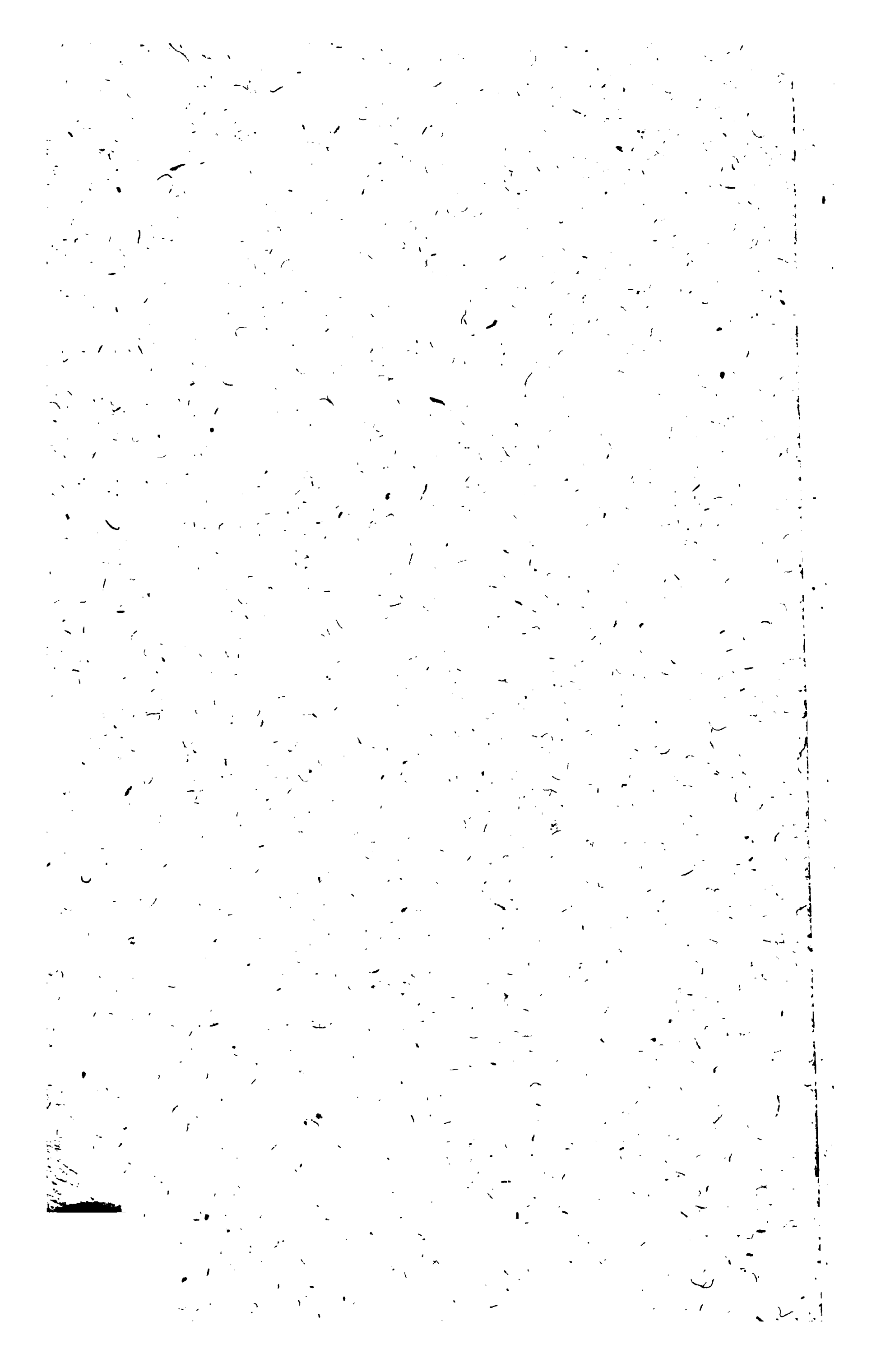


Stats-Anzeigen



gesammelt und zum Druck befördert
von

August Ludwig Schlözer D.
Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor in Göttingen; der Akademien der Wissenschaften in St. Petersburg, Stockholm, und München, Mitglied, und der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften in Batavia Correspondent.

Zehnter Band, Heft 37—40.
1787.

Göttingen,
in der Vandenhoeckschen Buchhandlung
1787.

Von jedem Aufsatze, der aus einer DruckSchrifft genommen ist, wird die gedruckte Quelle, jedesmal und ohne Ausname, treulich und bestimmt angegeben.

Ist keine dergleichen citirt: so ist es ein sicheres Zeichen, daß der Aufsatz noch ungedruckt —, wenigstens dem Herausgeber handschrifftlich, als noch ungedruckt, zugekommen sei.



A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen
Heft XXXVII.

1.

Ueber die Lehnbarkeit der geistlichen Güter in Frankreich, und das Alluvions-Recht in *Guienne*.

Aus Austrasien, im Novemb. 1786.

"Paris, 13 Oct. 1786. Unser Ministerium hat kürzlich wieder einen Beweis gegeben, daß es diejenige Standhaftigkeit nicht besitzt, die man von ihm erwarten sollte, oder seine Entschlüsse nicht mit gehöriger Vorsicht fasse. Nachdem das Parlement zu *Bordeaux* über die Minister, wegen der dem Könige zugeeigneten *Alluvionen*, die bekanntlich der König hat faren lassen, gesiegt hat: so hat nun unsre Geistlichkeit auch einen Sieg erhalten. Der vornemste Gegenstand ihrer dießjärigen Versammlung war die seit langer Zeit, und kürzlich ernstlich wieder erneuerte Foderung des Huldigungs-Eides von den Bischöfen. Die Versammlung ist aus einander gegangen, ohne dieses zuzugestehn; und der König hat der Geistlichkeit bei ihrer Abschieds-Audienz gesagt, er wolle seine Rechte in Absicht dieses Puncts nicht ausüben — —

wie dies alles, dem breiten Inhalt nach, zu lesen ist im Polit. Journal 1786, Oct. S. 1068.

Es ist zu bedauren, daß dem Verf. dieser Monats-Schrift ein Correspondent in Paris * zu Teil geworden, der

* Ohnmöglich kan dieser Correspondent in Paris wonen! Wie läßt sich denken, daß ein auch nur Halb-Gelerter, der in

der durch seine schiefe Urteile und grundlose Nachrichten seinen Leser aus einem Irrtum in den andern stürzt. Der hier oben angezogene [angebliche] Brief gibt uns wiederum zwei Proben von dieser, für ein der Nachwelt gewidmetes Magazin der Geschichte, äußerst unglücklichen Warheit.

I. Ich will nicht erwänen, daß der Verf. dieses [angeblichen] Briefs, den Gegenstand der zwischen der königl. Domaine und der gesammten Geistlichkeit obwaltenden StatsFehde ganz und gar nicht gekannt hat. Seiner Beschreibung nach ist dabei vom HuldigungsEide der Bischöfe die Rede; und sie betrifft die Frage: ob die geistlichen Güter durchgängig lehnbar sind, oder nicht?

Diese Frage würde schon im J. 1725 rege gemacht, da alle KronVasallen zur LehensErneurung, und zu der bei allen Belenungen unumgänglich erfoderten LehensBesagung (*aveux & denombrements*) aufgefodert waren. Die Inspe-

10 verschiedenen Blättern in Paris, die StrafPredigt des Königs in extenso gelesen, und auf allen KaffeHäusern davon sprechen gehört, von einem Siege des Parlements ins Ausland schreibe? Wie läßt sich denken, daß jemand in Paris, die Worte *foi et hommage*, so lächerlich unrecht verstehe, wie allenfalls einem Deutschen begegnen kan, der diese Worte im Schmidlinschen *Catholicon* aufschlägt, und — nur die ersten Worte der dortigen Erklärung liest! — Vermutlich gehet es im Polit. Journ. mit den Briefen aus Paris, wie ganz sichtbar mit denen aus dem Hag. Die Correspondenten sind in Altona und Hamburg; es sind die Hrn. Verfasser der neuen Hamb. Zeitung, des Correspondenten, des PostReuters 2c: diese und andre currente Zeitungen liest man, wie fast alle Menschen tun, hebt flüchtig eine Anzal von Factis heraus, versieht sie aber oft unrecht, oder vergisset etwas wesentliches davon, wässert sie durch GemeinOerter, und verdirbt sie durch Deraisonnemens, setzt dann "lieber Freund, und Ort, und Datum" darüber, und citirt in der Folge gar den Brief wie eine Acte! . . . S.

specteurs du Domaine behaupteten bei dieser Gelegenheit, daß die in den meisten Provinzen anerkannte Maxime: *nulle terre sans Seigneur*, kein GrundStück ohne LehensPflicht, ein GrundGesetz des französ. Stats sei; und begerten, daß in schuldiger Befolgung desselben, die Geistlichkeit alle ihre Güter angeben, und zugleich den LehenHof benennen sollte, von welchem jedes derselben abhinge.

Die Geistlichkeit schützte sich damalen gegen diese Anfoderung durch den Vorwand von ihren allgemeinen Befreiungen, vermöge welcher sie von aller Lehnbarkeit entlediget sei. — Sie sah aber bald, daß mit diesen Grundsätzen nichts auszurichten wäre, weil die Geschichte und die Gewonheit von allen Jarhunderten sie widerlegten. Sie nam also ihre Zuflucht zu ihrem jetzigen VerteidigungsPlan: dieser besteht darinn, daß sie die Lehnbarkeit von allen den Gütern läugnet, welche sie vor der Entstehung des LehenWesens erworben hat; sie bestreitet ferner die Lehnbarkeit der Besitzungen, so ihr in liberam eleemosynam, *en franche aumone*, zum freien GottesOpfer, geschenkt sind; und meint, daß bei allen ihren übrigen Erwerbungen, die vormalige Lehnbarkeit durch die Amortissements derselben aufgehoben sei.

Es wäre viel zu weitläuftig, und für deutsche Leser zu verdrießlich, den Gang dieses RechtsStreits zu beschreiben, der seit 63 Jaren, zwischen den Inspecteurs du Domaine und der Geistlichkeit, unter vielen Veränderungen gefürt, und seit dem letzten Frieden mit mer Ernst als niemalen betrieben ist. Meine Absicht ist hier keine andre als diese, den gegenwärtigen Stand desselben aus ächten Quellen zu entdecken.

Diesen zeigt uns das Arret vom königl. StatsRat, so den 2 Sept. ergangen, und kurz darauf in öffentlichem Drucke erschienen ist.

Der König setzt darinnen vor allen Dingen den StreitPunct fest, worüber gerechtet wird: Er fürt die Gründe an, auf welche die Geistlichkeit jetzo ihren VerteidigungsPlan ein-

geschränkt hat: Er merkt an, daß der Wert und Unwert derselben, blos durch die Gewonheiten und durch die Rechte kan bestimmt werden, die in den verschiedenen Zeiten, in Absicht auf die Lehnbarkeit der geistlichen Güter, befolgt sind. Um also bei der Entscheidung dieses RechtsStreits, mit voller Erkenntnis der Sachen zu Werke zu gehen, und bei der zu veranstaltenden Aufrechthaltung der KronRechte, den wolhergebrachten Befugnissen der Geistlichkeit nicht zu nahe zu treten, befielt der Monarch, einen umständlichen Bericht von allen Obersten GerichtsHöfen und RechnungsKammern darüber einzufodern, zu was für LehensPflichten die Geistlichkeit in ihren allerseitigen GerichtsBezirken, nach den besondern Rechten und Gewonheiten jeder Provinz und Landschaften, angehalten, und von welchen sie befreiet sei; worauf dann weiters ergehen solle, was Rechtens. Bis dahin aber verbeut der König seinen OberFiscalen, Procureurs généraux, die Geistlichkeit mit neuen LehensMutungen und andern Anfoderungen hierüber zu behelligen.

In diesem UrteilsSpruch hat der Parisische Correspondent vom Polit. Journal, einen Sieg der Geistlichkeit über das Ministerium, und eine Zusage des Königes, seine OberLehnherrliche Rechte gegen dieselbe nicht auszuüben, entdeckt, vorausgesezt, daß er ihn gelesen und — verstanden habe, wogegen die Uebersezung der Worte *foi & hommage*, durch HuldigungsEid, einen gerechten Zweifel erweckt.

Eine sonderbare Frage dürfte sich hier machen lassen: wenn der Spruch vom 2 Sept. etwa an der Newa oder an der Donau ergangen wäre, was alsdann das Polit. Journal davon würde geurteilt haben? . . . . . .

Um allen widrigen Ausdeutungen auszuweichen, schreibe ich hier die Disposition des Arrets vom 2 Sept. wörtlich ab:

Sa Majesté a reconnu que les Représentations faites par le Clergé de son Royaume n'ont pas pour objet de préten-

dre

dre que l'exemption des foi & hommage, avenx & denombrements, soit propre & personelle aux Ecclésiastiques & inseparable de leur état: que le Clergé n'a pas d'autres privilèges que ceux que Lui donnent les Loix, la Coutume, la Jurisprudence & des titres particuliers: qu'en consequence il ne fonde sa reclamation que sur la nature des Biens dont les Benefices furent dotés avant l'etablissement de la feodalité, sur la *présomption soutenue de sa part* que les Biens qui Lui ont été donnés posterieurement, l'ont été en franc alleu ou en franche aumone, & enfin sur les effets *qu'il attribue* tant aux titres de franche aumone qu'aux Arondissements qui ont été successivement acordés. — Et *Sa Maj.* ayant consideré que les Coutumes, les usages & la Jurisprudence qui ont eu lieu en divers tems dans les differentes Cours du Royaume, doivent influer sur la decision de questions aussi importantes, Elle auroit jugé, qu'avant que *de faire un Reglement general* qui put maintenir dans leur integrité les droits de Sa Couronne sans porter atteinte aux *droits legitimes* du Clergé de son Royaume, il etoit de Sa sagesse & de Sa justice de rassembler les instructions qu'Elle a droit d'attendre des lumieres & de l'experience des Magistrats qui composent ses Cours. A ces causes le Roy a ordonné que par M. le Garde des Sceaux il sera adressé à tous ses Parlements, Conseils Superieurs & Chambres des Comptes un Memoire contenant l'exposé des objets sur lesquels *Sa Maj.* juge à propos d'ordonner à Ses dites Cours de Lui envoyer des éclaircissements concernant les droits & devoirs féodaux auxquels les Biens ecclésiastiques peuvent être assujettis ou dont ils doivent etre exempts, selon les Loix, Coutumes & usages particuliers de leurs ressorts, pour sur les reponses des dites Cours etre par *S. M.* ordonné ce qu'il apartiendra. Et *cependant* fait *S. M.* trés expresses inhibitions à Ses Procureurs *generaux* . . . de faire aucunes poursuittes contre lesdits bénéficiers . . jusqu'à ce qu'il en ait été par Elle autrement ordonné &c.

II. Jetzo noch etwas weniges über den Sieg des Parlements von *Bordeaux* über das Ministerium, wegen der dem Könige zugeeigneten *Alluvionen*, die "bekanntlich

der König hat fären lassen", oder vielmer nicht hat faren lassen.

Wenn wir den über diese Materien gefürten Streit verstehen wollen, so müssen wir den Titel *de Verborum significatione* zu Rate ziehen.

Was wir in Deutschland Anwürfe der Flüsse nennen, und die Römer durch *alluvio* ausdruckten, das heißen die französischen RechtsGelerten *Alluvions*: die Auswürfe der Flüsse aber, sie mögen nun in Werdern, Griesen, SandBänken, oder in dem ausgetrockneten Bette des Flusses bestehen, heißt man in Frankreich mit einem gemeinen Namen des *Atterissements*. Bei dem Meere gibt es des *alluvions*: wann die Fluten Sand an das trockne Ufer anlegen; *atterissements*, wenn die SandBänke aus dem Meer hervorsteigen; und *lais* oder *relais de mer*, wann das Meer sich zurücke zieht, und einen Teil des Ufers trocken liegen läßt. So jemand an der Richtigkeit dieser Bedeutungen etwan darum, weil sie der arme Austrasier anfürt, dem Hrn. O. C. R. *Büsching* zu gefallen, zweifeln wollte: der kann sie im 2ten Teil der *Institutionen* des *Ferriere*, und im 4ten Teil des *Dictionnaire* de *Jurisprudence* des Prof. de *Royer*, artic. *alluvion*, antreffen.

Eben diese RechtsLerer bestätigen auch die allgemeine Jurisprudenz Frankreichs über diese Materie. Man macht daselbst einen Unterscheid zwischen den schiffbaren und unschiffbaren Flüssen. Alle Arten von *alluvions* und *atterissements* und Inseln, die in und an den unschiffbaren Flüssen gebildet werden, gehören den GrundHerren des Ufers. An den schiffbaren Flüssen hingegen stehen zwar die *alluvions* dem Eigentümer des Ufers zu, an welches das neue Land angesetzt ist: die Inseln und alle Arten von *atterissements* und *ensablements* aber, die in denselben zum Vorschein kommen, fallen der Königl. Domaine anheim. — Am Meere gehören alle jene *alluvions* dem Könige, so bei der

höch-

höchsten Flut im März mit Wasser bedeckt werden; so auch alle *atterissements* und alle Inseln ohne Ausname. Schon der alte BOUQUET sagte: "on tient que les Isles, atterissements & assablissements etant *ès* fleuves publics & rivieres navigables du Royaume appartiennent au Roy; memement que les Isles & Atterissements qui sont *au dedans* des Rivieres navigables sont partie d'icelles. — Si l'atterissement *fait par alluvion* n'est *au dedans des fleuves publics* & rivieres navigables, *ains hors icelles* [incrementum alluvione factum non fit in alveo fluminis, sed ultra alveum] . . . . le dit atterissement ou accroissement n'appartiendra pas au Roy". Hundert andre Rechtslerer, und eben so viel Arrets, stimmen mit diesem niemals bezweifelten Satze überein.

Da es der Domaine viel daran gelegen ist, daß die Auswürfe der Ströme und des Meers nicht in Privat-Hände kommen: so haben die französischen Könige von Zeit zu Zeit eine Untersuchung über das Daseyn und den Besitz derselben anstellen lassen. Schon Carl IX vindicirte sich, durch ein *Edit* von 1572, les Isles, atterissements & assablissements étant *ès* Rivieres navigables & fleuves publics. Ludwig XIV tat ein gleiches durch seine *Declaration* vom April 1668, mit der Voraussetzung, qu'il est indubitable que les grandes Rivieres navigables du Royaume — ensemble les Isles, Islots, Atterissements & Accroissements, qui se forment *dans* les dites rivieres, der Krone zugehöreten. In einer andern *Declaration* vom April 1683 heißt es: comme les grands fleuves & les rivieres navigables appartiennent en pleine proprieté aux Rois & aux Souverains par le seul titre de leur Souveraineté, *tout ce qui se trouve renfermé dans leurs lits* comme les Isles, — les Accroissements & les Atterissements — nous apartiennent & personne n'y peut prétendre aucun droit sans un titre exprès & une possession legitime: — und der König ließ, diesen in allen Parlementern enregi-

 strir-

kräften Gesetzen zufolge, durch die sämtlichen Intendanten jene Isles Atterissements & Accroissements *dans* les rivieres navigables du Royaume aufsuchen. Was das Meer anbetrifft, da sind wieder alle Inseln und Atterissements dem Könige, durch die *Ordonnance* de la Marine von 1681, und durch ein besonderes *Edit* von 1710, zugesprochen: les Isles, Islots, créments & atterissements, lais & relais de la mer. — Endlich wollen auch 2 merkwürdige Arrets von 1726 und 1728, daß alle Grundstücke, die 10 Jare lang unter dem Wasser eines schiffbaren Stroms gestanden sind, der Domaine heimfallen.

Dieser niemalen bestrittenen Jurisprudenz zufolge, erließ Ludwig XVI im J. 1781, Lettres patentes an das Parlement von *Bordeaux*, worin er dem OberForstmeister von Gujenne auftrug, de proceder à la verification & recherche des Isles, Islots, atterissements, alluvions, & relais formés *dans* les rivieres de Gironde, Garonne, & Dordogne & sur la Cote de Medoc depuis la pointe de la Grange jusqu' à Soulac, in welchem letzteren Bezirk ein ausgetrockneter MeerBusen liegt.

Zur allgemeinen Verwunderung nam das Parlement diese Lettres patentes mit der größten Widerspänstigkeit an; und es gab böse Leute, die behaupteten, daß der zureichende Grund davon, in dem damaligen Besitze jenes kleinen MeerBusens durch die vornemsten Parlementarische Familien, zu suchen war. Kurz, dieser GerichtsHof vermischte (der König sagt, "aus einem verblendeten Eifer"), die *Atterissements dans* les rivieres mit den *Alluvions sur* les rivages; machte sehr gelerte Remontrances über das Recht der *alluvionen*; beschloß, daß die Lettres patentes *sous le bon plaisir du Seigneur Roy* ohne Wirkung bleiben söllten; und verbot dem ObristForstmeister von Guienne, den ihm getanen Auftrag zu vollziehen. — Dieses am 3 Mai 1782 ergangne Arret, wurde zwar gleich durch die Regirung cassirt, und ein geschärfter Befel an den ObristForstmeister von Guienne

eine, wegen der Vollstreckung seiner Commission, erlassen: aber das Parlement wiederholte, durch einen neuen Spruch vom 21 April 1784, seine vorige Schlüsse, und zog sich dadurch eine neue Cassation desselben zu. Endlich schickte der Hof im Maj 1785 den Chevalier de *Pestel*, Grafen von Omond, als ersten Commissaire pour la recherche des Isles, Islots, Atterissements, Alluvions & Relais *dans* les rivieres de Gironde, Garonne & Dordogne & Côte de Medoc, ab. Dieser Herr, der sich nicht sonderlich vor dem Parlement fürchtete, fing flugs auf der Küste von *Medoc* seine Operationen an; und nam die Declarationen von einem HalbDutzend Pächter auf, die sämmtlich ParlementsGlieder zu GrundHerren hatten. Allein das Parlement ließ diese Pächter, und den Notar, der ihre Declarationen aufgesetzt hatte, gefänglich niederwerfen, gegen den Chevalier de *Pestel* einen VerhaftBefel ergehen, und verbot bei schwerer Andung, irgend eine Vorladung des OberForstmeisters von Guienne zu befolgen. Nun cassirte zwar der Hof diese Urteile, und ließ durch den Grafen von *Jumel*, Commandanten in Guienne, neue Lettres patentes vom Maj 1786, in die GerichtsBücher eintragen, worin die Recherche des Isles, Islots . . . *dans* les Rivieres . . . in den ersten Ausdrücken von neuem befolen ward. Aber das Parlement erklärte durch Urteil und Recht jenes Enregistrement für nichtig, unrechtmäßig, und unwirksam, befal, immer sous le bon plaisir du Roy, daß seine Arrets von 1782 und 1784 befolgt werden, und verbot den königlichen Commissarien und sonsten jedermänniglich, den Lettres patentes vom 14 Maj Gehorsam zu leisten.

Jetzo war das Mas voll. Es erging von Hof aus der bekannte Ruf an das gesammte Parlement, sich nach *Versailles* zu verfügen. Hier mußte es seine Registres dem Könige vorlegen, der in seiner Gegenwart, alle und jede Aussprüche desselben, die es seit 1782 über das Alluvions- und AtterissementsWesen hatte ergehen lassen, cancel-

celliren und ausstreichen ließ; dem Parlement selbsten die in allen Zeitungen abgedruckte donnernde StrafPredigt hielt, und hierauf neue Lettres patentes unter seinen Augen zu enregistriren befal. In diesen Briefen warf der König jenem GerichtsHof seinen Unfug lebhaft vor, daß er, malgré la clarté & la précision, womit Se Maj. seine WillensMeinung in den vorigen Lettres patentes ausgedruckt hatte, denselben einen ganz widersinnigen Verstand angedichtet, und in seinem Eifer sich Blendwerken (illusions) überlassen habe. Der König sezte hinzu, daß es nötig sei, auch die geringsten Spuren von dem Verfaren des Parlements auszulöschen, und ihm ein für allemal die Grundsäze, nach welchen es handeln sollte, vorzuschreiben, damit es ja nicht mer vergessen möchte, daß ihm zwar die Pflicht obliege, dem Könige anzuzeigen, was das Wol der Untertanen erfodere, aber daß es ihm zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand erlaubt sei, die königl. Macht und Ansehen (*autorité*) zu bestreiten*. S. Maj. wiederholte darauf in eben den Lettres patentes den Befel "concernant la recherche & la verification des Isles. Islots, atterissements, alluvions & relais formés *dans* les rivieres de Gironde, Garonne & Dordogne & sur la Cote de Medoc depuis Medoc jusqu'à Soulac": verordnete, daß er nach seinem vollen Inhalt soll vollzogen werden, und trug von neuem dem ObristForstmeister (Grand-Maitre des Eaux & Forets) von Guienne auf, alle nötige Messungen und Bereine darüber zu veranstalten. Was aber die alluvions *sur les bords* des rivieres anbetrifft, so erklärte der König, daß alle diejenige, die an einen fundum publicum oder an ein DomanialGut angelegt sind, der Domaine,

* Les fondemens de la Monarchie sont autre part que dans ces Corps; & ceux qui disoient aux Parlemens, "*ne cessez pas de demander les Etats generaux, & cessez de vous demander vous-mêmes*, rencontroient ce semble beaucoup mieux". . . . p. 99. S.

ne, die einem PrivatEigentum aber zugewachsene, diesen leztern zu gut gehen sollen.

Dies war das Ende der *Alluvions*Fehde. Nun mögen die Leser urteilen, ob das Ministerium sie nicht mit gehöriger **Vorsicht unternommen**, noch mit der **Standhaftigkeit, die man von ihm erwarten sollte, ausgefürt** habe. Sie können auch von dem **Siege** urteilen, den das Parlement von *Bordeaux* über dasselbe erhalten hat.

Nur diejenige, so die französischen Parlements nicht kennen, werden sich wundern, daß dieses Collegium nicht härter angesehen ist, und nachrechnen, wie eine Reichsfürstl. Regirung oder OberAppellationsGericht faren würde, wenn es sich die *Bordeloisischen* Schritte erlaubte. Indessen ist die Reise der Parlementirer nach *Versailles*, die Austilgung ihrer Sprüche, und diese mit einem MeisterTon anbefolne Vollziehung der Lettres patentes, alles, was der König tun konnte, ohne wirkliche Strafen zu verhängen: und die königl. Milde hat, bei Unterlassung derselben, mer gewonnen, als sie durch jene erhalten hätte. Der OppositionsGeist ist auf einmal aus diesem Tribunal verschwunden; und die Nation sah mit Freude und Dank die Schonung eines Corps, das wenn man es nur in seinen Schranken halten kan, immer die sicherste Stüße des Throns, so wie ein unübersteigliches Bollwerk der Freiheit des Bürgers und seines Eigentums, bleiben wird.

2.

Missive van een oud Regent, over de *waare oorzaaken* van den *rampspoedigen* en *gevaarlyken Staat* van de *Republiecq*.

Schreiben eines alten StatsManns über die waren Ursachen des unglücklichen u. gefärlichen Zustandes der Republik *.

[Ohne DruckOrt, im Oct. 1786, dritthalb Bogen in 8].

Schon

---

* "Das Original scheint zwar flüchtig geschrieben zu seyn, und

Schon öfters, mein geehrtester Freund, haben Sie mich ersucht, und mich bei unserer alten Freundschaft aufgefodert, Ihnen die waren und vornemsten Ursachen bekannt zu machen, wodurch, meiner Einsicht nach, die Angelegenheiten dieses ehemals so reizenden, so glücklichen, jezt aber so bedauerenswürdigen Landes, in den tiefen Verfall geraten sind, in welchem Sie solche nach den Zeitungen und öffentlichen Nachrichten erblicken. Ich benuze diese Gelegenheit, um Ihrem Begeren Genüge zu leisten, und Ihnen die Beobachtungen mitzuteilen, welche mir meine Lage über diese Ihnen so sehr am Herzen liegende Sache zu machen erlaubt hat.

Der Tod verschiedener vortrefflicher Männer, welche Sie, so wie ich, noch bei ihrem Leben gekannt und verehrt haben, und deren Abgang zu unserm Unglück unersezet geblieben ist — ein zu großes Vertrauen auf die, dem äußern Ansehen nach allgemeine Anhänglichkeit an die Constitution — ein wesentlicher Mangel an tätiger Sorgfalt, um die nachfolgenden RegirungsGlieder und StatsBediente in das Interesse zu ziehen, und zwischen ihnen und andern mutigen Verteidigern der Constitution, eine auf wol überdachten Gründen ruhende Harmonie zu stiften, und zu unterhalten, — alles dies verursachte schon zu Ihrer Zeit eine trübe Aussicht für die Zukunft. Das unter der Asche glimmende Mißvergnügen verschie-

und es hat sowol in Ansehung des Plans als der Ausfürung viele Mängel. Dem ungeachtet dürfte es viele dem deutschen Publico nicht genug bekannte Warheiten und TatSachen enthalten, und zu einigen Ereignissen den Aufschluß geben, welche der Ausländer anstaunt, ohne die Ursachen davon und den Zusammenhang zu wissen". Anmerk. des Einsenders.

Mir kömmt das Schreiben überaus lehrreich, und gerade den Bedürfnissen unsrer Zeit angemessen, vor. Es gibt eine pragmatische Uebersicht dessen, was wir in den letzten Monaten nur verworren in den Zeitungen gelesen haben. Es ist eine Fortsetzung dessen, was im Actenmäßigen Bericht vom H. Ludwig 2c, nur gelegenheitlich, über Hollands jetzige Zerrüttungen, gesagt worden. S.

schiedener Widersacher der Statthalterischen Gewalt, wurde in der Folge durch diese Umstände noch mer angefacht. Jene, die ihrer Meinung nach nicht Einfluß genug in die Regirung des Landes hatten, namen je länger je mer Bedacht darauf, um solche Veränderungen in der Constitution zu bewirken, wodurch das Ruder der StatsGeschäfte in ihre Hände gebracht, und darinn auf immer befestiget werden könnte.

Gedanken und Entwürfe dieser Art waren nicht neu. Bereits nach dem Tode Wilhelms II war eine vorneme Partei in der Regirung der Provinz Holland, um sich selbst alle Gewalt zuzueignen, darauf bedacht, die Statthalterschaft auf immer zu vernichten: sie brachte die bekannte Seclusions-Acte zu Stand, und erreichte damals ihren Zweck.

Etwas änliches zu unternemen, war jedoch nunmer schwerer, da die Statthalterschaft dem OranienNassauischen Hause erblich übertragen war, da in der Nachkommenschaft des Fürsten Wilhelms V, und seiner Schwester, der Fürstin von Nassau Weilburg, wirklich merere Personen, die ein eventuelles SuccessionsRecht zu dieser Würde rechtmäßig erlangt hatten, vorhanden waren, und aus beiden Häusern noch merere gleich rechtmäßige Erbfolger zu erwarten stunden. Es war auch ein solches Unternemen damals, als kein Statthalter war, nicht so gefärlich, ungerecht, und strafbar, als nun, da alles dieses, gegen die offenbaren Rechte des Statthalters, und seines Hauses, hätte geschehen müssen. Aus diesem Grunde mußte man auf einen Plan bedacht seyn, um mer das Wesen und den Einfluß der Statthalterschaft und der übrigen damit verbundenen Würden, zu schwächen und zu vermindern, als diese hohe Chargen selbst zu unterdrücken. Aber auch dieses war nicht so leicht zu bewerkstelligen. Im allgemeinen war die Nation der gegenwärtigen Verfassung, und dem Hause Oranien, zugetan. Letzteres fand eine sehr mächtige Stütze in seiner eigenen, über alle Eingesessene der Republik so sehr erhabenen Größe, in seinem Ansehen, seinen beträchtlichen Besitzungen in der Republik, und in seinen genauen Beziehungen auf die

vor-

vornemsten protestantischen Höfe Europens, besonders auf den Preußischen und GroßBritannischen, mit welchem leztern, seit mer denn hundert Jaren, und mithin selbst in Statthalterlosen Zeiten, die Republik in einer engen, für ihr wares Interesse allezeit als wichtig angesehenen Allianz, gestanden hatte. Wollte man also mit Hoffnung eines guten Erfolgs etwas unternemen: so mußte man sich eines, alle diese Schwierigkeiten überwiegenden Rückhalts, zu versichern suchen: und wo hätte man diesen besser finden können, als bei einem Hofe, welcher schon bei merern Veranlassungen bewiesen hatte, wie viel ihm daran gelegen sei, die Statthalterliche Verfassung verändert, oder die Würde des Statthalters von aller Macht entblößet zu sehen, und sich selbst dadurch einen Einfluß zu verschaffen, der die Republik ganz allein von ihm abhängig machte. War ists, diese Sache schien bedenklich für Regenten, welche Eids- und Pflichts halber verbunden waren, die eingefürte und festgestellte Constitution aufrecht zu erhalten; allein wie leicht bringt alter Groll, unbedächtsamer Eifer, und rastlose Sucht nach eigener Größe, Leute von schwankenden Grundsätzen, und ohne Gewissen, dahin, daß sie, ihrer Pflicht uneingedenk, ihre LieblingsNeigung für unschuldig ansehen, und derselben alles, was rechtschaffenen Menschen heilig ist, aufopfern? So viel scheint indessen sicher zu seyn, daß wenn man es versuchen wollte, jenes Vornemen auszufüren, man dabei sehr geheim und vorsichtig zu Werk gehen, und eine dazu bequeme Gelegenheit warnemen mußte. Der Erfolg hat es auch bewiesen, daß die Sache wirklich auf diese Weise behandelt worden ist.

Als der Krieg zwischen der Krone England und ihren Amerikanischen Untertanen ausgebrochen war, und diese leztere bei dem französischen Hofe Schuz und Unterstüzung fanden: wußten die Franzosen sich bei verschiedenen HandlungsHäusern in Amsterdam merere Bekanntschaft und Einfluß zu verschaffen.

Un-

Unter dem Schein, das Commerz zu beförden, und unter trügerischer Vorstellung vieler zu erwerbenden Handlungs-Vorteile, erdreistete sich der Pensionär van *Berkel*, heimlicher Weise, und gegen BundesTreue, mit den Amerikanern einen eventuellen HandlungsTractat einzugehen, und dadurch das mit uns verbündete England aufs äußerste gegen uns aufzubringen.

Was dieser, von den meisten Gliedern des hohen GerichtsHofs in Holland für sehr sträflich angesehene Schritt, sonst für Folgen gehabt habe, will ich nicht berüren; genug, daß solcher den Pensionär van *Berkel* bei dem französ. Hofe angenem machte, und ihm Anleitung gab, sich an den Gesandten dieses Hofs im Hag, mit dem er ohnehin schon in sehr vertraulichem Vernemen stand, noch fester anzuschließen. Es fügten sich verschiedene andere Regenten und PrivatPersonen auf seine Seite; und unter denselben vereinigten sich mit ihm am allergenauesten die beiden jungen Pensionäre de [*Gyzelaar* von Dordrecht] und [*Zeebergh* von Haarlem]. — Man formirte eine Partie; man verband sich mit einigen mißvergnügten RegirungsGliedern in andern Provinzen, und insonderheit mit einem sehr bekannten, seit dem verstorbenen OberYsselschen Ritter. Man errichtete eine wechselseitige regelmäßige Correspondenz, und geriet bald hernach mit dem Ambassadeur von Frankreich, und den zu seiner Gesandtschaft gehörigen Personen, in ununterbrochene vertrauliche Unterhandlung.

Zu gleicher Zeit fing man nun auch an, erst verdeckter Weise, hernach öffentlich, den Hrn. Statthalter einer besondern Anhänglichkeit an England, und nach dem Ausbruch des Krieges zwischen dieser Krone und dem Stat, einer pflichtwidrigen Untätigkeit, zu beschuldigen. Keine Mittel und Kunstgriffe wurden gespart, um alle die unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche eine wirksamere Gegenwehr gegen GroßBrittanniens feindlichen Angriff unmöglich machten, und welche, wie der FStatthalter deutlich bewiesen hatte, nur allein der seitherigen Verwarlosung der Marine des Stats,

und andern offenkündigen Ursachen, beigemessen werden konnten, auf eine unbescheidene Weise, falschen BewegungsGründen und Absichten zuzuschreiben; man veranlaßte in verschiedenen Städten Propositionen, welche den Statthalter notwendig bei den Eingesessenen in Verdacht bringen mußten. man hetzte die letzteren auf, um sich in besondere Verbindungen einzulassen, allerhand BittSchriften einzureichen, Eröffnung des Zustandes der StatsAngelegenheiten zu begeren, und den Regenten, welche sich am eifrigsten gegen die Regirung des Statthalters erklärten, mittelst aufgestellter DankAddressen lauten Beifall zuzurufen: und alles dieses unter einer stets anwachsenden Flut der ehrlosesten SchmähSchriften, und verschiedener Zeitungen, welche nur allein zu dem Ende angelegt wurden, um die Gesinnungen der Nation gegen den Fürsten einzunemen, und dessen Feinde als die getreuesten Patrioten darzustellen, die sich aus den löblichsten Absichten, und nur allein darum, immer näher mit Frankreich zu verbinden suchten, um den Engländern desto mereren Abbruch zu tun, und die sogenannte Englischgesinnte Partei in der Republik desto mer zu schwächen. Es wärte jedoch nicht lange, und man sah schon deutlich genug, wozu alle diese nur zu sehr gelungene Unternemungen dienten. Die dem Hrn. Statthalter freiwillig aufgetragene Empfelungen (recommandatien) zu Wiederbesetzung eröffneter Bedienungen, und zu Ernennung der MagistratsPersonen, wurden in einigen Städten nicht mer respectirt, oder ihm geradezu aufgekündiget; und als andere Städte mit Merheit der Stimme resolvirten, es hierinn auf dem bisherigen Fuß zu lassen, wurden, durch die seltsamste Verfügungen, das Begeren und Erteilen dieser Empfelungen, von den Hrn. Ständen als widerrechtlich untersagt. Bald darauf wurden die offenbarsten und unwidersprechlichsten Rechte der Statthalterschaft, in deren ruhigem Besitze der Fürst, und alle dessen Durchlauchtigste Vorgänger, beständig gewesen waren, streitig gemacht, ohne daß die Vorstellungen, welche von dem Fürsten dage-

gen

gen geschahen, den geringsten Eingang gefunden hätten. So wurde, anderer Kränkungen der Statthalterischen Gerechtsame zu geschweigen, dem Fürsten das Erwälungs- und ErnennungsRecht zu den MagistratsBedienungen in verschiedenen Städten bestritten: und obgleich Se. Hoheit sich darüber, unter Anfürung der triftigsten Gründe, beschwerten; so wußten es dennoch die vorgenannten Personen, welche ich im Verfolg nur die **Cabale der Pensionäre** (weil einige derselben jetzo die HauptRollen in der Sache spielen) nennen werde, es dahin zu bringen, daß das Erwälungs- und ErnennungsRecht, durch eine Art von Sequestration, den Ständen übertragen, der Fürst folglich de facto aus seinem Besitz gestoßen, die Beurteilung und Entscheidung der StreitFrage selbst aber, immittelst ausgesetzt, und auf die lange Ban geschoben ward: ein sehr dienliches, und mit erwünschtem Erfolg gebrauchtes Mittel, um die Anhänger der Antistatthalterischen Partei in den StadtRegirungen zu vermeren, ihren Einfluß darin zu befestigen, und den des Fürsten dadurch vollends zu entkräften.

Man ließ es hiebei nicht bewenden; man suchte die eingegangene Verbindungen immer mer zu erweitern, und fester zu knüpfen; man hielt neben den gewönlichen, und Verfassungsmässigen Versammlungen, öffentliche **Zusammenkünfte**, worin über die wichtigsten StatsAngelegenheiten beratschlaget wurde: bis man endlich, bei dem zu **Amsterdam**, unter dem Vorsitz des französischen Gesandten gehaltenen bekannten und prächtigen *Barneveld*schen Gastmal, die Maske gänzlich ablegte.

Um nun der HauptSache näher zu kommen, und Ihnen die von der Cabale zu Erreichung ihres Zwecks in Bewegung gesetzten TriebRäder völlig aufzudecken, bitte ich Sie, nur vorläufig folgende, zum Teil notorische Umstände und TatSachen, einer aufmerksamen unparteiischen Ueberlegung zu würdigen.

1. hatte schon im J. 1782, oder im Anfang des J. 1783, die Cabale in einer ihrer geheimen Zusammenkünfte, einen schändlichen Plan * entworfen, welcher auf nichts weniger, als auf die völlige Auflösung der eingefürten und beschwornen Constitution gerichtet, und in welchem zugleich die Mittel, wodurch er ausgefürt werden sollte, festgesezt waren. So sehr man diesen Plan auch geheim zu halten suchte, gelangte solcher dennoch zur Wissenschaft einiger rechtschaffenen Regenten und PrivatPersonen; welche sich jedoch anfänglich der Sache Glauben beizumessen kaum getrauten. Indessen hat die Erfarung geleret, daß dieser, hiernächst auch durch öffentliche ZeitungsBlätter im Publico bekannt gewordene Plan, in allen seinen HauptPunkten, so weit es die Absicht bis hierhin mit sich gebracht, aufs genaueste zur Ausfürung gekommen ist.

2. schien ein gewisser vornemer StatsBediente [der RatPensionär *van Bleiswyk*] anfänglich der Cabale noch einigermaßen im Weg zu seyn, indem er von einigen für einen Freund des Statthalters, und für einen Mann, der noch eines Gefüls für Pflichten der Dankbarkeit fähig sei, angesehen, von andern aber für einen Mann ohne festen Charakter gehalten wurde, auf welchen sich eine Partei so wenig als die andere mit Zuversicht verlassen könne. Gleichwol mußte man sich dieses Mannes, dessen Beistand man bei jedem Schritte nötig hatte, zu versichern suchen; zu diesem Ende ergriff man mit dem erwünschtesten Erfolg folgendes Mittel. Man wußte mit Gewißheit, daß dieser Mann, die in der Folge bekannt gewordene ConsultationsActe des Herzogs *Ludwig* von Braunschweig aufgesezt hatte. Um ihn nun in Furcht zu jagen, machte man davon als von einer höchst unerlaubten Sache sehr viel Aufhebens; und brachte es zulezt dahin, daß der Inhalt dieser Urkunde, durch eine förmliche Resolution, gleichsam für ein StatsVerbrechen erkannt wurde, mit dem bedrohenden Anhange, daß nach dem Verfas-

* S. Actenmäßiger Bericht vom H. *Ludwig* rc. S. 677. S.

fasser oder den Verfassern derselben alles Ernstes inquirirt werden solle. Man merkte gar bald, daß das Mittel seine Wirkung tat; man ließ also dieses SchreckBild zwar vor der Türe stehen, gab aber dem Manne unter der Hand genugsam zu erkennen, daß er für fernere Verfolgung sicher sei, wenn er nur mit der Cabale gemeine Sache machen, und zur Vernichtung alles Statthalterlichen Einflusses nach bestem Vermögen mitwirken wolle. Wie getreu, um nicht zu sagen Sklavenmäßig, nun dieser Mann seit dem der Cabale ergeben, und ihren Absichten beförderlich gewesen sei, ist allzu bekannt, als daß ich Ihnen davon Beispiele vorzulegen nötig hätte.

3. hat man ohne die geringste Mässigung, und ohne nur einen Schein von Ehrbarkeit zu beobachten, den Hrn. Statthalter, und die, welche seiner Sache und seinem Interesse zugetan waren, in SchmähSchriften und Zeitungen mit den grausamsten Lästerungen verfolgt: und ohngeachtet deshalb, so wol von Sr. Hoheit, als von verschiedenen Magistrats-Collegien, und sonst von Personen von allerlei Rang und Stand, die ernstlichsten Beschwerden gefüret worden, ja selbst von dem Höchsten Gerichtshofe darüber, Eids- und Pflichten halber, wiederholt die allernachdrücklichsten Vorstellungen geschehen; so ist doch dieser unerhörte höllische Unfug, unter den Augen der Obrigkeit, immerfort geduldet, und der Schmähsucht bis auf den heutigen Tag der ungehinderte Lauf gelassen worden.

4. Um allen diesen Lügen und Ränken desto leichtern Eingang zu verschaffen, bediente man sich des Kunstgriffs, die Eingesessenen in den Wan zu bringen, daß das Interesse des Statthalters, und das Interesse der Republik, zwei verschiedene, ja entgegenstreitende Dinge seien; und daß der Statthalter aus diesem Grunde für eine der Republik gefärliche Person, wogegen diese auf ihrer Hut zu seyn Ursache habe, angesehen werden müsse: da es doch außer allem Zweifel ist, daß keine Vorteile genauer mit einander vereinigt sind, als die des Vaterlandes und die des Statthalters, ja daß sie eine und dieselben sind; und daß die Republik keinen

nen treueren besseren Freund haben könne, als den Statthalter, weil dessen Ansehen, Ehre und Ruhm, dessen wesentliches Interesse, nur mit ihrem Ansehen, Flor, und mit ihrer Wolfart und Unabhänglichkeit, bestehet und sinkt. Und meines Orts bin ich überzeugt, daß unter allen Unwarheiten und Betrügereien, welche man in diesen unglücklichen Zeiten auf die Ban gebracht und angewendet hat, keine für den Fürsten gefärlicher und verderblicher gewesen sei, als dieser mit so vieler Arglist verbreitete Grundsaz, welchen der große Haufe ohne gründliche Untersuchung blindlings angenommen, und welcher ihn verleitet hat, die Statthalterliche Regirung in einem so verkerten Licht anzusehen, und so unrichtig zu beurteilen.

5. So oft auch der F. Statthalter darauf drang, daß sein Betragen untersucht, und die vorgeblich gegen ihn eingebrachte Beschwerden ihm, um sich dagegen rechtfertigen zu können, eröfnet werden mögten; — so oft er auch darum nachsuchte, die mit einigen Städten über die Gerechtsame der Statthalterschaft entstandene Irrungen, dafern deshalb noch einiger Zweifel übrig blieb, der Entscheidung der hohen Gerichts-Höfe zu überlassen; — so oft er sich auch durch Circular-Schreiben und andere Wege anbot, von allem die nötige Erläuterung zu geben, und zu Herstellung der Ruhe und gegenseitigen Vertrauens mit zu wirken: so wußte man es doch dahin zu bringen, daß alle diese Instanzen und Anerbietungen des Fürsten unbeantwortet blieben, ja gar nicht einmal in Deliberation gezogen wurden.

6. war die Cabale, teils zu Beförderung ihres Plans, teils ihrer persönlichen Sicherheit halben, darauf bedacht, um überall in Städten und auf dem platten Lande, ganz von ihrem Willen abhängige gewaffnete Gesellschaften und FreiCorps aufzurichten und zu unterhalten, auf welche sie sich völlig verlassen, und von welchen sie nötigen Falls, gegen den Unwillen des mit der Constitution zufriedenen Teils der Nation, Schuz und Verteidigung erwarten könnte. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, wer die Urheber und Bewerck-

stel-

stelliger dieses Unternemens gewesen sind, noch aus was für einer Gattung von Leuten diese FreiCorps, besonders im Anfang, bestanden haben. Alles was nur heftig, ungestümm, unternemend, unzufrieden, und Neurungssüchtig war, brachte man zusammen, ohne Unterscheid des Alters, der Religion, und der Nationen.

Den Mennoniten untersagte zwar ihr Gesetz den Gebrauch der Waffen; man fand jedoch in ihren wolgespickten GeldBeuteln eben so viel Kraft, als in ihrem Arm. Um sie zu gewinnen, eröffnete man ihnen die Aussicht zu öffentlichen Bedienungen, und versprach ihnen Teil an der BürgerRegirung, wovon sie, gleich den Katholicken, durch die LandesGesetze ausgeschlossen waren; und der Kunstgriff gelang über alle Erwartung. Ich verliere mich in einer See der traurigsten, kummervollesten, Betrachtungen, wenn ich bedenke, welche Irrungen und Zwistigkeiten hierdurch zwischen Bürgern und Eingesessenen, zwischen Regirungen und Volk, zwischen Brüdern und zwischen BlutsFreunden, entstanden; welchen Gräueln und Verfolgungen viele stille und friedsame Einwoner ausgesetzt gewesen; und wie den StadtRegirungen, nicht etwa durch dringende Vorstellungen und Bittschriften, sondern mit gewaffneter Hand, und aufgepflanztem Bajonette, allerhand willkürliche Verfügungen und Resolutionen abgezwungen worden, so daß an verschiedenen Orten auch kein Schatten von StimmFreiheit mer übrig geblieben ist.

7. Dasjenige aber, was besonders anmerklich ist, und allein hinreichen sollte um vielen verblendeten Einwonern die Augen zu öffnen, ist, daß die Häupter der Cabale, nebst ihren Anhängern und besoldeten Apologisten, ohne Unterlaß darauf ausgewesen sind, um der Nation den Argwon aufzudringen, als ob der Statthalter, nebst seinen Freunden und Ratgebern, Aufrur unter dem Volk zu stiften trachteten, und wirklich mer als Einen Versuch dazu gemacht hätten, in der Absicht, um dadurch zu einer gefärlichen Autorität und Gewalt zu gelangen, und die Verteidiger der Freiheit zu unter-

drücken; da doch ein kaltblütiges Nachdenken über die Begebenheiten, welche man dahin ziehen will, die Betrachtung der Zeit und der Umstände, in und unter welchen solches vorgefallen, einen jeden unparteiischen notwendig überzeugen muß, daß entweder jenes Vorgeben blose Lästerung sei, oder daß hierbei ein mit der verabscheuungswürdigsten Bosheit heimlich geschmiedeter Anschlag zum Grunde liege, und diese Unruhen, von übelgesinnten Personen selbst, zu dem Ende erreget worden seien, um solche auf die Rechnung des Fürsten Statthalters und seiner Freunde zu setzen, und gegen diese eine strenge Untersuchung zu veranlassen. Es verlonet sich kaum der Mühe, von der Geschichte vom 6 Dec. 1782, als einer waren Kinderei, zu sprechen. Meines Orts habe ich solche nie für etwas anders, als für eine, wiewol unzeitige und unüberlegte Nachamung der *Fête de St. Nicolas*, welche in Frankreich, Deutschland, und der Schweiz, von den Arbeitern in den StückGiesereien am Abend dieses Tages gewönlich gefeiert wird, ansehen können. Die dabei vorgefallene Umstände und Unordnungen tragen das Gepräge eines zwecklosen, unvorsichtigen Mutwillens allzu deutlich, als daß man glauben könnte, daß ein verständiger Mensch darin auf irgend eine Weise mit verwickelt gewesen sei. Und doch, wie unbegreiflich viel Aufsehens haben nicht die Hrn. Pensionäre hiervon gemacht? welche arglistige Beschuldigungen sind nicht gegen den Hrn. Statthalter daraus hergeleitet? wie ist nicht diese armselige Geschichte durchs ganze Land, ja durch ganz Europa, als ein zum gefärlichsten Aufrur und zur Empörung gegebenes Signal, ausposaunet worden? Sie erinnern sich öhne Zweifel der Unruhen, welche vor einigen Jaren hier und da auf dem platten Lande, bei Gelegenheit, daß die Eingesessene durch das Los zu den verordneten WaffenUebungen ausgezogen wurden, vorgefallen sind; so wie der in Tätlichkeit ausgebrochenen Zwistigkeiten unter den Bürgern und Einwonern zu Rotterdam und Leiden: wie unsäglich viele Mühe hat man sich nicht gegeben, um Beweis zu finden, daß die

Hand

Hand des Statthalters oder der Seinigen darin wirksam gewesen sei? Und gleichwol ist, so viel man weiß, weder durch die genaue und ununterbrochene Nachforschungen des höchsten GerichtsHofes, noch durch die von der Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande angestellte strenge Untersuchungen, noch durch den so lange fortgesetzten alles durchspähenden Fleis der nach Rotterdam abgefertigten StatsCommission, noch durch die unverdrossene Betriebsamkeit des geschickten und der CriminalProceduren durchaus kundigen Fiscals *Luyken*, noch endlich durch alle von dem Collegio der Committirten Räte angewandte Mühe und Sorgfalt, das mindeste von gefärlicher Absicht, heimlicher Verbindung, und Bestechung, oder sonstiger Begünstigung eines gemachten aufrürischen Complots, entdeckt worden.

Was für eine Bewandnis es mit dem am 4 Sept. 1785 im Hag entstandenen Tumult, und mit den am 17 März 1786 bei der StatthaltersPforte vorgefallenen Unruhen, gehabt habe, läßt sich am allerbesten, aus dem von dem höhen GerichtsHofe von Holland an die Hrn. Stände erstatteten Berichte, und dessen höchstmerkwürdigen Beilagen, ersehen. Muß es nicht einem unparteiischen Beobachter höchst wunderbar vorkommen, daß an eben dem Vormittage, als hernach der erste von obgedachten beiden Vorfällen sich ereignete, einige neumodische Patrioten, die um die Sache wußten, zum voraus sagten, daß sich desselben Tags etwas im Hag zutragen würde, woran die Republik noch lange denken sollte? Muß es nicht Erstaunen erregen, daß, obgleich einige fremde FreiCorporisten, nebst ihren Hagschen Cameraden, ganz offenbar die Urheber dieses Tumults gewesen — obgleich der Fürst abwesend war, und der Wachthabende Officier, auf die erste Anfoderung des Fiscals, nicht nur eine beständige Ordre zu Verleihung der nötigen militairischen Hilfe gegen Gewalttätigkeit und aufrürische Bewegungen, zu haben erklärte, sondern auch selbst die begerte Assistenz augenblicklich verwilligte, dennoch ohne

vollständige und gründliche Untersuchung, und höchst überlich, durch den Harlemschen Pensionair, in der StatsVersammlung eine Proposition geschah, worin dieser die Sache als ein aufrürisches Unternemen der Statthalterischen Partei, und als einen Beweis von des Fürsten PflichtVernachlässigung, vorstellte, und wovon der Erfolg nichts weniger war, als daß der Fürst des Commando's über die Garnison im Hag entsezt wurde. — Noch weit mer rätselhaftes und unbegreifliches findet sich bei dem Vorfall vom 17 März dieses Jares, wo die MietKutsche, in welcher der Bürgermeister *Gevaers* und der Pensionair de *Gyzelaer* saßen, bei der Durchfart durch die StatthalterPforte angehalten wurde. Man wußte gar zu wol, und hatte mit Augen gesehen, was des Tags zuvor auf dem innern Hof vorgegangen war: man hatte die Menge des daselbst zusammengelaufenen Volks bemerkt, wovon jedoch ohne Zweifel der größeste Teil nur aus Neugierde dahin gekommen war, um zu sehen, welche Glieder der StatsVersammlung zuerst durch das Tor faren würden; man wußte, daß einige unter der Menge dieses Durchfaren mit Unwillen ansehen würden, weil sie glaubten, daß solches zur Verkleinerung des Statthalters gereiche; insonderheit hatte man gesehen, daß der berüchtigte *Heß* sich die ganze Zeit über besonders ausgezeichnet, sich als ein toller Mensch geberdet, und auf eine lächerliche Weise, als das angebliche Haupt des unzufriedenen, jedoch unbewaffneten, und zu nichts unterrichteten Teils unterm Volk, angestellet hatte. Alle diese Umstände hatten sich Tags zuvor, so zu sagen, unter den Augen der StatsVersammlung ereignet, ereigneten sich selbst noch am Vormittage vom 17ten, ohne daß man nur die geringste Vorkerung getroffen hätte, um die zusammengelaufene Menge auseinander zu treiben, und den aus der Versammlung kommenden StatsGliedern zur Durchfart Raum zu verschaffen, wie doch wenige Minuten hernach ohne einige Mühe geschah. Aber es mußte den vorbenannten beiden Herren Gelegenheit gegeben werden, ihren unerschro-

schrockenen Mut zu zeigen! man mußte Beweise eines in Tätlichkeiten ausgebrochenen Aufrurs haben! Und beides fand man in der Unbesonnenheit eines betrunkenen Waghalses [des Perückenmachers *Mourand*], welcher, selbst ohne Waffen, mitten zwischen den verdoppelten Wachen, zwischen einer großen Anzal bewaffneter GerichtsDiener, und einer Menge von Mitgliedern des getreuen Hagschen FreiCorps, ganz allein den Pferden des zuerst auf die StatthaltersPforte zu farenden Wagens in die Zügel fiel, und sogleich, ohne einiges Hinterniß, und ohne daß jemand ihn zu retten nur Mine gemacht hätte, arretiret, und auf die Wache in Verwarung gebracht wurde. Noch mer! wie wollen Sie es erklären, daß man sich des gedachten *Heß*, der schon lange vorher, als der vorgebliche Anfürer der Partei, welcher man dieses Unternemen zuschrieb, bekannt war, und auch in der eben erwänten Geschichte eine HauptRolle gespielt hatte, nicht zu bemächtigen suchte, ohnerachtet sich derselbe, noch desselben Nachmittags, zu verschiedenen malen, auf dem inneren und äußern Hofe sehen ließ, und wie versichert wird, noch zwei Tage hernach in der Nähe vom Hag aufgehalten hat?* Fern sei es von mir und von jedermann, den Gliedern der StatsVersammlung, durch diese aufgeworfene Zweifel etwas unerlaubtes und ungeziemendes beizumessen; allein wer es bedenket, wie weit schon der Eifer und die Bosheit der Cabale gegangen, welche Schritte sie sich, um den Statthalter in den Verdacht aufrürischer Absichten zu bringen, bereits erlaubt, und welchen Einfluß und Uebergewicht sie sich zu erwerben gewußt haben: ist, sage ich, der, welcher dieses bedenkt, wol im Stande, jene Zweifel, und andere, die das Betragen des *Heß*, und sein bekannter heimlicher Umgang mit den sogenannten Patrioten, notwendig hat hervorbringen müssen, aufzulösen? Ich muß bei dieser Gelegenheit noch einen andern Umstand berüren, welcher mer als alles übrige be-

* Siehe jedoch oben, Heft 35, S. 293. S.

beweiset, daß die Cabale, oder vielmer ihre allzueifrige Anfürer, ihren LieblingsPlan, um des Fürsten Anhänger als Meutereimacher, und dadurch, gegen die Sonnenklare Warheit, den Fürsten selbst als gefärlich für das Land, in allgemeinen Haß zu bringen, keinen Augenblick aus dem Gesicht verloren haben. Sie erinnern Sich wol noch aus den Zeitungen, daß im letztverwichenen Sommer, von der Stadt Amsterdam, die eben so woltätige als statskluge Proposition geschah, um alle gewaffnete Gesellschaften und FreiCorps aufzuheben. Die Gründe, auf welchen dieser Antrag beruhete, und die Vorstellung der gefärlichen Folgen dieser Gesellschaften in Absicht aufs gemeine Wesen, waren so bündig und augenscheinlich, daß dagegen durchaus nichts eingewendet werden konnte. Gleichwol wollte man dieses nützliche Spielwerk, und diese zur Ausfürung des großen Plans so unentberliche Stütze, nicht verlieren. Man schlug also einen andern Weg ein. Die sogenannten Prinzenleute, der Verfolgungen und Unterdrückungen müde, hielten sich aus Furcht still und ruhig; es wurden keine KleidungsStücke und Zierraten, von der so ernstlich verbotenen OrangeFarbe, mer getragen. Man bewog also einige sogenannte Patrioten von der geringeren Classe, sich mit gelben Blumen, Orangefarbenen Stock-, Uhr-, und HalsBändern u. d. gl., öffentlich sehen zu lassen. Der Bediente eines gewissen Herrn, der als Correspondent eines der boshaftesten ZeitungsSchreiber bekannt ist, prangte, wie mir damals von sicherer Hand aus dem Hag gemeldet wurde, täglich 4 bis 5 Stunden in der HausTüre seines Herrn mit einem langen Orangefarbenen Bande an der TaschenUhr. Aus dem am 11 Jul. dieses Jars eingegebenen Berichte des GeneralProcureurs von Holland ist ersichtlich, daß eine gewisse Krämerin, welche in ihrer Bude auf dem WochenMarkte, unter andern Kleinigkeiten, auch allerhand unbedeutenden Orangefarbenen KleidungsSchmuck, öffentlich feil hielt, nicht nur darin nicht gehintert worden, sondern daß sie selbst den von ungefär vorbeigehen-

henden Dröst der Herrn Committirten Räte laut angeredet, und gefragt habe: ob sie diese Sachen wol verkaufen dürfe, weil sie es widrigens gerne unterlassen würde? ohne daß ihr hiernächst deshalb einiges Verbot zugekommen wäre. Jedoch wurden nicht so bald einige einfältige Leute durch diese KunstGriffe verleitet, sich gleichfalls wieder mit Orangefarbenen Kleinigkeiten auszuschmücken: so wußte man dieses von neuem, als die ersten Spuren eines bevorstehenden Aufrurs, vorzustellen, und es dahin zu bringen, daß Namens der Hrn. Stände ein erneuertes, viel schärferes, und mit den schwersten StrafBedrohungen sancirtes Placat, gegen diese unschuldige und unbedeutende Orangefarbene Zierraten, zum Vorschein kam; zu gleicher Zeit aber wurde dieser von der Cabale selbst eingefädelte Umstand, als ein wichtiger BewegungsGrund gegen vorerwänte Amsterdamsche Proposition angefürt, weil, hieß es, man deutlich daraus abnemen könne, daß sobald nur von Aufhebung der FreiCorps die Rede sei, der Geist des Aufrurs unter den PrinzenLeuten wieder rege werde.

Eine bedachtsame ganz unparteiische Erwägung aller dieser Dinge und Begebenheiten, muß notwendig auf die SchlußFolge leiten, daß nicht allein durch die vereinten Ränke und Anschläge verschiedener Personen, welche sich einen großen Einfluß in die Verwaltung der StatsGeschäfte zu verschaffen gewußt haben, ein nicht geringer Teil der Nation, auf Kosten der Warheit und Rechtschaffenheit, und insonderheit auf Kosten der Ehre des Statthalters, misleitet, und auf die gewissenloseste Weise hintergangen worden sei; sondern daß sich auch viele sonst redlich denkende Glieder der hohen Regirung, warscheinlich durch die listige Vorspiegelungen dieser Cabale haben übertäuben, und mit Vorurteilen einnemen lassen. Es wird Ihnen unbegreiflich seyn, und dennoch ist nichts gewissers, als daß alles, was einige Pensionäre, nebst wenigen andern Personen, nach vorgängiger Ueberlegung mit den Häuptern der FreiCorps, in einer gewissen wöchentlichen Zusammenkunft

kunft im Hag beschließen, es sei so ausschweifend und ungerecht es immer wolle, durchgesezt und ausgefürt wird. Indessen sind auch die Mittel und Wege, wodurch die Cabale zu einem so fürchterlich überwiegenden Einflusse gelanget ist, nicht unbekannt. Kaum war sie als Partei öffentlich aufgetreten; so schlugen sich zu derselben verschiedene Städtische Ministers, Regenten, und andere, teils in öffentlichen Aemtern stehende, teils PrivatPersonen, wovon bekanntlich der gröszeste Teil aus Leuten ohne Sitten und Religion bestand; aus Leuten, welche von der untersten Classe empor gestiegen, die DenkungsArt ihres ursprünglichen Standes beibehalten hatten; aus Leuten, deren einziges Verdienst, Unverschämtheit, toller Eifer, Unzufriedenheit, und Neuerungssucht, war; überhaupt aus Leuten, die in den öffentlichen Unruhen, und dem Umsturz der Constitution, Gelegenheit zur Befriedigung ihres Eigennutzes, ihrer Ehrsucht, und anderer Leidenschaften, zu finden hofften. Hernach, und besonders in den lezten 2 Jaren, breitete sich ihre Correspondenz nach allen Städten der Provinz aus —, sie veranlaszte feierliche Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Beratschlagungen —, sandte nach verschiedenen Orten — und empfing wieder von andern Orten her, förmliche Deputationen; ihre Emissäre durchreisten fast alle Städte, um die dasigen Regenten aufzuhetzen, und auf ihre Seite zu ziehen: überhaupt sezte sie alles, was nur Intrigue vermag, in Bewegung, um in den StatsBeratschlagungen diejenige Superiorität zu erhalten, in deren Besiz sie sich nun in so vollem Maße befindet. Es gestattete ihr aber ihr unmäßiger Eifer nicht, sich auf ihre eigene Provinz einzuschränken. Nur allzu bekannt sind die Personen, welche sich zu Uetrecht eingefunden haben, um die dasigen unruhigen Bürger gegen ihre regelmäßige StadtObrigkeit aufzubringen, und in ihren NeuerungsAbsichten zu steifen. Ich könnte Ihnen merere von den Häuptern und Anhängern der Cabale mit Namen nennen, welche zu Hattem und Elburg gesehen worden, und hiernächst die ganze Provinz OberYssel durchstreifet haben, um die dasigen Malcontenten zur

Um-

Umkerung der Constitution anzuspornen. Wollen Sie sich, liebster Freund, nur aus Einem Exempel einen Begriff von der Denkungs- und Handlungs-Weise einiger Personen dieses Gelichters machen: so brauchen Sie nur den im Druck erschienenen, noch mit keinem Wort widerlegten Brief eines gewissen Rotterdamers, Namens *van Helden*, einzusehen.

Ich bin also, wie gesagt, weit davon entfernt, die Ursachen von dem Unheil des Landes, und alle diese arglistige Masregeln, den Regenten in den Provinzen, und besonders denen in der Provinz Holland überhaupt, noch weniger aber den Hrn. Ständen, zur Last zu legen. Man hat sowol in der Republik, als in andern Ländern, merere Beispiele von dergleichen Parteien und Intriguen, und von dem Enthusiasm, der daraus entstanden ist, und andere minder Schuldige angesteckt hat. Sehr selten aber, wird man einen so hohen Grad des Eifers und der Bosheit vereinet finden, als man in den jetzigen Unruhen der Republik gesehen hat.

Und was war nun eigentlich der Vorwand zu den ersten Bewegungen? In der Tat nichts anders, als die, wie man behauptete, notwendige Abschaffung gewisser Misbräuche, die man in der Verwaltung der Landes-Angelegenheiten eingeschlichen zu seyn glaubte, oder vorgab. Welches andern Vorwands hätte man sich aber auch bedienen können, nachdem die Stände sämmtlicher Provinzen, und noch neuerlich die Hrn Stände von Holland, wiederholt, und bei mer als Einer feierlichen Gelegenheit, erkläret hatten, daß sie im geringsten nicht gemeinet seyn, eine Veränderung in der Constitution vorzunemen.

Aber erlauben Sie mir nun, noch etwas weiter zu gehen, und meine Gedanken und Bekümmernisse Ihnen noch näher zu eröffnen. Wann ich aufmerksam dasjenige erwäge, was sich nun endlich seit einigen Wochen ereignet hat: so glaube ich darinn die völlige Entwickelung von allem zu finden, was die Rädelsfürer der Cabale, vorgedachtermassen im Schilde füren, jedoch aus wichtigen Gründen bis hierhin sorgfältig bedeckt

deckt gehalten hatten. Bis diesen Sommer zu, war alles fast pünctlich nach oberwäntem Plan von 1782, dessen Entwurf einigen Pensionären beigemessen wird, erfolget. Nach dem Maße, daß der Fürst in seiner Macht und in seinen Rechten beschnitten, der Schmähsucht der Libellisten und Zeitungs-Schreiber preis gegeben, und die Nation gegen ihn eingenommen wurde, vermerten sich die geheimen Unterhandlungen der herrschenden Partei mit dem französischen Gesandten und seinem Hofe. Man ging hierbei so öffentlich und ungescheut zu Werke, als ob die Regirung der Provinz in dem Hôtel des französischen Ambassadeurs ihren Siz habe. Keine Sache von Wichtigkeit wurde beschlossen, ohne daß man vorher darüber durch Briefwechsel und Couriere die Genemigung des französischen Hofs eingeholt hätte: sogar glaubt man zuverläßig zu wissen, daß, ungeachtet der Erklärung Sr. Allerchristl. Maj., sich um die innern Angelegenheiten der Republik nicht bekümmern zu wollen, dem HStatthalter das Militär Commando im Hag, nicht nur mit Vorwissen, Mitwirkung, und Genemigung, sondern höchstwarscheinlich unter Garantie des französischen Ministerii, abgenommen worden sei. Nachdem man nun einmal auf die Unterstüzung dieses Hofs mit vollkommener Zuversicht rechnen konnte, schien der Weg zu sichtbareren Schritten gebanet: da man also zu merken anfing, daß andere Mächte, denen der große unmittelbare Einfluß des französischen Hofs in die Augen fiel, sich der Sache des Prinzen einigermaßen anzunemen geneigt schienen, und insonderheit der jezige König von Preußen sich für denselben so ernstlich interessirte, und man deswegen in Furcht geriet, daß das angefangene Werk in Stecken geraten, oder gar wieder rückgängig werden mögte; so beschloß man, nur alsbald den entscheidenden Streich zu tun. —

Eine einheimische Verfügung, welche die Hrn. Stände von Geldern, zu Handhabung ihrer gekränkten Souverainete, und zur Unterstüzung einer gesezmäßigen JustizPflege, gegen einige widerspänstige Regenten und Einwoner zu Hattem

tern und Elburg für nötig gehalten hatten, mußte hierzu die Gelegenheit darbieten. Wer nur einige Känntnis der Rechte des Landes und der Constitution hat, wird nicht begreifen können, wie man sich in Holland hat befugt halten mögen, sich in diese blos häusliche Angelegenheiten der Provinz Geldern zu mischen. Das von den Hrn. Ständen dieser Provinz, unterm 16ten Sept. erlassene Manifest [oben Heft 36, S. 447], so wie ihre dieserhalb an die übrigen Bundsgenossen, und besonders an die Stände von Holland, geschriebene Briefe, beweisen Sonnenklar, daß auch nicht der mindeste ScheinGrund vorhanden sei, um jene, nur erst nach fruchtlosem Erfolg aller angewandten gelinderen Mittel, auch übrigens mit aller landesväterlichen Mäßigung, und vorsichtiger Sorgfalt, genommene Masregeln, als unbillig und Gesetzwidrig zu tadeln. Im J. 1748 hatte man in Holland, gegen die Städte Harlem und Leiden, und noch jüngsthin zu Leiden, Rotterdam, und einigen Orten im Rhynland, zum Gebrauch der Miliz seine Zuflucht genommen, und zwar bei Vorfällen von unendlich minderm Belange; wo nicht von einer unbefugten Anmaßung der öffentlichen Verwaltung, noch einer vorsätzlichen Waffnung gegen den Souverain, noch von Einberufung fremder gewaffneter Hilfe (wie solches alles doch in Geldern statt hatte), die Rede war: und es wurden darüber den Ständen von Holland öffentliche SegensWünsche von eben den Libellisten und ZeitungsSchreibern zugerufen, von welchen die Stände von Geldern hiernächst mit Fluch und Verwünschungen überhäuft worden sind. Und was in aller Welt hatte doch der Statthalter, als provinzieller GeneralCapitain von Holland, durch den Gehorsam, welchen er den Befelen der Stände von Geldern leistete, verbrochen? was für Recht und Befugnis hatten die Stände von Holland, die lediglich einheimische, und keineswegs gegen Holland gerichtete Verfügungen der Stände von Geldern, zu beurteilen, und so gar die, durch den GeneralCapitain dieser Provinz geschehene Vollziehung derselben, als eine Missetat

zu strafen? Würde sich nicht im Gegenteil der Hr. Statthalter, nach eben den Grundsäzen, die man in Holland angenommen, und daselbst besonders in neuern Zeiten so sehr geltend zu machen gesucht hat, so wol gegen die Hrn. Stände von Geldern, als in Ansehung aller möglichen nachteiligen Folgen, höchstverantwortlich gemacht haben, wenn er, bei einem ihm geschehenen Auftrag, der vornämlich nur auf die executive Macht dieser Provinz Beziehung hatte, seine Pflicht zu tun vernachlässiget hätte?

Gleichwol, und unerachtet dieser so einleuchtenden Gründe; benuzte die alles unternemende Cabale diesen ZeitPunct zu Ausfürung ihrer violenten Masregeln. Es schien ihr derselbe hierzu um so dienlicher, als sie dabei eine Veranlassung fand, um ihren vorgeblichen Eifer für Bürger Freiheit (vielmer Zügellosigkeit, und Empörung gegen Geseze und gute Ordnung), und für die sogenannte Stimme des Volks (vielmer das angestiftete Schreien eines kleinen, ganz verblendeten, und keiner vernünftigen UeberzeugungsGründe mer fähigen Teils vom Volke), zu zeigen, hierdurch die Gemüter noch mer einzunemen, und durch allerlei Declamationen die Eingesessene in den Wan zu bringen, daß es nun auf nichts wenigeres als auf die Freiheit, ja aufs Blut der FreiheitsSöhne, gemünzet sei. Einer der heftigsten Pensionäre tat daher verschiedene Propositionen, gegen den Statthalter, der gleichwol auch ein Mitglied der StatsVersammlung war, und gegen ebenmäßig souveraine BundsGenossen, worinn er beide in Ausdrücken, wie sie nur die ausgelassenste Wut eingeben kann, der schweresten Vergehungen beschuldiget. Die unerhörtesten Masregeln, und mancherlei, gegen Ordnung und Recht eben so sehr, als gegen die Verfassung anlaufende Verfügungen, wurden vorgeschlagen, durchgesezt, und mit einer Tag und Nacht fortgesezten Betriebsamkeit ausgefürt. In einem ZeitRaum von etwa 14 Tagen, sah man alle Provinzen (Uetrecht und Geldern ausgenommen), und alle GränzFestungen der Republik, von Truppen entblößet, und

lez-

leztere in die Provinz Holland zusammengebracht; die auf der Repartition von Holland stehende Truppen von ihrem an den FStatthalter geleisteten Eide entbunden, lezteren in seiner GeneralCapitains-Charge suspendirt, des PatentenRechts, und der ihm zugestandenen Ernennung zu MilitärChargen, entsezt, und hierdurch nicht nur dessen Ehre und guten Namen auf eine unherstellbare * Weise gekränkt, sondern auch alle Bande der Union fast gänzlich aufgelöset. Man mußte indessen diesen Fürschritten wenigstens einen Schein von Rechtmäßigkeit beilegen; die Nation mußte in dem Argwon gefärlicher Anschläge, den man rege gemacht hatte, gestärkt, der schon so sehr angefachte Enthusiasm mußte auf den höchsten Grad gebracht werden, wenn nicht dem Volke bei diesen gewalttätigen Proceduren die Augen aufgehen sollten. Man erwirkte daher eine Resolution [siehe unten S. 52], vermöge welcher von dem FStatthalter verlangt wurde, die Gesinnungen, die er persönlich, in Ansehung der von den Ständen von Geldern getroffenen, und von ihm ausgefürten Verfügung hege, der StatsVersammlung von Holland innerhalb 24 Stunden zu eröffnen; mit der angehängten Bedrohung, daß wenn seine Erklärung nicht vollkommen genugtuend ausfalle, davon für ihn und sein Haus die bedenklichsten Folgen zu erwarten stünden. Der Fürst leistete diesem Begeren, so unbillig und ausschweifend es auch war, Genüge, und zwar auf eine Weise, welche ihn in den Augen eines jeden unparteiischen und unbefangenen Mannes vollkommen gerechtfertiget haben würde, die aber, in der StatsVersammlung von Holland (wie bei dem hohen Grade ihrer Erbitterung ohnehin voraus zu sehen war), nicht den mindesten Eingang fand, noch die schon beschlossene Verfügungen zu verhintern vermogte.

* Warum unherstellbar? Mit- und NachWelt sehen ja Sonnenhelle, daß dem Fürsten von wütenden Leuten unrecht geschehe. Dies kränket nur die Ehre der Beleidiger, durchaus aber nicht die des Beleidigten. S.

Zu gleicher Zeit aber erhielten die ZeitungsSchreiber u. Libellisten das Signal, ihrer Lästerungs- und Verläumdungs-Sucht freien Lauf zu lassen: und schwerlich wird man in den JarBüchern der Welt ein Beispiel von solchen boshaften Schmähungen, höllischen Verwünschungen, und frechen Beschuldigungen finden, als man nun sowol gegen den Statthalter, als selbst gegen die Stände von Geldern, wie in einem plözlichen Sturm losbrechen sah; ohne Zweifel nur in der Absicht, um den geschwornen Haß, den die Cabale gegen den Statthalter hegte, dem großen Haufen der Nation beizubringen, und in dem Zustande der Betäubung, worinn man diese durch solche Ueberschreiung zu versetzen suchte, den vorgesetzten Zweck desto eher zu erreichen. In der Tat würde es höchst zu bewundern seyn, daß die Häupter der Cabale es haben wagen können, dem ErbStatthalter und GeneralCapitain der Republik, öffentlich so viel Schmach und Herzeleid anzutun, ohne an die Gefar und Folgen zu denken, die bei veränderten ZeitUmständen für sie selbst daraus entstehen könnten; wenn man nicht zugleich mit Zuverlässigkeit wüßte, daß bei dieser ganzen Sache, nichts ohne Vorwissen und vorgängige Beratschlagung mit dem französischen Hofe, und dessen Gesandten im Hag, vorgenommen worden sei. Haben sich doch diese leztern Tage über, die bekannten Anfürer der AntiStatthalterischen Partei, täglich in dem Hotel des französischen Gesandten eingefunden! Hat man doch einen gewissen Herrn aus des lezteren Gefolge [den Grafen de *Coetlouri*] sich die ganze Zeit über, daß in der StatsVersammlung über vorgedachte Sache deliberirt wurde, in dem innern Hofe vor dem VersammlungsSal aufhalten, und mit verschiedenen, in Ansehung ihrer DenkungsArt und Verhältnisse genug bekannten Personen [dem RheinGrafen von Salm u. a. m.], in heimlichen, jedoch sehr lebhaften Unterredungen begriffen gesehen! Ist doch (wie man mit vielen Particularien erfaren hat) in dem Hotel des französischen Gesandten ganz unumwunden erkläret worden: "Frankreich habe nichts mit der „Allianz mit der Republik zu schaffen, so lange dieselbe noch einen

„nen Statthalter, und dieser einigen Einfluß behalte; man könne „diese Würde nun eben so leicht wieder abschaffen, als man sie „im J. 1747 eingefürt habe; und man könne die Eingesessenen „nicht genug anspornen, um hierauf zu dringen" u. s. w.

Muß man nun aus allem diesem nicht den Schluß machen, daß eines Teils wirklich ein mit dem französ. Ministerio verabredeter Plan, um die Statthalter Würde und deren Einfluß zu vernichten, existire, und hierauf, durch eine mit den Häuptern der Cabale genommene geheime Absprache, die genaue Allianz mit dieser Krone gebauet worden sei: und daß andern Teils diese Uebereinkunft den Grund des Beispiellosen Eifers, und der ungestümmen Wut, enthalte, womit die Cabale jetzo alles so despotisch behandelt? Ja, kömmt es Ihnen nicht sehr glaublich war, daß vielleicht in der Folge, einer und der andere, sein dermaliges Betragen gegen den Statthalter, und sein Haus, mit dem Vorgeben zu entschuldigen trachten werde, daß Frankreich solches, in einem geheimen Artikel des mit der Republik geschlossenen Tractats, ausdrücklich ausbedungen habe; so wie im vorigen Jarhundert, zur Zeit des Rat Pensionärs *de Witt*, welcher nebst den Seinen die bekannte Seclusions Acte zu Stand gebracht hatte, vorgegeben wurde, daß die ewige Vernichtung der Statthalterlichen Würde, als eine vorläufige Bedingung des mit Cromwell geschlossenen Friedens, festgesetzt worden sei, und habe festgesetzt werden müssen. In dieser Voraussetzung läßt sich aber auch nunmer mit Gewißheit behaupten, daß, was auch der Statthalter getan, wie er auch sein Betragen eingerichtet, was für Ratgeber er sich auch auserseben hätte, solches alles doch in der Sache selbst keine Veränderung hervorgebracht haben würde, weil sein Fall, und die Unterdrückung seines Hauses, zum voraus beschlossen war.

Daß nun das französ. Ministerium so denkt und so handelt, nimmt mich eben nicht sehr Wunder. Erweiterung seiner Macht und seines Einflusses, scheint überhaupt der Zweck seiner ganzen Politik zu seyn. Schon seit mer als hundert Jaren

ren ist dies es Cabinet darauf bedacht gewesen, die Republik von ihrem Bündnis mit GroßBritannien abzuziehen, und sich einen überwiegenden Einfluß in unserm Lande zu verschaffen. Wußte die StatsKlugheit der ehemaligen Statthalter, und der mit ihnen übereinstimmend denkenden Regenten in Statthalterlosen Zeiten, dieses zu verhintern: so findet man eben hierinn den Grund, aus welchem Frankreich allzeit der Statthalterlichen Verfassung entgegen zu arbeiten, oder solche zu vernichten, getrachtet hat. Auch weiß man nur allzuwol, wie wenig das französische Cabinet in seinen politischen Operationen nach einförmigen Grundsätzen zu Werk zu gehen gewont ist [höchstens ehedem gewont gewesen]; genug, wenn sie ihm nur zur Erreichung seines Augmerks dienen. Ebenderselbe Einfluß, der in Schweden wirksam war, um die dasige Republikanische oder Ständische RegirungsForm in eine Monarchische anzuschaffen, half den Amerikanischen Colonien, sich der Oberherrschaft von England entziehen, und eine Republicanische Verfassung einfüren; und eben die Macht, die diesen demokratischen FreiStat bildete, zwang den freien glücklichen Genfer, sich dem Joche einer unerträglichen Aristokratie zu unterwerfen. Dahingegen aber wird kein rechtschaffener Patriot, keiner, dem Freiheit, Gerechtigkeit, und Tugend, teuer und ehrwürdig sind, es ohne den innigsten Kummer ansehen können, daß einige zusammen verbundene Regenten und StatsBediente in der Republik, hierinn mit Frankreich gemeine Sache machen; daß sie gegen Eid und Pflicht, ihre Bemühungen zu Umkerung einer für ewig festgestellten und heilig beschworenen Constitution, vereinigen; daß sie ein Haus, welches zur Freiheit dieses Stats den Grund legte, seiner ihm feierlichst übertragenen und erblich zugeeigneten Rechte willkürlich zu entsetzen, und eine Würde zu vernichten oder kraftlos zu machen suchen, ohne welche, wie die Stände von Holland selbst, wiederholt, in dem vorigen und jetzigen Jarhundert, unter Anfürung der wichtigsten, auf die Erfarung gebaueten Gründe, einstimmig erkläret haben, die Republik nicht beste-

hen

hen kan; eine Würde, welche förmlicher, fester, und unverbrüchlicher, als sonst irgend ein GrundGesetz, der StatsVerfassung einverleibet ist, dergestalt, daß selbst die Hrn. Commissirten Räte, und der RatPensionär von Holland, durch eine beeidigte Instruction verbunden sind, sorgfältig darauf zu sehen, daß solche, als ein dem fürstl. OranienNassauischen Hause erblich zugestandenes Recht, ohne Kränkung und Eintrag stets aufrecht erhalten werde. Ich frage Sie also nunmer, mein Freund: sind nicht die Absicht und der Plan, welche sich hierbei so deutlich offenbaren, eben so gefärlich, als hinterlistig, und verabscheuungswürdig? — sind die Mittel, welche man ununterbrochen dazu angewendet, und wobei man, wie die lezte Ereignis zeiget, es bis zur äußersten Gewalttätigkeit zu treiben sich nicht gescheuet hat, nicht zum höchsten strafbar, und eröffnen solche nicht die allerfürchterlichste Voraussicht? — vereinigen sich überhaupt in dieser ganzen Sache nicht Bosheit und Ungerechtigkeit in einem Grade, welcher, wenn man an Vorsehung und Bibel glaubt, notwendig den Zorn und Fluch des allmächtigen Regirers Himmels und der Erden über das Land bringen muß?

Ich setze den unglücklichen Fall, daß der Cabale ihr Plan, die Statthalterliche Würde zu unterdrücken, oder zu einem blossen SchattenBilde herunterzusetzen, gelinge: wie viel Unheil würde nicht daraus für das Land entstehen? Was für Sicherheit würde wol den Eingesessenen für ihre Freiheit, Ehre, Gerechtsame, und für ihren Gottesdienst, übrig bleiben? Wird der Statthalter, der allein das Gleichgewicht zwischen Regenten und Bürgern erhalten muß, der zufolge der Constitution, und in der Tat, die einzige Zuflucht der leztern, gegen den Misbrauch der Gewalt der Erstern ist, der, weil er nicht über einen Pfenning der LandesEinkünfte disponiren, und in RegirungsGeschäften für sich nichts resolviren kan, wirklich nichts mer als einen blos überredenden Einfluß, und durch diesen nur allein Gutes zu stiften Macht hat, wird, sage ich, der Statthalter vom Ruder der Geschäfte

verdränget: was anders ist alsdenn vorauszusehen, als daß die Einwoner des Landes sich unter das Joch der strengsten Aristokratie werden bücken müssen, einer Aristokratie, deren Gewalt desto unwiderstehlicher seyn wird, als sie in der ganzen Macht des französischen Hofes, welcher der Cabale so große Verpflichtung hat, und welchem alles daran gelegen ist, das StatsRuder in wenigen ihm ergebenen Händen zu sehen, allzeit die kräftigste Unterstützung zu erwarten hat. Und wer wird alsdenn dem Niederländischen Volke seine Regenten geben? — Die Frage bedarf kaum einer Antwort; anstatt von einem in seiner Mitte gebornen und erzogenen Statthalter, wird es seine Magistrate von einem französ. Gesandten, und unter dessen Direction von einem kleinen Corps eigennütziger und herrschsüchtiger Aristokraten, annemen müssen. Was hierinn dem gemeinen Wol am verträglichsten sei, zeiget schon allein eine Vergleichung der ehemaligen und neuern Zeiten, die ich Ihnen, weil Sie beide kennen, anzustellen überlasse: ich bemerke nur allein, daß es dem Statthalter völlig gleichgiltig seyn kan, was für Leute in die Regirung kommen, wenn es nur die besten rechtschaffensten Männer sind. Er stehet in keinen FamilienVerbindungen, welche seine Wal auf unqualificirte Subjecte lenken könnten: es kan ihm in gewissem Betrachte ganz einerlei seyn, ob die ihm zur Auswal präsentirte NamenListen, durch die Regenten, oder durch die Bürger, formirt werden; wenn er nur den Privilegien und GrundGesetzen, woran er gebunden ist, nicht entgegen handelt; und wenn sich nur nicht Leute der Nominationen widerrechtlich anmaßen, welche den aufgebrachten uud verfürten großen Haufen des Volks, von ihrer Willkür und Parteisucht abhängig zu machen gewußt, und dadurch die Macht erhalten haben, nur allein ihrer Faction und ihrem System ergebene Männer, ohne Rücksicht auf Kenntnisse, Rechtschaffenheit, und Ansehen, auf die NamenListe der zu erwälenden Regenten zu bringen. Natürlicher Weise haben die Aristokraten, ihren eigenen Grundsätzen nach, merere Ursachen, dem Statthalter zuwi-

wider zu seyn, als das Volk, welches, wenn es anders nicht durch Vorurteile eingenommen, und durch falsche Vorspiegelungen verblendet ist, seines eigenen Interesse halben, und zur Erhaltung seiner Rechte und Freiheiten, dem Statthalter zugetan seyn und bleiben muß.

Erlauben Sie mir nunmer noch, Ihnen in einem kurzen Umriß die Folgen zu schildern, welche die Anschläge, Machinationen, und Uebermacht der Cabale, bereits gehabt haben; um daraus einen Schluß auf dasjenige machen zu können, was uns noch bevorstehet, wenn es ihr gelinget, ihr Werk zu vollenden, und ihren ganzen Plan zur Ausfürung zu bringen. Schon siehet man Irreligiosität, und Geringschätzung der reinen reformirten Glaubenslere, allgemein verbreitet; schon schlagen Leute, die nicht zur öffentlichen Kirche gehören, in die Regirungs-Angelegenheiten die Hände ein; und insonderheit werden die **Katholiken** offenbar von Tag zu Tag mer begünstiget. Ich bin weit davon entfernet, die leztere, oder andere stille und friedfertige Landes-Einwoner, welche keine Mitglieder der öffentlichen Kirche sind, einigem GewissensZwang unterwerfen zu wollen: da aber bekanntlich ihre ReligionsGrundsätze, einen so starken Einfluß in ihre StatsLeren haben; so halte ich es für höchstgefärlich, ihnen einigen Teil an der bürgerlichen und StatsRegirung zuzugestehen, oder ihnen hierzu den Weg zu banen; und diesem meinem Urteil stehen die GrundGesetze der Republik zur Seite. — Die zwischen verschiedenen Regenten eingegangene **Verbindungen**, und ihre besondere Beratschlagungen, so wie die denenselben zur Unterstützung dienende regelmäßige Zusammenkünfte der Häupter der **FreiCorps**, formiren im eigentlichen Sinn, ein *imperium in imperio*. — Die Verfassungsmäßige ordinäre **JustizPflege**, diese unschätzbare Stütze der Freiheit und Sicherheit, ist verwarloset und gekränkt, und eine neue **delegirte** GerichtsBehörde, gegen die teuresten Privilegien des Landes, und gegen die dringendste

Vorstellungen der beiden hohen GerichtsHöfe in Holland, ein-gesürt worden. Gesetze sind ergangen, wodurch die unschul-digsten, unbedeutendsten Dinge, den allerschwersten Verbrechen gleich gerechnet, und mit eben den Strafen, welche auf diesen hafften, bedrohet worden. Zugleich aber gehet man bei An-wendung dieser Gesetze, mit der unerhörtesten Parteilichkeit zu Werk: denn wärend dem daß man diejenige, welche aus Achtung und Liebe für den FStatthalter und sein Haus, sich mit Orangefarbenen Cocarden, Bändern, auch nur Blumen schmücken, ihm zu Ehren ein Vivat! ein Hussa! rufen, oder eines der zum Rum der ehemaligen Oranischen Helden gedichteten, und bis auf die jetzigen Zeiten übergebrachten VolksLieder singen, mit Gefängnis, LandesVerweisung, und öffentlichem StaupenSchlag, bestrafen siehet, wird das Tra-gen anderer Cocarden, und äußerlicher UnterscheidungsZei-chen, das Singen aufrürischer Lieder, werden die öffentlichen Hussa's, den Anhängern der Antistatthalterischen Partei nicht nur gestattet, sondern solches alles so gar gebilliget und geprie-sen. — Fügen Sie hierbei die öffentlich geduldeten Gräuel der zügellosesten Schmäh- und LästerungsSucht; täglich wird die Person und das Durchl. Haus des Hrn. Statthal-ters, werden die redlichsten geschicktesten Regenten und Stats-Bediente und die ansenlichsten Leute aus dem Bürger-, Kriegs-, und kirchlichen Stand, in so fern sie nicht unter die Classe der neumodischen Patrioten gehören, auf die grau-samste, brutalste Art, öffentlich beschimpft, verläumdet und geschmähet. Die Obrigkeit siehet es, höret die Klagen der Beleidigten, und läßt einen Unfug unbestraft, wodurch alle Bande der bürgerlichen Gesellschaft zerrissen, alle Sicherheit für die Ehre und den guten Namen rechtschaffener Leute und Familien weggenommen, und eine Verbitterung, ein Haß, und eine Zwitracht unter den Eingesessenen gestiftet wird, deren traurige Spuren vielleicht noch ein ganzes Jar-hundert zum Schaden des gemeinen Wesens sichtbar bleiben können. Es werden selbst Prediger, die diesen, eben so

sünd-

sündlichen als gefärlichen Gräueln entgegen arbeiten, und aus Liebe für die bisherige LandesVerfassung, ihre Zuhörer für Neuerungen warnen, und zur Ruhe und stiller Beobachtung ihrer BürgerPflichten ermanen, verfolgt, und öffentlich verspottet; und dagegen wird solchen, die es zur Ehre rechnen, die Kanzel mit SchmähWorten und Lästerungen zu entweihen, Rum und Beifall zugerufen.

So, mein Freund! siehet es schon jetzo bei uns aus; und dies wird Ihnen hinreichen, um zu beurteilen, wie es um die Wolfart des Landes und der Einwoner stehen würde, wenn die Stifter alles dieses Unheils, welche, ohne ware Liebe für Vaterland und Religion, unwissend in den Geschäften der StatsRegirung, unerfaren in den CabinetsInteressen und Unterhandlungen der Europäischen Höfe, voll verkerten Wans, und durch französische Schmeichelei verblendet, nach nichts als eigener willkürlichen Gewalt strebend, das Ziel ihrer Wünsche erreichen sollten.

Verstatten Sie mir nun noch, zum Schluß meines langen Briefs, eine Bemerkung. Sie denken vielleicht bei sich selbst, daß dasjenige, was ich oben verschiedentlich, in Ansehung der Allianz zwischen der Republik und der Krone Frankreich, berürt habe, mit den von mir ehedem bei verschiedenen Gelegenheiten geäußerten Grundsätzen nicht ganz übereinstimme. Allein Sie würden mir unrecht tun, wenn sie aus jenen meinen Bemerkungen diesen Schluß machen wolten. Noch nie habe ich unter Uns die Frage: "ob eine **Französische** oder **Englische** Allianz für die Republik am zuträglichsten sei"? positiv zu entscheiden gewagt; ich habe nur behauptet, und behaupte noch, daß wir dem mit Frankreich neuerlich geschlossenen Bund, so lange nicht höchstwichtige Gründe das Gegenteil anraten, eben so getreu bleiben müssen, als wir in Ansehung das vorhin mit England bestandenen Bündnisses hätten tun sollen. Im Grunde aber bin ich, einer Allianz mit GroßBritannien vor jeder andern den Vorzug zu geben, allzeit um so mer geneigt gewesen, als diese uns in den Stand

setzt

sucht, uns der vortrefflichen, und uns so wol gelegenen Häfen dieses Reichs zu bedienen, und also von unsern KriegsSchiffen in allen JarsZeiten freien Gebrauch zu machen; ein höchstwichtiger Vorteil, dessen wir aber, wenn uns die Englischen Häfen verschlossen sind, wegen der Lage und Beschaffenheit unserer Einfarten, allezeit entberen müssen. So weit ich jedoch davon entfernt bin, hierdurch einzuräumen, daß man eben deswegen diesem Reich, zum Nachteil unserer Unabhängigkeit, einen übermäßigen Einfluß auf unsere einheimische StatsVerwaltung hätte zustehen müssen: eben so sehr bin ich überzeugt, daß unter dem Vorwande des nun mit Frankreich bestehenden Bündnisses, dem dasigen Ministerio unsere Unabhängigkeit nicht aufgeopfert werden müsse; und daß es daher braven und rechtschaffenen Regenten keineswegs gezieme, die innere und häusliche Angelegenheiten der Republik, insonderheit diejenige, welche die festgestellte und beschworne StatsVerfassung betreffen, mit beständiger und unmittelbarer Concurrenz dieses Ministerii zu behandlen, und sich hierin, auf Kosten der Freiheit, Würde und Hoheit des Stats, allein nach dessen Gutfinden zu richten.

Die Provinz Holland behauptet dieses selbst in thesi, und dehnt es in Ansehung der Höfe von Preußen und England, ja selbst gegen die übrigen Provinzen der Vereinigten Niederlande, so weit als möglich aus. Die Cabale aber tut öffentlich das Gegenteil, und handelt, wie ich schon bemerkt habe, über die Mittel zu Vernichtung oder Verminderung der Statthalterlichen Gewalt, mit dem französ. Ministerio lebhafter und eifriger, als in ruhigen Zeiten, über die wichtigsten StatsAngelegenheiten, mit dem Statthalter selbst, und mit den übrigen Bundsgenossen, gehandelt worden ist.

Der Himmel beware uns vor einer Revolution, die meinen lieben Mitbürgern das eiserne Joch wirklich auflegen dürfte, welches jene boshafte und unruhige Köpfe, gegen alle Warheit, in der weisesten und sanftesten StatsVerfas-

fassung zu finden vorgeben; und öffne der Nation die Augen, damit sie ihre ware Freunde und Feinde kennen lerne, und als solche behandle!

3.

Aus dem *Courier du Bas-Rhin*, Num. I, 3 *Janvier*, 1787.

De *Cleves*, le 3 Janv. Les Papiers publics ont parlé fort au long & à diverses reprises, de la revolte qui a été suscitée par environ 50 Soldats *françois* de la Legion de *Luxembourg*, destinés à passer aux *Indes Orientales*, sur le vaisseau *Hollandois*, le *Barbestein*. On sait que les mutins ont éte arrêtés sur les côtes d'*Angleterre*, où'ils ont été mis en prison sous bonne garde, & que la Cour de *Londres* a refusé de les rendre sur la requisition de la Republique, laquelle étoit fortement quoiqu' indirectement appuyée par un personnage de marque. Mais ce que le Public ne sait pas encore, & ce que nous mandent nos dernieres lettres de *Londres*, c'est que parmi les Soldats de cette Legion, actuellement arrétés, & qui ne seront point rendus, dit-on, il se trouve un cy-devant Valet de chambre de Mr. de . . . . & qui avoit cy-devant servi Mr. de C— en qualité de Sécrétaire. On assure que cet infortuné, qu'on s'étoit hâté de faire passer en *Asie*, pour l'empecher de parler en *Europe* des affaires auxquelles il y avoit été employé, ou dont il avoit eû connoissance, pourroit jetter un grand jour par ses depositions, sur la fameuse affaire d'*Aix-la-Chapelle*, c'est à dire sur le projet d'enlever les papiers de Msgr. le Duc de *Brunswick*.

Qu'on se forme par-là une idée des moyens qu'employe pour parvenir à ses fins une abominable cabale, dont Mr. le Professeur *Grec* de *Leyde* s'est declaré

claré l'*Homere*, ou plutôt le *Don-Quichotte* & le Defenseur *à outrance*, pourvû qu'il n'y risque que des calomnies, du fiel & de l'*encre*.

Celui qui redige cet article peut se feliciter d'avoir derobé cet été aux embastillateurs *patriotiques* une pareille victime, qu'il leur importoit de sacrifier, comme étant initiée trop avant dans les horribles misteres du même Complot d'*Aix-la-Chapelle*. Un Emissaire, envoyé exprès de *la Haye*, tenta de seduire le Redacteur par des presens, pour savoir de lui le lieu de la retraite du Particulier qu'on cherchoit, sous pretexte de lui procurer un *bon employ*. Il eût été inutile de nier qu'on n'avoit aucune connoissance de ce Particulier; l'Emissaire savoit le jour & l'heure où il avoit été ici: il fallût donc dérouter le curieux, en lui indiquant un lieu où n'étoit point sa proye, pendant qu'on prendroit des mesures pour la faire évader de l'endroit où elle se trouvoit; de sorte que l'Envoyé dût s'en retourner les mains vuides auprés de ses *honnetes* Commettans. Nous defions ici Mtre *Jean* de nier le fait, & de le traiter de fiction ou de calomnie! Il nous donnera par-là occasion de nommer les masques; ce que nous évitons de faire aujourd'hui par un principe de moderation & de menagement que ce groupe d'insignes *Roués* n'a pas merité de notre part.

4.

Extract aus 3 Resolutionen, die die Hrn. Stände von Holland und WestFriesland, in J. Ed. GroßMög. Versammlung, genommen haben. *

I. Mon-

* Treulich übersezt aus den holländischen [mir handschriftlich zugekommenen] Urschriften. S.

I. Montags, 4 Sept. 1786.

Der RatPensionär rapportirte der Versammlung die Considerationen und den Advis der Herren von der Ritterschaft, und ferner J. E. Gr.Mög. Committirten zum großen *Besogne*, die zufolge und zur Vollziehung von J. Ed. Gr.Mög. commissorischen Resolution vom 1sten dieses, zwei ConceptMissive examinirt hätten, welche kraft bemeldter Resolution, von dem RatPensionär, aufgesetzt worden, um an die BundesGenossen wegen der erbetenen Vorsehung erlassen zu werden, daß kein *Militaire* gegen Bürger *employrt* werde; zu welchem Ende ein Missiv an die Hrn. Stände von Geldern, und mutatis mutandis an die Hrn. Stände von Uetrecht, so wie auch eines an die Hrn. Stände von Seeland, Friesland, OberYssel, und Gröningen, zu addressiren wäre, wie hiernach folgt:

Fiat Insertio.

Nachdem hierauf deliberiret worden, ist gutgefunden und einverstanden worden, vorbemeldtes ConceptMissiv hierdurch zu arrestiren, und solches in der Massen an die Hrn. Stände der Provinzen absenden zu lassen.

Die Hrn. von der Ritterschafft und Edlen haben die Conclusion von vorbemeldten Missiven angesehen [*aangezien*, dagegen protestirt].

Die Hrn. Deputirten der Städte *Dordrecht*, *Haarlem*, *Leyden*, *Amsterdam*, *Gouda*, *Rotterdam*, *Gorinchem*, *Schiedam*, *Schoonhoven*, *Alkmaar*, *Hoorn*, *Enkhuyssen*, *Edam*, *Monnikendam*, und *Purmerende*, haben in die Noteln inseriren lassen: die Herren von der Ritterschaft wären durch die meisten Mitglieder, so wol in dem Besogne, als in der Versammlung, ganz inständig ersucht und exhortirt worden, sich dem einstimmigen Begriff der übrigen Mitglieder, in Ansehung obenstehender an die Hrn. Stänbe von Geldern und Uetrecht beschlossenen Missive, zu fügen, und von ihren darinn vorgeschlagenen Veränderungen

gen abstehen zu wollen, welche allein dahin abzweckten, bemeldte Missive ganz und gar zu enerviren; aber da diese Instantien und wiederholte Exhortationen, ohne die geringste Anfürung von Gründen oder Ursachen, mit der gewönlichen Antwort der Ritterschaft, daß sie nämlich in ihrer Meinung persistirten, reciprocirt worden wären; so fänden sie Hrn. Deputirte sich jetzo in diesem wichtigen ZeitRaum für verpflichtet, gemeldte Ritterschaft dermalen im Angesichte der ganzen Nation und für die Nachwelt aufzufodern, daß sie endlich einmal ihr adoptirtes System aufgeben, und besonders wegen der geheimen * Ursachen und Augenmerke öffentlich hervortre-

* Geheim waren diese Ursachen wol nicht. Der Satz so platthin, "kein Militaire soll gegen Bürger *employirt* werden", ist ja der klärste Unsinn, der sich denken läßt. Waren dann die Bürger von *Hattem* und *Elburg* nicht offenbare Rebellen? Siehe oben Heft 35, S 450. War der Perückenmacher *Morand* kein holländischer Bürger? Und brauchten die Stände von Holland nicht Gewalt gegen ihn?

Der gegenwärtige Zustand der Dinge in Holland, ist nicht der erste von der Art in der WeltGeschichte: besonders haben die Auftritte des SchneiderKönigs in Münster im 16den, und die von *Cromwell* in England im vorigen Säculo, auffallend viel Aenliches damit. Aber zwei Eigentümlichkeiten scheint doch jener zu haben, wovon mir anderswo kein Beispiel bekannt ist. I. Bei der größten Ausgelassenheit, sind die Leute äußerst feig, schlagen nicht zu, machen alles mit Maul und Feder aus, und schimpfen blos, mündlich und schriftlich, ohne Anstand u. Sitten. II. Bei andern änlichen Auftritten war immer Schwärmerei, entweder ware oder doch vorgegebene. Einige Menschen glaubten selbst, oder beredeten das gemeine Volk, sie hätten Offenbarungen, handelten nach den Eingebungen des himmlischen Vaters, schöpften ihre StatsResolutionen aus der Apokalypse. Nun war man gegen den Pöbel gedeckt, so sehr man auch gegen alle Logik und MenschenVerstand handelte; denn das Volk nam seine noch übrige Vernunft unter den Gehorsam des Glaubens gefangen. Aber in Hol-

treten, warum sie von obbemeldtem einmütigen Begriff mordicus deviiren, und dabei bleiben.

Die

Holland ist nichts von solcher Schwärmerei; die Pensionäre geben keine himmlische Erscheinnngen vor, weder ihre Collegen, noch das gemeine Volk, trauen ihnen dergleichen zu: und dennoch wagen dieselbige, ohne Scham und Scheu, Vorschritte und Sätze, die gegen allen schlichten MenschenVerstand anlaufen; und dennoch gelingen sie ihnen! — Einige böse Bürger rebelliren öffentlich gegen ihren Souverain (die Geldrischen Stände); sie greifen gar zu den Waffen; natürlich muß der Souverain auch Gewalt brauchen: ein andrer Souverain (die Stände von Holland) nimmt sich der Rebellen an, — etwa weil er glaubt, sie wären nicht Rebellen? etwa weil er meint, sie wären mit Recht Rebellen, d. i. sie wären von ihrem Souverain tyrannisirt? Die Erkänntnis hierüber käme doch wol zuvörderst dem Geldrischen Souverain zu, und der Holländische, dürfte fürs erste, nichts als Eidgenossische Mediation anbieten (nicht aufdringen). Aber nichts von allem dem. Holland mishandelt die Geldrischen Stände, und schützt mit Macht deren Rebellen, aus dem allgemeinen Grunde, weil — "WEIL kein Militär gegen Bürger employirt werden dürfe" — weil einmal für allemal, in keinem Falle, nicht Gewalt gegen Bürger gebraucht werden dürfe. — Noch mer: der Capitain von Geldern erhält Befel vom Geldrischen Souverän, diese rechtskräftig beschlossene Gewalt gegen die Rebellen zu brauchen. Er mußte gehorchen nach den unläugbaren Gesetzen der Union überhaupt, und seinen Verträgen mit Geldern insonderheit; und er gehorchte. Der Holländische Souverain sagt zum Capitain: Ihr hättet nicht gehorchen sollen, WEIL gegen Bürger kein Militär employirt werden muß; und daher setzen wir Euch von Eurer CapitainsStelle bei uns ab. Wie hängen VorderSätze und Schluß zusammen? "Ihr sollt abgesetzt werden, WEIL solches Einem unter uns der himmlische Vater, durch den Propheten *van der Kempe*, geoffenbaret hat", wäre nichts ganz ungewönliches im WeltLauf, und machte die grosse Wirkung davon erklärlich. Aber "Ihr sollt abgesetzt werden,

Die Hrn. von der Ritterschafft haben sich reservirt, durch Angabe der Ursachen und Gründe von ihren Gesinnungen hierinnen, eine solche nähere Declaration zu tun, wie man schlüßig werden würde.

II. Montags, 4 Sept. 1786.

Empfangen ein Missiv von Burgemeistern, Schöffen, und Rat der Stadt *Hattem* ꝛc. Worauf . . . . verlesen worden verschiedene gleichlautende Requeten von einer sehr großen Menge, alle Bürger und Eingesessene der Stadt *Amsterdam* . . . Wie auch eine Requete von Jacob *Vermeer* cum suis, qualificirt dazu von einer notablen Anzal Schützen und Eingesessenen der Stadt *Delft* . . . Nebst einer Requete von Ari *Meurs* cum suis, Bürgern und Einwonern der Stadt *Gouda* ꝛc. . . . Ferner eine Requete von einer turba Bürger und Einwoner vom *Hag* ꝛc. . . . Und endlich eine Requete von einer Anzal Bürger und Einwoner von *Veur*, *Voorschooten*, und den *Leydschen Dam* ꝛc.

Worauf . . . und nachdem durch die Hrn. Deputirten der Stadt *Dordrecht*, bei Gelegenheit vorbemeldter eingekommnen Missive und Requeten, die Glieder zur Freimütigkeit und Cordatheit in Aeußerung ihrer Advisen auf diesen wichtigen Augenblick exhortirt, und zu dem Ende, auf Ersuchen bemeldter Hrn. Deputirten, durch den RatPensionär, die IndemnitätsActe vom 19 Jul. 1663 verlesen —; und

---

den, WEIL Ihr, in einer Sache, die uns nichts angeht, Eurem Souverain, Eurem Eide zufolge, parirt habt", ist = "Ihr sollt in einem neuen Leben wandeln, WEIL der Löw ein grimmig Tier ist", und setzt eine Merheit voraus, die allem Denken entsagt hat. Ein Volk, das sich eine Zeitlang durch Schwärmerei irre füren läßt, ist blos ein Gegenstand des Mitleids: aber eines, das sich bei kaltem Blute Deraisonnemens von obiger Art bieten läßt, verdient Mitleid und Verachtung zugleich. S.

und ferner durch dieselben Hrn. Deputirten, nach der Breite, die verschiedenen Ursachen von Mistrauen gegen die Direction des Hrn. GeneralCapitäns detaillirt, und aus dem Grunde angetragen worden, bemeldtem Hrn. GeneralCapitän durch ein Missiv zuzuschreiben, daß solcher seine persönliche DenkungsArt über die gewalttätigen Masregeln gegen die Städte *Hattem* und *Elburg*, wie auch gegen die Stadt *Uetrecht*, auf eine klare Weise und rund heraus an den Tag geben solle, damit man nicht genötiget werde, eine Suspension von ihm, Gen. Capitän, in seiner Provinzial-Militär-Qualität, und folglich auch von der ihm anvertrauten Macht über die zur Repartition dieser Provinz stehende Truppen, resolviren zu müssen:

Und nachdem ferner, nach einem summarischen Detail der Ursachen, deren wegen J. EGr. Mög. sollten gedrungen seyn können, sowol zur Deckung dieser Provinz und derselben Eingesessenen, "als auch zur Abwerung aller feindlichen Angriffe gegen die Städte und Eingesessenen der andern Provinzen", von den in ihrem Solde stehenden Truppen directes Employ machen zu müssen, durch vorgemeldte Hrn. Deputirte vorgetragen werden, allen Commendanten der auf diese Provinz repartirten Regimenter, von wegen J. EGr. Mög. zuzuschreiben und zu befelen, daß sie sich marschfertig halten sollten, um sich auf HöchstDerselben erste Ordres nach den ihnen vorzuschreibenden Plätzen ziehen zu können:

Und da von den Herren der Ritterschafft und Edlen, um eine Abschrift von vorbemeldtem Antrag gebeten worden, um solchen Ordnungsmäßig näher zu untersuchen; desgleichen auch die Hrn. Deputirte von den Städten *Delft*, *Amsterdam*, und *Brielle*, getan, um hierüber die Intention ihrer Hrn. Principalen einzuholen: so hat man die darüber zu nemende Resolution bis auf die nächste Mittewoche ausgestellt, um alsdann ein Final-Arret zu beschließen.

Nachdem die Hrn. Deputirten der Städte *Dordrecht*, *Haarlem*, *Leyden*, *Gouda*, *Rotterdam*, *Gorinchem*,

Schiedam, *Schoonhoven*, *Alkmaar*, *Hoorn*, *Enkhuizen*, *Edam*, *Monnikendam*, und *Purmerend*, vergebens auf die Conclusion der vorbemeldten provisionell zu nemenden Resolution insistirt, und die Ursachen der pressance, nebst den Gefaren des Aufschubs, mit Nachdruck an den Tag gelegt haben: so finden sich solche notgedrungen, gegen alle ruineuse Folgen, die aus dem dargestellten Aufschub entspringen könnten, zu protestiren, und überlassen das Gewicht der Verantwortung deshalb, denjenigen Herren von dem Corps der Ritterschafft und den StädteDeputirten, die dadurch, daß sie die Sache ad referendum genommen, die Conclusion hierinnen aufhielten.

Die Hrn. Deputirte der Stadt *Delft* übernamen, daß sie sich auf das erst Proponirte, Mittwochs den 6ten dieses, expliciren wollten.

Die Hrn. Deputirten der Stadt *Brielle* erklärten, sie wollten, sobald sie Abschrifft von der durch die Hrn. Deputirten der Stadt *Dordrecht* getanen Proposition erhalten, alles mögliche tun, um aufs allerehește, und wo möglich gegen Morgen, den Auftrag ihrer Hrn. Principalen hierüber einzubringen.

III. Mittwoche, 6 Sept. 1786.

Nachdem durch Resumtion über das erste Glied der von den Hrn. Deputirten der Stadt *Dordrecht*, den 4ten dieses, an J. E. Gr. Mög. Versammlung getanen Proposition, deliberiret worden: ist gutgefunden und einverstanden worden, "Sr Hoheit, als GeneralCapitän dieser Provinz, solle zugeschrieben werden, — J. Ed. Gr. Mög. hätten mit äußerstem Misvergnügen, und zugleich dem sensiblesten Leidwesen, die Demarches vernommen, zu welchem die Hrn. Stände von Geldern, in Ansehung der Städte *Hattem* und *Elburg*, zu kommen für gut finden können; so wie auch dasjenige, was im Namen der Hrn. Stände von *Uetrecht*, zum Einrückenlassen einiger Miliz innerhalb dieser Provinz, unternommen wor-

worden; dem zufolge hätten sie für vollkommen dienlich und nötig erachtet, von Sr Hoheit eine precise und offenherzige Eröffnung von desselben *personeller* DenkungsArt über die gewalttätigen gegen jene Städte und Provinz bestimmte und ins Werk gesetzte Masregeln zu requiriren; indeß J. Ed. Gr. Mög erwarteten, daß sie, durch eine genugtuende Ouverture von den Gesinnungen Sr Hoh., "die innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Zuschrift J. Ed. Gr. Mög. bekannt zu machen wäre", aus der unangenemen Notwendigkeit herausgesetzt werden, solche Masregeln zu nemen, die für Sr Hoh. Person und Haus, nicht anders als von nachteiligen Folgen seyn können sollten.

6.

Aus de *Nederlandsche Courant* Num. 148, Montags, 11 Dec. 1786.

[Gedr. in Amsterdam, bei Jan *Verlem* in de Warmoestraat].

"Amsterdam, 8 Dec. Wir haben unsre Leser, in zweien unsrer vorigen Couranten, mit den Stücken unterhalten, wie sehr unsre woldenkende Vaterländer, die für eine höchstnötige GrundGesetzliche Wiederherstellung eifern, durch allerhand Lästerungen und Lügen in deutschen ZeitungsBlättern * zur Schau gestellt werden. Wir fürten damals den Altonaer

* Bis zum J. 1786 waren die holländischen ZeitungsSchreiber mit den deutschen gute Freunde. Letztere hatten nämlich größtenteils den Ton der patriotischen Blätter, weil deren immer 10, gegen Eine der andern Partei günstige, oder vielmer unparteiische Zeitung, waren, bona fide angenommen. Reisende erzälen, sie hätten manchmal einen solchen patriotischen ZeitungsSchreiber, mit einem deutschen Blatt in der Hand, worinn eine von jenem platt ersonnene dumme Lüge nachgeschrieben worden, auf dem CafféHause angetroffen, und ihn mit Triumph sagen hören: wieder einen .... *Duit-*

naer ZeitungsSchreiber an, weil uns die Gelegenheit solchen zuerst an die Hand gab; wenn gleich einige andere deutsche ZeitungsSchreiber, besonders der **Lipstädtische** und **Baireuter**, nicht minder alle ihre Kräffte anspannen, Niederland vor ganz Europa zum Spott zu machen, und es auf immer unter das Joch zu bringen. Schaut hiervon den Beweis. — **In der Baireuter Zeitung vom 30 Nov.** liest man folgendes Stück, das wir nicht ohne die größte Empfindung, und äußerste Verachtung, unsern Lesern unter das Aug bringen:

"Wekhrlin, der Prophet" (Siehe, sagt der Lästerer, die Chronologen, Band V, S. 154, 1780). Holland [1] ist beinahe eine Nulle. Der Streit mag ausfallen, wie er will, so ist es zu seinem Nachteil. Schon wirklich hat es seinen Einfluß in die Berechnung des Europäischen Cabinets verloren. Das Geld soll die Republik noch einige Zeit erhalten. Wenn dieses verzert ist, wird Holland durch nichts mer können erhalten werden, als durch eine Veränderung seiner RegirungsForm. Es wird heute oder morgen dem Raub der Nachbarn zu einer Beute dienen können: doch wann es seinen Handel verloren hat, wird niemand mer der Mühe wert zu seyn erachten, es zu erobern!

Schaut,

Duitscher um den Zaun gefürt! Seit einiger Zeit ändert sich die Sprache unsrer deutschen ZeitungsSchreiber: ihre holländische Collegen werden darüber erbost, und schimpfen ihnen die Haut voll. Warscheinlich wird ihnen dies so wenig, wie der deutschen Nation, wann solche in Corpore geschmähet wird, empfindlich fallen. Die größte Rache, die man an diesen Unwürdigen, aber NB *cum permissu Superiorum* Schmähenden, nemen kan, wird immer seyn, wenn man ihre Rasereien so viel möglich — verbreitet. S.

1. "Durch Holland verstehen die Deutschen (weil sie in der Geographie so erfaren sind, daß sie manchmal *Haarlem* für *Arnhem* schreiben) die Vereinten Niederlande. Vordem schienen sie nicht zu wissen, daß jede der 7 Provinzen für sich selbst souverain ist. Aber die Expedition gegen *Hattem* und *Elburg*, und

Schaut, Niederländer! ein so gräßliches Ende spiegeln die Ausländer unsrer Republik vor, deren Größe ihnen schon lange ein Stein des Anstoßes gewesen ist. Ist es also nicht hohe Zeit, daß die Stimme des Volks sich überall erhebe; daß es überall seinen gesetzmäßigen Repräsentanten, durch ehrerbietige Requeten, den herannahenden Untergang der Republik vor Augen stelle, falls keine Vorsehung dagegen getan, und *Wilhelm* V nicht von dem usurpirten Thron der Oberherr-

 schaft

---

und der hierüber zwischen den Ständen von Holland und Gelderland entstandene Zwist, scheint sie solches gelert zu haben". [Umgekert, seit diesem Vorfalle hätte mancher ungelerte Ausländer irre werden können; denn wie gröblich haben die Stände von Holland die Souveränete' derer von Geldern geschändet?] "Denn wir haben bemerkt, daß einige deutsche ZeitungsSchreiber, die vorher, wenn sie von den Niederländischen Städten sprachen, sich des Ausdrucks Holland bedienten, nach der Zeit den der Vereinten Niederlande angenommen haben. Man urteile hiernach über die Gescheidigkeit der Deutschen!!!" — So weit der Amsterdamer. Aber hier tut er den Deutschen unrecht. Daß Holland nur ein Teil des StatenSystems, wie die Schweiz rc, sei, steht sogar in dem Polit. Journal (1781, Febr. S.122). Aber freilich, wenn er in eben diesem Journal lieset, daß dessen Verf. nicht einmal den Unterscheid zwischen RatPensionär, Pensionär, und Greffier weiß (1781, I, S. 78 und 328); wenn er lieset, der StatsRat hänge gewissermassen von den Gen. Staten ab; und die Provinz Holland habe ein großes Recht, die andern Provinzen zu ihren Absichten zu nötigen, da sie zu den Stats-Ausgaben fast soviel gebe, wie alle 6 andre züsammengenommen (ebendas. S. 131); wenn er lieset, daß man in allen Provinzen immer mer den Grundsatz ausbreite, daß die Souveraineté bei den Ständen der Provinzen, und den Deputirten zur Versammlung der Gen. Staten, bestehe (1782, II, S. 155 folg.); wenn er alles dieses und noch 20 änliche Stellen lieset, und nach seiner beliebten Logik a partic. ad univers. schließt; so sind allerdings de *Duitschers*, in Betreff holländischer Statskunde, arme Ignoranten. S.

schafft herabgestoßen wird. Ist der Handel die Seele und die SpannAder unsers Vaterlands; und ist **Amsterdam** die vornemste HandelsStadt darinnen, wie jeder eingestehen muß: wie ists dann möglich, daß die Merheit unsrer Regenten, die Wolfart ihrer Stadt so weit vergessen können, daß sie einen **leidenden Gehorsam** eindrengen, und alles **auf dem alten Fus** beruhen lassen wollen [a]? — Zu wünschen wäre, daß alle unsre Regenten einmal recht begriffen, wie sehr die innere Uneinigkeit, an der *Wilhelm* V allein Ursache ist, dem Handel zum Nachteil gereicht; und wie sehr es also, zu Erhaltung des Flors der Stadt, wofür sie zu sorgen haben, notwendig ist, daß sie einmal alle gemeinschafftlich zur Beförderung einer **Grundgesezmäßigen Wiederherstellung** mitwirken.

Eine sonderbare Note von dem Setzer der **Erlanger RealZeitung** (denn der Verfasser, wie es scheint, wagte es nicht damit hervor zu kommen), können wir nicht mit Stillschweigen übergehen. Nachdem der Verf. eine, wie er sagt, aus einem patriotischen Blatte genommene Nachricht, seinem Blatte eingerückt, daß nämlich der würdige Baron *van de Capellen* tot den *Marsch* "Gefar laufe, durch die Aristokratische Merheit der Gelderschen Stände in eine gerichtliche Verfolgung gezogen zu werden", und ferner, "daß es beinahe unmöglich scheine, daß die garstige Verfolgungssucht gegen ein StatsMitglied, welches sich für das gute Volk vor die Breche stellt, so weit triumphiren sollte"; so fügt der Setzer dem

a. "Ist der Handel die Seele und die SpannAder der Oesterreichischen Niederlande; und ist Antwerpen die vornemste „HandelsStadt darinnen vordem gewesen: wie ists dann „möglich, daß Josef II die Wolfart seines Stats so „weit vergessen könne, daß er gegen den Münsterschen „Frieden einen leidenden Gehorsam bezeugt, und in Ansehung der Schelde alles auf dem alten Fuß beruhen lassen „will" *Anm. d.* S.

dem letzteren folgendes bei: den Beweis von dieser Behauptung (*Ondervinding*) verschafft uns die Geschichte *Wilhelms* V, und des Herzogs *Ludwig* von Braunschweig. — Wir sind hier mit diesem Setzer (ob wir gleich nie einen Setzer für uns sprechen lassen möchten) vollkommen eins. Wir hätten auch niemals denken können, daß *Wilhelm* V, der ehemals die Liebe der Nation besaß, seine Pflicht so weit hätte vergessen können, daß er in dem letzten Englischen Kriege dadurch, daß er seiner Pflicht [3] nicht nachgekommen, dem Feinde in die Hand gearbeitet haben sollte; — daß er vorsetzlich geschmiedete aufrürische Unternemungen, die da schlechterdings mit der OrangeFarbe gezeichnet waren, als dem Ausstecken von OrangeFlaggen von den Türmern, dem Tragen von OrangeBändern ꝛc., und einen unter seinen Augen verübten Aufrur im Hag, mit gleichgiltigen Augen angesehen haben sollte, ungeacht er wußte, daß der Souverain dadurch aufs höchste beleidigt wurde. Wir sollten nicht denken können, daß er, der dem Stat so viele Woltaten [4] zu verdanken hat, seine

---

3 Bekanntlich bestand die PflichtVergessenheit des Statthalters darinn, daß, nachdem er in einer Reihe von Jaren, flehentlich um die Vermerung der Flotte gebeten, die Hrn. Stände aber den Beutel nicht ziehen wollen, er nicht durch ein SchöpferWort, einige Dutzend KriegsSchiffe, samt der nötigen Bemannung, hervorgerufen; — daß, wie einst eine holländische HolzFlotte, zu ihrer Rückker aus der OstSee NordWind brauchte, eben damals aber SüdWind zu wehen angefangen, er solches durch die ihm anvertraute executive Macht nicht gehintert hat, u. s. w. — So Pflichtvergessen handelten auch die Gen. Staten mit *Negapatnam*: die OstIndische Compagnie hatte ihnen bewiesen, daß sie diesen HauptOrt den Engländern nicht lassen dürften; gleichwol opferten die Verräter denselben, in dem Frieden mit diesem allen Patrioten verhaßten Volke, auf. S.

4. Im Russischen heißt jede Besoldung eine Begnadigung (*Shalowanie*): der Amsterdamer will eben so in seiner Stats-Sprache

Pflicht so weit hätte sollen vergessen können, den halsstarrigen Vorsaz zu fassen, durch das Militair, durch Besoldete der Bürger, BürgerBlut vergießen zu lassen, so wie bei der Expedition gegen *Hattem* und *Elburg* ein dergleichen Vorsaz [5] sich aufs allerdeutlichste gezeigt hat. Und will der Verf. der Erlanger RealZeitung auch etwas von dem Herzog von Braunschweig, ErbFeldMarschall dieser Republik, wissen: so sind wir auch hierin mit seinem Setzer eins. Nimmermer hätten wir gedacht, daß ein Mann, der so viele Woltaten [4] von der Republik genossen hat, jemals ein Verräter derselben hätte werden können, wie sich doch solches im lezten Englischen Kriege dargethan hat, so wie damals in den Zeitungen deutlich genug gezeigt worden. Nimmermer hätten wir gedacht, daß er niedrigdenkend genug sollte gewesen seyn, eine ConsulentschaftsActe mit dem Statthalter zu machen, ohne Vorwissen des Souverains, und wodurch der Souverain dem Statthalter unterworfen worden [6]. Die Quacksalberei der Deutschen, über den Folianten, der zur Verteidigung dieses ... Herzogs in Deutschland herausgekommen ist, hat bei uns nichts zu bedeuten. Hätte er sich im Stande befunden, sich zu verteidigen; so müß-

---

Sprache den Namen *Weldaad*, statt Besoldung, Verdienst, aufbringen. In seiner HandelsSprache, auf der Amsterdamer Börse, ist solches nicht üblich. Die holländischen Kaufleute, die alljärlich an den Deutschen eine halbe Million, für Heringe, Käs, Zimmet 2c. verdienen, hat noch niemand dankbar von Woltaten sprechen hören, die sie Jar aus Jar ein von den Deutschen genossen. S.

5. Gottlob! es ist notorisch beim bloßen bösen Vorsatz geblieben! Kein Tröpflein Blut ist vergossen worden: siehe oben Heft 36, S. 454, und *Gil Blas* Tom. I. pag. . . . S.

6. Siehe den ActenmäßigenBericht vom Herzog Ludwig S. 44—71, und S. 417—547. S.

müßte er solches gegen seine Ankläger [7] getan haben; nicht aber gegen eine verblendete Nation, die sich durch Lügen und ehrlose Erdichtungen bei der Nase herumfüren (om den tuin leiden) läßt.

7. Ueber diesen Unsinn geht gar nichts! Denn wer weiß nicht, daß die QuintEssenz aller Klagen des Herzogs darinn bestand, daß "man ihn in Holland nicht hören, die ihm von Namenlosen Buben gemachten Beschuldigungen nicht untersuchen, ihn gar nicht zur Verteidigung kommen lassen wollte"? S.

6.

Sichere Nachricht * von dem gegenwärtigen Zustande der Französischen LandMacht.

Aus Franken eingesandt, aus dem TageBuch eines Reisenden**, im Sept. 1786.

Die französische LandMacht ist, verhältnismäßig, die geringste in Europa, und kann nicht einmal gegen die HausTruppen der meisten deutschen ReichsStände abgewogen werden.

Sie besteht wirklich aus folgenden Corps.

I.

---

* Deren geringstes Verdienst ist, daß man aus ihr die falschen Nachrichten im Polit. Journ. 1784, Dec. S. 1219, berichtigen kan.

** Aber keines Reisenden vom gewönlichen Schlage. Der Mann kömmt unmittelbar aus Paris und Versailles, wo er Zugang zu ganz eigenen Quellen hatte, und noch hat. Seine Aufsätze, verbunden mit denen des berümten Austrasiers, werden uns Deutsche, wer von uns einer Belerung fähig ist, eine ganz neue StatsKunde von Frankreich leren. S.

I. Das Königl. Haus.

Maison du Roy, oder *Maison militaire du Roy*, ist durch den Grafen von *St. Germain* sehr verringert worden. Es gehören dazu

a. an Reiterei.

1. die 4 Compagnien *Gardes du Corps*: sie machen 10 Escadrons aus. Jede Comp. zält, ohne die Officiers, 320 Mann, und mit den Officiers 337. Also für das ganze Corps 1348
2. die Comp. des *Gendarmes de la Garde*, hat noch mit den Officiers, die wol den 5ten Teil davon ausmachen, 60
3. die Comp. des *Chevaux legers de la Garde*, idem 60
4. Die *Gendarmerie*, 8 Compagnien oder Escadrons, jede ohne die Officiers zu 109 Mann, mit den Officiers 114, und mit dem EtatMajor des ganzen Corps 960

2428

b. Infanterie.

1. Das Regiment des *Gardes françoises*: hat 6 Bataill. jedes 1 Grenad. Comp. und 4 Musquetir-Comp.: die Grenad. Comp. 6 Ober-, 16 UnterOfficiere, und 86 Gemeine: die Musquet. Comp. 6 OberOffic. 18 UnterOff. 3 Canonier und 104 Gemeine. Zusammen mit dem Etat-Major . . . P.* 3855

   In KriegsZeiten wird jede Musquet. Comp. mit 40 Mann verstärkt: also . . . G.* 4815
2. Das Regiment des *Gardes Suisses*, hat 4 Bataill., und mit Einschluß der Comp. générale, 4 Grenad. und 12 Füsilier Comp. Die Grenad. Comp. zälen 56 Mann, worunter 4 Officiere; die générale 200 Mann, worunter 14 Officiere; die übrigen Compagnien 175 Mann, worunter 5 Officiere: machen mit dem RegimentsStab P. 2349

Folglich für die *Maison militaire du Roy* P. 6204 G. 7164

P. 8632 G. 9592

---

* P. bedeutet in Friedens-, G. in KriegsZeiten.

II. FeldRegimenter.

a. Infanterie.

Die gesammte Infanterie sowol an National- als fremden Regimentern — die einzigen Schweizer ausgenommen, die eine besondere Composition haben — bestehen aus 2 Bataillons (das Königl. LeibRegiment, *Regiment du Roy*, hat 4), und 10 Compagnien, worunter 1e Grenad. Comp., 1e Comp. *Chasseurs* oder leichte Infanterie, und 8 Comp. Musquetiers. Die Grenad. Compagnien, so wie die von den Jägern oder der leichten Infanterie, haben 6 OberOfficiers und 96 Gemeine. Die FusilierCompagnien bestehen in FriedensZeiten, wie jetzo, aus 119 Mann unter 6 Officiers; in KriegsZeiten aber aus 170 Mann. Hiezu noch der RegimentsStab 20 Köpfe, und 10 Surnumeraires Officiers. Besteht also das Regiment aus Köpfen P. 1234 G. 1500

1. NationalRegimenter, 80; worunter eins zu 4 Bataill., und die übrigen zu 2 Bataill.: zusammen 162 Bataillons. 80 Grenad.-, 80 Jäger-, und 648 FusilierCompagnien. Machen aus . . P. 99954. G. 121500
2. Deutsche Regimenter, 8: machen 16 Bataill., 8 Grenad.-, 8 Jäger-, und 64 FusilierCompagnien — P. 9872 G. 12000
3. Irrländische Regimenter, 3: bestehen aus 6 Bataill., 3 Grenad.-, 3 Jäger-, und 24 FusilierCompagnien — P. 3702 G. 4500
4. Italienische Regimenter, 2: 4 Bataill., 2 Grenad. 2 Jäger-, 16 Fusil. Compagnien P. 2468 G. 3000
5. Schweizer Regimenter, 11; jedes zu 2 Bataill., 2 Grenad. Compagnien zu 55 Mann, worunter 3 Officiers; und 16 Fusil. Comp. zu 66 Mann, worunter 3 Officiers. Hiezu 29 Mann vom RegimentsStab; machen für das Regiment 1195 Mann, und für die 11 13145

6.

6. das kleine Corps von *Montréal*: 4 Comp. zu 86 Mann P., und 104 G. Also P. 344 G. 416

SUMMA für die Infanterie P. 129485 G. 154561

b. Artillerie.

Das Corps d'*Artillerie* besteht aus

1. 7 Artillerie-Regimentern, jedes zu 2 Bat. und 20 Comp.: worunter 2 Comp. *Sappeurs*, 4 Comp. *Bombardiers*, 14 Comp. *Canoniers*. Die Comp. zält 4 OberOffic., 14 UnterOffic., und 41 Sappeurs, Bombardiers, oder Canoniers P., und 58 G. Macht für das Regiment P. 1180 Mann, und G. 1500: also für die 7 Regimenter P. 8260 G. 10500
2. Corps des *Mineurs*, 6 Comp., jede zu 5 OberOffic., 21 UnterOffic., und 41 Mineurs: zusammen P. 67 Köpfe, G. 87. Für die 6 Compagnien P. 402 G. 522
3. *Ouvriers*: 9 Comp., jede zu 4 OberOffic., 16 UnterOffic., 45 Ouvriers; P. 65 Köpfe, G. 75. Also für die 9 Compagnien P. 585 G. 675

SUMMA für die Artillerie P. 9247 G. 11697

c. Reiterei.

Die Reiterei besteht aus 30 Regimentern, und dem *Carabinier*Corps.

Die ReiterRegimenter sind jedes von 4 Compagnien oder Escadrons. Jede Comp. hat 6 OberOfficiers, 2 Surnumeraires, 22 UnterOfficiers, und P. 82 Reiter, G. 144. Hierzu der RegimentsStab zu 16 Köpfen: machen für das Regiment P. 456, und G. 636 Köpfe. Folglich für die 30 Regimenter P. 13680 G. 19080

Das *Carabinier*Corps besteht aus 10 Escadrons oder Compagnies, und hat im übrigen die nämliche Composition, wie die übrigen ReiterCompagnien. Aber der RegimentsStab ist um 20 Köpfe stärker; also die 10 Comp. P.

jede

jede 114 Mann, und G. 175. Zusammen mit dem RegimentsStab P. 1172 G. 1780

SUMMA für die Reiterei P. 14852 G. 20860

d. Dragoner.

Die Dragoner bestehen aus 4 Regimentern, jedes zu 4 Escadrons. Die Composition davon ist vollkommen die nämliche, wie jene von der Reiterei: nämlich die Escadron oder die Compagnie P. zu 112, und G. zu 176 Mann; und das Regiment P. zu 456, und G. zu 636 Köpfen. Folglich für die 24 Regimenter P. 10944 G. 15264

e. Husaren.

Es sind 6 HusarenRegimenter vorhanden, die gerade eben die Composition, wie die Reiterei und Dragoner, haben. Folglich besteht das Regiment P. aus 456, und G. aus 636 Mann. So machen die 6 Regimenter aus P. 2736 G. 3816

f. Jäger-Corps.

Frankreich unterhält 6 JägerRegimenter: jedes von 4 Comp. zu Pferde, 4 Comp. zu Fuß. Bei den Chasseurs *à cheval* hat jede Comp. 24 eigene, und 8 Surnumeraires Officiers, und 88 UnterOfficiers und Reiter P., aber G. 153. Folglich für jede Comp. zu Pferde P. 120, G. 185 Köpfe. Also mit dem Stabe P. 483, G. 743. Die 4 Comp. zu Fuß haben jede 6 eigene, und 5 Surnumeraires Officiers, und P. 79 UnterOfficiers und Gemeine, aber G. 128. Folglich die 4 Comp. Jäger zu Fuß P. 360 und G. 523 Köpfe.

Solchem nach besteht jedes Regiment P. aus 483 zu Pferde, und 360 zu Fuß, zusammen 843 Mann: und G. aus 743 zu Pferde, und 523 zu Fuß, zusammen 1266 Mann. Also für die 6 Regimenter P. 5058 G. 7596

Zu-

ZusammenRechnung.

Regt.	Escadr.	Bataill.		P.	G.
—	14	—	Königl. HausTruppen zu Pferde	2428	2488
—	—	10	Königl. HausTruppen zu Fuße	6204	7164
104	—	208½	Sämtl. Infanterie	129485	154561
7	—	10	— Artillerie	9247	11697
31	130	—	— Cavallerie	14852	20860
24	96	—	— Dragoner	10944	15264
6	24	—	— Husaren	2736	3816
6	24	6	— Jäger	5058	7596
288	244½		HauptSumma	180954	223446

Diese ganze Armee besteht aus lauter **freiwilliger** Mannschafft. Die schärfsten Gesetze wachen darauf, daß bei der Anwerbung derselben keine **Gewaltsamkeit** und keine **Ueberlistung** zu Schulden kommen. **Jeder Neugeworbene hat 24 Stunden zum Widerruf**; und sein Engagement muß von dem **Richter des Orts**, wo er es eingegangen hat, **schriftlich** aufgesetzt werden. Die Capitulation dauert 8 Jare, und wird **streng gehalten**. Die Gemeinen und die **UnterOfficiers**, die 24 Jare gedient haben, werden mit einem kleinen **OrdensZeichen** geziert, das sie auf der linken Brust tragen.

Neben dieser **stehenden**, beständig **versammelten**, und aus lauter **geworbenen** Corps zusammengesetzten Armee, sind noch 108 Bataillons sogenannte Troupes *Provinciales*, an conscribirter Mannschafft vorhanden. Diese werden in den 32 Generalités, durch das Los von der gesammten ledigen Mannschafft ausgezogen: nur daß die an der See gelegenen Districte, welche die GardesCotes und die Matrosen liefern, davon befreit sind. Wie wenig diese Aushebung den Provinzen zur Last falle, mag dieses beweisen, daß **Lothrin**-

gen

gen von seiner weit über 900000 Seelen ansteigenden Population, 4 Bataillons oder 2840 Mann, und das Elsaß von seinen 600000 und drüber Seelen, 2 Bataillons geben. — Die DienstZeit ist auf 6 Jare gesezt: und alle Jare geht der 6ste Mann ab, und wird durch einen neuen ersezt.

Jedes von den 108 Bataillons besteht aus 1er Grenad. Comp. von 110 Mann, und 4 Fusil. Compagnien von 150: also 710 Mann, die immer complet sind, und eine kleine Armee von 76460 Köpfen ausmachen. — 104 von den 108 Grenad. Compagnien, sind in 13 Regimenter abgeteilt, die *Grenadiers Royaux* heissen, und seit ihrer Errichtung im J. 1744, den Rum behauptet haben, daß sie der Kern der französischen Infanterie sind.

Die 108 Bataillons, oder 432 Compagnies *Fusiliers*, haben nachfolgende Bestimmung. — Die 2 Bataill. von *Paris* machen mit ihren 2 Grenad. Compagnien, ein eignes Regiment aus, unter dem Namen *Regiment de Paris*. — 14 Bataill. bilden 7 ArtillerieRegimenter, jedes von 1200 Mann, die bei entstehendem Kriege zu den 7 Regimentern des Corps Royal d'Artillerie gestoßen werden, und dieses Corps bis auf 19000 Mann verstärken. — 10 Bataill. werden in 5 Regimenter zusammen gesezt, die den Namen *Regiments de l'Etat major*, General StabsRegimenter, füren. — Die 2 Bataill. von der Insel *Corsica* mit ihren Grenad. Compagnien, dienen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe in dieser Provinz. — Die übrigen 80 Bataill. sind den 80 Regimentern NationalInfanterie als GarnisonsBataillons zugefügt, und heben folglich diese Corps in KriegsZeiten flugs auf 2100 Mann.

Im übrigen sind die Troupes *Provinciales* das ganze Jar zu Hause, und warten ihrer Feld- und HandArbeit ab. Nur im April werden die Bataillons auf 8 Tage, und die Grenadiers Royaux auf 2 bis 3 Wochen, zusammengerufen und ergänzt, und hernach wieder entlassen.

Wärend dem deutschen Kriege von 1757, sind die Bataillons zweimal untergesteckt, und eben so vielmal neu errichtet worden.

Ein groser Feler bei dem französischen KriegsStat ist, daß die Regimenter an die jungen Herrns von hohem Adel vergeben werden, sobald sie das 26ste Jar erreicht haben; und daß die Obristen wieder davon abgehen, sobald sie Maréchaux de Camp, oder nach der deutschen KriegsTitulatur, GeneralLieutenants, werden, welches meistens mit ihren 30 bis 40 Jaren geschieht. Alsdann sizt der angehende Hr. General zu Hause, und schwizt die wenige KriegsWissenschafft wieder aus, die er als Obrister gesammlet hatte. Aber auch als Obrister ist er järlich nur 4 Monate bei seinem Regiment.

Etwas sonderbares bei der französ. Armee, ist das beständige Herumreisen, und die fast alljärliche Abwechselung der Garnisonen. Man gibt zur Ursache davon an, daß die Truppen sich wechselsweise an alle Klimate, worinn sie einmal Krieg füren können, gewönen müssen. Es dörfte aber ein kleiner Misbrauch dabei unterlaufen. Wenigstens ist dieses gewiß, daß bei jedem Regiment, das nur 2 TageReisen weit marchirt, der gewönliche Sold wärend dem Marche aufhört, und die EtappenVerpflegung dagegen Plaz greift. Und man versicherte mich, daß der KriegsMinister, wenn er plözlich eine Summe Geldes braucht, sogleich ein Regiment aus Flandern nach Languedoc schickt: dabei erspart er den Sold von diesem Corps die vollen 4 bis 6 Wochen, die der Marche dauert; weil die EtappenVerpflegung nicht auf seine Rechnung fällt, sondern besonders durch den Controleur General bezalt wird.

Alle französische Soldaten sind zum Cölibat verdammt. Man dultet höchstens 3 Weiber bei jeder Compagnie, und behauptet, daß diese Anstalt unumgänglich nötig ist, um gute Ordnung bei den Corps beizubehalten, und täglich Mord und Todschlag zu verhüten.

Ich

Ich hätte beinahe die Invaliden vergessen. Deren sind immer ein 10000 Mann vorhanden: davon der geringste, meistens aus Krüppeln bestehende Teil, etwan 1500 Köpfe stark, das große *Hotel des Invalides* in Paris bewonen; ein 6000 mögen, in 50 bis 60 Comp. verteilt, in den Citadellen und kleinen Festungen zerstreuet liegen, wo sie SchildWache — sitzen; und der Rest verzert seinen Sold im Schoße ihrer Anverwandten. Ein jeglicher Soldat, der 24 Jar gedient hat, kan die Invaliden begeren: sie bleiben aber meistens bei ihren Regimentern. Ich sah das Carabinier-Regiment in Metz: es zälte 236 Mann, die den kleinen KriegsOrden trugen, und im J. 1758 bei Crevelt mit gefochten hatten.

7.

Sichere Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der französischen SeeMacht.

Eingesandt aus Franken, aus dem TageBuch eines Reisenden, im Sept. 1786.

Es ist sehr schwer, etwas Gewisses über den jetzigen Zustand der französischen SeeMacht zu erfaren; weil die Zugänge zu den KriegsHäfen für unbekannte Fremde meistens verschlossen sind, und die hin und wieder schriftlich herumlaufende Verzeichnisse der wirklich existirenden Schiffe, nicht nur sehr verdächtig, sondern auch meistenteils — erweislich erdichtet sind.

Ein glücklicher Zufall hat mir eine seltene DruckSchrift in 4° von 5 Bogen in die Hände gebracht, davon der Titel heißt: *Forces navales de la France*, 1r Novembre 1782, bei welcher eine Menge Anmerkungen und Zusätze bis zu Ende 1784, an den Rand geschrieben sind. Es mag schon ein kleines Verdienst um unsre Statistische LandsLeute seyn, wenn ich ihnen folgende Auszüge daraus mitteile.

7 Schiffe von 110 Kanonen.

La *Bretagne* gebaut 1766
Le *Terrible* — 1779
Le *Royal Louis* — 1779
L' *Invincible* — 1779
Le *Majestueux* — 1780
Le *Magnifique* — 1784
Le *Commerce* de *Marseille* 1783

7 Schiffe von 80 Kanonen.

La *Couronne* — 1780
Le *Duc* de *Bourgogne* 1751
L' *Auguste* — 1778
Le *Triomphant* — 1778
Le *Saint Esprit* — 1765
Le *Languedoc* — 1762
Les *deux Freres* — 1782

49 Schiffe von 74 Kanonen.

La *Diademe* — 1756
Le *Zodiaque* — 1757
Le *Robuste* — 1759
Le *Conquerant* — 1765
L' *Actif* — 1767
Le *Bien aimé* — 1769
Le *Fendant* — 1775
Le *Neptune* — 1778
L' *Hercule* — —
Le *Pluton* — —
L' *Annibal* — —
Le *Heros* — —
Le *Minotaure* — 1759
Le *Citoyen* — 1764
Le *Sceptre* — 1780
Le *Guerrier* — 1748
Le *Marseillois* — 1765
Le *Zelé* — —
Le *Protecteur* — 1756
La *Victoire* — 1764
La *Bourgogne* — —
Le *Destin* — 1777
Le *Souverain* — 1756
Le *Northumberland* 1781
Le *Magnanime* — 1779
L' *Illustre* — 1780
Le *Brave* — —
L' *Argonaute* — —
Le *Dauphin Royal* 1735 *
Le *Puissant* — 1781
Le *Dictateur* — —
Le *Suffisant* — —
Le *Censeur* — 1780
L' *Alcide* — —
Le *Superbe* — 1782
Le *Temeraire* — —
Le *Mercure* — —

La

* Umgegossen 1781.

Le *Seduisant* —	1781	L' *Indomptable* —	—
L' *Heureux* —	1782	Le *Patriote* —	1784
Le *Centaure* —	1783	Le *Thesée* —	—
L' *Orion* —	—	Le *Commerce de Bordeaux*	—
Le *Genereux* —	—	L' *Armorique* —	—
L' *Audacieux* —	—		
Le *Fougueur* —	—		

18 Schiffe von 64 Kanonen.

Le *Sphinx* —	1776	L' *Artesien* —	1765
L' *Eveillé* —	1772	Le *Saint Michel* —	1765
Le *Vengeur* —	1757	Le *Lion* —	1749
Le *Brillant* —	1774	La *Provence* —	1763
L' *Alexandre* —	1770	Le *Hardi* —	1759
Le *Bizarre* —	1751	Le *Vaillant* —	1752
L' *Indien* —	1769	Le *Fantasque* —	1756
Le *Triton* —	1746	Le *Severe* —	1776
Le *Reflechi* —	1775	L' *Ajax* —	1776

7 Schiffe von 50 Kanonen.

L' *Amphion* —	1749	L' *Experiment* —	} Englische Prisen.
Le *Fier* —	1746	Le *Romulus* —	}
Le *Flamand* —	1764	L' *Annibal* —	}
Le *Sagittaire* —	1758		

15 Schiffe von 40 Kanonen.

La *Consolante* —	1773	La *Venus* —	1782
La *Pourvoyeuse*	1776	La *Nymphe* —	—
La *Renommée* —	1767	La *Danaé* —	—
La *Terpsicore* —	1763	Le *Persée* —	—
La *Cleopatre* —	1781	La *Meduse* —	—
L' *Iris* —	—	L' *Amphitrite* —	1783
La *Junon* —	1782	La *Pomone* —	—
La *Minerve* —	—		

Noch waren im Jar 1783 vorhanden:

13 Fregatten von 36 Kanonen
41 — — — 32 —
38 Corvetten von 26 bis 18 Kanonen
26 Cutters von 18 bis 14 Kanonen.

Die Namen wären zu weitläuftig abzuschreiben.

RECAPITULATION.

7 Schiffe von 110 Kan.		13	Fregatten	von	36 Kan.
7 — — 82 —		41	—	—	32 —
49 — — 74 —	Schiffe der Linie	38	Corvetten	von	26 —
18 — — 64 —		26	Cutters	von	18 —
7 — — 50 —		221			
15 — — 40 —					

Nach mündlichen Nachrichten sind seit 1784 gebaut worden:

1 Schiff von 110, zu Brest.
1 — — 82, zu Brest.
7 — — 74; davon 3 in Brest, 1 in Orient, 1 zu Rochefort, und 2 zu Toulon: und eine große Anzal Fregatten. Hingegen heißt es, daß man verschiedene Schiffe von 64 hat eingehen lassen, weil ihr Gebrauch in Zukunft mer für die Indische Meere bestimmt seyn soll. Man kan also annemen, daß die französische SeeMacht dermalen zwischen 80 und 90 große LinienSchiffe betragen mag; und man weiß, daß daselbst keine Schiffe unter 64 Kanonen, zu den LinienSchiffen gezält werden.

Wenn man die neueste Verordnung über die französische Marine genau untersucht, und mit dem *Almanac de la Marine* zusammen hält: so wird sehr warscheinlich, daß die Regirung folgenden **Plan** darüber festgesezt habe.

Die ganze SeeMacht ist in 9 *Escadres* oder Geschwader abgeteilt, davon allem Ansehen nach eine jede aus 9 Schiffen von der Linie, 9 Fregatten, und 9 *Corvettes* oder *Cutters*, bestehen soll.

Bei

Bei einer jeden Escadre, scheint es, daß 1 Schiff von 110, 1es von 82, 6 von 74, und etwa 1es von 64 Kanonen (bis lauter 74er fertig sind), gezält werden.

Man sagt ferner, daß bei jeder Escadre 2 Schiffe in *Reserve*, d. i. vollkommen gezimmert, aber Stückweise, in den Magazinen behalten sind.

Jede von den 9 Escadres ist jeßo in 3 *Divisions* abgeteilt; und jede Division hat ihren eigenen *Commandeur*. Von diesen 9 Escadres liegen 5 zu *Brest*, 2 zu *Rochefort*, und 2 zu *Toulon*.

An SeeOfficiers, die in wirklicher Activität stehen, gibt der *Almanac* de la *Marine* von 1786, folgende an:

4 *Vice-Amiraux*, worunter der Graf d'*Estaing*, und der Bailli de *Suffren*.	64 angestellte Schiff*Capitaines*.
19 *Lieutenants généraux*.	79 Schiff*Majors*.
41 *Chefs d'Escadre*.	524 Schiff*Lieutenants*.
43 *Chefs de Division*, oder *Commandeurs*.	220 SchiffUnter*Lieuten*.
	369 *Eleven* von der ersten Classe.

Hiezu kommen noch 9 Divisionen oder Regimenter von *Canoniers Matelots*, jedes Regiment von 9 Compagnien, und die Compagnie in FriedensZeiten von 100 Mann; folglich überhaupt 8100 Mann, die sämmtlich zur Bedienung der Artillerie auf den KriegsSchiffen bestimmt sind. Diesem Corps Royal des *Canoniers Matelots*, dient im Notfall, zur eilfertigen Recrutirung,

das Corps des *Canoniers Gardes-côtes*. Diese sind eine Art von LandMiliz für das SeeWesen, und werden in denen zum SeeDienst ausgezeichneten Districten, unter der jungen Mannschaft durchs Los ausgehoben. Ihr Dienst dauert 5 Jare, und alle Jare geht der 5te Teil ab, und werden durch neue Gardes-côtes ersetzt. Das Corps besteht aus 10 Divisionen und 418 Compagnien, und macht, die Offi-

ciers ungerechnet, 21420 Mann aus, die alle Sonn- und FeierTage, auch sonsten, wenn die FeldArbeiten es zulassen, im KanonenSchießen geübt werden.

Andere SeeTruppen sind nicht vorhanden, seitdem man im letzten Kriege angefangen hat, die sogenannte Garnison der KriegsSchiffe von der Infanterie zu nemen.

An *Classirten* Matrosen sollen etwas über 90000 vorhanden seyn. Man heißt sie *classirt*, weil sie nach den Districten, worinn sie wonen, in gewisse Divisionen oder *Classes* abgeteilt sind. Man behauptet, daß ihre Zal leicht über 100000 könnte vermert werden, wenn die Hrn. Directeurs & Inspecteurs des Classes ihren Dienst mit gebürlicher Strenge versehen wollten. Von diesen classirten Matrosen, steht bald der 3te, bald der 4te, oft kaum der 8te Teil, in wirklichen Königl. Diensten und Solde: die übrigen dienen auf den KaufarbeiSchiffen, oder liegen der Fischerei ob, — müssen aber nicht nur eine Erlaubnis dazu erhalten, die ihnen freilich niemalen versagt wird; sondern sind auch gehalten, bei ihrer Abfart und bei ihrer Rückkunft sich vor ihren Vorgesetzten zu stellen. Durch diese Anstalt kann der König in kurzer Zeit die stärksten Flotten mit Matrosen versehen.

Die französischen SchiffsWerfte für die größten LinienSchiffe sind zu Brest, Rochefort, PortOrient, und Toulon. Schiffe von 50 Kanonen werden auch in Bayonne gebaut, und Fregatten zu S. Malo und im Havre, sehr wenige zu Dunkerke und zu Bordeaux.

Die großen SchiffsMagazine sind zu Brest, Rochefort, und Toulon. Doggen zur Ausbesserung der Schiffe waren ehedem nur zu Brest, aber seit 10 Jaren auch zu Toulon, wo die bewunderungswürdigen Formes des berümten *Groignard* dazu dienen.

8.

8.

Topographie der gefürsteten Grafschaft Mömpelgart *.

Von einem Reisenden, im Aug. 1786.

Die gefürstete Grafschaft Mömpelgart ist unter allen deutschen Staten am wenigsten bekannt. Kaum weiß man ihre Lage: aber ihre Gränzen, ihre Größe, ihre BestandTeile, erwarten noch, daß ihnen etwa ein Benachbarter eben die Dienste leiste, die *Cook* und *Bougainville* der Insel Otahiti, und *Savary* dem inneren Aegypten, und *Pallas* Sibirien, geleistet hat. Ich will einmal versuchen, ein Teilchen von diesem Danke zu verdienen; für diesesmal mit einer allgemeinen Topographie, auf welche nach und nach genauere Details über die ökonomisch-politische Statistik dieses Ländchens folgen dürften.

Der Ursprung, die Geschichte, und die alten Verbindungen der Grafschaft Mömpelgart mit dem deutschen Reiche, lerte uns zuerst vor 24 Jaren der Hr. *Duvernoy* in seiner zu Strasburg gehaltenen GradualDisputation. Die auf die Oberherrschaft derselben zuerst von Spanien, und seit dem Nimwegischen Frieden von Frankreich, gemachte Ansprüche, kan man im *Schweder-Glafeyischen* Theatro prætensionum nachsehen. Sie gründeten sich hauptsächlich darauf, daß das Chateau d'avant de *Montbelliard* ein Hoch-Burgundisches Lehn war, von welchem eine Menge LehnStückchen in der Grafschafft selbst abhingen. Es ist bekannt, daß A. 1614, durch einen Ausspruch der Chambre mi-partie von *Grenoble*, die ReichsImmedietät der Grafschaft Mömpelgart gegen Spanien behauptet, durch ein Arret de Reunion von

 1681

* Vergl. mit der Geschichte und Statistik der Grafschaft Mömpelgart, in Hrn. HR. *Meusels* Histor. Litterar. Magazin, Th. II, S. 1—24 (Baireut, 1785). S.

1681 aber vernichtet, und erst durch den Ryswikschen Frieden wieder hergestellt ist.

Der Mömpelgartsche StatsKörper war lange aus lauter kleinen Gliederchen zusammengesetzt, zwischen welche eine Menge aherrische, und mit Frankreich in Gemeinschaft besessene Dörfer, auch wol gar ganz französische Districte, eingewebt waren, so daß die topographischen Risse davon, einem SchachBrett ziemlich änlich sahen. Diese Verwirrung ist durch einen, wo ich nicht irre, zu Ende des nächstverflossenen Mays geschlossenen, aber noch nicht public gewordenen Gränz- und TauschTractat, aufgehoben, und Mömpelgart zu einem soliden Ganzen umgeformt worden.

Jetzo ist diese Grafschaft von allen Seiten her, zwischen dem Elsaß und der Grafschaft HochBurgund, eingeschlossen; doch so, daß sie von allen Seiten her, meistens mit den Mömpelgartischen, aber unter Frankreichs Hoheit stehenden Herrschaften Blamont, Hericourt, des Granges, und Chatelot, umgeben ist.

Sie stößt gegen Mittag auf den Fluß *Doubs*, der von dieser Seite her die Gränze ausmacht, wird aber durch die *Savoureuse*, die *Luzine*, und die *Allene*, durchströmt. Die Hauptstadt **Mömpelgart** liegt an der Savoureuse, wo sie die Luzine aufnimmt.

Ihre neue Gränze wird durch folgende Oerter bestimmt. Vom *Doubs* an dem westlichen Ufer desselben: Audincourt, Seloncourt, Dale. Gegen die Herrschaft *Blamont*: Badevés, Dampierre outre les bois, Feschelepré, Alenjoye (hier bezeichnet die Allene die Gränze), Dambenoy, Nomay. Gegen dem Elsaß: Bussurel (von hieraus läuft die Gränze Nordwärts längst der Luzine hinauf), St. Walbert, Coisevaux, Coutenans. Gegen die Herrschaft *Hericourt*: Beverne, Estobon, Frederic fontaine, Claire goute, Magny d'Amigon, die 5 WaldDörfer genannt, die sich tief in die Franche Comté hinein erstrecken. Hernach Südwärts von *Beverne*: Essouaire, Levernoy, Desen-

sendans. Gegen die Mömpelgartische Herrschaft *Granges*: Sainte-Marie. Gegen die Herrschaft *L'Ille*: Longevelle. Gegen die Herrschaft *Chatelot*, wo die Gränze Südwärts den *Doubs* wieder erreicht, welcher die Dörfer Longevelle, Lougre, und Bavaux, von der Herrschaft Chatelot absondert, und uns auf Audincourt zurücke fürt.

Nun will ich die sämmtlichen **Dorfschaften**, woraus die Grafschaft besteht, von Norden gegen Süden zu, anfüren.

Magny d' Amigon, Claire goute, Frederic fontaine, Estobon, Beverne, Essouvaire, Champey, Contenans, Coisevaux, St. Walbert, Bians, Verlans, Tavey, Tremoins, LeVernoy, Bussurel, Viens, Laire, Aibre, Semondans, Desendans, Eschenans sur l' Etang, St. Julien, Rainans, Issans, Allondans, MontChevet, Betoncourt, Nommay, Dambenoy, Brognard, Alenjoye, Feschelepré, Badevés, Dampierre outre les bois, Estupes, Sanchot, Les Charmont, die HauptStadt Mömpelgart oder *Montbelliard*, Courcelles, Sainte Susanne, Dun, Presentevillers, Sainte Marie, Longevelle, Lougre, Barans, Audincourt, Essincourt, Taillecourt, Seloncourt, Dale.

Die nähere Kenntnis von den 3 HochBurgundischen Herrschaften, *Lille*, *Granges*, & *Passavant*, interessirt uns Deutsche wenig, weil sie von je her unter der Hoheit von HochBurgund gestanden sind.

Die 4 Herrschafften *Blamont*, *Clémont*, *Hericourt*, und *Chatelot* aber, ob sie schon unstreitige Lehen von HochBurgund waren, besaßen die Herzoge von Wirtemberg zu Mümpelgart mit einer fast gänzlichen LandesHoheit, wiewol mit größtem Widerspruch von Spanien. Frankreich zog sie nach dem Nimwegischen Frieden unter seine Souverainete', und behielt sie auch nach dem Ryswikschen Frieden. Sie wurden hierauf in den Mölpelgartschen SuccessionsStreit verwickelt, im J. 1723 sequestrirt, und erst im J. 1748 durch einen besondern Tractat von 10 Maj, an Wirtemberg zurückgegeben, welches alsdenn die französische Hoheit über dieselbe anerkannte.

Seit

Seit dem Tractate von 1786 bestehen sie aus folgenden Ortschafften:

Die Herrschaft Blamont. Stadt und Festung *Blamont*, Vaudoncourt, Serimoncourt, Abevillers, Marchelevilers, Glaye, Mesliere, Beaucourt zum Teil, Montbouton, Pierre fontaine, Andechaux, Mandeurre Stadt, Roche, Tallay, Escurcey, Bondeval, Villers les Blamont.

Die Herrschaft Clemont. Montecheroux, Liebwilers.

Die Herrschaft Héricourt. Stadt *Hericourt*, Brevilliers, Echenans sous Montvaudois, Luze, Chenebier, Génechier, Echavanne.

Die Herrschaft Chatelot Chatelot, Blussans, Blussanjeau; Beutel, Bretigney, Colombier Chatelot, S. *Maurice* der HauptOrt, Colombier savoureux, Estouvans, Voujaucourt, Belchamps, Villers la Boissiere, Valentigney.

Die Stadt *Mandeurre* gehört nur zur Hälfte zur Herrschaft Blamont. Die andre Hälfte machte das ReichsLehn des ErzBischofs von Besançon aus, wegen welchem er auf der FürstenBank saß. Es hängt ein uralter Proceß darüber bei dem CammerGericht zwischen Besançon und Mömpelgart. Indessen hat Frankreich die Hoheit.

9.

Neue Canäle in Rußland; auch von den Hrn. van *Suchtelen* und de *Witte*.

[Französisch eingesandt aus Strasburg, 18 Jan. 1787].

I. Entwurf, das Kaspische mit dem Weissen Meer zu vereinen, durch Vereinigung der südlichen *Kiltma* auf der Gränze des Gouvernements Permien und der Provinz Ustjug, mit der nördlichen *Kiltma*, vermittelst eines 20 Werste langen Canals, wozu Hr. van *Suchtelen*, ObristLieut. beim Russischen IngenieurCorps, den Plan an Ort und Stelle aufgenommen.

Um

Um sich eine richtige Idee von der Verbindung der Gewässer zu machen, welche vermittelst obbemeldten Canals zwischen beiden Meeren eine Communication eröffnen sollen, muß man die Charte des Russischen Reichs vor sich legen, und die Wolga, von Astrachan an, hinauf bis in die Nähe von Kasan steigen, wo sich die Kama in diesen Fluß ergießt. Dann geht man, ohne sich irgendwo aufzuhalten, diesen Fluß bis nach *Czerdin* in Permien hinauf: 35 Werste von dieser Stadt, erreicht die Kama die *Permskaja*, die auf des Hrn. van *Suchtelen* Charte die südliche *Kiltma* heißt, und die man 10 Werste von ihrer Quelle schiffbar machen kan. Aus eben dieser Quelle entsteht die nordliche *Kiltma*, die auf mereren Charten den Namen *Sirānska* fürt, und welche ebenfalls 10 Werste von ihrem Ursprung schiffbar wird. Diese beide Puncte vereint man durch einen 20 Werste langen Canal, der an jedem seiner Enden eine Schleuse hat. Läuft man hernach durch diesen Canal die nördliche *Kiltma* herab: so kömmt man in die *Wyczegda*, und durch diese in die *Dwina*, die nach Archangel ins Weisse Meer läuft.

Durch die Flüsse *Czussowaja* und *Bēlaja*, die beide in die *Kama* fallen, wird dieser Canal zugleich dem Archangelschen Hafen eine Communication mit Sibirien öffnen.

II. Entwurf, die OstSee mit der Kaspischen See, durch einen 60 Werste langen Canal zu vereinigen, welcher die *Wytegra* mit der *Koscha*, und durch sie den OnegaSee mit dem Weissen See, verbunden wird: nach den vom Hrn. *Witt*, Major beim Russischen IngenieurCorps, an Ort und Stelle aufgenommenen Planen.

Geht man von Kronstadt, die Newa hinauf, St. Petersburg vorbei; so kömmt man, in der Nähe von Schlüsselburg, in den Ladogaischen Canal. Ist man durch diesen und den Ladogaischen See hindurch; so kömmt man durch den Fluß *Swir* in den OnegaSee, und aus diesem in die *Wytegra*. Diese *Wytegra* soll durch einen 60 Werste langen Canal mit der *Koscha* verbunden werden. Durch

letztere

leztere gelangt man in den Weissen See (*Bělo Ozero*), und aus diesem durch die *Szekma* in die *Wolga*, die gerade dem Caspischen Meere zueilt.

III. Entwurf, die OstSee mit dem Schwarzen Meere, vermittelst eines doppelten in WeißRußland anzulegenden Canals zu verbinden, welcher zwischen Cherson, Petersburg, und Riga, eine Communication eröffnen wird: alles nach den Planen des Hrn. *Irosson*, ObristLieut. im Russischen IngenieurCorps.

Aus dem *Ilmen*See, der in der Statthalterschaft Novgorod liegt, geht man in die *Lowat*, welche bis nach *Welikie Luki* schiffbar zu machen ist: von hier wird ein Canal 108 Werste lang bis an die *Dzwina* (Düna) gegraben. Auf der Düna geht es bis nach *Witepsk* herunter: hier kömmt ein zweiter Canal, 80 Werste lang, der eine Communication mit dem Flusse *Orseyka* eröffnet, und solchergestalt in den *Dnĕpr*, und auf diesem ins Schwarze Meer, fürt. Ein über das Schwarze Meer nach Cherson gelaufenes Schiff, kan, vermittelst dieser doppelten Vereinigung von Flüssen, seine Waren zu Wasser bis nach Petersburg und Riga versenden. Denn geht man auf obbemeldtem Wege zurück; so kömmt man auf der einen Seite durch die Düna nach Riga, und auf der andern, aus dem *Ilmen*-See in den *Wolchov*Fluß, aus diesem in den *Ladoga*See, welcher durch den Schlüsselburger Canal gerade nach Petersburg fürt.

Es ist zu bemerken, daß das ganze Land, welches auf eine Strecke von 300 Wersten (7 Werste auf eine deutsche Meile gerechnet), den zur Anlegung des Canals, welchen Hr. v. *Sachtelen* dirigirt, bestimmten Bezirk umgibt, im eigentlichsten WortVerstande eine Wüste, und zu gleicher Zeit ein sumpfigter Boden, mit Holz bedeckt, und überaus schwer zu passiren, ist.

Herr *van Suchtelen* reiste von *Kerczemsk*, einer kleinen Stadt in der Provinz *Usljug*, ab, fur mit seiner Bedeckung, die

die aus 30 Mann bestand, die *Wyczegda* hinauf, und kam bald aus dem noch bewonten Lande in die Wüste. Nachdem ihn dieser Fluß in die Nördliche *Kiltma* (auch *Syränka* genannt) gebracht hatte: so konnte er von hier nur mit der äußersten Mühe weiter vorrücken. Eine Menge Bäume, die in langer Zeit in das Bette dieses Flusses gestürzt waren hatten dessen Lauf verändert, débordements verursacht, und das ganze umliegende Land unter Wasser gesetzt. — Hr. *v. Suchtelen*, der sich aus der Ursache seiner Barken nicht weiter bedienen konnte, war genötigt, statt deren, bloße ausgehölte Bäume zu nemen, die er mit den Händen über alle diese WindBrüche ziehen ließ, welche er im Wasser antraf. Ueber dieser anhaltenden und ermüdenden Arbeit, brachte er 2 ganze Monate zu, und richtete sich dabei immer nach dem Compass, damit er nicht die ware Direction verlöre, oder sich verirrte. Den Abend ging er mit seinen Leuten ans Land, um einen etwas erhabenen und Wasserfreien Ort zu finden, wo er sein Lager bis zum andern Morgen aufschlagen könnte. Hier campirten sie jedesmal um ein großes Feuer herum, um sowol sich gegen die Nässe zu verwaren, als die wilden Tiere zu verscheuchen, von denen sich überall die Spuren zeigten. Hr. *van Suchtelen*, und ein Officier von seinem Gefolge, hatten BärenFelle zum Bette, die Soldaten und Bauern aber hatten nichts wie BaumAeste. Ihre Narung bestand in elendem Zwieback, SalzFleisch, und Brantewein.

Wie endlich Hr. *v. S.* bis an die Quelle der Nördl. *Kiltma* gelangt war, und von hier an der Bewegung der ins Wasser fallenden Blätter folgte: so machte er zuerst * die Entdeckung, daß eben diese Quelle auch der Südl. *Kiltma* (auch *Permskaja* genannt) ihr Wasser liefere. Da er nun zugleich den einen und andern Fluß, schon auf 10 Werste von ihrer gemeinschaftlichen Quelle, schiffbar fand: so versicher-
te

* Dies war schon lange, aus der *Büsching*schen ErdBeschreibung sogar, bekannt. S.

te er sich hiedurch, daß die Vereinigung der beiden *Kiltma* durch einen Canal von 20 Wersten, und folglich die Eröffnung einer Communication zwischen dem Weissen und Kaspischen Meer, nicht nur möglich, sondern sogar auch leicht sei.

Nunmer ging er seinen vorigen Weg zurück, um die Gränzen des anzulegenden Canals abzustecken. Ehe er aber noch damit fertig war, fingen die LebensMittel an auszugehen. Nachdem er sich mit seinen Gefärten besprochen, was zu tun wäre; so wurde beschlossen, die Hälfte der Bedeckung sogleich zurück zu schicken, und die andre Hälfte auf kleinere TagesPortionen zu setzen. Dieser Vorsicht ungeachtet, würden sie doch einer HungersNot nicht entgangen seyn, wenn ihnen nicht einer der glücklichsten Zufälle einen Bauern zugesandt hätte, der als Jäger in diesen ungeheuern Wäldern dem Wilde nachging, und eine ziemlich starke Provision von Brod bei sich hatte, die für ihn auf merere Wochen zugereicht hätte. Er trat ihnen solche ab; und da der Frost einfiel, so diente ihnen eben dieser Mensch zum Wegweiser, und brachte sie zu Fuße, auf nur ihm bekannten Fußsteigen, aus dieser traurigen Wüste heraus. Hr. *v. S.* dankte der Vorsehung, die ihm diesen SchutzEngel gesandt; und nachher hat er mir selbst versichert, daß, wie er kurz darauf wieder die erste MenschenWonung ansichtig geworden, er eine unaussprechliche Freude darüber empfunden habe.

Zu Anfang vorigen Winters kerte er nach Petersburg zurück, nachdem er den Zweck seiner Reise glücklich erreicht hatte; und bei seiner Ankunft hatte er die Ehre, seine Plane der Kaiserin selbst vorzulegen. Sie bezeugte ihm darüber ihre vollkommene Zufriedenheit, und trug ihm auf der Stelle die Ausfürung des ganzen Werkes auf, dessen Kosten Hr. *v. S.* auf 4 bis 500000 Rubel anschlug. Zu gleicher Zeit erhielt er den S. Wladimirs Orden und doppelte Besoldung: leztere ward auch 5 andern Officieren, die unter seinen Ordres an dem Bau des Canals arbeiten werden, verwilligt. Vor 5 Tagen haben sie sich alle zusammen auf den Weg begeben,

um

um nach, ehe TauWetter einfällt, an Ort und Stelle zu seyn.

Hr. *v. S.* bekömmt 500 Arbeiter, die das erste Jar nichts tun werden, als pratiquer des avenuës, eclaircir le terrein, Materialien zusammen bringen und präpariren, und Wonungen für die Leute auffüren. — Das nächste Jar wird das Werk selbst angefangen, und in 6 Jaren fertig seyn. Herr *v. S.* wird indessen von seiner Frau einer jungen sehr liebenswürdigen Holländerin, und seinen Kindern begleitet, die die ganze Zeit über bei ihm bleiben werden. Er hat auch einen WundArzt, aus Schlesien gebürtig, angenommen, der vor einigen Jaren auf einer unsrer Escadren im Mittelländischen Meere gedient, und in Livorno eine junge Italienerin mit großen schwarzen Augen geheiratet hat, die jezo ihren Mann in dieses niedliche Land begleitet.

Uebrigens ist Hr. *v. Suchtelen* selbst, vor $2\frac{1}{2}$ Jaren, aus Holland hieher gekommen. Ihn schickte der General *Dumoulin*, dessen Eleve er ist, und von dem unser Minister im Hag, auf Befel des Hofs, einige geschickte und erfarne Ingenieurs verlangt hatte.

Den zweiten Canal betreffend, von dem der Major *Witt* kürzlich den Plan aufgenommen: so muß ich bemerken, daß schon eine andre Communication zwischen der OstSee und dem Kaspischen Meer, vermittelst des Canals von *Wysznej Woloczok*, im Gouvernement Novgorod, existirt, welchen Canal unter Petern I ein Kaufmann Namens *Serdukov* angelegt hat. Er ist nur 3 Werste lang, vereinigt die *Twertza* mit der *Msta*, und eröffnet dadurch wirklich eine passage aus einem Meer ins andre. Aber die beträchtlichen und für indestructible erkannten WasserFälle, die sich in der *Msta* nicht weit vom Canal befinden, lassen zwar mit einiger Gefar die Barken herunter gehen: aber unter 2000 Barken, die järlich den Canal herablaufen, kan nicht Eine die *Msta* wieder herauf. Diese große Ungelegenheit würde vermieden, wenn man durch einen Canal von 60 Wersten

die *Wytegra* mit der *Koscha* vereinte, und dadurch eine Communication zwischen den Seen *Onega* und *Beloozero* machte. Indessen da, wie man durch Nivelliren gefunden, dieser Canal über 40 Schleusen braucht; so wird die Unternemung an sich sehr kostspillig seyn, und merere Millionen Rubeln verschlingen. Dieses Jar wird der Canal noch nicht angefangen.

Der Major *Witt* ist ein Landsmann von Hrn. *v. Suchtelen*, und ist bald nach ihm hieher gekommen: er passirt gleichfalls für einen sehr verständigen Officier und rechtschaffenen Mann. Er ist der Vater von dem jungen *Witt*, der mit in die Sache des Gärtners *Brackel* verwickelt war, und den der Hof von Holland zur Gefangenschaft verurteilte. Der Kummer, den dieser Vorfall dem Vater verursachte, nachdem solcher kurz vorher einen andern Son von 20 Jaren verloren, der bei seiner Rückkunft aus Indien im Texel in dem Augenblick ersoff, wie er den Fuß ans Land setzen wollte, bewog ihn, sein Vaterland zu verlassen, und in Russische Dienste zu gehen. Aber als wenn ein UnglücksStern den unglücklichen Vater auch bis in dieses Land verfolgte, so mußte auch der 18järige Son, der ihm noch übrig war, ein Jüngling voll von Talenten und Hoffnungen, der auch schon beim IngenieurCorps angestellt war, kürzlich erst sein Leben auf die allerfatalste Weise verlieren. Hr. *v. Suchtelen* hatte ihn, auf eigenes Bitten des Vaters, zu seiner letzten Expedition mitgenommen: der junge Mensch war mit ihm in Einem Schiff auf der *Wyczegda*, und wollte zu seinem Vergnügen ein Segel zurechte machen, das oben an einem sehr kleinen MastBaum hing, stürzte aber ins Wasser, und ertrank, ohne daß man ihm zu Hilfe kommen, oder auch nur seine Leiche wieder finden können.

Die Plane für die **dritte** große Communication zwischen *Cherson*, *Petersburg*, und *Riga*, deren Direction dem ObristLieut. *Irosson*, aus Trier gebürtig, anvertraut ist, werden

den erst in 2 Jaren fertig. Wenn dieser doppelte Canal, der in seinen beiden Teilen, aus denen er besteht, einen Raum von fast 200 Wersten einnimmt, zu Stande seyn wird: so wird er ganz gewiß, eine der ungeheuersten Unternemungen der Regirung Katharinä II ausmachen. Und werden gleich die Kosten davon auf mer als 8 Millionen Rubel steigen; so kan man sagen, daß die unschätzbaren Vorteile, die daraus für den heranwachsenden Handel auf dem Schwarzen Meer entstehen werden, Rußland in aller Absicht dafür Schadlos halten werden.

10.

Circulaire des *Consistorii* in Linköping.*

Num. 264. 12 *Oct.* 1786.

[Schwedisch gedruckt auf 8 QuartSeiten.]

Zur untertänigen Befolgung für die Behörde, hat das Consistorium folgendes Sr. Königl. Majest. allergnädigstes Circulaire mitteilen sollen.

Gustaf mit Gottes Gnaden .... Unsre Gunst und gnädige Geneigtheit mit Gott dem Allmächtigen: Treuer Mann und Diener, *Doctor* und Bischof, wie auch sämmtliche *Consistoriales*! Da Wir überzeugt sind, daß des Reiches Wolfart und Aufkommen hauptsächlich in

F 2 unsrer

---

* "Dieses merkwürdige ActenStück scheint mir, nicht allein für das schwedische Publicum, sondern auch für das auswärtige, in mererer Rücksicht wichtig. Es wird sich dadurch das Gerücht von der Neigung des Ersten Bürgers im dortigen Stat zum Katholicismus, am besten widerlegen; und zugleich werden manche brauchbare Winke zur Ausdenung des WirkungsKreises der Geistlichkeit, sich davon hernemen lassen". Anmerk. des Einsenders vom 5 Jan. 1787.

unsrer christlichen Religion und guten Sitten gegründet sind, sammt daß deren Beobachtung und Ausübung insonderheit durch eine Gottesfürchtige, aufgeklärte, und geschickte Priesterschaft befördert wird: so sehen wir auch als mit unsrer hohen Königl. Pflicht übereinstimmend an alle die Mittel und Wege einzuschlagen, die solche Eigenschaften im LerStande befördern können, und dadurch deren AmtsPflege, zu Gottes Ehre, und des Publici Nutzen kräftig wirkend zu machen. Dem zufolge haben Wir uns in Gnaden die Verfassungen vorlegen lassen, welche von Zeit zu Zeit gemacht worden, um Geschick und Ordnung unter der Priesterschaft des Reichs aufrecht zu erhalten: und haben bei solchen bemerkt, daß die Gründe, welche unsre hohe Vorweser gelegt, und welchen wir zu folgen willens sind, unfelbar die sichersten sind, auf die des PriesterStands Aufmunterung sowol, als Würde, gebaut werden kan; daß aber diese Grundsätze gleichwol nicht allen möglichen Vorteil mit sich füren werden, falls sie nicht, teils nach ihrer Kraft erneuert, teils auch nach ihrem Begriff bestimmt, und solchergestalt von den Misdeutungen befreiet werden, welche unter dem Schein von Erklärung, in den letzt verflossenen 60 Jaren, ihnen oft angetan worden sind. In Ansehung dessen, und da wir zugleich geneigt sind, der Priesterschaft des Reichs sichre Beweise von unsrer Gunstvollen Vorsorge für sie und ihre Aufrechthaltung zu geben, haben wir hiemit, damit sich die Behörde darnach achte, folgendes verordnen und befelen wollen.

§. 1. Jeder Priester, oder wer nur unter des Consistorii Aufsicht stehet, soll seinem Bischof und Consistorio den Respect und Gehorsam erweisen, die einem Subalternen gebürt (Königl. Verordnung vom 11 Febr. 1687, §. 5): und in gleicher Maße sollen die Pröpste von ihren Contractisten, sammt die Pfarrer von ihren Comministern und Adjuncten, den Gehorsam und die Achtung genießen, worzu sie ihr Vorsitz berechtiget (KirchenGesetz, Kap. XXIV, §. 19, 25). Und da die Verordnung vom Proceß bei DomCapiteln

teln vom 11 Febr. 1687, §. 15, besagt, daß das Consistorium in Sachen zu richten habe, die eigentlich Personen vom Priester- und SchulStand, höhere und niedere, angehen, was deren Amt und Feler in Lehr und Leben betrifft, und darauf ein genaues und ernstliches Einsehen zu halten habe: so befelen wir den Bischöfen und Consistorien an, sich eine solche, ihnen obliegende Schuldigkeit, zärtlich am Herzen gelegen seyn zu lassen, und keineswegs zu verstatten, daß die Straffbarkeit der Priester Aergernis verursache, welches dem Reiche zum Schaden und dem Stand zur Unehre gereicht: sondern so bald ein Priester wegen AmtsFeler oder Unordentlichkeiten bekannt oder angegeben wird, muß das Consistorium, an dem WonOrte des Angegebenen, durch den Propst hierüber behörige Untersuchung anstellen, und nach eingezogner Nachricht, wie sich die Sache verhält, wenn er schuldig befunden wird, entweder schriftlich, oder durch den Propst, ihm eine dienliche Vorstellung tun, mit beigefügter Ermanung, oder auch, wenn die Sache von schwererer Beschaffenheit seyn sollte, einen solchen Priester vor das Consistorium fodern, damit er hier wegen seines Versehens zur gesetzlichen Verantwortung stehe, und nach den Umständen, entweder einen verdienten Verweis zu erhalten angesehen, oder zur Suspension oder auch zum Verluste seines Amtes, verurteilt werde (*Kyrko Lagen*, Kap. 19, §. 23). Doch falls der Feler vom Beklagten nicht anerkannt wird, sondern durch Zeugen dessen überfürt werden muß: so müssen alsdann dergleichen Zeugen, bei des Priesters Foro Domicilii, auf Verlangen des Consistorii, abgehört, und nötige Aufklärungen zur Klarmachung derselben daselbst eingeholt werden (Königl. Verordn. vom Proceß bei den DomCapiteln, §. 22), welches der anwesende Bevollmächtigte des Consistorii zu erinnern hat. Ein solches Protocoll, soll sogleich der Richter an das Consistorium einsenden (*ibid.*), welches nachher eiligst die Sache durch sein Urteil zu beendigen hat. Findet sich der Beklagte in seinem Recht von dem Consistorio

beschwert, so muß er an behörigem Ort, und innerhalb der gesezten Zeit, seine Beschwerden darüber anfüren (*ibid.* §. 24); so wie auch dem Beklagten frei stehet, falls er unschuldig befunden wird, in Gesezmäßiger Ordnung von dem Angeber Reconvention zu suchen.

§. 2. Der Bischof und das Consistorium sollen auch (*KyrkioLag.* Cap. 19, §. 6.) genau zusehen, und ernstlich darob halten, daß nicht merere Priester geweihet werden, als zur Notdurft gebraucht werden: und daß die schon geweihten Priester, die keine ordentliche oder auf dem Etat stehende Geschäfte haben, sogleich nach Bedürfnis genau unter die Gemeinen verteilt werden, so daß diese, unter keinerlei Schein, ihre Zeit nicht in Müssiggang oder mit solchen Geschäften hinbringen können, die nicht eigentlich zur Ausübung des PriesterAmts gehören. Wobei sich das Consistorium, was Feld- und HausPrediger betrifft, unser gnäd. Schreiben vom 22 Oct. 1784 zur Richtschnur sezt; dem zufolge das Consistorium bei uns zu gnädiger Abstellung in Untertänigkeit anzumelden hat, falls etwas gegen bemeldtes Schreiben vorlaufen sollte. Verlangt ein Pfarrer oder Caplan einen Adjunct zum Beitritt in seinem Dienst: so mag damit völlig so verfaren werden, wie der Königl. Brief vom 19 Dec. 1748 vorschreibt, und solchergestalt vom Consistorio Prüfung angestellt werden, ob und wie einem solchen Begeren willfaret werden kan. Und falls, wegen Krankheit oder TodesFall oder andrer Umstände, die Hilfe eines Priesters auf kürzere Zeit irgendwo erfoderlich wäre: so hat das Consistorium, oder wenn es die Eile notwendig macht, der Propst, den im Contract seienden Adjunct, der am nächsten wont, oder am leichtesten entbert werden kan, zu einem solchen Beitritt zu verordnen (*KyrkoLag.* Cap. 19, §. 18).

§. 3. Wie und worüber das PriesterExamen gehalten werden solle, verordnet das KirchenGesez Cap. 19, §. 2. Wobei wir den gnädigen Zusaz für nötig ansehen, daß der

der Examinandus, welcher sein 25stes Jar zurückgelegt haben muß (*loc. cit.*), auch über die AnfangsGründe der Mathematik, die nunmer bei allen höheren LerAnstalten erklärt werden, verhöret werde; wie auch daß die Bischöfe und Consistorien nicht allein die studirende Jugend anmanen sollen, sich wärend ihrer StudirZeit um Kenntnisse in den Grundsätzen der Medicin zu bekümmern, sondern auch, bei bemeldten PriesterExamen in den Consistorien, wo einer der Lectoren ein Arzt ist, künftig darüber Verhöre anstellen, damit die Priesterschaft ihren Zuhörern bei vorfallenden Krankheiten und Seuchen mit nützlichem Rat und Hilfe beispringen könne; bei welcher so angelegenen Sache wir der Bischöfe und Consistorien eifrige Vorsorge mit gnädigem Wolbehag ansehen werden.

§. 4. Weil wir die Geschäffte, zu deren Erhaltung der Suchende den Beweis von vorhergegangenem behörigen PastoralExamen aufweisen muß, für so wichtig ansehen, daß keiner, der nicht wenigstens 30 Jar erreicht hat, dazu befördert werden kan (Königl. Verordn. vom 5 Jun. 1739, §. 1, Königl. Brief vom 21 Febr. 1749): so finden wir auch in Gnaden billig, zu verordnen, daß der Bischof und das Consistorium in dem Stift, zu welchem der Examinandus gehört, und an welches er sich unbedingt wenden muß, wenn das PastoralExamen vorgenommen werden soll, keinem dieses Examen verstatten solle, ehe er obbemeldetes Alter von 30 Jaren erreicht hat. Doch damit eine ausgezeichnetere Geschicklichkeit nicht die gnädige Rücksicht misse, die wir immer auf gute Eigenschaften zu nemen geneigt sind: so wollen wir dem Consistorio in Gnaden die Erlaubnis geben, auch mit einem, der nur volle 28 Jare hat, das PastoralExamen anzustellen, wann derselbe vorher auf der Akademie bei einer lateinischen Disputation präsidiret hat, und gründliche Beweise der philosophischen Facultät vorzeigen kan, daß er seine Abhandlung mit Gelersamkeit verfaßt, und mit Ehre verteidiget hat. Gleicher Vorzug wird auch denen erteilt, die das

Examen eines Candidati Theologiæ mit Ruhm ausgehalten, nachdem sie vorher den Gradum in der Philosophie erhalten haben.

§. 5. Damit die wichtigeren Geschäfte bei der Gemeine, nicht in die Hände deret kommen mögen, die weder Kenntnis genug, noch Würdigkeit, solchen vorzustehen, besitzen: so befelen wir, daß wenn sich einer beim Consistorio zum PastoralExamen meldet, und das Consistorium seine Einwilligung dazu gibt, ein solcher, falls er nicht auf der Akademie präsidirt hat, auf die im vorigen § vorgeschriebene Art, wärend des Termins oder der LeseZeit, öffentlich in Gegenwart des Bischofs und der Consistorialen, vorher lateinische Theses, entweder in der Philologie, oder auch in der theoretischen und praktischen Philosophie, auf die Art verteidige, wie die SchulOrdnung vom 4 Febr. 1724 von den Speciminibus für Rectorate und Conrectorate verordnet: nur mit dem Unterscheid, daß die Graduirten beim Disputiren die obere Katheder, einen Respondenten, und geschriebene Theses brauchen dürfen, welche leztere hingegen gedruckt seyn müssen, wenn der Speciminirende ungraduirt ist, in welchem Fall ihm auch nicht die obere Katheder, und kein Respondent, verstattet wird.

Die Theses müssen vorher vom Consistorio übersehen, gebilligt, und angeschlagen seyn; und wann der DisputirActus zum Vergnügen des Bischofs und des Consistorii abläuft, so soll das PastoralExamen darauf folgen: widrigenfalls, und wenn einer wäre, der seine Studien so vernachläßiget, daß er einer solchen ihm auferlegten Schuldigkeit nicht würdig ein Genüge tun könnte, mit bemeldtem Examen Anstand genommen wird, bis der Suchende so weit kömmt, daß er sich mer Geschicklichkeit erwirbt, und solche durch eine neue Probe an den Tag legt.

§. 6. Was aber das PastoralExamen eigentlich betrifft, muß solches in allen den Stücken angestellt werden, die beim

beim PriesterExamen vorgeschrieben sind; doch wird hiebei ein weit ausfürlicherer und vollkommenerer Bescheid vom Examinandus erfodert; und muß bei einem solchen genau erforscht werden, ob er die, einem Pfarrer in allen Hinsichten obliegende, und in den Gesetzen und im Gewissen gegründete Pflichten, gehörig kennt. Und da die königlichen Briefe vom 2 Aug. 1693, und vom 19 Dec. 1748, auf diese Verhöre besonders dringen: so werden solche auch hiermit in diesem Teil, den Consistorien zur Nachricht, erneuert; jedoch daß was in letzterem wegen eines neuen PastoralExamens bei geschehener Ansuchung verordnet wird, nicht auf einen einzigen Consistorialis, sondern auf das Consistorium ankomme, welches prüfen und solches ansetzen muß, wenn Gründe dazu Anleitung geben.

§. 7. Bei Aussetzung der Vorschläge zu PfarrAemtern, welches in den Stiftern *Åbo*, *Borgo*, und *Hernösand*, innerhalb 6 Monaten, in den übrigen aber innerhalb 4 Monaten, nach des Abgegangenen erhaltener Versetzung oder Absterben, geschehen muß, liegt dem Consistorio zuerst und zuförderst ob, auf der Suchenden Gottesfurcht und tugendhafte und gesetzte Auffürung Rücksicht zu nemen, ohne welche andre gute Eigenschaften wenig anzusehen sind: und sollen übrigens blos Verdienst und Geschicklichkeit dem einen vor dem andern den Vorzug geben.

Es soll bei einem Suchenden für Geschicklichkeit gerechnet werden, daß er Gelersamkeit, und die zu vollkommener Bestreitung seines Geschäftes erfoderliche Kenntnisse, besitze; und für Verdienst, wenn er mit Einsicht, Eifer, und Vorsicht, des ihm anvertrauten Berufs gewartet, und sich dadurch weiterer Beförderung würdig gemacht hat.

Eines jeden Gelersamkeit soll das Consistorium genau aus Examens, DisputirActen, Vorlesungen, und herausgegebenen Schriften, erforschen, und daraus den Vorzug beurteilen, der einem oder dem andern zu geben ist. Gleichwol

wenn ein weit jüngerer, der beständig Gelegenheit gehabt, seinen Studien ungehintert obzuliegen, in Kenntnissen einen älteren sichtbar übertreffen sollte, der zwar auch eine reife Gelersamkeit und andre gute Eigenschaften besizt, welcher aber seine Zeit auf die Verwaltung eines mühsamen Dienstes verwenden müssen, und solchergestalt sich keine so ausgebreitete Gelersamkeit erwerben können: so soll die Arbeit und Erfarung des lezteren, mit der Belesenheit des Ersteren, so ausgeglichen werden, daß es einer Seits nicht an Aufmunterung zum eifrigen Studio nüzlicher Wissenschaften fele, andrer Seits aber auch geschickte Männer nicht abgeschreckt werden, sich in mühsame und minder einträgliche Aemter beim UnterweisungsWerk und der Gemeine zu stecken; welches unfelbar geschehen würde, wenn nicht der lezteren nüzliche Mühe und Beschwerde, eben so wie der Andern rumwürdiger Fleis und Gelersamkeit, ihnen Verdienst und Glück bereiten könnte.

§. 8. Zwischen denen, die einander in Verdienst und Geschicklichkeit gleich sind, mag die Zeit, die sie auf wirkliche DienstVerwaltung verwendet haben, den Grund zum Recht eines Vorschlages abgeben; jedoch so, daß diejenigen, welche bei Schulen und Gymnasien dienen, alle die von uns und unsern Vorfaren, zu ihren Gunsten erlassene gnädige Verfassungen genießen; und daß auf gleiche Art, doppelte DienstJare, den Adjuncten bei den Akademien, den 8 ältesten Magistris Docentibus in Upsala, und den 4 ältesten in Abo und Lund, — ferner den ordentlichen Regiments- Escadrons- und BataillonsPredigern bei den GarnisonsRegimentern, wie auch den Capellanen in Stockholm und bei denen Gemeinen, welche ein Königl. Brief vom 12 Jan. 1757, zu einer gleichen BerechnungsArt berechtiget hat, zuerkannt werden. Die Königl. HofPrediger, so wie auch die ordentlichen Kriegs-, Admiralitäts-, Hospital- und Ostindischen CompagniePrediger, endlich auch die Pastoren in Lappland, werden in allem bei dem BeförderungsRecht erhal-

halten, die die für sie ausgefertigte gnädige Verfassungen enthalten und vermögen; so wie auch die Adjuncti Pastorum in Stockholm, wenn sie merere Jare ihren Dienst verwaltet haben.

Die Promotion in der philosophischen Facultät, soll einem *Magister*, wenn er mit einem Ungraduirten verglichen wird, für 3 DienstJare berechnet werden.

§. 9. Wiewol unser ernstlicher Wille ist, daß nicht allein die DomKirchen und andere größere Gemeinen im Reich mit solchen Männern versehen werden, die sich durch besondere Gelersamkeit und Geschicklichkeit im Publico bekannt gemacht haben, sondern auch, daß auch sonst keine andre, als Geistliche von wirklichem Verdienst, zu PfarrAemtern nach der Regel befördert werden: so können Wir doch nicht anders als den Consistorien zulassen, daß sie bei Ansuchungen um die geringsten und schwächsten Pastorate im Stift, in den Prüfungen und Verhören, die vor dem Vorschlag vorausgehen, minder streng verfaren; besonders wenn von alten wolverdienten Capellanen die Rede ist, die wir unter ihren Geschäften gerne mit der Hoffnung auf ein minder beschäftigtes und Kummerfreies Alter erfreut sehen. Aus gnädiger Zärtlichkeit für diese, erklären wir auch, daß wo Verdienst und Geschicklichkeit zwischen 2 Suchenden gleichgeschätzt werden, und die DienstJare sich einander nähern, alsdann die doppelten Jare gegen die einzelnen zurückstehen müssen, wann eine gleiche Anzal der letzteren größere Mühe zu erwerben gekostet hat.

§. 10. Die Vorschläge zu CapellansDiensten u. a. dergleichen Aemtern, müssen auf die Art aufgesetzt werden, daß wenn die Suchenden vom Consistorio für geschickt zu der erledigten Stelle befunden worden, sodann die 3, welche die meisten DienstJare haben, dem Pastor und der Gemeine zu ihrer Wal vorgeschlagen werden (*Kyrko Lagen* Cap. 19, §. 9). Sollte aber das Consistorium einen von den Suchen-

chenden für unfähig erklären, um mit auf den Vorschlag zu kommen: so muß der Grund hiezu ausfürlich ins Protocoll eingetragen werden, damit der Uebergangne Gelegenheit habe, entweder, wenn er glaubt, ihm wäre zu nahe geschehen, um darüber Beschwerde zu füren, oder um wenigstens zu wissen, ob er aus irgend einer solchen Veranlassung ausgeschlossen worden, welche durch vermerten Fleiß oder Aufmerksamkeit auf sich selbst, gehoben werden, und ihm folglich, zur Beförderung seines Glücks, nicht weiter im Weg liegen kan.

§. 11. Ueber die von den Consistorien aufgesetzten Vorschläge zu höheren und niederen Aemtern, dürfen die Suchenden bei Uns, in der vorgeschriebenen Ordnung, untertänige Beschwerde füren, wenn sie glauben, daß sie ohne Ursache übergangen worden; jedoch dies unter der Verantwortung und Strafe, die die Königl. Verordnung vom Proceß in den DomCapiteln, vom 11 Febr. 1687, §. 24, andeutet: sintemalen, da Wir einer Seits die Rechte unsrer treuen Untertanen vom PriesterStande sorgfältig bewaren wollen, Wir andrer Seits auch die Bischöfe und Consistorien ohne das Ansehen und den Schuz nicht lassen können, den die Natur ihres Amts erfodert; besonders da wir bemerkt, daß merere nun, wie jemals vorher, uns ungescheut mit ungegründeten Klagen über die Vorschläge der Consistorien beunruhigen. Wer daher willens ist, untertänige Beschwerde über den Vorschlag des Consistorii einzubringen, soll innerhalb der in den Verordnungen angesezten FatalieZeit, ein solches sein Vorhaben dem Consistorio schriftlich oder mündlich zu erkennen geben; worauf das Consistorium mit Ansezung der Tage zu Haltung der ProbPredigten innehält; bis unser gnädiger Schluß auf die Beschwerden erfolgt ist, damit die Missivirten sich nicht Kosten und Mühe mit einer Arbeit machen, die bei Abänderung des Vorschlags fur Einen von ihnen unnötig werden könnte.

§. 12.

§. 12. Die Vorschläge zu den Königl. Pastoraten, werden auf die gewönliche Weise an Uns in Untertänigkeit eingesandt, und solchen nicht allein das bei deren Aufsetzung abgehaltene Protocoll das Consistorii in extenso, sondern auch alle PastoralSpecimina der Suchenden, sammt ihren erhaltenen Attestaten, welche unausbleiblich dem Consistorio vorzulegen sind, nebst ihrer BittSchrift, weil in anderem Falle alle Rücksicht bei Aufsetzung des Vorschlags felen würde, beigefügt. Eben dieselbe Pflicht, bemeldte Specimina, nebst den darüber erhaltenen Attestaten, und dem Pastoral-ExamensProtocoll in extenso, bei Uns in Untertänigkeit einzugeben, soll auch den Pastoren obliegen, welche Verfassungsmäßig Erlaubnis haben, mit ihren Ansuchungen bei Uns unmittelbar in Untertänigkeit einzukommen.

Da Wir solchergestalt für jetzo in Gnaden die Ordnung festsetzen wollen, von der wir glauben, daß sie zur Beförderung der Gottesfurcht, Gelersamkeit, und Geschicklichkeit unter der Priesterschaft des Reichs gereicht; und Wir auch geneigt sind, solche nach Anlässen, die sich hervortun möchten, noch weiter zum Vorteil des Standes gleich zu machen [*jämka*] und zu verbessern: so wird auch die Priesterschaft in dieser unsrer gnädigen DenkungsArt die kräftigste Ermanung finden, um mit redlichem Eifer die wichtigen Pflichten zu erfüllen, die das LerAmt enthält, und welche in Verkündigung der von Gott geoffenbarten Warheiten, und in der Unterweisung von deren waren Anwendung zu einem unsträflichen Wandel vor Gott, und zu einem frommen und christlichen Betragen gegen jedermann, in Privat- wie in bürgerlicher Hinsicht, bestehen. Allem diesem, ermanen Wir auch hiemittelst durch Euch die Priesterschaft, getreulich nachzukommen, und zugleich sowol in Predigten als Katechismusieren, und bei andern dienlichen Gelegenheiten, den Gemütern der Zuhörer den untertänigen Gehorsam und Folgsamkeit fleißig einzuschärfen, den sie uns als ihrer Obrigkeit schuldig sind, und den sie

aus

aus Ehrfurcht gegen Gottes Gebot, aus Zärtlichkeit für ihre eigene und der Ihrigen Wolfart, und aus Liebe zu Fried und Einigkeit, beobachten müssen, damit sie ein ruhiges und stilles Leben füren in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Wir halten uns der unfelbaren Einprägung einer so heilsamen Lere um so vielmer für vergewissert, da Wir, nicht minder wie unsre Vorfaren, immer mit besonderem Wolgefallen befunden haben, daß die Priesterschaft des Reichs, aus untertäniger Treue und Wolwollen, hierinnen ihren Zuhörern ein lerreiches Beispiel gibt, indem sie, wie rechtschaffene von dem Gotte der Ordnung gesandte Diener, das Evangelium des Friedens gepprediget haben. Und Wir befelen Euch Gott dem Allmächtigen gnädiglich.

Schloß *Drottningholm*, 21 Aug. 1786.

GUSTAF

H. af *Låstbom.*

Zu untertänigster Befolgung dessen, und da die §§. 4, 5, und 6 dieser Königl. Verordnung, sich nicht minder auf die erstreckt, die das PastoralExamen bereits begert, aber noch nicht erhalten haben, als auf diejenige, die sich künftig dazu anmelden wollen: so liegt den Erstern ob, sich aufs neue darum zu melden, da das Consistorium, nach befundener Richtigkeit im Alter rc., den Tag zur Eingebung und Ventilirung der Thesium ansetzen wird.

Linköping, 12 *Oct.* 1786.

Von wegen des DomCapitels,

Uno *von Troil.*

S. G. Harlingson.

II.

EhrenRettung des Austrasiers.

Im Jan. 1787.

[Eigentlich: kritische Untersuchungen über verschiedene wichtige, aber angefochtene TatSachen, aus der neusten Französ. StatsKunde.]

1.

1. *Vaubans* Volkszälung geschah im J. 1698. 2. Bresse, Gex, Bougey, Dombes, und Maconnis, nicht an Savoyen vertauscht. 3, 4. Der französ. OJndische Handel war vor 1720 ein Nichts. 5. Nie hat die französ. OJnd. Compagnie 30 proC. Dividenden bezalt. 6—15. Vollständige Nachricht von den 4 *neutralen* Antillen. 16, 17. Von *Grenade*. 18-20. Von Canada. 21—26. Von den 1200 Mill. Livres in Frankreich im J. 1720, und dem ganz unzuverlässigen Dutôt u. s. w. 27—51. Vom StockfischFang auf Terreneuve: gelegenheitlich von *CapBreton*, und dem Pariser Frieden. 52-57. Wieder von Canada 58-64. Noch etwas von den *neutralen* Antillen. 65—67. Wieder vom französ. OstJndischen Handel.

Jch habe lang gelebt, und vermöge der Verhältnisse, in welche mich die Vorsicht gesetzt hat, vieles gesehn, und vieles erfaren. Eine 40järige Gewonheit zu arbeiten, hat mir die Arbeit zu einer Bedürfnis gemacht, die ich in manchen von den ErholungsStunden, die mir mein Beruf übrig läßt, durch die Verfertigung gemeinnütziger Abhandlungen zu befriedigen suche. Da ich Deutschland einen großen Teil von meinen Kenntnissen, und folglich auch von dem Wolstand verdanke, den mir jene Kenntnisse erworben haben: so hielt ich es für meine Pflicht, einige von meinen Aufsätzen, zur Bestreitung der vielfältigen Vorurteile zu bestimmen, die ich in Betreff des französischen Stats auch bei den aufgeklärtesten Männern Deutschlands bemerkt hatte. Dies ist der Ursprung von den kleinen Abhandlungen, die ich anfänglich meinem verewigten Freunde *Iselin* für die Ephemeriden der Menschheit, und nachgehends . . . . *Schlözer* für die StatsAnzeigen, übersandt habe.

Da ich diesen Abhandlungen keinen andern Wert, als den sie wirklich haben, den Wert der Warheit und Unparteilichkeit, beilegte: so fand ich für unnötig, meinen Namen dabei anzukündigen, dem freilich keine Unsterblichkeit daraus zuwachsen konnte. Jch begnügte mich damit, daß ich ihn den beiden Hrn. Vormündern von diesen kleinen Arbeiten entdeckte; und überließ ihnen die Sorge, ihren beiderseitigen Lesern den Grad von Glaubwürdigkeit bekannt zu machen, welche der Austrasier verdiente.

Die Leser von den StatsAnzeigen erinnern sich der Fehde, in welcher ich mit dem damals unbekannten Verfas-

ser einiger Abhandlungen, die im polit. Journal erschienen waren, verwickelt bin. Sie betraf anfangs die Stärke vom französ. NationalCapital, und hat sich nachgehends über alle Teile der französ. StatsOekonomie ausgebreitet. Meine Aufsäze darüber stehen in den StatsAnzeigen Heft 15, 25, und 28.

Nun erscheint ein meistens gegen mich gerichteter OctavBand, unter dem Titel:

Historisch politische Untersuchung von *Frankreichs StatsVermögen* und dessen Zu- und Abname seit dem J. 1660 bis auf gegenwärtige Zeit, in Ansehung der Bevölkerung, Manufacturen, Handlung, Acker- und Weinbau, NationalCapitals, StatsSchulden, Einkünfte und Ausgaben, Land- und SeeMacht.

Hamburg, bei Hoffmann, 1786, 354 Seiten.

Der uns durch den Hrn. OCRat *Büsching* in seinen Wöchentl. Nachrichten freimütig entdeckte Verfasser davon, schmält darinn auf den armen Austrasier mit der größten Heftigkeit, stößt alle nur mögliche Schändungen über ihn aus, und ist alsdann am höflichsten, wenn er ihm nur Unsinn, Unwissenheit, und Verfälschung andrer Schriftsteller, vorwirft.

Ich neme dies alles dem Hrn. G. nicht übel. Ein jeder redet die Sprache, die ihm am geläufigsten, und seinem moralischen Charakter am angemessensten ist. Ich würde auch alle diese Schmähungen mit dem edlen Stolze eines Biedermanns verachtet haben, der, seiner guten Sache sich bewußt, mit dem vollen Gefüle seiner Rechtschaffenheit auf die Lästerer seines guten Namens herabsieht. Aber ich war den Lesern der StatsAnzeigen, die mich nicht kennen, den Beweis schuldig, daß ich sie nicht habe hintergehen wollen. Nur ihnen war ich ihn schuldig: denn meine Freunde, und vielleicht auch Leser, die meine persönliche Freunde niemalen waren, aber meinen Namen kennen, oder ihn erraten, bedorften seiner warlich nicht. Ich will ihn füren, diesen Beweis, und meine Redlichkeit retten! Leiste ich dies Verspre-

chen

chen nicht; so unterschreibe ich mich, und entdecke selbst den Betrüger, der sich unter die Masque des Austrasiers verborgen hatte. Ueberzeuge ich aber meine Leser davon, daß mich Hr. G. fälschlich beschuldigt, ohne Ursache geschmähet hat: so mögen sie Richter zwischen mir und ihme seyn.

Meine Leser dörfen nicht befaren, daß ich bei dieser Notwehre einen unanständigen Ton annemen werde. Die Auferziehung, die ich in meinen jungen Jaren genossen, und der Umgang, den ich mein Lebenlang mit gesitteten Personen gepflogen habe, und meine eigne DenkungsArt, leisten ihnen dagegen die vollgiltigste Gewähre.

Hr. G. hat in seinem **Vorberichte**, eine kleine Summe von 30 falschen Allegaten oder Verfälschungen der von mir angefürten Schriftsteller benannt. Ich kan nicht besser tun, als daß ich seiner Ordnung folge.

Also Kap. I, S. 2. Hier ist von der durch den Marechal von *Vauban* veranstalteten **VolksZälung** die Rede. Ich habe diese Operation in das FriedensJar 1699 gesetzt: aber Hr. G. lert, daß dieses falsch sei. Er beweist, oder glaubt aus der *Dixme Royale* des Marechal von *Vauban* zu beweisen, daß die Zälung im J. 1694, mitten im Kriege, vorgenommen sei.

Meine Antwort steht im *Siecle de Louis* XIV von Voltaire, chap. 49. p. 24 (Edit. de 1771[1]). "*Louis* XIV n'avoit plus ni Colbert ni Louvois, lorsque *vers l'an* 1698 il ordonna pour l'instruction du Duc de Bourgogne que chaque Intendant fit une description detaillée de sa province. Par là on pouvoit avoir une notice exacte du Royaume & un *denombrement juste du peuple*. L'ouvrage fut utile, quoique tous les Intendants n'eussent pas la capacité & l'attention de Mr. de *Baville*. Si on

1) Die Leser werden mir erlauben, daß ich aller Orten die *Editionen* anzeige, deren ich mich bediene. Sie werden die Ursache davon im Augenblick erfaren.

on avoit rempli les vues du Roy comme elles le furent par ce Magistrat dans le *denombrement de Languedoc*, ce recueil de Memoires eut été un des plus beaux monumens du Siecle &c. Ich will auch noch den Abbé d'EXPILLY anfüren, *Dictionn. Geograph. de la France* Tom. III, p. 356). "*Sur la fin du Siecle dernier* il fut fait par ordre du Roy un denombrement general de tous les habitants du Royaume; & l'on trouva que le nombre en etoit de 19,094146 personnes de tout age, de tout etat [2]. Le voicy, ce *denombrement tel qu'il a été redigé* par Mr. le Marechal de Vauban. ... Denombrement des *habitants du Royaume de France vers l'an* 1700 ......

Man hat erst dieses Jar, in einem Parisischen Journal, eine Liste der *Vauban*schen Manuscripte bekannt gemacht, so wie sie in mer als 100 Bänden in einer PrivatBibliothek aufbehalten sind. Die Denombrements von 1698 und 1699 befinden sich, wie ich zuverlässig weiß, darunter, mit andern Zälungslisten vermischt, die *Vauban* für sich selbsten gesammlet hatte. Es sind auch ein halbes Dutzend Handschriften von der *Dixme* Royale dabei, mit unzälichen Verbesserungen von der Hand des Marechals, wodurch das Vorgeben widerlegt ist, daß ein gewisser *Bois Guilbert*-Verfasser dieses Werks gewesen sei.

Die *Memoires* des Intendants von 1698 und 1699, liegen im königl. Archive. Ich kenne eine einzige Abschrift davon. Der Graf von *Boulainvillers* liefert sehr unvollkommene, und hin und wieder von ihm selbst verbesserte Auszüge davon, in seinem *Etat de la France*, so im J. 1723 zu London in 2 Folianten herausgegeben ist [3].

4. Indem

2. Die von den durch mich angegebenen 19,500000 abgehende 400000 Seelen, gehören für das Militaire.

3. *Savary* in der Vorrede fürt auch diese *Memoires des Intendants* an, und meldet, daß der Befel, sie aufzusetzen, im J. 1698 gegeben war.



Indem ich zum Xden Kap., wo meine falsche Allegaten des *Dutost* und des *Savary* gerügt werden, fortblättere, fall ich S. 13 auf eine Stelle, über welche ich mir von den Lesern, die eine Kenntnis von diplomatischen Werken besitzen, einige Erläuterung ausbitten muss. Hier las ich, daß die Krone Frankreich die Landschaft *Bresse*, mit *Gex*, *Bugey*, *Dombes*, und *Maconnois*, an Savoyen vertauscht habe. In meinen Abdrücken vom Lyonner Frieden 1601, die freilich nur im *Leonard* Tom. IV, und *Du Mont* Tom. V, p. 11, bestehen, find ich, daß damalen Frankreich die Landschaften Bresse, Gex, Bugey, und Valromay, von Savoyen eingetauscht habe. Ob es etwan in andern Abdrücken anders laute? Wegen *Dombes* bin ich unbesorgt, denn dieses ist niemalen an Savoyen vertauscht, noch von ihm eingetauscht worden: sondern *Louis* XV tauschte diese kleine Souveraineté, erst im J. 1764, — vom Comte *d'Eu** gegen Gisors ein, und die ganze Operation ist erst im J. 1781 vollzogen. Das *Maconnois* aber kam schon im J. 1478 mit dem Herzogtum Burgund an die Krone. Jetzo zum Xden Kap. 2

"Kap. X, die Zeugnisse des *Savary* und *Dutost*, dass der französ. Ostindische Sinesische Handel vor 1720 ein blosses Unding, ein Nichts, gewesen sei".

Meine Antwort. a. Ich habe nirgends den *Dutost* über das französ. Handlungs-Wesen in Ost-Indien citirt, — also ganz zuverlässig nicht falsch citirt. b. Den *Savary* füre ich, St.Anzeig. Heft 25, S. 113, in allgemeinen terminis an; kan aber diese Allegation damit rechtfertigen, daß ich gerade alles für bekannt anneme und unterschreibe, was dieser Autor von der ersten französ. Compagnie, zwischen 1664 und 3

* Sogar aus oben, Briefwechs. Heft 18, S. 318, ist dies schon bekannt. S.

und zwischen 1719, erzält . Das macht die Columnen 430-437 in dem 2ten Teil der Pariser Edition von 1741 aus, und widerspricht allem dem, was Hr. G. im Polit. Journal von den großen Taten jener Compagnie vermutet hat. Zum Ueberfluß ist der Saz, daß der franzöſ. OſtIndiſche Handel in dem J. 1720 ein Unding gewesen, eine SchlußFolge, die ich, St.Anzeig. H. 25, S. 117, aus 4 Seiten vorhergehender Nachrichten gezogen habe. Ich sage ausdrücklich: "Aus allen diesen *Details* ziehe ich folgende Grundsäze: 1. Der OſtIndiſche Handel war, in dem von meinem Hrn. Gegner angenommenen NormalJar 1720, ein Unding, ein bloses Nichts". Ich mache also niemanden weiß, daß ich diesen Saz dem *Dutoſt* oder dem *Savary* abgeborgt hätte.

4 Jedoch es scheint, Hr. G. sei selbst nicht dieser Meinung gewesen. Ich finde S. 56 folgende Anmerkung.

"Wie kan nun behauptet werden, der OstInd.Handel .... *Nichts?* Hätte der Verf. gar keine Schriftsteller in seinem Aufsatze angefürt, so würde das Publicum ihm seine *Unwissenheit* und Nachlässigkeit wol verzeihen können. Allein da er sich rümt, *Savary* und *Dutost* gelesen zu haben: so ist die Entschlossenheit nicht genug zu bewundern, mit welcher er dergleichen Zeug darnieder schreibt *.

Mei-

4. Obschon der Abbé *Morellet* das wenige Vorteilhafte, so aus den Erzälungen des *Savary* hervorschimmert, auf einer ganz andern Seite gezeigt hat.

* *Savary* und *Dutôt* — soll sich der Austrasier — rümen — gelesen zu haben? ... Aufrichtig, aber recht sehr, leid tut es mir um den, mir von andern Seiten her, sehr Achtungswürdigen Hrn. Syndicus G., daß er sich dergleichen Ausdrücke entfallen lassen. Nur einige Winke ... Der sogenannte Austrasier verhält sich zu *Savary*, *Dutôt*, selbst zu *Raynal* und *Necker*, so bald er ihnen in Factis widerspricht (ich füle ganz die Stärke dieser Versicherung], wie — der seel. Müller zu *Stralenberg*, *Perry*, *Weber*, &c. Ich kam im J. 1762 zu

Meine Antwort. a. Ich habe noch nirgends das Gesetz gelesen, daß, wer den *Dutôt* und den *Savary* gelesen hat, ihrer Meinung seyn müsse. b. Es ist einem jeden Schriftsteller, der historische Gegenstände untersucht, von jeher erlaubt gewesen, jene Vorgänger zu wälen, die er, nach seiner Ueberzeugung, für die getreusten und besten hält. Man fodert nur von ihm, daß er seine Quellen redlich anzeige, damit die Leser von dem Wert und dem Unwert seiner Nachrichten urteilen können. c. Ich habe dieses mit großem Fleiße getan. Ich folgte dem *Dutôt* nicht, weil seine *Reflexions politiques* sur les Finances & le Commerce, von allen Kennern, als eine Cloaque von TrugSchlüssen und Unwarheiten angesehen sind [5]. Auch dem *Savary* folg-

 te

zu Müllern nach Petersburg, und hatte den Kopf voll von Stralenberg, Perry, Weber &c.; aber oft, wenn ich ihm ein Factum aus diesen Auctoren anfürte, ging er stillschweigend mit mir in seine Bibliothek, langte ein Convolut Mscte herab, und sagte: glauben Sie doch den Ignoranten nichts, hier sind Actenmäßige GegenBerichte. Ich glaubte dem Manne: denn schon bei meinem Aufenthalte in Schweden von 1756—1759, hatte ich einen Eckel vor ReiseBeschreiber- und resp. Auctoren Statistik, im Gegensatz der ActenStatistik, bekommen. Aber mit dem großen *Voltaire* kam der Acten- und Archivs-Mann übel zurechte. *Müller* hatte diesem, unter Auftrag des Hofs, einige Schocke der lächerlichsten Feler bemerkt, die solcher in seiner *Hist. de Pierre le Grand* begangen hatte. Aber *Voltaire* antwortete: "mein Gott, wie kann der Mann ein SchwarzRußland läugnen! Hat er denn nicht einmal des *Morery* Dictionn. geogr. gelesen? Wie kann er den Chronographen *Constantin* läugnen! Kennt er denn nicht einmal den *Stralenberg*?" — Beiläufig noch: die Statskunde von Frankreich war, nach *Boulainvillers* bis *Raynal*, in Deutschland nicht viel besser bekannt, wie die von Rußland bis auf Katharina II. S.

5. Man sehe nur das Examen du Livre intitulé: *Reflexions politiques* sur les Finances & le Commerce, 2 Tomes, à la Haye 1740.

te ich nicht, weil dieser *Grand admirateur de la Compagnie des Indes*, wie er in der Encyclopedie methodique *Commerce* Tom. I, p. 559, genannt wird, blos die äußere Schale von der HandlungsGesellschaft, die zu seiner Zeit existirte, anstaunte, und von der innern waren Beschaffenheit derselben nicht die geringste Idee hatte. d. Ich habe die Schriftsteller angezeigt, denen ich gefolgt, und die ich zum Teil Wort für Wort abgeschrieben habe. Es sind die vortrefflichen Schriften des Mr. de la *Bourdonnay* von 1751: eine wichtige Abhandlung über die OstIndische Compagnie, die in des *Robinet* Dictionnaire universel des Sciences morales, économiques &c. Tom. XXII, p. 121, steht: der Abbé *Raynal* in seiner hist. philosophique & polit. des Etablissements & du Commerce des Européens dans les deux Indes, Tom. II (von der Ausgabe von 1780): endlich das gründliche Memoire, das der Abbé *Morellet* * im J. 1769, auf Befel der Regirung, aus den ActenStücken, welche ihm das Ministerium anvertraut hatte, verfertiget, und das die große Revolution, so die Compagnie im J. 1770 betraf, veranlaßt hat. Es wurde damalen besonders gedruckt, steht aber auch ganz in der oben angefürten *Encyclop.* method. *Commerce*, Tom. I, p. 559. Ich rede von den geschriebenen Nachrichten nicht, weil ich sie den Lesern nicht vorlegen kan.

Aus diesen Auctoren hab ich mir folgende TatSachen ausgemerkt. I. Die alte Compagnie des Indes, ou plutot celles qui se sont formées de ses debris & que les Negocians de *St. Malo* ont soutenue avec quelque succès *jusqu' en* 1719, n'en ont été proprement que le squelette & l'ombre: *Savary* Tom. II, Col. 431. Das kömmt einem Unding sehr nahe. II. Die neuerstandene OstIndische Compagnie, wird gleich im Augenblick von ihrer Restauration im J. 1719, in das *Law*ische ActienSpiel ver-

* S. oben, Versuch des Briefwechs. S. 136 folgg. S.

verwickelt, und spielt, bis zum Umsturz des Systems, die HauptRolle dabei. III. Sie hatte schon den Pacht des TabakHandels: jezo übernam sie den 25 Aug. 1719 die königl. Münze, am 27 Aug. die ferme generale, und am 12 Oct. die Recette generale des finances, folglich die Verwaltung der gesammten königl. Einkünfte. Im Febr. 1720 kam auch noch die Banque royale in ihre Hände. Ses fonds, sagt der Abbé *Morellet*, ne furent plus qu' une partie de ceux de l'Etat .... La Compagnie n'est plus à cette epoque une entreprise de Commerce dont on puisse estimer le Capital & le profit. IV. Endlich geht das ganze System über einen Haufen. Die gesammten Effecten der Compagnie werden, vermöge des Arrets du Conseil vom 26 Jan. und 3 April, sequestrirt, und nur das bekannte Visa errettet sie von ihrem gänzlichen Untergang. V. Jezo, da sie sich selbsten gelossen ist, zeigt sie sich in ihrer waren Gestalt. A' la chûte du Systeme on lui abandonna pour le payement [des 90 *Millions* qu' elle avoit pretés au Fisc] la vente exclusive du Tabac qui rendoit alors 3 *Mill.* par an. *Mais il ne lui restoit aucun fond pour son commerce*, Raynal T. II, p. 494. Elle devint une societé de Fermiers plutot que de Marchands, *ibid.* p. 419. Son Commerce fut foible & précaire, *ibid.* p. 420. Son inaction la rendoit la fable de l' Europe, Robinet l. c. p. 121. Le premier de ses bilans sur lequel on puisse compter & qui enonce le veritable Capital avec lequel elle a commencée son commerce, est de l' année 1725, Morellet p. 564: und dieses erst, nachdem sie der König, durch die Edits vom Monat Jun., so zu sagen von neuem gestiftet hatte, und jezo anfing, sie mit den Geldern des Stats zu unterstüzen, u. s. w.

Eine HandlungsGesellschaft, von welcher man solche Annalen schreiben kan, ist in meinen Augen ein Unding, und ihr Handel ein bloßes Nichts. Ob ich unrecht habe?

5. **Noch eine Rüge.** Hr. G. lerte im Polit. Journal, die Franzosen hätten *Pondichery* im J. 1674 in Besiz genommen, und allda so vorteilhafte Handlung getrieben, daß die Dividenden der Compagnie 30 prC. betrugen. Ich fürte diese Erzälung in den StatsAnz. mit folgenden Worten an: "Ich will nichts von den angeblichen Reichtümern der Compagnie im J. 1674 melden, da die Dividende bis auf 30 proC. angestiegen sei". Hierüber merkt Hr. G. 53 in der Note an, daß ich seine Worte eben so *unrichtig*, als *die Worte andrer Schriftsteller verkehrt*, anfüre, und meint, jeder LadenBursche hätte mich beleren können, dass die Dividenden von einer im J. 1674 angelegten Handlung, nicht in eben diesem Jare zu Pondichery, sondern erst einige Jare darauf, in Paris habe können ausgerechnet werden.

Meine Antwort, wie ich sie würde gegeben haben, wenn mir dieser Einwurf vor dem Decemb. 1786, da ich Hrn. G—s grosses Werk erhielt, gemacht wäre. 1. Ich bin gewont, einem jeden Schriftsteller, dem noch niemand Unsinn, Unwissenheit, und Untreue, mit Grunde vorgeworfen hat, auf sein Wort zu glauben, wann er warscheinliche TatSachen mit dem Tone der Ueberzeugung versichert. 2. Hr. G. behauptete zuversichtlich, daß die alte OstIndische Compagnie zwischen 1674 und 1719, d. i. vor 1720, Dividenden von 30 proC. von ihrer in *Pondichery* angelegten Handlung gezalt habe. 3. Ich wußte ganz sicher aus dem Abbé *Morellet*, und konnte selbsten aus dem *Savary* dartun, daß die Dividenden der Compagnie von 1675 an, niemalen auf 30, und nur 2mal etwan auf 15 proC., aber freilich auf eine sehr verdächtige Art, gestiegen waren. 4. Da ich nun Hrn. G., nach Num. 1, keiner Unwarheit zeihen dorfte: so blieb mir nichts anders übrig, als das J. 1674 für das Segenreiche Jar, da es Dividenden von 30 proC. abgab, anzunemen. 5. Wie es damit zugegangen, war meine Sache nicht zu untersuchen. Nur wußte ich, was andre Leu-

te

te mer wissen, daß die französ. Compagnie offt Dividenden gerade zu der Zeit ausgeteilt hat, da sie im Verlust stund, und noch öfters, wann sie einen Profit hoffte. Man sehe den Abbé *Morellet* l. c. p. 561; und das Edit de *Reunion* des Compagnies d'Occident & des Indes, vom May 1719, da der König sagte: qu'une partie des fonds avoit été consommée par des repartitions *prématurées* dans un temps où il n'y avoit pas de benefice.

Meine Antwort im Decemb 1786, seitdem ich das G—sche Werk gesehen. Die Dividenden von 30 proC. sind ein Unding, ein blosses Nichts, und Hr. G. hatte sich bei ihrer Anpreisung geirret. *Savary*, auf den er sich deshalben bezieht, sagt in meiner Edition (*Paris*, 1741) Tom. II. Col. 435: Le Commerce de la Compagnie ayant été heureux, elle *fit deux repartitions* à ses Actionnaires en 1691, *montant ensemble* à 30 pour Cent. Also zwei Dividenden zusammengenommen haben 30 proC. betragen. Das läßt sich gar leicht begreifen, absonderlich wenn man den Abbé *Morellet* zu Rate zieht. L'operation du 18 *Nov.* 1684 (da der zuerst aus einem Capital von 9 Millionen bestandene Fonds der Compagnie, wieder durch neue Einschüsse bis auf 2,100000 ergänzt war, *Savary* l. c. p. 435) ne retablissant pas encore le credit de la Compagnie, on eut recours à un autre moyen; *ce fut des repartitions de bénéfice tandis qu'il n'y avoit que de la perte.* C'etoit un piege tendu aux propriétaires d'argent, l. c. p. 561, und das Edit von 1719, hier oben sub *Num.* 5.

6 "Kap. XI, 5 Stellen aus dem *Raynal*, und eine aus dem *Savary*". In diesem Cap. ist von den *Antillischen* Inseln überhaupt, und insbesondere von den vormaligen *neutralen* Inseln, S. *Vincent*, *Dominique*, S. *Lucie*, und *Tabago*, die Rede; von welchen Hr. G. noch immer behauptet, daß Frankreich die 1ste, 2te, und 4te, durch den Pariser Frieden an England abgetreten habe. Da meine Ler-Sätze

darüber mit zu denjenigen gehören, welche ich durch falsche Allegaten, wider besser Wissen und Gewissen, soll bescheinigt haben: so muß ich vor allen Dingen folgende Warheit feststellen, daß jene 4 Inseln, bis auf den Pariser Frieden, *neutral*, und insonderheit von der Krone Frankreich unabhängig, gewesen sind.

Ich werde besser unten die hiehergehörige Beweise aus dem *Raynal* den Lesern vor Augen legen, hier aber einen einzigen anfüren, den die Leser der St.Anz. vermutlich nicht verwerfen werden. Es ist das Zeugnis des französischen Hofs von 1761, mit den Behauptungen des GroßBritannischen verbunden.

7 Es werden wenige Leser der St.Anz. seyn, die sich nicht der FriedensHandlungen erinnern, die im J. 1761 zu London, durch den Hrn. von *Bussy*, und in Paris durch den Hrn. *Stanley*, betrieben sind. Sie wissen vielleicht auch alle, daß nachdem diese Handlungen abgebrochen waren, der französ. Hof eine merkwürdige StatsSchrift herausgegeben hat: *Memoire historique* sur la negociation de la France & de l'Angleterre depuis le 26 *Mars* 1761 jusqu'au 20 *Sept.* de la meme année, avec les pieces justificatives. Da dieses im Bureau des Affaires etrangeres aufgesetzte, und in der königl. Druckerei gedruckte Memoire, in der OriginalEdition in wenig Händen seyn dörfte: so will ich es aus der neuen Europ. StatsCanzlei hier anfüren.

In einem Memoire vom 15 Jul, worinnen *Bussy* die französ. FriedensVorschläge zuerst eröffnete, kömmt *Art.* V folgende Stelle vor [6]: Les Isles *appellées neutres* sont celles de la Dominique, S. Vincent, Ste Lucie, & Tabago. *Les deux premieres sont occupées par les Caraibes* sous la protection de la France, *selon le Traité de* 1660. Elles resteront dans l'etat où elles ont été depuis ce Traité

6. In der Pariser Ausgabe p. 86. — In der StatsCanzlei Th. VI, S. 382.

té [7]. La Couronne d'Angleterre n'a présenté jusqu'à présent aucun titre qui lui donnat des droits sur les deux dernieres; cependant il sera negocié entre les deux Cours, ou que ces 4 Isles restent neutres absolument, ou que les deux possedées par les Caraibes soient seulement declarées neutres, & que l'Angleterre entre en possession souveraine de l'Ile de Tabago, de même que la France de celle de Ste Lucie. Die GroßBritannische Antwort vom 29 Jul. lautete folgendermaßen: V. Quoique les titres par lesquels le Royaume de la GrandeBretagne a soutenu en diverses occasions ses droits aux Iles de *Ste Lucie* & de *Tabago*, n'ayent point été refutés, & quoique les armes de *S. M.* lui ayent acquis la possession de l'Isle de *Dominique* & de la Colonie françoise etablie *avant le commencement de la Guerre:* cependant S. M. par cette modération qui sied si bien aux Rois, consentira à une *partition egale* des 4 Isles nommées communement les Isles neutres, laquelle *partition* sera reglée dans le Traité futur [8].

Aus diesen 2 Stellen lernen wir das StatsRecht der 4 neutralen Inseln vollkommen kennen. I. St. *Vincent* und die *Dominique*, sind durch den Tractat von 1660 dergestalten den *Sauvages Caraibes* zum Eigentum überlassen worden, daß weder die Franzosen noch die Engländer sich jemals darauf niederlassen sollten. — Aus diesem Grund hat auch GroßBritannien im J. 1764 alle französische Planteurs, die sich

7. Der hieher gehörige Artikul aus dem, durch die Hrn. *Houels* auf französ. Seite, und durch den Obristen *Aunsbrun*, Gouverneur von Monserrat auf engl. Seite, in der Guadeloupe geschlossenen Tractat, lautet also: a été accordé autant qu'il est en leur pouvoir respectif de le faire, que les dites Iles de S. *Vincent* & de la *Dominique* demeureront toujours aux dits Sauvages, *sans qu'elles puissent etre habitées par l'une ou l'autre Nation* (françoise ou angloise).

8. OriginalAusgabe p. 112. — StatsCanzlei p. 403.

sich auf S. Vincent und auf Dominique angebaut hatten, gezwungen, ihre vormals von den Caraiben erhandelte Grundstücke, von der Krone in ErbPacht zu nemen. *Raynal* erzält es weitläuftig Tom. VII, p. 514 sq., und gibt auch den Grund von diesem Verfaren an, weil die Formirung jener Colonien auf den 2 Caraibischen Inseln etoit manifestement contraire aux Conventions des Cours de Londres & de Versailles qui s'etoient engagées à ne pas permettre que leurs sujets respectifs s'etablissent dans ces Iles neutres.

9. H. Von S^te^. *Lucie* und *Tabago* bezeugen beide Höfe, daß sie deswegen neutral geblieben wären, weil Frankreich und England Ansprüche auf die Souveraineté derselben machten. Wir wissen insonderheit von S. *Lucie*, daß Frankreich sie im J. 1718 dem Marechal d'*Estrées*, England aber im J. 1722 dem Herzog von *Montaigu*, geschenkt, endlich aber beide Höfe im J. 1731, beschlossen haben, que jusqu'à ce que les droits respectifs eussent été eclairés, l'Isle seroit evacuée par les deux Nations, *Raynal* Tom. VII, p. 71. sq. Endlich was *Tabago* betrifft, da ist bekannt, daß sie seit 1678 öde gelegen, und höchstens durch einige um das J. 1720 dahin geflüchtete Caraiben aus S. Vincent, bewont gewesen ist, *Raynal* ibid. p. 491. Ich erinnere mich, daß der Marechal *de Saxe* im J. 1749 unternommen hat, eine deutsche Colonie auf Tabago anzulegen, daß aber dieses Project sogleich durch das Englische Ministerium hintertrieben ward.

Nun glaub ich, werden die Leser überzeugt seyn, daß die 4 neutralen Inseln, vor 1763, keiner Europäischen Nation unterworfen gewesen: und der Englische Ausdruck, *S. M.* consentira à une *partition* egale des Isles nommées communement les Isles neutres, wird ihnen auch beweisen, daß eine gleiche Teilung keine Abtretung sei. — Es war nötig, diese Warheit, die vor 1785 niemalen bezweifelt war, bis zum Ueberfluß zu erweisen, weil der Grund von allen meinen Behauptungen über den Handel von den 4 *neutralen* Inseln darauf beruht.

Also

Also S. *Vincent* und *Dominique* haben im J. 1720 zuverlässig nicht an Frankreich gehört; und die Franzosen, die sich darauf angebaut hatten, waren daselbst keine französische Untertanen, sondern stunden höchstens unter dem Schutze der Gouverneure von *Martinique*. Ein Beweis, daß die Caraiben die neuern Souverains derselben gewesen sind, folgt schon daraus, daß nach der Vertreibung der Caraibes rouges, die Caraibes noirs die Franzosen zwingen konnten, ihre von den ersten erkaufte Grundstücke, den zweiten von neuem zu bezalen. *Raynal* l. c. p. 491: Les Caraibes noirs conquerants & maitres de toute la Cote sous le vent, *exigerent* des Européens qu'ils achetassent de nouveau les terres qu'ils avoient deja payées. — Ce peuple ... qui ne savoit pas lire, usoit des droits de *la force* avec autant d'assurance, avec aussi peu de remords que s'il avoit connu le droit divin, le droit politique & le droit civil. Dieses Droit de *la force* wäre den Caraiben gewiß nicht unter der französischen Botmäßigkeit zugestanden.

Nun weiter. Waren die Inseln S. Vincent und Dominique, von der französischen Hoheit unabhängig: so galten die über den SperrHandel der französ. Colonien ergangene Gesetze, auf diesen Inseln nicht, und konnten auch nicht da ausgeübt werden. Eine notorische Warheit!

Alsdann aber machten die Producte jener unabhängigen Colonien auch keinen Teil vom französ. NationalHandel aus. Sie konnten eben sowol an die Engländer, Dänen, Holländer, Amerikaner, als an die Franzosen, verhandelt werden; und gehörten nicht mer zum französ. Commerz, als die Producten von St. Croix und S. Eustache: so wie die Colonisten selbsten auch ihre Bedürfnisse, eben so frei aus Barbados, aus Antigoa, aus den Dänischen und aus den Holländischen Colonien, abholen konnten, als sie dieselben immer aus Martinique ablangten.

Jetzo will ich die Klagen des Hrn. G. näher beantworten. Also

I.

11 I. S. 64. Den järlichen Ertrag der Inseln S. Vincent, Dominique, Tabago, und Grenade, im J. 1720, welche die *Franzosen den Engländern im Pariser Frieden abgetreten haben*, beschreibt der Austrasier äusserst geringe, und *beruft sich, wider besser Wissen*, fälschlich auf Raynal". **Meine Antwort.** Zuvorderst muß ich erinnern, daß ich den *Raynal* aus der Edition von 1780 anfüre, in welcher er seinem Werke toute l'etendue & toute l'exactitude dont il étoit susceptible, gegeben hat. Hr. G. aber bedient sich der Edition von 1772, oder eines Nachdrucks derselben, dont l'imperfection frappoit tous les bons Esprits, — sind Worte des *Raynal* im Avertissement zum 1sten Teil der Edit. von 1780. Diese Verschiedenheit war der zureichende Grund von manchen Beschuldigungen des Hrn. G. [9] — Nun 12 zur Sache. Ich habe den "Ertrag der Insel S. *Vincent* im J. 1720 äußerst gering beschrieben". *Raynal* lert uns Tom. VII, pag. 488, daß die ersten Franzosen im J. 1719 dahin übergeschifft sind. Ils y etoient arrivés pour *defricher* & cultiver. Sie mußten sich Häuser, und für ihre Sklaven Hütten bauen, Wälder aushauen, und ein wildes Land urbar machen. — Wie viel Producten von dieser Cultur konnten sie wol im J. 1720 verkaufen? Die Engländer fingen im J. 1764 an, Tabago zu roden: im J. 1766 wurden die Länder ausgeteilt, und im J. 1770 betrugen ihre in England importirte Producten 2300 Pf. Sterl. — *Dominique* erhielt seine erste französische Colonisten zugleich mit S. Vincent, *Raynal* Tom. VII, p. 479: und ganze 12 Jare darnach waren erst

9. Aus diesem kleinen Umstand lassen sich die Klagen beurteilen, die Hr. G. darüber fürt, daß ich die SeitenZalen der angefürten Bücher gemeiniglich falsch angegeben habe. Die Edition des *Raynal* von 1772 ist in 6 Bänden: die von 1780 in 10: da müssen nun freilich die SeitenZalen der einen, sehr schlecht auf die SeitenZalen der andern passen. — Eben so mit dem *Dutot*: meine Edition ist von 1738, des Hrn. G. seine von 1754. — Eben so mit dem *Savary*: ich füre ihn aus der Pariser Edition von 1741 an; und Hr. G. aus der Genfer oder Copenhagner Ausgabe.

erst 349 Weisse und 338 Sklaven darauf, die sich damalen noch beschäftigten, à elever des volailles, à produire des denrées comestibles pour la Martinique, & à soigner 72000 pieds de Coton, *Raynal* p. 499. Nun wissen wir, daß 1,650000 pieds de Coton, für 2,753000 L. Baumwolle liefern, *idem* p. 116. Was mögen demnach die 72000 pieds de Coton der Dominique, im J. 1732 eingetragen haben? Und dieses war doch ihr Product 12 Jare nach dem zwischen Hrn. G. und mir obschwebenden NormalJar 1720? — *Tabago* lag 1763 noch öde: hatte also keinen Ertrag. — Von *Grenade* wird besser unten besonders geredet werden.

II. "Zu S. Vincent, schreibt Hr. A. [*Anstrasier*], liessen 13 sich um 1719 die Franzosen *in gar kleiner Anzal nieder*: so übersetzt derselbe die Worte des Raynal, *plusieurs* habitans de la Martinique allerent à S. Vincent". Meine Antwort. Ja, ich habe die Worte, *plusieurs habitants*, durch jene, eine kleine Anzal, ganz verräterisch übersetzt; und um die Leser desto sicherer zu betrügen, hab ich — die französischen Worte, gleich hinten an meine Uebersetzung, mit deutlichen Buchstaben drucken lassen. Ob diese Uebersetzung übrigens richtig sei, mögen die Leser aus folgenden Umständen beurteilen. Die Caraiben laden die Franzosen von Martinique in ihre Insel ein. Ils inviterent les François à venir vivre avec eux, & l'on vit en 1719 *plusieurs habitants* de la Martinique aller se fixer à S. Vincent. Les premiers s'établirent paisiblement — ces succes attirerent d'autres Colons &c. Und nach 40 Jaren waren nur 800 Weisse Köpfe vorhanden: wie viele mögen ihrer nun im J. 1719 herübergekommen seyn? Das mögen die Leser leichte erraten, wenn sie sich aus dem *Raynal* erinnern, daß die Hälfte von den Caraiben, die S. Vincent damals bewonten, die verstärkten französ. Colonisten zwingen konnten, die erkaufte Grundstücke 2mal zu bezalen.

III. *Tabago* soll, vermöge gegenseitigen Angebens, noch 14 im J. 1763 ganz wüste gelegen seyn, ohngeachtet *Raynal* versichert, dass seit 1677 eine französ. Colonie daselbst gewe-

wesen ist". Hr. G. sezt auch S. 117 hinzu: "dass Tabago im J. 1677 mit 1200 holländischen Anbauern besezt war — und schließt, dass es töricht sei zu glauben, dass die 1200 Anbauer ausgestorben wären. *Raynal* sagt dieses nicht, sondern nur dass die Colonie nicht fortkommen können". Meine Antwort steht im *Raynal* Tom. VII, p. 478. Le Vainqueur (er spricht vom Marechal d'*Estrées* im J. 1677) avec toute la rigueur du droit de la guerre, non content de detruire les fortifications, reduisit *les plantations en cendres* . . . & *transporta les habitants hors de l'Isle* qu'il avoit prise. La *Cour de Versailles negligea cette Isle importante au point de ne pas y envoyer un seul homme* . . . Elle prit meme une mauvaise opinion de Tabago jusqu'à la regarder comme un *rocher sterile* . . . Le *neant* où tout l'avoit plongé ne l'avoit pas derobée à l'oeil avide de l'Angleterre &c.

15 IV. "S. Vincent, Dominique, Tabago, sollen für den Handel Frankreichs ganz verloren gewesen seyn, ohngeachtet *Raynal* die Colonisten benennt, die sich darauf niedergelassen haben". — Meine Antwort. Wegen Tabago — siehe die gleich vorhergehende Antwort auf die Klage, *Num.* III. — Wegen S. *Vincent* und *Dominique*, die besser oben, *Num.* 10 (am Rande). Es läugnet kein Mensch, daß in S. Vincent und Dominique französische Colonisten gewont haben: aber jedermann weiß, daß diese Inseln deswegen keine französische, der französ. Oberherrschaft unterworfene Colonien gewesen sind. Das Zeugnis des französ. Hofs von 1761 ist deutlich und offenbar.

16 V. "Von der Insel *Grenade* schreibt Hr. A., dass sie bis 1730 meistens wüste gelegen, und sei in gedachtem Jar freilich zu einer kleinen Beträchtlichkeit gediehen. Weil er dabei wiederum den *Raynal* Tom. VII, p. 467. zum Zeugen anruft: so &c. Meine Antwort. Wer meine Allegation vom *Raynal* nachschlägt wird von sich selbsten bemerken, daß die Zal 1730 ein DruckFeler ist, und 1700 heißen

ßen soll [10]. Dies erhellet auch aus der chronologischen Ordnung, in welcher ich von 1700 auf 1724, 1748, und 1756 fortschreite.

Das wären die 5 Verfälschungen des *Raynal*. Nun die vom *Savary*.

VI. "Mit gleicher Untreu (sagt Hr. G.) fürt der A., 17 in Heft 25, aus *Savary* Dictionn. an, dass er die gemeinschafftlichen Producte von den Inseln *Grenade* und *Ste Croix*, im J. 1724, nur auf 4 bis 5000 Zentner Zucker, höchstens auf 300000 *L*, geschätzt habe; und verschweigt, was *Savary* kurz vorher sagt: les autres marchandises *qu'on y fait* sont de l'Indigo, du Cacao, du Cocou (lies Roucou), du Coton &c., du bois &c. **Meine Antwort.** *Savary* Tom. I, p. 505, erzält überhaupt, was die gesammten *Antilles* für Waren tragen. Le Tabac a été longtems la marchandise dont il se faisoit le plus grand trafic *aux Iles*. C'est presentement le Sucre. . . . Les autres marchandises *qu'on y fait* sont de l'Indigo, du Cacao &c. Hieraus aber folgt so gar wenig, daß im J. 1724 alle diese marchandises auf jeder von jenen *Iles* gemacht waren, daß *Savary* anmerkt, que quelques unes cultivent seulement des legumes. — Ob die *Grenade* unter den gesegneten Inseln war, auf welchen im J. 1724 alle jene Reichtümer gebaut waren, soll *Raynal* Tom. VII, p. 467, entscheiden. Les batiments de la Martinique touchoient en route la *Grenade* pour y prendre des rafraichissements . . . Ils apprirent à cette Ile *le secret de sa fertilité*. Quelques Negocians

---

10. Ich könnte eine ziemliche Anzal dergleichen Druck- oder Abschreibe-Feler in den StatsAnzeig. herzälen, die jedem Leser auffallen müssen, und die ihren zureichenden Grund in der äusserst kleinen Handschrift des Einsenders, und der französ. Bildung der Buchstaben und der Zifern, haben. [Hoffentlich bin ich künftig im Stande, dergleichen unvermeidliche DruckFeler jedesmal im nächstfolgenden Heft namhaft zu machen. S.]

ciants fournirent les Esclaves & les Ustenciles pour *élever des sucreries*. Un compte s'etablit entre les deux Colonies. La Grenade se *liberoit peu à peu* avec ses riches productions, & la solde entière alloit se terminer, lorsque la guerre de 1744 arreta le progrés de la plus riche Culture. *Alors furent plantés* des *Cotoniers*, des *Cacaoyers*, sur tout des Caffiers qui acquirent durant les hostilités l'accroissement necessaire pour donner des fruits abondants. La *paix de* 1748 *ne fit pas abandonner ces arbres utiles;* mais les *cannes* furent de nouveau poussées avec une ardeur proportionnée à leur importance &c. Man lese noch zum Ueberfluß, was *Raynal* l. c. p. 473 von dem Ertrag von der Grenade und den Grenadins, unter der Englischen Hoheit, erzält. Er besteht in Zucker, Zucker-Brantewein (eine in Frankreich verbotene Ware), Kaffe, Cacao, Baumwolle (3 nach 1744 eingefürte Culturen), und für 240000 fr. L. Indigo.

18 Ich gehe weiter zum XIten Kap. Hier kommen treulose Anfürungen von *Savary* und *Raynal* vor. — Es ist in diesem Kap. von *Canada* die Rede, von welcher ehemaligen französ. Colonie, Hr. *G.* im polit. Journal, so wie auch in seinem großen Werke, eine prächtige Schilderung gemacht hat. Ich nam mir in den StatsAnz. die Freiheit, aus *Raynal* das Gegenteil zu beweisen, weil ich meine Säze durchaus nur aus gedruckten Urkunden u. Schriftstellern beweisen wollte. — Ich zeigte aus dem *Savary* Tom. II. p. 476, daß der CastorHandel, woraus der vornemste Ertrag dieser Colonie bestund, im J. 1700 höchstens 280000 L. abgeworfen hatte; und das zu einer Zeit, wo dieser Handel noch gröſtenteils in französ. Händen war. In der S. 133 angehängten Tabelle, schäzte ich dagegen den ganzen Ertrag dieser Colonie auf 300000 L. Und hierinn fand Hr. G. eine Verfälschung des *Raynals*. Der Schluß ist sonderbar. *Raynal* meldet Tom. VIII. p. 260, daß

zwi-

zwischen 1748 und 1756, qui fut le tems le plus floriſſant de la Colonie, die ganze Exportation der Colonie sich auf 2,650000 L. belaufen habe. Nun machte der Castor-Handel damalen 800000 L., also den dritten Teil der ganzen Exportation; folglich waren die 280000 L., so der Castor-Handel im J. 1700 abgeworfen hatte, auch damalen nur der dritte Teil vom ganzen Colonial-Ertrag; folglich stieg dieser wenigstens auf 840000 L., und wol leichte eine Million. — N. A.* steht im *Raynal* Tom. VIII, p. 24. En 1714 les *Exportations* de Canada ne paſſoient pas cent mille Ecus. Freilich meint Hr. G., daß *Savary* mer Glauben als *Raynal* verdiene, wenn dieser jenem widerspricht, ohne Bürgen und Beweise anzufüren. Aber wir wiſſen, daß *Raynal* seine Nachrichten aus den Bureaux der Marine, vornämlich im Colonie-Departement, und aus den Archiven der Chambres de Commerce, erhalten habe. — Und *Savary*? nun der mag selber reden, I. p. 513: On va donner un etat des marchandiſes (à l'uſage des Sauvages du Canada) tiré *comme beaucoup d'autres* qu'on a dites & *choſes qu'on dira encore* — des *Memoires* du *Baron* de la *Hontan* (ein bekannter Roman), mais rectifié en quelques endroits ſur d'autres Memoires qu'ont fournis des *Marchands* qui ſont ce commerce.

Jezo eine Verfälschung des *Raynal* und des *Savary* zu- 19 gleich. Hr. G. sagt S. 70: Es sind falsche Märchen, wenn der Austrasier aus *Raynal* behaupten will, Canada habe im J. 1720 nur 20000 NB. *Einwoner* gehabt. *Raynal* redet blos vom J. 1714. — Dazu sind die zalreichen Allirten der Canadier in einem Lande von 1200 Meilen in die Länge, unter den 20000 Einwonern nicht begriffen. Und mit diesen trieben die Franzosen ihren vorteilhaften Pelzhandel.

N. A. 1. Ich habe in den Stats-Anz. die eigene

 Worte

* d. i. Meine Antwort.

Worte des *Raynal* in französischer Sprache angefürt, und sorgfältig angezeigt, daß im J. 1714 nur 20000 NB. **Franzosen** in Canada gewont haben; — also den *Raynal* nicht verfälscht. Es ist doch ein Unterscheid zwischen den Einwonern von Canada, und den Franzosen, die in Canada wonten. 2. Hr. G. entwischt nicht mit seinen Alliirten der Canadier, die vermutlich die Lücke von den 200000 Einwonern ausstopfen sollen, die er dem *Savary* zu Gefallen um das J. 1720 nach Canada gepflanzt hat. Hier sind die Worte des *Savary* Tom. I, p. 511, Col. a: On compte que les *François* sont à présent au nombre de plus de 200000 *Habitants dans le Canada*, tous riches ou au moins tous à leur aise. Unter diesen 200000 riches *François*, waren, wie man sieht, die Iroquois, die Ilinois, die Cherokées, die Mohawks, die Abenakis &c. nicht begriffen [11]. Und die Größe der Consumtion an französischen Manufacturen durch jene Wilde, kan endlich auch leichte geschäzt werden: *Savary* gibt p. 513 eine Liste davon.

20 Nun eine neue Beschuldigung. S. 71 kan Hr. G nicht erraten, was "mich bewegen konnte, ihm anzudichten, dasz er dem *La Hontan* etwas abgeborgt habe, dessen Schriften er weder genannt noch gelesen hat". Ich bin nicht gewont, sagt er, wie der Austrasier, Schriften anzufüren, die ich nicht gelesen habe. M. A. (so weit dieser § eine Antwort verdient) steht in den St.Anz. H. 25, S. 100. Ich schrieb dorten: "der Hr. G. ruft zwar das Zeug-

---

[11] Es wäre wol lustig, wenn die 200000 Franzosen in Canada, nur durch einen Druckfeler da stünden, und es 20000 heißen sollte. So würde *Savary* mit dem *Raynal* übereinstimmen. [Notorisch ist Canada, erst unter Brittischer OberHerrschaft erstaunlich gestiegen: und doch schäzte der Gouverneur *Carleton*, noch im J. 1775, alle dortige Europäer nur auf 15000 katholische, und 360 protestantische Familien. S.]

Zeugnis NB. des *Savary* zu Hilfe, und borgt NB. ihm und NB. seinem Vorgänger, dem Romanhaften Baron von *LaHontan*, eine Menge trefflicher Umstände über Canada ab".

Es sei mir erlaubt, hier ein par Auszüge von bekannten Schriftstellern, mit den Erzälungen des *Savary* über *Canada*, gegen einander zu halten.

Im Jar 1714 erzält *Raynal*, Tom. VIII, p. 239. Cette vaste contrée s'étoit trouvée à l'epoque de la pacification d'Utrecht dans un état *de foiblesse & de misere* inconcevable. C'étoit la faute des premiers François qu'on avoit vu s'y jetter plutot que s'y etablir. — Cependant *les depenses que faisoit la Metropole* dans cet etablissement, & *le Commerce des pelleteries* donnerent par *intervalle* quelque aisance aux habitants. Mais ils la perdoient bientot dans une suite de guerres malheureuses. *En 1714 les Exportations* du Canada *ne passoient pas* 100000 ecus. *Cette somme* jointe à celle de 350000 L. que *le Gouvernement y versoit chaque année, étoit toute la ressource de la Colonie* pour payer les marchandises qui lui-venoient d'Europe. Aussi en recevoit-elle si peu qu'on étoit assés generalement reduit à se couvrir de peaux à la maniere des Sauvages. Telle étoit la deplorable *situation du plus grand nombre des* 20000 *François* qu'on comptoit dans ces regions immenses.

Im J. 1720 oder 1721 erzält *Savary* Tom. I, p. 511. On compte que les *François* sont à present au nombre de plus de 200000 habitants dans le Canada, *tous riches ou au moins tous à leur aise* . . . Une partie du Commerce du Canada consiste dans les grains — les legumes — les planches & les bois de charpente dont il se charge annuellement *quantité des vaisseaux* pour les Iles françoises. Ce sont neanmoins les pelleteries, specialement le Castor qui font le principal objet du Commerce de ces Colonies; Commerce qui passe entierement par les mains *des Sauvages* de qui on en tire tous les ans *pour plusieurs millions en troc des marchandises d'Europe sur lesquelles on fait des gains immenses.*

Im Jar 1750 bis 1757, sagt *Raynal* p. 240. On voit par les denombrements de 1753 & 1758, qui

ont donné à peu près les mêmes resultats que la Population s'eleva dans le Canada à 91000 ames. Ce calcul ne comprenoit pas les nombreux Alliés . . . ni même les 16000 Indiens domiciliés ou au Centre des habitations françoises. *Les uns & les autres ne furent jamais Sujets.*

Nun kommt S. 250 eine kläglische Beschreibung von den Sitten der Franzosen, welche *Raynal* mit den Worten beschliesst: D'où venoit cet excès de *negligence & de paresse?* p. 260. Le Canada expedioit annuellement (4 ou 5) *petits batiments* pour les Antilles. Il recevoit des Iles 9 à 10 bateaux chargés de Taffia, de Caffé, de Sucre; & de France environ 30 navires . . . Durant l'intervale des deux dernieres guerres (zwischen 1748 und 1756) *qui fut le tems le plus florissant de la Colonie*, ses exportations ne passerent pas 1,200000 en Pelleteries, 800000 en Castor, 250000 en Huile de Loup marin, une pareille somme en farine & en pois, & 150000 en bois de toute espece. Ces objets ne formoient chaque année qu'un total de 2,650000 L.: somme *insufisante* pour payer les marchandises qui venoit de la Metropole. Le *Gouvernement remplissoit le vuide.* p. 274. D'où provenoit l'inaction inconcevable qui laissa *languir* ces établissements dans leur *premier Neant?*

Im J. 1763 sagt VOLTAIRE, *Siecle de Louis XV*, chap. 35, p. 195 (Edit. 1771), nachdem er den Verlust von Canada erzält hat: Ces 1500 lieues de pays dont les trois quarts sont des deserts glacés, *n'etoient pas peut-être une perte reelle.* Le Canada coutoit beaucoup & *raportoit très peu.* Si la dixieme partie de l'argent englouti dans cette Colonie avoit été employée à defricher nos terres incultes de France, on auroit fait un gain considerable: mais on avoit voulu soutenir le Canada, & on a perdu cent années de peines, avec tout l'argent prodigué sans retour.

Im J. 1773 schrieb der Ritter *Whitworth, Commerce de la Grande Bretagne* (Edit. Paris, de l'Imprimerie royale 1777), Introd. p. 58 sq. Le *Canada.* On n'y a pas assés de *marchandises* de la production meme du pays pour payer ce qu'il reçoit de la Metropole. Le peu

que

que nous en tirons vient du commerce du pays avec les Sauvages: ce sont principalement des fourures de Castor & toute sorte de pelleteries . . . *Depuis la Cession de cette Province à la Grande Bretagne*, le commerce & l'agriculture y ont fait beaucoup de progrès. Nos *exportations excèdent de beaucoup nos importations*; mais il y a de l'accroissement dans les unes & dans les autres. De 150000 L. Sterl. (3,600000 L.) nos *exportations* (was England nach Canada ausfürt [12]) ont monté à plus de 300000 L. Sterl. (7,200000 L.); & nos *importations* qui n'alloient qu' à 27000 L. Sterl. (648000 L.) vont aujourd'hui (1775) à plus de 50000 L. Sterl. (1,200000 L.) Nach der Tabelle *Num.* 167, war der Abstand zwischen der Importation und Exportation, in einem gemeinen Jar von 11, 175920 Pf. Sterl., folglich weit über 4 französische Millionen.

Wer mag nun wol recht haben, *Savary* mit seinem *La Honton*, oder *Raynal* und *Whitworth*?

Jezo zum XVI^ten^ Kap., wo ich ein Zeugnis des *Dutot* fälschlich angefürt habe. 21

Gewisse Ursachen, die jeder Leser dieser SchuzSchrift leicht erraten wird, nötigen mich hier den StandPunct festzusezen, aus welchem das nachfolgende muß beurteilt werden.

Ein Königl. RatSchluß vom 27 Febr. 1720 bezeugt, daß damalen actuellement etwas über 1200 Mill. an Münze in Frankreich vorhanden gewesen sind.

Alle Geschichtschreiber kommen darin überein, daß um diese Zeit, 5 Monate vorher, oder 5 Monate hernach, eine große auf 400 Mill. Livres geschäzte GeltExportation aus Frankreich geschehen ist.

War diese Exportation vor dem 27 Febr. 1720 veranstaltet worden: so ist die oben erwänte Summe von 1200

 Mill.

---

12 *Whitworth* sagt Introd. p. VIII: le terme *exportation* signifie tout ce qui sort de la Grande Bretagne pour être porté chés l'etranger; & le terme *importation* toutes les choses importées dans la Gr. Bretagne.

Mill. das minimum vom franzöſ. NationalCapital. — Iſt ſie erſt im Jul. 1720 vor ſich gegangen: ſo iſt das minimum eine Summe von 800 Mill. Gegen dieſe Säze läßt ſich nichts einwenden.

Hr. G. behauptet mit ſeinem Orakel, dem *Dutôt*, daß die Exportation erſt nach dem Jul. 1720 geſchehen iſt. Die im polit. Journ. darüber gefürte Aeuſſerungen kan ich deſto ehender übergehen, da dieſer Autor ſie in ſeinem neueſten Werke S. 85 folg. deutlich wiederholt, und wie ſchon gemeldet iſt, aus dem *Dutôt* beweiſt.

Ich habe in den St. Anz die erſte Meinung angenommen, und aus dem *Forbonnays*, dem klaſſiſchen Schriftſteller über das franzöſ. FinanzWeſen, beſtärkt.

82 Jezo wollen wir den Hrn. G. weiters vornemen. Ich leſe in ſeinem großen Werke, Kap. XVI, S. 85, folgende Note.

"In Heft 25 der St.Anz. p. 95, will behauptet werden, daſz die Extraction der 400 Mill. ſich ſchon im J. 1719 zugetragen habe (ganz richtig); und daſz im J. 1720 keine 1200 Mill. mer, ſondern nur 800 Mill. vorhanden geweſen (daran hab ich nie gedacht!) Der Verfaſſer beruft ſich *desfalls* p. 95 auf den *Dutôt* Tom. I, p. 324, und ſchreibt: hier ſei die Epoche genau beſtimmt, in welcher, wie *Dutôt* vielfältig verſichert, *encore* jene Summe an barem Gelde in Frankreich vorhanden geweſen.".

M. A. ſteht in den St. Anz. Heft 25, S. 94—96. Ich erzäle unter dem J. 1719 aus dem *Forbonnays*, daß die große Ausfur des franzöſ. Numeraire, im Oct. Nov, und Decemb. 1719 geſchehen iſt. Unter dem J. 1720 füre ich die Arrets vom 21 und 28 Jan. an, wodurch die Ausfur des baren Geldes gewiſſer maßen befolen ward. Hernach komm ich auf das Arret vom 27 Febr., das den Untertanen verbot, mer als 500 L. Geld in ihren Händen zu behalten; und erinnere, daß im Eingange dieſes Arrets nachfolgende Aeuſſerung ſtehe: que la quantité des eſpeces qui étoient actuellement dans le Royaume devoient exceder

1200

1200 Millions. "Hier haben wir also, fare ich fort, die Quelle, aus welcher die Anekdote von den 1200 Mill. geflossen ist, und zugleich die Epoche genau bestimmt, in welcher *actuellement*, oder wie *Dutôt* vielfältig versichert, in welcher *encore* jene Summe Geldes in Frankreich vorhanden war". Das schrieb ich! Und Hr. G. kan mich beschuldigen, ich hätte in dieser Stelle behauptet, daß im J. 1720 keine 1200 Mill. mer, sondern nur 800 Mill., vorhanden gewesen? Ich dächte, jeder Leser außer ihm, wird mir die Gerechtigkeit widerfaren lassen, daß ich hier mit dürren Worten behaupte, daß, ungeachtet der in den 3 lezten Monaten vom J. 1719 geschehenen Ausfur des baren Geldes, dennoch am 27 Febr. 1720, noch 1200 Mill. in Frankreich übrig gewesen sind. Im übrigen protestire ich gegen die mir [*desfalls*] angedichtete Citation aus dem *Dutôt* Tom. I, p. 324 auf das feierlichste. Sie ist dem System des Hrn. G. ganz angemessen: es steht aber [*desfalls*] kein Sylbchen davon in den St. Anz. Eine nötige Anmerkung.

Jezo überlasse ich Ehrliebenden und gerechten Lesern, den Rest von der oben angefürten Note des Hrn. G. S. 85 zu beurteilen: "Abermals eine Probe, dasz der Hr. Austrasier sich gar nicht schämt, Schriftsteller entweder mit Wissen und vorsetzlich, oder ohne sie gelesen zu haben, verkert anzufüren, die gerade das Widerspiel von seinen behaupteten Sätzen versichern! — — Weiters.

S. 86 zweifelt Hr. G., ob *Forbonnays* die oft erwänte Ausfur des baren Geldes, wirklich in die 3 lezten Monate von 1719, und ob nicht in jene von 1720, versezt habe. Er kömmt auch beinahe auf die Gedanken, daß ich den *Forbonnays* mit gleicher Treue, wie den *Dutôt*, allegire. Und glaubt endlich, wenn je *Forbonnays* die große GeldExtraction in die 3 lezten Monate von 1719 gesezt hätte, daß er alsdann mit seinem Zeugnis dem *Dutôt* völlig weichen müsse.

M. A. Leser, die des *Forbonnays* Recherches & Considerations sur les Finances de la France (im der

OctavEdition von 1758) besizen, werden die von mir abgeschriebene Stellen Tom. VI, p. 303, richtig antreffen, und sich zugleich überzeugen können, daß daselbst von den Monaten Oct. Nov. und Decemb. 1719 die Rede ist. — Ob der klassische Schriftsteller *Forbonnays* hierinn weniger Glauben als *Dutôt* verdiene, mag allenfalls der Autor vom *Examen* du livre intitulé: *Reflexions politiques* sur les finances & le commerce, Tom. II, p. 85, entscheiden. Er wirft da dem *Dutôt* vor, daß er die Epoche der großen GeldExtraction, wider besser Wissen, bis in den Mai 1720 zurücke seze. "Les favoris de la fortune avoient fait precedemment la plus grande partie de leur recolte en or & en argent, & plusieurs d'entre eux avoient profité de la permission, de l'injonction même portée par l'Arret du 22 *Janv.* 1720, de faire sortir leurs especes du Royaume. *Le fait est connu de tous les contemporains.* Mais l'Auteur (*Dutôt*) *dissimule cette verité pour l'interêt de sa cause & transporte après l'Epoque* du 21 *May les funestes effets de l'avidité . . . pour couvrir* ce vice radical du Systeme". *Forbonnays* selbst Tom. VI, p. 337, zeiht den *Dutôt* bei eben dieser Gelegenheit noch einer andern Verfälschung der Warheit.

24 S. 90 in der Anmerkung wirft mir Hr. G. eine neue untreue Anfürung des *Dutôt* vor. Ich sagte in den StAnz. H. 28, S. 428: "daß gleich nach 1726 der französ. Handel dem auswärtigen mit vielen Millionen überlegen sei, beweist wiederum *Dutôt*". Hr. G. aber schreibt in angeregter Note folgende Stelle aus dem *Dutôt*, Tom. II, p. 232, ab: "Notre Commerce étoit en 1726 dans un état deplorable; il s'en ressentoit encore au commencement de 1727". Und hängt dies Urteil daran: *Dutot* lert also das Gegenteil von dem, was der Austrasier . . . *fälschlich* vorgibt".

M. A. I. steht im *Dutot*, Tom. II, p. 260. "*Depuis* le 15 *Juin* 1726 jusqu'à la fin de l'année 1734, nos mon-

monnoyes ont été stables & uniformes. *Pendant* ce temps le change & par consequent le *commerce* que nous avons fait avec la *Hollande* & l' *Angleterre*, nous a *toujours* été *avantageux*; preuve evidente que dès que nos monnoyes sont uniformes & tranquiles, *notre commerce* reprend la *superiorité sur celui de nos Voisins*". Dürfte ich hier meine Leser fragen, wie doch immer Hr. G., der seinen *Dutôt* so trefflich studirt hat, die Stelle p. 260 übersehen, und blos die von pag. 232 bemerken konnte? II. In der Stelle S. 232, welche Hr. G. mir eigenmächtig unterlegt, trägt nicht einmal *Dutôt* seine eigene Meinung vor. Hier ist die treue Abschrift davon (in meinem Exemplar, *la Haye*, 1738, steht sie S. 248): "il (notre commerce) étoit en 1726 dans un état deplorable, il s'en ressentoit encore au commencement de 1727, NB *si l'on en veut croire le Memoire* que fit imprimer en 1733 un *Particulier pour sa Justification*". Warum Hr. G. diese leztere Worte übergangen habe? mögen wieder die Leser entscheiden.

S. 93. Die hier befindliche Note bezieht sich auf den Ausspruch, den Hr. G. im polit. Journ. 1784, IX, S. 884, getan hat: "**Vom Nordischen Handel** sind die Franzosen **ausgeschlossen**". Ich nam mir die Freiheit, dagegen ein halb Duzend CommerzienTractate anzufüren, die Frankreich mit allen Nordischen an die See gränzenden Mächten und Staten, Rußland und Kurland ausgenommen, geschlossen hat. Hierüber schreibt Hr. G.: Mein zudringlicher Gegner fängt das *einzige Wort* a u s g e s c h l o s s e n *auf*, und ruft aus, ich hätte damit behauptet, Frankreich sei durch feierliche CommerzTractaten vom Nordischen Handel ganz ausgeschlossen. Nun will er *hochgelart* das Gegenteil beweisen, fürt CommerzienTractate an, und füllt 2 *Seiten* damit aus . . . ."

M. A. steht in den StAnz. H. 25, S. 119. "Vom „Nordischen Handel sind die Franzosen ganz ausgeschlos„sen, sind Worte meines Hrn. Gegners. Schade daß es ihm „nicht gefallen hat, die Geseze oder Verträge anzuzeigen,

„durch welche diese Ausschliessung bewirkt ist". Nun füre ich die zwischen Frankreich und Schweden, Dänemark, den Hansee-Städten, und Hamburg, geschlossenen Commerz-Tractate an; vergesse im Vorbeigehen den mit Meklenburg, und den provisorischen Tractat mit Preussen — und fülle mit alle dem — neun Zeilen an.

26 Kap. XVII, S. 97, ist von *Uſtariz* die Rede, von dem in den St.Anz. gelesen wird, daß er schon vor mer als 30 Jaren, von der Größe des französ. Handels nach Cadiz gezeugt habe. Hierüber macht Hr. G. folgende Anmerkung:

Der Austrasier liefert wieder eine Probe, wie *unglücklich* oder wie *getreulich* er fremde Schriften *anfürt*, indem er schreibt, *Uſtariz* habe vor mer als 30 Jaren . . . gezeugt. Hätte er das Buch selbsten gelesen, so würde er gefunden haben, dass *Uſtariz* vor mer als 60 Jaren geschrieben hat.

M. A. im Falle, daß auch nur Einer von meinen Lesern, einige von mir erwartet — steht in des Hrn. G. histor. polit. *Untersuchung von Frankreichs Stats Verwaltung* rc., in der am Ende dieses Buchs angehängten Nachricht:

Flüchtigkeit meines Schreibers, und *Mangel an Zeit*, das Mscpt zu revidiren, nötigen mich, folgende Verbesserungen zu machen . . . StatsAnz. H. 25, S. 121, Z. 17, setze 60 für 30.

[Nun folgen, *Num.* 27—57, "historisch-politische Untersuchungen über *Canada*, *CapBreton*, *Terreneuve*, und den dortigen StockFischfang, die im nächsten Heft 38 geliefert werden. S.].

58 Der 4te §. vom XVIIIden Kap. ist schon fruchtbarer an Verfälschungs-Rügen. Hr. G. hat 5 Stellen aus dem *Raynal* angetroffen, die ich treulos angefürt habe. Der Hr. Syndicus hat alle diese Beschuldigungen in der Note S. 118 zusammengehäuft, und ist dabei ausnemend grob — freilich von Rechtswegen, denn er hat durchgängig unrecht.

Ich fange bei der *Grenade* an. Von dieser Insel habe ich den järlichen Product vor dem Pariser Frieden, auf 4 Mill. angesetzt, und darüber den *Raynal* angefürt. Dieses, sagt Hr.

Hr. G., ist falsch, und *Raynal* bezeugt das Widerspiel von allem, was der Austrasier erdichtete. M. A. steht im *Raynal* Tom. VII, p. 473: "Les productions de la Grenade *ont triplé depuis qu'elle est sortie des mains des* François". Hierauf specificirt *Raynal* die Producten, welche *la nouvelle metropole* järlich daraus zieht, und beschliesst diese Schätzung mit den Worten: en tout 12,690000. Ist diese HauptSumme das triple von derjenigen, so die Franzosen darauf darauf gebaut hatten: so bestunden die Producten der *Grenade* unter der französ. Bothmäßigkeit aus 4 Mill.; denn 3 mal 4 macht 12.

Hr. G. färt fort: Die *Grenadillen* rechnet der Austr. gar nichts. M. A. steht im *Raynal* p. 474: Dans le Revenu de la Grenade est *compris* celui des Grenadins.

Hr. G.: *Tabago* auch nichts. M. A. Ganz richtig: denn *Tabago* lag vor dem Pariser Frieden öde, wie ich oben *Num.* 14 gegen alle Einwürfe und Plantasien des Hrn. G. bewiesen habe. Ich setze hier das Zeugnis des *Whitworth* hinzu, der S. 168 bezeugt, daß die Insel erst im J. 1770 angefangen hat, Producten auszufüren, und in diesem Jar etwan für 55000 französ. Livres ausgefürt hat: im J. 1771 etwan 170000, und endlich im J. 1773 etwas über 500000 L.

Hr. G.: S. *Vincent* vor 1763 auch nichts, und nur 3000 Sklaven. M. A. Wenn *S. Vincent* Millionen wert erbaut hätte; so hatten doch diese Millionen nicht zum französ. Handel gehört, weil *S. Vincent* keine französ. Colonie war: s. oben *Num.* 7, 8, 10. Daß in jenem Jar nur 3000 Sklaven diese Insel bebaut haben, steht im *Raynal* Tom. VII, p. 492: Des cultures plus importantes occuperent 800 Blancs & 3000 *Noirs*. S. *Vincent* étoit dans cette situation, quand il tomba sous la domination Angloise. — Was aber Hr. G. S. 117 aus dem *Raynal* beweisen will, daß die Producten vor dem Pariser Frieden 1½ Mill. Livres betragen haben, davon steht keine Sylbe in der Edition von 1780. Ob es

es etwa in der von 1772 zu lesen ist? In der neusten Edition erzält *Raynal* nur, was *S. Vincent* unter der englischen Botmäßigkeit erbaut hat, zusammen 3,390000 Livres, welches nach *Whitworth* S. 108 gerade das Product vom J. 1773 gewesen ist. Nach eben dem *Whitworth* aber, trug *S. Vincent* den Engländern im J. 1765 zuerst ungefär 108000 L., im J. 1766 etwan 740000 L., im J. 1767 etwan 580000, im J. 1768 etwan 840000, und erst 1769 etwan 1,700000. Wie nun ihre Producte von 1760, 1½ Mill. können betragen haben, bleibt für mich ein Geheimnis: denn *Raynal* sagt in meiner Edition nichts davon.

62 Hr. G.: Für *Dominique* nichts, als nur 2000 Sklaven. M. A. *Raynal* sagt p. 490: "L'Ile de la *Dominique* comptoit 600 Blancs & 2000 *Noirs* à la paix de 1763 qui en fit une possession Angloise". Hr. G., der seinen *Raynal* in der Edition von 1772 reiflich studirt hat, sezt das Product davon vor dem Pariser Frieden auf 1 Mill. *Whitworth* gibt dafür im J. 1764, 720000 L. an; und dafür habe ich sie auch in den StAnz. H. 25. S. 111, in Rechnung gebracht; obgleich diese Insel *neutral* war, und folglich nicht zum französ. NationalHandel gehörte, s. oben Num. 7, 8, 10, 12.

63 Hr. G. fart fort: Erst im J. 1764 und 1765, nach dem Frieden von Paris, sollen *Grenade*, *S. Vincent*, und *Dominique*, den Engländern überhaupt 5 *Mill.* eingetragen haben, *StatsAnz.* l. c., und nur so viel Verlust will er (der Austrasier) den Franzosen anrechnen. M. A. Hr. G. legt mir hier einen Ausspruch in den Mund, an den ich niemalen gedacht habe. Ich sage ausdrücklich S. 111, daß ich den Betrag von *Grenade* nach dem Fuße von 1756, also unter der französ. Botmäßigkeit, berechne, und mit 4 Mill. nach dem *Raynal* auswerfe. Nur von S. *Vincent* und *Dominique* habe ich den Ertrag auf den Fuß der Englischen Exportationen von 1764 und 1765 angenommen. Diese zwei lezte Artikel zusammen, machen 828000 L., folglich mit den 4 Mill. von *Grenade*, nicht völlige 5 Mill. aus.

Es

Es wäre wol gut, wenn Hr. G. mich so läse, wie ich geschrieben habe.

Hr. G.: Auch dieser Verlust soll für nichts zu achten seyn; weil die *besagten Inseln* vorhin neutral *genannt* worden. M. A. *Grenade* war niemalen eine *neutrale* Insel. S. *Vincent* und *Dominique* werden nicht nur so genannt, sondern waren es auch in der Tat.

Ich schreite fort zum XXI Kap., wo mich Hr. G. verschiedener Verfälschungen des *Raynals* beschuldiget. — Es ist in diesem Kap. vom OstIndischen Handel Frankreichs die Rede. Ich brachte, StatsAnz. H. 25, S. 115, ein Verzeichnis von allen Waren bei, welche die OstIndische Compagnie seit 1725 bis 1756 verkauft hat. — Dieses Verzeichnis erklärt Hr. G. S. 130 für falsch. M. A. ist ganz kurz. Ich habe jenes Verzeichnis aus dem Memoire des Abbé *Morellet* (Encyclop. meth. Commerce, Tom. I, p. 609) entlehnt, bei welchem es folgende Worte an der Stirne fürt: *Tiré des Registres de la Compagnie des Indes.* Ob etwa der Abbé *Morellet* jene Register verfälscht hat?

S. 139 wird Hr. G. etwas spashaft. Er sagt in der Note: Der Austraßier erzält StAnz. S. 116 aus dem *Raynal*, die OstInd. Compagnie habe seit 1725 bis 1756, 437,376284, folglich im Durchschnitt järlich 14 *Mill.* für verkaufte OstIndische Waren gelöset; *freue sich, daß er die Zunahme der* französ. Handlung seit 1720 dadurch darstellen kan, rüme sich *Raynal* besonders studirt zu haben, füre aber aus dessen Historie keinen einzigen Artikel der Ausgabe an, und scheine so dem Buchhalter eines Kaufmanns zu gleichen, welcher aus seines Principalen Büchern nur die Einname, 1 *Mill.* Credit, vorzeigt, und 2 *Mill.* Debet verschweigt. M. A. Ich bedaure hier Hrn. G. von Herzen. Es muß einem Auctor, der noch ein Gefül von Ehre und Rechtschaffenheit hat, schwer fallen, die Aussagen seines Gegners auf eine so gar handgreifliche Art zu verdrehen.

Ich will vor allen Dingen den StreitPunct feststellen, den

den Hr. G. so gar künstlich zu verrücken weiß. Hr. G. behauptetete in seiner ersten Schrift im polit. Journ. 1783, V, S. 421, "die französ. Handlung habe seit dem J. „1720 abgenommen; und besonders seit dem Frieden von „1763, habe sie durch den Verlust von Canada, Terreneuve, „und NB der Besitzungen in OstIndien, sehr gelitten".

In diesem Saße liegen deutlich 3 verschiedene Hypothesen am Tage: 1. der französ. Handel hat seit 1720 abgenommen; 2. er hat besonders seit dem Pariser Frieden viel gelitten; 3. er hat seit dem Pariser Frieden durch den Verlust der Besitzungen in OstIndien gelitten. — Ich behauptete dagegen in den St.Anz. H. 15, S. 333, daß diese 3 Hypothesen ungegründet seien; und daß insonderheit der OstIndische Handel durch den Pariser Frieden nichts gelitten, und Frankreich durch eben diesen Frieden, keine Besitzungen daselbst, gegen den Zustand von 1720, verloren habe.

Hr. G. suchte diese Behauptungen im pol. Journ. 1784, IX, S. 882, zu widerlegen. Er fürte zum Behuf seiner 1sten Hypothese, seine Dividenden von 30 proC., angeblich aus dem *Savary*, an; und versicherte, daß die Handlung der französ. OstInd. Comp., nach dem Uetrechter Frieden, da sie ihre Handlung PrivatPersonen überlies, neue Kräfte erhalten habe. Seine 2te Hypothese bestund darinn, daß sich die Engländer in OstIndien seit 1720 immer mer ausgebreitet, und ihren Handel, zur Schmälerung der Franzosen, erweitert. In Absicht auf die 3te Hypothese beharrete er darauf, daß die Franzosen durch den Pariser Frieden, nur einen geringen Teil ihrer vorigen Besitzungen wieder zurück erhalten haben.

Hier fängt meine Abhandlung in den Stats Anz. H. 25, S. 113, an, gegen welche obiger Ausfall des Hrn. G. gerichtet ist. Ich zeigte in derselben, daß die Erzälungen des Hrn. G. über die grossen Taten der OstInd. Comp. vor 1720, nach seinem Ausdrucke, unwar seien; und daß die Handlung dieser Comp. vor 1720 ein Unding, ein Nichts, gewe-

wesen ist. Die Beweistümer sind im Memoire des Abbé *Morellet* aufgehäuft. Auch oben *Num.* 4 steht eine feine Sammlung davon. Nun mußte ich auch beweisen, daß die OstInd. Comp. zwar seit 1720 eine Art von Beträchtlichkeit erhalten habe (sind meine eigene Worte S. 117): dieses bewies ich dadurch, daß ihre *Ventes* seit jener Epoche, besonders seit 1725, ein Jar um das andre, oder im Durchschnitt gerechnet, etwa 14 Mill. betragen; aber ich zeigte auch zur Bestärkung meines 3ten Satzes, daß jene Ventes seit 1770, also seit dem Pariser Frieden, wiederum im Durchschnitte von 8 Jaren, 18 Mill. abgeworfen haben. Gegen diese auf TatSachen beruhende Sätze, ist die Note des Hrn. G. S. 139 gerichtet. Wie billig Hr. G. darinn zu Werke gehe, mögen folgende kleine Erläuterungen leren.

Ich schreibe der OstInd. Comp. noch 1720 nirgends große Progressen zu: ich erzäle treulich, und sage mit dürren Worten, daß es der Regirung, ein Jar in das andre gerechnet, 10 volle Mill. gekostet habe, um der Comp. eine järliche Vente von 14 Mill. zu verschaffen. Ich füre aus dem *Raynal* 4 Stellen an, welche klar beweisen, daß die OstInd. Comp. immer der Nation zur Last gefallen ist: ich schreibe ihr in den besten Zeiten nur eine Art von Beträchtlichkeit zu: sogar meine Absicht liegt am hellen Tage, den Leser zu überzeugen, daß der freie Handel, welcher seit 1770 nach OstIndien gefürt war, vorteilhafter gewesen ist, als die vor dem Pariser Frieden durch die Compagnie getriebene Handlung. Und Hr. G. kan mir vorwerfen, daß ich übertriebene Ideen von der Zuname der CompagnieHandlung feil trage? Und er kan es mir als eine Verfälschung des *Raynal* anrechnen, daß ich nichts von den Ausgaben der Comp. erwäne? — Vielleicht steht morgen ein französischer G. auf, und wirft mir vor, daß ich in dieser Stelle nichts vom Profit gesagt habe, welchen die Compagnie auf ihren Ventes gemacht hat. Beiden aber geb ich zur Antwort, was *Morellet*, vor 17 Jaren, in gleichem Falle gesagt hat. Er beschloß damalen

den von mir ausgeschriebenen *Etat* du produit des *Ventes* faites par la Compagnie des Indes depuis 1726 jusqu'en 1756 en marchandises de l'Inde, mit der Anmerkung, daß diese Ventes nur den Wert der Retours anzeigen: "Il faut bien remarquer que nous disons 10 millions de *retour*, & non pas 10 millions de *benefice net*, de *profit du Commerce*!

67 Aber jezo etwas neues. Hr. G. fart in der angezogenen Note S. 139 fort: Selbst an den 14 *Millionen* järlicher VerkaufPreisse, zieht Hr. A. nur allein den Werth der aus Frankreich nach OstIndien geschickten *Waren*, und nicht das dafür hingeschickte *bare Geld*, ab. . . . Der Wert der aus Frankreich nach OstIndien geschickten *Waren*, soll nach des Hrn. A. Angabe, järlich im Durchschnitt nur 1,329581 Livr. an Gelde betragen haben, wofür 14 *Mill.* OstIndische *Waren* erhandelt, mithin 13½ *Mill. Profit* järlich gemacht seyn solle. Denn *dieses ist der Unterscheid* zwischen den *Raynal*schen Etats, und der von Hrn. A. angegebenen HauptSumme des OstIndischen und Sinesischen Handels zwischen 1725 - 1756. So vorteilhaft weiss Hr. A. *einzukaufen* in Indien!

M. A. Ich schenke dem bewärtesten Zungendröscher Deutschlands einen gehenkelten Dukaten, wenn er in meiner ganzen Abhandlung, Ein Wort von alle dem finden kan, was Hr. G. mir in den Mund legt! Ich bitte den Leser, der aus dieser Stelle, den Geist meines Gegners, und meine Redlichkeit, beurteilen will, die StatsAnz. Heft 25, S. 116, aufzuschlagen. Hier schreib ich, aus dem Abbé *Morellet*, den ganzen Betrag des OstIndischen und Sinesischen Handels der französ. Compagnie ab, und zeige, daß derselbe zwischen 1725 und 1756, in allem 389,506359 L. ausgemacht habe. Ich merke dabei an, daß die Etats beim *Raynal* T. II, p. 488, für eben diese 31 Jare, 437,376284 angeben. Aber bei dieser Rechnung, fur ich fort, ist der Wert der Waren mitbegriffen, so die Compagnie nach Asien getragen, und den darauf gemachten Profit zum jedesmaligen Capital (der Ventes)

tes) geschlagen hat. Aus diesen Worten zog Hr. G. alle die ungereimten Sachen, die er mir in seiner Note unterlegt.

Da es mir daran liegt, den Lesern nicht den mindesten Zweifel an der Warheit meines Vortrags übrig zu lassen: so will ich den Satz, welchen Hr. G. so jämmerlich zerfoltert hat, um recht abgeschmacktes Zeug aus demselbigen folgern zu können, hier völlig entwickeln.

Morellet gibt für den Betrag des OstIndischen Handels zwischen 1725 und 1756, die Summe von 389,506359
Raynal setzt ihn auf — — 437,376284

Unterscheid zwischen den 2 Etats 47,869925

Der ganze Wert der zwischen 1725 und 1756 nach Ost-Indien ausgefürten Waren, belief sich nach dem *Raynal* ungefär auf 96,000000. Ich lasse die kleinen Zalen als unwichtig aus.

Nach dem *Morellet* war der Gewinst in OstIndien auf diesen Waren, in den besten Zeiten, 35 proC.; in den schlechtern 25, folglich im MittelPreis etwan 30 proC. Machte also auf die 96 Millionen etwan — 30,000000

Der Gewinst auf den OstIndischen in Frankreich verkauften Waren, kan nach eben diesem Schriftsteller, zwischen 50 und 75, also ungefär auf 62 proC., berechnet werden. Die eben gefundene 30 Mill. Profit auf den Europäischen Waren, gaben also, wenn sie in OstIndien an dasige Waren verwendet waren, im Orient einen Gewinst etwan von — — — 18,000000

Folglich die oben bemerkten 47,869925 — 48,000000

Will mir, kan mir, ein Leser einen andern Weg zeigen, die Angabe des *Raynals* mit der unbestreitlichen Berechnung des *Morellet* zu vergleichen und zu vereinigen; ist dieser Weg deutlicher und warscheinlicher, als der meinige: so stimm' ich ihm von Herzen gerne bei, sollte er auch kurz weg die Angabe des *Raynal* für falsch erklären. Es entgeht meinem Sy-

stem nichts dadurch; dieses beruht allein auf den S. 117 mit dürren Worten angegebenen 3 Säzen: I. Der OstIndische Sinesische Handel Frankreichs war im Jar 1720 ein Unding, ein bloses Nichts. II. Eben dieser Handel erhielt zwischen 1725 und 1756 eine Art von Beträchtlichkeit, so daß die järlichen Ventes zu *Orient*, von einem Jar zum andern, etwan 14 Mill. betragen haben. III. Eben dieser Handel hat seit 1770, folglich seit dem Pariser Frieden, bis 1778, ein Jar um das andre, 18 Mill. abgeworfen. — Folglich ist unwar, daß der OstIndisch-Sinesische Handel der Franzosen seit 1720 abgenommen, und besonders seit dem Frieden von 1763 vieles gelitten hat.

12.

Von der HeringsFischereiCompagnie in Emden.

Emden, 7 Febr. 1787.

Im J. 1764 wurde, von einigen Kaufleuten in Emden, nach dem Beispiel der Holländer, der Entwurf zur HeringsFischerei von hier aus in der NordSee gemacht, dazu vorerst ein Fond von 60000 fl. holländ. bestimmt und ausgemittelt, und eine königl. Octroy nachgesucht. Wie nun diese bald darauf erfolgte; so wurden hiedurch auch andre königl. Untertanen gereizt, an solcher Unternemung Teil zu nemen. Man schritt sofort zum Bau der zu diesem FischFang gebräuchlichen Farzeuge, die man in Holland Buysen nennt; von welchen 6, mit allem dazu erfoderlichen Geräte, als Nezen, Tonnen, und Salz, ausgerüstet, auch mit solchen Leuten bemannet, welche den HeringsFang und dessen Zubereitung unter den Holländern bereits getrieben hatten, die sich im Fürstentum Minden und der angränzenden Gegend vom Münsterland bald fanden, am 11 Jun. 1770 zum erstenmal von Emden aussegelten, und innerhalb 16 Wochen alle glück-

lich,

lich, und im Ganzen mit 1825 Tonnen Hering, daselbst zurückkamen.

Wie es indessen mit dergleichen Unternemungen gewönlich ergehet, so stellten sich auch hier viele Schwierigkeiten ein. **Erst** war es das **Vorurteil**, man könnte hier den Hering unmöglich so gut zubereiten, als es in Holland geschähe: obschon nicht nur die Schiffe und deren Geräte den holländischen völlig gleich waren; sondern auch dieselbigen Leute darauf furen, welche diese Gewerbe von Holland aus, viele Jare hinter einander getrieben hatten: und der Hering zu gleicher Zeit, in Einer Gegend, mit den Holländern gefangen ward: bis die Güte des Herings selbsten das Gegenteil bewies.

Ferner suchten die eifersüchtigen **Holländer** die hiesige Unternemung damit zu unterdrücken, daß sie ihren Hering an denen Orten, wo der unsrige und der dänische untergebracht werden mußten, zu solchen niedrigen Preisen verkauften, daß sie selbst Schaden dabei litten. Wodurch die Dänische Compagnie in Altona dergestalt herunter kam, daß sie sich genötiget fand, ihre Actien mit 50 proC. Verlust dem Könige von Dänemark zu übertragen. Wie aber die Direction der Gesellschaft in **Emden** sich an den hochsel. König von Preußen wandte; so erhielt sie die kräftigste Unterstützung dadurch, daß derselben, nach Masgabe ihres Aufnemens, gewisse Bezirke in den königl. Landen angewiesen wurden, so viel sie deren nämlich mit Hering zu versorgen im Stande war, woselbst sie, mit Ausschließung der Fremden, ihren Hering allein, und zwar zu den Preisen, welche die Holländer vor dem Anfang der hiesigen und der Dänischen Fischerei, zu jeder JaresZeit gezogen hatten, abliefern konnte. Und als nach diesem die Stände von Holland, auf jede aus ihrer Provinz zum HeringsFang ausgehende **Buyse**, eine **Prämie** von 500 fl., die in den letzteren Jaren gar bis 700 fl. erhöhet worden, aussetzten: so tat Preußens unvergeßlicher Monarch mer, und gab für jede Tonne von der Compagnie in Emden gelieferten Hering, eine solche Gratification, daß sie

nunmero allen Machinationen der Eifersucht Troz zu bieten im Stande war. Diese Unterstüzung hat sie seit 1773 genossen. Sie kam ihr aber auch um desto mer zu statten, da mit den Amerikanischen Unruhen, und dem darauf erfolgten SeeKriege, nicht nur der SchiffBau selbst, sondern auch alle SchiffBedürfnisse, so sehr im Preise stiegen, daß sie zulezt doppelt so viel und drüber galten, als vorhin. Allein der König wollte den HeringsFang von **Emden** durchgesezt wissen; und das war der Gesellschaft gnug.

Schon im J. 1771 war ihre Flotte mit 4 Buysen vermert. Seitdem aber wurde keine neue gebaut bis 1775, von welchem Jare an bis 1778 järlich 2, und 1779 vier, 1780 zwei, 1781 sechs, 1782 sechs, 1783 drei, 1784 zwei, 1785 zwei, und 1786 eine, hinzukamen. Jezt ist noch eine im Bau begriffen, so daß im bevorstehenden Sommer 45 Buysen zum HeringsFang von hier ausfaren werden. Solchergestalt hat sich dies Etablissement, ungeachtet aller Widerwärtigkeiten, schon so weit ausgebreitet, daß es die Hälfte von des Königs Staten mit genugsamem Hering versehen kan. Und dasselbe wird gewiß, unter fortwärendem königl. Schuz und Unterstüzung, dereinst so weit kommen, daß es alsdann nicht nur allen Preußischen Staten genugsamen Hering wird liefern, sondern auch deren Nachbarn von solchem FischFang wird mitteilen können.

Die **Vorteile**, welche daraus für den Stat erwachsen, sind, wie leicht abzunemen, manchfaltig. Denn I. bringt der Hering, welcher bei einem mäßigen Fang von 45 Buysen eingeliefert werden kan, über 200000 fl. holländ. ein, welche Summe größtenteils im Lande bleibt, da sie vorhin den Holländern zufloß. II. bekommen die Interessenten für ihr ausgelegtes Capital, järlich nach Masgabe des Fangs, 5, 6, auch wol 7 proC. Abgabe. III. werden hier zur Stelle Jar aus Jar ein über 500 Menschen zur CompagnieArbeit gebraucht: als zur Reparation der Schiffe, zur Verfertigung

der

der Tonnen, zum GarnSpinnen, zum NetzeStricken und Ausbessern, zum Hechlen und Klopfen des Hanfs, zum Reepschlagen, zum Segelmachen und dergl. m. Ueberdem faren auf jeder Buyse 13 Mann, mithin auf 45 in allem 585, für deren Unterhalt auf 16 Wochen gesorgt, und also genugsamer MundVorrat an Bord der Schiffe gebracht werden muß; wobei denn Becker, Brauer, Schlächter, und andre Gewerke, ein Ansenliches zu liefern haben. Nicht weniger wird die Schiffart dadurch befördert, indem das Holz zu den Tonnen, der Hanf zu den Netzen und zum Tauwerk, das Salz, und andre Bedürfnisse, wovon das mereste aus den königl. Staten an der OstSee genommen wird, über See herbeigeholt werden muß: und da von 45 Buysen im Durchschnitt järlich 1000 Last Heringe angebracht werden, wovon nur circa 30 Last zur Consumtion dieser Provinz bleiben; so wird das Uebrige großenteils auf Hamburg verschifft, außer etwa 200 Last, die auf Stettin gehen. Diese Versendungen geben zugleich dem Handel Gelegenheit zum Absatz von Käse, Butter, und andern LandesProducten, woran es sonst im Kleinen oft felen würde. Daher mit dem Transport der Heringe nach Hamburg, in der letzten Hälfte des Sommers, und bis späte im Herbst, fast täglich SchiffsGelegenheit vorfällt, dergleichen MundBedürfnisse und Waren in kleinen Quantitäten zu verschicken. Und von Stettin dienet das zu den Tonnen benötigte Holz zur RückFracht.

Aus diesem allem zeiget sich zur Gnüge, wie vorteilhaft die HeringsFischerei für Emden und OstFriesland, nebenbei auch für andre königliche Provinzen, ist; und wie dieses unter andern der Uebersicht des in allem großen, jetzo verewigten Königes, nicht entgangen. Sein Andenken sei dem Lande immer heilig!

H.

Oben Heft 34, in den Nachrichten von Emden lies S. 237, Z. 9 von unten, KäseHandel für KornHandel, und S. 240, Z. 6, lies Eier für Bier.

13.

Nachtrag zu oben, Heft 36, S. 482.

Nach S. 486 glaubte ich damals noch, daß der seel. *Hommel* meiner Untersuchung von altRömischen Mortalitäts-Listen am nächsten gekommen sei. Weit näher aber kam schon vor ihm der Hr. Geh. CanzleiSecret. *Klockenbring* zu Hannover, wie ich vor kurzem aus dessen Abhandlung unter der Aufschrift: **Warscheinlich sind die Regeln der Ordnung der Mortalität schon den alten Römern nicht unbekannt gewesen** (in den Aufsätzen verschiedenen Inhalts, von F. A. *Klockenbring*, Hannover, 1787, S. 69) gesehen habe. Dieser jetzt umgearbeitete Aufsatz ist, wie ich kurz darauf erfur, schon 1767 auf 1½ Bogen in 4, abgedruckt gewesen. Man findet darinn, wie in meinem Aufsatze, eine Vergleichung der *Ulpian*schen Angaben mit neueren Berechnungen der Probabilität des Lebens. Unsre Vergleichungen sind aber, nicht blos in Ansehung der GrundTabellen, auf denen sie beruhen, sondern auch sonst, durchaus wesentlich verschieden. (Vergl. mit den Götting. Gel. Anz 1767, St. 136, S. 1082). Ferner gibt H. *Kl.* eine andre Quelle an, woraus die Römer die Probabilität des Lebens hätten bestimmen können, nämlich die *Rationes Libitinæ*. Womit können wir aber beweisen, daß diese Rationes Libitinæ Verzeichnisse der Todten nach dem Alter gewesen sind? Wir wissen nur so viel, daß bei jedem TodesFall ein obolus in den Tempel der Libitina gezalt werden mußte. Ich fand eine Quelle in den *Tabulis Censualibus*, und zeigte, daß, ob man gleich bisher nur aus TodtenListen die Probabilität des Lebens berechnet hat, es doch eben so möglich ist, sie aus solchen VolksTabellen zu berechnen, dergleichen die alt Römischen CensusKataster waren. Und dies war eigentlich der HauptGegenstand meiner Untersuchung.

Göttingen, 22 Febr. 1787.

F. A. *Schmelzer* D.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 37.
X. Band.
Göttingen
bei Vandenhoeks
1787.
Februar.

Inhalt.

Heft. XXXVII.

9. Neue

Neue DruckSchriften merkwürdigen Inhalts, die nicht in die BuchLäden kommen.

1. *Precis historique* des Faits qui seront prouvés dans le Memoire qui sera donné incessamment tant aux Tribunaux qu'au Public, dans la cause de S. A. S. le Prince *Max. Jos. Justiniani* Prince de CHIO, Colonel au service de S. A. S. E. Palatine Duc de Baviere, contre S. A. Reverendissime le Prince-Eveque de *Liége*, Comte de *Welbruc* défunt, l'Official, & le Tribunal des Echevins de Liege. Laquelle cause fut présentée à la Chambre Imperiale de *Wetzlar* par le Docteur de *Bostel* le 27 *Octobr.* 1780; & la Faculté de Droit de l'Université de *Leipsic*, donna une consultation dans cette même cause

cause le 5 Fevr. 1785. Imprimé à *Gottingue*, chés Grape, 8°. — Bisher sind 15 Bogen davon gedruckt.

2. *Memoire justificatif* pour Mr. le Comte *Eugene* de *Ton-de Savoye*, par l' information de Messrs. les Officiers de l' Armée françoise. Ohne DruckOrt, 8, 1786, 64 Seiten, nebst 7 Seiten bemerkter DruckFeler. — Actenmäßiger Bericht von den gewönlichen komisch-tragischen Folgen einer unbesonnenen Verliebung.

3. An das Gerechtigkeit liebende Publicum, von G. J. W. *Grosmann*. Erstes, 2tes, und 3tes Stück, jedes von Einem Bogen, 1787. — Eine, über den berümten SchauspielDirector, vom Magistrat in Cöln, den 29 Jan. dieses Jars, verhängte Versigelung aller seiner TheaterEffecten, Briefe, Bibliothek ꝛc., macht das Thema dieser 3 Bogen aus.

4. Ueber die deutschen Meß- und AbendmalsAnstalten in der katholischen HofKapelle zu Stuttgard. Ein SendSchreiben zu Belerung der Mainzer Journalisten von geistlichen Sachen. 1787, 8, 98 Seiten. — Da kömmt einmal ein wichtiger Mann, selbst aus der katholischen Kirche, der den seit meren Jaren, sub auspiciis *Superiorum*, gegen aufgeklärte Katholiken und Protestanten, grob lästernden Mainzer Calumnianten, ihre Schande aufdeckt.

5. Einsweilige Hochfürstl. Speiersche Anmerkungen über das von Seiten des Hochw. DomCapitels zu Speier im Druck erschienene *Memoriale* an eine hohe allgemeine ReichsVersammlung, nebst beigefügter GeschichtsErzälung, in Betreff der vom kaiserl. RHofRat, wider das DomCapitel zu Speier, vorgeblich ReichsConstitutions- und WalCapitulations-widrig, erlassenen Urteile und StrafGebote; in Sachen des Hrn. FBischofs zu Speier gegen erwäntes DomCapitel, puncto anfechten wollender Landesherrlichen und geistlichen Gerechtsamen (1786, fol. S. 1—126). Mit Anlagen unter den Buchstaben A bis Qq (S. 1—89). Nachtrag zu den Einsweiligen Hochfürstl. Speierischen Anmerkungen auf des Hochw. DomCapitels neues *Memoriale* an eine hohe allgemeine . . . . Gerechtsamen (1787, fol. S. 1—12). Mit Anlagen unter den Buchstaben Rr & Ss, auch NebenAnlagen unter den Buchstaben a—h (S. 1—38).



A. L. Schlözer's Stats-Anzeigen

Heft XXXVIII.

14.

Vom Misbrauch der Jagd.

In meinen jüngeren Jaren liebte ich die Jagd zu meiner Erholung. An verschiedenen Höfen habe ich die Ehre gehabt, mit den Fürsten zu jagen, so wie man auf den Ball oder in die Komödie geht. Es war zwar nie meine Haupt-Beschäftigung; indeß habe ich doch Gelegenheit gehabt, mer Känntnis davon zu bekommen, als manche andere, die nach sehr richtigen moralischen Gründen, gegen den Misbrauch der Jagd eifern, ohne doch allen Schaden zu übersehen, der daraus entsteht.

Ich sehe das Wildprett als ein Geschenk der Vorsehung an, das den Menschen Vorteile gewärt, so lange sie es nicht misbrauchen.

Große Brücher und Wälder, können ohne allen Schaden eine mäßige Anzal Hirsche, Sauen, und Rehe beherbergen; diese Tiere werden nur dann dem Menschen zur Last, wenn ihrer zu viel sind.

Das Unschlitt der Hirsche, ihre Häute, ihr Fleisch, und ihr Geweih, sind nützliche Producte. So auch die Häute und das Fleisch der Rehe und Sauen. So lange der Wald und die Brücher damit nicht übervölkert sind, ist kein Schade davon zu besorgen. Ich habe oft Gelegenheit gehabt zu erfaren, daß das Wildprett nicht eher die Felder und Gärten heimsucht, als bis es ihm an hinlänglicher Narung in den Wäldern und Brüchern felt. Wo sehr wenig Sauen sind,

da ziehen sie eine reichliche Mast, den Schwaden, und die Insekten schlammigter Gründe, dem besten Weizen und den schönsten Kartoffeln vor. Man findet unter diesen Umständen keine FeldFrüchte in ihren Mägen, wenn man sie zufällig kurz vor der Erndte schiest, welches gleichwol nicht die gewönliche Zeit dazu ist. Sind aber in einem Walde von einer □Meile, mer als 10 bis 12 Sauen, und mer als 20 bis 25 Stücke Rotwildprett: so gehen sie alle Nacht ins Freie, und verwüsten 10 mal mer, als sie verzeren. Eine starke Sau kann in Einer Nacht einen Morgen Landes, der die ergiebigste Erndte hoffen läßt, so zurichten, daß der arme Bebauer desselben kaum die Sat wieder erhält. Man denke also, wie es um den Landmann steht, wenn 6 bis 800 Stück Rotwildprett einen Wald von einer □Meile bewonen.

Es ist nicht meine Absicht, diesen oder jenen Fürsten, Grafen, oder Ritter, öffentlich zur Schau zu stellen: sonst könnte ich, der ich sehr viele JagdReviere genau habe kennen lernen, merere Gegenden namhaft machen, wo eine solche übertriebene Menge Wildprett gehegt wird.

Die Cammer und die Jägerei streiten sich insgemein über die Frage, ob die **Klagen der Bauren und Beamten gegründet sind, oder nicht?** Die erste will mit Recht die Menge des Wildprets, vermindert wissen; und die lezte läugnet den vom Wildpret angerichteten Schaden immer ab. Kann sie durch keine Künste, (als da sind das Wegtreiben des Wildprets, wenn Besichtigungen gehalten werden, das Verschenken eines feisten Stückes an die UnterBeamte, u. s. w.), gegen die Evidenz nichts vorbringen, wenn man ihr verheerte Felder zeigt: so macht sie ein großes Aufheben von dem Ersaz, den der Bauer für den WildFras erhält; und schließt allemal mit der Wendung, **ob denn dem Landesherrn sein einiges Vergnügen benommen werden solle? ob man verlange, daß der Fürst nicht einmal einen Braten auf seinem Tische haben solle?**

Der

Der Ersatz ist eine ware Spiegelfechterei; denn es wird dem Bauern so schwer gemacht, einen xr zu erhalten, wenn er für 20 xr Schaden gehabt hat, daß er nur selten dies 20ste Teil seines Verlustes ersetzt bekömmt; ja! der Schaden läßt sich gar nicht angeben, wenn man die zallosen Plackereien erwägt, die die Jagd dem Landmann zuzieht. Ueberdies gibt ja der Bauer selbst das Geld dazu her, womit der kärgliche Ersatz geleistet wird. Gesetzt auch, es würde jeder Heller aus des Fürsten PrivatCasse, d. i. von seinem Gehalt, genommen, der zu solchen SchadenVergütungen angewandt würde; und gesetzt, es würde alles genau ersetzt, was das Wild oder die Jagd beschädigt hat: so würde dieses, dem Anschein nach gewissenhafte Verfaren — dennoch keine giltige Entschuldigung seyn. Das Getreide ist da, um die Menschen, und die dem Menschen nötigen Tiere, zu ernären; demnach ist es Sünde gegen das ganze MenschenGeschlecht, es den Hirschen und Schweinen preis zu geben. Man kan sich über das seichte grundlose Denken mancher Fürsten nicht gnug wundern. Hier hungert eine große Familie von Menschen; und dort mästen sich 20 Hirsche, um parforce gejagt zu werden.

Was das Vergnügen des Fürsten, und seine Braten betrifft: so kan der grade, schlichte MenschenVerstand die Frage leicht beantworten. Jeder LandesHerr ist erster StatsBedienter seiner Nation, sie sei groß oder klein. Als solcher genießt er der Vorzüge so viele, daß er Ursache hat, vollkommen damit zufrieden zu seyn. Wie kan nun ein Mann, den ein Volk blos darum salarirt, damit er das allgemeine Beste aus allen Kräften befördere, ohne Schamröte verlangen, daß das Volk eine schwere Plage über sich ergehen lasse, um ihn, seinen ersten StatsBedienten, zu amüsiren?

Freilich erscheint die Sache in einem andern Lichte, wenn man annimmt, das Volk, das Wildpret, kurz alles was im State lebt, webt, und wächst, gehöre erb- und eigentümlich dem Despoten, zu seiner allgewaltigen und willkürlichen Dis-

position. So denkt man in Asien, nicht in Europa; wenigstens sollte man nicht so denken.

Der Schade, den eine zu große Menge Wild anrichtet, besteht nicht blos in den FeldFrüchten, die verzert und vertreten werden. Am wenigsten da, wo das grausame, unnatürliche, und törichte Vergnügen der ParforceJagd, Sitte ist.

Wo zu viel Wildpret gehalten wird, da sind auch die Strafen der WildDiebe hart und grausam. Ja es wird an vielen Orten den Jägern erlaubt, die WildDiebe zu töden, wenn sie sich nicht wollen fangen lassen. Kein billiger Mann wird es den letzten verdenken, daß sie zu entfliehen suchen, wenn sie gewiß sind, in die Karre geschmiedet zu werden, so bald man ihrer habhaft wird. Eben so wenig kann man verlangen, daß ein armer Tagelöner, der viele Kinder zu ernären hat, der täglich in der Schenke die Klagen der Bauern über den WildFras anhört, der des Wildes wegen das Brod teurer bezalen muß, und der gewiß ist, auf jedem Acker ein Stück anzutreffen, das ihn ganz nahe an sich kommen läßt, mithin einen einzigen Schuß mit mereren Talern verlont, daß, sage ich, ein solcher Mann der Versusuchung widerstehen soll, ein Stück zu schießen.

Dennoch hört man in Ländern, die das Unglück haben, von einem modernen *Nimrod* tyrannisirt zu werden, die Jäger con gusto erzälen, wie sie diesen und jenen WildDieb erschossen haben, mit dem Zusatze, sie hätten ihm zwar: steh' Canaille! zugeruffen, aber auch gleich losgeknallt, damit sie allen Falls einen Eid ablegen können, daß der Hund nicht habe stehen wollen. Dafür erhalten sie gemeiniglich vom LandesHerrn ein Geschenk, und der Pater patriae lacht denn wol noch dazu hämisch über den Kanzler, sagend: "der kan „nun über diesen TodesFall zwar ein sauer Gesicht „machen, aber doch nicht blacksch...n und *procedi*„*ren*". Solches Betragen und solche bonmots sollte man von keinem LandesHerrn erwarten, ich habe aber dergleichen selbst mit angehört. Das Ende davon ist gemeiniglich

die-

dieses, daß die WildSchützen sich in ganzen Banden vereinigen, und die Jäger wieder todtschießen. Dann wird das Steh' Canaille gar nicht mer zugerufen, sondern Jäger und WildDiebe schießen sich einander todt, wie im Kriege die wechselseitigen ScharfSchützen; und wenn der Pater patriae einige LieblingsJäger verloren hat, oder auch sich selbst nicht mer getraut im Walde zu erscheinen, so werden reitende Jäger aufgerichtet, um die WildDiebe auszurotten, oder doch von der Revier abzuhalten. Dieses Corps muß denn der Bauer auch wieder unterhalten, das ist, die Hirten der Wölfe, die Herdenweise anziehen, um seine eigenen Schafe zu holen. Daß es Gott erbarme!

Es ist hiernächst der Ort zu untersuchen, ob die auf den WildDiebstal gesetzten Strafen, mit dem vermeintlichen Verbrechen im Verhältniß stehen; und ob das Wildpret res nullius, oder die Jagd ein Regale, ist? So weit sind wir in der Aufklärung noch nicht gekommen, daß sich darüber mit den Großen raisonniren ließe. Wir können uns glücklich schätzen, wann sie, durch Darstellung des Schadens, den sie mit der ParforceJagd und mit einer übermäßig besetzten Wildbann anrichten, dahin gebracht werden, die erste als ein in allem Betracht grausames Vergnügen abzuschaffen, und die andere um 90 hundert Teile zu vermindern

Zu einer *Parforce*Jagd gehört, wenn sie auch mit äußerster Sparsamkeit gehalten wird, wie folget. I°. Wenigstens 60 **Hunde**; denn kan man nur mit 30 jagen, 15 zum relais behalten, und 15 auf kranke und läufige Hündinnen rechnen, die merenteils immer außer Dienst sind. Diese Hunde werden in Zwingern und Ställen erhalten, wo füglich ein par arme Familien wonen könnten. Das Futter der Hunde besteht aus grobem Brod, oder aus geschrotenem Hafer oder Gerste, woraus mit Hilfe des Spülichs aus der HofKüche eine Suppe bereitet wird. Dies Getreide ist völlig verloren. Für die Hunde wird auch Arznei gebraucht, und Stroh zum Lager. Ein Piqueur, der die Aufsicht auf die meute hat, und ein HundeJunge (Valet des chiens), müßen dabei gehalten wer-

den. II. Ein OberPiqueur, um die Jagd zu füren, wenn nicht gar dazu ein Cavalier gehalten wird. III. Noch ein UnterPiqueur. IV. Wenigstens 6 PiqueurPferde. Diese tun sonst nichts, sind in kurzer Zeit zu nichte gejagt, und kosten, Futter, Beschlag, Sattel, Reitzeug, Arznei, und Remonte-Gelder. V. Für den Herrn nur 3 JagdPferde, und 6 andere für seine Suite, welches äußerst wenig ist, wozu noch 3 KnechtPferde, und wenigstens 4 StallKnechte, nötig sind.

Nun felen noch die außerordentlichen Ausgaben, als da sind, JagdUniformen, Waldhörner, Bewirtung der Fremden, Erhaltung des JagdPavillons, die dejeunés auf dem rendés-vous, die FurWerke, um die Herrschaften auf das rendés-vous und wieder nach Hause zu bringen, der Schade, der beim Jagen am Holze an Zäunen, an Feldern, und an Gärten, angerichtet wird.

Das Resultat der ganzen Beschäftignng von 60 Hunden, 18 Pferden, 8 Dienste tuenden Menschen, und vielen Dilettanten, ist — Schaden zu tun, ein Tier zu martern, und die Untertanen zu placken.

Das auf solche Art gefangene Tier ist kaum geniesbar, wird auf der Stelle, wo es hallali wird, in Stücke zerlegt, und von den Hunden verzert, welches die curée heißt.

Die Erfarung lert, daß keine ParforceJagdEquipage so kärglich eingerichtet ist, als die hier von mir beschriebene; und wenn auch ein Herr anfänglich nur 4000 rthl. järlich dazu bestimmt, so bleibt es doch nie dabei. Es werden mer und kostbarere Pferde angeschafft; es finden sich je mer und mer Gäste dazu ein; es wird auch weit mer dabei tractirt; auch wol gar ein Park gemacht, unter dem Vorwande, die Felder der Untertanen zu schonen, im Grunde aber, um gewisser zu fangen. Das Jagen im Freien wird dennoch zuweilen versucht, und der arme Landmann muß den ungeheuren Zaun erhalten; das heißt, er tut die Arbeit, und der Herr gibt das Holz dazu aus der Forst, indessen 100 arme Einwoner den

Winter über frieren, und kein BrennHolz unentgeldlich erhalten.

Daß die übertriebene Bewegung der ParforceJagd auch der Gesundheit der Jagenden schädlich ist, lert die Erfarung: der UnglücksFälle des Stürzens und Anrennens nicht zu gedenken.

Da die große Menge Wildpret, die in den Ländern aller Jagdliebenden Herrn gehalten wird, die Felder verwüstet, die der Landmann im Schweis seines Angesichts gebaut hat: so muß dieser sein Feld alle Nacht selbst hüten, oder doch hüten lassen. Hieraus ergibt sich, daß viele Menschen Nächte durchwachen, schwer arbeiten, und Not leiden müßen, damit der gnädige LandesHerr sich ein 20 mal im Jar belustige. Denkt nun ein solcher Herr nach, wie viel Schweis und Tränen die Armen desfalls vergossen haben, wie mancher Mensch seine gesunden Gliedmaßen, oder seine Gesundheit, dabei zugesetzt hat, wie nachteilig der Einfluß auf die Moralität der Menschen ist, wie viele Tiere um nichts und wieder nichts gequält worden sind, wie mancher WildDieb erschossen oder hart gestraft worden ist: so muß es ihn meiner Meinung nach gereuen, bisher eine ParforceJagd und eine übervölkerte WildBan gehalten zu haben. Ist er menschenliebender Empfindung fähig: so muß seine erste Handlung diese seyn, die ParforceJagd abzuschaffen, die Hunde insgesammt, und das Wildprett bis zu einer unschädlichen Anzal, todtschießen zu lassen, die Pferde aber an seine Untertanen zu verschenken.

Ueber Bevölkerung wird aller Orten ein langes und ein breites raisonnirt — nicht selten auch deraisonnirt. Hier nur soviel davon, als es Beziehung auf die Jagd hat. Hätten nicht viele gute Menschen frohe Tage leben können, wenn man ihnen das Futter der Hunde und Pferde gegeben hätte? Würden nicht mer Kinder erzeugt und erzogen worden seyn, wenn nicht das Wild so vieles Korn auf den Feldern verzeret und verdorben hätte? Würde, könnte, es WildDiebe geben, wenn nur wenig Wild in den Wäldern lebte, wenn nur

der ForstBediente, der des Holzes wegen alle Tage den Wald durchstreift, es zu finden wüßte? Muß nicht diesem noch ein jeder Fürst es sich selbst zuschreiben, wenn es WildDiebe gibt, wenn sie todtgeschossen werden, oder in der Karre gehen? Ist er nicht Schuld daran, daß des todtgeschossenen WildDiebes ganze Nachkommenschaft zugleich mit ihm umkömmt? Muß er nicht die Schuld tragen, daß so viele Menschen haben darben müssen, die doch ihr Scherflein mit beigetragen haben, um sein, des Fürsten, übergroßes Gehalt aufzubringen? Hat er erwogen, daß die Steuren von den gesammten Bewonern eines Landes nur darum erlegt werden, damit öffentliche Ausgaben zum allgemeinen Besten davon bestritten, und alle Einwoner bei ihrer bürgerlichen Freiheit geschützt werden sollen? Ist endlich das eine öffentliche Ausgabe zum allgemeinen Besten, eine ParforceJagd zu unterhalten?

An vielen Orten gibt es WildDiebe, die dieses Gewerbe nur aus Not ergreifen. Wie mancher hat wol schon seine schwere Schatzung mit dem Gelde bezalt, das er aus einem gestohlnen Stücke Wild gelöst hat. Nach und nach wird so ein Mann daran gewönt, und versäumt lieber seine häusliche Arbeit, die ihm weniger einbringt. Wird er verdächtig, so geht er über die Gränze, und macht aus der WildDieberei ein ordentliches Gewerbe. Nun ist nur noch ein Schritt bis zum StraßenRäuber übrig. Auch hat die Erfarung gelert, daß viele StraßenRäuber zugleich WildDiebe sind, und umgekert; und daß mancher sein ganzes Leben hindurch, ein ehrlicher, fleißiger Tagelöner oder Bauer, geblieben seyn würde, der doch sein Leben auf dem Rabenstein beschlossen hat, wenn er nicht durch die übertriebene Menge Wild zur WildDieberei, und von dieser wieder Stuffenweise zum StraßenRaub, wäre verleitet worden.

Wir haben in unserm lieben Deutschland Beispiele gesehen, daß Fürsten [wie *William* Conquerour in England] ganze Dörfer haben abbrechen, und den WonPlatz der Menschen zum WonPlatz wilder Tiere haben aptiren lassen. Von

sol-

solchen Tyrannen will ich gar nicht reden: es würde Torheit seyn, sie überzeugen zu wollen. Das Factum lert gleichwol den angehenden Jagdliebhaber, wie weit eine solche Leidenschaft füren kan.

Da geht es am ärgsten her, wo große Herren, in Wäldern, die nicht ihr Eigentum sind, mit der Jagd belent sind. Es gibt große Revire, die einer ReichsStadt oder einem andern Herren gehören, in welchen der benachbarte Fürst ausschließlich die JagdGerechtigkeit auszuüben hat. Hier tut das Wildpret fremden Untertanen Schaden; und die Moral ist bei den Fürsten noch nicht so weit gediehen, daß sie dieses für unrecht halten sollten. In solchen Gegenden werden auch die meisten WildDiebe erschossen. Der arme Einwoner solcher Städte, deren Gebiet von einem fremden Herrn bejagt wird, hält es nicht für unrecht, wenn er letzterm einige Stücke Wildpret wegschießt, die ihm Schaden tun; auf der andern Seite erhält der JagdHerr nicht so prompte und asiatische Satisfaction von der fremden Obrigkeit, wenn er einen ihr untergebenen Bürger wegen WildDieberei belangt. Also wird die kürzere Partie ergriffen, die WildDiebe todtzuschießen. Es ist schröcklich, aber es ist war.

Hier tritt der Fall ein, wo man eine solche JagdGerechtigkeit, durch ein ReichsTagsConclusum, de facto aufheben könnte, und sollte, weil die erste Erwerbung derselben nicht hat rechtmäßiger Weise geschehen können, sie sei auch erworben, auf was Art und Weise sie wolle. Gegen das NaturRecht kan niemand ein Recht erwerben. Aus eben dem Grunde kann auch jeder LandesHerr, die unnatürliche, grausame Leibeigenschaft, ex plenitudine potestatis aufheben und annulliren; die Herrn Edelleute, die so herzlich gerne über ihr BauernVieh despotisiren, mögen auch dagegen sagen und einwenden, was sie wollen. Alle Privilegia, alles Herkommen, und jeder Contract, sind an und für sich selbst null und nichtig, so bald sie gegen die Grundsätze des NaturRechts streiten: mithin ist selbst die freiwillige Begebung in die Leib-

eigenschaft kein Grund, um sie für ein wolerworbenes Recht zu erklären, wol aber um dem, der sich in die Leibeigenschaft begibt, einen Vormund zu setzen.

Eben so verhält es sich mit der drückenden JagdGerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden. Hier wird jeder, der denken kan und will, leicht einsehen, daß der eine Teil ganz, und allein, verlezt ist, und daß der Vertrag, wenn auch einer vorhergegangen ist, gegen das NaturRecht, und also gegen die gesunde Vernunft, streitet. Wo solche vermeintliche Gerechtigkeiten gar durch Verjärung erworben sind: da felt wenigstens bona fides auf Seiten des Erwerbers; denn es hat nie ein vernünftiger Mensch glauben können, oder glauben müssen, daß ganze Dorfschaften verbunden wären, ihre Felder von fremden Hirschen und Sauen verwüsten zu lassen, um auf ihrem Grund und Boden, und mit ihrem Getreide, fremden Herrn eine Recreation zu verschaffen.

So lange die Jagdliebenden LandesHerrn noch jung und stark sind, pflegen sie sich fast immer mit Jägern und JagdGenossen von der Jagd zu unterhalten. Wird der Confessionarius oder der Superintendent mit zur Tafel gezogen, so darf er doch diese Saite nicht berüren; sonst lachen ihn Fürst, Jäger, und Hofschranzen aus, und verweisen ihn spöttisch auf die KirchenOrdnung, die Concordanz, und die Postille. Kann ein Hofschranze ein par Worte Latein, so bringt er das, *ne Sutor*, an. Wenn der Fürst alt wird, und seine JagdLust ein 20 bis 30 Jare weidlich befriedigt hat; wenn er nicht mer so rasch reiten kan, wenn sich die Schwachheiten eines anticipirten Alters einfinden: dann wird die Jagd nur noch aus Gewonheit, die zur andern Natur geworden ist, beibehalten, auch aus Liebe zu den grau gewordenen Jägern — und der Confessionarius oder der Superintendent gewinnt Terrein. Er wird öfter zur Tafel gezogen, es wird öfterer mit ihm gesprochen, er wird geehrt. Wenn ich das an einem Hofe oder Höfgen bemerke: so urteile ich daraus, eben so gewiß als der LeibMedicus aus der Beschaffenheit des Pulses, daß der

Herr

Herr schwach wird. Hier ist die Furcht vor dem Gott fst bei uns, handgreiflich im Spiel.

Mancher Leser wird bei dieser Bemerkung denken, *c'est tout comme chez nous:* aber das hat wohl nicht jeder zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß der nun mer geltende Confessionarius, anstatt auf die Abschaffung des gesammten Jagd-Unwesens zu dringen, vielmer allen seinen Verstand, und alle seine historischen Kenntnisse, aufbietet, um die Jagdlust als ein unschuldiges Vergnügen darzustellen, den eben aufgetragenen Hirschziemer zu bewundern, die Lieblings-Hunde der Meute, als die frömmesten, treuesten Tiere zu loben und zu liebkosen, und die Großmut des Herrn herauszustreichen, wenn er an seinem Geburts-Tage, oder am St. Hubertus Tage, einem durch das Wildprett völlig ruinirten Bauer, mit vieler Ostentation, ein 20 Gulden schenkt.

Daß endlich die Jägerei viele 100 abergläubische Märchen und Quacksalbereien in Umlauf bringt, ist bekannt genug. Wer weiß von Festmachen, von Windmann machen, vom wütenden Heer, von specifischen Mitteln gegen die fallende Sucht, gegen den tollen Hunde-Biß, und so viele andere Gebrechen, mer zu schwätzen, als die Herrn Jäger?

Gegen mich selbst wurden einige recht böse, weil ich nicht an ein Gespenst glauben wollte, das sich an einem gewissen Steg, wo ein erschlagener Mensch war verscharrt worden, alle Nacht sollte sehen lassen. Ich wurde in der unholden Stunde dahin gefürt, und fand, daß ein Teil des Steges verfault war, und leuchtete, und daß ein Buhu da saß, der entweder den Würmern, oder den Mäusen, nachstellte. Ich untersuchte die Erscheinung, zeigte die natürliche Ursache desselben, und doch blieben die Herrn Jäger bei ihrer Meinung.

Das sogenannte *Bilbaud*iren ist die grausamste von allen Jagden. Ein Hirsch wird von einem sehr guten Schützen durch einen Schuß leicht verwundet, und die Hunde werden auf die blutige Spur (schweißische Färdte) gebracht, auf welcher sie viel eifriger nachjagen, und auch das arme Tier viel

gewisser fangen. Ein so gejagter Hirsch ist gar nicht zu genießen. Diese Jagd ist nicht mit dem nötigen Nachsuchen mit dem SchweisHunde zu verwechseln. Das *Bilbaudiren* geschieht blos zur Lust der nachreitenden u. nachfarenden Herrn u. Damen; das Nachsuchen mit dem SchweisHunde hingegen, blos von einem Jäger, der ein Stück Wild verwundet, aber nicht auf der Stelle erschossen hat, wie es seine Absicht war. Dieser sucht nach einigen Stunden mit dem SchweisHunde, der denn den Jäger an den Ort fürt, wo das Stück liegt.

Wenn die großen Herren an die SeelenWanderung glaubten: so würden sie gewiß besorgen, nach ihrem Tode *bilbaudirt* oder Parforce gejagt zu werden; oder auch befürchten, ein ParforcePferd, wo nicht gar ein Bauer, zu werden. Es ist freilich bequemer, aber doch gewiß nicht beruhigender, 40 bis 50 Jare lang Menschen und Vieh zu quälen, blos nach Lüsten und Begierden zu leben, und am Ende eines versardanapalisirten Lebens, durch den bloßen Glauben, seine ganze Schuld einem andern aufzubürden. Da weiß der Confessionarius schon Rat. Graf von .....

15.

Amsterdamer ScharfrichterTaxe.

Aus dem Preuß. Westfalen, im Jan. 1787.

Die Stadt Amsterdam hat keinen Scharfrichter, sondern bedient sich des aus Haarlem. Man sagt, dies habe seinen Grund in einer ungerechten Execution der Richter dieser Stadt, und sei ihr pro poena der eigene Scharfrichter von den Ständen der Provinz entzogen. Die Stadt Amsterdam läugnet dies, und gibt eine andre Ursache an *.

Copye uyt de Rekening van *Hermannus de Vogel* Scherprechter van Haarlem &c.

Gedaan binnen *Amsterdam*, den 17 Dec. 1712.

	fl.	st.	d.
Een onthooft — —	6	o	o

Voor

---

* Dies ließe sich doch wol zur Gewißheit bringen? S.

Voor 't Zwaart — —	3	0	0
Voor de Doek — —	3	0	0
Voor 't kisten [Kasten oder Sarg]	3	0	0
Een gewurgt — —	6	0	0
Afgenoomen en gekist [in Sarg gelegt]	3	0	0
Een gerabraakt, 9 slagen, 3 Guld. per slag	27	0	0
Voor 't Wurgen — —	6	0	0
Afgenoomen en buiten gebracht *	9	0	0
Twe gehangen en 't mes boven 't hooft [das Schwerd überm Kopf] —	18	0	0
Een afgenoomen en buiten gebracht	9	0	0
Een afgenoomen —	3	0	0
Vier onder de Galg, 6 Guld. 't stuck	24	0	0
Een 't mes boven 't hooft —	3	0	0
Twe met briven te pronk [mit einem Zettel vor der Brust zur Schau] —	12	0	0
24 gegeeselt, à 3 Guld. 't stuck	72	0	0
Drie 't mes boven 't hooft —	9	0	0
Een met een koevoet en loop te pronk	6	0	6
Een met 't gloeient Zwaart op de rug [glühend Eisen auf den Rücken] —	6	0	0
DaghGeld [Diäten] —	12	0	0
MylGeld [pro via, NB. 3 Stunden von Amsterd.]	12	0	0
TouwGeld [für die Stricke] —	12	0	0
Voor de Assistenten —	12	0	0
Summa	276 fl.	0	0

Sind gute Diäten für Einen Tag! Wie mag die Taxe in Deutschland seyn? — Der Amsterdamer hält dies für eine goede Brodwinninge, en sulk eene Executie is eene goede Nehringe.

* Aus der Stadt gebracht. Die HenkerArbeiten geschehen auf einer Bühne am Stadhuis [RatHaus], in Amsterdam.

16.

16.

Järliche Einname des Obersten, der StabsOfficiere, und CompagnieChefs vom 15den Hannöverschen InfanterieRegiment zu *Madras* und *Arcoth* [1], nach allen Abzügen exclusive *Batta* [2], und so weit die übrige Einname fixirt werden können.

	Obrister P.	F.	D.	ObristLieut. P.	F.	D	Major P.	F.	D.	Capit. [3] P.	F.	D.
für sich selbst, *Gage*	1062	36	6	834	31	4	613	35	7	406	25	$6\frac{1}{2}$
Gratuity wie 20 L. aus der Stock purse	1063	22	1	1063	22	1	556	35	$\frac{1}{2}$	300	39	3
Auf 4 Vacanz. *Gage*	121	28	—	121	28	—	121	28	—	121	28	—
Gratuity	30	38	6	30	38	6	30	38	6	30	38	6
Quens Bounty	6	3	4	6	3	4	6	3	4	6	3	4
Peon and *Oil* Money	24	12	—	24	12	—	24	12	—	24	12	—

Summa für den

	Ostind. Münze P.	F.	D.	Engl. Münze L.	S.	P.	Hannov. Cass. M. Rthl.	gr.	pf.
Obristen	2309	15	1	923	14	$10\frac{4}{7}$	4933	1	$6\frac{1}{2}$
ObristLieut.	2081	9	7	832	9	$10\frac{4}{7}$	4445	27	—
Major	1353	24	$1\frac{1}{2}$	541	8	$7\frac{4}{7}$	2891	14	—
command. Capitain	890	21	$3\frac{1}{2}$	356	4	1	1902	8	2

Nach

1. Ausgezogen aus einem ganz umständlichen geschriebenen "*Extract* der baren Bezalung eines jeden Individui vom 15den Hannöverschen Infant. Regimente, nach allen Abzügen, zu *Madras* und *Arcoth*". Vergl. mit Hrn. Prof. *Sprengels* Leben Hyder Aly's, Th. I, S. 269 folg.

Bei den OstIndischen MünzSorten bedeutet P. Pagoden, eine unförmliche GoldMünze, nach Englischem Gelde 8 S. 9 Penc. werth, oder $2\frac{1}{2}$ Pagoden = 1 L. Sterl. F. bedeutet *Fanams*, deren eine = 3 Engl. Pence ist, und 36 eine Pagode, 10 aber eine Rupie, machen. 80 *Cash* machen einen Fanam. Ebendas. S. 38 folg.

2. *Batta* heist die Zulage der OJndischen Heere in KriegsZeiten, oder auf dem Marsch, und die ganze Zeit wärend eines FeldZugs. "Die OJnd. Englische Compagnie bezalt sogar die halbe Batta in FriedensZeiten den Garnisonen, welche LandEinwärts in Bengalen oder Carnatic liegen: und Lord *Pigots* Versuch, den Truppen der Compagnie diese Zulage

lage abzukürzen, ward für ihn so gefärlich, daß er durch eine Revolution, welche dieserwegen in Madras 1776 entstand, Leben und Freiheit verlor". Ebendas. S. 266.

Nach meiner Handschrift betrug die *Batta* des Obristen täglich 6 Pagoden, des ObristLieut. 5, des Majors 4, des Capitains 1 Pag. 25 Fan. $1\frac{3}{7}$ D. Ferner hatte täglich

	Gage		Gratuity		Batta		
	F.	D.	F.	D.	P.	F.	D.
der Lieutenant	21	$1\frac{2}{3}$	18	3	1	2	$6\frac{2}{7}$
Fändrich	16	$2\frac{1}{3}$	10	4	—	33	$4\frac{4}{7}$
Pastor	33	2	18	3	1	25	$1\frac{3}{7}$
Regts Feldscheer	19	$5\frac{15}{16}$	—	—	1	25	$1\frac{3}{7}$
Hautboist	5	5			in natura, oder		
Gemeiner	2	$6\frac{1}{2}$				2	8

8. wirklich commandirender Capitain.

17.

Zur Charakteristik von Nieder-Hessen.

"Aber wie in aller Welt können Sie sich entschließen, „von unsern Traubenreichen Hügeln in die finstere EichenWälder Ihres Vaterlandes zurück zu keren"? So fragte mich einer meiner Rheinischen Freunde vor meiner RückReise nach Hessen; und einem Rheinländer ist eine solche Frage leicht zu verzeihen. Denn es ist war, die Natur scheint alle ihre Reize über die Gegenden des Rheins mit einer Zärtlichkeit ausgegossen zu haben, deren sich nur wenige deutsche Länder in gleichem Grade rümen können; und noch kenne ich keine süßere Erinnerung, als das Andenken jener glücklichen Stunden, die mir an den frölichen Ufern dieses großen Stromes dahin geflossen sind. Aber deswegen bitte ich meine Rheinische Freunde, sich unter unserm Nieder-Hessen nicht etwa einen endelosen EichenWald vorzustellen, der nur für Raben und Krähen, oder heilige MenschenFeinde, etwas reizendes haben kan, und denjenigen nicht für minder glücklich zu halten,

den,

den, wenn ihm sonst keine Zufälle das Leben verbittern, das Schicksal an die stillen Ufer der Fulda versezt hat.

An Bergen und Waldungen felt es uns nicht. Menschen, die zum Bergesteigen, und zum Gesundseyn, zu vornem sind, und allzuviel die große Welt haben kennen lernen, als daß sie nicht in den HundsTagen frieren sollten, mögen hier wegbleiben. Der große SäulingsWald, den ich aus meinen Fenstern sehe, würde ihnen durch seinen bloßen Anblick schon den Schnuppen zuziehen. Aber mitten in dem Schoße der hohen Gebirge, zwischen welchen ich dieses schreibe, findet sich das Auge sehr offt durch lachende Gründe überrascht, wo man sie am wenigsten vermutet hatte: und wenn auch unser Boden keine rheinische Trauben erzeugt; so erinnert uns doch die woltätige Natur durch so manche andere Geschenke, womit sie diesen Verlust zu ersezen sucht, daß sie überall für das Leben und die Freude ihrer Kinder gesorgt hat. Wir haben Gegenden, die mit den reizendsten Gegenden des Rheins wetteifern können; das sind die Gegenden der Eder und Schwalm. Im ganzen genommen nähert sich Hessen freilich mer der gebirgigten Schweiz, als der ebenen Pfalz; und wenn die Gegend um Homburg und Wabern so reizend ist: so ist dagegen die Gegend der Fulda und Werra desto wilder. Das ist eine Kette von Bergen, die den sich in den Wolken verlierenden Meißner auf ihren Achseln tragen; einen Berg, der so viele Wunder der Natur in sich schließt, und den gleichwol, wie es scheint, unsere Naturforscher noch nicht derjenigen Aufmerksamkeit gewürdiget haben, die manchen minder merkwürdigen Berg berümt gemacht hat. Nirgends habe ich mich aber mer durch den Anblick unserer Gebirge überrascht gefunden, als auf dem Wege zwischen Göttingen und Witzenhausen, indem ich aus der um Arnstein sich herum ziehenden Schluft in die Witzenhäuser Gegend trat. Hier, wo die Werra, und die sich unmittelbar hinter ihr erhebende, und über einander aufgetürmte Gebirge und Waldungen von

Groß-

GroßAlmerode, dem Reisenden plötzlich in den Weg treten, glaubt man, mit dem Tacitus in der Hand, an dem Eingange des alten Germaniens zu stehen, und nun bald jenen blauäugichten Männern in ihren TierFellen zu begegnen, die ohne A B C, ohne griechische StatsKlugheit und römische KriegsKunst, mit Hilfe ihres gesunden MutterWitzes und ihres Mutes, sich aller innern und äußern Feinde ihrer Freiheit besser zu erweren wußten, als der rednerische Grieche und der kriegerische Römer.

Wo viele und hohe Berge und Waldungen sind; da gibt es natürlicher Weise viel Schatten: wo es viel Schatten gibt, da ist es gewönlich mer kalt als warm, da hat sich der Reisende nicht vor arabischen SandWüsten zu fürchten, und da würde es warscheinlich nur allzu naß seyn, wenn nicht die erhabene Lage unseres Landes alles überflüssige Wasser zu einem schleunigen Ablauf nötigte. Ein solcher Boden gewönet seine Kinder frühzeitig an Kälte, an harte Arbeit, und allerlei Gefaren, die Mut und Nerven stärken. Da gibt es steile Felsen zu ersteigen, hohe EichBäume zu erklettern, gefärliche Wege zu faren und zu reiten, und wilde Tiere zu bekriegen. Da gibt es manchen Sprung, und manche Schwiele an Händen und Füßen, mer als da, wo die Natur alles geebnet hat. Gebirge und Waldungen entfernen die Menschen von einander, und erhalten manche rauhe Ecke und Eigenheit des Charakters, die durch den Umgang abgeschliffen wird. Siebenschuhige Riesen mit blauen Augen und goldgelbem Haar erzeuget dieses Land freilich nicht mer. In einer langen Zeit von 1800 Jaren, nach so vielen Kriegen, die uns mit Oestlichen und Westlichen Nationen, mit Barbaren und cultivirten Völkern, mit Hunnen und Schweden, Italienern, Franzosen, und Spaniern, verschwägert haben, nachdem wir so manchen Wald ausgerottet, und den MilchNapf und BierKrug unserer Vorfaren gegen das BranntweinsGlas und den KaffeeKessel vertauscht, besser zu essen, wärmer zu wonen gelernt, nachdem Pulver und Blei den Wert der körperlichen Stärke und Grö-

ße herabgesezt, und die alte NationalErziehung in Verachtung gebracht, nachdem wir blos den Geist zu poliren und dessen schlafende Kräfte zu erwecken angefangen, und dagegen zu springen, zu laufen, und zu ringen aufgehört haben: so ist es wol nicht zu bewundern, wenn wir von 7 auf 5 Schuh und einige Zoll, mer oder weniger, herunter gesunken sind, und wenn unser blondes Har sich gröstenteils in braunes verwandelt hat, obgleich die blonden Köpfe unter uns noch nicht selten geworden sind. Das blonde Har, mit welchem noch järlich eine Menge unserer Kinder auf die Welt kömmt, verrät unsere Abkunft; aber durch Luft und Sonne gehet diese AhnenProbe bei den meresten verloren.

Nur der kriegerische Geist der alten Catten scheint noch nicht von ihren Nachkommen gewichen zu seyn. Immer haben sich die Bewoner der Gebirge durch einen kriegerischen Mut ausgezeichnet, der ihnen sehr natürlich ist; und die ewigen Kriege, an welchen wir nun schon seit 200 Jaren Teil genommen, haben ihn nur noch mer genäret. Das bemerkt man schon an den Spielen unserer Jugend. Wenn die Kinder mancher Länder mit Vögeln zur Leiche gehen, Processionen und Kirche halten: so ist Exerciren und Schlachten liefern das LieblingsSpiel der unsrigen. Der Knabe, der an langen WinterAbenden den kriegrischen Taten und Abenteuren seines GroßVaters in Brabant und Baiern, seines Vaters am Rhein, und seines Bruders in Amerika, zuhorcht, der seinen jezt mit der Pfändung bedroheten und demütig vor dem Hrn. AmtsDiener sich bückenden Vater, als Sieger seine Säcke mit erbeutetem Golde füllen, und überwundene Feinden vor ihm auf den Knien um Gnade betteln siehet, brennt vor Verlangen, dereinst als ein eben so siegreicher Held zurückzukommen, um in dem Kreise seiner Bekannten von seinen Taten erzälen, und die SpinnRäder seiner Schwestern und Basen mitten in ihrem Lauf durch seine Abenteure zum Stillstand bringen zu können.

Der

Der Säbel an der Seite, und die Freiheiten und Vorzüge des SoldatenStandes in einem kriegerischen State, machen aus dem jungen BaurenBurschen, der noch vor kurzem vor dem Schulmeister zitterte, auf einmal einen furchtbaren Mann, der die Aufmerksamkeit des Dorfs auf sich ziehet; und er dünkt sich nichts geringes, wenn er nun seinen ehemaligen Vorgesetzten mit bedecktem Haupt unter die Augen treten, und ihnen sagen kann, was ich so oft in den AmtsStuben gehört habe: **ich bin ein HerrenMann!**

Dieser kriegrische Geist hat nun auch einen Geist der Subordination und des Gehorsams eingefüret, der von keinem Widerspruche weiß. Widersprechen, das hieße raisonniren; und das Wort Raisonneur, welches, mit einigem Nachdruck ausgesprochen, schon an sich etwas Rasselndes hat, ist dem großen Haufen um so fürchterlicher, je weniger es von ihm verstanden wird. Der Hesse, der vor der Reformation gewont war, die Vernunft unter den Glauben an den Heil. Vater gefangen zu nemen, glaubt nunmero an den Fürsten und seinen Obristen so feste, als er vorhin an den Heil. Vater zu glauben pflegte. In Amerika sind wir gewesen; mit den Maratten hoffen wir auch noch bekannt zu werden; und glückt es irgend einem Luft*Columbus*, den Weg nach dem Monde zu finden: so sind wir auf den ersten Wink unserer alten Freunde an der Themse bereit, die MondBürger in den Eingeweiden ihres Planeten, die ihnen *Fontenelle* zur Wonung gibt, zu bekriegen. Der Hesse ist also mit Leib und Seel Soldat; er ist der Spartaner der neuen Welt, und an jener Großmut, mit welcher ein Spartaner die Prügel seines Anfürers verdauen konnte, fehlt es ihm auch nicht, so wenig als an der Gelegenheit sie zu lernen. Unser Markt und ExercierPlätze sind unsere TugendSchulen. Prügel und Ehre aneinander zu ketten, dieses MeisterStück der kriegerischen Gesetzgebung, ist in unsern Tagen nur dem Norden eigen. Die Südlichen Völker, und besonders unsere Nachbarn an der Seine, welche mer zu raisonniren und weniger zu tun pflegen, haben keinen

Begriff davon. War es nicht St. *Germain*, der den vergeblichen Versuch wagte, seinen Franzosen den Gehorsam mit dem Stock predigen zu wollen? Die ganze Armee würde sich über diese Neuerung empöret haben. Der französische Soldat kriecht ohne Widerspruch ins Gefängnis, und vielen wird diese Strafe freilich mer Würde als der Stock zu haben scheinen. Den Löwen sperrt man ein, und den Hund prügelt man. Kein Officier wird sagen: Ihr **Löwen**! ich will euch zusammen prügeln, daß Euch die Rippen im Leibe krachen sollen. Setzen Sie aber das Wort Hunde! in die Stelle des **Löwen**, und ich will darauf wetten, daß Sie schon mer als Eine apostolische Ermanung dieser Art auf irgend einem deutschen ParadePlatze mit angehöret haben.

Wenn Ehre und Prügel sich mit einander vereinigen lassen: so kan sich auch der Hund, oder das ohnlängst von einem großen General verbotene Ausschimpfen, damit vertragen; so gut als Freiheit und Stock, zwei Dinge die mir noch widersprechender scheinen, bei den beiden freiesten Völkern von der Welt, den Römern und Spartanern der alten Welt, und den Engländern und Holländern der neuern, neben einander wonen können. Ob nun bei einem jeden geprügelten Soldaten diese patriotische Ideen zum Grunde liegen, das wollen wir nicht untersuchen. Wenn der verstorbene König von Preußen die Feinde geschlagen hatte: so fragte er nicht lange darnach, ob seine Reuter jeden feindlichen Kopf aus UntertanenPflicht, oder um deswillen herunter gesäbelt hatten, weil es der Nachbar zur Rechten und zur Linken tat.

Die Tugend selbst ist eine Fertigkeit; aus Fertigkeiten entspringen Gewonheiten; und was vor 100 Jaren Frucht der Ueberlegung war, kan jetzo Gewonheit seyn. Vielleicht läßt sich mancher Musketier ohne Murren prügeln, weil sein Vater geprügelt, der GroßVater gefuchtelt, und der UrgroßVater durch die SpitzRuten gejagt wurde: und ich zweifele nicht, daß viele unserer Soldaten einen solchen philosophischen StammBaum bis auf die Zeiten des FeldMarschall Petrus

Ere-

Kremitz hinauf zu füren wissen, unter welchem ein braver Soldat nicht nur diesseits, sondern auch jenseits des Grabes, avanciren konnte. Aber glücklich ist das Volk, wo das zur Gewonheit wird, was Anfangs Frucht der Ueberlegung war. Gesetze in Sitten und Gewonheiten zu verwandeln, das war die große Kunst der Alten, welche neuere Gesetzgeber so selten, durch ihr gnädigstes Mißfallen, durch ZuchtHäußer, Galgen und Rad, und gewönlich dann am wenigsten zu erzwingen wissen, je mer sie mit Fesseln und Schwerd drohen.

Ich sage eine Frucht der Ueberlegung. Denn auch unser Stock kan wol nichts anders seyn. Seine Ahnen verlieren sich im Altertum; aber warscheinlich steigen sie doch nicht über den berümten Frieden von Verdun hinauf, wo sich Frankreich und Deutschland auf ewig von einander geschieden haben: sonst würden wir ihn mit unsern ehemaligen Landsleuten an der Seine gemein haben. Ohne Zweifel hat er seine Aufname irgend einem militairischen ReichsTage unserer Vorfaren zu danken. Denn wenn sich die ganze Königl. Gewalt Ludwigs im 18ten Jarhundert zu schwach fülte, den französischen Soldaten an den Stock zu gewönen: so würde sich der deutsche freie Bürger, und der wie unsere Handwercks-Bursche herumstreifende unbändige Söldner des 15ten und 16ten Jarhunderts, ihm eben so wenig unterworfen haben, woferne nicht eben die Einwilligung der Nation, die dem Kaiser seine Krone und das Schwerd gegen den groben Verbrecher gab, ihm auch den Stock gegen den Soldaten gegeben hätte. Ein Glück ist es, daß er nach dem 30järigen Kriege schon diejenige Ehrfurcht vor sich hatte, die das Altertum zu erwecken pflegt. Die französischen Sitten, die unsere Küche, unsere Kleider und Hüte reformirten, würden vielleicht auch den Stock, zum großen Schaden der deutschen KriegsZucht, verdrungen haben, wenn ihn nicht die Heiligkeit des Herkommens, und die dem Deutschen angeborne Liebe zur Ordnung und kriegerischen Subordination, und sein Patriotism, die mächtiger als seine Eigenliebe sind, und ihn eine Ehre in einem

Spartanischen Gehorsam finden lassen, in ihren Schuz genommen hätten.

Krieg! das ist also das LieblingsStudium, das HauptGewerbe, und auch der Zeitvertreib der Hessen; der MittelPunct, um welchen sich die Hessische Gesetzgebung und Verfassung drehet: und wenn wir weder in unserer Nachbarschaft noch bei unsern Antipoden etwas zu hauen oder zu stechen finden; so schlagen wir uns, um ja nicht aus der Uebung zu kommen, einstweilen unter einander selbst die Zäne ein. Das beweiset die für unsern Fiscum so einträgliche Einname der InjürienStrafen; und vielleicht gibt es wenig Länder, wo ein so starckes inneres Verker mit Prügeln und Maulschellen getrieben wird. Unsere BranntweinSchenken sind die Börsen dieser Handlung, die vorzüglich bei Licht getrieben wird; und ich erinnere mich, einst einer BranntweinSchenke gegen über gewont zu haben, wo fast keine Woche ohne ein par tüchtige Schlägereien verging, die einzelne Maulschellen und Ohrfeigen nicht gerechnet.

Nationen von einem so kriegerischen Geiste sind selten geneigt, die stillen Künste des Friedens zu ehren. Das war auch der Geist unserer Vorfaren, denen der Degen ein viel ehrvollerer und kürzerer Weg der Narung zu seyn schien, als der langsame Weg des WebeStuls. Tapfern Leuten gehöret alles, sagte einst Brennus, als er mit den in dem Capitolium eingeschloßenen Römern um die Freiheit des Stats handelte. Rom ließ den sinnreichen Griechen malen und Steine beleben; es stellte sich indessen in Reih und Glieder, lernte Schild und Degen füren, und schmückte sich mit den KunstWerken der eroberten Welt. Kein Wunder also, wenn auch wir gegen manche friedfertigere deutsche Nachbarn in den Künsten sehr oft um ein halbes Jarhundert zurück sind. Man hat zwar auch bei uns den Fabrikanten und Künstler auf mancherlei Weise zu ermuntern gesucht. Aber die Künste fliehen vor dem zunemenden Geräusch der Waffen; und der Künstler kann nicht zu gleicher Zeit auf dem WebeStul und auch

auf

auf dem ParadePlaz seyn. Ich will nur so viel sagen, daß Künste und Manufacturen bei uns noch nicht zu derjenigen Höhe gestiegen sind, auf welcher sie seyn könnten. Denn das bitte ich nicht etwa daraus zu folgern, daß wir gar ohne alle Künste und Manufacturen wären, oder unsere Heloten hätten, die uns nären und kleiden müßten. Ich brauche den Zweifler hier nur an unsern ausgebreiteten LinnenHandel zu erinnern, und er wird sich hinlänglich widerlegt fülen.

Bei einer so kriegerischen Nation hat man nun auch, im Ganzen genommen, alle die Tugenden und Laster zu suchen, die gewönlich mit einem kriegerischen Geiste verbunden sind. Gehorsam und Unterwürfigkeit gegen Vorgesezte, herzliche Treue und Redlichkeit gegen Freunde, und eben so herzlicher Haß und Rachsucht gegen Feinde, wenig Complimente, aber desto mer tätigere Hilfe und Freundschaft: keine Siegwarte, die bei dem Anblick eines abgestochenen Schöpsen in Ohnmacht fallen, und welche man hier zu Land Heul * * * * nennt; aber auch keine Herzen wie PflasterSteine.

Tapferkeit und Kargheit wonen selten beisammen. Die Kargheit ist eine Art von Furcht für künftiger Not; und davon weiß der tapfere Mann nichts, der mit Gefaren aller Art bekannt geworden ist, und sich auf seinen Degen zu verlassen pflegt. Im Frieden wird geborgt, und im Kriege bezalt man. Der Hesse teilt also gerne mit, wie das einem Soldaten natürlich ist, der in der Ungewißheit seines Schicksals den gegenwärtigen Augenblick mit seinen Freunden zu genießen sucht, und nicht für den andern Morgen zu sorgen pflegt. Also wären wir wol Freunde von Schmaußereien, von gefüllten Gläsern? und GastFreiheit wäre, so lange wir etwas mitzuteilen haben, mit unter den NationalTugenden meines Vaterlands? — Aber — ich verstehe Sie schon — Schäze zu sammlen, das möchte unsere Sache nicht seyn. Also wären wir wol im Ganzen genommen, weil doch die Menschen so selten auf der MittelStraße bleiben, dagegen auch schlechte Haußhälter, starke Trinker, hizige Spieler, und wie es den schlechten

Haushältern gewönlich gehet, am Ende mer arm als reich? Also möchte auch wol Neigung zum Mississiggang mer bei uns herrschen, als Fleiß, Industrie, und HandelsGeist? — Nun, wenn Sie mir die Ausnamen zugeben, so möchten Sie wol im Ganzen genommen, nicht so gar Unrecht haben. Tätigkeit und Bewegung, Luft und freies Feld, Geschwindigkeit in allen Verrichtungen, und Arbeit die Kraft und Nerven erfodern, sind freilich dem Geiste eines KriegsMannes angemessener, als eine sitzende LebensArt, ängstliches Einsperren zwischen 4 Wänden, als Arbeiten, die höchstens nur Finger und Füße in Bewegung setzen, als Spinnenmäßiges Auflauren auf den treuherzigen Käufer oder Verkäufer, den seine Einfalt in unser Netz füret. Ohne Zweifel rürt es auch wol daher, daß AckerBau und KriegsKunst sich unter allen am besten mit einander zu vertragen wissen. Man findet zwar bei uns allenthalben auch Beispiele rümlicher Arbeitsamkeit und Mässigkeit, mit allen ihr verwandten Tugenden und Folgen: und es sind mir ganze Städte und Dörfer in Hessen bekannt, wo der Geist der Industrie der herrschende ist. Das sind aber Ausnamen, die dem Statistiker kein Recht geben, den NationalCharakter darnach zu bestimmen: so wenig als der ReiseBeschreiber das Recht hat, den kleinen Haufen der Reichen, den er im Vorbeigehen beobachtet hat, zum alleinigen MasStabe einer ganzen Nation zu gebrauchen; eine Sünde, die so häufig von unsern Reisenden begangen wird.

Nicht in den Palästen der Reichen, wo der Mensch fast allein von der Kunst gebildet wird, sondern in den Häusern und Hütten der Bürger und Bauren, da muß man die Nation suchen, man mag die Sache physikalisch betrachten, politisch, moralisch, oder wie man sonst will. — — Je näher der Mensch der Erde ist, je mer er sich mit ihr beschäftiget, und je mer es der Natur und seiner NarungsArt überlassen bleibt, ihn zu bilden: desto stärker werden Klima und Boden auf ihn wirken, und sich auch in seinem Charakter mit

mit denjenigen Eigenheiten ausdrücken, die die Natur damit verknüpft hat.

Der große Mangel an mancherlei Manufacturen in einem Lande, welches reich an rohen Producten ist, die starke Ausfur der leztern, die große Mühe welche es kostet, einen neuen NarungsZweig empor zu bringen, die Menge von BrannteweinSchenken, von Krämern die mit Waren des Luxus handeln, von Concursen und Bettlern, die wenige Schande, die an vielen Orten mit dem Namen und Gewerbe eines Bettlers verknüpft ist, und die Empfindsamkeit, mit welcher der Pöbel der Bettelei die Gestalt einer wo nicht Ehrenvollen, jedoch gleichgiltigen Handlung zu geben weiß: das alles kan man wol nicht als Beweise einer großen Industrie betrachten. Es gibt Gegenden, wo man sich schämen würde zu betteln — aber man nennt es heischen, fechten, und nun hört es auf, eine Schande zu seyn. Ich will jedoch nicht dadurch behaupten, daß Mangel der Industrie die alleinige Quelle aller Concurse und Bettler sei. Es ist nicht zu läugnen, daß auch manche andere, außer dem Charakter der Nation liegende Ursachen, dazu beitragen. Und daß es möglich sei, eine kriegerische Nation auch an Industrie und HaushaltungsKunst zu gewönen, das hat uns **Friedrich** der **Große** durch sein Beispiel bewiesen.

Der sterbende kinderlose *Epaminondas* tröstete sich mit zwei Töchtern, die seinen Namen bei der Nachwelt erhalten würden: das waren die Siege bei **Leuctra** und bei **Mantinea**. Aber eine solche Tat, wie die ist, kriegerischen Geist und Arbeitsamkeit und Industrie mit einander zu paren, das ist mer, als Siege erfechten und Städte erobern. *Attila* und *Timur* haben auch gesiegt. Der große *Lycurg* opferte Künste und Industrie auf, um eine Nation von Soldaten zu bilden: der verachtete Helote trieb, wie der Römische Sclave, die Künste des Friedens. Aber beides mit einander zu verbinden, das ist Regenten mit **Friedrichs** Geiste vorbehalten; und das wird ihre Namen bei der Nachwelt im Anden-

ken und in Segen erhalten, wenn man ihre Siege vergessen haben, und wenn kein Preußen und kein Deutschland mer seyn wird.

Hier haben Sie etwas von den Menschen, die unser Boden erzeugt. Schlagen Sie den *Tacitus* nach; und Sie werden die alten Catten in ihren Nachkommen wieder finden. Größe und Hare, Hausgeräte, Kleid und Schnitt, haben sich nur geändert. Nächstens werde ich Ihnen auch etwas von den übrigen Producten meines Vaterlandes sagen.

Rotenburg an der Fulde, den 30 Jänner 1787.

C. C. F. *Hüpeden*
Fürstl. CammerAssessor.

18.

HistorischPolitische Untersuchungen über den StockfischFang der Franzosen und Britten bei *Terreneuve* und *CapBreton*, nach dem Uetrechter, Pariser, und Versailler Frieden; auch über den Werth von *Canada*.

Fortsezung von oben, Heft 37, S. 94—132.

27 Kap. XVIII. Hier kommen überhaupt 19, schreibe neunzehn falsche Zeugnisse, vor: größtenteils aus *Raynal*, die übrigen aus *Savary*; nämlich §. 2, da von der Fischerei bei Terreneuve und CapBreton die Rede ist, 6 aus *Raynal*, und 4 aus *Savary*.

Um den StreitPunct, den Hr. G. mühsam verworren hat, deutlich herzustellen, muß ich vor allen Dingen gewisse, bei der Fischerei des StockFisches in den Amerikanischen Gewässern übliche Ausdrücke festsezen. — Man unterscheidet die Peche *errante* von der Peche *sedentaire*. Jene wird durch die Europäer, die järlich mit ihren Schiffen im Monat März oder April aus ihren Häfen abfaren, 4 bis 5 Monate lang in der vollen See getrieben: die Peche *sedentaire* aber wird durch die auf den Amerikanischen Küsten, wo der Stock-

fisch sich häufig zeigt, angesessene Colonisten, das ganze Jar hindurch verrichtet. Beide Fischereien liefern den weissen oder gesalzenen Stockfisch, französ. la morue *verte*, den man bei der Peche *errante* am Bord der Schiffe, worin gefischt wird, einzusalzen pflegt; und den trocknen Stockfisch, la morue *seche*, welcher blos an den Küsten in eigenen FischerBoten gefangen, und hernach zu Lande, auf gewissen dazu bereiteten Gerüsten, getrocknet wird. Hr. G. ist mit mir über diese Definitionen einverstanden. — Nun müssen wir gewisse historische Säze anzeigen, die vor Hrn. G. niemand bezweifelt hat, und die vermutlich ein jeder Leser derselben für untrügliche Warheiten annemen wird. Ich will, so viel als möglich, den *Raynal*, NB. aus der Edition von 1780, zum Zeugen anrufen, und zu besserer Uebersicht derselben, sie mit A, B, C, ꝛc, bezeichnen.

A. Die Engländer fingen schon im J. 1536 an, die 28 Insel *Terreneuve* zu besuchen, in deren Nachbarschaft der durch die unglaubliche Menge von Stockfischen, die sich darauf versammeln, berümte *Grand-Banc* de Terreneuve liegt. Im J. 1582 wurden die Gränzen von ihrer Fischerei unter sich, durch den Chevalier *Hampshree* bestimmt. Um 1615 besuchten schon 250 Englische Schiffe die Gegenden von Terreneuve; und bald darauf legten sie eigne Colonien auf der Oestlichen Küste an, wovon der Hafen *S. Jean* der HauptOrt wurde. *Raynal*, Tom. VIII, p. 394 sq.

B. Die Franzosen fanden sich um das J. 1625 auf der 29 Nördlichen Küste ein, welche sie den *petit Nord* zu nennen pflegen; und wenige Zeit darauf, auch auf der Südlichen, wo sie eine FischereiColonie zu *Plaisance* stifteten. Sie mußten anfangs der Englischen Krone eine Abgabe von 5 proC. für die FischGerechtigkeit erlegen, die ihnen aber bald erlassen wurde. *Raynal* p. 396. Ueberdies fischten die Franzosen auch auf dem *GrandBanc*, auf den Küsten der Südwärts von Terreneuve gelegenen Inseln, auf den Küsten von Acadien, und der zu dieser großen Landschaft gehörigen Inseln, und be-

schäf-

schäftigten damit eine große Menge Schiffe. Dem ungeachtet sagt *Raynal* p. 399: la peche françoise ne put atteindre la peche angloise; womit auch *Savary* Tom. I, p. 525, übereinstimmt.

30 C. Der 13de Artikel des Uetrechter Friedens von 1713 lautet wörtlich so: L'*Ile de Terreneuve avec les Iles adjacentes* appartiendra desormais & absolument à la GrandeBretagne, & à cette fin le *Roy très Chretien* fera remettre à ceux qui seront commis en ce pays là, la Ville & le Fort de *Plaisance* & autres lieux que les François pourroient encor posseder dans la dite Ile. — Il ne leur sera pas permis non plus d'y fortifier aucun lieu, ni d'y etablir aucune habitation en façon quelconque si ce n'est des echaffauts & Cabanes necessaires & usitées pour secher le poisson; ni aborder dans la dite Ile dans d'autre tems que celui qui est propre pour pecher & necessaire pour secher le Poisson. Dans la dite Ile il ne sera pas permis aux sujets de la France de *pecher* & de *secher* le poisson en aucune autre partie que depuis le lieu appelé *Cap de bona Vista*, jusqu'à l'extremité septentrionale de la dite Ile & de là en suivant la partie occidentale, jusqu'au lieu appelé *Pointe Riche*. Mais l'Ile dite *CapBreton* & toutes les autres quelconques situées dans l'embouchure & dans le Golfe de *S. Laurent*, demeureront à l'avenir à la France.

31 D. Durch den 12ten Art. eben dieses FriedensSchlusses, trat Frankreich auch *Acadien* an England ab, mit allen seinen Zugehörungen; und jenes mußte versprechen, daß seine Untertanen sich mit ihrer Fischerei auf keine 30 Stunden weit den Küsten von Akadien nähern werden.

32 E. Vermöge dieser 2 Artikel, bliebe zwar den Franzosen ihre Peche *errante* auf dem *Grand Banc* ungestört: sie verloren aber, mit ihren Besitzungen auf *Terreneuve*, die Vorteile von der Peche *sedentaire*. Ihre Peche de la morue *seche* wurde auf den Küsten von Terreneuve, zwischen der Pointe Riche und dem Cap de Bona vista, also auf die nordische, und einen Teil der westlichen Küste von Terreneuve, eingeschränkt, und die Fischerei auf den Akadischen Küsten ging ganz zu Grunde.

F.

F. Nun legten die Franzosen eine neue Colonie auf der bis dahin öde gelegenen Insel *Cap Breton* an, und trieben von da aus ihre peche *sedentaire*. Sie hatten also von nun an 3 Fischereien: die peche errante von *Grand Banc*, die peche de la morue seche auf dem *petit Nord* oder der Küste von Terreneuve, und die peche im Golfe de S. Laurent, wovon jetzo der Sitz zu *Cap Breton* war; hier wurde morue verte und seche bereitet, und die peche sedentaire war ein Vorbehalt der Colonisten auf CapBreton.

G. Der Pariser Friede von 1763 machte eine neue Veränderung darin. Frankreich trat durch den IVten Artik. Canada, die Insel CapBreton, mit allen übrigen Inseln im Golfe S. Laurent, ab. Im Vten Artikel aber wurde das Schicksal der Fischereien folgendermaßen bestimmt. 34 "Les sujets de la France auront la liberté de la Peche & de la Secherie sur une partie des *Cotes de l'Isle de Terreneuve*, *telle qu'elle est specifiée* par l'Article XIII du Traité d'Utrecht; lequel Article est renouvelé & confirmé par le present Traité, à l'exception de ce qui regarde l'Ile de CapBreton ainsi que les autres Iles & Cotes dans l'embouchure & dans le Golfe de S. Laurent. Et S. *M. Brit.* consent de laisser aux Sujets du *Roi Tr. Chr.* la liberté de pecher dans le Golfe de S. Laurent à condition que les sujets de la France n' exercent la dite peche qu'à la distance de trois lieues de toutes les Cotes apartenantes à la GrandeBretagne, soit celles du continent, soit celles des Iles situées dans le dit Golfe S. Laurent. Et pour ce qui concerne la peche sur les cotes de l'Ile de CapBreton hors dudit Golfe, il ne sera permis aux Sujets du *Roy Tr. Chret.* d'exercer ladite peche qu'à la distance des 15 lieues de cotes de l'Ile du CapBreton. Et la peche sur les Cotes de la Nouvelle Ecosse ou Acadie & partout ailleurs hors dudit Golfe, elle restera sur le pied des traités anterieurs. Art. VI. Le Roy de la Gr. Bretagne cede les Iles de *S. Pierre* & de *Miquelon* en toute proprieté à S. *M. Tr. Chr.* pour servir d'abri aux pecheurs François &c.

H. So blieb die Peche errante auf dem *Grand Banc* 35 in ihrem alten Stand. Die Peche errante auf den Cotes de

de *Terreneuve*, mit dem Rechte, den Stockfisch auf dieser Insel zu trocknen, wurde gleichfalls auf den Fuß des Uetrechter Friedens beibehalten. Aber *Cap Bretón* mit seiner Peche sedentaire ging verloren. Die Fischerei im Golfe *S. Laurent* wurde eingeschränkt; hingegen aber Frankreich die im J. 1713 abgetretene Inseln *S. Pierre* und *Miquelons* zurückgegeben, damit die französ. Fischer wieder eine peche sedentaire anfangen möchten.

36 I. Um die Geschichte der Fischereien auf den Küsten von *Terreneuve* vollständig zu machen, merke ich an, daß sich nach dem Pariser Frieden eine starke Colonie Engländer, zwischen dem Cap de *bona Vista* und dem Cap *Jean*, auf der Oestlichen Küste niedergelassen haben; welche durch ihre Peche sedentaire der französ. Peche errante de la morue seche, großen Abbruch taten, *Raynal* p. 417. Der Versailler Frieden von 1783 machte diesem Unfug ein Ende. Durch den IVten Art. desselben, wurde der XIIIte Art. des Uetrechter Friedens, wegen des Besitzes von Terreneuve, und der VIte vom Pariser Frieden, wegen St. Pierre und Miquelon, bestätiget. Im Vten Art. aber heißt es: *S. M.* le Roy de la Gr. Bret. consent de son coté que la Peche assignée aux sujets de *S. M. Tr. Chr.* commençant au Cap S. Jean, passant par le Nord & descendant par la partie occidentale de l' Ile de Terreneuve, s'etende jusqu' à l'endroit appelé *Cap Raye*. Les pecheurs françois jouiront de la peche qui leur est assignée par la Paix d'Utrecht. (In dieser ganzen Gegend ist keine Englische *habitation*). *Art.* VI, à l'egard de la peche dans le Golfe S. Laurent, les François continueront à l'exercer conformement à l' *Art.* V du Traité de Paris.

37 K. Nach dem Versailler Frieden beruht jezo die französ. FischGerechtigkeit bei Terreneuve auf folgenden bases. Die Fischerei auf dem *Grand Banc* ist, wie von je her, gänzlich frei. Die auf den Küsten von *Terreneuve* erstreckt sich jezo einen ziemlichen Strich auf der östlichen, über die ganze nördliche, und über die ganze westliche Seite dieser Insel, und ist so ziemlich gleich mit England geteilt; welches vor dem Uetrech-

ter

ter Frieden etwan ⅔, nach demselben aber etwan ⅓ davon gehabt hatte. Endlich besitzt jetzo Frankreich die vormals 3, jetzo 2 Inseln [12], St. *Pierre* und *Miquelon*, an der mittägigen Küste von Terreneuve, eigentümlich, und zugleich die Fischerei um dieselbe herum. Die Fischerei im Golfe S. *Laurent* bleibt, wie im Pariser Frieden: oben G.

38 Jetzo schreite ich zu jener Fehde fort, die zwischen mir und Hrn. G. wegen dieser Fischerei vorwaltet, und den wir beide, ein jeder nach seiner Denkungs- und LebensArt, bis auf diese Stunde gefürt haben. Hr. G. behauptete im polit. Journ. Maj 1783, daß die französ. Handlung seit 1720 abgenommen, und besonders seit dem Frieden von 1762, durch den Verlust von Canada, *Terreneuve*, und den Besitzungen in OstIndien, sehr gelitten habe. Ich wandte dagegen in meiner 1sten Abhandl. von Frankreichs NationalCapital, StAnzeig. Heft 15, S. 333, ein, daß die Insel *Terreneuve* nicht erst durch den Pariser Frieden von 1763, sondern schon durch den Uetrechtischen im J. 1713, an England abgetreten sei: man wisse aber auch, daß Frankreich die Fischerei-Gerechtigkeit, worinn der ganze Handel von *Terreneuve* bestehe, nach wie vor dem Pariser Frieden, gerade in eben dem Bezirk ausgeübt habe, in welchen sie durch den Uetrechter eingeschränkt war.

39 Gegen diese Anmerkung schrieb Hr G. im polit. Journ. Sept. 1784, S. 879: Es ist irrig, was der gegenseitige Hr. Verf. behaupten will, die FischereiGerechtigkeit werde, nach wie vor dem Pariser Frieden im J. 1763, gerade in eben dem Bezirk ausgeübt, in welchem sie durch den Uetrechter Frieden eingeschränkt gewesen. Vermöge des Pariser Friedens dürfen die Franzosen an den Küsten von Canada und CapBreton gar nicht mer fischen . . . Durch den Frieden von Uetrecht aber wur-

12. Eine noch unbekannte physische Revolution hat zwischen den 2 *Miquelons* eine Art von ErdEnge hervorgebracht, wodurch sie seit 1782 oder 1783 mit einander verbunden sind. Die ErdEnge mag leicht ein 30 Klafter breit seyn.

wurde die Fischerei denselben keineswegs bei *Terreneuve*, vielweniger aber bei Canada und CapBreton, eingeschränkt, "sondern die Engländer wurden nur, in dem kleinen Bezirk „von Terreneuve, mit dazu gelassen, und die Franzosen durf„ten gleichwol allenthalben immer fortfischen, wo sie vorher „zu fischen berechtigt gewesen waren. Indem sie den Engländern in besagtem Uetrechter Frieden Terreneuve abtraten: so räumten sie ihnen eigentlich nur einen kostbaren Mitbesitz davon ein, blieben selbst in deren Besitz, behielten das Recht ihre Fische darauf zu trocknen, und blieben von den Kosten, eine Besatzung darauf zu unterhalten, befreit.

Ich antwortete dem Hrn. G. in den StAnz. H. 25, S. 103. Hier sind die wesentlichen Züge meiner Antwort. "Der „allergrößte Teil der Insel *Terreneuve* gehörte von jeher „den Engländern. Die Franzosen hatten sich nur im nördli„chen Teil derselben, und in einem kleinen Bezirk des südli„chen, niedergelassen, wo sie *Plaisance* bauten, und die gro„ße Fischerei in der Baye von *Chapeau Rouge* anlegten" [13]. Nun schrieb ich den 13 Art. des Uetrechter Friedens ab, und fur so fort: "das sagt der Friede von Uetrecht; und mein Hr. „Gegner hat behaupten können, daß die Fischerei bei Ter„reneuve, durch den Uetrechter Frieden, gar nicht eingeschränkt „worden? Und er hat versichern können, daß die Engländer „durch diesen Frieden, nur in dem kleinen Bezirk von *Ter„reneuve*, zu dieser Fischerei mit zugelassen sind?" "Daß „aber, fur ich fort, der Pariser Frieden in der Fischerei NB. „bei *Terreneuve*, keine Aenderung zum Nachteil Frank„reichs gemacht habe, beweist schon der Vte Art. dieses letz„tern Tractats" . . . den ich dort, wie hier oben Num. 34, „*G*, abschrieb, und so beschloß: "Meine Anmerkung dar„über war also nicht irrig, sondern wörtlich aus dem Frie„densSchluß von 1763 entlehnt. — Endlich merkte ich gutherzig an, daß Hr. G. die Fischereien bei *CapBreton* mit jenen

13. Hier war in den StAnz. durch einen DruckFeler gesetzt: die große Fischerei bei der Chapeau-rouge. Ein Beweis, daß sich DruckFeler darinn finden.

jenen bei *Terreneuve* scheine vermengt zu haben. Ich gestund ein, daß jene durch den Pariser Frieden für Frankreich gänzlich verloren, uud die im Golfe S. *Laurent* sehr eingeschränkt ist; und schäzte den daraus für Frankreich entstandenen Verlust, auf wirkliche 3 bis 4 Millionen. Ich behauptete aber, daß die Fischerei bei *Cap Breton*, im J. 1720, für Frankreich noch nicht wichtig gewesen ist. Gegen diese Behauptung steht jezo Hr. *G.* auf, und zeiht mich bei dieser Gelegenheit der oben Num. 27 angezeigten 6 Verfälschungen des *Raynals*, 4 Verfälschungen des *Savary*, und einiger tüchtigen TrugSchlüsse. Wir wollen ihn über alle diese Beschuldigungen reden lassen.

Hr. *G.* sagt Kap. 7, §. 3, S. 41: "Die Engländer bekamen nicht ehender eine überwiegende Macht zur See, als bis ihnen NB. im Uetrechter Frieden Teil an der Fischerei bei *Terreneuve* eingeräumt wurde; welche, wie Hr. *G.* S. 40, Z. 10 folgg., versichert, die Franzosen vor dem Uetrechter Frieden ganz allein besessen hatten". Meine Antwort steht hier oben, teils Num. 28 A, wo aus dem *Raynal* bewiesen ist, daß die Engländer die ersten Besitzer von Terreneuve gewesen sind, und daß sie schon vor 1620 ihre Stadt und Festung *S. Jean* darauf angelegt hatten; teils Num. 29 B, wo erzält ist, daß die Franzosen ursprünglich den Engländern die Erlaubnis, auf Terreneuve zu fischen, gegen 5 proC. abgekauft haben. 41

Hr. *G.* merkt Kap. 7, S. 40, aus *Kings* British Merchant, Vol. II, p. 292, an, daß nach dem Uetrechter Frieden, vor 1720, die Franzosen 400 Schiffe zur Fischerei bei *Terreneuve* gebraucht haben. Nun färt er Kap. 18, §. 2, S. 101, fort, daß 5 Jare nach dem Pariser Frieden, im J. 1768, nur 254 Schiffe dahin gegangen sind, und berechnet, daß da diese 254 Schiffe im J. 1768 nur für 3,600000 L. Stockfische mit sich gebracht, die 400 vor 1720 aber wenigstens für $9\frac{1}{2}$ Mill. am Wert Fische zurück- 42

gebracht haben; so sei dem französ. Handel dadurch ein Schaden von wenigstens 6 Mill. zugewachsen.

M. A. I. Da ich eben kein großer Rechenmeister bin, so überlasse ich andern, folgende Aufgabe aufzulösen: wann 254 Schiffe 3,600000 L. Wert Fische mit sich zurück bringen, wie viel bringen 400 Schiffe mit sich? Nach meiner geringen Uebersicht kommen keine 9,500000 L. heraus. II. Ich habe den *King* niemalen gelesen, kan also nicht urteilen, ob er von den Zeiten vor oder nach dem Utrechter Frieden, vor oder nach 1720, rede*. Nur weiß ich, daß *Savary* behauptet, Frankreich habe vor dem Uetrechter Frieden, da es noch Plaisance auf Terreneuve besaß, höchstens 60 Schiffe nach Terreneuve geschickt; und daß er hinzusetzt, die Eng-

* *King*'s *British Merchant* kam zuerst in den Jaren 1713 und 1714 heraus. Das widersinnige Factum, daß damals schon 400 Schiffe järlich, von St. Malo, Granville, Rochelle, St. Martins, Isle de Ré, Bayonne, St. Jean de Luze, Sibour &c., zur Fischerei auf den *Grand Banc* von Terreneuve, und die Küsten dieser Insel, abgegangen wären, sagt nicht *King* aus, sondern ein ungenannter Verfasser eines Schreibens ohne Dato, welches in diesem Buche, Th. II. S. 248—263 (Edit. II, 1743) abgedruckt worden, das aber in der französ. Uebersetzung, *Le Negotiant Anglois* (Dresde, oder vielmer Paris, 1753, 2 Bände in 12) gänzlich felt, vermutlich "pour en epargner au Lecteur la lecture insipide". Dieser Ungenannte aber bringt in eben diesem Schreiben so viel Unsinn an (z. Ex. er tobt gegen den Uetrechter Frieden, daß die Franzosen auch dessen ungeachtet, immer noch Stockfische fingen 2c.), daß ihm kein rechtlicher Statistiker Ein Factum ohne Beweis zu glauben oder nachsagen wird. Das ganze Buch ist überhaupt polemisch: es ist der Schauplatz eines Kampfes, "conduit avec autant d'*indecence* que de *mauvaise foi*", zwischen dem *Mercator* und dem *British Merchant*, bei Gelegenheit eines damals zwischen Frankreich und England vorgewesenen CommerzTractats. Warscheinlich hat die jetzige OppositionsPartei im Engl. Parlement, aus dieser vor 70 Jaren angelegten RüstKammer, manche Pfeile herausgeholt, die sie gegen den kürzlich mit Frankreich abgeschlossenen CommerzTractat abdruckte. S.

Englische Fischerei habe die Französische schon damals immer übertroffen, so wie auch *Raynal* von den Zeiten vor dem Uetrechter Frieden das nämliche bezeugt: s. oben Num. 29, B. Wie es geschehen seyn mag, daß seit dem Verlust von Plaisance, und seitdem die Franzosen, durch den Uetrechter Frieden, die FischGerechtigkeit an den Küsten von *Terreneuve* um ein Großes eingebüßt hatten, diese Fischerei sogar sehr zugenommen habe, mögen andere entscheiden. Nur merke ich aus den *Remarques* sur plusieurs branches de Navigation & de Commerce, Tom. 1, p. 170, die Hr. G. auch anfürt, an, daß da im J. 1755, in der blühendsten Epoche der französ. Fischerei, ungefär 400 Schiffe damit beschäfftiget waren, nur 80 bis 90 Schiffe den petit Nord oder die Küste von Terreneuve, ein 130 bis 140 aber das CapBreton, Gaspe, und Labrador, besucht haben: es blieben also für die Peche de la morue verte in der offnen See, etwa 200 Schiffe über. Ziehen wir nun von der HauptSumme 400, die 130 bis 140 Schiffe ab, die bei CapBreton, Gaspe und Labrador gefischt hatten, und folglich nicht hieher gehören: so bleiben uns, für die Fischerei auf dem GrandBanc und bei Terreneuve, gerade die 260 bis 268 Schiffe, die seit dem Pariser Frieden in eben den Gegenden gefischt haben. Eine unumstößliche Probe, daß die Fischerei bei Terreneuve, den GrandBanc mit eingeschlossen, durch den Pariser Frieden nichts an ihrem Werte verloren hat; so wie die Gerechtigkeit dazu, und der Bezirk, worinn sie kan ausgeübt werden, durch jenen Frieden auch nicht eingeschränkt sind. Freilich hat Frankreich im J. 1763, die Fischerei zu CapBreton, zu Gaspe am östlichen Ende von Canada, und auf der Küste von Labrador, verloren: ein Object, das ich in den StAnz. bis auf 4 Mill. werth geschätzt habe. Aber diese Fischerei hatte mit der von Terreneuve niemal nichts gemein; so wie sie auch im Pariser Frieden gar genau unterschieden ist. Und weit gefelt, daß diese leztere durch den Tractat von 1763 einen Abbruch erlitten habe; so weiß ja jedermann, daß sie

durch die Abtretung der Inseln S. *Pierre* und *Miquelon* an der südlichen Küste von Terreneuve, einen merklichen Zuwachs erhalten hat.

Jezo wieder zu Hrn. G., der S. 103 den noch jezo
43 fortdaurenden Verlust der französ. Fischereien in diesen Gegenden, auf 6 Mill. berechnet, und hernach so fortfärt: Dennoch aber tritt ein Mann aus dem Elsass hervor, noch kunstreicher als *Mesmer* und *Cagliostro*, welcher mit seiner Feder den Franzosen *allen* Verlust ersetzen will, den sie durch den *Pariser* Frieden im J. 1763 erlitten haben.

W. A. I. Das ganze KunstStück des Manns aus dem Elsaß bei dieser Operation, besteht darinn, daß er bei seinen Untersuchungen über den Pariser Frieden, immer den Pariser Frieden vor Augen hat, und sich ja hütet, daß er nicht seine eigene Phantasien, an die Stelle der Verordnungen jenes Tractats, sezt. II. Ich bin so wenig gesonnen, allen Verlust abzuläugnen, den Frankreich durch den Pariser Frieden erlitten hat, daß ich ihn in den St.Anz. 25, S. 133, selbst auf 20 Mill. geschäzt habe: die aber freilich anderwärts wieder ersezt sind. III. Ob der Pariser Frieden für Frankreich **sogar** schädlich gewesen sei, als manche Statistiker ihn vorstellen? ließe sich noch bezweifeln. Und er wäre es, gewiß nicht, wenigstens relative nicht, gewesen, "wann man einigen sehr respectablen Nachrichten trauen „darf, daß *Choiseul* daraus allerlei politische Vorteile gewit„tert habe" . . . Demütigend, erniedrigend, schimpflich, war dieser Friede im höchsten Grade! Das ist 20 Jare lang die Stimme der französ. Nation gewesen. Man kan ihre Ausdrücke darüber bei *Raynal* VIII, p. 420, lesen. Le regret d'une perte s'affoiblit & se passe avec le tems; le sentiment de la honte s' irrite de jour en jour & ne cesse point. Le moment de se developper est-il arrivé? il se manifeste avec d'autant plus de fureur qu'il a duré plus long-tems &c.

Hr. G.

Hr. G. färt fort: Die Franzosen sollen von der Fi- 44 scherei, seit 1763 bis auf gegenwärtige Zeit, weit mer Vorteil haben, als sie seit 1713 bis 1720 gehabt haben. Er (der Mann aus dem Elsaß) beruft sich deshalb . . . auf *Raynal*, welcher klar gemacht, dass dieser Zweig der französ. Handlung im J. 1777 volle 9 *Mill.* abgeworfen, und verläßt sich darauf, der Leser werde die (pag. 101) von mir (Hrn. G.) angefürte Worte [12] aus *Raynals* Werke selbst nicht nachschlagen, sondern ihm hierinn glauben.

M. A. I. Ich habe nirgends den *Raynal* zum Zeugen aufgerufen, daß die französ. Fischereien im J. 1777, 9 volle Millionen eingetragen haben. Man kan sich davon, St.Anz. 25, S. 107, überfüren. II. *Raynal* VIII, S. 423 (von der neusten Edition 1780), schätzt den Wert der gesammten Fischereien von Terreneuve, S. Pierre, und Miquelons, im J. 1773, auf 6,033685 L., und setzt hinzu, daß die von S. Pierre im J. 1777 einen Zuwachs, der etwa zu 800000 L. berechnet werden kan, erhalten habe: also etwa 7 Mill. III. Meine Angabe von 9 vollen Mill. beruht auf andern Beweistümern, die ich freilich den Lesern nicht vorlegen kan. Ich will ihnen aber die 6 Ursachen anvertrauen, welche diese merkliche Verbesserung verursacht haben. 1. *Raynal* erzält weitläuftig die stolze und drückende Auffürung einiger Englischen Commandeurs auf Terreneuve gegen die französischen Fischer, daß sie ihnen sogar nicht zuließen, am Sonntag zu fischen, weil es den Engländern auch verboten wäre 2c. An die Stelle dieser Bedrü-

12. Jene Worte lauten in der Edition von 1772 so: Les fautes du Gouvernement leur ont fait perdre ces possessions precieuses; & des debris de tant des richesses ils n'ont sauvé que le droit de saler & de secher leur morue *au Nord* de Terreneuve. Ich habe bis jetzo diese Stelle in der Edit. von 1780 nicht finden können, wol aber folgende, Tom. VIII, p. 419: Les François jouissoient de ces avantages avant que les fautes de leur Gouvernement leur eussent fait perdre les vastes territoires qu'ils avoient dans cette region.

ckungen war seit 1776 eine freundlichere VerfarungsArt eingetreten. 2. In eben dem J. 1776, haben die Engländer den Franzosen die FischGerechtigkeit in der Hälfte des Canals, der die Inseln S. Pierre und Miquelon von Terreneuve scheidet, abgetreten, und dadurch die Fischerei auf diesen Inseln, im einzigen J. 1777, um etwa 800000 L. vermert, *Raynal* p. 423. 3. Die Bevölkerung von diesen Inseln ist, seit dem Ausbruch des Amerikanischen Krieges, durch die Uebertretung von einem Hundert und mer Acadiern, welche England, einige Jare vorher, in seine NAmerikanische Colonien verpflanzt hatte, verstärkt worden; so daß im J. 1778, da die 3 Inseln durch die Engländer eingenommen sind, man 652 domiciliés darauf gezält hat. 4. Durch eben diesen Krieg waren die NAmerikanischen Fischer, welche bis dahin den weit größten Anteil an der Brittischen Fischerei gehabt hatten (*Raynal* p. 409), aus den Gegenden von Terreneuve entfernt, und folglich die französ. Fischer von einer sehr beschwerlichen Concurrenz befreit worden. 5. Die französ. Regirung hat im J. 1775 die schweren Auflagen, so der StockFisch bis dahin zalen mußte, und denen *Raynal* nicht unbillig den Verfall der französischen Fischereien zuschrieb, gänzlich aufgehoben, auch wegen der SalzLieferungen für die Peche de la morue verte, einige vorteilhafte Masregeln genommen. 6. Hiezu kamen noch die auf die Einfur des StockFisches, so durch französ. Fischer gefangen ist, gesetzte Primen. Durch diese Mittel war der Wert der französ. Fischereien bei Terreneuve, kurz vor dem Anfang des letzten Kriegs, auf 9, schreibe **neun Millionen**, angestiegen.

Vielleicht ist es den Lesern nicht unangenem, hier eine kleine Nachricht von diesen Inseln zu finden, wie sie sich zu Ende 1786 befunden haben. Man zälte darauf 1168 Fischer, die sich mit der Pecherie *sedentaire* abgaben, und in diesem Jar 77169 Centner StockFisch gefangen haben. Der ganze trockne StockfischFang betrug in diesem Jar den Wert von 7,800000 Livres.

Hr.

Hr. G. sagt ferner: Der Austr. behauptet *St. Anz.* S. 45 105, die Fischerei bei CapBreton sei im J. 1720 für die Nation *unwichtig*, und von *einem blühenden* Zustand weit entfernt gewesen, und schlägt hierüber *ungescheut* den Savary zum Zeugen vor. M. A. steht in den St. Anz. S. 105. I. Ich füre daselbst den *Savary* über die von niemand geläugnete Warheit zum Zeugen an, daß die äußerst unfruchtbare Insel CapBreton, erst im J. 1714 angefangen hat, durch die von Terreneuve vertriebene französ. Colonisten bewont zu werden: und daß man im J. 1724 noch erst hoffte, daß diese Insel den Verlust von Terreneuve einsten ersetzen würde. Dies alles steht wörtlich im *Savary*, Tom. I, p. 520. Z. 43 (Edit. 1741): on se *flate* que l' Isle *ne cedera point* à celle qu'on a abandonnée. Ihre Gleichstellung mit Terreneuve war also noch am Ende des J. 1723, da *Savary* schrieb, ein futurum contingens: on *se flate* . . . *ne cedera point* . . .; und darüber habe ich den *Savary* ganz ungescheut allegiren können. II. Ich habe in den St.Anz. S. 105 nicht gesagt, daß die Fischerei bei CapBreton im J. 1724 für die französ. Nation von einem blühenden Stand weit entfernt gewesen; sondern daß sie im J. 1724 von dem blühenden Zustande weit entfernt gewesen, NB. den sie 24 Jare darauf, nach dem Achner Frieden, erreicht hat. Den Himmelweiten Unterscheid, der zwischen diesen 2 Sätzen ist, wird kein Schüler der Logik miskennen. Ob im übrigen die Fischereien bei CapBreton im J. 1724 schon wichtig oder unwichtig gewesen, mag *Savary* entscheiden, der Tom. I, p. 514, col. a, Z. 36, sagt: qu'on *commence* à etablir la peche de la morue à l'Isle du CapBreton.

S. 104 macht Hr. G. eine merkwürdige bibliographi- 46 sche Anmerkung gegen den Austrasier, der den *Savary* vom Zustande CapBretons im J. 1724 zeugen läßt, da sein Dict. de Commerce schon im J. 1723 herausgekommen ist. M. A. Der Artikel Commerce de l'Ile Royale oder Cap-Bre-

Breton ist zuverlässig am frühesten in den letzten Monaten des J. 1723 aufgesetzt worden. Der Beweis davon ist handgreiflich. *Savary* citirt p. 521, col. a, ein Arret du Conseil d'Etat vom 13 Sept. 1723. Wie weit mochte wol die Minute, da er dieses schrieb, vom 1 Jan. 1724 entfernt gewesen seyn?

46 Ebendas. rügt Hr. G. meinen in den St.Anz. aufgestellten Saz, daß im J. 1724, oder (um Schulgerecht zu schreiben) daß in den 2 lezten Monaten von 1723, nur 200 Familien auf CapBreton gewont haben, — und worüber ich mich zu Ende dieser Abhandlung näher erklären werde. Gegen diesen Saz fürt Hr. G. als eine Probe von meinen Verfälschungen des *Savary* und *Raynal* folgende Stellen aus diesen 2 Auctoren an. Aus dem *Savary* Tom. I, p. 520:

C'est donc du *debris* de la Colonie françoise de l'Ile de Terreneuve & de *celle de l'Acadie* cedée aussi aux Anglois que le CapBreton s'est peuplé, & qu' il composa deja une *Colonie florissante*, non seulement par la *Culture des terres*, mais encore par la *peche des morues*, NB. pour laquelle & pour l'abondance du poisson & pour la commodité des greves pour le faire secher, *on se flate* que cette Ile *ne cedera point* à celle qu'on a abandonnée.

M. A. Diese ganze Stelle beweist nichts für die Anzal der Colonisten, sondern blos dieses, daß die Colonie aus den *debris* de la Colonie de Terreneuve entstanden ist. Im übrigen enthält sie 2 große Irrtümer.

A. Der erste betrifft die angebliche Einwanderung der Acadier. Hierüber will ich den *Raynal*, Tom. VIII, p. 147, um Rat fragen. *L'*an 1714 vit arriver dans l'Isle (Royale) les pecheurs françois fixés jusqu' alors à Terreneuve *. On

* "Im Mai 1713 [den 11 Apr. vorher war der Uetrechter Friede unterzeichnet] schickte der König eine Fregatte nach Terreneuve, die den ersten Grund zu einem Etablissement auf CapBreton legen sollte, an welcher Insel der Fisch weit häufiger

On *espera* que leur nombre feroit bientot groffi par les *Acadiens* auxquels les Traités avoient affuré le droit de s' expatrier. . . . *Cette attente fut trompée.* Les Acadiens aimerent mieux garder leurs poffeffions fous la Domination Angloife que de les facrifier pour des avantages équivoques à leur attachement pour la France. La place qu'ils refuferent d'accepter fut *fucceffivement* remplie par quelques malheureux qui arrivoient de tems en tems de l'Europe & la population fixe de l'Ile s'eleva *peu à peu* à 4000 ames. Alſo keine Acadier haben ſich auf CapBreton niedergelaſſen, und die Bevölkerung iſt peu à peu, von 1714 an bis 1758, da dieſe Inſel den Engländern in die Hände geriet, alſo innerhalb 44 Jaren, teils durch die natürliche Fortpflanzung, teils durch die *ſucceſſive* Einwanderung neuer Coloniſten, auf 4000 Seelen, folglich ungefär auf 900 Familien, angeſtiegen. Das benachbarte Canada wuchs in eben jenem ZeitRaum von 20000 auf 90000 Seelen an.

Dörfte ich bei der, unter gegenwärtiger Numer von Hrn. G. angefürten Stelle aus dem *Savary*, eine kleine Frage an die Leſer tun: warum doch mein Hr. Gegner die ganze Reflexion ſeines Auctors von dem Zeichen NB. an, ausgelaſſen hat? Gewiß nicht darum, daß ſeine Leſer nicht daraus lernen ſollten, daß die Vergleichung der Inſel CapBreton mit ihren Fiſchereien, gegen die Fiſchereien von Terreneuve, zu Ende 1723 noch in der bloſen Hoffnung beruhte?

 B.

ſiger als bei Terreneuve iſt, und wo man ihn leicht fangen und trocknen kan. Dieſe Fregatte kam den 26 Jun. in Plaiſance an, von dar ſie ihren Lauf nach CapBreton fortſetzte, wohin ich, zum Anfang der Colonie, 100 Mann überzuſetzen befolen habe. Zu Anfang des Jars (1714) will der König 3 Schiffe abſchicken, die die Garniſon von Plaiſance nebſt den Einwonern von Terreneuve dahin bringen, und die letzte Hand an die neue Colonie legen ſollen". Worte des Miniſters de *Pontchartrain*, in ſeinem Schreiben an den Herzog von *Grammont*, dat. Fontainebleau, 19 Sept 1713: in *Kings* Britiſh Merchant, T. II, p. 259. (Edit. 1743.) S.

B. Was ferner den blühenden Zustand von CapBreton *par la culture des terres* anlangt, da soll wieder *Raynal* VIII, p. 147, den Ausspruch tun. L'agriculture *n' occupe jamais* les Habitants de l'ile; la terre s'y refuse. Ein neuer Beweis, daß man den *Savary* mit der größten Behutsamkeit lesen muß, wenn er von den großen Werken der französ. Colonien, und Frankreichs Handel zwischen 1719 und 1724, spricht.

48 Jezo ein par Verfälschungen des *Raynals*. Hr. G. sagt S. 105: Gleichmäfsig bezeugt *Raynal*, auf welchen sich Hr. A. auch 4 bis 5mal beruft, geradezu das Gegenteil. Hier sind seine Worte: *L'an 1714 vit arriver dans l'Isle Royale les pecheurs françois fixés jusqu' alors à Terreneuve*, (m thin *so viel* Colonisten, als nur immer auf Terreneuve gewesen sind, und auf CapBreton bleiben können). M. A. Ich habe die ganze Stelle des *Raynal* unter der vorigen Numer abgeschrieben — nur mit andern RandGlossen, als Hr G. hier dazu sezt. Dieser behauptet, daß von Terreneuve aus so viel Colonisten, als nur immer auf *CapBreton* bleiben konnten, dahin ausgewandert sind. *Raynal* aber sagt gerade das Gegenteil hievon. Er lert gar deutlich, daß man bei der, von Terreneuve aus angestellten Bevölkerung von CapBreton, auf die Acadier gerechnet habe, und daß diese ausgeblieben sind. Warum doch Hr. G. diese Stelle ausgelassen hat? Wol nicht, weil man daraus gelernt hätte, daß die Insel CapBreton noch weit mer Einwoner hätte fassen können, als sie aus Terreneuve erhalten hatte.

49 Ferner ist es *erdichtet*, fårt Hr. G. fort, was Hr. A. *Staat. Anz.* S. 106 von der grofsen Bevölkerung der beiden Infeln *Miquelons* und S. *Pierre* schreibt: "*Raynal* lere uns Tom. VIII, p. 422, dafs im J. 1773 schon 604 angefessene Einwoner zu S. Pierre, und 640 auf den 2 Miquelons, gezält wåren, ohne 730 Europäische Matrosen". *Raynal* Tom, VI, p. 235, lert uns: "S. *Pierre* a 800 habitants (1773); il n'y en a pas plus de 100 dans la grande *Miquelon*, & la petite n'a qu'une feule famille". M. A. steht im *Raynal* Tom.

Tom. VIII, p. 422 (von der Edit. 1780): En 1773 il y avoit (à St. *Pierre*) 604 domiciliés, & un nombre à peu près egal de matelots y passerent l'intervalle d'une peche à l'autre. Les deux *Miquelons* ne comptoient que 649 habitants, & 127 pecheurs etrangers y demeurerent seulement pendant l'hiver.

Jetzo kömmt die Reihe an TrugSchlüsse! Ich habe in den St.Anz. S. 105 behauptet, daß NB. die französische Pecherie *sedentaire*, 10 Jare nach dem Pariser Frieden, weit einträglicher und wichtiger gewesen, als sie 10 Jar nach dem Uetrechter Frieden gewesen war. Ich fur fort, daß die Wichtigkeit derselben aus der Anzal der Colonisten beurteilt werden müsse, weil sich diese Fischerei genau zur Anzal der Colonisten, wie die Ursache zu ihren Wirkungen, verhalte. Weil nun im J. 1773 die Anzal der Colonisten auf S. Pierre und Miquelons größer gewesen, als die von CapBreton im J. 1724: so schloß ich daraus, daß auch die französ. Peche *sedentaire* im J. 1773 vorteilhafter und wichtiger gewesen ist, als im J. 1724.

Hierinn findet Hr. G. einen sehr selsamen TrugSchluß. Er macht eine sinnreiche Vergleichung zwischen der HasenJagd und dem StockfischFang; und leret hernach, daß die allermeresten Fische von den Schiffleuten und Matrosen auf den aus Frankreich dahin gekommenen Schiffen gefangen werden; und beweist es sehr bündig aus dem *Savary*, und den *Remarques* sur plusieurs branches de commerce & de navigation. Mein selsamer TrugSchluß bestand also darinn, daß ich die französ. Peche *sedentaire* von 1773 für wichtiger und vorteilhafter ausgegeben habe, als die Peche *errante*, welche durch die aus Europa dahin gekommene Schiffe verrichtet wird.

M. A. Wäre mir jemalen beigefallen, den Satz zu behaupten, welchen Hr. G. mir hier unterlegt: so wäre es kein selsamer TrugSchluß, sondern, um in seiner beliebten Sprache zu reden, abgeschmacktes Zeug und warer Unsinn, gewesen. Hier sind meine Worte in den St.Anz. S. 105:

Ich

Ich behaupte, daß die franzöſ. Pecherie *ſedentaire*, NB. die einzige, von welcher hier die Rede ſeyn kan, 10 Jare nach dem Pariſer Frieden weit einträglicher und wichtiger geweſen sei, als ſie 10 Jare nach dem Uetrechter Frieden war. Dieſe, NB. dieſe Fiſcherei, die allein durch Coloniſten getrieben wird, verhält ſich genau zur Menge und Anzal dieſer letztern, wie ſich die Urſache zu ihren Wirkungen verhält u. ſ. w. Es fällt hier jedermann in die Augen, daß meine Vergleichung blos die Pecherie *ſedentaire* nach 1714 und nach 1763 betrifft. Ich ſage ausdrücklich, daß von der Pecherie *ſedentaire* allein die Rede ſei, oder ſeyn könne: ich wiederhole, dieſe Fiſcherei. Und Hr. G. kan mir andichten, daß ich die Pecherie *ſedentaire* für wichtiger, als die Pecherie *errante*, von welcher gar keine Rede war, erklärt habe? Ich will nicht rügen, daß Hr. G in ſeiner Anfürung meines Satzes, die entſcheidende Worte "die Peche *ſedentaire*, die einzige von welcher hier die Rede ſeyn kan", weggelaſſen hat; ich will nicht anmerken, daß er, anſtatt des Wörtchens, dieſe Fiſcherei, blos den Artikel die Fiſcherei, abdrucken ließ: denn wer wird glauben, daß Hr. G. dieſe kleine Aenderung mit Vorbedacht vorgenommen habe, um mich felſamer TrugSchlüſſe zeihen zu können?....

51 Jetzo komme ich auf eine Stelle, die ich mit dem größten Widerwillen vor mich neme. Hr. G. greift mich zugleich auf die ſchimpflichſte und die ungerechteſte Art an. — Und ich kann meine Redlichkeit nicht anders retten, als daß ich ſeine Blöße und ſeine TrugSchlüſſe aufdecke. Ich werde es mit dem Tone tun, der dem Manne aus dem Elſaß gegen den Hrn. G. geziemt.

Es iſt wieder von der Fiſcherei bei *Terreneuve* die Rede. Die Leſer erinnern ſich noch ſeit oben Num. 38, daß Hr. G. im polit. Journ. Maj. 1783, vorgegeben hat, daß der franzöſ. Handel nach dem J. 1720 abgenommen, und ſeit dem Pariſer Frieden, durch den Verluſt vom Canada, *Terreneuve*, und ihren Beſitzungen in OſtIndien, ſehr gelitten habe. Sie erinnern ſich, daß ich dagegen einwandte,

Ter-

Terreneuve sei schon durch den Uetrechter Frieden an England abgetreten, hingegen die Fischerei bei Terreneuve durch den Pariser Frieden gar nicht eingeschränkt worden. Hierüber macht Hr. G. S. 109 folgende Anmerkung: Was konnte man vernünftiger Weise wol anders darunter verstehen, als . . . den *ganzen Handel* von der *FischGerechtigkeit bei Terreneuve*? (Vollkommen recht!) . . . Als ich ihm (dem Austras.) darauf im *polit. Journ.* St. 9 bewies, dass die Franzosen, vermöge des Pariser FriedensSchlusses 1763, nicht mer in derjenigen Gegend (bei Terreneuve?) fischen durften, wo sie vermöge des Uetrechter Friedens zu fischen berechtiget gewesen; so sucht er folgende Ausflucht, "er habe nicht die ganze Fischerei der Franzosen, sondern blos diejenige *bei* der *einzigen Insel Terreneuve* verstanden, wo sie dieselbe, vermöge des Pariser Friedens, annoch in eben dem Bezirke ausüben dörfen, als sie vorhin gewont gewesen, mithin im Pariser Frieden nichts eingebüsst hätten. Und jetzo beschuldigt mich Hr. G., daß dieses eine auffallende Ungereimtheit sei, die ich nur durch Verdrehung seiner und meiner Worte zu bemänteln suche, spricht vieles von abgeschmacktem Zeug, und schließt endlich seinen Ausfall auf mich mit dem Compliment, daß er die Aufmerksamkeit der Leser nicht länger durch dergleichen nichtswürdige Dinge misbrauchen wolle.

M. A., alle Complimente beiseite gesetzt, ist diese. 1. Hr. G. versichert, daß der französ. FischereiHandel seit dem Pariser Frieden, NB. durch den Verlust von *Terreneuve*, sehr gelitten habe. 2. Ich merke dagegen an, daß *Terreneuve* schon durch den Uetrechter Frieden an England abgetreten ist, und daß die Fischerei bei *Terreneuve*, durch den Pariser Frieden, ganz und gar nicht eingeschränkt sei. 3. Da Hr. G. im 9 Stück des polit. Journ. seine GünstlingsHypothese wegen der verlusteten Fischereien von Terreneuve durch den Pariser Frieden wiederholte: so widerlegte ich dieselbe St. Anz. S. 103 durch die eigenen Worte des Uetrechter und des Pariser Friedens; und hing endlich S. 104 die Reflexion an, daß Hr. G. allem Ansehen nach die Fischerei bei *Terreneu-*

ve,

ve, mit jener bei *Cap Breton*, vermengt habe, welche leztere seit dem Pariser Frieden für Frankreich verloren, so wie die Fischerei im Golfe S. *Laurent* ziemlich eingeschränkt sei. Und diese Anmerkung ist der zureichende Grund von der oben stehenden Philippica des Hrn. G., und der darein gewebten Höflichkeiten.

Um die Gedult der Leser nicht zu misbrauchen, will ich diese ganze Fehde auf folgende Alternativ einschränken. Ist der Unterscheid zwischen der Fischerei bei CapBreton und in dem Golfe de S. Laurent auf einer Seite, und der Fischerei bei Terreneuve auf der andern Seite, meine Erfindung: so habe ich auffallende Ungereimtheiten dahin geschmiert, meine und des Hrn. G. Worte verdrehet, abgeschmacktes Zeug und nichtswürdige Dinge vorgetragen. Ist jener Unterscheid aber wörtlich aus dem Pariser Frieden entlehnt: so hat Hr. G. — unrecht!

Nun wollen wir den Pariser Frieden aufschlagen: ich habe den ganzen Artikel V, oben sub *Num.* 34 abgeschrieben. Er specificirt 4 Fischereien, 1. die bei *Terr.neuve;* diese wurde auf den Fuß des XIIIden Artik. des Uetrechter Friedens bestätiget; 2. die Fischerei dans le Golfe de S. *Laurent;* diese wurde so eingeschränkt, daß die französ. Fischer sich nirgends den Englischen Küsten auf 3 Stunden nähern sollen; 3. die bei *Cap Breton hors* du Golfe, wird gänzlich niedergelegt; und 4. die *partout ailleurs* hors du Golfe, wird auf den Fuß des Uetrechter Friedens beibehalten.

Wenn also Hr. G. sagt, die französ. FischereiHandlung habe durch den im Pariser Frieden bedungenen Verlust von *Terreneuve* vieles gelitten: so ist sein Saz zweimal irrig. Es ist ein Irrtum, daß Terreneuve durch den Pariser Frieden abgetreten ist; es ist ein Irrtum, daß die französ. Fischerei bei Terreneuve durch den Pariser Frieden eingeschränkt worden. Hätte aber Hr. G. gelert, daß der französ. FischereiHandel durch den im Paris. Fr. bedungenen Verlust von Cap-Breton sehr gelitten habe; so wäre sein Saz zweimal richtig ge-

gewesen: weil CapBreton durch diesen Frieden wirklich an England abgetreten ist, und weil die Fischereien im Golfe S. Laurent durch eben diesen Frieden ziemlich eingeschränkt so wie jene bei CapBreton gänzlich verloren sind. Der Unterschied, den ich zwischen der Fischerei bei Terreneuve, und jener bei CapBreton, gemacht habe, ist also conventionell, und wörtlich im Pariser Frieden gegründet; und Hr. G. hat mich ohne Ursache geschändet.

Weil dieser Autor so gar oft von Verdrehen der Worte, und von untreuer Anfürung der Schriftsteller, spricht: so will ich doch den Lesern eine kleine Probe von der Art geben, wie er selbst die FriedensSchlüsse behandelt.

Hr. G. hat zuerst im polit. Journ., St. V, 1783, behauptet, Frankreich habe Terreneuve durch den Pariser Frieden an England abgetreten. Hernach behauptete er wieder im pol. Journ 1784, IX, S. 880, daß die französ. Fischerei bei Terreneuve durch den Uetrechter Frieden **keineswegs eingeschränkt** worden, sondern **daß die Franzosen allenthalben immer fortfischen dorften, wie sie vorher zu fischen berechtiget waren.** Nun will ich den XIVden Artik. des Uetrechter Friedens hier noch einmal abschreiben, und die correspondirenden Worte aus dem polit. Journ. IX, S. 880, gleich unten hinsetzen.

Uetrechter Frieden, Art. XIII. L'Ile de Terreneuve avec les Iles adjacentes apartiendra desormais *absolument* à la Grande Bretagne, & à cette fin le Roy *Tr. Chr. fera remettre*—la Ville & le Fort de Plaisance & autres *lieux* que les François *pourroient encore posseder* dans la dite Ile, sans que le Roy *Tr. Chr.* — ou ses sujets *puissent* desormais *pretendre quoique ce soit sur la dite Ile* ou les Iles adjacentes. Il *ne sera pas* permis d'y *etablir aucune habitation* en façon quelconque — ni d'*aborder dans l'Ile dans d'autre tems* que celui qui est propre pour pecher —. Dans ladite Isle il *ne sera pas* permis aux *sujets de la France de pecher & de secher le poisson dans aucune autre partie que depuis le lieu appelé* Cap de bona Vista — *jusqu'au lieu appelé* Pointe Riche.

Hr.

Hr. G. Durch den Uetrechter Frieden wurde die Fischerei der Franzosen "keinesweges bei *Terreneuve* eingeschränkt; sondern die Engländer wurden nur im kleinen Bezirke von Terreneuve mit dazu gelassen, und die Franzosen durften immer fortfischen, wo sie vorher zu fischen berechtiget gewesen waren. Indem sie den Engländern in besagtem Uetrechter Frieden Terreneuve abtraten: so räumeten sie ihnen eigentlich nur einen kostbaren Mitbesitz davon ein, blieben selbst in deren Besitz, behielten das Recht, ihre Fische darauf zu trocknen, und blieben von den Kosten, eine Besatzung darauf zu unterhalten, befreiet, die den Engländern oblagen.

52 Es ist Zeit, zum §. 3 des XVIIIden Kap. fortzuschreiten. Hier ist von *Canada* die Rede, und Hr. G. wirft mir dabei nur 2 Verfälschungen des *Raynal* vor.

Die erste S. 112 beruht darauf, daß ich den järlichen HolzVerkauf der Canadier zu 150000 Livres angeschlagen, und den *Raynal* darüber zum Zeugen angerufen habe, da doch dieser Schriftsteller diesen Artikel nur auf 50000 L. geschäzt hat. M. A. steht im *Raynal* VIII, p. 260 (Edit. 1780). *Dans* le tems le plus florissant de la Colonie, ses exportations ne passerent pas 800000 . . . . & 150000 L. *en bois* de toute espece. . . . remplissoit ce vuide. [S. die ganze Stelle oben S. 118, Heft 37.].

Der zweite Vorwurf füllt die Note auf S. 113 aus. 53 Dieser ist von einer sonderbaren Art. Ich habe in den St. Anz. 15, S. 332, gesagt, "man wisse so ziemlich allgemein, daß der vom Könige blos zum Unterhalt der Colonie järlich aufgeopferte Zuschuß über eine Mill., und mit Inbegriff der RegirungsKosten niemalen unter 3, und sehr oft über 5 Mill. ausgemacht habe. Nun zieht Hr. G. aus dem *Raynal* p. 263 die Depenses annuelles du *Gouvernement* zwischen 1750 und 1760 aus, beweist, daß sie in den 11 Jaren über 122 Mill., und folglich in einem gemeinen Jar ungefär 11 Mill. betragen haben; und macht daraus offenbar, daß ich "entweder *Raynals* Historie gar nicht ge-

gelesen, oder mit Fleiß falsch allegirt habe. — M. A. könnte kürzlich diese seyn: daß ich den *Raynal* ganz und gar nicht über den Betrag der milden Beisteuer und der Regirungs-Kosten in Canada allegirt habe. Schon der Ausdruck, dessen ich mich bediente, man weiß so ziemlich allgemein, trifft warlich auf keine Nachricht, die aus einem gedruckten Buch entlent ist. Ich könnte also mit weit größerem Recht den Hrn. G. anklagen, daß er entweder mich nicht gelesen, oder mit Fleiß falsch allegirt habe, um Gelegenheit zu finden, mir ein Compliment zu machen. Aber ich habe eine nähere und treffendere Antwort. *Raynal* bringt, unter den Jaren 1753 bis 1760, die KriegsKosten mit in Anschlag, welche der in diesen Gegenden ganze 7 Jare lang fortgedauerte Krieg mit England verursacht hat [13], wodurch die Depenses du Gouvernement in einigen Jaren weit über 20 Mill. gestiegen sind. Und diese 7 KriegsJare mit den damit verknüpften Ausgaben, verbindet Hr. G. mit 4 FriedensJaren, und zieht seine MittelZal von 11 Mill, daraus. Ob er recht habe, will ich nicht untersuchen. Nur dieses weiß ich, daß wenn es mir einkäme, die StatsAusgaben von den KurHannöverschen Landen zu berechnen, ich die bases davon niemalen zwischen den Jaren 1757 und 1762 suchen würde.

Ich könnte hier von Hrn G., in Betracht des §. 3, Abschied54 nemen: um aber die Leser noch mit etwas anders zu unterhalten, als mit meiner Rechtfertigung gegen den Hrn. G., will ich einige von seinen Sätzen wiederholen, die er über den Verlust der Franzosen in Canada aufgestellt hat.

1. "Man muss diesen Verlust nicht nach der kleinen Summa

13. *Raynal* sagt p. 263: Une guerre malheureuse grossit le nombre (des Lettres de change du Canada) au point qu'elles furent decriées . . . . Le Roy seul suporta le discredit du papier. — Le Ministere en 1759 fut forcé de suspendre le payement des Lettres de Change. La masse en etoit effrayante.

berechnen, welche Canada der *franzöſ.* Nation eingetragen *hat*, ſondern nach der gröſseren, die *England jetzo* daraus zieht". Ob dieſe ſtatiſtiſche Balance wol richtig iſt? Gewönlich berechnet man nur den wirklichen Verluſt; nach der G—ſchen Methode aber auch den möglichen Gewinn. Auf dieſe Art ſind die 100 und ſo viel Millionen, welche S. Domingue jetzo den Franzoſen einträgt, ein Verluſt für Spanien, obſchon der franzöſ. Anteil dieſer Inſel, da ſie den Spaniern abgenommen ward, vielleicht keine 100000 Thlr. wert war.

55 2. Hr. G. "zweifelt an der Richtigkeit der *Raynal*ſchen Angaben über den Ertrag von Canada". — Und *Raynal* hat ſie aus den Regiſtern der Adminiſtration entlehnt!

56 3. Hr. G. urteilt, "die franzöſ. Nation müſſe 11 Jar in *Abweſenheit* aller *menſchlichen Vernunft* ſich befunden haben, und mit *Gedankenloſem Schwindel* befallen geweſen ſeyn, wenn ſie nicht ein ſolches Land bei Zeiten verlaſſen wollen, welches ihr järlich nur 2½ *Mill.* eingetragen, und 11 *Mill.* gekoſtet hat. — Dieſe GeſetzPredigt wird Frankreich nicht von dem Unſinn heilen, offt Länder und auch einzele Poſten beizubehalten, die unendlich weit mer koſten, als ſie eintragen. Corſica iſt heut zu Tag in dieſer Abſicht gerade eben das, was Canada vor 30 Jaren war. — Aber fürchtete Hr. G. nicht, daß irgend ein Franzos eben das Compliment, das er der hieſigen Nation wegen Canada macht, der Engliſchen wegen Gibraltar zurückgebe? Ich leſe im *Whithworth*, Introd. p. LIX, art. *Canada*: L'importance de cette Colonie conſiſte principalement en ce qu'elle a tiré une ligne entre les François & nous dans le nouveau monde, & que *par ce moyen* il ne leur eſt plus poſſible de nous y nuire.

57 4. Zuletzt kömmt Hr. G. auf den Einfall, daß "die „11 Mill., welche Canada järlich [freilich nur nach ſeiner „Rechnung, der einzigen in ihrer Art] der franzöſ. Nation „gekoſtet hat, nur in PapirGeld bezalt ſind; und daß folg„lich die Nation dabei verloren habe, weil doch das bare Geld

„im

„im Lande geblieben ist". — Hierwider kan ich nichts einwenden, als dieses, daß die Regirung das PapirGeld von Canada alle Jare hat einlösen müssen; und daß diese Einlösung immer auf Unkosten des Stats geschehen ist. Auch dieses weiß ich, daß nach dem Frieden von 1763, noch 80 Mill. an unbezalten WechselBriefen und Ordonnances übrig waren, wovon die Canadier 41 besaßen, für welche sie, auf Verwendung der Krone England, teils 55 teils 34 proC. bar erhalten haben. Die übrigen 39 Mill. wurden in Contracten zu 4 proC. bezalt, fielen aber bald am Werte auf 40 proC., und wurden endlich durch den Abbé *Terray* vertilgt. Siehe den *Raynal* p. 265, und hier oben Num. 20.

19.

"Bericht und Rechnung, wie die Losung, vermöge des Nürnbergischen LosungZettels, nach unterschiedlichen Ständen, auch Stadt- und LandGefällen, gerechnet werden müsse: de Anno 1702.

"Der ungenannte Verfasser der beigefügten erläuternden und supplirenden Noten, hat sich gegen den Einsender reversirt, im Fall darinn Unwarheiten erweislich gemacht werden könnten, die Vertretung und Rechtfertigung über sich zu nemen. — Bei der gegenwärtigen Krisis in Nürnberg, möchten vielleicht Text und Noten, dem lesenden Publico keine unwillkommne Unterhaltung seyn. — Die alte Orthographie des Textes hat man beizubehalten für unnötig erachtet".

. . . 17 Märtz, 1787.

"*Extract* [1] aus dem Nürnbergischen LosungZettel, samt einer LosungRechnung, nach unterschiedlichen Ständen, auch Stadt- und LandGefällen, obigem LosungZettel und dem LosungEid, eingerichtet.

. . . Von allen feiernden Barschaften, desgleichen von allen KaufmannsGütern, Vorrat in Handel, und allerhand Wa-

1. Unvermutet fand der Verf. dieser Noten, diese Schrift unter einigen alten Papiren: und da, so viel er weiß, kein Losung-

Waren, die jemand in seinem Handwerk und Haushaltung nicht gebraucht, wie auch von allem Getreid, wie das Namen haben mag; item von Wein und Pferden, ingleichen von allen verborgten Schulden, wovon kein Interesse bedungen worden, oder erfodert werden könne, so gut man dieselbe hat und hält (nichts ausgenommen, wie in folgenden Artikeln begriffen ist): zu einer ganzen Losung von 100 fl 1 fl, von 100 ₶ 1 ₶, von 100 ₰ 1 ₰, zu einer halben Losung aber die Hälfte, zu reichen schuldig seyn.

Wann nun jemand Getreid von seinem eigenen Einkommen aufgeschüttet, oder zu seiner Notdurft und Vorrat erkauft hat: demselben sollen von 100 Simra[2], wie auch von Wein, den er zu seiner Haushaltung und Notdurft einkauft, und mit beiden keine Handtierung zu treiben begert, 3 in 4 Fuder, oder was darunter ist (jedoch daß davon das Umgeld, gleichwie von dem Korn, wann es gemalen wird, der Aufschlag, gebürlich entrichtet würde), der Losung befreiet, das übrige alles aber, so einer allhier oder auswendig darüber hat, als eine Barschaft in rechtem Wert, von 100 fl 1 fl, von 100 ₶ 1 ₶, von 100 ₰ 1 ₰, verlosunget werden. Jedoch werden in diesen

---

sungZettel noch gedruckt ist, ob es schon viele würdige Männer lange gewünscht haben; so glaubt er, daß bei gegenwärtigen ZeitUmständen es sehr gut seyn möchte, wenn derselbe im Druck erschiene. Der Eingang ist weggelassen, warscheinlich weil er, wo nicht järlich, doch öfters, geändert wird. P. [Aber dieser Eingang enthält sehr wichtige historische Umstände, wie ich mich, wiewol nur dunkel, erinnere: denn eine, wenigstens 60 Jar alte, vollständige Abschrift von der Nürnberger LosungVerordnung vom J. 1702, die ich schon seit 5 Jaren besitze, habe ich sogleich, wie dieser Aufsatz gedruckt werden mußte, nicht auffinden können. S.]

2. Ist eine sehr große Summe; und wird es in Nürnberg wenig Haushaltungen geben, die dergleichen in 3 Jaren brauchen; kan auch, aus Misverständnis des LosungZettels, sehr oft zum Wuchern Gelegenheit geben. P.

sen Gefreiten, voraus der 100 Sra Getreid, oder 3 Fuder Wein, der Weinhändler Wirt Weinschenken Vorrat, auch derer die damit Handtierung und Commercien treiben, oder auch die das Getreid und Wein nur bis auf teure Zeit und nicht für ihre Notdurft kaufen, aufgeschüttet und niedergelegt haben, und nur damit wuchern wollen, auf keine Weis verstanden, sondern inzwischen als ein Capital, und wenn sie es verkaufen, dessen Wert, und dem Hundert nach, verlosungt werden sollen.

Ebener masen soll auch alles Gold- und SilberGeschmeid, Harnisch, Kleider, Kleinodien, Hausrat, Werkzeug, und Bücher, damit man keine Handtierung treibt, imgleichen auch aller Vorrat zum täglichen Gebrauch des Haushaltens gehörig, der Losung wie bishero befreiet seyn. Jedoch so viel nämlich das Gold- und SilberGeschmeid betrift, damit man nicht Handtierung und Kaufmannschaft treibt, mit dieser ausdrücklichen Erläuterung, daß sich niemand unterstehen solle, ein mereres als sein Stand erfodert [3], (welchen einem jeden sein Gewissen leichtlich sagen wird), zum Hintergang der Losung und andrer bürgerlichen Anlagen, an sich zu erkaufen. Und da wider geschähe, würden Ihro Herrl. nach Gestalten der SachenUmstände, gegen diejenigen, so hierinnen ungeziemende Vorteile suchen, ernstliche Strafe vorzukeren, und das übermäßige SilberGeschirr, wie auch an Gold und Ringen und andern Pretiosis, als eine unverlosungte Barschaft einzuziehen, nicht unterlassen. Es soll auch keinem Handelsmann und Krämer zugelassen seyn, wie ihrer etliche sich widerrechtlich unterstanden, unter dem Schein der HandelsUnkosten halber, etwas abzuziehen; sondern ein jeder sein Vermögen, dem

3. Ist ebenfalls sehr unbestimmt gesagt, und gibt Gelegenheit zu Defraudationen der Losung, durch allzuviel feiernd liegende Barschaft, und durch übertriebenen unnötigen Pracht und Hoffart. P.

dem klaren Buchstaben dieses LosungsZettels nach, so gut er es achtet, zu verlosungen schuldig seyn.

Welcher auch ein Eigen- oder Gatter-Zins, Rent, Dienst, Nutzen, Handlon, und dergl. Einname, allhier in der Stadt oder anderswo hat, desgleichen auch GatterGeld auf den LandGütern, darauf einer nicht selbst EigenHerr: der soll zu einer ganzen Losung von 6 fl 1 fl, von 6 ℔ 1 ℔, von 6 ß 1 ß, geben. Von den GatterZinsen auf dem Lande aber, und auf den Gütern, worauf der GatterHerr auch die Eigenschaft hat, desgleichen auch von aller Erb- und EigenHerrn Gülte, so die Bürger gebrauchen, oder sonsten bauen lassen, so zuvor in der BauernSteuer nicht gewesen, soll gereicht werden von 12 fl 1 fl *. . . . Welche Güter oder Stücke mit Alters in der BauernSteuer gewesen; die sollen in derselben bleiben, und gleich den BauerGütern versteuert werden.

Welcher Herr Sitz und Güter auf dem Land hat, soll dieselben verlosungen, wie hoch er deren genießt, es sei am Feld, Zins, Schäfereien, und ViehZucht, FischNutzungen, Holz, Wachs, und andern, so lieb ihme die sind, bei seinem Eid für 12 fl 1 fl . . .; desgleichen auch von allerlei Sorten Getreid als Korn, Weizen, Gersten, Dinkel, Haber, und allerhand Nutzung, soll ein jeder dasselbe sein Einkommen, in dem Wert was eine jede Sorte der Zeit, wann er die Losung geben will, auf dem Markt allhier gilt und die Raitung ist, oder wie er es bezalt, angenommen, oder verkauft hat, zu Geld anschlagen, und sodann von 12 fl 1 fl. . . . geben. So jemand seiner eines oder mer, oder sonsten etwas des Seinigen, selbsten nützet oder gebraucht, was er dann järlich Nutzens oder Zinses von jemand daraus haben möchte und einnimmt, so hoch er dieselben wirklich genießt, oder genießen kan: das soll er auch also, und wie oben stehet, ohne Abzug einiger BauUnkosten, verlosungen von 6 fl 1 fl. . . .

Es

* Der Cameral Floscul, "von 12 Pfund 1 Pf., von 12 Pfennigen 1 Pf.", bleibt in der Folge, der Kürze wegen, weg.

Es soll auch ein jeder Bürger und Inwoner, welcher auf sein erkauftes Haus eine ziemliche Angab getan, den Rest aber noch nicht völlig entrichtet, oder etwan einen Eigen-, Gatter-, und PfandSchilling darauf stehend hat, neben seinem Vermögen den Rest, und wie oben gehöret, zum wenigsten solche allbereit bezalte Angab, nach Proportion des völligen Genusses solch seines Hauses mit 1 fl. von 6 fl. gerechnet, zu verlosungen schuldig und verbunden seyn. Diejenigen aber, welche an ihren Häusern gar nichts bezalt haben, sondern den völligen KaufSchilling noch schuldig sind, sollen gleichwolen von ihren Häusern das Grund- oder StandGeld, wie mit Alters herkommen, nämlich zur ganzen Losung 1 Stück in Silber, und zur halben Losung ½ Stück in Gold, zu entrichten;

nicht weniger die, so auf HäuserKauf geliehen, oder noch darauf Capitalien zu Nachfrist haben, selbige gebürlich zu verlosungen gehalten seyn.

Gleicher Weis soll ein jeder Bürger, für sich, seine EheWirtin und Kinder, so die eigene Güter haben, oder ledigen-Standes sind, Manns- und WeibsPersonen, wie auch alle Vormünder, Curatores, oder wer jemands Gut, davon sich die Losung und Steuer zu geben gebüret, in Verwaltung hat, von selbiger und sein Hab und Gütern, woran er dieselben hat, die Losung recht rechnen, alles in rechtem Wert und Münzen anschlagen, einigen Nutzen und Vorteil in Abzug des Aufwechsels der groben Sorten oder der LosungsSymbolorum, noch sonsten, wie die erdacht werden möchten, nicht suchen noch gebrauchen, und für seine Losung, dem alten Herkommen gemäß, und wie zuvor angedeutet, halb in Gold, den andern Teil in Silber, in GuldenGroschen in Specie, welche er in der Schau insonderheit in dem für diesen gewönlichen Preis für sich und die Seinigen, für welche er die Losung zu geben schuldig ist, selbst in Personen so viel Gulden, so viel Stück, einzuwechseln hat, bezalen und erlegen, und wann es ja nicht jederzeit seyn kan, bei seinem abgelegten Eid,

auf seinen zu verfertigen habenden LosungsZettel schreiben oder melden, durch wen er seine Losung einwechseln, und in die LosungsStube liefern lassen. Und weil sich mit höchstem Misfallen geäußert, daß an Getreid, Mel, und Brod, zalbaren Waren, und andern Sachen, davon dem Publico der Aufschlag gebüret, zu desselben nicht geringem und empfindlichen Schaden, viel in die Stadt und derselben Vorstädte, verbotener Weise geschleicht, und nicht angezeigt wird: als wird männiglich bei seinen bürgerlichen Pflichten vermant, sich dessen ferner bei unausbleiblicher Strafe zu enthalten. Es soll auch ein jeder bei seinem Eid und bürgerlichen Pflichten, sonderlich die MannsPersonen, bei dem LosungSchwören und Geben, selbst erscheinen, und außer ehehafter Ursachen, als da sind LeibesSchwachheiten und nötiges Verreisen, bei Verlust des bürgerlichen Rechts, und andrer Strafe, nicht außenbleiben, oder doch in solchem Fall bei dem Schwören durch ihre nächste Benachbarten sich vertreten lassen [4]; diejenige aber, so erscheinen, auch bei Ablesung des Losungs-Zettels, mit allem Fleis merken alle Worte des Eides, laut und deutlich nachsprechen: darauf dann ein jeder, bei solchem seinem von der lieben Obrigkeit aufgelegten Eid, seine LosungsGebür für sich, und da er für andre mer zu geben hat, jede absonderlich, getreulich, und selbst persönlich, in dem SchauAmt einwechseln, solche der LosungsStube überantworten, für wen er sie gibt, jedesmal zu Verhütung alles Irrthums, ausdrücklich melden, oder da er ja aus ehehaften Verhinterungen nicht selbst erscheinen könnte, solches durch sichere und glaubwürdige Personen verrichten, und jedesmal, wie und was gestalten dieselben gerechnet, auf einem Zettel specificiren, vorzeigen, und da er des Lesens und Schreibens un-

4. Erscheinen mit jedem Jar immer weniger, und kaum das Viertel der Bürger mer; und die wenigsten der Felenden geben Vollmacht: und doch werden dieselben nachhero wegen des Ausbleibens nicht zur Rede gesetzt. P.

unerfaren, durch andre richtige Personen rechnen und aufzeichnen lassen: auch solche Zettel fleißig abschreiben, damit auf den Fall derselbe Oberherrlich begehrt worden, ihn unverzüglich vorlegen, und daß er das Seinige recht verlosungt habe, erweisen, und sich von dem Meineid, so mit Ihro HochAdel. Herrl. sonderbarem Misfallen in diesem Stück bei etlichen verspüret worden, da einer oder der andre offtbesagten losung-Zettel zu verfertigen, sträflicher Weise unterlassen, oder summarie und überhaupt aufgezeichnet hat, deswegen auch billig gestraft worden, sich desto besser verwaren könne; dann außerdem weder die, so hierinnen straffbar erfunden werden möchten, als meineidliche Leute ferner, und zwar nach der Schärfe, verfaren, und nach deren Tod, da sich bei den Inventarien und Beschreibungen des Vermögens keine dergl. losungs-Zettel, worinnen absonderlich, wie die losung, und zwar nicht überhaupt, sondern Posten zu Posten gerechnet, und eingewechselt werden, finden sollte, von ihren hinterlassenen Erben, es möge gleich die losung recht gerechnet worden seyn oder nicht, eine arbitrarische zu voraus unablässliche Strafe abgefodert, und sodann gleichwolen die verspürte Bosheit und Schalkungen beobachtet werden solle. Zu welchem Ende dann diejenigen, so in Verfertigung des losungsZettels einigen Zweifel haben, oder wie die losung, wegen Weitläuftigkeit gegenwärtiger Instruction, zu rechnen seyn möge, nicht genugsam Information und Wissenschaft erlanget, sich in der losung-Stube, oder bei dem BürgerSchreiber, anmelden, und fernern Bericht, wie sich in allen Ständen und bei allen vorkommenden Fällen zu verhalten, einholen können, und zu Beruhigung ihres Gewissens billig suchen sollen. Allermaßen dann ein jeglichem selbst an gewissenhafter Beobachtung seiner abgeschwornen Pflichten das meiste gelegen, eingedenk daß der Meineid in den Augen des gerechten Gottes ein solcher Gräuel und Abscheu sei, wodurch ein schweres Gericht, nicht allein über Stadt und land verhänget, sondern auch insonderheit der Fluch von dem Hause derjenigen, so

fälschlich schwören, nicht lassen wird. Dahingegen ein unschäzbares Kleinod ist, sein Gewissen rein und unverlezt zu behalten.

Bericht und Rechnung, wie man die Losung nach unterschiedlichen Ständen allhier zu Nürnberg rechnen muß.

Ein Bürger und Bürgerin, die kein eigen Haus, oder auch kein angelegt oder feierndes Capital in Vermögen hat, wird zu einer ganzen Losung bei 2 GuldenGrt. zu 20 Bazen in Münz zu erlegen gelassen.

Ein Haus in der Stadt, so z. Ex. um 1200 fl. erkauft, daran aber nur 800 fl. bezalt worden, und welches järlich 48 fl. Zins trägt, wird verlosunget, wie folget. Von den 48 fl., so der HausHerr durch eigene Inwonung versizt, oder von dem Beständner einnimmt, hat er nach Proportion der andern 1200 fl. KaufSchilling bezalten 800 fl. zu verlosungen $\frac{2}{3}$, von 6 fl. einen, 5 fl. 20 Xr. in Münz. Davon sind aber in der Schau einzuwechseln 5 LosungsSymbola, als

2 Stück in Gold à 82 Xr.	—	2 fl. 44 Xr. —	
3 St. in Silber à $65\frac{1}{2}$ Xr.	—	3 — 16 —	2 pf.
Die übrigen Xr.	— —	— — 20 —	—
	Summa	6 fl. 20 Xr.	2 pf.

Wenn er das Jar über einige notwendige und dem Haus nüzliche BauUnkosten gehabt hat, also daß ihm von dem eingenommenen BestandZins wenig oder nichts übrig bleibt: ist deswegen nichts abzuziehen [5]. Den Rest der unbezalten 1200 fl.

5. Ist sehr unbillig. Man sollte wenigstens zwischen notwendigen, bequemen, oder zierlichen Unkosten, einen Unterscheid machen. Denn erstere sind allerdings, mit dem besten Gewissen, abzuziehen; und scheint diese strenge Verordnung teils daher zu kommen, weil ehehin, bei der starken Bevölkerung, die Häuser als wolangelegte Capitalia angesehen werden konnten, teils aber, um allen Misbräuchen, die in Ansehung der zierlichen BauArten entstehen konnten, mit einem mal vorzubeugen: ist aber bei gegenwärtiger Zeit, da die Volks-

fl., als 400 fl., wie sie der HausHerr dem Käufer schuldig ist, järlich mit 4 proCent zu verzinsen, also ziehet solchen Zins der 16 fl. jener als Inhaber des Hauses billig von der Einname 48 fl. ab: hingegen werden dieselbe von dem Verkäufer, oder dem der die 400 fl. auf dem Haus stehend hat, verlosungt mit 1 fl. von 6 fl., und machen diese überbliebene 16 fl. zur Losung 2 fl. 40 Xr., nämlich

1 St. in ☉	—	—	1 fl. 22 Xr.
1 St. in ☽	—	—	1 — 5 — 2 pf.
½ GuldenGr.	—	—	— 32 — 3 —
an Münze	—	—	— 10 — —
		Summa	3 fl. 10 Xr. 1 pf.

Im Fall das Haus völlig bezalt, der HausHerr auch es selbst bewont: so hat er wegen der 48 fl. Zins, so ein Fremder ihm Bestandsweis daraus bezalt, und er also versitzet, 8 fl. als ☉ fl. von 1 fl. zur Losung zu rechnen u. zu geben, nämlich 4 St. in ☉ = 5 fl. 28 Xr. 4 St. in ☽ = 4 fl. 22 Xr., *Summa* 9 fl. 50 Xr. Wenn aber z. B. an des Hauses KaufSchilling entweder gar nichts bezalt, oder der HausInhaber sothanes Geld anderwärts zur Bezalung entlehnt, und also den völligen HausZins der 48 fl. hinwieder zu Bezalung der Interessen anzuwenden hat: so ist er doch, damit das Haus nicht ganz außer der Losung komme, das Grund- oder StandGeld, nämlich für eine einfache Losung einen GuldenGr. zu 65½ Xr., zu zalen schuldig, nebst den zween BurgerGuldenGroschen.

Ein Handwerksmann, der weder einig Haus, noch angelegtes Geld, oder sonsten einig losungsbares Vermögen hat, ist wegen seines Handwerks und des zugehörigen Werkzeugs nichts zu verlosungen schuldig. Aber aller Vorrat zu solch seinem

VolksMenge herabgekommen, und die Beständner seltener, die Wonungen wolfeiler, und die BauKosten 4 und merfach sich erhöhet haben, gar nicht mer applicable; dahero niemand mer eigene Häuser in der Stadt Nürnberg haben mag, und weit wolfeiler in Bestand sitzt. *P.*

nem Handwerk gehörig, ist der Losung unterworfen. Z. Ex. ein Becker, Müller, Bierbrauer, hat an Mel, Malz, Getreid und Hopfen und dergl. einen Vorrat, der bei dem Ankauf ihm gekostet 500 fl. Hiervon ist er zur Losung 1 fl. von 100 zu geben schuldig, tut 5 fl. 2 St. in ☉, 2 fl. 44 Xr. 3 St. in ☽, — 3 fl 15 Xr 2 pf. Summa 6 fl. 2 pf.

Gleichergestalt wann ein Tuchmacher, Färber, Kirschner, Schreiner, Zimmermann, RotSchmidt, und in Summa andere HandwerksLeute, einen zu ihrem Handwerk gehörigen Vorrat, an Wolle, PelzWerk, Holzwerk, Messing, Eisenwerk und dergl. haben, wie auch obgedacht 1 proC. zur Losung zu rechnen. NB. Dieses geschiehet nicht mer.

Ein Handwerksmann, der von seinen eigenen HandwerksWaren einen Vorrat zu seinem KramVerlag liegend hat, wie sonderlich bei den Verlegern zu geschehen pflegt, hat solchen auch mit 1 proC. zu verlosungen.

Ein Weinhändler, Wirt, Weinschenk, verlosungt gleichfalls seinen WeinVorrat, es befinde sich solcher gleich in der Niederlag, Kauf- oder SchenkKeller, mit 1 fl. proC.

Ingleichen auch von allen Kram- und Handwerksleuten allerlei HandelsWar, es bestehe solche in was es wolle, mit 1 fl. von 100 fl. zu verlosungen: worzu auch die in Cassa vorhandene HandelsBarschaft, ausständig gut geachtete Schulden, und in was sonsten das HandelsCapital bestehen mag, zu rechnen und gleicher Gestalt zu verlosungen. Z. B. wenn ein Krämer seine KramWaren als ein Capital der Ankunft nach anschlägt für 6000 fl., und hat an ausständigen guten Schulden in seinen Büchern 2000 fl., ferner bei Rechnung der Losung bar in Cassa 2000 fl: so ist von solchen 10000 fl. zur Losung zu rechnen 100 fl., 50 St. in ☉ — 68 fl. 20 Xr. 50 St. in ☽ — 54 fl. 35 Xr. *Summa* 122 fl. 55 Xr.

Hat er aber PassivSchulden oder sogenannte DepositaGelder, die er selbst zu verzinsen schuldig ist: verlosungt er, nach obigem Exempel, statt der 10000 fl. nur 9000 fl, und gibt 1 proC. als 90 fl., 45 St. in ☉ — 61 fl. 30 Xr.

45

45 St. in ☽ — 49 fl. 7 Xr. 2 pf. *Summa* 110 fl 37 Xr. 2 pf.

Oder aber er rechnet das von den oben specificirten, an Waren, Schulden, und Barschaft sich befindliche 1000 fl. und davon zu losungSymbolis, und deswegen an järlichen Zinsen 50 fl. schuldig seie, diese 50 fl. zur Losung gerechnet, von 6 fl. 1 fl., 8 fl. 20 Xr. oder $8\frac{1}{3}$ St., bleiben an den 100 Stücken $9\frac{2}{3}$ St. als 45 St. ☉ — 61 fl. 30 Xr. 45 St. ☽ — 50 fl. 45 Xr. 3 pf. Münz 10 Xr. *Summa* 112 fl. 25 Xr. 3 pf.

Wann die HandelsWaren und Vorrat ein oder ander Jar der Ankunft nach verlosungt, und nach hands verkauft worden; wird dadurch des Handelsmanns, Krämers, oder Verlegers Vermögen verbessert, und geht in den 1 proCent, bei nächst darauf folgender Rechnung, solcher gestalten der Losung zu. Wenn hingegen die Waren mit Schaden und Einbüßen müssen verkauft werden: ist nicht unbillig, daß auch solcher Abgang von dem losungbaren Capital abgezogen, und das Quantum, so aus den mit Verlust erkauften Waren erlösend eingenommen worden, mit 1 proC. verlosunget werde.

Wann nun, wie gedacht, ein Handelsmann oder Krämer bei seiner järlichen LosungRechnung, sein Capital 12 oder 20000 fl., halb in ☉ und halb in ☾, zu verlosungen schuldig, und tut seine Losung entweder von 100 fl. 50 St. ☉ — 68 fl. 20 Xr. 50 St. ☽ — 54 fl. 35 Xr. *Summa* 122 fl 55 Xr. Oder aber von 200 fl. 100 St. ☉ — 136 fl. 40 Xr. 100 St. ☽ — 109 fl. 10 Xr. *Summa* 245 fl 50 Xr. Davon ist, vermöge seines LosungEides, nicht erlaubt [6], einigen neuen Abzug zu tun für seine HaushaltungsUnkosten, Kutschen, Pferde, Knecht, Mägde, Diener, Jungen, Gesellen,

6. Die Kosten der Personen aber, die er blos zu seiner Handlung, nicht aber zu seiner Bequemlichkeit, halten muß, sollte er doch billig vom Profit abziehen dürfen. So würde die Handlung ins Größere getrieben, und die Industrie besser befördert werden. P.

fellen, Weiber und Kinder, Liedlon, Kleider und dergl.: sondern wie er sein Vermögen zur Zeit der LosungRechnung findet, dasselbe ist er, samt den eingehörigen ActivSchulden, so gut er eines und anders sein Gewissen nachachtet, zu verlosungen schuldig.

Von allen Renten, EigenZinsen, Gatter- und InteresseGeldern in der Stadt, auch dergl. Einkünften und Zinsen außer der Stadt und auf dem Land, von Gütern und Personen, worüber nicht selbst Herr ist, es möchten die angelegten Capitalien mit oder one Consens der Eigenherrschaft ausgeliehen seyn, davon wird von 6 fl. 1 fl. zur Losung gerechnet. Als es hat einer eine Eigenschaft oder GatterGeld auf einem Haus in der Stadt, es sei in Münz, GrobGeld, GuldenGroschen, oder Ofl., und davon nimmt er järlich ein in Münz 3. Er. 24 fl. Item einem andern Gärtner oder Bauern auf dem Land, hat er an Capital geliehen 600 fl. à 5 proC.: tut einen JaresZins 30 fl., und beides 54 fl. Von diesen 54 fl., von 6 fl. 1 fl., 9 fl., als 4 St. ☉ — 5 fl. 28 Xr. 5 St. ☽ — 5 fl. 27 Xr. 2 pf. *Summa* 10 fl. 55 Xr. 2 pf.

Wenn aber jemand außer der Stadt, oder auf dem Land, Lehenbare Güter hat, davon er Zehenden, Gült, und ZinsNutzungen, es seie selbiger vererbt oder unvererbt, einzunemen hat, darüber er doch Eigenherr ist: davon wird von 12 fl. 1 fl. zur Losung gerechnet. Als es genieße einer Zehenden, dies Jar in 10 Sra Korn und 5 Sra Haber; er hat eine SakGült bei einigen seiner Untertanen zu erheben, von 20 Sra Korn und 8 Sra Haber, oder auch andern Getreidern: wann er dann die Losung rechnen und geben will, so muß er nachsehen, ob diese obige 30 Sra Korn und 13 Sra Haber, alle an Körnern geliefert, oder aber teils an Geld bezalt worden. Gesetzt nun, es haben die Zehend- oder GültBauern mit Geld bezalt [7]

6

7. Ueberhaupt, dergleichen Exempel werden nicht in extenso beim LosungSchwören abgelesen, und sind vermutlich im Lo-

6 Sra Korn à 7 fl. tut — fl. 42
3 Sra Haber à 8 fl. tut — 24
Für die an Körnern gelieferte 24 Sra Korn der gegenwärtigen Ratung à 6½ fl. 156
Und von 13 Sra Haber an Körnern auch der Ratung nach à 7 fl. — — 91
Er hat ferner an kleinen Weißath, Zinsen, Fastnacht-Hünern, Eier, Käs, Weck und dergl. teils an Geld, teils in natura zu Geld angeschlagen, eingenommen 10
An Handlon von neuen Erbleuten bei Veränderungs-Fällen — — 36
Von unvererbten Feldern oder WiesenBestandZins 20
Von 500 fl. Capital, so er seinen Untertanen, Erb-oder Lehenleuten, auch Beständnern à 5 proC. geliehen 25

Tut die Einname dieser Gefälle — fl. 404

Es hat sich aber in diesem Jar ein LehenFall ereignet, und der Va-

---

LosungAmte zu erfaren. — Es wird den Nürnberger Patriciern sehr hoch imputirt, daß sie von ihren LandGefällen nur von 12 fl. 1 fl geben: allein sie geben auch nicht ohne Grund vor, daß ihre Vorfaren, mit ihrem Gelde und vieler Mühe, Untertanen acquirirt haben, die teils wo andershin steuerbar waren, oder die der Eigenherr selbst besteuerte, und die sie in die Nürnberger Steuer, Reiß und Folg, legen ließen; auch Verträge mit dem Rat blos aus VaterlandsLiebe errichteten, nach welchen dergleichen Güter und Untertanen ewig in Nürnbergischen BürgersHänden bleiben müssen. Man kan also von ihnen nicht verlangen, daß sie von 6 fl. 1 fl. geben sollen, weilen sie es als eine Brechung der uralten Verträge ansehen würden, und dadurch die steuerbare Einname nebst der Folg in KriegsZeiten für den Stat verloren gehen könnte. Die Zehenden rc., die meistens in fremdem Territorio liegen, werden vermutlich wegen des ungewissen Ertrags und des unsichern Schutzes, von 12 fl. mit 1 fl. verlosungt: nicht zu gedenken, weil dadurch die Getreider in die Stadt kommen, die außerdem vielleicht nie hineingebracht werden würden. *P.*

Vasall hat hier für LehenRenovationsUnkosten ausgelegt — 12 fl. Item die ZehendBereutung und Verlosung, oder anderer solcher Güter wegen erfoderten Ausgaben, haben gemacht 3 fl.

Summa fl. 15

Solche von obiger Einnam abgezogen, ist noch zu verlosungen — — 389

Von diesen 389 fl wird von 12 fl 1 fl zur Losung gerechnet, tut 23 fl 25 Xr, als 16 St. ☉ — 21 fl 52 Xr. 16 St. ☽ — 17 fl 28 Xr. Und an Münz — 25 Xr. Summa 39 fl 45 Xr.

Wann aber ein Eigenherr seine Felder selbst baut, Wiesen einheuet, Viehzucht und Schäferei hält, Fischerei bestellet, Holzwachs und Jägerei selbst nützt, also keine beständige, gewisse und zuverlässige Einnam oder Nutzen davon hat, sondern erwarten muß, was durch seine Mühe Sorg und Arbeit, auch aufgewendete Unkosten, der Segen Gottes gebe, und zum Genuß kommen lassen wolle; da wird bei dem LosungsTermin, oder wenn man solche zu geben und zu reichen willens ist, das Einnam- und AusgabRegister zu durchgehen, und was auf Abzug jener in der Einnam, entweder an barem Geld, oder aber an Getreid und Futterung, zum Verkauf übrig bleibt, oder sonst von dem LosungsQuanto (davon unten mit mererem zu finden) nicht abzuziehen ist, dem Raitung- und MarkPreis nach

8. Will öfters nur von den unablässigen Capitalien oder GatterGeldern verstanden werden. Die EigenHerrn wollen aber dergleichen CapitalZinse nur von 12 fl mit 1 fl verlosungen, weil ihre Untertanen auf dem Land, ihre onera realia, die auf den Hof gelegt sind, ganz bezalen müssen, da sie doch nach der Billigkeit die Schulden erst abziehen, und nur von dem die Steuer geben sollten, was sie wirklich im Vermögen haben; um so mer, als im umgewandten Fall, wenn ein Bauer außer seinem Hof weggeliehene Capitalia besitzt, er solche extra mit 1 proC. vom HauptStul versteuern muß (womit freilich viel Betrügereien mit unterlaufen, indem der Bauer hievon keinen Begriff hat), und also ohnehin 3fach verlosunget werden. P.

nach anzuschlagen, folglich von 12 fl. 1 fl. zur Losung zu geben seyn. Die Viehzucht und Schäferei, es bleibe solche der Anzal nach in dem alten Quanto, oder vermere sich mit den Jaren, kan solche der Nutzung nach, z. Ex. den Kälbern, Milch, Schmalz, und Lämmern nach, und wie solche versilbert, oder zu Geld, dem billigen Wert nach, geschätzt werden mögen, von 12 fl. 1 fl. verlosunget — oder aber es können Kühe, Ochsen, Schweine, Schafe, wie die Pferde, zu Capital geschlagen, und davon 1 proC. zur Losung gerechnet und gegeben werden, welches auch die sicherste Rechnung zu seyn scheint. Z. Ex. es bauet ein Bürger auf seinem LandGut, so nicht in der BauernSteuer liegt, an allerhand Getreid 20 Sra, wovon er aber Samen und EßGetreid für seine solches LandGuts halber mit Kost und Lon zu versorgen haben werdende Ehehalten, auch gedingte Voigteileut, wieder 10 Sra verzert und gebraucht: so verlosunget er noch 10 Sra à 8 fl. — 80 fl. An Heu und Gramet bleibt ihm, über das mit seinem Vieh Verfutterte, übrig, so man verkaufen kan, 50 Centn. à 40 Xr — 33 fl. 20 Xr. Aus Kälbern, Lämmern, Milch, Schmalz, und Schweinen, wenn das Vieh nicht dem Capital nach will verlosunget werden, item Fisch und Holz, hat er das Jar über bar erlegt, oder hat es noch zu lösen, über das, was er wegen solchen Haushaltens von Taglöner- und BesserungsUnkosten und andern mer, dann wegen habenden Ehehalten Notdurft, ausgegeben und verbraucht hat 100 fl. Zusammen 213 fl. 20 Xr. Von 12 fl. 1 fl. zur Losung, macht 17 fl. 46 Xr. 2¼ H. 8 St. ☉ — 10 fl. 56 Xr. 9 St. in ☽ — 9 fl. 49 Xr. 2 H. Münze — 16 Xr. 2⅔ H. Summa 21 fl. 2 Xr. ⅔ H.

Wofern durch Miswachs, Wasser, Feuer, oder andern Schaden, dergleichen LandesGefälle einen dem Capital nach geringen, oder wol manches Jar keinen Nutzen und Ueberschuß abwerfen, sondern wol noch Zubuß erfodern sollten, ist davon auch wenig zu verlosungen. Dann nachdeme der Genuß ist, nachdem ist auch die Losung. Wer von einigen

Gütern und Stücken auf dem Land an fremde Herrschafft die Steuer zu zalen hat: zieht billig solche Steuer von der Einnam ab, und verlosunget das übrige mit 1 fl. von 12 fl. Nämlich, er genießt einigen Zins Gült oder Zehenden, so ihm trägt 24 fl. Hievon gibt er an eine fremde Herrschafft, dem Herkommen nach, die Steuer, so tut 4 fl. Restirt mit 1 fl. von 12 fl. zur Losung — fl. 20, tut 1½ St. in D — 1 fl. 38 Xr. 1 ℌ; an Münz 10 Xr. *Summa* 21 fl. 48 Xr. 1 ℌ.

Welcher Bürger aber von einem LandGut oder Grundstück, Erb oder Eigen, die Land- und BaurenSteuer Einem Hochedl. Rat in die LandPflegStube bezalt: der hat den Ueberschuß seiner jarlichen Einname davon weiter nicht zu verlosungen. Dann wann mer als eine einfache Losung in unterschiedlichen Terminen zu bezalen: so hat ein Rentierer, oder der die jarliche Zinse oder Gefälle einzunemen hat, sich einen gewissen Termin, z. Ex. Lichtmeß oder Walpurgis, zu setzen, an welchem er aus seinem Zins- oder GiltBuch und daraus die Einname des vergangnen Jars zur LosungsRechnung, extrahiren kan. Als zur ganzen LosungsRechnung [9] pro Cantate z. Ex. 1702, gehöret die Einname des vergangnen 1701 Jars, von gedachten Ziel Lichtmeß oder Walpurgis 1701 bis dahin 1702. Und wann die ganze Losung solchen Jars

---

9. Seit ungefär 20 Jaren wird die gedoppelte Losung, also von StadtGefällen von aller Einname der ‹te, und von LandGefällen (die nicht in der BauerSteuer liegen) von 6 fl 1 fl, nämlich halb an Cantate, und halb an Martini, gegeben. Obwolen in alten Zeiten die Losung in 3 und 4 Terminen gegeben worden ist: so sind doch dermalen nur 2 Termine; ja es ist auch erlaubt solchen Personen, die nur ihren gedoppelten BurgerGroschen mit ½ fl. Münz geben, oder die sonst nicht viel Symbole zu geben haben, es um Martini gleich mit einander gedoppelt zu reichen. Nur wünscht man, daß diejenigen, so von der LosungsStube alle halbe Jar Zinse einnemen, auch halbjärig die Losung berichtigen möchten, damit dergleichen Ausgaben dem Stat nicht auf einmal zur Last fallen.

Jars Einnam, nach Unterscheid der Stadt- und LandGefälle zusammengerechnet ist, und erträgt solche z. Ex. 100 St. ☉ und 100 St. ☽: so darf hernach, zu der halben Losung um Martini des besagten 1702 Jars, keine neue LosungsRechnung formirt, viel weniger die halbjärige Einnam von Walp. 1702 bis Allerheil. 1702 considerirt, und nach solcher die Losung gerechnet werden. Denn wie sonderlich die LandGefälle, Gült, Zehenden, FischNutzungen und dergl., des Jars nur einmal eingehen, und davon gemeiniglich in diesem halben Jar keine neue Einnam davon zu Schulden kömmt: als wäre, zu Hintergang der Losung, und dem klaren Buchstaben des LosungsZettels zuwider (da von allem einzunemen habenden Vermögen $1\frac{1}{2}$ Losung zu geben beschworen wird) gehandelt, wenn die völlige ganze zu Cantate gerechnete Losung nicht sollte saldirt werden. Ist dahero zur halben Losung pro Martini ebenbemeldten 1702 Jars, nach gedachtem Exempel der 100 St. in ☉, u. 100 St. in ☽ zu verrechnen u. zu geben, 50 St. in ☉ — 68 fl. 20 Xr. 50 St. ☽ — 54 fl. 35 Xr. *Summa* 122 fl. 55 Xr. Also auch gleicher Weise von einer ViertelsLosung Aegidii, 25 St. ☉ — 34 fl. 10 Xr. 25 St. ☽ — 27 fl. 17 X. 2 ℞. *Summa* 61 fl. 27 Xr. 2 ℞.

Mit einem Handelsmann und Krämer aber mag es eine andre Bewandnus der LosungRechnung auf unterschiedlichen Terminen haben. Dann wann er auch zu Walpurgis seine HandelsBilanz schließt, und findet obgedachte seine HandelsCapitalien, gute Schulden und Vorrat, in 20 fl. bestehend verlosunget, und solche mit 100 Symbolis, hernach zu Martini, da diese halbe Losung zu geben ist, findet er auf denen in solchem halben Jar gebauten Messen und Märkten, oder durch glücklich geschlossenen Wechsel, und in andere Wege, daß sein Capital sich um 1000 fl. vermeret hat: dahero gibt er billig nach Proportion des dermaligen Vermögens der 11000 fl. zur halben Losung 55 Symbola, als 27 St. ☉ — 36 fl. 54 Xr. 28 St. ☽ — 30 fl. 34 Xr. *Summa* 67 fl. 28 Xr. Im Gegenteil, wann er in solchem halben Jar durch Falli-

ment oder andern Unfall zu Schaden käme, ist er Aerario von den völligen 10000 fl. auch nicht mer, sondern nur von 9000 fl. die halbe Losung, zu bezalen schuldig, als 22 St. — — 30 fl. 4 Xr. 23 St. D. — 25 fl. 2 pf. *Summa* 55 fl. 4 Xr. 2 pf. [10]. [11]. [12].

An-

10. Ferner hat jeder Beamter geistlichen und weltlichen Standes (wenn er anders kein unverzinsliches Vorlehn auf der LosungStube hat), an seiner Besoldung und Aemtlichen Accidenzien, von 100 fl. 2 fl. zur doppelten Losung zu geben. Diese Verordnung ist A. 1709 auf die Besolduug und VerdienstGelder, welche man von dem *Publico* genießet, eingeschränkt worden, da vor Alters, besonders in manchen Jaren zwischen 1691 und 1701, auch von andern Verdiensten in PrivatGeschäften, als von Medicis, Notarien, SchreibereiVerwandten 2c., ja so gar von DienstBoten, so über 25 fl. järlich Lon hatten, diese BesoldungsLosung abgefodert worden ist. *P.*

11. Alljärlich die Woche vor der Fastnacht, ist das gewönliche Schwören, und ist der Eid des Inhalts: "daß ich die „angelegte (doppelte) Losung von meinem und meines Ehe„gemals Hab und Gütern, und was ich sonsten in Verwal„tung habe, recht rechnen, und nebst den übrigen in dem „abgelesenen LosungZettel enthaltenen Anlagen bezalen will". Dieses järliche Schwören misbilligen viele, und fast die meisten der Bürger und Genannten. Besonders hat sich die Kaufmannschaft und Geistlichkeit öfters darüber beschwert, und um Abänderung gebeten, allein jedesmal ohne erwünschten Erfolg; indem man sich von Rats wegen vorzüglich darauf beruft, daß es 1) a saeculis her geschehen, daß es 2) dem Privilegio *Friderici* IV de A. 1475 entgegen sei, 3) daß dieser modus durch das kaiserl. Conclusum de A. 1735 bestätigt worden, 4) daß in merern ReichsStädten 2c. dergleichen Eide järlich geschworen worden, 5) daß die Anlage nur auf ein Jar gehet, folglich järlich neu beschworen werden müsse, 6) weil die Nürnberger Bürger das Beneficium haben, ihr Vermögen nicht aufzudecken, 7) weil kein besserer modus collectandi, wo eine so vollkommene Gleichheit aller Stände ist, und wo der Stat an

sei-

Anhang, zu oben S. 199.

Hier wird also eine ganz andre Ursache davon angegeben, daß der GutsHerr von den Renten seiner Ländereі nur halb so viel, wie der Kaufmann von seinem HandelsVerdienst, entrichtet, als oben St.Anz. Heft 27, S. 368, angegeben worden. Dies scheint mir die Richtigkeit meiner dort gemachten Anmerkung zu versichern, und veranlasset mich zu folgender Erklärung:

"Es wäre kein kleiner, sondern ein bis zum Lächerlichen großer RechnungsFeler, wenn ich oben, Heft 27, S. 368,

---

seiner Einnam nichts verliert, beigebracht werden konnte. — Es sind von der Kaufmannschaft alle GegenGründe deswegen vorgebracht worden; und man hofft nicht ohne Grund, daß vielleicht bald eine Aenderung geschehen wird: noch aber kan man über den Modum collectandi nicht einig werden. *P.*

12. muß außer dem Agio auf die Symbola, noch ein 2tes Agio in Current bezalt werden, so daß ein Mann, so 30000 fl. in Vermögen hat, und zu 4 proC. järlich 1200 fl. als Privatisirend einnimmt, so hat er zur doppelten Losung zu zalen 400 Stück, also

200 Stück in Golde à 1 fl. 22 Xr., tut	273 fl. 20 Xr.
200 — — Silber à 1 fl. $5\frac{1}{2}$ Xr.,	218 — 20 —
	491 — 40
Hievon den 4ten Teil in Current, also 122 fl. mit 12 Xr. à 1 fl., tut	24 — 24
vom BurgerGroschen extra	5 — 20 —
tut	521 — 24 —

So bleibt also nicht ganz 700 fl. übrig; und muß er jede Mas Bier mit 1 Xr., und jede Mas Wein mit 4 Xr., verumgelden, für jedes Simmer Korn, ehe es gemalen wird, 1 fl. 4 Xr., dann andre Zölle nnd Aufschläge, bezalen. Dahero bekömmt ganz sicher die Hälfte seiner Einname das Aerarium. Andrer kleinen Ausgaben, am NeuJar, an Quartalen in die AlmosenBüchse, Werkhaus, SingSchüler, und des ganz ungeheuren Nacht- und TagBettelns in und außer den Häusern nicht zu gedenken. *P.*

— wie mir in dem beliebten Journal von und für Deutschland 1786, St. 4, S. 390, und St. 8, S. 174. folgg., Schuld gegeben wird — behauptet hätte, daß sich Güter weit mer als zu 10 proC. verinteressirten: wol zu verstehen, in der Bedeutung, wie die ungenannten Hrn. Verfasser beider Aufsäze, sowol der Frage als der Beantwortung, das Wort verinteressiren nemen.

Ich sezte ausdrücklich die Bedingung bei, *wenn man sie* SELBST BAVT. Beide Herren wiederholen mir selbst diese Bedingung; und gleichwol nemen beide, weder in der Anfrage, noch in der Beantwortung, die geringste Notiz von dieser Einschränkung, die so klar ist, daß sie keines Commentars bedurfte, und so notwendig, daß ohne sie der vorhergegangne Saz ein auffallendes Unfactum würde.

In der Beantwortung S. 175 wird gesagt: "Ein Gut „verinteressirt sich zu so und so viel Procent, heißt, von je„dem Hundert des Werths hat der **Eigentümer** so und so „viel reine **Einkünfte**". Aber ich redete nicht von dem geschäftlosen **Eigentümer**, der die 4, 3, oder gar nur 2 proC. reiner Einkünfte, seines unter Administration gesezten oder auf Pacht ausgetanen Gutes, auf 100 und mer Meilen weit weg genießt; sondern von dem Eigentümer, der dieses Gut selbst baut.

Cajus kauft ein Stück Landes für 2000 fl. Er läßt solches I zu einem blosen LustGarten einrichten; diesen LustGarten nuzt er blos zu seinem Vergnügen; er rentirt ihm, in obiger Bedeutung, — nichts. Er läßt ihn, II. um Nuzen daraus zu ziehen, durch fremde gemietete Leute, bauen; vielleicht bleiben ihm, nach Abzug aller Kosten, 4 proC. übrig. III. Er verpachtet ihn an einen gelernten, geschickten, fleißigen Gärtner, für 40 fl. järlich. Der Garten verinteressirt sich also ihm, dem **Eigentümer**, nur zu 2 proC. Aber wie hoch dem ihn selbst bauenden Gärtner? Dieser muß dem Eigentümer den Pacht bezalen, und lebt noch außerdem mit seiner ganzen Familie davon. Sind die Fälle selten, wo

aus

aus einem solchen Garten järlich in allem 200 fl., also 10 proC. nach dem KaufPreise des Gartens, gezogen werden? — Wie viel wirft ein BauerGut à 4000 fl., nicht dem Capitalisten, der es wieder verpachtet, sondern dem **Bauern** selbst, der Eigentümer davon ist, bei einer vernünftigen BaurenWirtschaft, järlich ab?

Allerdings ist es, heut zu Tag, in den meisten Gegenden Deutschlands, schwer, **Geld sicher zu 4 proCent unterzubringen** (Journ. S. 175); und nur ein **unwürdiger WeltBürger** würde sich betrüben, wenn ein Mittel auszufinden wäre, daß durchaus niemand hienieden auf der Erde, von blos **untergebrachten Geldern**, also ohne Verstand und Industrie, oft ohne Nutzen für seine MitWelt, leben könnte. — Aber mit einem Capitälchen von 10000 fl., durch Verstand und Industrie, durch Fleiß und Kunst, järlich im Handel 1000 fl. zu verdienen, soll — wie in und außer Nürnberg Beispiele in Menge vorhanden sind — nicht schwer seyn. Warum aber nicht jeder Capitalist, der nur von zu 4 proC. untergebrachten Geldern lebt, herbei eilt, und seine Einkünfte durch den **Ankauf** von Grundstücken, und NB. das **Selbstbauen** derselben, **verdreifacht**: das läßt sich leicht erklären. GRABEN *mag ich nicht*, denkt er mit dem Manne im Evangelio. Doch sind auch die Beispiele nicht selten, daß ein gescheuter und glücklicher Kaufmann, der sein Capitälchen von 10000 fl., durch Verstand und Industrie, **kaufmännisch** verzehenfacht hat, am Ende die saure kaufmännische Industrie, die ihm 10 proC. einbrachte, aufgibt, und ein LandGut kauft, d. i. hochvornehm, mit einer Rente von 3 proC., ohne Kunst und Sorge, bis an sein LebensEnde hinvegetirt.

Hoffentlich werde ich doch nicht, durch einen neuen Misverstand, beschuldigt werden, als verlangte ich damit, daß die gnädigen Hrn. LandEigentümer wieder selbst pflügen 2c. sollten, wie sie noch unter *Rudolf* von Habsburg getan? —

Mein Satz, wie die Note deutlich ausweist, war blos dieser: derjenige, der sein Geld bei GrundStücken zu 3 proC. nüzt, steht blos mit demjenigen, der sein Geld auf Zinsen zu 3 proC. austut, im Parallel; nicht aber mit dem gelernten Kaufmann, der durch seine Wissenschaft und Industrie, sein Geld zu 10 proC. nüzt. Muß nun, der leztere 2mal mer Abgaben entrichten, wie die beiden ersten; so ist seine Steuer keine bloße VermögenSteuer mer, sondern eine Steuer von ganz andrer Art, — eine IndustrieSteuer: d. i. entweder der Stat straft ihn, weil er sein Geld nicht eben so geschäftlos, wie die beiden erstern, anlegt; oder er fodert 2mal mer Abgaben von ihm, weil ein tätiger Bürger 2mal mer Schuz, wie ein untätiger, braucht.

Hierinn besteht die Frage; und hierüber sehe ich, falls ich mich irre, und mein Irrtum einer Belerung werth wäre, dieser Belerung mit ernster LernBegier entgegen.

Göttingen, im Jan. 1787. S.

20.

Pensionaris-Cabale in Holland.

Aus der *Geldersche Historische Courant*, Num. 21, 15 *Febr.* 1787

Rotterdam, 12 Febr. . . . . Die große Gelersamkeit, die die Patrioten an den Tag bringen, macht unsre stille Bürger auch nachforschend. Sie wissen nun mit Gewißheit, daß die Deputirten der Städte keineswegs den Souverain ausmachen, sondern die Edlen und die Vroedschappen selbst; und daß zufolge der Constitution, alle Sachen von Wichtigkeit vorher in die Vroedschappen kommen müssen; und daß die Deputirten, mit der Vollmacht ihrer Principalen munirt,

let, den Souverain ausmachen helfen [1]. Aber dieses Stimmen ohne Kenntnis der Principalen, hat seit einigen Jaren die Oberhand gewonnen. Die bekannte MittwochsClubb [krans] der Pensionäre, wo alles zuvor präparirt [bedistelt] und überlegt wird, macht die Stärke der Patrioten aus. Aus dem Clubb kommen die consonanten Advisen der Städte, deren Ministers den Clubb formiren helfen; und viele Deputirte laufen den Pensionären wie an einem LeitBand nach. Der GroßPensionär, welcher durch die bekannte Consulentschafts Acte immer bedroht, und zu einer knechtischen Unterwerfung gezwungen wird [2], unterrichtet die Pensionäre des Clubbs von allem dem, was vorkommen soll; hiedurch sind sie im Stand, die consonanten Advisen auszubringen, welche öfters durch die Minderheit [3] concludirt haben, weil die Merheit nicht precis consonant war. Dieser Clubb bekömmt indessen einen schweren Stoß [knak] durch die Städte Amsterdam, Rotterdam, und Gorinchem, die, ungeacht ihre Minister Mitglieder des Clubbs sind, dermalen anders denken, anders handeln, und anders tun, als die bemeldten Pensionäre: und daß dieses zum Heil und zur Ruhe des Landes so fortgehe, ist der Wunsch der Woldenkenden.

1. Den Deputirten zum UnterHause in England, ist ein für allemal ausgemacht, daß sie keine Instructionen von ihren Committenten anzunemen, wenigstens nicht zu befolgen, brauchen. — Den ehemaligen ReichsTagsMännern in Schweden, ist eben dieses Recht zugesprochen worden. — Sollte diese äußerst importante Frage, noch nie in Holland zur Sprache gekommen, noch nie aufs allerdeutlichste entschieden worden seyn? S.

2. Siehe oben Heft 37, S. 20. S.

3. "Der aristokratische Souverain concludirt durch die Minderheit"! In Aachen wollte ohnlängst der demokratische Souverain diese possierlich-Banditenmäßige Art zu concludiren einfüren: s. die Actenmäßige Geschichte der im J. 1786 in der RStadt Achen . . . . TumultUnruhen rc., S. 36. S.

21.

TrauerKleidung, verboten oder abgeschafft.

(Zu oben, Heft 36, S. 460.)

I. Aus der TrauerVerordnung für das Bistum und Fürstentum Fulda, vom 8 Apr. 1783 (gedr. 8, 20 Seiten).

VI. Die Trauer und das Leidwesen für die verstorbenen Angehörigen, besteht nicht in den Farben; sondern in der Rürung des Herzens, welche man bei solchem Verluste empfindet. Wer weiß es nicht, was für kostspielige und unnötige Ausgaben, durch dieses Vorurteil der Zeiten, bis hieher sind veranlasset worden? Wir verbieten demnach die ganz oder halb schwarze TrauerKleider, unter 50 rC Strafe. Die Schneider, so sie wider dieses Gebot verfertigen, werden mit 5 fl gebüßet. Wenn solche über dieses sich erkünen, an Sonn- oder FeierTagen daran zu arbeiten, so sollen sie des ZunftRechts verlustigt seyn und bleiben.

VII. Unter vorbenanntem Verbote sind auch die bei dem weiblichen Geschlechte des BauernStandes üblichen TrauerSchleier und HalsTücher verstanden, welche wir andurch bei willkürlicher Strafe untersagen.

VIII. Wir wollen jedoch, durch die eben bemerkte Verfügung, nicht alle und jede äußerliche TrauerZeichen aus unserm HochStiffte verbannen; sondern wir erlauben und verordnen hiemit, daß die Personen männlichen Geschlechts, bei TrauerFällen einen Flor auf dem Hute oder an dem linken Arm, und jene von dem weiblichen ein schwarzes Band auf der Haube, oder ein schwarzes flornes HalsTuch, tragen sollen. Wir befelen zugleich die Einfürung dieses neuern TrauerGesetzes, alsbald nach dessen Bekanntmachung, auch denjenigen, welche schon zuvor in der Trauer nach der alten Gewonheit begriffen sind.

IX. Diese allhier vorgeschriebene Trauer wollen wir auch in der Zeit und Dauer nicht eines jeden Willkür überlassen.

Den

Den Ehegatten wird demnach für EheGatten, so wie den nächsten BlutsVerwandten für ihre verstorbne Angehörige in der auf- und absteigenden Linie, bis auf den ersten Grad einschliesslich, ein halbes Jar, der Seitenlinie hingegen und den Verschwägerten bis auf den 2ten Grad, ein ViertelJar, zur TrauerZeit bestimmt.

X. Hiebei ist aber noch zu beobachten, daß die (§. VIII) festgesetzte Trauer, nur für diejenigen Anverwandten solle gebraucht werden, welche schon die heil. Communion empfangen haben; für solche hingegen, die noch nicht dazu gelangt sind, soll sie gänzlich unterbleiben*.

II. Fürstl. Hessen-Casselsches Verbot der TrauerKleidung: Cassel, 2 Maj 1786. (Gedr. Fol. 2 Seiten).

Von GottesGnaden, Wir *Wilhelm* IX . . fügen hiedurch zu wissen:

Ob es gleich an sich selbst untadelhaft ist, daß die Verwandten eines Verstorbnen auch durch äußere Merkmale die gegen ihn getragene Achtung und Liebe an den Tag legen; so ist dieses jedoch zu einem, besonders Wittwen und Waisen oft äußerst drückenden Luxu, dadurch, daß bei einem TodesFall ganze Familien sich kostspielige schwarze Kleidung, und blos weil es so eingefürt ist, auf verschiedene Arten anzuschaffen genötiget sind, so ausgeartet, daß Wir es unsern RegentenPflichten angemessen finden, diesem so schädlichen Misbrauch zu steuern, und aus LandesVäterlicher Wolmeinung, doch Ernst-

---

* Noch finden sich, in dieser TrauerVerordnung, eine Menge andrer vortrefflicher Verfügungen zur Erleichterung des Fuldaischen Publici. Nur in der hinten S. 18—20 angehängten TaxOrdnung, ist vergessen worden, den Preis der Särge zu bestimmen. Welch grobe Uebersetzungen aber in dem Puncte, an vielen Orten, bei den TischlerZünften herkömmlich sind, übersteigt allen Glauben.

Ernstgemässenst, hiemit zu verordnen, daß künftig, und von Publication dieser Verordnung an, bei allen und jeden, ohne Unterschied des Rangs und Standes, nach Absterben ihrer Eltern, Kinder, EheGatten, und Geschwister, auch anderer nahen Verwandten, das Tragen aller schwarzen, mit schwarz melirten, oder farbigen mit schwarzer Besezung versehenen Kleidung, sowol in als außer dem Hause, wie auch dergleichen Knöpfe und Unterfutter, gänzlich verboten, und außer Gebrauch gesezt, dahingegen bei gewönlicher farbigen Kleidung, von den MannsPersonen weiter nichts als eine schwarze Flor um den Arm, und von den FrauensPersonen ein schwarzes Band auf dem Kopfe, zu tragen erlaubt seyn soll.

Damit auch aller übermäßiger Aufwand an TrauerMalen, Särgen, und TodtenKleidern, unterbleibe: so hat jedermann, nicht allein sich nach den deshalb schon ergangnen Verordnungen sträcklichst zu achten; sondern Wir befelen auch noch weiter, daß ein Sarg bei Honoratioribus höchstens nicht über 12 xr, inclusive des Beschlags, und eine Elle des zu TodtenKleidern gebraucht werdenden Zeugs, nicht über ½ fl, kosten soll.

Gleichwie wir auf unsre gesammte Dienerschaft, und den ganzen vernünftigen Teil unsrer getreuen Untertanen, das vollkommene Vertrauen sezen, daß sie diese unsre wolmeinende, auch mit dem von unsern getreuen, auf dermaligem LandTage, versammelten Ständen und Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft, geäußerten, patriotischen Wunsch, übereinkommende landesväterliche Absichten mit Dank erkennen, und sich darnach auf das genauste zu richten bedacht seyn werden: so halten wir, in solchem Vertrauen, noch eine besondre PönalSanction beizufügen für überflüssig, und wollen solche auch nur mit dem Schein eines in sie gesezten Mistrauens billig verschonen; wohingegen diejenigen, welche wider Verhoffen dieser Verordnung zuwiderhandeln sollten, zu erwarten haben, daß ihnen die verbotene TrauerKleider weggenommen

men, und sie noch daneben empfindlich gestraft werden sollen. Wornach also jedermann u. s. w.

III. Schreiben aus der Wetterau, 8 März 1787.

Den TrauerVerordnungen, welche in dem 36sten Heft der StatsAnzeigen eingerückt worden, verdient die [verstehende] neue HessenCasselsche beigefügt zu werden.

In dieser ist dem Uebel die Axt an die Wurzel gelegt. Zum Unglück entstand die Frage: ob, bei Begleitung der Leiche, schwarzer Anzug zu gestatten wäre? Dieser Zweifel wurde dahin entschieden, daß es in eines jeden freiem Willen stehen solle, hierbei schwarz oder in andern Farben gekleidet zu seyn. Nach der bekannten Anhänglichkeit des meisten Teils der Menschen an Herkommen und Gewonheit, trägt nun hier alles, nach wie vor, schwarze Kleider, und deren Anschaffung wird dadurch so notwendig als ehemals. Der Zweck, Ausgaben zu vermeiden, ist also nicht erreicht. Bei der alten Art zu trauern, wurden andre Kleider doch eine Zeitlang gespart: nun wird gleicher Aufwand für ein par Stunden gemacht, der sonst zu einigen Monaten anreichte; und die schwarzen Kleider, welche nach dem LeichenBegängnis nicht weiter getragen werden dürfen, müssen um so früher der Raub der Motten werden.

Hätte indessen auch die Verordnung alles Tragen schwarzer Kleider bei dem Begräbnis und der Trauer untersagt: so würde doch diese Farbe nicht aus dem KleiderVorrat gebracht worden seyn, so lange nicht die, besonders bei dem weiblichen Geschlecht, allgemeine Mode, das Abendmal schwarz bekleidet zu empfangen, abgestellt ist. Dieses wird nur sehr schwer ins Werk zu richten, und blos dadurch etwa zu bewirken seyn, wenn die Vorsteher und Reichen den Anfang machen.

Ewr. Bemerkung, Heft 36, S. 468, Anmerk. 4, hat ihre völlige Richtigkeit; und auch mir sind ganz änliche Beispiele bekannt, wo durch Entfernung alles desjenigen, was an den Verlust erinnern konnte, man sich denselben aus dem

Sinn

Sinn geschlagen hat. Aber es sind mir auch Fälle vorgekommen, wo das Gegenteil gerade gleiche Wirkung getan hat. Durch die Anstalten zur Trauer, eigene Verfertigung des KopfPutzes, und der Kleinigkeiten der eigentlichen parure (ich kenne kein deutsches Wort, das dieses genau ausdrückt), ist der Gedanke an den Verlust zerstreuet, also der Schmerz gelindert worden. Es war dieses um so bemerkungswerther, als sich diese Linderung gerade bei dem weiblichen Geschlechte äußerte, die ersten, also heftigsten Ausbrüche des Schmerzens hemmte, und zu einer um so woltätigeren Ableitung der Betrübnis wurde, je wenigere Mittel dieses Geschlecht hat sich zu zerstreuen, je teurer und willkommner also ihm jedes seyn muß. Nicht leichtsinnige, dem Putz ergebne Personen waren es, bei denen ich diese Wirkungen bemerkte, sondern solche, die mit vernünftiger Wirtschafft die Gewonheit verbanden, jede Arbeit mit Aufmerksamkeit zu vollfüren. Gewönlich und in der Regel leidet das Frauenzimmer am meisten durch die Folgen eines sie angehenden StervFalles: alles demnach, was die Eindrücke schwächen kann, ist keine Kleinigkeit. Der Fall, daß die Besorgung der Trauer dieses geleistet hat, ist mir mer wie einmal vorgekommen; und ich zweifle nicht, daß auch andre ihn bemerkt haben. Zwei einander gerade entgegen stehende Mittel, tun also hier einerlei Wirkung.

In der Gegend, wo ich wone, herrschet in den Dörfern eine besondre Gewonheit. Es gehört daselbst zur Etiquette der tiefen Trauer, daß das weibl. Geschlecht, so lange solche dauert, in der Kirche nicht mitsingen darf. Den Grund dieser besondern Mode habe ich nie erfaren können: und das wundert mich nicht, weil nur kein halb vernünftiger da seyn kan. Zweifels ohne sind auch in andern Ländern eben so unerklärbare TrauerGebräuche; wenn man auch gleich die nicht mit darunter rechnen will, welche in manchen LeichenOrdnungen, z. Ex. der alten Nürnberger, authorisirt, oder wol gar, als den Todten machende Complimente, vorgeschrieben sind.

IV.

Goslar, 29 Jan. 1787.

Unter diesem Dato hat der gemeine WortStatthalter, vormaliger StadtVoigt, Hr. *Siemens*, einen Aufsatz drucken lassen, worinn er sein Publicum auffoderte, eine vernünftigere und minder kostbare TrauerMode einzufüren. Es gereicht unsrer Stadt zur Ehre, daß sich alle ihre geltende Familien, durch eigenhändige Unterschrifft, einstimmig und freiwillig dazu verbunden haben.

22.

Acte van Verbintenis. Tweede Druk.

[Gedr. 8, 12 Seiten]*.

An den Leser.

„Welch gefärliche Entwürfe, unter der Maske von Freiheit und VaterlandsLiebe, die Patrioten heimlich schmieden; kan aus dem hierunten stehenden Plan, den Früchten der Deliberation der sogenannten *Vergadering van Regenten*, gehalten in den *Tooren* van *Kördaan*, en in de Doele te *Amsterdam*, und woraus nachher die gefärliche *Acte van Confoederatie* zwischen ihnen geboren worden, erhellen. Kein ehrlicher Niederländer kan diesen Plan ohne Schrecken und Schaudern lesen. Ihr ganzes System ist so gefärlich für die Religion, als beschimpfend für das Haus Oranien, und für den besten Teil der StatsMitglieder, die allein darinn angegriffen [an-ge-]

---

* "Man versichert mir, von Holland her, die Authenticität dieser Piece, die den Aufschluß zu den schändlichen Machinationen gibt, die in Ewr. Actenmäßigem Bericht 2c. berürt sind. Wenn man von den Leuten nicht alles vermuten könnte: so sollte man fast denken, daß es nur eine Fabrik von ihrer GegenPartei sei. Aber auch die Bestürzung, die sie hie und da über die Publicität äußern, erhärtet die Warheit der Sache: und daß übrigens, ... von allem die HauptTriebFeder und der Rückhalt sei, das liegt ohnehin genugsam zu Tage". Anmerk. des Einsenders.

gerand] worden sind, um mit denselben unsrer gesegneten Constitution den Boden einzuschlagen: worzu die Warscheinlichkeit, daß es glücken werde, auf die Ueberlegung und Mithilf, einer fremden Macht gegründet ist. — Welch ein Glück, daß es der Vorsehung beliebt hat, diesen Fallstrick der Nation von den Blumen, womit man solchen los bedeckt hatte, zu entblösen, und vor eines jeden Augen offen zu legen; damit jeder rechtgeartete Vaterländer, jeder in seinem Kreis, tätig werde, die Anschläge dieser Ahitofels vernichtigen zu helfen.

Plan,

beschlossen in de *Vergadering* van *Vaderlandsche Regenten*, um zu einer Richtschnur für diejenige zu dienen, welche die *Acte van Verbintenis* gezeichnet haben.

Art. 1. Alle diejenigen, welche der *Acte van Verbintenis* beigetreten sind, sollen diese nachfolgende Puncte unterzeichnen müssen; und im WeigerungsFall, von der Vergadering van Vaderlandsche Regenten gehalten und considerirt werden, als wenn sie vorbemeldte Acte van Verbintenis nicht unterzeichnet hätten. Zufolge dessen opiniren und consentiren die Unterzeichneten, daß sie sollen gehalten seyn, aus allen Commissionen und Deputationen, so wie auch aus dem dirigirenden Collegio wegen der Vergadering der Niederländischen Regenten, in der Folge ernannt, gesandt, und committirt zu werden.

Art. 2. Die Unterzeichneten sollen, durch alle mögliche Mittel und Gelegenheiten, es sei durch ihr selbst eigenes Advisiren, oder durch Ueberreden ihrer MitRegenten, zu bewirken suchen, daß die Hrn. Stände von Holland und W. Friesland einen angemessenen [gepaste], und zur besseren Direction der GeneralitätsSachen festen Einfluß, sowol in der Versammlung Ihro Hochmög., als im StatsRat und der RechenKammer der Generalität, bekommen und behalten mögen: welches zu befördern und dauerhaft zu machen, die Unterzeichneten zu beförderen trachten sollen, daß die zwischen den Vaterlandsliebenden Regenten von Holland, und zwischen den Commissaires Sr AllerChristl. Maj. präparirten Artikel, schließlich ge-

gezeichnet werden. — Und sodann soll, an bemeldte Vaterländische Regenten von Holland, das hier unten sub Lit. A angebogene *Declaratoir*, abgegeben werden, entweder zur Bekräftigung der Stände ihrer resp. Provinzen; oder falls solche entstehen sollte, so soll es besonders unterzeichnet werden durch eine solche Anzal von Städten oder Mitgliedern der Regirung aus jeder der Provinzen, als hinlänglich befunden wird, um unter der Hand, durch das manifestirte Zustimmen der Eingesessenen von solchen Provinzen, wo die Stände Schwierigkeit machen dürften, solches *Staatsgewyze* zu tun, damit die Provinz Holland sicher werde, daß sie sich auf die Vollstreckung des Declaratoirs völlig verlassen könne.

Art. 3. Die Unterzeichneten verbinden sich, die Sachen mit allem Ernst dahin zu dirigiren, daß in allen den vereinten Provinzen, die StatsVersammlungen zusammengesetzt werden sollen aus allen Städten, großen und kleinen, ohne Unterscheid, nebst den Vollmachten vom platten Lande, welches in Quartire zu verteilen ist, und aus jedem dieser Quartire sollen Deputirte zugelassen werden: wol zu verstehen, daß in jeder Provinz die Quartire dergestalt eingerichtet werden, daß gegen 2 Städte 1 Quartir komme.

Art. 4. Zur Bewirkung vorbemeldter einzufürender Constitution, sollen die Unterzeichneten, zur Vernichtung der geistlichen oder Rittermässigen Collegien in denjenigen Provinzen, wo sich solche noch finden möchten, mitwirken und mitwirken helfen.

Art. 5. Ferner verbinden sich auch die Unterzeichneten, daß sie alle RegirungsReglements, Conventionen, oder Accorde über die Bestellung und Fürung der Provinzial- oder Städtischen Regirungen, in einer dieser uniirten Provinzen oder von solchen subsistirenden Städte, vernichten helfen wollen.

Art. 6. Auch verbinden sich die Unterzeichneten, der Bewaffnung der Bürgerschaften, SchützenGilden, FreiCorps, ExercierGenossenschaften, die in den Städten sowol als auf dem platten Lande, in irgend einer der vereinten Provinzen,

oder deren alliirten oder conquetirten Landen, Plaz haben, ode, noch Plaz kriegen werden, vorzustehen, sie zu maintenireu und sie zu errichten und zu Stande zu bringen helfen. Und versprechen sie hiemit denselben alle Protection und Garantie für alles und in allem, was solche zum Behuf der gemeinen Sache unternemen möchten.

Art. 7. sollen die Unterzeichneten, sobald sich eine bequeme Gelegenheit darzu auftut, zur Revidirung der SynodalBeschlüsse von den Jaren 1618 und 1619, so wie auch zur Revidirung und Verbesserung der seit der Zeit in der öffentlichen Kirche eingefürten KirchenOrdnung, mitwirken. Gleichfalls versprechen sie, so viel möglich, die Freiheit im Gottesdienstlichen einzufüren, allen christlichen Gemeinden zuzulassen, daß sie ihren Gottesdienst öffentlicher verrichten: wol zu verstehen, daß die von der Römisch-Katholischen Gemeinde, ihre Cärimonien nicht außerhalb ihrer Kirchen extendiren sollen.

Art. 8. verpflichten sich hiermit die Unterzeichneten, nimmermer darin zu willigen, daß bei Redressirung der Misbräuche, dem **Statthalter** die Ausübung der Statthalterschaft zugleich mit der GeneralCapitains- und GeneralAdmiralsStelle gelassen werde: — sondern daß, beim Durchsetzen vorbemeldter Wiederherstellung, der jezige Statthalter von vorbemeldten zwei hohen MilitärBedienungen abstehen müsse; welche beide Bedienungen für in ein und ebenderselben Person incompatible erklärt, und folglich ein besonderer GeneralCapitain, und ein besonderer GeneralAdmiral, angestellt werden soll.

Zu deren Ernennung verpflichten sich die Unterzeichneten, so viel die Union betrifft, daß sie durch ihre resp. Provinzen, oder durch die **Stimme des Volks**, eine Erklärung bewirken wollen, daß sie es darinn zu allen Zeiten bei denjenigen beruhen lassen wollen, welche die Provinz Holland zu einem dieser Posten, so wie solche erledigt seyn werden, ernennen wird.

Art.

Art. 9. Die Unterzeichneten verpflichten sich, falls der jetzige Statthalter sich vorbemeldtem Punkt submittiren, und anbei von dem auf diese Posten gelegten ErbRecht freiwillig abstehen würde, so solle solcher Lebenslang alle die Tractamente, Emolumente ꝛc. genießen, die er bis auf den heutigen Tag aus den resp. Städten und Provinzen der Union, gezogen und genossen hat.

Art. 10. Doch falls wolbemeldter Statthalter, sich gegen den Inhalt des 8ten und 9ten Artikels setzen würde, es geschehe nun solches durch die Merheit der StatsMitglieder einer oder mererer Provinzen, oder mit Hilfe benachbarter Mächte: so verbinden sich die Unterzeichneten Kopf für Kopf und insgesammt, jeder in seiner Provinz oder Stadt, durch die Regirung, oder wenn sich die Merheit nicht dazu verstünde, durch die Stimme und Mitwirkung des Volks, die *Acte van Seclusie*, nach dem hier unter *Lit.* B angebogenen Plan, zeichnen und beschließen zu lassen.

Art. 11. Auch verbinden sich die Unterzeichneten, daß sie trachten wollen, die auf ihre Provinz stehende Miliz des Eides entbinden zu lassen, womit sie dem Statthalter oder dem Gen: Capitain verbunden seyn möchte, und sie den unter *Lit.* C vorgeschlagenen Eid ablegen zu lassen.

Art. 12. Endlich verbinden sich dieselben, niemand zu irgend einem Amt, Posten, Bedienung, oder Officio, es sei Provinzial- oder Städtisch, bei der Polizei, Justiz, Militär zu Land und Wasser, so wie auch zu keiner KirchenBedienung, zulassen oder zugeben zu wollen, daß solcher in Eid genommen werde, ehe und bevor er das hier unter *Lit.* D entworfene Versprechen unterzeichnet und angelobet.

Welchen allen Artikeln die Unterzeichneten heilig und aufrichtig nachzukommen, und durch diejenige, welche sie mit ihnen unterzeichnet haben, nachkommen zu lassen, angeloben; widrigenfalls sie sich submittiren, als Meineidige gestraft, und aller ihrer Bediennngen verlustig zu werden.

Also arretirt, getan und beschlossen, in Amsterdam den 1786.

Nachdem vorstehender Plan bei Resumtion gelesen worden, ist beschlossen worden, solchen unterzeichnen zu lassen und auch dazu zu admittiren, alle Commendanten, Befelshaber, und andere Officiere von einigen Schützereien, ExercierGenossenschaften oder FreiCorps, unter diesen speciellen Clausuln:

Die Unterzeichneten geloben auf den Eid, den sie als Officiere von NN. abgelegt, obenstehenden Plan und Artikel ausfüren zu helfen, und alles das, was dem zufolge von ihnen requirirt werden sollte, zu executiren.

Also arretirt, getan, und beschlossen, in Amsterdam den 1786.

Auf Vorstellung der Commission der bewaffneten Corps, ist beschlossen worden, obenstehenden Plan auch durch die Schüzen, die sich dazu geneigt finden, unter folgenden Clausuln unterzeichnen zu lassen:

Wir unterzeichnete Bürger .... von NN. approbiren obenstehenden Plan vollkommen, und geloben mit Unterzeichnung dieses, den Ausfürern desselben in allem behilflich zu seyn; so wie wir uns verbinden, alles dasjenige zu executiren, was in dieser Rücksicht von uns gefodert werden sollte.

Also arretirt, getan, und beschlossen, in Amsterdam den 1786.

A. Declaratoir.

Die Stände von NN, oder die Regirung von NN, oder auch das Volk der Stadt NN, nachdem sie die zwischen den Commissarien Sr. Allerchristl. Maj. einer, und den Commissarien von Holland andrer Seits, unter dem ... abgeschlossene Artikel gesehen, und die großen Dienste in Erwägung gezogen haben, die sowol Hochgedachte Se. Maj., als Hochbemeldte Hrn. Stände von Holland, wärend des Englischen und Kaiserlichen Krieges, diesen Landen überhaupt, insonderheit aber dieser Provinz oder Stadt, erwiesen, und wärend der daraus entsprungenen Unfälle, eine Grundgesetzliche Herstel-

stellung in der Generalitäts- sowol, als in der Provincial- und Städtischen Regirung, gefodert haben, finden sich, zu merer Festigkeit und Sicherheit des Beschlossenen, und zum Heil, Glück und Wolfart ihrer Eingesessenen, so wie auch zur Erhaltung der so teuer erkauften Freiheit, in der indispensablen Verpflichtung, auch alles dazu dienliche mit beizutragen. Und daher erklären wolbemeldte Hrn. Stände von NN, oder die Regirung der Stadt NN, oder auch das Volk der Stadt NN, vermittelst dieses, daß sie künftighin, weder in der Versammlung Ihrer Hochm., noch in der Ihrer EdelMög. der Hrn. StatsRäte, von wegen ihrer Provinz, irgend etwas durchsetzen oder durchzusetzen oder zu concludiren trachten wollen, gegen den Advis mergemeldter Provinz Holland; sondern daß sie die Instruction der von ihnen zu vorbemeldten Collegien zu deputirenden Mitglieder ausdrücklich so beschränken wollen, daß in allen Dingen, die das GeneralitätsWesen angehen, bevor sie ihre Meinung und Advis äußern, sie um den Præadvis von Hochgemeldter Provinz Holland Ansuchung tun, und solchen vernemen, und in allen Sachen, das Negociiren mit fremden Mächten, und besonders das DefensionsWesen dieser Lande so zu Wasser wie zu Land, betreffend, sich dem Advis vorgemeldter Stände von Holland, als dabei am meisten interessirt, fügen sollen. Jedennoch wol zu verstehen, daß in dem Falle neuer Petitien, bemeldte unsre Committirte zuerst an uns davon Nachricht geben, und sodann bei Einbringung unsers Advis und unsrer Resolution, den gesammten Committirten zur Generalität interdiciren, sich von unsert wegen mit der Ernennung und Anstellung von Ambassadeurs, Envoyés, Consuls, Agenten rc. bei fremden Mächten, von wegen dieses Stats, zu bemühen, sondern solches ganz und gar der hohen und weisen Bestellung mergemeldter Hrn. Stände von Holland überlassen. — Welches alles wir, für uns und unsre Nachkommen, wollen gehalten haben, für von Kraft und für ein GrundGesetz des Stats, gemacht mit unserm freien Willen und aus

unsrer repræsentativen souverainen Macht, die auf dem Volke dieser Provinz oder Stadt beruht; welches Volk in diese unsre Meinung vollkommen einstimmt, und selbst zu merer Sicherheit, durch seine bevollmächtigte Committirte, nebst uns, dieses Declaratoir gezeichnet, und mit des Landes Sigel bekräftigt hat.

B. Acte van Seclusie.

Demnach *Willem* V, Prinz von Oranien und Nassau, durch sein Betragen, das er sowol als GeneralAdmiral der Niederländischen Union, in dem jüngsten SeeKrieg mit England, als auch wie GeneralCapitain derselben Union, wärend der jüngsten Mishelligkeiten mit dem Hause Oesterreich, zu Schulden kommen lassen, der ganzen Nation gezeigt hat, wie gefärlich es sei, solche importante Posten durch eine und eben dieselbe Person bedienen zu lassen, bevorab wenn eine solche Person, nach so vielen von einem freien Volke genossenen Woltaten, und wirklich in den Armen seiner Liebe auferzogen, ihren Einfluß misbraucht, um ein solches freies Volk, zur Erreichung ihrer herrschsüchtigen Absichten, ihrem BlutsVerwandten zum Raub zu machen oder aufzuopfern, aus einer Rachgier, die bei ihr aus einer straffbaren Anhänglichkeit an die Person ihres und des Landes Verderbers entsprungen:

So hat die Nation, als welche ihr Heil über das Heil ihrer Beamten setzt, zu Recht geurteilt, diese hohen Dignitäten trennen zu dürfen und zu müssen; wogegen sich vorbenannter *Wilhelm* von Oranien nicht allein hartnäckig gesetzt, sondern sich gegen diese billige Redressirung des größten Teils der Nation so angestellt hat, daß er Mittel und Wege eingeschlagen, um sich in diesen Würden, der Nation zum Troz, zu mainteniren, indem er sich sowol mit denen, die des Landes Wolfart beneiden, verbunden, als auch die Mitwirkung von Fremden in dieser Lande HaushaltsSachen eingerufen, und sich also schuldig gemacht hat. Demnach haben die Stände, der Magistrat, oder das Volk der Provinz oder Stadt NN, zur

zur Erhaltung der Ruhe, Freiheit und Sicherheit, und zur Rettung des Volks, vorbemeldten *Willem* von Oranien angesehen und gehalten, so als sie ihn vermittelst dieses ansehen und halten, für einen Feind des Landes, und daß er demzufolge an dasselbe, Leben, Ehre und Güter verwirkt habe. Demzufolge er aller seiner Aemter, Bedienungen, samt allem dem daraus Profluirenden, verlustig erklärt wird; und dem zufolge seine Kinder und andre Erben, und alle, die, so Kraft seiner oder seines Vaters ein Recht zu haben vermeinen zur Succession der Statthalter-, Capitain- und Admiralschaft dieser Provinz, oder von wegen dieser Provinz zu der der Union, unfähig worden sind, diese Qualitäten oder Bedienungen zu erben. So ist festgesetzt und beschlossen, wie dann hiermit festgestellt und beschlossen wird, im Namen des Volks, daß alle und jeder, wes Standes oder Condition er seyn möchte, innerhalb dieser Provinz, den vorbemeldten *Willem* von Oranien, in seinen vorgeschriebenen Qualitäten nicht mer halten, respectiren, noch ihm gehorchen, viel weniger behaupten solle, daß das von ihm verwirkte ErbRecht auf seinen ältesten Son oder dessen Erben, oder auf seinen zweiten Son oder dessen Erben, oder in deren Ermanglung auf seine einzige Tochter oder deren Erben, noch minder in Ermanglung auch dieser letzteren, auf seine einzige Schwester, die Frau Prinzessin von Nassau-Weilburg oder deren Erben, devolvirt sei; daß also, von nun an auf ewige Zeiten, das Volk vorbemeldte Qualität von Statthalter, Gen. Capitain, und Gen. Admiral, die in dem Hause Oranien für erblich erklärt gewesen, für vernichtet, und nun durch *Willem* V verwirkt, mortificirt, und erloschen erklärt: dem zufolge durch gegenwärtiges Instrument festgestellt und verordnet wird, daß das Amt eines Statthalters in dieser Provinz nicht mer statt haben soll. — Weshalben, so sich jemand unterstünde, durch Gewalt der Waffen oder auf andre Weise jemanden, wer es auch sei, beizustehen oder zu helfen, diese Bedienung wieder zu bekommen, sie zu erneuern oder wiederherzustellen: so wird ein solcher, durch dieses In-

strument dafür erklärt, daß er HochVerrath begangen habe; und diejenigen, die sich dessen schuldig machen, oder solches anraten, sollen für Verräter des Landes, des Volkes, und der Freiheit gehalten, zum Tod verurteilt, und ihre Güter confiscirt, und mit einem Worte, als des HochVerrats überfürt, behandelt werden.

So geschehen und beschlossen, durch die Stände, oder durch die Stadt NN, auf speciellen Auftrag, Authorisation, Willen und Begeren von dem gesammten Volke, und schriftlich übergeben, und durch eine aus ihnen abgesandte Commission, mit Paraphe von uns und dem Präsident, heute unterzeichnet, und besigelt, und dem Volke mit lauter Kehle vorgelesen, den rc.

C. Eid, den künftig die Officiere und KriegsLeute im Dienst der Provinz NN abzulegen haben.

Wy belooven en zweeren de Heeren Staaten dezer Provincie Gehouw en Getrouw te wezen, dezelve als representeerende het gezamentlyke Volk van dit Gewest, volkoomentlyk en getrouwelyk te dienen, en derzelver beveelen te Respecteeren en te gehoorzamen, na behooren, waar ook wy ons zullen bevinden, het zy binnen deze Provincie, andere Provincien van Nederlands Unie of Generaliteits Landen, binnen de Steeden of Districten van dezelve op geene Patenten te zullen beweegen, dan die door voorsz. Heeren Staaten dezer Provincie zullen zyn onderteekend, en voor goed en deugdzaam verklaard als wanneer wy belooven en zweeren de Staaten dier Provincien, waarinne wy met believen van Onze Heeren Staaten gebruikt zullen worden, en ook de Regenten en Burgeryen van de Steeden, daar in wy met believen van Onze Heeren Staaten gelegd zullen worden, Gehouw en Getrouw te weezen, denzelve onder het bevel van den Capitein Generaal van dezelve Landen, volkoomentlyk en getrouwelyk te dienen als mede ingeval wy met believen en Consenten van Onze Heeren de Staaten, gebruikt zullen worden 't zy binnen de Generaliteits Landen of buiten dezelve, op Last van de Heeren Staaten Generaal dezelve Heeren Staaten Generaal en de Particulier den Capitain Generaal, mitsga-

gaders de Gouverneurs en de andere Hoofden en Bevelhebberen over ons gesteld en nog te stellen in haare beveelen te Respecteeren en te gehoorzaame na behooren, voor den Tyd dat wy met believen van onze Heeren de Staaten, en Provincien en Steeden, Generaliteits Landen, Steeden of Staaten, of daar buiten zullen gebruikt worden, en voorts Ons te Reeguleeren na de Articulen en de Ordonnantien op onzen dienst met goedkeuring onzer Heeren Staaten gemaakt, en de nog te maaken.

Verklaaren en zweeren daarenboven, dat wy, om te bekoomen deeze Charge van . . . . nog door ons zelve, nog door anderen nog belooft of gegeeven hebben, belooven of geeven zullen, eenige Giften, Gaaven, of Geschenken, aan eenige Persoonen, binnen of buiten de Regeering directelyk of indirectelyk, in eeniger maniere; en zo iemand buiten ons weeten, diergelyke gedaan ofte beloofd hadden, en zulks ten onzen kennisse kwam, belooven wy het zelve met openbaeing van de Persoon of Persoonen zulks directelyk aan onze Heeren de Staaten te zullen openbaren.

Zo waarlyk helpe ons God Almagtig.

D. Versprechen, welches alle, die zu einem Amte ꝛc. befördert werden, tun und unterschreiben müssen.

Ik Ondergeteekende, beloove by Onderteekening dezes, te erkennen en te houden de Staaten dezer Provincie als de hoogste Magt in dezelve uittevoeren in Naame des Volks aan t' welke ik hier neevens alle Trouw en hulpe beloove, my verbindende, om nimmer meede te werken, dat het vernietigde Stadhouder, Capitain en Admiraal Generaalschap, over deze Provincie, ofte over de Unie, weder in een Persoon werden vereenigd, maar integendeel, uit al myn vermoogen zal meede werken, dat dezelve gesepareert en van den ander gescheiden blyve, my verbinde om zo ooit daar toe eenige aanzoek gedaan werde, hetzelve niet alleenlyk aan Staaten en Volk te zullen openbaaren, maar darenboven, zo door my zelve als door hun over welke ik gesteld worde, my verbindende daar tegen ten alle tyde te zullen verzetten en doen verzetten na myn vermogen, in kennisse en ter bekragting van welke belofte, ik deze met myn Naam en Handtekening hebbe bekragtigd, met volkoomen bereidwilligheit, om des

Contrarie doende, van alle myne Ampten, Officien en Bedieningen of wat ik ook van wegen het Volk of anderzints ben houdende, te hebben verbeurt en verlooren.

23.

Beurteilung der bekannten Vorschläge, die Mr. de *Rayneval* dem HStatthalter, im Decemb. 1786, getan. Aus "Lettre d'un vrai *Patriote Gueldrois* à un de ses Amis en Hollande, du 12 *Febr.* 1787.

[Ein OctavBogen.]

XI. De cette maniere, *Mr. le Comte*, le calme renaitroit dans la republique: la confiance & la concorde reprendroient la place de la mefiance, des soupçons & de la crainte; & le Prince pourroit jouir, à l'avantage de sa patrie, des eminentes charges dont il est revetu.

Antwort. Comment le Prince pourroit-il "*jouir*, à l'avantage de la Patrie, ou au sien, des charges eminentes dont il est revêtu", après qu'il auroit été depouillé ou auroit consenti à se laisser depouiller de tous les droits, prerogatives & influences que la Constitution a voulu attacher à ces memes charges? Comment Mr. de *Rayneval* a-t-il pu consentir à se rendre l'interprete & l'organe d'une aussi *mauvaise plaisanterie* que lui ont dicté vos Patriotes?

Si pour refuter cet argument par une autre plaisanterie, on disoit à ces Messieurs: "permettez que pour etablir le cal„me dans vos sens, & faire regner entr'eux la concorde, on „vous reduise à l'etat d'*Origene* ou d'*Abeillard*; c'est une „*bagatelle*, un *leger* sacrifice qu'on demande de vous; con„sentez-y sans faire des façons, & vous verrez ensuite que „vous nen jouirez que plus à votre aise des *Dames de vos* „*Pensées*, pour votre avantage & pour le leur": je ne sais ce que ces Messieurs pourroient repondre à une pareille proposition exactement calquée sur la leur; mais on peut raisonnablement douter que cette *maniere de faire de la Politique fût fort du gout des Mesdames van B., van B., &c. &c.*

XII.

XII. Je ne puis me perſuader qu'il ſe refuſe aux preſſantes exhortations que vous lui ferez pour lui faire adopter ce plan; car je ne puis me perſuader qu'il aimera mieux *prolonger* & *augmenter* les troubles qui agitent la republique, que de faire en bon citoyen les *legers* ſacrifices qu'il eſt dans le cas de faire.

Antwort. Que Mr. *de R.*, envoyé par le Miniſtere françois, pour *ſeconder* l'interet qu'il prend avec les Patriotes à l'aneantiſſement de la dignité Stadhouderienne dans notre Republique, ait pû propoſer pour baſe d'un accommodement entre l'Opprimé & les Oppreſſeurs, entre la Victime & ſes Bourreaux, le Plan qu'on vient de voir, il n'y a là rien que d'ordinaire en Politique. Mais qu'il ſe ſoit perſuadé que l'acceptation de ce Plan ne pouvoit pas ſouffrir la moindre objection ou difficulté, c'eſt ce qui eſt inconcevable. C'eſt cependant ce qui eſt vrai; & lorsque *Mr. de R.* vit qu'on avoit rejetté ſes propoſitions, il parut en temoignèr beaucoup de ſurpriſe, & ajouta, qu' *il en étoit faché, par ce qu' il ne voyoit plus deſormais de moyen de ſauver la maiſon d'Orange.* Sur quoi quelqu'un des Aſſiſtans lui repliqua: *Mais, vous ne comptez donc pour rien la Province?*

XIII. Il y a, *Mr. le Comte*, plus de grandeur à ceder aux circonſtances qu'à les braver. Dans le premier cas, on ſauve ſon honneur & l'on menage ſes interêts; dans le ſecond on court le riſque de perdre l' un & l'autre.

Antwort. Je ne m'arreterai pas à relever l'indecence du langage qu' on fait tenir ici à *Mr. de R.*. Ses conſeils fuſſent-ils même bons, la maniere de les donner, le ton leſte & cavalier dont il les exprime, n'en ſeroient pas moins deplacés à l'égard d'un Prince de la maiſon de Naſſau, & d' un Stadhouder des Provinces unies (quelque peu qu'un Envoyé françois puiſſe eſtimer cette dignité). Je me contenterai d'obſerver que la propoſition contraire à celle de *Mr. de R.* peut egalement etre ſoutenue, ſuivant les circonſtances. Il y a quelquefois plus de grandeur d'ame à braver

ver l'orage; qu'à lui ceder; & c'est ici, à ce qu'il me paroit, le cas de notre Stadhouder. Il n'a pas suscité cet orage; ses ennemis l'ont elevé sur sa tete pour l'en accabler; ils ont rassemblé tout ce que peuvent, d'un coté l'ambition, la haine, le desir de la vengeance, de l'autre coté l'intrigue, la politique & la corruption, pour grossir la foudre & la diriger avec plus de sureté sur lui & sur sa famille. . . . Quel homme au coeur d'airain ne plaindroit pas ce Prince de se trouver, sans y avoir donné lieu, dans une situation aussi critique; & quel homme assez vil ne l'applaudiroit pas en voyant qu'il paroit determiné à se dire à soi-meme, au milieu de cette horrible tourmente:

Justum & tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium &c.
& *Si fractus illabatur orbis,*
Impavidum ferient ruinæ.

Il n'est donc pas vrai, comme on l'a fait dire à ***Mr. de R.*** qu'en cedant (aux conditions proposées), le Stadhouder sauveroit son honneur & son interêt; car il perdroit au contraire l'un & l'autre; au lieu qu'en bravant la fûreur jalouse de ses ennemis, il ne perdra dans tous les cas que son interêt, & conservera son honneur. Il n'importe pas essentiellement aux Princes de Nassau, aux descendans des Liberateurs de notre Republique, d'en etre les Stadhouders; mais ils ne peuvent consentir à l'etre que d'une maniere honorable pour eux, conforme à leur illustre naissance & aux services que leurs Ancetres ont rendus à la patrie.

24.

Ueber den ChausseenBau in der Grafschaft Hanau-Münzenberg.

Jeder Reisende, der das Hanauische passirt, wird gestehen müssen, daß die dasigen Chausséen, welche mit Kastanien-Bäumen, Pappeln 2c, besezt sind, unter die vorzüglichsten Deutschlands gehören, und den Hessischen Fürsten *Wilhelm* IX für diese woltätige Anstalten segnen. Hier einige Nachrichten von deren Anlage.

1. wird der ganze Weg oder Straße 40 Schuh breit abgesteckt.

2. werden 20 Schuh breit in der Mitte mit einem Steinlager versehen; mithin bleiben auf jeder Seite 10 Schuh zum NebenWeg ligen.

3. Die AbzugGraben auf beiden Seiten, werden jeder 6 Schuh breit, und nach dem Fall tief gemacht. Ist aber der Grund nötig, um die Straße zu erhöhen: so nimmt man wol auch 7, 8, und mer Schuh zur Breite des Grabens.

Wenn nun die Straße planirt ist, so wird zum Steinlager geschritten, nachdem zuvor die Mitte und beide Enden mit Pfälen versehen sind. Dieses Steinlager wird, wie gedacht, 20 Schuh breit gemacht, dergestalt daß solches in der Mitte 15, und am Ende 7 Zoll hoch, wird. Diese Höhe wird abgewogen, und auf den Pfälen mit einer Kerbe oder Einschnitt marquirt, damit die Arbeiter sich im Steinlager darnach richten können. Hierauf werden die groben Steine einer an den andern, jedoch das breite Ende unten, und die Spitzen oben, gestellt. Wenn dieses geschehen, so werden die Spitzen mit Steinschlagen abgeschlagen, und solchergestalt die erste Lage so viel möglich in Gleichheit gebracht. Auf diese Lage werden wieder Steine geworfen, solche mit Steinschlagen so klein, als ungefär eine kleine Faust dick, klein geschlagen, welches die zweite Lage gibt; und dann wird eine dritte Lage darauf geworfen, die Steine aber so klein wie TaubenEier geschlagen, welche aber wenigstens 3 bis 4 Zoll hoch seyn muß. Alle diese 3 Lagen werden so eingeteilt, daß in der Mitte 15, und an den Enden 7 Zoll hoch, herauskomme. Zu merken ist hiebei annoch, daß ehe man das Steinlager wirklich anfängt, man von einem EndPfal zum andern eine Linie spannen, und an solcher die WandSteine nach der mit der Linie gegebenen Höhe setzen muß, damit das Steinlager in gerader Linie laufe. Zu dem Ende werden die WandSteine, welche stark seyn müssen, vermittelst eines gefürten kleinen Grabens,

hens, etwas gesenkt, damit die Chaussee ihr Gewölb und Fall bekomme.

Ist nun solchergestalt das SteinLager fertig: so fürt man 2 bis 3 Zoll hoch guten Kies darüber. Ist aber dieser nicht zu haben; so nimmt man Sand, jedoch so wenig als möglich ist, weil dieser lauter Unrat hervorbringt.

Soll nun eine solche Chaussée mit Frohnden gebaut werden; so ist es am besten, wenn man auf den Mann eine gewisse RutenZal zumisset, und die Zufur der Steine auf das Vieh ausschlägt. Wenn sie aber für bar Geld gebaut werden sollte, so würde eine Rute kosten:

	fl.	Alb.	pf.
zu planiren oder in Gleichheit zu bringen, eine in die andre — —	—	6	—
auf beiden Seiten die Graben zu machen, 6 Schuh breit und ungefär 4 Schuh tief, à 10 Alb.	—	20	—
$1\frac{3}{4}$ Ruten oder Haufen Steine, à 2 fl. BrecherLon	3	15	—
1 Rute SteinLager oder Chaussee zu machen	1	15	—
Die Steine beizufaren, von der Rute, nachdem solche nah oder weit sind, à 2, 3, 4 und 5 fl., wovon das Mittel genommen —	5	7	4
NB. Zu einer Rute werden 12 BauerWagen mit 2 guten Stück Vieh erfodert.			
2 Wagen voll Kies per Rute, à 6 Alb. auch mer, nachdem solcher weit oder nah ist —	—	12	—
AbweißSteine werden alle 5 Ruten lang gesetzt, wovon jeder 10 auch 12 Alb. kostet			
Die WegBauInstrumente müssen besonders angeschafft werden.			
Summe	11 fl.	15 Alb.	4 pf.

Dieser Ueberschlag erstreckt sich jedoch nur auf eine Straße, die bereits in einer ziemlichen Gleichheit und gerade liegt. Gibt es aber Hügel abzutragen, Tiefen auszufüllen, und AbzugsBrücken oder Canäle anzulegen: so steigen auch die Kosten nach Verhältnis derselben.

J. D. H. *Hoek*
Secretär bei der Gräfl. Isenburgischen Regirung in Meerholz.

25.

Havelberg, 24 März, 1787.

"Wenn Ewr. bessere Anmerkungen, zu dem in den Stats-Anz. Heft 36 enthaltenen Schreiben aus Berlin, eingesandt sind, als das beiliegende Blatt enthält: so opfern sie es immer dem Vulcan. Aber ungestraft lassen Sie Friedrich den Einzigen nicht einen *verfolgenden* König heißen.

Er hat öfter, als dies einzigemal, geirrt, das weiß ich wol; glücklicher Weise sind aber nur einzelne Personen dadurch beleidiget, denen der jeßige König Gerechtigkeit schuldig ist: und andre Irrtümer werden also auch, ohne Gelegenheit zu TriumphGeschrei dadurch zu geben, berichtiget werden, wie dies wirklich bei der Abschaffung des Caffe- und TabaksMonopols, mit der größten Weisheit, und auf so eine Art geschieht, daß wir uns zu freuen, und der Vorsehung zu danken, recht große Ursache haben.

Welches Land hat, fast hinter einander, 100 Jar solche Regenten gehabt, wie wir!

Wider oben Heft 36, S. 439.

"Ohne Scheu für einen **verfolgenden** König"! — Wen hat jemals K. **Friedrich** verfolgt? — Daß er ein Mensch war, **irren**, und auch im Irrtum eine ungerechte Strafe verhängen konnte: das hat doch wol jeder Verständige gewußt; aber noch einmal — wen hat Er jemals **verfolgt**?

Er, der die härtesten persönlichen Beleidigungen ohne Rache trug; der seinen CammerDiener *Glasow*, der ihm in Dresden, wärend des 7järigen Kriegs, Gift in der Chocolade brachte, statt aller Strafe nach Spandau schickte; Er, dem es angenem war, daß *Warkotsch* entwischte; Er, der es wußte und dultete, daß in Berlin die schändlichsten Pasquillen, la vie privée z. B., öffentlich verkauft wurden: Friedrich wird in seinem Lande ein **verfolgender** König genannt, ein **Eroberer** gescholten! — —

Es ist zwar lange schon nicht mer zweifelhaft gewesen, daß des großen Mannes Wert mer im Auslande als von seinen

nen Untertanen gekannt und verehrt wurde: aber daß man sichs erlauben kan, Triumph zu rufen, weil man Einen Irrtum entdeckt und berichtigt habe; das ist mer, als der Patriot tragen kan, dessen Herz sich doch hebt bei der Erinnerung, daß er das Glück hatte, unter Friedrich des Einzigen Regirung geboren zu werden.

Haben Ew. die vom Nov. 1780 datirte, der Warheit gemäße Erzälung der *Arnoldischen* Geschichte, seit der Zeit in ihrem Pulte gehabt: so haben Sie Sich an der Asche des Königes versündiget, da Sie sie nicht so gleich drucken ließen. Und haben Sie gar geglaubt, Verfolgung von Ihm besorgen zu müssen: so haben Sie ihn eben so wenig gekannt, als der Verf. des Schreibens vom 13 Nov. 1786. Wer hat die Könige Achtung für das Publicum, und ihre Pflichten kennen, gelert, wenn Ers nicht war?

Mir waren die Unterstützungen der unglücklichen Räte, eben so wol wie jenem Verfasser, ein verehrungswürdiger Beweis des Patriotismus in unserm Lande, der sich berufen fülte, das Unrecht, zu welchem der große König, durch einen Ruhmwürdigen JustizEifer, verleitet war, so viel möglich vergüten zu müssen; mir war das, unter meren, mit ein Beweis, daß ware Freiheit in unserm ganz monarchischen Stat sei, und sich auf edle Art äußern könne. Aber daß der Gedanke von Scheu für einen verfolgenden König, dabei in eines Menschen Sinn kommen könnte: das hätte mir, in dem lebhaften Gefül des Glücks, ein Untertan Friedrichs, ein Teil des Körpers, dessen Seele er war, zu seyn, sicherlich nie geträumt.

Sehr bin ich zwar schon dadurch gedemütigt, daß ich mich überzeugt füle, die Wiener Grabschrift könne, in Absicht auf Darstellung der feinern Züge des Charakters des Königes, von keiner einheimischen übertroffen werden: daß aber ein Hauptzug des großen Mannes, das *progredi visus, regredi, poenitere, nunquam*, ohne den kein König Friedrich

seyn,

seyn, nie **Friedrich** werden kann, je übersehen, gar getadelt werden könne: das macht mich Schamrot.

Hat sein Unstern einmal in der Wal dessen, qui viam sterneret, einen Irrtum zugelassen: nun so zeige man mir in der Geschichte der Welt einen König, der in einer 46järigen Regiung, weniger als einmal geirrt, mer Mühe, um nicht zu felen, angewandt hat. Man zeige mir den Mann, der nie gefelt hat: und dann nenne man meinen König einen **verfolgenden.**

Es ist war, daß die große Meinung, welche der König vom MilitärStande hatte, ihn zu dem unglücklichen Irrtum verleitet hat, daß Er, gewont, bei seinen Officiern Rechtschaffenheit, und Mut die Warheit zu sagen, zu finden, in vorliegendem Falle auch Kenntnisse voraus setzte, die dem Mann, welchem er diese Untersuchung auftrug, vermutlich gefelt haben. War der Grundsatz etwan zu tadeln, nach welchem er die Klagen wider Gerichte, wenn sie Grund zu haben schienen, zuweilen durch Personen von einem andern Stande lieber, als durch OberGerichte, untersuchen ließ? Waren die häufigen JustizBeschwerden, welche den guten König wol einmal ungedultig machen mußten, besonders wenn sie Verschleppungen betrafen, zwar nie ohne Entschuldigung, aber auch immer ohne Grund? Wars, allgemein betrachtet, gut oder nicht, wenn er wollte, in ambiguis caussa casurum ærarium, potentiorem? Würde unsre JustizVerfassung, ohne das Gehör, welches er jedem Untertan nicht versagen zu dürfen glaubte, das gewesen seyn, was sie war, ehe sie durch die *Arnold*sche Geschichte die gewaltsame Erschütterung litt, deren Folgen noch so problematisch sind?

Daß der 24 Jan., der von uns doch wol mit eben dem Recht gefeiert werden sollte, mit dem Schweden den GeburtsTag seines Gustafs ehrt, blos durch die Versammlung der Akademie ausgezeichnet ist — und daß ich dies zu schreiben Veranlassung gehabt, bringt übrigens meinem Vaterlande, eins nicht viel mer Ehre, als das andre.

Und ob das Publicum nicht [illegible] werde, daß Friedrichs des Einzigen Schatten, im Elysium dereinst, auch des Freiherrn von *Trenk* Schatten nicht zu scheuen brauche, weil, wenn auch der Freiherr an seinem Könige so wenig ein Verräter war, wie ich, es andre Verbrechen gibt, gleich schrecklich in ihren Folgen für die Ruhe der Geselschaft, also gleich strafbar, wie Hochverrat, mit dessen Namen man jene Verbrechen, die der Freiherr wiederholt begangen zu haben, selbst mit Triumph erzält, zu überdecken für nötig fand: — — das, das, will ich abwarten.

Ebendaher, von Tortur.

Etwan ein Jar vor des großen Königs Tode, wurde in Witstock das RatHäusliche Depositarium um merere 100 Rthlr. bestolen. Der Diebstal wurde am Sonntag Mittag bemerkt, und Tags darauf erfur man, daß ein schon verdächtiger Bürger aus Witstock, in einem Meklenburgschen Dorfe, an eben dem Sonntag früh Morgens erzält habe, daß das RatHaus bestolen sei.

Dieser Bürger wurde mithin zur Haft gebracht, läugnete alles, obgleich die ihn gravirende Reden durch mer Zeugen bewiesen wurden; und alle Künste der Inquirenten waren vergeblich. Die Bürgerschaft sandte Deputirte nach Potsdam, und bat um Erlaubnis für den Magistrat, welche diesem vom JustizDepartement schon zuvor abgeschlagen war, den Inquisiten durch ZwangsMittel zum Geständnis anzuhalten. In der darauf an den Magistrat ergangnen Cabinets-Ordre, wurden nun zwar nur sehr gelinde ZwangsMittel nachgelassen: die Richter glaubten indessen, ohne Gefar etwas weiter gehen, und die Mittel anwenden zu dürfen, durch welche die Verbrechen der Soldaten so schnell entdeckt werden. Sie ließen dem Inquisiten mit HaselStöcken eine bestimmte Anzal Streiche geben, diese Portion nach 2 Tagen verdoppeln, und da er am 4ten Tag erfur, daß die Zal jedesmal verdoppelt werden würde: bekannte er, ohne den dritten Ver-

such abzuwarten, gab seine Complicen an, welche gleichfalls ergriffen wurden, und das gestolne Geld wurde dadurch, bis auf eine ganz unbedeutende Kleinigkeit, wieder herbeigeschafft.

Frägt sich: ist das Vermögen des einen Untertanen, des Schutzes der Gesetze nicht eben so wol würdig, als der Rücken des andern? Gibt es, wenn die Frage bejahet wird, kein Mittel, um eine zweckmäßige Tortur so zu veranstalten, daß nie ein ganz Unschuldiger damit belegt, und in solchem Falle, wo der durch das Verbrechen entstandene Schaden durch das Geständnis vergütet werden kann, auch kein Schuldiger sich durchlügen kan? Gestattet das neue Preußische Corpus Juris Strafen wider den, welcher in CivilSachen die Warheit verdreht: warum soll in CriminalFällen der Lügner nicht gezüchtiget, auf eine solche Art gezüchtiget werden, die ihn zum Bekänntnis des ganzen Facti bringe? Sollte bei Abschaffung der Tortur wol das Kind mit dem Bade verschüttet seyn?

26.

Ueber SchulAngelegenheiten im Herzogtum Braunschweig, Wolfenbüttel *, 17 März 1787.

Ew. wird es nicht ganz unbekannt seyn, daß schon seit merern Jaren, im Braunschweigschen, allgemeine Unzufriedenheit herrschte, über den schlechten Zustand der öffentlichen Schulen, und über die Folgen, welche dieses für einen beträchtlichen Teil von Jünglingen nach sich zog, die ihre Studien darinn treiben sollten. Die ware Ursache davon lag nicht

* Neid, wie Hr. Campe vielleicht abermals wänen möchte, hat dem ungenannten Verfasser dieses und merer künftig folgenden Briefe, zuverläßig nicht die Feder gefürt: seine ganze Lage erhebt ihn über diesen Verdacht. Aber bei aller Ach-

nicht in der hergebrachten Einrichtung der Schulen, nicht in den gewönlichen Gegenständen des Unterrichtes: sondern teils in dem traurigen Verhältnisse, worinn die Lerer mit einander standen; teils in einzelnen Lerern selbst, und ihrer Ungeschicklichkeit oder Unfähigkeit, Knaben und Jünglinge sowol zu gründlicher Erlernung der nötigen Elementar-Kenntnisse anzufüren, als zu einem vernünftigen und sittlichen Betragen zu bilden.

Der leichteste und sicherste Weg, das Uebel zu heben, wäre wol gewesen, wenn diejenigen, welchen der Fürst die Sorge für die Verbesserung der Gymnasien anvertraut hatte, statt an der äußern Form der Institute zu mäkeln und zu schnitzeln, in den Lectionen etwas zu verändern, und sich über den Unfleiß und die schlechte LebensArt der Schüler zu beklagen, lieber an die Stelle der untauglichen Lerer, tüchtigere Männer von mer Einsicht und Autorität gesetzt, und denen, die bisher Neckereien und Zwiespalt veranlaßten, eine andre Sphäre angewiesen hätten. Der huldreiche Fürst würde, nach seiner edelmütigen DenkungsArt, gewiß alles getan haben, um brauchbarere Männer zu dem Zwecke zu erhalten, und ihrem Verdienste gemäs zu besolden: und dann würde der Unterricht nicht nur bald nützlicher und fruchtbarer gewor-

---

Achtung für Hrn. *Campes* übrige Einsichten, hält er, wie viele andre bekanntlich, dessen Projecte teils für unnötig, teils für unmöglich, teils für gemeinschädlich; und ein solcher Projetteur, der es nicht blos für sich mit dem Publico zu tun hat, sondern gar mit der Macht des Stats handeln dürfte, ist ihm doppelt wichtig. — Auch ist in diesen Briefen die Vorsicht gebraucht, daß kein einiges einzelnes Wort hingeworfen worden, welches, nach seiner Exegese, ihm Anlaß geben könnte, 5 Bogen über dieses einzelne Wort zu schreiben; dabei von 09 ihm gemachten unbeantwortlichen Einwürfen gar keine Notiz zu nemen, und sich gleichwol bei seinen Freunden die SiegesMine zu geben, als hätte man — geantwortet, gar — widerlegt!

worden seyn; sondern auch die SchulDisciplin, ohne welche ein Gymnasium nie besteht, würde bessere Stützen bekommen haben, als sie unter den bisherigen Umständen haben konnte.

Allein keiner der früheren Reformatoren vor Hrn. *Campe*, verfiel auf dies ganz einfache Mittel; wenigstens machte keiner davon Gebrauch: sie änderten in unbedeutenden Kleinigkeiten, ließen aber den HauptFeler beim Alten; und so wurde nicht nur nichts gewonnen, sondern auch die Schulen wurden von Jar zu Jar schlechter.

Natürlicher Weise mußte dies die Aufmerksamkeit des LandesHerrn, der so sehr das Beste seiner Untertanen will, immer mer erregen; und es wurde sein angelegentlichster Wunsch, den Schulen ihren alten Flor wieder zu verschaffen. Gerade nun in diesem ZeitPunkte fügte es sich, daß Hr. *Campe* durch Braunschweig reiste, und dem Herzoge persönlich bekannt wurde. Er hatte den Rum eines beliebten philosophischen Schriftstellers, und eines der besten neueren Erzieher, war dem Herzoge vermutlich auch von dieser Seite empfolen: und so glaubte der große Fürst mit Recht, daß er in ihm den Mann gefunden hätte, der durch viele geläuterte Erfarungen im SchulWesen wisse, wie verdorbene Gymnasien wieder herzustellen seien. Hr. *Campe* wurde also nach Braunschweig berufen, erhielt durch die Gnade des Herzogs ein Canonicat, und bis zur Eröffnung desselben den Ertrag davon in einer järlichen, schon vor seiner Ankunft anfangenden Pension aus der Herzogl. Schatulle, freie Wonung im Schlosse zu Salzdalen: und zwar dies alles eigentlich wol in Hoffnung auf den Nutzen, den man sich von seinen pädagogischen Talenten versprach, obgleich Hr. *Campe*, in der Schrift **an seine Freunde** S. 69, ausdrücklich sagt, "blos deswegen, damit er im Braunschweigschen Lande **a t h m e n** solle".

Bei dem nicht ungegründeten Vorurteil, womit Hr. C. ins Land kam, daß die Schulen in elender Verfassung wären,

 wie

hens, etwas gesenkt, damit die Chaussée ihr Gewölb und Fall bekomme.

Ist nun solchergestalt das SteinLager fertig: so fürt man [illegible] bis 8 Zoll hoch guten Kies darüber. Ist aber dieser nicht zu haben; so nimmt man Sand, jedoch so wenig als möglich ist, weil dieser lauter Unrat hervorbringt.

Soll nun eine solche Chaussée mit Frohnden gebaut werden; so ist es am besten, wenn man auf den Mann eine gewisse RutenZal zumisset, und die Zufur der Steine auf das Vieh ausschlägt. Wenn sie aber für bar Geld gebaut werden sollte, so würde eine Rute kosten:

	fl.	Alb.	pf.
zu planiren oder in Gleichheit zu bringeu, eine in die andre — —	—	6	—
auf beiden Seiten die Graben zu machen, 6 Schuh breit und ungefär 4 Schuh tief, à 10 Alb.	—	20	—
1¾ Ruten oder Haufen Steine, à 2 fl. BrecherLon	3	15	—
1 Rute SteinLager oder Chaussée zu machen	1	15	—
Die Steine beizufaren, von der Rute, nachdem solche nah oder weit sind, à 2, 3, 4 und 5 fl., wovon das Mittel genommen —	5	7	4
NB. Zu einer Rute werden 12 BauerWagen mit 2 guten Stück Vieh erfodert.			
2 Wagen voll Kies per Rute, à 6 Alb. auch mer, nachdem solcher weit oder nah ist —	—	12	—
AbweißSteine werden alle 5 Ruten lang gesetzt, wovon jeder 10 auch 12 Alb. kostet			
Die WegBauInstrumente müssen besonders angeschafft werden.			
Summe	11 fl.	15 Alb.	4 pf.

Dieser Ueberschlag erstreckt sich jedoch nur auf eine Straße, die bereits in einer ziemlichen Gleichheit und gerade liegt. Gibt es aber Hügel abzutragen, Tiefen auszufüllen, und AbzugsBrücken oder Canäle anzulegen: so steigen auch die Kosten nach Verhältnis derselben.

J. D. H. *Hoek*
Secretär bei der Gräfl. Isenburgischen Regirung in Meerholz.

25.

Havelberg, 24 März, 1787.

"Wenn Ewr. bessere Anmerkungen, zu dem in den Stats-Anz. Heft 36 enthaltenen Schreiben aus Berlin, eingesandt sind, als das beiliegende Blatt enthält: so opfern sie es immer dem Vulcan. Aber ungestraft lassen Sie Friedrich den Einzigen nicht einen *verfolgenden* König heissen.

Er hat öfter, als dies einzigemal, geirrt, das weiß ich wol; glücklicher Weise sind aber nur einzelne Personen dadurch beleidiget, denen der jetzige König Gerechtigkeit schuldig ist: und andre Irrtümer werden also auch, ohne Gelegenheit zu TriumphGeschrei dadurch zu geben, berichtiget werden, wie dies wirklich bei der Abschaffung des Caffe- und TabaksMonopols, mit der grösten Weisheit, und auf so eine Art geschieht, daß wir uns zu freuen, und der Vorsehung zu danken, recht grosse Ursache haben.

Welches Land hat, fast hinter einander, 100 Jar solche Regenten gehabt, wie wir!

Wider oben Heft 36, S. 439.

"Ohne Scheu für einen **verfolgenden** König"! — Wen hat jemals K. **Friedrich** verfolgt? — Daß er ein Mensch war, **irren**, und auch im Irrtum eine ungerechte Strafe verhängen konnte: das hat doch wol jeder Verständige gewußt; aber noch einmal — wen hat Er jemals **verfolgt**?

Er, der die härtesten persönlichen Beleidigungen ohne Rache trug; der seinen CammerDiener *Glasow*, der ihm in Dresden, wärend des 7järigen Kriegs, Gift in der Chocolade brachte, statt aller Strafe nach Spandau schickte; Er, dem es angenem war, daß *Warkotsch* entwischte; Er, der es wußte und dultete, daß in Berlin die schändlichsten Pasquillen, la vie privée z. B., öffentlich verkauft wurden: Friedrich wird in seinem Lande ein **verfolgender** König genannt, ein **Eroberer** gescholten! — —

Es ist zwar lange schon nicht mer zweifelhaft gewesen, daß des großen Mannes Wert mer im Auslande als von seinen

nen Untertanen gekannt und verehrt wurde: aber daß man sichs erlauben kan, **Triumph** zu rufen, weil man **Einen** Irrtum entdeckt und berichtigt sieht; das ist mer, als der Patriot tragen kan, dessen Herz sich hoch hebt bei der Erinnerung, daß er das Glück hatte, unter **Friedrich** des **Einzigen** Regirung geboren zu werden.

Haben **Ewr.** die vom **Nov.** 1780 datirte, der Warheit gemäße Erzälung der *Arnold*schen Geschichte, seit der Zeit in ihrem Pulte gehabt: so haben Sie Sich an der Asche des Königes versündiget, da Sie sie nicht so gleich drucken ließen. Und haben Sie gar geglaubt, Verfolgung von **Ihm** besorgen zu müssen: so haben Sie ihn eben so wenig gekannt, als der Verf. des Schreibens vom 13 Nov. 1786. Wer hat die Könige **Achtung für das Publicum**, und ihre Pflichten kennen, gelert, wenn Ers nicht war?

Mir waren die Unterstüzungen der unglücklichen Räte, eben so wol wie jenem Verfasser, ein verehrungswürdiger Beweis des Patriotismus in unserm Lande, der sich berufen fülte, das Unrecht, zu welchem der große König, **durch einen Rumwürdigen JustizEifer**, verleitet war, so viel möglich vergüten zu müssen; mir war das, unter merern, mit ein Beweis, daß ware Freiheit in unserm ganz monarchischen Stat sei, und sich auf edle Art äußern könne. Aber daß der Gedanke von **Scheu** für einen **verfolgenden** König, dabei in eines Menschen Sinn kommen könnte: das hätte mir, in dem lebhaften Gefül des Glücks, ein Untertan **Friedrichs**, ein Teil des Körpers, dessen Seele er war, zu seyn, sicherlich nie geträumt.

Sehr bin ich zwar schon dadurch gedemütigt, daß ich mich überzeugt füle, die **Wiener** Grabschrift könne, in Absicht auf Darstellung der feinern Züge des Charakters des Königes, von keiner einheimischen übertroffen werden: daß aber ein Hauptzug des großen Mannes, das *progredi visus, regredi, poenitere, nunquam*, ohne den kein König **Friedrich** seyn,

seyn, nie Friedrich werden kann, je übersehen, gar getadelt werden könne: das macht mich Schamrot.

Hat sein Unstern einmal in der Wal dessen, qui viam sternere, einen Irrtum zugelassen: nun so zeige man mir in der Geschichte der Welt einen König, der in einer 46järigen Regierung, weniger als einmal geirrt, mer Mühe, um nicht zu felen, angewandt hat. Man zeige mir den Mann, der nie gefelt hat: und dann nenne man meinen König einen verfolgenden.

Es ist war, daß die große Meinung, welche der König vom MilitärStande hatte, ihn zu dem unglücklichen Irrtum verleitet hat, daß Er, gewont, bei seinen Officiern Rechtschaffenheit, und Mut die Warheit zu sagen, zu finden, in vorliegendem Falle auch Kenntnisse voraus sezte, die dem Mann, welchem er diese Untersuchung auftrug, vermutlich gefelt haben. War der Grundsaz etwan zu tadeln, nach welchem er die Klagen wider Gerichte, wenn sie Grund zu haben schienen, zuweilen durch Personen von einem andern Stande lieber, als durch OberGerichte, untersuchen ließ? Waren die häufigen JustizBeschwerden, welche den guten König wol einmal ungedultig machen mußten, besonders wenn sie Verschleppungen betrafen, zwar nie ohne Entschuldigung, aber auch immer ohne Grund? Wars, allgemein betrachtet, gut oder nicht, wenn er wollte, in ambiguis caussa casurum ærarium, potentiorem? Würde unsre JustizVerfassung, ohne das Gehör, welches er jedem Untertan nicht versagen zu dürfen glaubte, das gewesen seyn, was sie war, ehe sie durch die *Arnold*sche Geschichte die gewaltsame Erschütterung litt, deren Folgen noch so problematisch sind?

Daß der 24 Jan., der von uns doch wol mit eben dem Recht gefeiert werden sollte, mit dem Schweden den GeburtsTag seines Gustafs ehrt, blos durch die Versammlung der Akademie ausgezeichnet ist — und daß ich dies zu schreiben Veranlassung gehabt, bringt übrigens meinem Vaterlande, eins nicht viel mer Ehre, als das andre.

Und ob das Publicum nicht wittern würde, daß Friedrichs des Einzigen Schatten, in Elysium dereinst, auch des Freiherrn von *Trenk* Schatten nicht zu scheuen brauche, weil, wenn auch der Freiherr an seinem Könige so wenig ein Verräter war, wie ich, es andre Verbrechen gibt, gleich schrecklich in ihren Folgen für die Ruhe der Gesellschaft, also gleich strafbar, wie Hochverrat, mit dessen Namen man jene Verbrechen, die der Freiherr wiederholt begangen zu haben, selbst mit Triumph erzält, zu überdecken für nötig fand: — — das, das, will ich abwarten.

Ebendaher, von **Tortur.**

Etwan ein Jar vor des großen Königs Tode, wurde in **Witstock** das RatHäusliche Depositarium um merere 100 Rthlr. bestolen. Der Diebstal wurde am Sonntag Mittag bemerkt, und Tags darauf erfur man, daß ein schon verdächtiger Bürger aus Witstock, in einem Meklenburgschen Dorfe, an eben dem Sonntag früh Morgens erzält habe, daß das RatHaus bestolen sei.

Dieser Bürger wurde mithin zur Haft gebracht, läugnete alles, obgleich die ihn gravirende Reden durch mer Zeugen bewiesen wurden; und alle Künste der Inquirenten waren vergeblich. Die Bürgerschaft sandte Deputirte nach Potsdam, und bat um Erlaubnis für den Magistrat, welche diesem vom JustizDepartement schon zuvor abgeschlagen war, den Inquisiten durch ZwangsMittel zum Geständnis anzuhalten. In der darauf an den Magistrat ergangnen Cabinets-Ordre, wurden nun zwar nur sehr gelinde ZwangsMittel nachgelassen: die Richter glaubten indessen, one Gefar etwas weiter gehen, und die Mittel anwenden zu dürfen, durch welche die Verbrechen der Soldaten so schnell entdeckt werden. Sie ließen dem Inquisiten mit HaselStöcken eine bestimmte Anzal Streiche geben, diese Portion nach 2 Tagen verdoppeln, und da er am 4ten Tag erfur, daß die Zal jedesmal verdoppelt werden würde: bekannte er, one den dritten Ver-

such

sich abzuwarten, gab seine Complicen an, welche gleichfalls ergriffen wurden, und das gestolne Geld wurde dadurch, bis auf eine ganz unbedeutende Kleinigkeit, wieder herbeigeschafft.

Frägt sich: ist das Vermögen des einen Untertanen, des Schutzes der Gesetze nicht eben so wol würdig, als der Rücken des andern? Gibt es, wenn die Frage bejahet wird, kein Mittel, um eine Zweckmäßige Tortur so zu veranstalten, daß nie ein ganz Unschuldiger damit belegt, und in solchem Falle, wo der durch das Verbrechen entstandene Schaden durch das Geständnis vergütet werden kann, auch kein Schuldiger sich durchlügen kan? Gestattet das neue Preußische Corpus Juris Strafen wider den, welcher in CivilSachen die Warheit verdreht: warum soll in CriminalFällen der Lügner nicht gezüchtiget, auf eine solche Art gezüchtiget werden, die ihn zum Bekänntnis des ganzen Facti bringe? Sollte bei Abschaffung der Tortur wol das Kind mit dem Bade verschüttet seyn?

26.

Ueber SchulAngelegenheiten im Herzogtum Braunschweig, Wolfenbüttel *, 17 März 1787.

Ewr. wird es nicht ganz unbekannt seyn, daß schon seit merern Jaren, im Braunschweigschen, allgemeine Unzufriedenheit herrschte, über den schlechten Zustand der öffentlichen Schulen, und über die Folgen, welche dieses für einen beträchtlichen Teil von Jünglingen nach sich zog, die ihre Studien darinn treiben sollten. Die ware Ursache davon lag

 nicht

* Neid, wie Hr. Campe vielleicht abermals wänen möchte, hat dem ungenannten Verfasser dieses und merrerer künftig folgenden Briefe, zuverläßig nicht die Feder gefürt: seine ganze Lage erhebt ihn über diesen Verdacht. Aber bei aller Ach-

nicht in der hergebrachten Einrichtung der Schulen, nicht in den gewönlichen Gegenständen des Unterrichts: sondern teils in dem traurigen Verhältnisse, worinn die Lerer mit einander standen; teils in einzelnen Lerern selbst, und ihrer Ungeschicklichkeit oder Unfähigkeit, Knaben und Jünglinge sowol zu gründlicher Erlernung der nötigen Elementar-Kenntnisse anzufüren, als zu einem vernünftigen und sittlichen Betragen zu bilden.

Der leichteste und sicherste Weg, das Uebel zu heben, wäre wol gewesen, wenn diejenigen, welchen der Fürst die Sorge für die Verbesserung der Gymnasien anvertraut hatte, statt an der äußern Form der Institute zu mäkeln und zu schnitzeln, in den Lectionen etwas zu verändern, und sich über den Unfleiß und die schlechte LebensArt der Schüler zu beklagen, lieber an die Stelle der untauglichen Lerer, tüchtigere Männer von mer Einsicht und Autorität gesetzt, und denen, die bisher Neckereien und Zwiespalt veranlaßten, eine andre Sphäre angewiesen hätten. Der huldreiche Fürst würde, nach seiner edelmütigen DenkungsArt, gewiß alles getan haben, um brauchbarere Männer zu dem Zwecke zu erhalten, und ihrem Verdienste gemäs zu besolden: und dann würde der Unterricht nicht nur bald nützlicher und fruchtbarer geworden

Achtung für Hrn. *Campes* übrige Einsichten, hält er, wie viele andre bekanntlich, dessen Projecte teils für unnötig, teils für unmöglich, teils für gemeinschädlich; und ein solcher Projetteur, der es nicht blos für sich mit dem Publico zu tun hat, sondern gar mit der Macht des Stats handeln dürfte, ist ihm doppelt wichtig. — Auch ist in diesen Briefen die Vorsicht gebraucht, daß kein einiges einzelnes Wort hingeworfen worden, welches, nach seiner Exegese, ihm Anlaß geben könnte, 5 Bogen über dieses einzelne Wort zu schreiben; dabei von 99 ihm gemachten unbeantwortlichen Einwürfen gar keine Notiz zu nemen, und sich gleichwol bei seinen Freunden die SiegesMine zu geben, als hätte man — geantwortet, gar — widerlegt!

worden seyn; sondern auch die SchulDisciplin, ohne welche ein Gymnasium nie besteht, würde bessere Stützen bekommen haben, als sie unter den bisherigen Umständen haben konnte.

Allein keiner der früheren Reformatoren vor Hrn. *Campe*, verfiel auf dies ganz einfache Mittel; wenigstens machte keiner davon Gebrauch: sie änderten in unbedeutenden Kleinigkeiten, ließen aber den HauptFeler beim Alten; und so wurde nicht nur nichts gewonnen, sondern auch die Schulen wurden von Jar zu Jar schlechter.

Natürlicher Weise mußte dies die Aufmerksamkeit des LandesHerrn, der so sehr das Beste seiner Untertanen will, immer mer erregen; und es wurde sein angelegentlichster Wunsch, den Schulen ihren alten Flor wieder zu verschaffen. Gerade nun in diesem ZeitPunkte fügte es sich, daß Hr. *Campe* durch Braunschweig reiste, und dem Herzoge persönlich bekannt wurde. Er hatte den Rum eines beliebten philosophischen Schriftstellers, und eines der besten neueren Erzieher, war dem Herzoge vermutlich auch von dieser Seite empfolen: und so glaubte der große Fürst mit Recht, daß er in ihm den Mann gefunden hätte, der durch viele geläuterte Erfarungen im SchulWesen wisse, wie verdorbene Gymnasien wieder herzustellen seien. Hr. *Campe* wurde also nach Braunschweig berufen, erhielt durch die Gnade des Herzogs ein Canonicat, und bis zur Eröffnung desselben den Ertrag davon in einer järlichen, schon vor seiner Ankunft anfangenden Pension aus der Herzogl. Schatulle, freie Wonung im Schlosse zu Salzdalen: und zwar dies alles eigentlich wol in Hoffnung auf den Nutzen, den man sich von seinen pädagogischen Talenten versprach, obgleich Hr. *Campe*, in der Schrift **an seine Freunde** S. 69, ausdrücklich sagt, "blos deswegen, damit er im Braunschweigschen Lande **a t h m e n** solle".

Bei dem nicht ungegründeten Vorurteil, womit Hr. C. ins Land kam, daß die Schulen in elender Verfassung wären,

 wie

wie sie dann, in Braunschweig wenigstens, wirklich waren, und noch sind, — bei seinen Begriffen von warer Bildung der Menschheit, und dem dadurch zu befördernden Wole der Menschheit, — bei seinem Ideale von derMethode, und von dem, was verdiene gelert und gelernt zu werden, welches dem Begriffe den viele gründliche Gelerte, denen der Himmel auch Sinn und Vernunft verlieh, sich davon machen, oft schnurstracks entgegen steht, — konnte es nicht anders seyn, als daß Hr *C* fast in allem, was Braunschweigische Schule und Erziehung hieß, meistens Pedanterei, Unzweckmäßigkeit, Absurditäten, Mangel an MenschenVerstand, an Philosophie des Lebens u. s. w., fand, oder doch zu finden sich einbildete. Das ganze Land schien ihm noch nicht erleuchtet und hell genug zu seyn, ungeachtet es "*Lessings* AschenKrug in seinem Schose verwart".

Es wurde in den Braunschweigschen Gymnasien, so wie in dem hiesigen Wolfenbüttelschen, bis izt vorzüglich Latein und Griechisch gelert, manchmal auch Hebräisch; außerdem Religion, und zwar nach den symbolischen Büchern, ohne Heterodoxie, wofür die Jugend noch zu unreif ist; ferner UniversalHistorie, Geographie, reine Mathematik, Logik und dergl. — Dem Hrn. *C.* konnte hier, nach seinen in den Fragmenten geäußerten Meinungen über den Wert der alten Sprachen und ihren Nutzen, das vorzügliche Betreiben derselben vor allen andern Dingen, nicht gefallen. Es gibt ja viel wichtigere Dinge, die der Knabe zu lernen hat: wozu soll man ihn mit der SchulWeisheit plagen, die er nachher im gemeinen Leben nicht brauchen kann? Die orthodoxe Religion mochte ihm auch nicht behagen. Geographie und UniversalHistorie, Mathematik und Logik, zu leren, war recht gut; aber die Methode, die Methode? Kein einziger von den Lerern hatte sich genug in die KinderSeelen hinein studirt, um ihnen den Unterricht nicht gemeiniglich zur Folter zu machen. Genug, nach seiner Einsicht schien eine allgemeine Reform notwendig: es war nicht hinlänglich, daß nur etwa ein par

andre

andre und geschicktere Lerer mit besseren Besoldungen angestellt würden, — nicht hinlänglich, daß eine strengere **Disciplin** eingefürt würde, welches beides allein vermögend gewesen wäre, die Schulen wieder in Aufname zu bringen; das **Ganze** mußte umgeschmolzen und umgeschaffen werden, wenn im Braunschweigschen künftig eine wackere Generation gedeihen sollte.

Der LandesFürst hatte nun Hrn. *C.* die Verbesserung des SchulWesens übertragen, und ihm den Titel eines Fürstl. **SchulRats** erteilt. Er beschloß also, seine Reformation mit den Braunschweigschen Gymnasien zu beginnen, und sodann über alle Schulen des ganzen Landes auszudenen, das *Collegium Carolinum* und die Julius-Carls-Universität ausgenommen. Es wurde ein **SchulDirectorium** errichtet, und Hr. *C.* zu einer wesentlichen Teilname an den Geschäften eingeladen. Hiebei bewies sich Hr. *C.* so uneigennützig, wie er selbst erzält, daß er für diese dem Lande zu leistende freiwillige Dienste keine Vergeltung verlangte, selbst die gewönlichen DiätenGelder, für das wöchentliche Hin- und Herfaren von Salzdalen nach Braunschweig, und für einen beinahe 2 tägigen Aufenthalt in der Stadt, verbat. . . . .

Nach und nach teilte er auch seine Ideen mit, über eine **gründliche** und **fortschreitende** Verbesserung der öffentlichen Schulen, worunter insbesondere **diese** war, daß man eine **neue, Planmäßig geordnete, und unsern ZeitBedürfnissen angemessene, Sammlung von SchulBüchern veranstalten**, und um diese in die LandesSchulen einzufüren, und ohne Belästigung der Eltern und des Landes, den Kindern und jungen Leuten in die **Hände** zu spielen, eine **SchulBuchhandlung** gründen müsse. Zur Stiftung dieser entwarf er einen doppelten Plan. "**Entweder** möchte der Herzog geruhen, dieselbe auf Höchsteigene Kosten anlegen zu lassen, und den järlichen reinen Gewinn den Schulen schenken, damit die Bücher zu einem höchstniedrigen

Preise verkauft werden, und die armen Schüler sie umsonst erhalten könnten. In dem Falle erbot sich Hr. *C.*, daß er die besagte Handlung **unentgeldlich** dirigiren, die Herausgabe der neu zu verfertigenden SchulBücher gratis besorgen, sich endlich auch bemühen wolle, der Handlung anderweitige gute VerlagsArtikel zu verschaffen, sich überhaupt so für sie interessiren wolle, als ob sie seine eigene wäre. Für sich machte er nur die Bedingung, daß sie etwa **die Hälfte seiner sämmtlichen Schriften**, worüber er damahls disponiren konnte, **für ihn berechnen dürfte**, und zwar dieses — zu einiger **Schadloshaltung** für die auf die Buchhandlung zu wendende Zeit, Mühe, und CorrespondenzKosten. **Oder** da der Herzog wol auf die Betrachtung geraten möchte, daß herrschaftliche Fabriken und Handlungen, so lange sie herrschaftlich sind, selten zu prosperiren pflegen: so wäre er, Hr. *Campe*, bereit, sie auf eigne Kosten und Gefar, und zum Besten der LandesSchulen, zu eröffnen. Die Buchhandlung sollte sich alsdenn lediglich auf Verlags- und CommissionsBücher einschränken, alles auf einheimischem Papir drucken lassen — nur dann nicht, wenn es an gewissen PapirSorten felte — endlich nur Braunschweigsche Officinen beschäftigen, so lange diese alles gehörig bestreiten könnten. Die neuen SchulBücher aber sollten zu einem billigen Preise verkauft, und den LandesSchulen mit einem solchen Rabatt vom LadenPreise überlassen werden, daß das Alphabet nicht über 6 ggr. käme; unter die unbemittelten Schüler sollte sie eine Menge FreiExemplare von 200—2000 unentgeldlich verteilen. Eine NebenBedingung war billig, daß der zu berufende Buchhändler freie Wonung hätte, und eine PostFreiheit im Lande auf bloße Briefe und Packete von 50 Pfund. Nach 4 oder 5 Jaren möchte der Herzog geruhen, falls die Handlung Vorteil gebracht hätte, die alsdann noch vorrätigen VerlagsArtikel, zu 50 proC. Rabatt von dem sehr niedrigen LadenPreise, zu kaufen, und die Handlung nach dem ersten Plane, zum Besten des SchulFonds, fortfüren zu las-

lassen„. — Die Fürstl. Regirung genemigte den lezteren Vorschlag, und die SchulBuchhandlung wurde auf Hrn. *Campes* Rechnung und Gefar eröffnet.

Da die Anlegung derselben also die erste Unternemung ist, die Hr. *C.* ausgefürt hat: so erlauben mir Ewr. einige Bemerkungen darüber zu machen. Der einzige Grund, der Hrn. *C.* dazu veranlaßte und aufmunterte, war — Bewirkung des wolfeileren Debits einer Sammlung neuer SchulBücher zum Besten der LandesSchulen. Hier fragt es sich: war die Veranstaltung einer solchen Sammlung, noch mer, war ihre, doch immer auf gewisse Art mit einem Zwange verbundne Einfürung, notwendig und ratsam? Ich glaube, es läßt sich manches nicht ohne Grund dagegen sagen. Wozu soll eine allgemeine Einfürung neuer erst zu verfertigender SchulBücher, da es gar nicht daran felt? I. Es gibt schwerlich eine Wissenschaft, ein Studium, wovon sich nicht bereits ein guter, und für Schulen brauchbarer Entwurf, ein gutes Hand- oder Ler-Buch, fände. Von den gewönlichen SchulWissenschaften, der Religion, der Historie, der Geographie, der Philosophie, und Mathesis, gibt es wolfeile HandBücher, und gute HandBücher, merere, die auch schon in den meisten Familien im Gebrauche sind. Und II. die neuen durch Hrn. *C.* zu veranstaltenden, werden sich am Ende von diesen vielleicht durch nichts besonders unterscheiden, als daß etwa der Ton und die Art des Vortrags neumodischer ist; wobei doch im Ernste die Knaben wenig oder nichts gewinnen. Wir haben, wie *Lichtenberg* in Göttingen vortreflich sagt, überdem schon —phien für Kinder, —ien für Kinder, —iken für Kinder, —ungen für Kinder, und die HebammenKunst für Kinder wird hoffentlich nun auch bald herauskommen. Warum will also Hr. *C.* in die LandesSchulen noch eine neue Sammlung von SchulBüchern für Kinder einfüren? Es ist noch nicht ausgemacht, ob es für die Bildung der jugendlichen Seele vorteilhaft ist, daß man ihr alles auf eine angeneme tändelnde Weise beibringen will; und dahin

werden die Campischen SchulBücher doch wol zwecken, wenn sich anders nach seinen gelieferten änlichen Arbeiten schließen läßt. Sobald die Seele des Knabens und Jünglings sich nicht anstrengen darf; sobald ihr nie öftere Gelegenheit gegeben wird, wo sie alle ihre Kräfte durchaus anspannen muß: so wird sie sich auch nicht zur Anstrengung gewönen, und darauf folgt in spätern Jahren eine völlige Impotenz des Geistes. Was auch die Neopädagogen getan haben, die LerMethode zu verbessern, den Kindern das Lernen und Fassen süß und lieblich zu machen (denn ich verkenne ihre Bemühungen gar nicht): so können sie doch "noch keinen Kopf aufweisen, "der sich nach ihrer ErziehungsArt gebildet, als Gelerter aus-"gezeichnet hätte; dahingegen viele junge Männer rümlich als "solche bekannt geworden sind, denen der Unterricht nicht süß "und lieblich gemacht wurde". III. Auf den Gymnasien wurden bisher alte Sprachen vorzüglich getrieben, und müssen da getrieben werden. Sie sind, in die einmal existirende Beschaffenheit unsrer Gelerten Republik und aller unserer Wissenschaften, so verwebt, daß ihre Erlernung durchaus notwendig ist, wenn nicht die Knaben dereinst für das Land unnütze Stümper werden sollen. Nun hat man erstlich bereits Grammatiken der Sprachen auf allerhand Art und Manier, und zu sehr billigen Preisen; es bedarf also keiner neuen durchaus: und wer steht denn dafür, daß die von Hrn. C. zu besorgende Grammatik, besser und zweckmäßiger seyn wird, als die alten sind, die doch schon in aller Händen sich befinden? Ferner, von denjenigen alten Autoren, die auf Schulen gewönlich gelesen und erklärt werden, sind die wolfeilsten und saubersten Ausgaben da: ich brauche nur die Zweibrücker, Mannheimer, und die aus der Officin des Hallischen WaisenHauses, zu nennen. Verlangt Hr. C. Auszüge aus einzelnen Schriftstellern: so mag der Lerer entweder selbst die Stellen auswälen, die er am lerreichsten und schicklichsten findet; oder er kan sich auch der bereits vorhandenen Auszüge bedienen, z. B. vom Cicero, Quintilian, Livius, u. a.

An

An Chrestomachien, griechischen sowol als lateinischen, wo eine Auswal von Stücken aus merern Schriftstellern gemacht ist, hat man auch keinen Mangel. Also ist gar keine Ursache da, eine neue Reihe von Editionen alter Autoren oder Chrestomathien herauszugeben, und diese den Eltern und Kindern, mag es auch auf die feinste Art geschehen, doch gewisser maßen, aufzudringen. Hat Hr. C. endlich, wie mich ein Gelerter hier in Wolfenbüttel versichert hat, die Absicht, aus den besten einzelnen Schriftstellern neue Auszüge zu machen: so tut er, nach meiner Meinung, damit etwas sehr unnützes, und die jungen Leute, welche dieselben kaufen müssen, oder sie auch geschenkt erhalten, werden ihm das in der Folge wenig Dank wissen. Sie können alsdenn die Auszüge nicht gebrauchen; dahingegen ganze und uncastrirte Autoren, als Bücher betrachtet, für sie immer ihren Wert haben. **Notwendig** scheint mir also die Veranstaltung einer solchen Sammlung neuer SchulBücher, **die in alle LandesSchulen eingefürt werden sollten**, auf keinen Fall.

Damit aber tadle ich es nicht, wenn Hr. C. eine solche Sammlung besorgen will, sobald es nämlich jedem Lerer, so wie jedem Knaben, oder seinem Vater und Verpfleger, frei steht, ob er sie benutzen will oder nicht. Nur muß er sie nicht in die LandesSchulen **Gesetzmäßig** als **Normal-Bücher** aufgenommen wissen, und dadurch die Lerer sowol, als die Eltern, die bemittelt sind, wenn sie anders wünschen, daß ihre Kinder in die Schule gehen sollen, gleichsam zwingen wollen, auch diese neuen Bücher zu kaufen, anstatt daß sie mit den alten gewönlichen SchulBüchern entweder schon versehen waren, oder sie darum lieber kauften, weil sie sie vielleicht nützlicher und besser fanden. Denn wenn er hierauf besteht, so weiß ich nicht, ob der **AntiFragmentist** nicht zu entschuldigen sei, daß er ihm vorgeworfen hat, er wolle dadurch **das Land in Contribution setzen**. Wenigstens beweist das gegen diese Behauptung des AntiFragmentisten nichts, daß Hr. C. sich auf den wolfeilen LadenPreis der Bücher, und

den

den Rabatt davon, beruft; daß er ferner verspricht, es sollten an unbemittelte Schüler von 200—2000 Exemplare verteilt werden. Denn erstlich mag der LadenPreis noch so geringe seyn, sobald die SchulBücher nicht auf Kosten der Fürstl. Schatulle, oder irgend eines schon vorhandenen Fonds, gedruckt und verschenkt werden an die LandesSchulen: so müssen die Einwoner doch, da die Bücher in die Schulen eingefürt werden sollen, die Summe zusammen bringen, welche das von der Buchhandlung angewandte Geld wieder ersetzt, und zwar mit Interessen (worauf Hr. C. allerdings rechnet, wie man aus dem mit der Regirung geschlossenen Contracte siehet); und dieses aufgewandte Geld möchte doch am Ende wol auf viele tausend Rthlr. hinauslaufen. Noch weniger aber ändert die unentgeldliche Verschenkung von FreiExemplaren etwas, weil diese sich auf die von den bemittelten Einwonern durch den Ankauf der SchulBücher zusammen gebrachte Summe gründet, und ohne diese nicht statt finden könnte.

Uebrigens bin ich vollkommen überzeugt, daß Hr. C. die Unternemung nicht von der Seite ansah, von der sie der AntiFragmentist ansieht, als drückend für das Land, insofern sie einen Zwang auflegt. Auch glaub ich gern, daß er für sich wenig Vorteil davon ziehen wird; daß vielmer seine Absicht dabei rein patriotisch war: aber damit ist doch, weder ihr warer Nutzen, noch ihre Notwendigkeit, erwiesen. Die ersten Fragen, die sich Hr. C. hätte vorlegen sollen meines Bedünkens, waren diese: sind die bisher gewönlichen und bereits vorhandenen SchulBücher, so schlecht, daß 1. ein geschickter Lerer sie nicht brauchen kan; daß 2. neue von Hrn. *Campe* und seinen Freunden allein, erst zu verfertigende SchulBücher, durchaus notwendig sind; daß 3. die Lerer und die Eltern in die Verpflichtung gesetzt werden müssen jene darnach zu leren, und diese sie zu kaufen, wenn sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen? Ob er diese 3 Fragen sich hätte mit Ja beantworten können, zweifle ich gar sehr.

End-

Endlich kömmt noch folgende Betrachtung hinzu. Gesezt den Fall, die neuen SchulBücher werden eingefürt; sie sind von denen verfertigt, die gegenwärtig in ihren Ideen über die SchulWissenschaften mit einander übereinstimmen: nun kommen aber nach ein par Jaren andre Lerer, welche in diese Ideen sich nicht zwingen können, die die SchulBücher ihren Wünschen, ihren Kenntnissen, ihren Bedürfnissen, nicht angemessen finden; die Wissenschaften selbst werden weiter cultivirt, oder bekommen eine andre Richtung; es werden andre Studien herrschend; die dermalige Orthodoxie wird durch neue Heterodoxie verdrängt: was ist alsdann zu tun? — Die Eltern haben nun diese SchulBücher gekauft, sie sind einmal in die LandesSchulen eingefürt, sie sind entweder Campische oder herrschaftliche VerlagsArtikel geworden, die Wal der Lerer also ist beschränkt, und sie sind gezwungen, nach diesen zu leren, damit die SchulBuchhandlung nicht leide. — Möchte Hr. C. doch aufmerksam darauf gemacht werden, ob er sich, durch diesen Plan mit den neuen SchulBüchern und ihrer Einfürung, nicht der Freiheit der Lerer, dem waren Fortkommen der Wissenschaften, und einer waren fortschreitenden Verbesserung der Schulen, die er bezielt, selbst so in den Weg stellt, daß sie über den Punct, wohin er sie izt bringt, nicht viel hinausgehen kan. Er mag immer neue SchulBücher schreiben und schreiben lassen: nur sollten sie nicht in die LandesSchulen, als bestimmte NormalBücher, eingefürt werden.

Hatte die SchulBuchhandlung demnach weiter keinen Zweck, als neue SchulBücher zu verlegen, die nicht jeder für nötig hielt: so läßt es sich leicht erklären, warum das Braunschweigische Publicum größtenteils dieser ersten Unternemung des Hrn. C. seinen Beifall versagte. —

27.

Verhältnis der Summe der SilberMünze zur Summe der GoldMünze in Frankreich.

[Aus der sogenannten EhrenRettung des Austrasiers].

82 S. 211, §. 6 [der histor. polit. Untersuchung 2c.] meint Hr. G., daß die im Nov. 1785 geschehene Erhöhung der goldnen Münzen, die Abname der französ. Handlung, und des im Reiche vorhandenen baren Geldes, unzweifelhaft zu erkennen gebe. Der Hr. Syndicus verschwendet hier viele Gelersamkeit, um zu beweisen, daß die französ. Regirung im J. 1785 nicht gewußt habe, was sie tat. Der König sagte in der Verordnung vom Novemb. dieses Jars, daß der zu hoch gestiegene Preis des Goldes, Gelegenheit gegeben, die französ. Louisd'or (vornämlich jene, die von 1771 geprägt waren) mit Vorteil aus dem Lande zu schicken; daß diese Speculation eine diminution sensible de l'abondance des pieces d'or verursacht habe. — Aber Hr. G. versichert, daß die königl. Minister hierinn irrige BewegungsGründe angegeben, und sich selbst dabei geirret haben.

Nun hatte die Regirung freilich den täglichen Beweis vor Augen, daß die französ. Louisdor in London gegen Silber, oder gegen WechselBriefe auf Cadiz, einen Gewinst von 15, 18, bis 20, auch 24 französ. Sols, machten; und man wußte so ziemlich die Canäle anzugeben, durch welche diese Sorten nach England gebracht wurden. Die Regirung hatte gleichfalls die unzweifelhafteste Nachricht, daß Genf einen ganz artigen Handel mit französ. Louisdor trieb. Man wußte sogar allgemein, daß selbst in Paris die Louisdor häufig und mit Vorteil eingeschmolzen wurden. Auf diese TatSachen gründete die Regirung die im Nov. 1785 befolene Ummünzung des Goldes. — Aber Hr. G. lert uns, daß sie sich darinn geirrt hat! . . . . Nichts hinzu!

83 S. 231, §. 7. Vermöge Nachrichten aus Paris, können nicht mer als 1200 *Mill.* Livres in Frankreich vorhanden ge-

gewesen seyn. Diese Nachrichten erzälten im Maj, daß damalen 600 Mill. in Gold umgeprägt seien: und Hr. G. nimmt an, daß so viel Silber als Gold in Frankreich vorhanden ist. Da im Anhange zum G -schen Werke diese Materie weiters abgehandelt wird: so will ich meine Anmerkungen darüber bis dorthin verschieben, jezo aber nur so viel erinnern, daß zu Ende des Sept. schon für 734 Mill. alte Louisdor umgeprägt, und 754 Mill. neue Louisdor ausgeprägt waren, daß die Ummünzung im Jänner 1787 noch fortgedauert, und in allem über 800 Mill. betragen habe.

ANHANG zur hist. polit. Untersuch. p. 351-354. 136

Aus einer Aeußerung des Königes, die in seiner Antwort auf die Remontrance des Parlements von Paris enthalten ist, will Hr. G. beweisen, daß jezo nicht mer als 600 Mill. GoldMünzen in Frankreich vorhanden seien. — Diese im Monat März 1786 geschehene Aeußerung besteht darinn, daß die königl. Untertanen, bei Gelegenheit der GoldUmprägung, auf 600 Mill. neue Louisdor einen Gewinst von 15 Mill. Livres erhalten, und das NationalCapital mit 40 Mill. vermert werden sollen. — Nun sezt Hr. G. voraus, daß in Frankreich gerade eben so viel SilberMünzen als Gold existiren; und findet in diesen künstlich zusammengeketteten Säzen den vollgiltigsten Beweis seiner schon vor 3 Jaren aufgestellten LieblingsHypothese, daß das StatsVermögen in Frankreich in barem Gelde, höher nicht als auf 1200 Mill. ansteige.

Man versichert mich, daß diese SchlußFolge selbst auf jene Leser einen merklichen Eindruck gemacht hat, die sonsten den Vorgeben des Hrn. G. eben keinen sonderlichen Vorzug vor den Behauptungen des Austrasiers gönnen. Ursache genug für mich, um den Ungrund der TatSachen, auf welche sie gebaut ist, den Lesern der Stats Anz. anschaulich zu machen: und dieses kan ich nicht leichter bewerkstelligen, als indem ich die ganze Folge der StatsVerordnungen, welche über die Umprägung der GoldMünzen ergangen sind, mit den dahin einschla-

schlagenden Factis, aus untrüglichen Quellen hier anfüre.

137 1. Aus den Registern des obersten MünzHofs erhellt, daß in Frankreich, bis zu Ende des Jars 1780, etwas über 957 Mill. an GoldMünze ausgeprägt sind; und ich bleibe sehr tief unter der bekannten Warheit der Sachen, wenn ich, den runden Zalen zu Liebe, anneme, daß die Summe bis zu Ende des J. 1785, nur auf ein *Millard*, oder 1000 Millionen, angestiegen sei.

2. Es ist gleichfalls bekannt, daß ein merklicher Teil von dieser Summe, in Frankreich selbst, vornämlich aber in England und in der Schweiz, eingeschmolzen ist; weil in den seit 1726 geschlagenen Louisdor, das Gold um einen niedrigern Preis ausgebracht war, als es in jenen Landen im Handel und Wandel galt, und bezalt wurde. Nur war es unmöglich, den waren Betrag der eingeschmolzenen und exportirten GoldMünzen zu kennen.

3. Durch eine königl. Declaration vom 30 Oct. 1785, wird die Umprägung der französ. GoldMünzen nach einem höheren Tarif anbefolen. Die jezo vorhandenen Louisdor sollen, vom 1 Jan. 1786 an, außer-Cours gesezt seyn, und hernach noch bis auf den 1 Apr. 1786, zu 750 L. die Mark, in den königl. MünzStätten angenommen, vom 1 Apr. aber nur zu 742 L. die Mark eingelöset werden. Die Umprägung soll alleine in den MünzStätten von *Paris*, *Lyon*, *Metz*, *Bordeaux*, und *Nantes*, geschehen.

4. Den 11 Dec. 1785 werden durch königl. Lettres patentes auch die MünzStätten von *Lille* und *Limoges* berechtigt, neue Louisdor zu prägen; und der Cours der alten ist bis auf den 1 Apr. 1786 prorogirt.

5. Lettres patentes vom 18 Jan., wodurch der Cours der alten Louisdor bis auf den 1 Jan. 1787 erlaubt, und zugleich befolen wird, sie bis dahin im Preise von 750 L. die Mark einzulösen: die Anzal der zur Umprägung bestimmten MünzHäuser wird mit 4 neuen, nämlich mit jenem von *Strasburg*, *Rouen*, *Montpellier*, und *LaRochelle*, vermert; auch

auch die Anzal der königl. Wechsler wird in den Provinzen ansenlich verstärkt.

6. Den 31 Maj befielt der oberste MünzHof, daß ohne Abbruch der subsistirenden Verordnungen, die ProbeBüchsen und die Register über die heurige GoldUmprägung, zu Ende Juns sollen geschlossen, und dem obersten MünzHof übergeben werden: vom 1 Jul. aber sollen neue Register angefangen, und neue ProbeBüchsen aufgestellt, auch zum Unterscheid der vor und nach dem 1 Jul. umgeprägten Sorten, die letzteren mit einem Pünctgen unter dem D im Worte *LVD* bezeichnet werden.

7. Durch eine Declaration vom 13 Dec., sind vom 1 Jan. 1787 alle alte Louisdor außer Cours gesetzt, sollen aber noch ferners in den königl. MünzStätten, im Preise von 750 L. die Mark, bis auf weitere Verordnung angenommen werden.

8. Die bisher angefürte Verordnungen leren augenscheinlich, daß die Regirung sich in ihrem ersten Ueberschlag der in Frankreich vorhandenen GoldMünzen, freilich zum Vorteil der Nation, sehr geirret habe; und daß unendlich größere Summen nach und nach zum Vorschein gekommen sind, als man anfänglich vermutet hatte.

9. Das Arret vom 31 Maj sub No. 6, ist in dieser Absicht besonders merkwürdig. Nach den subsistirenden Verordnungen, müssen die ProbeBüchsen und die Register der einzelnen MünzStätten, zu Ende jeden Jars an den obersten MünzHof zur Untersuchung eingesandt werden: diesmalen aber ist die Schließung und die Erneuerung derselben schon zu Ende Juni anbefolen. Ein unwiderlegbarer Beweis, daß man in der Mitte des Monats Maj, aus der Menge der noch damalen in die MünzStätten zusammenfließenden GoldMünzen, geschlossen hat, daß die in der zwoten Hälfte des J. 1786 zu vermutende Umprägung neue Register und neue ProbeBüchsen anfüllen würde. Selbst das Pünctgen unter dem Wörtchen LVD. bezeugt, daß man einen neuen *Different* für die letzten 6 Monate von 1786 nötig befunden habe, der sonsten

nur alle Jare verändert wird.

10. Es ist bekannt, daß die Umprägung in jenen 6 lezten Monaten, noch sehr lebhaft, und bei dem MünzHause in Paris, das Gedrenge der mit alten Louisdor dahin wandernden Personen, im Octob. 1786 noch eben so groß, als vor 4 Monaten, gewesen ist.

11. Auch dieses ist bekannt, daß sogar im Febr. des jeztlaufenden Jars, da ich dieses schreibe, mit dem Umprägen fortgefaren wird.

139 12. Diese TatSachen geben den Schlüssel zu den besser oben angezeigten Verordnungen her. Sie beweisen die Beträchtlichkeit des Irrtums, in welchen die Regirung bei ihrer ursprünglichen und progressiven Schäzung der vorhandenen GoldMünzen gefallen ist. Anfänglich glaubte sie, das ganze Werk der Umprägung in 5 MünzStätten und innerhalb 5 Monaten zu vollenden; und 11 MünzStätten haben sie innerhalb 15 Monaten nicht zu Stande bringen können. Die alten Louisdor sollten, nach der ersten Uebersicht, schon am 1 Jan. 1786 außer Cours gesezt werden; und man mußte hernach diesen Cours bis zum 31 Dec. dieses Jars gestatten.

13. Da die Aeußerung des Königs, welche im Monat März das umzuprägende Gold auf 600 Mill. angab, keine andre basin hatte noch haben konnte, als die damals bekannte Summe der bis in die Mitte des MärzMonats in die MünzStätten gebrachten GoldMünzen: so fällt jedermann in die Augen, daß diese Aeußerung ganz und gar nichts gegen die Existenz der GoldMünzen beweist, die seit dem März in die MünzStätten getragen sind.

14. Dagegen aber ist folgende TatSache außer allem Widerspruch, daß zu Ende Sept., die Masse des bis dahin umgeprägten Goldes, sich auf 734 Mill., und die Masse des bis dahin neu ausgeprägten Goldes sich auf 754 Mill., belaufen hat.

15. Man mag sich jezo die Menge der seit dem 1 Oct. umgeprägten Louisdor so groß oder klein denken, wie man will:

will: so bleibt immer unstreitig, daß die HauptSumme der ganzen Umprägung wenigstens 780 Mill., und folglich beinahe einen dritten Teil mer, betragen hat, als der König im Monat März vermuten konnte.

16. Eine HauptUrsache dieser Vermerung des in Umlauf gebrachten Goldes, liegt unter andern darinn, daß eine Menge Louisdor, die in gewissen SparBüchsen hingelegt waren, durch den angedrohten Verruf derselben gezwungen sind, aus ihren SchlupfWinkeln hervorzugehen. Diese SparBüchsen fanden sich nicht nur in den Klöstern, die bekanntlich kein Geld ausleihen dörfen, sondern auch im verborgensten Eckchen des Bürgers und NB. des **Landmanns**. Der Bewegungs-Grund dieser Verheimlichung ist allein in der willkürlichen Repartition der Taille zu suchen, die man hin und wieder, aus angeblich patriotischem Eifer und Billigkeit, flugs bei jenen Contribuablen steigert, die mer Vermögen als ihr Nachbar besitzen, oder zu besitzen scheinen.

Durch die bisher angefürte Tatsachen ist schon die **erste** basis der neuen Hypothese umgeworfen, aus welcher Hr. G. seine LieblingsBehauptung vom französ. NationalCapital zu bestärken gesucht hat. Frankreich zält jezo wenigstens 780 Mill. an umgeprägten GoldMünzen, die jeder SachVerständiger gewiß über 800 Mill. angeben wird. Rechnet man nun von der ersten Summe etwan ein 50 Mill. ab, die vermöge des veränderten MünzFußes dem NationalCapital zugewachsen sind: so bleiben immer ein 730 Mill. an alten Louisdor übrig, die im Nov. 1785, ungeachtet der häufigen Exportation derselben, in Frankreich noch vorhanden waren.

Mit der **zweiten** basis des Hrn. Syndicus braucht es weniger Mühe, um ihre Hinfälligkeit zu beweisen. 146

Necker lert uns, daß bis zu Ende des J. 1780, 1490 Mill. an SilberMünze umgeprägt sind; und diese Summe ist erweislich, seit dem Versailler Frieden, vornämlich durch die unermeßliche Einfur von Piastern in dem J. 1784, sehr

 weit

weit über 1600 Mill. angestiegen. Von diesen 1600 Mill. läßt Hr. G. 1000 volle Mill. außerhalb Frankreich exportiren, oder jagt sie dem SilberArbeiter in den Tigel, um den Ueberrest auf 600 Mill. hinunter zu setzen, und seinem angenommenen Quanto in GoldMünze gleichzustellen. Eine sehr leichte Methode, Recht zu haben!

Allein wenn irgendwo in der Welt die französ. LaubThaler durch die SilberArbeiter eingeschmolzen werden: so geschiehet es gewiß in Frankreich nicht, wegen der ganz einfachen Ursache, daß hier nichts als Verlust daraus entstehen würde. Es ist bekannt, daß das Silber in diesen GeldSorten um ein merkliches höher ausgebracht ist, als es der SilberArbeiter verbrauchen kan; und daß dieser Verlust noch größer wäre, wenn man, nach dem Vorgeben des Hrn. Syndicus, nur abgeschliffene Stücke einschmelzen wollte.

Den Artikel von der *Exportation* habe ich anderswo beantwortet, und will jetzo nur die zwei Autoritäten anfüren, die ich sub No. 117 [siehe unten] den Einfällen des Hrn. G. entgegen gesetzt habe. *Forbonnays*, der die Wunden Frankreichs so lebhaft beschreibt, rechnete im J. 1754 die wärend dem 7järigen Kriege von 1741 aus dem Land geschickte und nicht wieder zurückgekommene Gelder, höchstens auf 200 Mill.: und *Beausobre* nam schon für das J. 1771 ein französ. NationalCapital von 1600 Mill. an; also 400 Mill. mer, als der Hr. Syndicus für den jetzigen ZeitPunct angibt, ungeachtet jene 1600 Mill. seit 1771 wenigstens mit 500 Mill. an neu ausgeprägten Sorten vermert sind. Selbst die neuliche GoldAusfur hat den Vorrat an SilberMünze ungemein vergrößert, weil die ausgefürten GoldSorten in Silber bezalt sind. *Calonne* erwänte letzthin den Verlust, welchen die Nation bei dem niedrigen GoldPreis, durch den unvorteilhaften *Echange des metaux* erlitten hat. Nun aber kan jeder LadenBursche an den Fingern herrechnen, daß der Englische, Niederländische, Genfische rc. Speculant, seinen Gewinst sehr verbessere, wenn er die Louisdor gegen LaubThaler auswechsel-

selte, anstatt StangenSilber oder Piaster dafür herzugeben, oder sie mit Papir zu bezalen.

Die übrigen Raisonnements des Hrn. G., wodurch er 141 beweisen will, daß in Frankreich nicht mer Silber als Gold circuliren könne, gründen sich alle auf Conjecturen, so wie man etwan von Sina oder von Sibirien machen kan.

Er behauptet, die SilberMünze diene hier nur zur Bezalung **kleiner Summen**, und als **ScheideMünze zur Circulation bei täglichen Ausgaben.** Ein Vorgeben, das selbst in der HauptStadt, wo die Reichtümer des ganzen Landes zusammenfließen, — grundfalsch ist. Auch hier trifft man in den öffentlichen, selbst königlichen, so wie in den PrivatCassen, nichts als SilberMünze an. Zalungen von 100000 und mer *Livres*, werden mit SilberMünze gemacht: und selbst der Tresor royal zalte, vor der letzten GoldUmprägung, alle besondere und nicht directe für den Hof bestimmte Anweisungen, in lauter Silber, und fängt schon wieder an, lauter SilberGeld auszugeben.

Es kan dieses desto leichter geschehen, da bekanntlich hier zu Lande, die SilberMünzen, bei allen über 1000 L. ansteigenden Zalungen, nicht Stück- oder WurfWeise dargezält, sondern in **Säcken** von 1000 und 1200 L. — vorgewogen werden. Eine Operation, die in der größten Geschwindigkeit verrichtet ist. Daher trifft man in allen etwas beträchtlichen Rechnungen einen besondern Artikel unter der Rubrike, *Passe des Sacs*, an, weil für jeden Sack von 1000 oder 1200 L. 6 Sols müssen gut getan werden. In den Provinzen ist dieser Gebrauch noch weit sichtbarer.

Hiezu kömmt noch der auffallende Umstand, daß die allermeisten Zalungen in Silber geschehen müssen. Die ganze Armee wird mit Silber bezalt; der Handwerksmann, der Fabrikant, der Landmann, nimmt nichts als SilberGeld ein, weil sein WochenLon niemalen einen Louisdor ausmacht. Im **Handel und Wandel**, vornämlich im täglichen HandKauf, kömmt weiter nichts als Silber zum Vorschein, weil wenig

Consommateurs an einem Orte eine volle Louisdor auszugeben haben. In den ContributionsCassen sieht man nichts als Silber.

Weit gefelt also, daß man hier zu Lande Aufwechsel auf die GoldMünze geben müßte, wenn die Summe derselben durch die Summe der SilberMünze um ⅓, oder auch nur um ¼, übertroffen wäre: so behaupte ich, und kein SachVerständiger wird mir darinn widersprechen, daß man würde ein beträchtliches Agio auf die LaubThaler geben müssen, wenn diese nicht die GoldMünzen in der HauptStadt um weit mer als die Hälfte, und in den Provinzen um das Ganze, überträfen. Ich setze deswegen den Phantasien des Hrn. G., da wo er nur 600 Mill. SilberMünze in Frankreich statuirt, die auf Erfarung gegründete Versicherung entgegen, daß die wirkliche SilberCirculation in mer als 1000 Mill. bestehe, und bestehen müsse, wenn nicht eine Stockung im Handel und Wandel, und in den öffentlichen und PrivatZalungen, erfolgen soll.

Was endlich Hr. G. von der Armut der Provinzen aus den Remontrances der Parlements wiederholt; das will ich ihm versprechen, für bekannt anzunemen, wenn er auch mir zu Gefallen, alle Declamationen der OppositionsPartei in England, als heilige Warheiten verehren will. Es ließe sich alsdenn fragen, wer unter uns beiden der Leichtgläubigste gewesen sei.

Doch jetzo kein Wörtchen mer hinzu!

28.

I. Wien, 16 März 1787.

Zu oben, Heft 36, Seite 506.

Bei dem unverbrüchlichen Stilleschweigen, das ich mir über alle Aenderungen in der öffentlichen Verwaltung meines Vaterlandes auferlegt habe, kam es mir sehr ungelegen, mich in

in eine politische Fehde mit eingezogen zu finden; und ich kan es nicht läugnen, es kam mir eben so unerwartet. Die Zeit, da die Gattung von Oeffentlichkeit, die mir Umstände und StandOrt verschaffen konnten, für mich einigen Reiz hatte, ist vorüber. Nach einer LaufBan von 24 Jaren, auf welcher nicht stets Rosen unter meinen Schritten sproßten, ist mein Wunsch: Ruhe im Schatten, aus welchem ich auf einige Zeit hervorzutreten bemüssiget werde; so wenig ich die Verbindung einzusehen vermag, unter der ich und meine Grundsäze mit dem neuen bürgerlichen GesezBuche in einer Beurteilung dieses letzteren zusammentreffen.

Käme diese Beurteilung von einem Ausländer: der konnte auf allen Fall nicht wissen, wie weit ich an dem neuen GesetzBuche Anteil habe; aber sie ist, der Aufschrift nach, von Wien * eingesendet, und meinem Mitbürger mußte nicht unbekannt seyn, daß mein Geschäft bei den erscheinenden Gesetzen überhaupt weiter nicht reichet als ungefär, damit Form und Sprache nicht mer der Form und Sprache des verflossenen Jarhunderts gleiche: ihm konnte nicht unbekannt seyn, daß zur Bearbeitung der bürgerlichen und StrafGesetze, eine eigne Commission benannt ist, von der ich nicht die Ehre habe, ein Mitglied zu seyn.

Aber wie mir der übermütige Anspruch nie in Sinn gekommen ist, die Grundsäze, welche ich über die StatsVerwaltung zu äußern Gelegenheit gehabt habe, der Regirung, oder denjenigen als Vorschriften aufzudringen, in welche die Regirung, bei dem wichtigen Teile der Gesetzgebung, Zutrauen setzt: so beweist eben die Verordnung, welche der Gegenstand der angefürten Beurteilung ist, daß die Grundsätze dieser Commission, in manchen, in vielen Stücken, von den meinigen verschieden sind.

R 4 Es

* Nicht von Wien, sondern von einem andern, weit davon entlegenen Orte der Oesterreichischen Monarchie. S.

Es war meine Gewonheit nie, bei Beratschlagungen, denen ich beiwonte, in den Blicken des Vorsitzenden meine Stimme aufzusuchen. Es war meine Schwachheit nie, selbst mit den herrschenden Grundsätzen zu heucheln. Am RatsTische, wenn meine Meinung aufgefodert wird, an meinem Pulte, wo ich als Schriftsteller meine Meinung zu sagen berechtiget, auf dem LerStule, wo ich die Gründe jeder Meinung zu prüfen verpflichtet bin — an diesen verschiedenen StandOrten, habe ich meine Freimütigkeit zu keiner Zeit, bei keinem Anlasse, in Verdacht gebracht. Aber als Bürger ist es meiner DenkungsArt und meinen Grundsätzen gemäß, Gesetze, nachdem sie erlassen sind, nicht zu beurteilen, sondern zu befolgen. *De eo*, sage ich mit Plinius, *de quo pronunciatum est, fas non est quaerere*. Ohne also über das Gesetz, welches die unehelichen Kinder begünstiget, ohne auch über den Grund oder Ungrund desjenigen einen Ansspruch zu tun, was dagegen eingewendet wird, vertrete ich hier nur meine Grundsätze; oder vielmer ist es mir wichtig, nicht durch mein Schweigen zuzugeben, daß man mir Grundsätze unterschiebe.

"Daß doch, heißt es in Heft 36 Ihrer StatsAnzeigen, daß doch einige Herren, welche die Beförderung der Bevölkerung* für den HauptGrundsatz der StatsWirtschaft annemen, und alles darauf zurückfüren, nicht überzeugt sind, daß Bevölkerung nur durch Reinigkeit der Sitten und Vermernng der Ehen erhalten wird". Dieser Stelle ist die Anmerkung beigesetzt: * Hrn. v. *Sonnenfels* Grundsätze der Polizei rc. (Wien, 1770), Th. I, S. 36.

Derjenige, welcher die Beförderung der Bevölkerung für den HauptGrundsatz der StatsWissenschaft annimmt; bin ich allerdings: ich bin es, der alles auf die Bevölkerung zurückfürt. Bin ich nun auch derjenige, der nicht überzeugt ist, daß die Bevölkerung, nur durch Reinigkeit der Sitten, und Vermerung der Ehen, erhalten wird?* — Die Frage ist über eine Tatsache, nicht ob ich

* Ich, dem die DenkungsArt des Hrn. v. *Sonnenfels* über die

ich mit Grund oder Ungrund denke, sondern blos: **was** ich denke? Meine Schriften müssen hier als beweisende Urkunden gelten, sind selbst die einzigen Beweise, die wider und für mich gelten können.

Im J. 1768 ließ ich über die Bevölkerung eine Reihe von LerSätzen verteidigen, worunter auch folgender begriffen war: "Ein nicht geringes Hinternis der Ehe ist die Leichtigkeit, den Ausschweifungen Genüge zu leisten, welche die Quelle der Erzeugung trocknen, und den Hang zu dem andern Geschlechte befriedigen, ohne daß es nötig ist, sich zu dem ehelichen Leben zu entschließen. Eine gesunde StatsKunst wird also die Dultung öffentlicher SchandDirnen niemals als eine Quelle der Bevölkerung ansehen. Die unerlaubten Vereinigungen tragen wenig zur Fortpflanzung bei". Da diese LerSätze unter sich verbunden sind, hat Hr. *de Luca* sie in die von ihm veranstaltete **Sammlung** meiner einzelnen **politischen Abhandlungen** aufgenommen, wo die angefürte Stelle S. 247 steht. Wer dafür hält, daß die **unerlaubten Verbindungen wenig zur Bevölkerung beitragen**, hält doch gewiß dafür, daß die **erlaubten Verbindungen desto mer dazu beitragen** werden.

Man hat mich nur im verflossenen Jare, in einer eigenen Bröschüre, wegen der **öffentlichen SchandHäuser** auf

---

diesen Punct, aus den unten angefürten Stellen, völlig bekannt war, verstand die Stelle des Verf. des Briefes so: "Die Herren von der Commission, die dieses Gesetz vorgeschlagen, sind vermutlich, wie so viele andre Oesterreichische Gelerte, von des Hrn. v. *Sonnenfels* Meinung, dringen "nicht nur auf Bevölkerung, sondern nemen solche gar für "den HauptGrundsatz der StatsWirtschaft an. Glauben "sie das (ob mit Grund oder Ungrund? gehört nicht hieher): "warum entwerfen sie ein Gesetz, das augenscheinlich die "Bevölkerung hemmt, weil es die Liederlichkeit reizt?" Ich glaube, der Verf. des Briefs dachte eben so: und in dem Falle war gar kein Vorwurf für Hrn. v. *Sonnenfels* in der gerügten Stelle. S.

aufgerufen, von denen ich meine Meinung auch in der neuesten Ausgabe meiner Grundsäze (§. 122) nicht geändert habe, nämlich, daß sie "nicht einmal geduldet, weit entfernt, wie einige Schriftsteller mit vieler Ernsthaftigkeit vorschlagen, von dem State selbst veranstaltet werden sollen". Der Name, durch welchen ich diese Häuser bezeichne, bezeichnet zugleich den Abscheu, welchen ich gegen solche Schlünde der Zucht und Sittlichkeit, nebst andern wichtigen Gründen, auch darum einzuflössen zur Absicht neme, weil ich mich von dem Besorgnisse nicht befreien kan, die jedem Jünglinge, den sonst wenigstens noch eine glückliche Unerfarenheit abhalten könnte, dadurch angebotene Gelegenheit zu frühen Ausschweifungen, werde, wie sie die Mannheit schon, bevor sie zur Reife kömmt, entnervet, und die Fähigkeit Kinder zu zeugen zu Grund richtet, auch den **Hang zur Ehe** schwächen. Derjenige, der jeden Anlaß zur **Unordnung**, der alles, was die **Ehelosigkeit** begünstiget, mit so vieler Sorgfalt zu verbannen trachtet, wenn er die Vergrößerung der Bevölkerung zum Zwecke hat, muß notwendig überzeugt seyn, daß die **Bevölkerung** nur von der **Reinigkeit der Sitten**, und durch **Vermerung der Ehen**, erhalten wird.

In dem §. 297 des ersten Teils meiner Grundsäze, behaupte ich die grausame, und in ihren Folgen so bedenkliche Ungerechtigkeit des gesezlichen Vorurteils gegen die **unehelichen Kinder**, deren Sache der Verf. der **patriotischen Phantasiien** so sinnreich, der Verf. der **Bittschrift der unehelich erzeugten Bürger Deutschlands an die deutschen LandesHerrn** so rürend, vertreten: der Schluß meiner Betrachtungen ist, in den früheren Auflagen §. 255, nur wenig von dem in der neuen Auflage verschieden; ich setze ihn also aus der leztern hieher. "Wer Kinder zeugen will, heiratet; wer ausschweift, will **keine Kinder** zeugen, und ist desto weniger um das künftige Schicksal derselben besorgt. Also wird die Anzal der Ausschweifer durch die Aufhebung (der GeburtsMakel) nicht größer; die Geseze aber hören auf,

gegen

gegen Unschuldige grausam zu seyn. Diese Foderung erstreckt sich jedoch nicht soweit, Kindern, die, wie *Shakespear* sagt, ohne Erlaubnis der Gesetze zur Welt gekommen sind — alle Vorteile der ehelichen zu versichern. Ohne Zweifel sollen die Gesetzmäßigen Vereinigungen in einem State unterschieden, und Menschen deren Liebe sich auf ihre Nachkommenschaft erstreckt, dazu ermuntert werden. Bei Abschaffung der Entehrung durch die uneheliche Geburt, wünscht man also der Frucht der Ausschweifung nur die Rechte des Bürgers, nicht die Ansprüche des Sons, zu erhalten, nicht sie in die FamilienRechte einzudrengen.

In 100 Stellen meiner Schriften füre ich immer die nämliche Sprache; und ich habe die Zuversicht zu der Uebereinstimmung meiner Grundsätze und DenkungsArt, die öffentliche Auffoderung zu machen: man hebe mir auch nur irgend Eine Stelle aus, wo ich mit mir selbst so sehr in Widerspruch stehe, um die Meinung von ferne zu begünstigen, daß die Bevölkerung durch andre Mittel, als reine Sitten und Vermerung der Ehen, einen nützlichen dauerhaften Zuwachs erhalten könne. ꝛc.

Sonnenfels.

II. St. Petersburg, 20/31 Oct. 1786.

[Wird auf hohes Verlangen eingerückt.]

Die kaiserl. Russische Akademie färt fort, mit gutem Erfolge an dem etymologisch-kritischen WörterBuch der Russischen Sprache zu arbeiten, von welchem schon merere Bogen abgedruckt sind. Die Erlauchte Stifterin und Präsidentin dieser Gesellschaft, Fürstin von *Daschkov*, Se Eminenz der Metropolit von Novgorod und St. Petersburg *Gabriel*, und der beständige Secretär Hr. Hofr. *Lepechin*, zeichnen sich hierbei durch vorzüglichen Eifer und Tätigkeit aus. Wöchentlich versammlet sich ein besondrer Ausschuß bei der Fürstin, um die Etymologie jedes Worts zu untersuchen, und dessen Bedeutung festzusetzen.

Als

Als man jüngst auf die Bestimmung des Wortes **Tugend** kam, alle von den alten und neuen WeltWeisen gegebene Definitionen zergliederte, und selbst die *Encyclopédie* zu Rate zog, jenen Schatz, der immer zureichen sollte, und oft, so wie in diesem Falle, nichts als einen Schwall glänzender Phrasen darbeut: fand sich die Gesellschaft in Verlegenheit, und eines der Mitglieder behauptete sogar, daß "die Bedeutung des Wortes **Tugend** keiner genauen Bestimmung fähig wäre, aus dem Grunde, daß verschiedne Nationen zu verschiednen Zeiten verschiedne Begriffe damit verknüpft hätten". Dies gab der Erl. Fürstin Anlaß, ihre Meinung hierüber zu eröffnen, welche der Versammlung so sehr gefiel, daß **Ihre Erl.** ersucht wurden, dieselbe schriftlich abzufassen. Dies geschah zum Vergnügen der Akademie, die denn auch erlaubt hat, öffentlichen Gebrauch davon zu machen, in der gegründeten Erwartung, daß dieser Aufsatz, besonders wegen der darinn geäußerten Gesinnungen der Erl. Verfasserin, für mevere Leser eben so angenem als lerreich seyn werde.

"Ich finde, sagt die Fürstin, das Wort Tugend sehr bestimmt; seine Bedeutung hat nie schwankend seyn können; in allen ZeitAltern und bei allen Völkern hat es nur Eine Tugend gegeben, die unveränderlich, gleich einem himmlischen Wesen, den Menschen zu einem Grade von Superiorität erhebt, der unabhängig von jeder Art von Macht, Zufall, oder Meinung ist. Wenn verschiedne Völker die Tugend verschiedentlich definirt haben: so kömmt dies blos daher, daß sie nur einen einzelnen Zweig der Tugend für die Tugend selbst genommen. Wenn endlich das Wort einer genauern Bezeichnung bedürfte, so würde ich mir folgendes Bild ihrer Abstufungen oder ihrer Genealogie machen:

Tugend —— Warheit

Gerechtigkeit

Standhaftigkeit | Woltätigkeit | Menschlichkeit

Mut | Großmut | NächstenLiebe

"Dies

gegen Unschuldige grausam zu seyn. Diese Foderung erstreckt sich jedoch nicht soweit, Kindern, die, wie *Shakespear* sagt, ohne Erlaubnis der Geseße zur Welt gekommen sind — alle Vorteile der ehelichen zu versichern. Ohne Zweifel sollen die Gesezmäßigen Vereinigungen in einem State unterschieden, und Menschen deren Liebe sich auf ihre Nachkommenschaft erstreckt, dazu ermuntert werden. Bei Abschaffung der Entehrung durch die uneheliche Geburt, wünscht man also der Frucht der Ausschweifung nur die Rechte des Bürgers, nicht die Ansprüche des Sons, zu erhalten, nicht sie in die FamilienRechte einzudrengen.

In 100 Stellen meiner Schriften füre ich immer die nämliche Sprache; und ich habe die Zuversicht zu der Uebereinstimmung meiner Grundsäße und DenkungsArt, die öffentliche Auffoderung zu machen: man hebe mir auch nur irgend Eine Stelle aus, wo ich mit mir selbst so sehr in Widerspruch stehe, um die Meinung von ferne zu begünstigen, daß die Bevölkerung durch andre Mittel, als reine Sitten und Vermerung der Ehen, einen nüßlichen dauerhaften Zuwachs erhalten könne. &c.

Sonnenfels.

II. St. Petersburg, $\frac{20}{31}$ Oct. 1786.

[Wird auf hohes Verlangen eingerückt.]

Die kaiserl. Russische Akademie färt fort, mit gutem Erfolge an dem etymologisch-kritischen WörterBuch der Russischen Sprache zu arbeiten, von welchem schon merere Bogen abgedruckt sind. Die Erlauchte Stifterin und Präsidentin dieser Gesellschaft, Fürstin von *Daschkov*, Se Eminenz der Metropolit von Novgorod und St. Petersburg *Gabriel*, und der beständige Secretär Hr. Hofr. *Lepechin*, zeichnen sich hierbei durch vorzüglichen Eifer und Tätigkeit aus. Wöchentlich versammlet sich ein besondrer Ausschuß bei der Fürstin, um die Etymologie jedes Worts zu untersuchen, und dessen Bedeutung festzusetzen.

Als

Tugendhaften so süße Empfindung, ist allen Zeiten und allen Völkern, selbst den wildesten, immer heilig gewesen: denn sie ist eine Folge der SelbstLiebe und des ErhaltungsTriebes. Sie ist eine Tugend, ein Zweig jenes allgemeinen Stammes, obschon sie weder das ist, was man unter Tapferkeit, noch das was man unter körperlicher Kraft, versteht. So wenig ich also zugeben kan, daß man den Griechen Begriffe absprechen, die allein die Menschheit erheben und aufklären können: so wenig werde ich mir erlauben, das Argument umzukeren, und zu behaupten, daß die Römer und die Franzosen keinen richtigen Begriff von der Tugend haben, weil *virtus* ursprünglich blos Stärke, Mut, Tapferkeit, bezeichnete. Denn ich bin fest überzeugt, daß der Grieche, der Römer, der Franzos, der Russe, durch Warheit aufgeklärt, und von der Gerechtigkeit beseelt, auch ohne die Fähigkeit seine Empfindungen zu bezeichnen, die Tugend zu allen Zeiten gefült hat und fülen wird, ohne daß, was die Unvollkommenheiten der Sprachen abstractes in den Begriff gebracht haben, die Vorstellung davon schwäche.

III. Gegen oben, Heft 35, S. 286.

[Ein kurzer, aber treuer Auszug.]

— — **Was bedarf es, bei der Stelle in meinem Werke, England und Italien S. 598, eines EhrenRetters, da Facta zum Grunde liegen? Ich habe die Acten des Processes gelesen, davon mir das Resultat noch sehr gegenwärtig ist. Höchstwarscheinlich aber hat der Hr. Gr. v. S. den Verlauf der Sache aus *Baretti's* Munde gehört, der natürlich die Geschichte anders erzält.**

Der Gottlosigkeit habe ich den *Baretti* in obbemeldten Zeilen nicht beschuldigt. Bei gesundem Verstande konnte es mir wol nicht einfallen zu denken, daß *Baretti* auf den Mord zweier Kerls, die er nie gesehen, ausgegangen sei: Wenn ich mich daselbst des Worts, Morden, bediene; so verstehe ich darunter einen Kampf, wo der eine Teil bewaffnet, und der andre unbewaffnet ist: im Fall nun der leztere, wie natürlich, unterliegt, und gar umkömmt; so dächte ich, wäre das Wort

Wort Mord wol eben nicht unpassend. *Baretti* wurde von Kerls angegangen, die sich zu Rächern eines von ihm gemißhandelten Weibsbildes aufwarfen, die um Hilfe schrie. Ich sage angegangen; denn zum Anfallen lies der Italiener ihnen keine Zeit. Diese Leute hatten keine Waffen; es war Abend, allein noch nicht Nacht, und die Straßen nicht ohne Menschen. Wie gering war also die Gefar des *Baretti*, eines großen starken Mannes, und zwar in einem Lande, wo MordTaten nicht zu den gewönlichen Auftritten gehören?

Wenn ich sage, daß er dem Charakter seiner Nation treu blieb: so ist die Rede nicht von Gottlosigkeit, sondern von MesserStichen, und daß Vendetta die oberste Stelle in seiner Seele einnam, da er ohne hinreichende Ursache ein tödtlich Gewehr *offensive* gebrauchte. Welcher Mann von den bessern VolksClassen in England, Deutschland u. s. w., trägt wol ein nicht kleines Messer bei sich in der Tasche? Und wie stark muß die Leidenschaft der Rache bei einem Menschen seyn, der sich die Zeit nam, es herauszuziehen, es aufzumachen, und sodann erst um sich zu stoßen?

Der EhrenRetter legt ein großes Gewicht auf die Lossprechung seines angeblichen Freundes, und wundert sich, daß ich, als LobRedner der Englischen JustizPflege, in diesem Fall Bedenklichkeiten äußere. Aber hier ist ja gar nicht von dem Ausspruch des Tribunals die Rede. Es war kein Kläger da; das Mädchen, die wegen ihres NahrungsStandes das ZuchtHaus fürchtete, betrug sich vor Gericht sehr klüglich, und *Baretti* kam frei. Denn daß in England der geringste felende Umstand, bei einem CriminalProceß, sogleich alle weitere Proceduren endiget, ist eine triviale Sache.

Ich kenne *Baretti* von Person nicht, wol aber seine Schriften, die jedermann lesen kan, und hinreichend mein litterarisches Urteil von ihm bestätigen.

Meinem Hrn. Gegner übrigens empfele ich mich für jezt und für immer, da meine Zeit und Gesundheit keine FederKriege gestatten.

Hamburg, 9 Febr. 1787. v. Archenholz.

IV. "Vorläufige Antwort auf die in Heft 26 der *Schlözer*-schen StatsAnzeigen jüngst erschienene Verteidigung des jüngern Hrn. Assessor von *Albini*, in sofern der CammerGerichtsAdvocat und Procurator, Hofrath *Haas*, mittel- oder unmittelbar darinn angegriffen ist.
Wetzlar, im Mai 1785, 4°, 36 Seiten.

Sententia public. *Wetzlar*, 13 Dec. 1786.
[Aus dem Journal von u. für Deutschland, 1786, XII, S. 541]

In Denunciations- und UntersuchungsSachen wider dieses kaiserl. CammerGerichts Advocaten und Procuratoren, Lt. *Haas*, puncto diffamationis,

ist erkannt, daß zwar Lt. *Haas*, so viel die Beimessung, als ob er in seiner DruckSchrift vom J. 1784, sub rubro: **Noch Etwas**, p. 78, Not. B, auf den k. CGAssessor von *Albini* den jüngern gezielt, anbetrifft, ab instantia zu absolviren; — derselbe jedoch, um willen er den deshalb entstandenen ungegründeten und höchstnachteiligen Ruf, gegen ausdrückliche Vorschrifft *O. C.* 151, tit. 63, und des *Visit. Memor.* der **Adv. und Proc.** de 1556, §. 2, so viel an ihm gewesen, auf eine sehr gehässige Art zu unterhalten und zu verbreiten — auch in seiner weiteren DruckSchrift sub rubro: **Vorläufige Antwort** &c., mittelst äußerst anstößigen Ausdrücken, alle Anständigkeit gänzlich außer Augen zu setzen, sich frevelhafter Weise nicht entsehen, pro satisfactione *publica* in die Strafe zweier **Mark** l. G., dem kaiserl. Fisco innerhalb 4 Wochen, sub poena dupli & realis executionis zu bezalen, zu condemniren: — quoad satisfactionem *privatam* aber, es bei der, von gedachtem k. CGAssessor von *Albini*, in seinem Exhibito vom 17 Jul. 1785, auf alle seine vorige SatisfactionsAnträge geschehener VerzichtsErklärung, lediglich zu belassen sei.

Als wir hiemit erkennen, ab instantia absolviren, condemniren, und belassen; ermeldten Lt. *Haas*, die seines Orts verursachte UntersuchungsKosten, pro Actuario Deputationis, Leser, und Pedellen, nach rechtlicher Ermäßigung, zu entrichten und zu bezalen fällig erteilend.

März, 1787.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 38.
X. Band.
Göttingen
bei Vandenhoeks
1787.
März.

Inhalt.

Heft XXXVIII.

Ham=

Hamburg, von Hrn. v. *Archenholz*, Hrn. *Baretti* betreffend, S. 262. IV. Wetzlar, CammerGerichtl. Urteil gegen Hrn. Hofrath *Haas*, S. 264.

Das neue CriminalGesetz von Florenz in extenso, erscheint in dem nächsten Heft deutsch übersetzt.

Die Verfasser der Frage in den StatsAnzeigen, Heft 36, S. 476, können, was sie wünschen und verlangen, in jedem protestantischen LerBuche der Religion, z. Ex. unter den neuern, in *Döderleins* christlichem ReligionsUnterricht, *Leß* christlicher ReligionsTheorie und Moral u. s. w., finden. Auch ist die Frage ganz eigentlich und ausfürlich in mereren Schriften abgehandelt, z. Ex. am neusten in dem *Lessischen* Werk über die Religion, S. 956 folgg.

G—, 20 Febr. 1787.

Druckfeler, Heft 37, S. 103, Z. 16, für en 1691, lies en 1687 & 1691. — S. 59, in der Note **, Z. 2, "und Versailles" ist auszustreichen.

AVERTISSEMENS.

Göttingen, gedruckt auf Kosten des Verfassers: Versuch einer Abhandlung von der Militairischen Reiterei, nebst einer Anleitung zum flanquiren, Particulier-choc, Carracolliren 2c, entworfen von Otto *Sothen*, Lieut. und RegimentsBereiter des KurHannöverschen 8ten CavalerieRegiments von *Estorff* Dragoner. Mit einigen Kupfern. 8, 21 Bogen. Preis 1 Rthl.

Göttingen, bei Dietrich. Historischer Versuch über die Zigeuner, von Hrn. Prof. *Grellmann*. Zweite, viel veränderte und vermerte Auflage. 8, 1787, 1 Alphab.

Kopenhagen. Symbolae ad Litteraturam *Teutonicam* antiquiorem, ex Codicibus manu exaratis, qui Havniae affervantur, editae sumtibus P. Fr. SUHM. 1787, 4, 240 Seiten.

St. Petersburg, bei dem kaiserl. HofBuchhändler *Weitbrecht*. Dictionnaire *François* & *Russe*, composé sur celui de l'Academie Françoise . . . par une Societé de Gens de Lettres. 3 Teile, in 2 Bänden, der eine von 684, der andre von 693 Seiten: gr 4, 1780—1786.

Kupferzell in Hohenlohe, 29 Jan. 1787. Hr. Pfarrer *Mayer* wird in dem 3ten Teil seiner ökonomischen Anfragen und Antworten ein Ganzes in der Oekonomie, unter dem Titel:

das

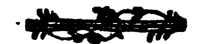
das Ganze der LandWirtschaft, auf etwa 60 Bogen, liefern. Pränumeration bis Michaelis, auf fein DrukPapier, 1½ Convent. Thlr.

Strasburg, in der akademischen Buchhandlung. *AvantCoureur*, oder wöchentliches Verzeichnis der neuesten französischen Bücher, mit den Preisen (für die man sie von der Buchhandlung verschreiben kan), und einer kurzen Anzeige des Inhalts; nebst den interessantesten litterarischen Nachrichten aus Paris. Zweiter Jargang, 1787. Preis auf DruckPapir, 2 Rthl. 12 ggl.

Berlin, 1 März 1787, bei dem BuchHändler *Voss* und Son, und dem königl. HofBuchdrucker *Decker* und Son. Nachricht an das Publicum von der deutschen Uebersetzung der hinterlassenen Werke K. Friedrichs II von Preußen: von etwan 12 Bänden. Subscribenten, bis zum 1 Dec. 1787, zalen 2 Louisdor (auf das französische Werk 2½ Louisdor) voraus.

Drei deutsche, vorzüglich wichtige, und bisher in Absicht auf ihr inneres Wesen vorzüglich unbekannte Staten, KurBraunschweig, Holstein, und Hessen, erhalten zu gleicher Zeit einheimische StatsAnzeigen. I. Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen KurLande, herausgegeben von *Jacobi* und *Kraut*. Erster Jargang, 1stes Stück, Zelle und Lüneburg. 1787, 8, 204 Seiten, grün brochirt. Järlich 4 Stücke; jedes wenigstens von 8 Bogen. LadenPreis 2 Rthlr. in Golde. II. Schleswig-Holsteinsche ProvinzialBerichte, herausgegeben unter der Aufsicht der SchleswigHolstein. patriotitischen Gesellschaft (von deren beständigem Secretaire, dem unermüdeten Hrn. *Niemann*). Erstes Heft, Altona bei Eckhardt, 112 Seiten kleinen Drucks, 8, 1787. Alle 2 Monate kömmt ein Heft vom 6 bis 7 Bogen heraus: 6 Hefte kosten, blau brochirt, und Postfrei in allen Dänischen Landen, 7 MarkLüb., auswärts 2 Rthlr 16 ggl. III. IntelligenzBlatt für Hessen, von Hrn. *Engelsball* in Marburg. Ist erst angekündigt. Wochentlich 1 Bogen in 4, halb IntelligenzNachrichten, und halb eigentliche Aufsätze. Preis im Lande 1 Rthlr. NiederHessischer Wärung.

Hamburg, April 4 und 7. *The British Mercury*, No 1 & 2, von Hrn. v. *Archenholz*, 2 Bogen in 8. Papir, Druck, Inhalt, und Auswal, sind ausgezeichnet. Der deutsche Freund der brittischen Litteratur erspart, durch diese Anstalt, mit Thalern Guineen. Gefällt es dem Hrn. Herausgeber, in der Folge auch die wichtigsten StatsActenStücke zu liefern; wie schätzbar wird sein Merkur dem StatsGelerten, der dergleichen Stücke so gern im GrundTexte, lieber wie in mißlichen Uebersetzungen, lieset!



A. L. Schlözer's Stats-Anzeigen

Heft XXXIX.

29.

Acte über die Erhebung der von *Friesenhausen*, vermählte Gräfin von Schaumburg Lippe, zur deutschen Reichs-Gräfin. vom J. 1752.

Wir **Franz** von Gottes Gnaden, erwälter Römischer Kaiser .... Falkenstein xc. bekennen für uns und unsre Nachkommen am h. Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief, und tun kund allermänniglich.

Obwolen die Höhe der RömischKaiserl. Würdigkeit, darein der allmächtige Gott uns nach seiner väterlichen Fürsehung gesetzt hat, mit vielen herrlichen und edlen Geschlechtern und Untertanen gezieret ist: jedoch weilen solche Kaiserl Hoheit, je mer die uralten edlen Geschlechter, ihren adlichen fürtrefflichen Verdiensten und Tugenden, auch getreuen tapfern und ansehentlichen Kriegs-, Stats-, und andern dem gemeinen Wesen nützlichen Diensten und Taten nach, mit Ehren, Würden, und Woltaten begabet werden, herrlicher glänzet, und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Untertanen, durch Erkänntnis kaiserl. Mildigkeit, zu desto mer schuldiger gehorsamer Verhältnis, allen rümlichen, ritterlichen und redlichen Taten, auch getreuen und steten Diensten, bewegt und verursacht werden; so sind wir dennoch merers gewogen, derselben Namen und Stamm in höhere Ehre und Würde zu erheben und zu setzen, deren VorEltern, und sie von Gutaltadlichen Herkommens sind, auch sich in unsern und des h. Römischen Reichs wichtigen Angelegenheiten, und Geschäften,

mit getreuen und gehorsamen Diensten standhaft erzeigen, und sich durch redliche ritterliche und tapfere Tugenden vor andern rümlich hervor tun, und der Welt kundbar machen.

Wann uns nun der Edle, unser und des Reichs lieber Getreuer, *Friedrich Ernst*, des h. R. Reichs Graf zu Schaumburg Lippe u. Sternberg in Alverdissen, untertänigst zu erkennen gegeben, was massen er A. 1722 mit Philippina Elisabetha *von Friesenhausen* zu Maßpe verehliget, mit ihr 6 Söne und 7 Töchter, wovon noch 3 Söne und 4 Töchter bei Leben, erzeuget, in friedsamer beglückter Ehe mit ihr lebe, und also wegen ihrer ungefärbten Liebe und Treue, natürlicher stattlichen Begabnisse, und Christanständigsten tugendhaften Betragens, sie aller vorzüglichen Ehren, Würden und Belonungen wol werth und fähig schätze; — nicht minder uns dabei allergehorsamst vorgebracht, und mit verschiedenen glaubwürdigen Geschichtschreibern, auch authentischen Attestaten und AdelsProben, dargetan, daß das uralte adliche Geschlecht von *Friesenhausen*, in ganz Westfalen und angränzenden Landen, nicht nur von unfürdenklichen Zeiten her bis auf den heutigen Tag, in ununterbrochner Reihe von väter- und mütterlichen Seiten, ganz rein ohne Mangel und Ausstellung, weit und breit florire, und sowol in k. königl. Kur- und Fürstl. Diensten die ansenlichsten Stats- Civil- und MilitärAemter, als auch im geistlichen Stande und hohen Stiftern Deutschlands, nämlich Paderborn, Minden, und Herford, die Domherrn- und andre borneme geistliche Würden bekleidet, sich überall um das werthe deutsche Vaterland und allgemeine ReichsBeste wol verdient, und verschiedener k. königl. Kur- und Fürstl. Begnadigungen, Orden, Ehren, und Freiheiten teilhaftig gemacht haben; sondern auch schon vor vielen 100 Jaren unter die älteste und vornemste Westfälische von Adel, tapfere wolverdiente Ritter und edle Vasallen der Grafen zur Lippe, die ihre herrliche wolverordnete eigne Prædia und adliche Sitze gehabt, gezälet worden. Unter andern Florinus *von Friesenhausen* bereits A. 1247 in solcher Ehre und Ansehen

sehen gestanden, daß er die, zwischen dem damaligen ErzBischofen *Conrad* zu Cöln, und Bischofen *Simon* zu Paderborn, vermittelte und geschlossene FriedensConvention, unter vielen Grafen und Rittermäßigen Edelleuten, nicht als Zeuge allein, sondern auch als Bürg unterschrieben, und mit seinem adlichen Wapen besiglet. Imgleichen *Heinrich*, auf dem großen Paderbornischen lehnTage von A. 1500, unter den ältesten und vornemsten von Adel keinen geringen Plaz gehabt. Wie auch in der Mitte und am Ende desselben 16ten Sæculi, *Christoph* der ältere, und *Christoph* der jüngere, Vater und Son, floriret. In neuern Zeiten habe *Christoph Johann*, von A. 1667 bis 1712, nämlich 45 Jar lang, nicht nur die Stelle eines wirklichen kaiserl. Rats und CammerGerichtsAssessoris rümlich bekleidet, sondern auch sich und sein Geschlecht, 1684, unter der immediat freien ReichsRitterschaft am Rhein und in Franken recipiren lassen: um welche fast nämliche Zeit Johann *von Friesenhausen*, ErbHerr zu Maspe, sich ebenfalls in der Grafschaft Lippe berümt gemacht; dessen Enkel Johann, vorgedachten Grafens Ehegenossin GroßVater, in königl. Dänischen Diensten als Major, ihr Vater Philipp Sigmund aber in KurPfälzischen Diensten als ObristStallmeister, gestanden, alsdann auch noch dato 2 ihrer nächsten Vettern, in königl. GroßBritann. und KurBraunschweig-lüneburgischen wirklichen FeldKriegsDiensten, der eine als Hauptmann bei dem Freudemannischen, der andre bei dem Hammersteinischen Regiment, stehe, und sich beide in dem lezten Krieg am RheinStrom aufs ritterlichste gehalten und hervor getan. Zu geschweigen, daß noch viele der ältesten und angesehensten auf Erz- Dom- hoher Orden u. RitterStifter aufgeschwornen Familien unter dem unmittelbaren freien ReichsAdel, als die *v. Kötschau*, *v. Butlar*, *v. Lehrbach*, *v. Sturmfeder*, und mer andre, ihre Anen mit denen *v. Friesenhausen* probirten. Hiernächst mergedachten Grafens Ehegattin Mutter, eine aus dem uraltadlichen Geschlecht derer *v. Ditfurth*, ihre GroßMutter aber eine *v.*

Greissen, gewesen sei, welch lezteres uraltadliche und freiherrliche Geschlecht besonders in Oesterreich und Baiern berümt und bekannt gewesen; zumalen dessen Voreltern bereits unter Kais. *Maximiliano* die ObristHof- und LandJägermeister-, auch andre ansenlichste EhrenStellen am Kaiserl. Hofe versehen, und die Grafen *von Hoyos*, *Herberstein*, und mer andre mit ihnen probirten: unter andern auch Heinrich *v. Ditfurth*, mit Ausgang des 12ten Jarhunderts, allschon die Würde eines Marschalls von dem Stift Quedlinburg (unter welchem er mit stattlichen Gütern angesessen gewesen) erblich auf sein Haus gebracht; dessen Son *Hans* aber A. 1209 die Stelle eines Schaumburgischen Rats und LandDrosten zu Stadthagen vertreten. Vornämlich auch Arnold Ludwig, vielgedachten Grafens EheConsortin GroßVater, in dem Amt Alverdissen (so er, Graf Friedrich Ernst, von der Grafschaft Lippe erbherrlich inne habe und besitze), wie auch zu Lipperode, Drost gewesen; und dessen Bruders Son, Franz Dietrich, in dem spanischen SuccessionsKrieg, absonderlich bei dem ErbPrinzen von HessenCassel, nachmaligem König in Schweden, sich vor andern rümlich hervorgetan, und erst vor kurzem in gedachten Königs Diensten als GeneralLieutenant verstorben sei. Folglich die *v. Friesenhausen*, väter- und mütterlicher Seiten, von vielen Jarhunderten her, zu Schild und Helm, Turnier, Stift, Orden, und LandTagsfähig geboren, und den vornemsten vom HerrenStand, dem Ursprung nach gleich, nicht minder mit vielen gräflichen und freiherrlichen Häusern im Reich nahe verwandt und verschwägert wären. Insonderheit auch die mit oftgedachter seiner EheConsortin erzeugte gräfliche Kinder, von den nächsten GeschlechtsVettern, dem regirenden Grafen und edlen Herrn zur Lippe in Bückeburg, dann Grafen Friedrich Ludwig Carl, wie auch übrigen gräflichen StammsAgnaten, LandStänden und Untertanen der beiden Grafschaften Schaumburg und Lippe, von aller Zeit her für recht volle gleich- und von beiderseits Eltern ebenbürtige, auch Erb- und Successions-

fähige

fähige Grafen und Gräfinnen zu Schaumburg und Lippe angesehen, und bis diese Stunde dafür geachtet, geehret, und tractirt worden.

Und ob also schon vielgedachter *Friedrich Ernst*, des H. R. Reichs Graf zu Schaumburg Lippe und Sternberg, der ehelichen Vermälung mit ermeldter seiner EheGattin, und der mit ihr erzeugten gräflichen Descendenz wegen, sich im geringsten keinen Zweifel noch Vorwurf zu machen habe; dannoch aber, und weilen die Zeiten so gar bös, und der heutigen Welt Streit- und Zanksüchtigkeit allbekannt, derohalben er, teils zur Vorkomm- und Abwendung aller künftig sich ergeben mögenden Irrungen und Beschwerlichkeiten, teils vorerwänt seiner geliebten EheConsortin eine ausnemende Probe seiner herzlichen Neigung, auch aufrichtigen Wertachtung, in Erkenntlichkeit für alle ihm Zeit ihres vergnügten EheStandes von ihr erzeigten Treue, angeneme Begegnung, Liebe und Pflege, zu hinterlassen, sehnlichst wünsche, sie mit des H. R. Reichs GrafenStand, auf beigebrachte vorgängige Einwilligung oberwänt seiner nächsten GeschlechtsVettern, begnadigt zu sehen; uns dahero alleruntertänigst bittend, wir sie in denselben allergnädigst zu erheben geruheten, welche allerhöchste Gnade er, samt seinen Kindern, Zeitlebens mit allem untertänigsten Dank zu verehren, und in seinem getreusten Dienst-Eifer gegen uns, das H. R. Reich, und das Durchl. Erz-Haus, ferner bis in seine Grube zu verharren, annebst seine Kinder hierzu anzuweisen, des gehorsamsten Erbietens ist, solches auch wol tun kan, mag, und soll:

so haben wir demnach gedachter *Philippina Elisabetha*, vermälter ReichsGräfin zu Schaumburg Lippe und Sternberg, geborner *v. Friesenhausen*, aus all- obangefürten Ursachen, und wegen der von ihrem EheGemal Friedrich Ernst, Grafen zu Schaumburg Lippe und Sternberg, für sie eingelegten Vorworts, mit wolbedachtem Mut und gutem Rat und rechtem Wissen, die kaiserl. Gnad getan, und sie für und für, in den Stand, Ehr und Würde unsrer und des

h. R. Reichs Gräfinnen gnädigst erhoben, eingesezt und gewürdigt, auch der Schar, Gesell- und Gemeinschafft derselben zugefügt, zugesellt, und verglichen. Tun das, fügen, gleichen, und gesellen sie zu derselben Schar, Gesell- und Gemeinschaft, erteilen und geben ihr den Titul und Namen des h. R. Reichs Gräfin; meinen, sezen, und wollen, daß sie für und für unsre und des h. R. Reichs Gräfin sei, sich also nennen und schreiben, und von uns und unsren Nachkommen am Reich, und sonsten jedermänniglich, dafür gehalten, geehrt, und erkannt werde. Darzu aller und jeder Gnad, Ehr, Würde, Vorteil und Vorzüge, als alle andre unsre u. des h. R. Reichs Gräfinnen, gleich als wann sie von Geburt aus, und zwar von ihren 4 Anen, Vater, Mutter, Geschlecht und Herkommen, eine rechtgeborne ReichsGräfin wäre, mit allen Gleich- voll- und Ebenbürtigkeit, und mit allen sothanem Reichsgräflichen Stande anklebenden Privilegien, Begnadigungen, Rechten, Gerechtigkeiten, Vorzügen, Zuständig- und Fähigkeiten, teilhaftig und empfänglich seyn sollen.

Ferner haben wir oberwänter *Philippinæ Elisabethæ*, des h. R. Reichs Gräfin *von Friesenhausen*, vermälter ReichsGräfinn zu Schaumburg Lippe und Sternberg, die besondre kaiserl. Gnad getan, und ihr das vorhin gefürte uralte adliche Wapen nicht allein bestätiget, sondern auch noch folgender gestalten vermert und verbessert, und hinfüro zu allen Zeiten zu füren und zu gebrauchen gegönnet und erlaubet, als mit Namen: Einen quadrirten Schild, in dessen erst und viertem gelb oder goldfarben Feld jedesmal ein einfacher ein-

Art des Wapens

wärts sehender gekrönter schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln, rot ausgeschlagenen Zunge, und von sich spreizenden Waffen zu ersehen; das 2te und dritte Feld ist 4 mal von Silber und rot quer gespitzt, und das Silber zur Rechten gekehrt; in Mitte gedachten Schildes befindet sich annoch ein blau- oder Lazurfarbes gekröntes HerzSchild, worinnen oben 2 und unten ein 6eckigter goldner Stern abzunemen. Den

gan-

ganzen Schild bedeckt oben ein mit Kleinodien und 9 Perlen gezierte gräfliche Kron, auf welcher 3 offene abliche blau angeloffene rotgefütterte goldgekrönte, mit anhangendem Kleinod und mittleren blau und Silberfarben, vordere schwarz und Goldfarben, hintere aber rot und Silberfarben HelmDecken gezierte TurniersHelm ruhen; auf deren mittlerem gekrönten Helm zeigt sich eine oben auf mit 5 weissen PfauenFedern gezierte goldne Säule, und auf dem zur Rechten der im Schild beschriebene Adler, auf dem zur Linken aber ein Flug, dessen rechter Flügel von rot und Silber, der linke aber von Silber und rot quer geteilt ist. Den ganzen Schild halten 2 rückwärts stehende, mit einem Fus auf einem grünen Wasen stehende gekrönte weise Schwanen mit aufgehobnen Flügeln und roten Schnäbeln: wie solches ReichsGräfl. Wapen mit Farben eigentlicher entworfen und gemalet ist.

Weiters und damit oft erwänte *Philippina Elisabetha*, des h. R. Reichs Gräfin von *Friesenhausen*, vermälte ReichsGräfin zu Schaumburg Lippe und Sternberg, noch mer unsre kaiserl. Gnad, womit wir ihr wolgewogen sind, verspüren möge: haben wir derselben die besondre kaiserl. Gnad getan, und Freiheit gegeben, daß nun hinfüro zu allen Zeiten, von uns und unsern Nachkommen am h. Reich, auch unsern und ihren Kanzleien, in allen unsern und ihren Reden, Schriften, Briefen und Missiven, so von uns und unsern Nachkommen an sie, worinnen sie benennet und bestimmt wird, ausgehen würden, der Titel und EhrenWort **Hoch- und Wolgeborn** gegeben und geschrieben werden solle; immassen wir dann solches zu geschehen, bei unsern Kanzleien bereits bestellt und befolen haben. Gebieten und befelen demnach den ErzBischöfen zu Mainz Trier und Cöln, als unsern und des h. R. Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien ErzKanzlern, auch allen unsern Kanzlern, KanzleiVerwaltern und Secretairen, gegenwärtigen und künftigen, ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie fernern Befel und Ordnung in unsern und unsrer Nachkommen Kanzleien geben schaffen und befelen, auch mit Ernst

und Fleiß daran zu seyn, und darob halten, daß nun hinfüro ermeldter *Philippinæ Elisabethæ*, des h. R. Reichs Gräfin ..... Sternberg in Alverdissen, das Prädicat und Ehren-Wort **Hoch- und Wolgeborn** zugelegt und gegeben werde.

Gebieten imgleichen ferner, allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, freien Herrn, Rittern, Knechten, LandMarschällen, LandsHauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, LandRichtern, Schultteißen, Burgemeistern, Richtern, Räten, Kundigern der Wapen, Ehrenholden, Perseranten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, ernst- und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie oftgedachte *Phil. Elisab.* .... Sternberg, für und für zu allen Zeiten, in allen und jeden gräflichen Versammlungen, Sachen und Geschäften, für unsre und des h. R. Reichs rechtgeborne Gräfin erkennen, ehren und würdigen, auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Würden und Freiheiten, geruhiglich freuen, gebrauchen, genießen, und gänzlichen dabei bleiben lassen, daran nicht hintern noch irren, sondern sie bei dem allen, wie hie oben steht, festiglich handhaben, schützen, schirmen, und gänzlich dabei bleiben lassen, darwider nicht tun, noch das andern zu tun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sei, unser und des Reichs schwere Ungnade und Straf, und eine Pön, nämlich 200 **Mark** lötigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider täte, uns halb in unsere und des ReichsKammer, und den andren halben Teil vielgemeldter *Phil. Elis.* .... Sternberg, oder ihrer Nachkommenschaft, die hierwider beleidiget würde, unnachlässig zu bezalen verfallen seyn solle.

Doch uns und dem h. Reich an unsern und sonsten männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnvergriffen und ohnschädlich. Mit Urkund dieses Briefs besigelt mit unserm kai-

kaiserl. anhangenden Insigel, der geben ist zu Wien, den 14 März . . . 1752, unsers Reichs im 7den Jare.

Franz.

Vt. R. Graf *Colloredo.*

Ad Mandatum S. Caes. Majestatis proprium
Andreas Mohr

Collat. und Regist. J. G. W. *Alpaushoven.*

(L. S. Caes. pendentis)

Daß vorstehende Copej mit dem, in hiesigen Gräfl. Schaumburg Lippischen Archivis befindlichen waren Original, nach geschehener fleißiger Collationirung, von Wort zu Wort gleichlautend befunden sei, wird hiemit beurkundet. *Ahrerdissen,* den 8 Jun. 1769.

(L. S.)

C. W. *Habicht*
Cancellariæ Schaumburgo-Lippiacæ Secretarius.

30.

Historisch-politische Untersuchungen über wichtige Gegenstände der Statskunde von Frankreich.

[Eine Fortsetzung der sogenannten EhrenRettung des Austrasiers, oben Heft 38, S. 162].

Num. 68, 69. Französ. Besitzungen und Handel in OstIndien.

Num. 70–75. Ackerbau, VolkMenge, NationalCapital, von Frankreich. Der Preis der LebensMittel ist gestiegen, so wie die Einkünfte der Geistlichkeit.

Num. 76–79. Ludwig XVI hat mer Einkünfte, wie Ludwig XIV. Jene belaufen sich nicht auf 402 Mill., sondern auf weit mer. Zwei HauptTeile aller königl. Einkünfte, *Charges* und Parties du *tresor Royal.*

Num. 80, 81. *Impositions*, richtig von Neckern angegeben. Sie haben im J. 1781 nicht weniger eingetragen, wie 1688.

Num. 82, und 83: siehe oben Heft 38, S. 246.

Num. 84 — 92. Beschreibung der *Vingtiemes*: wie, und wovon, sie bezalt werden. JudenVingtieme. Dixieme d'*Industrie*. Vingtiemes du *Clergé*.

Num. 93. NationalEinkommen von Frankreich.

Num. 94–97. *Impositions* de *Paris*. Vingtieme d'*Industrie.*

Ich schreite fort zu S. 141. Hier ist wieder eine Anmerkung von sonderbarer Art. Es ist mir leid, daß ich den

leser, zum 3ten oder 4ten mal, auf die im polit. Journ. 1781, V, S. 421, aufgestellten Säze zurücke füren muß, daß die französ. Handlung 1720 abgenommen, und besonders seit dem Frieden von 1763, durch den Verlust der Besizungen in OstIndien, sehr gelitten habe. Ich wandte, St. Anz. 15, S. 333, dawider ein, daß alle die Besizungen, welche Frankreich durch den Pariser Frieden verloren hat, neue Eroberungen des *Dupleix* seit 1748 gewesen sind, und folglich, bei der Abwägung des NationalHandels von 1720 gegen die Zeiten nach dem Pariser Frieden, durchaus nicht in Anschlag gebracht werden können. — Hierwider schreibt Hr. G. polit. Journ. 1784, IX, S. 882: Es kömmt mit der Warheit der Geschichte nicht überein, was der Verf. vom Auffatz in den *St. Anz.* behaupten will, die französ. Besitzungen in OIndien habe erst *Dupleix* vor und nach dem Achner Frieden erworben. Was *Dupleix* damalen eroberte, behielten die Franzosen nur eine kurze Zeit. — Ich konnte hierauf nicht besser antworten, als daß ich den Hrn. G. bat, den XI Art. des Pariser Friedens zu lesen: "Dans les Indes orientales la Gr. Bretagne restituera à la France dans l'état où elles sont aujourd'hui, les differents comptoirs que *cette Couronne* tant sur la cote de Coromandel & d'Orixa que sur celle de Malabar ainsi que dans le Bengale, *au commencement de l'année* 1749: & *S. M. Tr. Chr.* renonce à toutes pretensions aux *acquisitions* qu'elle avoit faites Sur la cote de Coromandel & d'Orixa *depuis le commencement* de l'année 1749. Frankreich hat also durch den Pariser Frieden blos jene Besizungen verloren, die es seit dem Anfange vom J. 1749 erworben hatte; hingegen aber alle übrige Besizungen und Comptoirs, die ihm vor 1749 angehörten, zurück erhalten. Nun sollte uns doch Hr. G. sagen, "worinn dann (es heißt durch einen DruckFeler, warum dann) der Zustand der französ. OInd. Comp., durch den Pariser Frieden, gegen ihre NormalVerfassung vom 1720, verschlimmert ist?"

Hr. G. antwortet jezo S. 141: Ich weiss dem Auftraser warlich nichts mer zu sagen, als dieses: wenn Er etwan

wan im Spiele seine ganze Börse verliert, ob er sich dann damit tröstet, dass er den ledigen Beutel behält?

Der Leser mag selbst den Zusammenhang dieser Reflexion mit dem Vorhergehenden beurteilen, und auch über die Bündigkeit des darinn verborgenen Schlusses urteilen. Hr. G. behauptete zuerst, der Handel Frankreichs nach OIndien habe durch den, im Pariser Frieden bedungenen Verlust der französ. Besitzungen in OIndien, gegen den NormalZustand von 1720 vieles gelitten. Ich bewies aus diesem Frieden, daß er Frankreich alle seine Besitzungen bestätigt hat, die jenem vor 1749 zugehört hatten. Und Hr. G. hilft sich, in einem sinnreichen Spaße, damit aus dem Gedränge, daß Frankreich seine Besitzungen in schlechtem Zustand zurück erhalten hat.

In eben dem §. 4, S. 141, bedient sich Hr. G. zum 2ten mal seiner Geschicklichkeit im Schließen, um mich eine große Ungereimtheit sagen zu machen. Ich habe bewiesen, daß die französ. Handlung nach OIndien im J. 1720 ein Unding und ein bloßes Nichts gewesen. Ich habe bewiesen, daß zwischen 1725 und 1756, der französ. Handel nach OIndien, sich järlich auf 14 Mill. belaufen hat. Ich habe bewiesen, daß die französ. Handlung nach OIndien, vom J. 1770 an, järliche Ventes von 18 Mill. im Durchschnitt gegeben hat. Und schließe daraus, daß die französ. Handlung nach OIndien, durch den Pariser Frieden nicht nur nichts verloren hat, sondern auch, daß ihr ganzer Betrag ein Gewinst gegen das NormalJar 1720 gewesen ist. Ich dächte, es lasse sich nichts Vernünftiges gegen diesen Schluß einwenden. Aber Hr. G. widerlegt ihn dadurch, dem daß er aus *Raynal* anfürt: La *Compagnie* des Indes etoit precipitée en 1764 dans l'abysme. Ist denn die französ. Handlung nach OstIndien, und die französ. OIndische Compagnie, einerlei? Und wenn diese durch eine schändliche Administration zu Grunde geht, hört die Handlung Frankreichs nach OIndien zugleich auf zu existiren? Die Geschichte des OIndischen Handels lert

fert uns gerade das Gegenteil. *Morellet* zeigte im J. 1769 der Regirung und der Nation, daß die Compagnie ihren Handel unmöglich fortsetzen könne, wenn auch der König sie mit einem wichtigen Vorschuß unterstüßte. Und gleich im J. 1771, wurden in *Orient* durch die PrivatHandlung eine Vente von 11 Mill. gemacht, die in den 2 Jaren 1776 und 1777 bis auf 27 Mill. angestiegen ist. Der Ruin der Compagnie hat also der Handlung nichts geschadet: und meine 2 Anmerkungen stehen feste, 1. daß die OJnd. Handlung der Franzosen durch den Pariser Frieden nichts gelitten habe, weil der Betrag dieser Handlung nach dem Pariser Frieden, järliche 18 Mill. gegen die 14 betrug, welche sie vor diesem Frieden abgeworfen hatte; und 2. daß die OJnd. Handlung nach dem Pariser Frieden, für einen Gewinst gegen die OJnd. Handlung im J. 1720, zu halten war, weil die ersten ein Object von 18 Mill., und die leztern ein Unding, ein Nichts, gewesen ist.

70 Jch gehe weiters, und werfe im Fortblättern einen Blick auf Kap. XXII. Hier merkt Hr G. an, und behauptet, daß der Ackerbau in Frankreich seit 1748 sehr gelitten habe. Ein Saz, der aller Notorietät zuwider läuft. *Necker* bezeugt Tom. III, p. 233, daß allein zwischen 1776 und 1780, die sogenannten Declarations de defrichemens, 950000 arpents, oder 1,800000 Rheinsche Morgen, betragen haben: und LandStände und Parlementer versicherten in jeztlaufendem J. 1786, daß der einreissende Mangel an Schlacht-Vieh hauptsächlich davon herkomme, daß zu viele Weidgänge unter den Pflug genommen sind. Man wird sich nicht irren, wenn man die seit 1765 urbar gemachte Felder auf 6 Mill. arpents rechnet. Das zeigt doch keinen Verfall des Ackerbaues an. Kenner der Sachen wissen, daß zwischen 1770 und 1780, Frankreich ein Jar um das andre für 15 auch 16 Monate Brod gebauet hat; und die 3 Erndten seit dem Frieden von 1783, lieferten Brod für 18 Monate; daher

auch

auch im J. 1776 die Ausfur aller Orten frei gegeben ist.

Hr. G. fürt zur Bestärkung seiner Hypothese den *Necker* an, der bewiesen habe, daß Frankreich järlich 40 Mill. für Korn und LebensMittel ausgebe, und nur 6 Mill. dafür von den Ausländern einneme. Ich will einmal die beiden Stellen, woraus dieses erhellen soll, hier abschreiben, Tom. II, pag. 135: La France importe 40 *Mill.* environ en comestibles; tels que les bleds & autres grains, les *Riz*, les *huiles* d' Italie, *article considerable*, le *poisson*, les *bestiaux*, le *bœuf salé* de Hambourg & d'Irlande (von dieser Ware gehen für 5 Mill. in die Antillen), les *fromages* de Suisse, le *Cacao*, les *vins* de liqueur, ceux de Rhin & de Tockay, les eaux de vie etrangeres, les *sels* versés en contrebande, les oranges, les fruits secs, les *epicéries* &c.) Getraut sich jemand aus dieser Stelle den Verfall des Ackerbaus in Frankreich zu beweisen?

Bei dem Artikel des exportations ist ein kleiner Feler im G—schen Werke unterlaufen. *Necker* gibt p. 133 *seize millions* pour les *bleds* * année commune, les beurres, les fromages de certaines provinces, les sels, le safran, le miel &c., an. Anstatt dieser 16 Mill. finde ich bei Hrn. G. S. 170 nur 6 Mill. Ich glaube herzlich gerne, daß es ein DruckFeler ist; und hoffe jezo um so viel zuversichtlicher, daß Hr. G. auch DruckFeler in meinen Abhandlungen in den StatsAnzeigen mit Gedult tragen werde. Ein Verstoß von 6 Mill. zu 16, wenn es auf Exportationen ankömmt, ist immer wichtiger, als die Frage, ob *Ustariz* sein Werk vor 30 oder vor 60 Jaren herausgegeben hat.

Im XXIIIten Kap. ist von der Bevölkerung Frankreichs die Rede. Der Fleis, den Hr. G. hier angewendet hat, um diese Bevölkerung auf 23 Mill. herunterzu-

se-

* Hier ist zu merken, daß die Exportations nach den Antillischen Colonien hierunter nicht begriffen sind.

setzen, und eine progressive Abname derselben zu bewirken, ist wirklich erstaunlich. Nur Schade, daß er nicht auf eine bessere Sache verwendet ist. Alle Rechnungen, alle VernunftSchlüsse dieses Auctors, sind hier falsch, weil sie auf falschen Grundsätzen beruhen. Vielleicht wird es bald jemanden so gut, daß er die neusten NB. ZälungsListen, wenigstens Auszugsweise dem statistischen Publico vorlegen kan. Die Resultate davon sind sonderbar genug. Indessen bitte ich meine Leser zu glauben, und sicher zu glauben, daß Frankreich weit über 25 Mill. Seelen begreife.

Mein Hr. Gegner zeiht mich hier einer untreuen Anfürung der St.Anz. Heft 6, S. 243, wo ich böslich vorgebe, daß die PopulationsListen von 1774 bis 1778, einen järlichen Zuwachs von 160000 Seelen geben. Hr. G. merkt dagegen an, daß am angefürten Orte die Listen der Gebornen von 1774 und 1775, und die Listen der Gestorbnen gänzlich, felen; so daß es unmöglich ist, eine Vergleichung zwischen den Gebornen und Gestorbnen anzustellen. — N. B. TodtenListen von 1776, 77, und 78, werden citirt in den St.Anz. Heft 11, S. 305: sie geben, mit den GeburtsListen dieser 3 Jare, St.Anz. 6, S. 243, verglichen, einen järlichen Zuwachs von 190000 Seelen. **Die Listen von 1774 und 75 hab ich in meinen Händen, so wie alle übrige bis 1784.** Die MittelZal von allen zeigt einen järlichen Zuwachs von etwas über 150000 Seelen. Das J. 1779 war der Population am schädlichsten. Bretagne zälte 132000 Todte gegen 89000 Geburten; woran freilich die in dieser Provinz versammelte Armee, die Todten von der Flotte des d'*Orvilliers*, die Todten von der Flotte des Grafen d'*Estaing*, und die in den westlichen Provinzen ausgebreitete Epidemie, hinlängliche Ursache gegeben haben: s. St.Anzeig. Heft 11, S. 305.

72 Im XXIVsten Kap. ist von dem französ. National-Capital wieder die Rede. Hr. G. beweist, daß es seit

1720

1720 nicht zugenommen hat, §. 2 daraus, weil die Preise der LebensMittel in dem Inneren des Reichs, seit 1720 nicht gestiegen sind. Ein falscher Schluß aus einer falschen TatSache. Gesetzt auch, daß die LebensMittel seit 1720 nicht im Preise gestiegen seien: so bewiese dieser Umstand dennoch das nicht, was Hr. G. daraus folgert. Hier sind meine Gründe dagegen.

1. Wann wir das Geld als ein conventionelles Zeichen des Werts der käuflichen Dinge ansehen: so ist freilich klar, daß sobald das Zeichen in ungleich größerer Menge vorhanden ist, als die Sachen, deren Wert es bezeichnen soll, dieser Verhältnismäßig zunemen muß. Aber diese Zuname hat nur in dem einzigen Falle statt, wann die Masse des Geldes jene der verkäuflichen Sachen weit übersteigt. Und dieser Fall hat sich bis jetzo nicht in Frankreich gezeigt. Selbst alsdann, wann sein NationalCapital bis auf drittehalb *Milliards* betragen wird, hat dieses große Reich noch keinen Ueberfluß am Numeraire zu befaren. 2. *Forbonnais* Recherches & Consid. de la F. Tom. VI, p. 249, zeigt deutlich, daß der Ueberfluß des Geldes in einem Reiche, nicht durch die Menge der vorhandenen Sorten, sondern durch die gleiche Austeilung derselben in allen Provinzen, und in allen Orten, wo LebensMittel zu verkaufen sind, bestimmt werde. Nun ist bekannt, daß die größten Reichtümer Frankreichs in der HauptStadt, und in den großen HandelsStädten, und sonst unter einem par tausend adelicher Familien, und einem kleinen Teile der Geistlichkeit, verteilt sind. Der Ueberfluß am baren Gelde hat sich folglich noch nicht in den Provinzen zeigen können, wo die LebensMittel nicht an die Besitzer jener Reichtümer verkauft werden. 3. *Necker* Administrat. des Finances, Tom. III, p. 69, fürt uns auf einen dritten BeweisGrund meines Satzes, daß die Masse des baren Geldes sich, wenigstens nicht in Frankreich, durch den Preis der LebensMittel bestimmen lasse. A' mesure en effet, sagt er, que l'or & l'argent deviennent plus abondants,

dants, les productions de la terre & de l'industrie doivent hausser de prix. Et l'on *appercevroit d'une maniere bien plus sensible* cet effet de l'augmentation du Numeraire, si par des considerations d..... public la *sagesse des Souverains* ne temperoit pas en diverses circonstances l'effor des Speculations sur les grains ce qui *arrête le progrès naturel du prix de cette production* &c. 4. Vor dem Exportations Edicte von 1765, so lange die ProvinzialSperre beibehalten war, konnten die LebensMittel unmöglich im Preise steigen, weil der Landmann sie unumgänglich an eine bestimmte Menge von Consommateurs verhandeln mußte, und folglich nur die Wal hatte, sie im wolfeilsten Preise wegzugeben, oder verderben zu lassen. 5. Aber seit 1765 ist dies alles verändert. Die Preise der LebensMittel sind insbesondre seit 1770 beständig gestiegen; und in mer als in Einer Gegend, stehen sie jezo um einen dritten Teil, hin und wieder so gar um das Gedoppelte, teurer als vor 15 Jaren. 6. Eben so verhielt es sich mit den Weinen vor den Arrets von 1776 und 1786. Provinzen, deren ganzer Reichtum in Weinen besteht, dorften sie, wegen gewisser alten Befreiungen der Städte Bordeaux und Marseille, nicht ausfüren; und diese denrée konnte folglich keinen Wert erhalten, weil sie durchaus durch ihre eigne Anbauer mußte verzert werden.

73 Die Leser erinnern sich vielleicht noch der Unanständigkeit, welche mir Hr. G. S. 97 (s. oben Num. 26, S. 124), im bibliographischen Eifer wegen der Citation des vor 30 Jaren Zeugnis gebenden *Ustariz*, da es 60 Jare heißen sollte, gesagt hat. Und hier S. 197 verfällt er selbst in einen weit ärgern Feler. Er will seine Hypothese über den niedern Preis der LebensMittel in Frankreich, aus dem *Dutot* bestärken, und sagt, *Dutot* bezeuge, dass "zu seiner Zeit (*sein Buch ist im Jahr* 1754 *gedruckt*) die LebensMittel in Frankreich nicht teurer gewesen sind, als 1681." — Und die OriginalEdition des *Dutot* ist schon im J. 1738, à *la Haye* chés les Freres Vaillant, herausgekommen! Wie leicht wä-

wäre es mir, dem Hrn. Syndico seine Sarkasmen hier zurück zu geben, da die JarZal 1754 bei ihm gewiß kein DruckFeler ist. Aber ich überlasse diese Art von Waffen den Schriftstellern, die einen Geschmack daran haben, und ihrer bedürftig sind.

So gering aber dieser Umstand, in sich selbsten betrachtet, seyn mag: so wichtig sind die Folgen davon bei der gegenwärtigen Untersuchung. Es war ein so groser Unterscheid zwischen der französ. Handlung im J. 1738 und jener im J. 1754, und folglich zwischen den Quellen, aus welchen das französ. Numeraire seinen Zuwachs erhält, daß die LebensMittel im J. 1738 sehr niedrig stehen konnten, ohne daß sich daraus auch nur das mindeste gegen die progressive Vermerung jenes Numeraire schließen ließe. 74

Jedoch ich kan mir die Mühe, und den Lesern die Langeweile, von einer weitern Discussion des *Dutot*ischen Satzes, ersparen. Der Satz ist falsch. Das *Examen* du livre intitulé: *Reflexions* sur les Finances &c., Tom. II, p. 428; beweist, daß zwischen 1700 und 1738 der Preis der LebensMittel in Paris um ⅓ gestiegen ist, und daß der Preis der PachtGüter, und die HausMieten, zwischen diesen 2 Epochen, in der nämlichen Proportion vermert sind. Eine Warheit, die seit 1738 noch weit merklicher in die Augen fällt; der Septier Weizen, den der Marechal de *Vauban* zu 6 L. anschlug, kostet seit vielen Jaren 18 L. Und das ℔ Fleisch, das in Paris zu Anfang dieses Jarhunderts mit $4\frac{1}{2}$ S. bezalt wurde, kostete im J. 1738, $7\frac{1}{2}$ Sols, und jetzo 9 bis 10 Sols. Der Hr. Syndicus ist sehr unglücklich mit seinen Anfürungen des *Dutot*.

§. 3, S. 198, beweist Hr. G. die Verminderung des französ. NationalCapitals dadurch, daß die Einkünfte der französ. Geistlichkeit in Geld berechnet, im Anfang dieses Jarhunderts größer als jetzo gewesen seien. Ein Grundfalscher Satz! Die *Pouillés*, die wir in ziemlicher Anzal bei Handen haben, beweisen gerade das Gegenteil, und 75

daß die Geistlichkeit dermalen, ungefär aus eben den Fonds, wenigstens einen dritten Teil mer Einkünfte habe, als vor 86 Jaren, und in vielen Provinzen mer als die Hälfte! Die Auctorität des *Pufendorff* ist hierinn nicht vom geringsten Belang! Wir wissen, daß *Carl* IX im J. 1563 ein Denombrement general des biens du Clergé hat vornemen lassen, und daß ihre Einkünfte sich damalen auf 12 Mill. *Livr.* belaufen haben (*Droits* de l'Etat & du R. sur *les biens du Clergé*, Tom. II, p. 286). Von den Zeiten *Ludwigs* XIV insbesondere, ist aus dem *Forbonnays*, Tom. III, p. 302, bekannt, daß im J. 1685, also gerade um die Zeit, da *Pufendorff* schrieb, der König seiner Geistlichkeit versprochen hat, keine fernere Subsidien von ihr zu begeren, *attendu son extreme pauvreté*. Und im J. 1750 verpflichtete sich der Clergé gegen den König zum Beweis, que depuis 1700 jusqu'en 1750, tant par les dons gratuits faits au Roy, que par ce qu'il lui en a couté pour acquitter ces dons, il a payé environ 320 *Mill.*, & qu'ainsi dans l'espace de 50 ans il a epuisé *quatre fois* ses revenus qui sans en deduire les charges, ne montent qu'à *soixante millions* (Traité des *Droits* de l'Etat, Tom. II, p. 328.

76 §. 4, S. 199, wiederholt Hr. G. die seit einigen Jaren durch ein Dutzend ökonomistische Rechenmeister gemachte Anmerkung, daß **Ludwig** XIV mit seinen 260 Mill. Einkünften, die Mark Silber zu 28 L. gerechnet, viel reicher gewesen, und mer habe ausrichten können, als **Ludwig** XVI mit seinen 402 Millionen — denn so tief erniedrigt der Hr. Syndikus die heutigen Einkünfte Frankreichs.

Diese Anmerkung wäre ganz richtig, wenn bei den Zalungen im J. 1712, und bei denen die heut zu Tage geschehen, das Silber nach seinem innern Wert dargewogen würde. Aber dieses ist dem damaligen und dem heutigen Gebrauch zuwider, nach welchem das Silber immer in seinem Current-Wert ausgegeben und angenommen ist. Und es sollte mir ein

ein leichtes seyn zu beweisen, daß die königl. SchatzKammer unter Ludwig XV, und auch unter der heutigen Regirung, mit 150 Mill. Livres in den heutigen GeldSorten, gerade eben die Zalungen geleistet habe, als sie in den Jaren 1688 und 1712 mit 150 Mill. in damaligem Gelde verrichtet hat.

Schon die Stelle beim *Dutot*, Tom. II, p. 376, die Hr. G. S. 197 ausgeschrieben hat, lert, daß die Erhöhung der GeldSorten zwischen 1681 und 1738, keinen Einfluß auf den Sold der SeeLeute gehabt habe. Ein gleiches gilt vom Solde der LandTruppen. Eben so wenig sind die *Gages* der käuflichen Charges, nach dem veränderten MünzFus vermert worden: ein Object von 8 Mill. Die anderen Besoldungen blieben gleichfalls die vorigen: und gerade wie Louis XIV die Zinsen von einem *Millard* Schulden, mit 50 Mill. Livres im 28 L. Fus abgezalt hat; so zalte Louis XV nach 1726, eben jene Zinse vom nämlichen Capital, mit 50 Mill. L. im 51 L. Fus. Diese praktische Anmerkung schlägt alle theoretische Grundsätze zu Boden, mit welchen man die Einkünfte des heutigen Königes, unter die Einkünfte *Ludwigs* XIV, zu erniedrigen sucht.

Im übrigen Teil dieses Abschnitts macht Hr. G. einen 77 beträchtlichen Aufwand von Rechnungen, Mutmassungen, und Schlüssen, um zu beweisen, daß die königl. Einkünfte sich nur auf 402 Mill. belaufen, wie sie, seiner Meinung nach, im Compte rendu des Hrn. *Neckers* angegeben sind; und verwirft die Angaben, die eben dieser klassische Schriftsteller in seinem Buch über die Administration des Finances davon aufgezeichnet hat, nach welchen sie sich auf etwan 540 Mill. schätzen lassen. Zur Erläuterung seiner Hypothesen, hat er S. 201 eine mit großem Fleiß verfertigte Tabelle angehängt, die freilich seine Hypothesen sehr begünstigt, aber woran ein Kenner des französ. FinanzWesens unendlich vieles auszusetzen findet. Die häufigen und wichtigen Feler, welche darinn vorkommen, haben immerdar ihren zureichenden

Grund darinn, daß, Hr. G. mit der französ. FinanzSprache nicht bekannt ist; daß er die, selbst manchen sonst geschickten französ. Economisten wenig geläufige Begriffe von den verschiedenen Rubriken des hiesigen FinanzWesens, in keinem gedruckten Buche gefunden, folglich auch nicht gelernt hat; und daß er dahero den Schlüssel zum *Compte rendu*, und zum Buche von der *Administration des finances*, entberen mußte, ohne welchen keines von diesen beiden Werken kan verstanden werden. Wenn ich den Hrn. Syndikus, in diesem Betracht, einer Unwissenheit zeihe: so ist ihm diese Zumessung gerade eben so unschimpflich, als es für mich unbeleidigend seyn würde, wenn mir Hr. G. eine gründliche Ignoranz über das KurBraunschweigsche Steuer- und SchazWesen zuschriebe. Aber freilich werde ich mir niemalen beikommen lassen, Bücher über diese leztere Materie in Druck zu geben; noch vielweniger aber, wenn ich es je getan hätte, ehrliche Leute ausschänden, die mir einige Irrtümer in meinen Aufsätzen zeigen würden.

78 Die HauptQuelle der falschen Angaben, denen Hr. G. sich überlassen hat, ist immer noch, wie sie es schon im polit. Journ. war, daß er das Wörtchen CHARGES nicht verstanden, und durch HebungsKosten übersezt; da es doch eine ganz andre, tief in das französ. FinanzWesen eingreifende Bedeutung hat.

Die Grundlage aller französ. FinanzRechnungen, ist die Abteilung aller königl. Einkünfte in 2 HauptTeile, davon der eine die Rubrik *Parties du tresor Royal*, und der andre die Aufschrift *Charges*, trägt. Dieser leztere begreift alle auf den königl. Einkünften hafftende LandesKosten, worunter die Interessen von den StatsSchulden oben an stehen, und leichte $\frac{2}{3}$ von den sämmtlichen Charges ausmachen. Da diese Charges auf die verschiedenen HauptEinnamen assignirt sind: so werfen die Einnemer die dazu bestimmten Summen gerade in die zum SchuldenWerk aufgestellte Cassen, worunter hauptsächlich die Payeurs des Rentes sur l'

Ho-

Hotel de Ville de Paris, die Caisse des *Amortissements*, und die Caisse des *Arrérages*, vorkommen. — Die nach Abzug dieser Charges überschießende Einkünfte, heißt man les *Parties* du *tresor Royal*, weil die Einnemer sie in die königl. SchatzKammer legen, wo sie durch den Controleur general des finances verwaltet werden, und die fonds zu allen StatsAusgaben abgeben. Nur diese Parties du tresor Royal, welche auch sonst das *Revenu disponible du Roy* genannt werden, hat *Necker* in seinem Compte rendu berechnet, und sich im übrigen begnügt, bei jeder HauptEinname den jährlichen Betrag derselben, und die darauf gelegten Charges, überhaupt anzuzeigen; dagegen aber nur den Produit net à compter au tresor, mit den durch den tresor Royal bestrittenen StatsAusgaben, zu vergleichen und zu balanciren.....

Die Leser der StatsAnzeigen erinnern sich, daß ich 79 Heft 28, S. 432, aus diesen allgemein bekannten Umständen einen sonderbaren Irrtum des Hrn. G. widerlegt habe, der im polit. Journ. das Wort *Charges* durch Hebungs-Kosten übersetzt hat. Allein der Hr. Syndikus kan diese, den unerfarnsten Schülern des französ. FinanzWesens kundige Tatsache, noch nicht glauben; und meint S. 203, daß man (das heißt, Hr. G.) unter der dunkeln allgemeinen Benennung von *Charges assignées*, viel eher Administrations- oder Hebungs- und alle andre Kosten, als schuldige Zinse, verstehen könne: er glaubt sogar, daß *Necker* die järlich zu bezalende 207 Mill. Zinsen, mit Vorbedacht unter den *Charges* verborgen habe, um durch diese Verschweigung der Schulden desto leichter dem Könige Credit zu verschaffen; — und sagt zulezt in der Note S. 203: Der Hr. *Auslr.* lert mich, dafs das Wort *Charges* im Deutschen *nichts anders als Renten* heifse. Den Unterricht würde ich mit *Dank* annemen, wenn er mich versichern kan, dafs es (das Wort *Charges*) nicht allein in Austrasien, sondern auch in den französischen Provinzen, also ins Deutsche verdolmetscht werde.

Es liegt mir so sehr an, auf irgend eine Art einen Dank von Hrn. G. zu verdienen, daß ich ihm mit der größten Freude den begerten Unterricht darüber erteilen werde, daß, wie es in den St.Anz. S. 432 heißt, das Wort *Charges* Anweisungen bedeutet, und daß darunter die Zinsen von den königl. Stocks oben an stehen, oder vielmer sie gänzlich ausmachen. Mein einziger Embarras ist, welche Beweistümer ich unter den tausenden, die um mich her liegen, wälen soll. I. Ich will bei den *Domaines* anfangen. *Necker* schäzt ihren Ertrag, Compte rendu p. 106, *num.* 5, auf 42 Mill., sezt aber hinzu: Il faut *deduire* de cette somme 3,900000 des *Charges* de toute espece. — Jezo wollen wir das Arret vom königl. StatsRat vom 31 Aug. 1786 vor uns nemen, worinn der König den Kauf der Stadt, Herrschaft, und des Hafens *Orient*, bestätigt hat. Hier heißt es *Art.* 1: Il sera acquis au nom de S. M. & à son profit, du Prince de Rohan, la Seigneurie, Fief & Justice de la Ville de l'Orient: . . . ensemble la *Rente* de 18700 *assignée* sur le Domaine de Bretagne; au moyen de quoi la dite *Rente* sera rayée NB. *des Etats des Charges & Rentes* affectées sur la Domaine de Bretagne. II. Gefiele dem Hrn. Synd. ein aus *Neckern* selbst gezogenes Exempel besser? Auch damit kan ich dienen. Er sagt im Compte rendu p. 106, *num.* 4: On peut estimer les produits de la *Regie generale* à 42 *Mill.* Il faut en deduire les *Charges assignées* sur *cette Regie*, & qui se montent à 33,097000, *y compris* 30 *Mill.* que cette meme Regie chargée maintenant de la perception des droits d'aides, *doit fournir aux payeurs des Rentes sur l'Hotel de Ville*, attendu que *ces Rentes* sont hypothequées *sur les aides & gabelles.* III. Auch mit einem Exempel von der *Ferme generale* kan ich aufwarten. *Necker* sagt, Compte rendu p. 105. *num.* 2: le Bail de la Ferme generale (von 1780) se monte à 122,900000 L. Il reste à *deduire* de cette somme les *diverses Charges assignées* sur la *ferme generale* & qui se montent à 77,573000 L. Nun wollen wir den PachtContract von 1780 aufschlagen; da steht *Art.* X:

Le

Le prix du présent Bail sera fixé . . . à 122,900000 L. . que les Fermiers generaux seront *tenus de verser* en notre *tresor Royal* par portions egales de mois en mois; *à la deduction* . . . 2. des *interets* des Cautionnemens en argent . . . 3. des *Interets* de la totalité des fonds d'avance des fermiers generaux . . . 4. des *Rentes* sur *les Aides* &c., *gabelles* & *autres Parties* dont le payement a été *jusqu' à present* ou pourroit etre à l'avenir, par forme de *delegation*, *assigné* sur le prix dudit Bail. IV. Will endlich Hr. G. noch ein Exempel haben, wie die *Rentes* auf die GeneralEinnamen, mit Ausschluß des *tresor Royal*, assignirt werden? Das kan ich ihm aus dem Edit vom Dec. 1785 darlegen, wo der König 4 Mill. de *Rentes hereditaires* schuf, *à prendre par privilege & par préference* à la partie de notre *tresor Royal*, sur le *produit* de nos *Aides & Gabelles*.

Ich hoffe, diese 4 Stellen werden hinlänglich seyn, um den Dank zu verdienen, den Hr. G. mir ausgesetzt hat; und zugleich um den Hrn. *Necker* von dem Vorwurf zu befreien, daß er durch falsche *marches* dem Könige habe Credit verschaffen wollen, indem er böslich *Charges* hieße, was von je her in Frankreich *Charges* geheißen hat. Ob aber die Leser von nun an ein großes Vertrauen in die Kenntnisse des Hrn. G. vom französ. FinanzWesen, und in die Richtigkeit seiner Schlüsse, setzen werden: das ist eine Frage, die ich dem Hrn DCR *Büsching* zu beantworten überlasse. Die nachfolgenden Erläuterungen werden die Leser in der gerechten Meinung bestärken, die sie jetzo von den G—schen LerSätzen haben müssen.

Im ganzen vorliegenden §. gibt sich Hr. G. viele Mühe, um zu beweisen, daß *Necker* in seinem Buche von der Administration des finances, die königl. Einkünfte um 150 Millionchen zu hoch angegeben, und daß die um so viel niedrigere Berechnung derselben im Compte rendu die rechte sei. Die Widerlegung dieses eben nicht gar honneten Vorgebens, und die vollkommenste Rechtfertigung des Hrn. *Neckers*, steht

im *Compte rendu* selbsten, wo sie ein jeder aufmerksame, und NB. redliche Leser, auch ohne meinen Fingerzeig abzuwarten, leichte finden wird. Ich will aber dennoch die EhrenRettung des französ. FinanzDirectors mit der meinigen verbinden, und mit dem ersten Artikel in der S—schen Tabelle S. 201 anfangen.

Hier ist von den 3 französ. sogenannten *Impositions*, der Taille oder LandSteuer, der Capitation, und den Vingtiemes, die Rede, deren järlichen Betrag Hr. *Necker* in der *Administration d. f.* auf 209 Mill. ansetzt; Hr. S. aber hält sich an die im *Compte rendu*, unter der Rubrike *Impositions* perçues par les Receveurs géneraux des Finances angegebene 148,590000 L., und macht also durch einen Machtspruch den ohnehin schon halb ruinirten König von Frankreich, bei dieser Einname allein, um volle 61 Mill. ärmer. Wir wollen schauen, ob es nicht möglich ist, diese Lücke auszufüllen.

A. Hr. *Necker* schrieb seinen Compte rendu zu Ende des Jars 1780, zu einer Zeit, da die Nation nur 2 Vingtiemes bezalte. Erst im Jul 1782 wurde der 3te Vingtieme ausgeschrieben, den *Necker*, wie billig, in seinem erst gegen das Ende von 1784 herausgegebenen Buche in Rechnung gebracht, und die Epoche seines Anfangs dabei sorgfältig bemerkt hat, Tom. I, p. 6. Wie doch immer Hr. S., der seine Quellen so aufmerksam studirt, so treulich anfürt, diesen äußerst auffallenden Umstand hat übersehen können — oder vielmer, da er ihn bei *Neckern* deutlich gelesen hatte (s. unten S. 318), wie er in seiner Tabelle keinen Gebrauch hat davon machen können? — Also für den 3ten Vingtieme, der järlich über 23 Mill. eingetragen hat, hier mit *Neckern* nur 21 Mill.

B. Hr. S. hat nicht bemerkt, daß die im Compte rendu mit 5,750000 L. besonders ausgeworfene Impositions de la Ville de Paris, in dem Buche von der Administr. d. F. ausgelassen, und unter der Capitation begriffen sind. Die-

se 5,750000 müssen hier auch in Rechnung gebracht werden mit — — — 5,750000 L.

C. Hr. G. hat auch die 990000 L. übersehen, die zwar im Compte rendu p. 109, *num.* 14, unter der Rubrik Augmentation annuelle sur les abonnements du Vingtieme vorkommen, aber in der Admin. des F. unter der HauptSumme von 209 Mill. versteckt sind 990000 L.

D. Ein noch weit beträchtlicherer Irrtum des Hrn. Syndicus kömmt daher, daß er nicht die Aufschrifft der *Impositions* in der großen Tabelle zu p. 104 verstanden hat, wo es ausdrücklich heißt, daß die 119 Mill., die nach dem Abzug der Charges, von den bewußten 148,590000 L. überbleiben, blos der Ertrag von den Impositions in den sogenannten Pays d'*Election* sind, und daß die Impositions des Pays d'*Etat* besser unten sub *num.* 11—18, besonders vorkommen. Diese leztere machen über 20 Millionen aus, wie es uns wiederum *Necker* selbst lert. Er sagt, daß die Pays d'*Etat*, deduction faite des sommes destinées aux Interets & au remboursement des Capitaux empruntés pour le Compte du Roy, järlich noch 8,215000 in den Tresor Royal einlegen *. Die järlichen Remboursements belaufen sich nach *Neckern*, Tom. II, p. 362, auf 8 Mill., und die Interessen der noch stehenden Capitalien, nach p. 348, auf 4,500000: zusammen 12,500000, die mit den 8,215000 zusammengesezt, hier gelten müssen für — 20,215000.

E. Endlich müssen wir nicht vergessen, daß *Necker* im Compte rendu den produit net à compter au Tresor Royal berechnet, und daß er in der Admin. d. F. die Hebungs-

* Die bei *Neckern* Admin. d. F. Tom. I. p. 23, vorkommende 10,500000, werden auch durch die Pays d'*Etat* eingenommen; aber nicht von Impositions, sondern es ist das Product der droits sur les Consommations, und das Aequivalent von den Aides, die in den Pays d'Election gehoben werden.

Kosten bei jeder HauptSumme mit begriffen hat. Diese Kosten belaufen sich für die gesammten Impositions, nach Tom. I, p. 68, auf — — 13,100000

Also gerade die durch Hrn. G. geächtete 61 Millionen — — — 61,055000

81 Im §. 5, S. 209, nimmt Hr. G. auf sich, zu beweisen, daß die 3 französ. Impositionen im J. 1781 weniger eingetragen haben, als in den Jaren 1688 und 1712. M. A. Versteht der Hr. Syndicus unter dieser Hypothese, daß der Product jener Impositions, nach dem innern Wert der GeldSorten berechnet, in welchen sie bezalt wurden, heut zu Tage Verhältnismäßig geringer sei, als er im J. 1712 gewesen ist: so sagt sie nichts neues, und ist eine blose Wiederholung des im §. 4 aufgestellten, und hier sub *num.* 76 erläuterten Satzes. Ist aber, wie es scheint, ein anders Vorgeben damit verbunden, daß die Land- und VermögenSteuer zugleich mit dem innern Wert des Geldes gesteigert worden (S. 209): so ist die Hypothese vollkommen falsch. Die *Roles*, oder wie man es etwan im Deutschen nennen könnte, der SteuerFuß, ist ungeachtet des veränderten und erhöheten MünzFußes, immer der nämliche geblieben: und wann z. Ex. die eigentliche *Taille*, oder Taille d'*ancien brevet*, heut zu Tag etliche Millionen mer einträgt, als im J. 1712; so ist es einer Melioration, aber keiner Steigerung, zuzuschreiben.

Die Sache ist wichtig genug, um eine kleine Untersuchung zu verdienen. Man sieht in den ComparativTabellen im *Büsching*schen Magazin B. II, S. 191, daß die Taille des Pays d'*Election*, in den Jaren 1712 und 1717, da der niedere GeldFuß noch üblich war, so wie in den Jaren 1734 und 1739, da der heutige MünzFuß schon eingefürt war, gleichförmig 38 bis 39 Mill. abgeworfen hat. Man sieht auch, daß die Subvention des Pays *conquis*, in den ersten wie in den 2ten Epochen, zwischen 5 und 6 Mill. eingetragen hat. Also zusammen etwan 44 Mill. Und im J. 1779 warf

warf die vereinte Taille der Pays d'*Election* und der Pays *conquis*, 44,279422 L. ab: s. *Code des Tailles*, Tom. VI, p. 59 sq. Ein unumstößlicher Beweis, daß das Steuer-*Quantum* seit 1712 nicht erhöhet war. Nur durch die seit einiger Zeit veranstaltete Cadastres, ist diese Taille in diesen letzten Jaren um etliche Millionen gehoben worden.

Bishero hab ich von der eigentlichen *Taille* geredet: nun muß ich euch ein par Worte von der sogenannten *Crue*, oder den Droits accessoires, sagen. Diese sind erst im J. 1718 zur Taille geschlagen worden. Sie betrugen im J. 1779 für die Pays d'*Election* und *conquis* beinahe 30 Mill. (heute etwan 32 bis 33), und sind steigend und fallend. Die HauptAuflage besteht in der sogenannten Imposition *militaire*, unter welchen Namen man eine Menge Lasten vereinigt hat, die vorher das Volk sehr druckten. Z. Ex. der Natural-Unterhalt von den Cavallerie- und DragonerPferden, das Quartir- und ServiceGeld der Truppen 2c. Im J. 1727 kam noch die MilicenSteuer dazu. Hernach gehören auch hieher die Gelder, welche die Untertanen für den Unterhalt der Brücken, so wie für die Ausräumung der SeeHäfen, für die Anlegung neuer Canäle 2c., erlegen.

Die Taille der Pays d'*Etat* betrug in den Jaren 1712 und 1717, 4 bis 5 Mill.; eben so viel in 1739 und 1740: heut zu Tage 5 bis 6. Hierzu kommen noch ein 7 Mill. HebungsKosten; und so wird die in der Administr. des fin. für die Taille angegebene Summe von 95 Mill. fertig.

[*Num.* 82 und 83 siehe oben, Heft 38, S. 246.]

§. 8, S. 233: Aus der Summe der Vingtiemes lässt sich gleichfalls berechnen, dass in Frankreich jetzo nicht über 1200 *Mill.* vorhanden sind. In diesem § legt Hr. G. die ausnemendsten Proben von seiner gründlichen Unwissenheit ab, in allem was auch nur den geringsten Bezug auf das französ. FinanzWesen hat. Da ich bei dieser Untersuchung eine HauptRolle spiele: so werden es mir meine Leser nicht übel nemen, daß ich mich etwas länger dabei aufhalte. 84

S.

S. 234 sezt Hr. G. den Saz fest, daß der Vingtieme von den Häusern in den Städten und auf dem Lande entrichtet werde. Nun, fårt er fort, trägt ein Haus eines Millionairs von 100000 L. am Wert, es stehe auf dem Lande oder in der Stadt, wenn es blos vom Eigentümer bewont, und nicht vermietet wird, so wenig ein, als eine Hütte des Bettlers auf dem Lande. Dahero kan der Vingtieme nicht vom blosen Ertrage der Häuser eingefodert werden; sondern wofern nicht die gröbste Unbilligkeit begangen werden soll, so muss das übrige Vermögen, die ganzen Einkünfte . . . des Proprietaire foncier, seine Renten, SchuldFoderungen, Zinsen und Capitalien, und andre Gefälle, *dabei* in Anschlag gebracht werden.

M. A. Hr. G. sezt hier voraus, daß die Häuser, wenn sie von Eigentümern selbst bewont werden, keinen Vingtieme bezalen, weil sie nichts eintragen. Und das ist falsch. Alle Häuser in den Städten zalen den Vingtieme, sie mögen vermietet oder von Eigentümern bewont seyn. In diesem lezten Fall wird das Haus geschäzt, was es an MietGeldern eintragen könnte: man zieht von der gefundenen Summe die *Charges* ab, die auf dem Hause liegen, nebst den für den Unterhalt nötigen Unkosten; und vom Ueberrest wird der Vingtieme bezalt.

Das Vermögen der HausBesizer, so weit es dem Vingtieme unterworfen ist, wird niemalen zugleich mit dem Hause belegt, sondern an den Orten, wo es, seiner Lage und seiner Natur nach, besteuert wird. — Wie weit die SchuldFoderungen mit dem Vingtieme angesehen sind, wird sich gleich zeigen.

85 In der Note zu S. 235 greift mich Hr. G. persönlich an. Ich habe in den St.Anz. Heft 28, S. 412, angemerkt, daß die Zinsen von PrivatCapitalien eigentlich keinem Vingtieme unterworfen sind. Diese Stelle fürt der Hr. Synd. an, und sezt hinzu: der Austrasier fürt gleichwol ein Edict vom J. 1749 an, darinn die PrivatCapitalien *nur in demjenigen Falle* von dem Vingtieme ausgenommen werden, *wenn dem*

Gläu-

Gläubiger für die Zinsen liegende Gründe zum Nießbrauch eingeräumt sind. . . . Dem Austr. ist also der Grundsatz nicht bekannt: Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis.

M. A. Der lateinische Grundsaz ist mir gerade so gut bekannt, als das Edict von 1749 dem Hrn. G. unbekannt ist: und das heißt gewiß viel gesagt! Hier ist der IXte Art. des Edicts von 1749: Attendu que les *Proprietairés* ou *Usufruitiers* des Fonds & heritages, maisons & offices qui doivent des Rentes à constitution, Rentes viageres, douaires, pensions ou interets, payeront le Vingtieme de la totalité du revenu des Fonds sur lesquels les Rentiers Pensionnaires & autres Creanciers ont à exercer ou pourroient exercer leurs hypotheques, voulons que le Vingtieme dû par les dits Rentiers, Pensionnaires ou autres Creanciers, soit à la decharge des dits *Proprietaires* &c. Das Edict redet, wie jedermann sieht, der französisch versteht, zuerst von den **Eigentümern** der liegenden Gründe, auf welchen Renten, Zinsen, WittumsGelder, und Pensionen haften, und spricht sie vom Vingtieme jener Güter, nach dem Verhältnisse der Renten, Zinsen 2c., frei, in Betracht daß dieser Vingtieme durch die Rentiers, Pensionnaires & autres Creanciers, bezalt werden müssen. Und eben diese Regel erstreckt der Gesezgeber auch auf die *Usufruitiers*, die den blosen Niesbrauch eines mit Renten, Zinsen 2c. **beladenen** Gutes haben, und aus gleicher Ursache die Vingtiemes den Rentirern abziehen sollen. — Und Hr. G. hat das Herz, zu behaupten, daß das Edict von den Gläubigern rede, denen für die Zinse, liegende Gründe zum Niesbrauch eingeräumt sind?

Nun färt der Hr. Synd. fort: Uebrigens weisz man schon längstens aus *Stewart* Inquiry . . . dasz in Alt-Frankreich ein Capital nach 20järigem Genusz der Zinsen getilgt sei. Und Hr. G. sezt für seinen Leib hinzu, "daß aus dieser Ursache dergl. SchuldFoderungen daselbst nicht so häufig als in Deutschland vorkommen". M. A. Ich weiß nicht, ob *Stewart* das alles wirklich sage, was Hr. G. ihm in den Mund legt. Ist aber seine Meinung gewesen, daß

die

die Capitalien in Frankreich nach 20 Jaren getilgt werden: so hat er eine große Ungereimtheit und Unwarheit in die Welt hineingeschrieben. Die tolle Jurisprudenz, die aus seinen Worten folgte, ist niemalen in Frankreich üblich gewesen, niemalen in einen hierländischen Kopf gekommen; und die zuversichtliche Art, mit welcher Hr. G. jenen Saz annimmt, und die Folge, welche er daraus zieht, sind ein unwiderleglicher Beweis, daß er nicht die ersten Kenntnisse von den französischen Commerz-, Finanz-, und RechtsSachen hat. Alle Constitutions de rentes, die nicht viageres sind, füren immerdar ausdrücklich an, daß sie *Rentes perpetuelles* seyn sollen.

87 Hr. G. sagt weiter in der Note zu S. 235: Es werden alle RentenVerschreibungen des Eigentümers der liegenden Gründe, alle *chirographarische Foderungen*, *Wechsel*, Schulden, und Einkünfte, mit (seinem Hause) in Anschlag gebracht, wovon er den Vingtieme bezalen musz, weil sonst ein Millionaire in Frankreich privilegirt seyn würde, von *seinem Hause* nicht mer zum Vingtieme zu geben, als ein Bettler von seiner Hütte in einem Flecken &c.

M. A. Alle chirographarische Foderungen, alle **Wechsel**, und alle Schulden, die nicht auf liegende Gründe oder auf Charges hafften, so den immeublen gleich geachtet sind, zalen **durchaus** keinen Vingtieme; und alles was Hr. G. davon sagt, sind seine eigene Phantasien. Schon der XIte Artikel des Edit von 1749, hätte ihm die Augen öffnen sollen, wenn er es gelesen hätte. Es verbeut, von den Personen, qui font valoir leur argent, des Declarations *d'autres* biens zu begeren, als die im 4ten und 5ten Artik. benannt sind, — wo lauter Immeubles vorkommen.

88 S. 237 in der Note macht sich Hr. G. wiederum, auf eine sehr handgreifliche Art, über den armen Austrasier lustig, weil er in den StatsAnz. H. 28, soll behauptet haben, daß der Vingtieme ohne einiges **Verhältnis zum** Vermögen der Einwoner angesezt sei; und unter andern die 4 deutschen

Mil-

Missionaires zu Lyon nur 400 L., und die schweizerischen HandelsHäuser, welche 28 Mill. reich wären, nur 1500 L. an Capitation und Vingtieme d'Industrie bezalen dürften.".
Ich habe zu viel Achtung für meine Leser, um die Sarkasmen und die übrigen Ungezogenheiten abzuschreiben, die Hr. G. sich bei dieser Gelegenheit gegen mich erlaubt.

M. A. Ich weiß nicht, ob man noch heut zu Tag in Deutschland, wie zu meiner Zeit, von einem Schriftsteller Redlichkeit und Treue fodert; oder ob es mit zu den Vorrechten unsers aufgeklärten Jahrhunderts gehört, daß Autoren ihren Gegnern die unsinnigste Lersätze andichten dürfen. Im leztern Fall bedient sich Hr. G. dieses Vorzugs weidlich. In meiner ganzen Abhandlung steht keine Sylbe von der Behauptung, welche der Herr Syndicus mir S. 237 beimißt.

Hr. G. hatte, im polit. Journ. Oct. 1784, S. 983 bis 987, eine äußerst imaginaire, und mit der Warheit der Dinge durchaus nicht zu vereinbarende Beschreibung von der HebungsArt der Vingtiemes gemacht, nach welcher dem Handwerker und dem Taglöner, und selbst dem Dienstboten zu Stadt und Land, der 10te Teil seines Verdienstes abgefodert wäre. Ich wand dagegen in den St.Anz. H. 28, S. 413, ein, daß erstlich der Vingtieme d'industrie auf dem Lande, schon 1777 abgeschafft sei; und daß im übrigen das durch Hrn. G. gezeichnete Ideal von jener HebungsArt, nicht die geringste Aenlichkeit mit der in Frankreich üblichen perception dieser Auflage habe. In der darunter gesezten Note Num. 7, bring ich Beispiele von der übertriebenen Schäzung des Hrn. G—s, und von der, seiner Natur und den Gesezen nach, sehr niedrigen Anlage des Vingtieme d'*industrie*, an. Und das heißt Hr. G. eine Behauptung, daß der Vingtieme überhaupt ohne einiges Verhältnis zum Vermögen der Einwoner angesezt sei? — Eben so redlich, als er die Anekdote vom KopfGeld der schweizerischen Häuser in Lyon anfürt, die nach meinem Text einen järlichen Ver-

kehr von 28 Mill. hatten, und denen der Hr. Syndicus ein Vermögen von 28 Mill. zuschreibt. Ob der Laden-Bursche, zu dem er mich wegen seines Dividends von 80 proC. in die Schule geschickt hat, den Unterscheid zwischen einem Verkehr und einem Vermögen von 28 Mill. nicht wußte?

Im übrigen kan ich den Lesern gar leicht die Quelle anzeigen, woraus ich die Anekdote von dem auf 400 L. ansteigenden Vingtieme der 4 reichen deutschen NationalHäuser in Lyon entlehnt habe. Sie steht in einer public gewordenen Requete, die ein gewisser *Schallheimer*, der im J. 1771 Syndicus der deutschen Nation in Lyon war, der Regirung eingegeben, und dadurch bewiesen hat, daß es sich nicht die Mühe lohne, um jener 400 L. willen die Executionen der deutschen Kaufleute zu widerrufen. — Und was die auf 1500 L. berechnete Industrie der schweizerischen Häuser anbetrifft: so wiederhole ich, daß man es mich versichert habe. Und — ich bin nicht gewont, allen Versicherungen, die man mir gibt, Glauben beizumessen. Ob die vorliegende welchen verdiene, mögen die Leser aus dem Beispiel der deutschen HandelsHäuser schließen, und auch folgende Anmerkung zu Hilfe nemen. "Der Vingtieme d' *industrie* wird immer nach dem Masstab der Capitation etwas geringer angesetzt; und diese beträgt für die Marchands en gros außerhalb Paris järlich 100 L."

89 S. 240 kömmt endlich Hr. G. auf meine Verfälschungen des *Neckers*; und auch hier bleibt er sich immer gleich. Hr. *Necker* setzt den Produit der 2 Vingtiemes auf 56,400000 L. an: ich aber sagte StatsAnz. 28, S. 402, daß man zu dieser Summe noch die Vingtiemes von Paris, jene von der Geistlichkeit in den eroberten Provinzen, und endlich die Vingtiemes der Juden, setzen müsse, die bei dem Autor de l'Administration des Finances anderwärts versteckt seien. Dieses Vorgeben schilt Hr. G. für Unwar-

heiten, für Träume, für falsches Zeug. Wir wollen sehen, ob er recht habe.

M. A. Der Juden-Vingtieme steckt unter den *Domainen*, wohin alle Impositions dieser Nation gehören, weil sie als CammerKnechte behandelt sind*. — Vom *Clergé etranger* sagt Hr. *Necker* selbsten Tom. I, p. 6, que les Vingtiemes sont *compris* dans les Impositions generales du Clergé du Royaume, die ein eigen Capitel von Renten ausmachen. — Die Vingtiemes der Stadt Paris sind mit der *Capitation* unzertrennlich verbunden, wie besser unten soll weitläuftig bewiesen werden, und machen mit ihr die Impositions von dieser großen Stadt aus. Ich will hier nur folgende provisorische Erläuterung geben. *Necker* Tom. I, p. 8, sezt den Ertrag der Capitation auf 41,500000 L. an. Nun wissen wir aus dem *Code des Tailles* Tom. VI, p. 60, daß die Roles der Pays d'Election und der Pays conquis, 31,900000 L. betragen. Man seze nun den Product derselben in den Pays d'Etat mit etwan 4 Mill. dazu (Bretagne gibt 1,200000 L.); so finden sich etwan 36 Mill.: und felen also an den *Necker*schen 41½ Mill. gerade die 5,750000 L., welche die Impositions de la Ville de Paris abwerfen.

Hieraus läßt sich beurteilen, ob es ungegründet oder falsch sei, wenn ich StatsAnz. S. 403 sagte, daß sich aus *Neckern* selbst beweisen lasse, daß der Ertrag der 2 Vingtiemes sich bis auf 62 Mill. belaufe.

S. 243 in der Note, straft mich Hr. G. 2 mal Lügen. 90 Es ist offenbar falsch, sagt der Hr. Syndicus, was der Austra-

* Ich habe Ursach zu glauben, daß in dem Etat, dem ich in den StatsAnz. gefolgt bin, der JudenVingtieme zu hoch angeschlagen war. Wie es aber geschehen ist, werden diejenigen leicht erraten, die von der JudenGeschichte in Frankreich einige Kenntnis haben.

ſtraſier StatsAnz. p. 409 ſchreibt, Necker habe uns gelert, daſs der ganze Dixieme d'Induſtrie etwa eine *Million* eintrage. Hr. *Necker* begreift Tom. I, p. 159, unter den $2\frac{1}{2}$ *Mill.* (des Vingtiemes d'Induſtrie & du revenu des Offices) zwar den doppelten Vingtieme du revenu des Offices mit, ſchreibt aber, *dans le petit nombre des Provinces où ce Droit fiscal ſubſiſte encore.* Daher kan man für den Vingtiemé du revenu des Offices höchſtens 300000 L. rechnen, und für den 3fachen Vingtieme (d'induſtrie) 2,200000 L.

M. A. ſteht im *Necker* Tom. I, p. 159. Hier leſe ich: Les trois Vingtiemes . . . . s' elevent à 76,500000. C'eſt l'impôt le plus eſſentiellement territorial: cependant il faut encor en retrancher *la partie qui porte ſur le revenu des Offices* & NB. *même ſur l'induſtrie* "*dans le petit nombre des Provinces où ce droit fiſcal ſubſiſte encore*". Ein jeder Leſer ſieht, daß die Reflexion "*dans le petit . . . encore*", ſich auf den Vingtieme d'induſtrie bezieht, der wirklich nur noch in einigen Provinzen beſteht; und daß Hr. G. ſie, durch einen ganz unſchuldigen Handgriff, auf den Vingtieme ſur les Offices hinüber getragen hat, der in allen Provinzen eingefodert wird.

91 Jezo müſſen auch die Leſer von der G—ſchen Verteilung der dritthalb Millionen unter die revenus ſur les Offices und die induſtrie urteilen. Ich ſage, *Necker* lere uns, daß 1 Mill. davon auf die induſtrie, und 1,500000 L. auf die Charges & Offices, falle. — Hr. G. erklärt dieſes für grundfalſch, und ſezt als ein guter RechenMeiſter 300000 L. auf die Offices, und 2,200000 auf die Induſtrie.

M. A. ſteht im *Necker* Tom. II, p. 350, 351, auch 354. Hier lert er uns, daß die Interets des Charges de Finance ſich auf 5,450000, und die Gages und die Interets von allen andern Aemtern auf 10,500000 L, alſo zuſammen auf 15,950000, belaufen. Nun ziehe ein RechenSchüler von dieſen 15,950000 den Dixieme, oder den doppelten Vingtieme, ab; ſo findet er gewiß 1,595000 L. für die Vingtiemes

mes des Offices; und es bleiben nur 905000 für den Vingtieme d'industrie übrig. *Necker* lert uns also gar deutlich, daß die Vingtiemes d'industrie keine Million betragen; ich habe also ganz und gar nicht etwas offenbar falsches gesagt, und Hr. G. hat offenbar — unrecht.

In eben dieser Note zeigt sich der Hr. Syndicus noch 92 einmal eben nicht auf die vorteilhafteste Art. Er spricht in seinem gewönlichen Ton: Eben so unwar ist es, was der Austr. p. 402 anfürt, "die Vingtiemes von der Geistlichkeit in den *eroberten Provinzen* . . . . *betrügen* 1 *Mill.*", Hier sind *Neckers* Worte: "L'abonnement du Clergé *dans ces provinces* est maintenant de 610000 pour les deux Vingtiemes". Dieses füre ich nur zu dem Ende an, um bemerklich zu machen, dass der Austrasier fast keine einzige Stelle, und fast keinen einzigen Satz, aus einem fremden Schriftsteller richtig anfürt.

M. A. steht im *Necker* Tom. II, p. 330 sq. Hier recensirt dieser klassische Schriftsteller die verschiedenen Provinzen des Clergé etranger. Er nennt zuerst die beneficiers de la *Flandre*, de l'*Artois*, du *Hainaut*, und du *Cambresis*, und sagt, daß diese ihren Anteil an den Charges publiques bezalen d'après les memes regles de la repartition qui sont usitées à l'egard de la Noblesse. Hernach spricht er vom Clergé *des autres provinces* du *Pays conquis*, qui traite directement avec le Gouvernement pour les XX & pour la Capitation. Ces *provinces* sont la Lorraine, la Franche Comté, l'Alsace, les trois Evechés, le Roussillon, & la principauté d'Orange. Nun kommen die Worte: l'*abonnement* du Clergé dans les provinces *qu'on vient de designer* est maintenant de 610000 L. pour les deux Vingtiemes. Also nur die 6 provinces abonnées zalen diese Summe: aber wo sind jezo die Vingtiemes des Clergé von Flandern, Hainaut, Artois, und dem Cambresis, der nicht abonnirt ist, und nach *Neckers* Zeugnis ungleich mer Güter besitzt, als die

Geistlichkeit in den andern Provinzen? Le Clergé n'a nulle part autant de revenus que dans la Flandre, l'Artois, le Hainaut & le Cambresis.

Es ist also offenbar, daß Hr. G. die Vingtiemes von der reichen Geistlichkeit in diesen letzten 4 Provinzen wolbedächtlich überschlägt, und blos die Vingtiemes vom Clergé des *autres* provinces du Pays conquis, ihrem abonnement gemäs, mit 610000 in Rechnung gebracht hat — freilich immer nur, um mir Unwarheiten vorwerfen zu können; denn wer wird glauben, daß er seine Leser habe hintergehen wollen?

93 Ich übergehe ein halb Dutzend unmotivirte Grobheiten, um S. 244 eine neue Rüge von mir abzuweisen. Hier schreibt Hr. G. immer in seinem Tone: Die übrigen FelSchlüsse des *Aufsr.* entspringen teils aus *Unwissenheit*, wie die öffentlichen Cassen geführt werden, teils aus *unrichtigen* Begriffen von der Circulation des Geldes, teils aus dem *Mangel* der *gemeinsten* Kenntnisse von der Handlung. Ehre genug! Und das alles, weil ich in den St.Anz. folgende Reflexion gemacht habe: Nach Hrn. G. im polit. Journal 1783, V., sollte sich das ganze französ. NationalEinkommen auf 620 Mill. belaufen. Nun aber ist gewiß, daß die Nation dem Könige 570 Mill. an Auflagen bezale. Es bleiben folglich nur etwan 50 Mill. L. für ihren Unterhalt übrig. Diese Reflexion ist es, die dem Hrn. Synd. zu allen obigen Complimenten Gelegenheit gegeben hat.

Die Art, wie Hr. G. meinen Saz widerlegt, ist sonderbar genug. Er sagt, und will mit Grunde behaupten, daß das Volk 600 Mill. järlich in die königl. Cassen schicken, nur 500 Mill. L. und noch weniger järlicher Einkünfte an barer Münze haben, und dennoch gut leben könne, NB. "wenn nur diese Gelder, entweder vermittelst der Accise auf "die nötigsten Waren, täglich, oder doch nicht länger als "monatlich, vermittelst der VermögenSteuer in die königl. "Cassen gelangen, und von diesen täglich, wochentlich, oder "monatlich, in die Provinzen geschickt werden".

Nun

Nun ja, das kan wol seyn! Aber zum größten Unglück für Hrn. G. und sein schönes System, hat dieser tägliche, wöchentliche, und monatliche Umlauf der Contributions-Gelder, in Frankreich nicht statt. Wüßte der Hr. Syndicus, was alle Steuer- und AccisPflichtige daselbst täglich erfaren: so hab ich das Vertrauen zu seiner erprobten Redlichkeit, daß er diese ganze Severambiade seinen Lesern erspart hätte. Die LandSteuern werden im Alten Frankreich QuartalsWeise, in den eroberten Provinzen halb JarWeise, die Capitation und die Vingtiemes nur alle halbe Jar, gehoben. Die UnterCollecteurs behalten die Gelder wenigstens einen Monat in ihren Händen, worauf sie ihre Einname in die Cassen der in den Provinzen aufgestellten Receveurs particuliers einlegen; die wieder das Recht oder die Gewonheit haben, sie ein par Monate in Verwarung zu behalten. Erst nach 3 Monaten fallen sie den Receveurs generaux zu ihrer Disposition anheim; die aber sich noch weniger eilen, jene Summen dem Tresor royal zu übergeben. Jedermann weiß, daß der größte Teil der baren Münze, die in Paris außerhalb der Bank herum läuft, königliche Gelder sind, welche die Hrn. Receveurs von allen Arten zu ihrem Vorteile bearbeiten. Bei den Regies und der Ferme generale gehts gerade eben so her. Und man hat schon vorlängst beobachtet, daß wenigstens die Hälfte der königl. Einkünfte beständig in dem Besitze der Einnemer ist. Da kan freilich der G–sche Traum von dem täglichen, wöchentlichen, und monatlichen Umlauf der baren Münze, und ihre Rückker in die Hände der Contribuenten, keine Stelle finden. — Und da der Hr. Synd. seine ganze Behauptung, so wie die damit verbundenen Schimpfungen, auf diesen Traum gegründet hat: so können die Leser jetzo gar leicht von der Richtigkeit der ersten, und von der Gerechtigkeit der zweiten, urteilen. Ich will nicht einmal erwänen, daß in den meisten innern Provinzen, von 1000 Thlrn., die dem Könige gesteuert, oder durch die

Regies und die Ferme generale eingenommen werden, keine 50 durch königl. Zalungen dahin zurücke kommen.

Gesezt aber, daß die glänzenden Imaginationen des Hrn. G. etwas wirkliches seien: alsdann auch kömmt es mir, Ignoranten in den Cassa- und CommerzSachen, vor, als wann der Hr. Synd. ein par wesentlich verschiedene Begriffe mit einander vermenge. Ich will mich so deutlich erklären, als es meine Unerfarenheit mir zulassen wird. Vor allen Dingen müssen wir den HauptSaz nicht aus den Augen lassen, daß nach dem Hrn. Synd. das ganze NationalEinkommen Frankreichs in 620 Mill. L. besteht. — Von diesen 620 Mill. zalt die Nation dem Könige gegen 570 Mill. Hieraus schloß ich: — Es bleiben ihr also für ihren Unterhalt nur 50 Mill. übrig. — Hr. G. behauptet dagegen, daß ungeachtet der Winzigkeit dieses UnterhaltungsFonds, der Untertan dennoch sehr gut leben könne, wann nur die ContributionsGelder durch einen lebhaften Umlauf, tägl. wöchentl. oder monatlich, in die Hände der Contribuablen zurücke kommen. Nun, glaube ich, wird niemand sich bereden lassen, daß die blose wechselsweise Einnam und Ausgabe der 620 Mill. jene Wirkung hervorbringe; noch daß die blose Betastung der durch die Hände laufenden Gelder etwas zum bessern Unterhalt der Untertanen beitrage. Hr. G. hat also unumgänglich, mit seiner Idee vom Umlaufe des Geldes, den Begriff von einem daraus entspringenden Vorteil verbunden. Er hat z. B. angenommen, daß ein Kaufmann, der heute 100 Thlr. Steuern zalt, und morgen eben diese 100 Thlr. wieder für Waren einnimmt, einen Gewinst darauf mache, der ihm zur Bestreitung der LebensNotdurft behilflich ist. Jezo erküne ich mich, meine der Sachen kundige Leser zu fragen, ob jener Vorteil, jener Gewinst, mit unter den 620 Mill. NationalEinkommen begriffen ist, oder nicht? — Ist er darunter begriffen; so haben die Untertanen immer nur 50 Mill. auf ihren Unterhalt zu verwenden. — Ist er nicht unter den 620 Mill. begriffen; so gibt der Betrag des-

desselben einen waren Zuwachs zum NationalEinkommen ab, und dieses muß in dieser Hypothese mit dem vollen Werth jenes Zuwachses vermert werden. Gesetzt also, daß die Nation, durch den lebhaften Umlauf der 620 Mill., 200 Mill. verdiene: so beläuft sich das NationalEinkommen nicht mer auf 620, sondern auf 820 Mill.; und der StandPunct, von dem wir ausgegangen sind, ist ganz verrückt.

Sollten diese Schlüsse so richtig seyn, als sie mir in meiner Unschuld vorkommen: so fände ich darinn einen augenscheinlichen Beweis, daß Hr. G. zwei wesentlich verschiedene Sätze mit einander vermengt habe. Der erste wäre dieser: Eine Nation, deren ganzes Einkommen in 620 Mill. besteht, kan davon 570 Mill. an Auflagen abgeben, und dennoch gut leben. Der andre aber lautete so: Eine Nation, bei welcher 620 Mill. bares Geld im Umlauf sind, kan 570 Mill. an Auflagen zalen, und dennoch gut leben — An der Warheit des letztern Satzes wird wol niemand zweifeln: wie es aber mit dem erstern beschaffen ist, das mögen die Leser entscheiden. Denn da ich, nach dem unter gesitteten Personen wolhergebrachten Ausdrucke des Hrn. G. S. 247, lauter unvernünftige Schlüsse darüber vorbringe: so verschone ich die Leser der StatsAnzeigen billig mit meinem Gewäsche.

Eine ganz andre Beschaffenheit hat es, wenn mir Hr. G. das Vorgeben falscher TatSachen vorwirft. Hier bin ich meinen Lesern die Beweise von meinem Vorgeben schuldig.

S. 247 beschuldigt mich Hr. G. zweier dergleichen Unwarheiten. Die erste besteht darinn, daß ich die Impositions de *Paris* nur mit 5,400000 L. angeschlagen habe, da sie doch nach dem *Compte rendu* 5,745000 betragen.

M. A. Ich habe in den StatsAnz. Th. VII, S. 403, die Impositions der eigentlichen Stadt Paris und NB. der Pariser berechnet, die jene 5,400000 L. in runden Zalen ausmachen. Die abgehende 345000 sind ungefär der Wert

von der sogenannten Capitation *de la Cour*, die auch durch die Receveurs des Impositions de la Ville de Paris gehoben und berechnet wird, und in obiger HauptSumme der 5,745200 begriffen ist.

95 Doch diese Beschuldigung ist die geringste. Ich habe in den StatsAnz. am angef. O. gesagt, daß die Impositions der Stadt Paris in der *Capitation* und dem *Vingtieme* bestehen; und dieses erklärt Hr. G. für falsch, und behauptet, die Capitation und die Vingtiemes der Stadt Paris, seien sowol im Compte rendu, als im Buche der Administr. des Finances, unter der Capitation und den Vingtiemes des ganzen Königreichs begriffen; und die *Impositions* der Stadt Paris, die im Compte rendu vorkommen, seien also von der Capitation und dem Vingtieme der HauptStadt ganz verschieden, und folglich eine ganz besondere Anlage.

M. A. Was würde wol der Hr. Synd. dazu sagen, wenn ich es mir beikommen ließe, zu behaupten, die Stadt Münden, die am Zusammenfluß der Werra und der Fulda liegt, sei von der im Fürstentum Kalenberg gelegenen Stadt Münden gänzlich verschieden? Eben dasselbe, wenn es nur nicht gar zu grob lautet, muß ich von dem Unterscheide sagen, den Hr. G. zwischen den Impositions der Stadt Paris, und der Capitation und dem Vingtieme dieser Stadt, macht.

Paris ist die erste und vornemste unter den Villes privilegiées, deren Bürger und Einwoner von der LandSteuer, Taille, befreit sind. Sie war deswegen vor 1695 von allen eigentlichen Auflagen, Impositions, frei, weil bis dahin die Taille die einzige Auflage gewesen war*. Im besagten Jar wurde die KopfSteuer zum erstenmal eingefürt: die Pariser konnten sich desto weniger weigern, ihren Anteil daran zu tragen, da *Louis* XIV den Dauphin an die Spitze der Con-

* Dieses ist die Ursache, warum Paris schon damalen so hart bei der Accise angezogen ist.

Contribuablen gesetzt hatte. Schon damals waren für Paris besondre Einnemer der KopfSteuer angestellt, die mit den GeneralEinnemern von der Generalité de Paris gar nichts gemein hatten; so wie die Stadt selbst von jeher von jener Generalité unabhängig gewesen ist.

Eben diesen Receveurs de la *Capitation* de Paris, wurde im J. 1750 auch die Einname der *Vingtiemes* anvertraut, und ihnen ein Directeur general vorgesetzt, dessen Amt im J. 1772 in eine ordentliche Charge, unter dem Namen Receveur general de la *Capitation* & des *Vingtiemes* de la Ville de Paris, errichtet wurde. Da aber die leztere Benennung (des *Vingtiemes*) Aufsehen bei dem Parlement machte *: so wurde der EhrenTitel verändert, und der Name Receveur des *Impositions* de la Ville de Paris dafür aufgebracht. Diese Charge wurde, durch den Controleur general *Turgot*, im J. 1775 unterdrückt, und dafür 6 Receveurs des *Impositions* de Paris ernannt, deren Functionen bei der Einname der Capitation und des Vingtieme, durch die Declaration vom 30 Nov. 1778, ganz deutlich aus einander gesezt sind. Im J. 1782 ward diesen 6 Einnemern wieder ein Directeur general des *Vingtiemes* & de la *Capitation* de la Ville de Paris an die Seite gesezt. Doch kurz darauf wurde eine neue Veränderung mit diesen Aemtern veranstaltet. Die Stadt Paris bekam 2 eigene Receveurs generaux des Finances, denen ein Directeur general des *Impositions* de la Ville de Paris zugeordnet wurde. Und beiden wurden 7 Receveurs particuliers des Finances de la Ville de Paris, im Anfang des J. 1786, untergeben; von welchen die 6 ersteren die Capitation und die Vingtiemes von Häusern und von der Industrie

 in

* Weil eine Charge des Finances den Begriff von einer beständigen Auflage voraussetzt, und der 2te Vingtieme nur noch kurze Jare dauren sollte.

in den 6 Departements der Stadt einnemen, der 7de aber die Capitation *de la Cour* und die Vingtiemes *des Offices* einzusammeln hat.

Diese Umstände werden alle billige Leser befriedigen: dem Hrn. G. aber muß ich wol noch einen Beweistum in den Kauf geben. Dieser steht im Arret du Conseil d'Etat touchant la levée des *Impositions* sur les Communautés de la Ville de Paris, vom 14 März 1779. Durch den ersten Artikel desselben wurde festgesetzt, daß die Pariser Kauf- und Handelsleute und Professionisten in 24 Classen abgeteilt, und jeder Classe eine eigne **KopfSteuer**, von 300 L. an bis auf 30 Sols, des Jars aufgelegt werden solle: und im 3ten Artikel heißt es, les *deux Vingtiemes* d'industrie seront *fixés tant qu'ils auront lieu* aux *trois quarts* de la *Capitation*.

Nun wird mir der Hr. Syndicus doch glauben, daß die Impositions de la Ville de Paris, in der KopfSteuer und den Vingtiemes bestehen, und seine vernünftige Schlüsse, womit er das Gegenteil beweisen wollte, zurücke nemen? Freilich hab ich die TatSachen und die Verordnungen, die ich zur Bestärkung jener notorischen Warheit anfüre, nicht *Neckern* abgelehnt. Es ist mir aber auch niemalen eingekommen, diesen Schriftsteller darüber zum Zeugen anzurufen, daß die Impositions der Stadt Paris in der Capitation und den Vingtiemes bestehen; sondern nur darüber, daß die in der Capitation und den Vingtiemes bestehende Impositions de la Ville de Paris (nach Abzug der Capitation de la Cour) 5,400000 L. betragen. Hr. G. hat also S. 248 falsch gelesen, da er mich hier einer falschen Citation des *Neckers* beschuldigte.

90 Nun meint zwar Hr. G., daß die KopfSteuer von Paris unter den 5,750000 L. Impositions de la Ville de Paris nicht begriffen seyn könne, da sie allein im J. 1734, 5,200090, und im J. 1760 gar 6,500000, betragen hat;

und

und belegt diese 2 Sätze mit Citationen aus dem *Büsching*schen Magazin.

M. A. Ich will vor der Hand die *Büsching*schen Etats für das, was sie sind, gelten lassen. Ich will sogar die darinn angegebene Zalen für vollkommen richtig erkennen. Aber alsdann auch gewinnt Hr. G. nichts dabei. Im J. 1734 wurde der Dixieme in Frankreich gehoben, und der Betrag dieses Dixieme steckt mit unter den 5,200000 L. von der Capitation, wegen den bekannten Privileges der Stadt Paris, verborgen. Im J. 1760 war noch ein 3ter Vingtieme dazu gekommen; und dieser hob die, unter dem GeneralNamen *Capitation* begriffene Impositions de la Ville de Paris, auf 6,500000. Ohne Zweifel wird mich Hr. G. wegen dieser Solution seines Einwurfs, wiederum Lügen strafen, und die Notorietät dieser TatSachen abläugnen. Aber zum größten Glücke für mich, und für die künftigen Leser des Hrn. Syndicus, die eben keinen Gefallen an seinen SchimpfWörtern haben dörften, kan ich ein gedrucktes Zeugnis vorlegen, das wol niemand verwerfen wird. Es steht im Abbé d'*Expilly*, Dictionn. de la France, *Tom* V, p. 575. Hier hält dieser Schriftsteller die Auflagen der *Generalité* de Paris, gegen jene von der *Ville* de Paris, und gibt diese leztere so an:

En 1749 *Paris* seul a payé

pour la Capitation & les 4 Sols pour Livre	1,877000
pour le Dixieme & les 2 Sols pour Livre	2,538800
	4,415800

Also ungefär eben die Summe, wie in den Jaren 1739 und 1745 im *Büsching*schen Magazin.

Ich seze zu dieser Berechnung noch dieses hinzu, daß die eigentliche Capitation von Paris, auch noch im J. 1784, mer nicht als etwas weniges über 1,800000, und mit der Capitation de la Cour nicht völlige 2,200000 betragen hat. Man darf übrigens nur den Tarif von 1695, so wie den für

die

die Stadt Paris allein verfertigten von 1779, mit ein wenig Aufmerksamkeit lesen, um überzeugt zu werden, daß diese Auflage in Paris unmöglich über 2 Mill. abwerfen kan.

Es wäre dem Hrn. G. ein leichtes gewesen, selbst aus seinem Orakel, den Tabellen im *Büsching*schen Magaz. Th. V, S. 191, die Warheit dieses Satzes zu lernen. Hier wird für die ganze Capitation der Pays d'Election, der Pays d'Etats, und der Pays conquis zusammen genommen, eine Summe von 20 Mill. ausgeworfen; und jene von der Stadt Paris alleine sollte über 5 Mill. ausgemacht haben?

Doch genug, und nur allzuviel hiervon. Ich habe diese Materie nur deswegen so weitläuftig abgehandelt, um den Lesern eine neue Probe davon zu geben, daß Hr. G. gerade alsdenn am zuversichtlichsten spricht, und am derbsten schimpft, wenn er am meisten unrecht hat.

97 Ich kan mich der Mühe überheben, die Note S. 248 zu widerlegen, da mich Hr. G. zum zweiten mal einer Unwarheit deswegen zeiht, weil ich den Vingtieme d'Industrie außerhalb Paris, nur auf eine halbe Mill. angesetzt habe. Er will durchaus aus dem *Stewart* und aus dem *Büsching*schen Magazin behaupten, daß er järlich $6\frac{1}{2}$ Mill., und folglich die zweie 11 Mill., abwerfen. Es wird vermutlich den Lesern genug seyn, sich aus dem *Necker* Tom. I, p. 159, zu erinnern, daß die drei *Vingtiemes* sur le revenu des *Offices* & sur l'*industrie*, zusammen genommen, nur $2\frac{1}{2}$ Mill. eintragen: ces deux sortes de Vingtiemes, sagt er, se montent à environ 2,500000 L. Und ich habe oben sub N. 91 gezeigt, daß die Vingtiemes sur l'industrie mit keiner ganzen Mill. dabei in Anschlag kommen. Nun mögen die Leser zwischen dem Hrn. *Necker* und dem Hrn. G. urteilen: mich geht die Fehde nichts mer an; ich habe wenigstens bewiesen, daß ich die Zalen kenne und recht ansehe; eine Eigenschafft, die mir der Hr. Syndicus S. 249 abgesprochen hat. Jedoch dieses ist noch immer unverfängli-

cher,

cher, als was Hr. G. von der Rechtschaffenheit der franz. GeneralControleurs dabei schreibt. Ich konnte warlich in keiner bessern Gesellschafft, als in jener der *Invaux*, der *Turgot*, der *Necker*, und der *Ormesson*, geschimpft werden.

31.

Lettre de Mr. de VOLTAIRE, à Mr. le Comte de *Schouwaloff*, Au Chateau de *Ferney* en Bourgogne, par Geneve, 11 *Juin* 1761.

Mit Anmerkungen von dem seel. *Müller* in Petersburg.

MONSIEUR. Vous vous êtes imposé vous même le fardeau de l'importunité que mes lettres peut-être trop frequentes doivent vous faire eprouver. Voilà ce que c'est que de m'avoir inspiré de la passion pour *Pierre le Grand* & pour Vous; les passions sont un peu babillardes.

Votre Exc. a dû recevoir plusieurs cahiers qui ne sont que de très foibles esquisses; j'attendois que Vous fassiés mettre en marge quelques mots qui me serviront à faire un vrai tableau. Ils ont été ecrits à la hâte. Vous distinguerés aisement les fautes du Copiste de celles de l'Auteur, & tout sera ensuite exactement rectifié. J'ai voulu seulement pressentir votre gout pour m'y conformer.

Dès que j'ai pû avoir un moment de loisir, j'ai lû les remarques sur le I. Tome envoyées par duplicata, des quels je n'ai reçû qu'un seul exemplaire, l'autre ayant été perdu apparement avec les autres papiers confiés à Mr. *Pouschkin*.

Je vous prierai en général, Vous *Mr.* & ceux qui ont fait ces remarques, de vouloir bien considerer que vôtre Secrétaire des delices ecrit pour les peuples du Midy qui ne prononcent point les noms propres comme les peuples du Nord. J'ai deja eu l'honneur de remarquer avec vous qu'

qu'il n'y eut jamais de Roy de Perse appellé *Darius*, ni de Roi des Indes appellé *Porus*, que l' Euphrat, le Tigre, l'Inde, & le Gange ne furent jamais nommés ainsi par les nationaux, & que les Grecs ont tout grecisé:

Grajis dedit ore rotundo Musa loqui.

Pierre le Grand ne s'appelle point *Pierre* chés vous. Permettés cependant que l'on continue à l'appeller *Pierre*, Moscow *Moscou*, & la Moskowa la *Moska* &c.

J'ai dit que les Caravanes pourroient, en prenant un détour par la Tartarie independante, rencontrer à peine une montagne de Petersbourg à Pekin; & cela est très vray en passant par les terres des Eluths, par les deserts des Kalmouks *Kottkots* [2], & par le païs des Tartares de Kokonor: il y a des montagnes à droite & à gauche, mais on pourroit certainement aller à la Chine sans en franchir presque aucune. De meme l'on pourroit aller par terre & très aisement de Petersbourg au fond de la France presque toujours par des plaines. C'est une observation de Phisique asses importante qui sert de reponse au sisteme aussi faux que celebre que le courant des mers a produit les montagnes qui couvrent la terre. Ayés la bonté de remarquer *Mr.*, que je ne dis pas qu' on

1. L'auteur des Remarques sur le I. Tome de l' *Histoire de Pierre le Grand* est avec Mr. de *Voltaire* du même sentiment pour ce qui regarde les noms propres Russiens francisés: lorsqu' ils sont dejà autorisés par un long usage, il ne pretend pas qu'on les change. Mais lorsqu' on se servira d'un nom nouveau qu'on ne trouve chés aucun auteur françois, il croit qu'on devroit approcher tant qu'il est possible de la prononciation Russienne pour etre plus intelligible. On ne voit pas que *Moska* participe plus de la douceur françoise que si l'on laisseroit le mot comme on le prononce en Russe.

2. Mr. de *Voltaire* n'a qu' à jetter lez yeux sur la carte d'A-

on ne trouve point de montagnes de Petersbourg à la Chine, mais je dis qu'*on pourroit les eviter* en prenant des detours.

Je ne conçois pas comment on peut me dire qu'on ne connoit point *la Russie noire.* Qu'on ouvre seulement le Dictionnaire de MORERY au mot *Russie*, & presque tous les Geographes; on trouvera ces mots: *Russie noire entre la Volhynie & la Podolie.* [3]

Je

d'Asie de Mr. d'*Anville.* Il se convaincra aisement que toute la Tatarie qu'il nomme independante, est herissée de montagnes. La relation de l'Ambassade envoyée de Tobolsk en 1653 à la Cour de Pekin, qui est imprimée dans les *Voyages au Nord* Tom. IV, dit que l'Envoyé *Baikow* passa entre le païs de Kalmouks & celui des Mongous par une grande chaine de montagnes & qu'il employa 22 journées à les traverser. C'est une branche du mont *Altai* qui s'etend de la Sibirie vers le Sud jusqu'aux Indes; l'autre branche & qui en est la principale, s'etend de l'Ouest à l'Est en commençant de la mer Caspienne & finissant à la mer de Kamtschatka. Elle divise la Sibirie des païs limitrophes des Kalmouks, Mongous & autres peuples dependant de la Chine. Les *Eluths* & les *Kalmouks* sont le même peuple.

Kottkots ... Il n'y a pas de tel nom chez les Kalmouks. Il y a des *Khoschots* qui sont une tribu des Kalmouks.

Tartares de Kokonor ... Ce ne sont pas des Tatares, mais de veritables Kalmouks. Les Missionaires dans la Chine ont la coutume de confondre tous les peuples hors de la grande mouraille sous le nom des Tatares.

L'observation *phisique* qui regarde les montagnes, paroit etre peu essentielle dans l'*Histoire* de *Pierre le Grand*; & la supposition de Mr. de *Voltaire* ne demontre rien si meme on pourroit eviter les montagnes en prenant des detours. Il faudroit qu'il n'y eut des montagnes point du tout.

3. Bon Auteur que MORERY, pour être opposé à des remarques qu'on fait en Russie! Suivra-t-on toujours les an-

Je suis encore tres étonné qu' on me dise que la ville que vous apellés *Kiow*, *Kioff*, ne s' appelloit point autrefois *Kisovie*: La MARTINIERE est de mon avis. Et si on a detruit les inscriptions grecques, cela n' empeche pas qu'elles n'ayent existé. [4]

J'ignore si celui qui transcrivit les Memoires à moi envoyés par Vous *Mr.*, est un Allemand. Il ecrit *Iwan Wassiliewitsch*, & moi j'ecris *Ivan Basilovis*, cela donne lieu à quelques meprises dans les remarques. [5]

Il y en a une bien etrange à propos du Quartier de Moscou appellé la ville *Chinoise*. L'Observateur dit que *ce Quartier portait ce nom avant qu'on eut la moindre connoissance des Chinois & de leurs marchandises.* J'en appelle à V. *Exc.*, comment peut-on appeller quelque

anciennes erreurs? N' est-ce pas notre devoir d'en purger l'histoire & la geographie autant qu' elles nous sont connues? Le passage que Mr. de *V.* cite, declare deja suffisement l'erreur, puisque les deux Provinces *Volhynie* & *Podolie* sont attenantes & qu'il n'y a aucun païs entre les deux. Il y a bien de l'apparence que quelqu'un qui ne savoit pas assés le Russe, a pris le nom de *tschermnaïa* qui signifie rouge, pour *tschernaïa*, & l'a traduit *Russie noire*, & cependant ayant trouvé qu'il y a aussi une *Russie rouge*, il a crû devoir mettre les deux ensemble.

4. Il faut donc adopter toutes les faussetés que des compilateurs etrangers ont ecrit sur la Russie? & tout ce qu' on ecrira ici pour les reformer, ne servira à rien? Il est evident que cette erreur s' est glissée pour la premiere fois par une *faute* d' *impression.* — Personne n' a dit que l'on a *détruit* des inscriptions grecques à Kiovie. Celui qui pretend qu' elles ont *existé*, doit prouver ce fait par des auteurs dignes de foy, puisqu' on n' en sait rien en Russie.

5. Il n' importe si le Copiste étoit Allemand ou François ou Russe, pourvû qu' il ait ecrit comme on prononce. Le *witsch* est essentiel dans le Russe, il ne doit pas etre corrompu. Mr. de *Voltaire* ecrit tantôt *Basilovis*, tantôt *Basilide*, & c' est pourtant le meme nom.

que chose *Chinoise* sans savoir que la *Chine* existe? Diroit-on valeur Russe, s' il n'y avoit pas de Russie? [6] Est-il possible qu'on ait pû faire de telles observations? [7]

Je serois bien heureux, *Monsieur*, si vos importantes occupations vous avoient permis de jetter les yeux sur ces Manuscrits que vous daignés me faire parvenir. L'ècrivain prodigue les *s*, *c*, *k*, *h*, allemands. La riviere que nous appellons *Veronise*, nom très doux à prononcer, est appellée dans les Memoires *Woronesisch*; & dans les observations on me dit que vous prononcés *Voronege*. Comment voulés-vous que je me reconnoisse au milieu de toutes ces contrarietés? J'ecris en françois, ne dois-je pas me conformer à la douceur de la prononciation françoise? [8]

Pour-

6. C'est Mr. de *Voltaire* & non pas *l'Observateur*, qui parle d'une ville *Chinoise* à Moscou. Ce n'est pas à la verité lui qui a commis cette erreur le premier; il a suivi d'autres Auteurs, mais mal-informés, qui trouvant le nom *Kitai-gorod* pour un quartier de la ville de Moscou, ont cru que ce *Kitai* doit etre traduit par *Chinois*. L'Observateur soutient que cette traduction est fausse, & il a prouvé sa these par un argument qui est au dessus de toute contradiction, & par consequent ne devroit pas passer pour une meprise. — [Gerade so, als wenn man behaupten wollte, Brasilien, das Land, müsse schon um das J. 1232 bekannt gewesen seyn, weil der Name Brasilien-Holz schon im Rabbinen *Kimchi* vorkömmt: *Celsii* HieroBotan. I, p. 175, und *Gentlem. Magazin* 1770, Jul. p. 310. S.]

7. On peut repondre: *Est-il possible que Mr. de V. n'ait pas mieux compris le sens de l'Observateur?*

8. On ne comprend pas comment l'Orthographe de *Veronise* soit plus doux dans la prononciation que celui de *Voronege*, l'un & l'autre ayant le meme nombre & la meme qualité de voyelles & consonnes. S' il se trouve *Woronesisch* dans les memoires precedents, c'est la faute de

Pourquoi lorsqu'en suivant exactement vos Memoires, ayant distingué les Serfs des Eveques & les Serfs des Couvents, ayant mis pour les Serfs des Couvents le nombre 721500, ne daigne-t on pas s'apercevoir qu'on a oublié un *zero* en repetant ce nombre à la page 59. & que cette erreur vient uniquement du Libraire qui a mal mis le chiffre en toutes lettres? [9]

Pourquoi s'obstine-t-on à renouveller la fable honteuse & barbare du Czar *Juan Basilovis* qui voulût faire, dit-on, clouer le chapeau d'un pretendu Ambassadeur d'Angleterre nommé *Bexe* sur la téte de ce pauvre Ambassadeur? Par quelle rage ce Czar vouloit-il que les Ambassadeurs Orientaux lui parlassent nuë tête? L'Observateur ignore-t-il que dans tout l'Orient c'est un manque de respêt que de découvrir la tête? Interrogés *Mr.* le Ministre d'Angleterre, il vous certifiera qu'il n'y a jamais eu de *Bexe* Ambassadeur. Le premier Ambassadeur fut Mr. de *Carlisle*. [10]

Pour-

---

de celui qui les a transcrit. En Russe on ecrit *Woronesch*, & le *sch* se prononce comme le *g* françois.

9. Un *zero* de plus ou de moins fait bien de difference dans un calcul. C'est pourquoi on a crû devoir avertir Mr. de *V*. de cette *faute d'impression* à fin qu'elle puisse etre corrigée dans une IIde Edition.

10. Ce n'est pas l'Observateur qui a renouvellé la fable du chapeau de l'Ambassadeur d'Angleterre. Mr. de *V*. en a parlé le premier, sans dire que c'est une fable. L'Observateur a crû devoir detruire cette fausseté. Il n'a pas fait mention du nom de *Beze* dans ses remarques Il n'a pas parlé d'un Ambassadeur oriental, mais d'Angleterre. Il sait fort bien les coutumes des Orientaux, mais ce n'est pas de quoi il s'agit. Il convient qu'il n'y a pas eu de *Beze* Ambassadeur. Mais Mr. de *V*. aura la bonté de croire qu'il y a eu plusieurs Ambassadeurs avant *Carlisle*, par ex. Antoine *Ienkinson*, Jerome *Bowes*, Jerome *Horsey*, Giles *Fletcher*, Thomas *Smith* &c. Apropos de *Fletcher* c'est

Pourquoi me dit-on qu'au fixieme Siecle on ecrivoit à Kiovie sur du *Papier*, lequel n'a été inventé qu'au douzieme Siecle? [11]

L'Observation la plus juste que j'aie trouvé est celle qui concerne le Patriarche *Photius*. Il est certain que Photius etoit mort long tems avant la Princesse Olha: on devoit ecrire *Polieucte* au lieu de Photius. Polieucte étoit Patriarche de Constantinople au tems de la Princesse Olha. C'est une erreur de *Copiste* que j'aurois dû corriger en relisant les feuilles imprimées. Je suis coupable de cette inadvertence, que tout homme qui sera de bonne foi rectifiera aisement [12].

Est-il possible qu'on me dise dans les Observations que le Patriarchat de *Constantinople* étoit le plus ancien? C' etoit celui d'*Alexandrie*, & il y avoit eu 20 Eveques à Jerusalem avant qu'il eut un à Bisance [13].

Il importe bien vrayment qu'un Medecin Hollandois se nomme *van Gad* ou *Van Gardt*! Vos Memoires *Mr.* l'appellent *Van Gad*, & votre Observateur me reproche de n'avoir pas bien appellé le nom de ce grand personnage [14].

X 2 Il

---

c'est un nom fort dur pour la prononciation françoise, cependant on ne le change pas.

11. Je ne sais pas qui a dit qu' au sixieme Siecle on ecrivoit à Kiovie sur du *papier*. [Und wußte *Voltaire* von keinem andern als Linnen-Papier? S.]

12. Il ne faut pas écrire *Polieucte* au lieu de Photius. C étoit le Patriarche *Nicolas Chrysobergis* qui siegoit alors.

13. Il ne s' agit pas ici du Patriarchat d'Alexandrie, mais de celui de Jerusalem, que Mr. de *V.* avoit fait plus ancien que celui de Jerusalem. On n' a qu' à voir les actes du Concile de Nicée tenu en 325.

14. Il est vray qu'il importe peu si le Medecin s'est appellé *Vangad* ou autrement. Cependant un Historien ne peut

Il semble qu'on ait cherché à me mortifier, à me degouter, & à trouver dans l'Ouvrage des fautes qui n'y sont pas[15].

J'ai reçu aussi *Mr.* un Memoire intitulé: *Abrégé des recherches de l'Antiquité des Russes, tiré de l'Histoire etendue à laquelle on travaille*[16]. On commence par dire dans cet etrange Memoire que l'Antiquité des Slaves s'etend jusqu' à la *guerre de Troye* & que leur Roy *Pilimens* alla avec Antenor au bout de la mer Adriatique &c. C'est ainsi que nous ecrivions l'Histoire il y a mille ans. C'est ainsi qu'on nous faisoit descendre de *Francus* par *Hector*; & c'est apparement pour cela qu'on veut s'elever contre ma preface dans laquelle je marque ce qu'on doit penser de ces miserables Fables. Vous avés *Mr.* trop de gout, trop d'esprit, trop de lumieres

---

peut etre trop exact. Si l'on trouve des noms faux, on en conclut aux faits. Mr. de *V.* ne devroit pas trouver mal qu'on s'est donné la peine de le rectifier meme dans des minuties.

15. Il ne doit absolument pas croire qu'on ait cherché à le mortifier par ces corrections, à le degouter & à trouver des fautes qui n'y sont pas. C'est pour son honneur qu'on a travaillé & pour rendre son ouvrage plus parfait. Mr. de *V.* aura vû par les remarques qu'on lui a envoyé depuis, qu'il y a outre cela beaucoup plus de corrections à faire.

16. Je ne sais pas qui est l'auteur de l'*Abregé des recherches de l'Antiquité des Russes* [*Lomonossov*] qu'on a envoyé à Mr. de *Voltaire*. Mr. de *V.* le soupçonne etre Allemand & le meme que l'auteur des remarques precedentes. Il se trompe. L'auteur des remarques est fort eloigné d'etablir de telles hypotheses. Cependant si l'orthographe des noms propres Russes qui regne dans ce Memoire est conforme avec celui des remarques, Mr. de *V.* en peut conclure qu'on a eu raison de lui communiquer ce qu'on a fait.

res pour souffrir qu'on etale un tel ridicule dans un siecle aussi eclairé. — Je soupçonne le meme Allemand etre l'Auteur de ce Memoire: car je vois *Ivanovis*, *Basilovis*, orthografiés ainsi: *Iwanowistch*, *Wacilie-wistsch*. Je souhaite à cet homme *plus d'esprit & moins de consonnes*.

Croyés moi *Mr.*, tenés-vous en à Pierre le Grand. Je vous abandonne nos Chilperics, Childerics, Sigeberts, Chariberts, & je m'en tiens à Louis XIV. Si *V. Exc.* pense comme moi, je La supplie de m'en instruire. J'attends l'honneur de votre reponse avec le zele & l'envie de vous plaire que vous me connoissés, & je croirai toujours avoir bien employé mon tems si je vous ai convaincu des sentimens pleins de veneration & d'attachement, avec lesquels je serai toute ma vie

Monsieur,

de *Votre Excellence*

le trèsh. & tr. ob. Serviteur

Voltaire.

42.

Järlicher Aufwand eines ComitialGesandten zu Regensburg, um das J. 1674 [r].

Es haben zwar Verschiedne die Verhältnisse zu bestimmen gesucht, in welchen, besonders seit *Colons* Entdeckung, die Masse der edleren Metalle in Europa vermert, und ihr Werth, nebst dem conventionellen Gehalt der Münze, von Zeit zu Zeit vermindert wurde: aber noch niemand hat, meines Wissens, auf diese Grundlage, eine pragmatische Geschichte des europäischen Lüxes gebaut. Diese müßte dem denkenden GeschichtForscher ein ungemein willkommenes Geschenk

r. Aus OriginalBriefen, Quittungen, und einer JaresRechnung über Einname und Ausgabe.

schenkt seyn; denn sie lieferte ihm einen Masstab, nach dem sich so wol die Gradationen der Industrie eines Volks, als auch der merere oder mindere Flor seines Handels, in seinem Stufenweisen Zu- oder Abnemen, bestimmen ließe: anderer gewiß auch nicht unbedeutenden Folgerungen, welche daraus abgeleitet werden könnten, nicht zu gedenken. Vielleicht felt es aber noch an hinlänglicher Zutat, um einen politischen Barometer dieser Art verfertigen zu können. Man müßte zalreichere und genau bestimmte Nachrichten von dem Werth der Dinge, und der LebensArt, in den verschiedenen Ländern Europens, wenigstens von JarZehenden zu JarZehenden, haben, ehe man es wagen dürfte, Hand an das Werk anzulegen [2]. Bruchstücke dieser Art, wenn sie gleich an sich unbeträchtlich sind, wären als Contingente zu einem solchen Werke doch nicht zu verachten [3]. Ich neme deshalb keinen Anstand, in der Nachricht von dem, in der lezten Hälfte des vorigen Jarhunderts gemachten Aufwande eines Schwedischen ComitialGesandten, meines UrAelterVaters, zu Regensburg, ein freilich nur sehr kleines Scherflein zu liefern, wobei man sich lebhafft an das *Olim non erat sic* erinnern kan.

Reinhold *Bluhm*, ging im J. 1673, als königl. Schwedischer Rat und Abgesandter wegen der Herzogtümer Bremen und Pommern, nach Regensburg. Er lebte daselbst mit seinem ältesten schon erwachsnen Sone, hielt einen Secretär, a

---

2. England hat ein Werk dieser Art, unter dem Titel: *Chronicon pretiosum*, or an account of englisch money, the price of corn and other commodities for the last 600 years (by *Fleetwood*). *London* 1707, 8.

3. Hr. Prof. *Krause* zu Halle hat eine Anzeige der jedesmaligen Preise der Sachen in Deutschland, von den ältesten Zeiten, bis etwan zum J. 1618, angekündigt, und das Publicum um Beiträge ersucht (in der *Allgem. Litt. Zeit.* Sept. 1786, Num. 230).

2 Schreiber, 2 Bedienten, eine Magd, einen Kutscher, und 2 Pferde. Einige Monate nach seiner Ankunft schrieb er an seine in Heidelberg zurückgelassene Gemalin:

Gewißlich die Kosten sind grösser, als ich den Anschlag gemachet hatte. Ich und Arnold, der Secretarius, mit 2 Scribenten, Johann Christoffer, Lorenz, Christian der Kutscher mit 2 Pferden, dieses machet gewißlich eine ansehnliche und kostbahre Haushaltung aus. Dazu bin ich kein Haushalter, und muß glauben, was man mir vorsaget. Kann ich monatlich mit 100 fl. außkommen, will es wohl gefochten heißen.

Daß seine Gemalin, eine geborne von *Bobardt*, welche er im J. 1673 nachkommen ließ, den Haushalt besser verstanden haben müsse, erhellt aus einer vor mir liegenden Jares-Rechnung über Einname und Ausgabe. Denn sie brachte noch 6 Kinder mit, es wurde noch eine HausJungfer und eine Magd mer gehalten, und dennoch reichte sie das ganze Jar hindurch mit 1265 fl. Dem von ihr eigenhändig gefürten Ausgabe-Buche zufolge, wurde vom 1 Jan. bis zum 30 Dec. 1674 ausgegeben:

	Fl.	Batz.	Kr.	Hlr.
Für die HausMiete — —	312	—	—	—
Kleidung der Herrschaft und 7 Kinder	165	6	—	—
Lon der 2 Bedienten —	18	—	—	—
Livrey der Bedienten —	57	9	—	—
Wäsche der Bedienten —	18	—	—	—
Lon einer HausJungfer —	15	—	—	—
— der Mägde — —	20	—	—	—
— dem Kutscher —	28	—	—	—
Haber — —	43	7	2	—
Heu — —	11	7	1	1
Stroh — —	6	7	2	—
Schneider — —	16	9	—	—
Schumacher — —	7	3	—	—
Barbirer — —	9	—	—	—
Arzt — —	1	—	—	—

	Fl.	Batz.	Kr.	Hlr.
Schmidt	12	4	1	—
Sattler	4	7	2	—
SchulGeld für 3 Kinder	10	6	—	—
Rechenmeister 4 Monate	6	—	—	—
SchreibMaterialien	15	—	1	—
PostGeld	20	7	2	—
Fleisch	117	1	4	—
Bier	95	9	2	2
Gewürz	5	—	1	—
Kleine tägliche Ausgaben	212	12	3	—

Worunter, an Bettler 9 fl 8 Batz. 2 Kr; an arme Pfaffen 2 fl 5 Batz.; auch die sämmtlichen Ausgaben für Brod und für die Küche, nur Fleisch und Gewürz ausgenommen.

	Fl.	Batz.	Kr.	Hlr.
NeujarsGeschenke	42	7	1	—

Worunter, dem Diener des ReichsMarschalls 3 fl; den Aufwärtern von der Dictatur 1½ fl; den Aufwärtern vom Fürsten Collegio 1½ fl; den Dienern, die die Ketten vor dem Rathause schließen, 11 Batz. 4 Hlr.; dem Schulmeister 1 fl; dem Küster von der neuen Pfarre, 5 Batz. 4 Hlr.

Summa 1265 fl. 1 Batz. 3 Kr. 3 Hlr.

An Wein (RheinWein) sind im ganzen Jar 5 Ohmen verbraucht worden. Nur die Ausgabe für Fracht, nicht der Preis des Weins selbst, ist in der JaresRechnung angemerkt. — Den Secretaire und die Schreiber besoldete der König. Einer außerordentlichen Ausgabe, nämlich 250 fl für einen Wagen mit dem dazu gehörigen Geschirr, geschieht in einem Brief Erwänung.

Nur von folgenden Waren und Bedürfnissen kan ich die damaligen Preise genau angeben. Im J. 1674 kostete zu Regensburg:

	Fl.	Batz.	Kr.
1 Schaff Haber	5	7	9
1 Fuder Heu	1	6	8
60 Busch Stroh	1	6	7
1 Maas BüchenHolz	1	3	4
— Birken —	—	13	14
1 Eimer WeißBier	1	4	—

Bai

	Fl.	Batz.	Kr.
1 Eimer Braun Bier —	1	—	—
1 par MannsSchuhe —	1	6-8	—
1 par feine wollene MannsStrümpfe	3	7	2
1 Pf. Wolle —		3	—
1 par lederne Strümpfe —	—	12-18	—
1 Schock (60 Ellen) LinnenTuch (zu Hemden für die Herrschaft) —	13	7	2
1 Pf. Zucker —	—	6	—
— Rosinen —	—	3	—
— Flachs —	—	2	2
— Butter —	—	1	3
— WachsLicht —	—	10	—
— SigelLack —	2	—	—
1 Bund Federn (25 Stück) —	—	3	—
1 Ries CanzleiPapir —	2	—	—
— gut SchreibPap.	1	10	—
— grau Papir —	—	12	2

1200 fl waren also, im vorigen Järhundert, zu dem Standesmäßigen Unterhalt eines königl. ComitialGesandten, der mit zalreicher Familie zu Regensburg lebte, noch zureichend. Aber damals hatte der Hr. Gesandte, wie meine Papire ausweisen, auch nur ein einziges schwarztuchenes StatsKleid, welches mit dem StatsHute zusammen 50 fl kostete. Gewönlich ging er in ledernen BeinKleidern, trug wollene oder auch lederne Strümpfe, und hatte ein par SchuhSchnallen für 2 Batzen. Seine Kleider, Wäsche und Schuh, trug er auch dann noch, wenn sie schon ausgebessert waren.

Von dem damaligen ReichsTagsLeben reden folgende **Stellen seiner Briefe, bei denen man das** *Olim non erat sic*— **vielleicht wieder vergißt? Den 11 Sept.** 1672 schrieb **er an seine Gemalin:**

> Ich vernehme, daß die Abgesandten nit vil zu schaffen haben, und ein fröhlich Leben führen; solches will mir bedeuten, daß ich fleißig studiren muß.

Den 2 Oct. 1672 schrieb er, wie ich aus dem Concepte sehe, an den KurFürsten *Carl Ludwig* von der Pfalz:

Ich werde von andern vil invitirt, muß also andre, einmal zum wenigsten, wieder tractiren, damit ich solch wichtiges ReichsTagsGeschäfte nit unterlasse. Das heißt denn Reichstagen, diætas agere.

Seiner Gemalin meldet er ferner im Oct. 1672: Ich logire allhier bey Hrn. M. *Fremel*, sehe auch vor der Hand mich nit zu verbessern. Es verlautet, daß einige Weiber, bey denen Abgesandte logirt haben, wild worden sind, dafür ich einen Abschew trage. Die catholischen Abgesandten wohnen größtentheils in Klöstern; dagegen sich es meiner Meynung nach nit übel schicket, daß ich bei einem lutherischen Pfarrer wohne.

Göttingen, im Jan. 1787. F. A. S.

33.

Christliche Priester Ehe.

Lemberg in Galizien, Febr. 1787.

In einem von Ewr. Heften kömmt etwas von einem verheirateten katholischen Priester vor. Ich glaube, daß es jezt an der Zeit ist, über dergleichen Materien alles Günstige zu publiciren; und daß es durch Ihre Blätter, die am rechten Orte gelesen werden, am besten geschehen kan.

In dem Buche: *Otium Hannoveranum*, sive *Miscellanea* ex ore & schedis . . . Leibnitii . . . notavit I. Fr. *Feller*. Additæ sunt coronidis loco Epistolæ gallicæ amoebeæ *Leibnitii* & *Pelissonii* de Tolerantia Religionum & de controversiis quibusdam theologicis, jampridem editæ, nunc recusæ (Lips. 1718, 8, 441 Seiten), steht p. 370, in dem Briefwechsel zwischen Leibniz und Pelisson, eine ganze Verhandlung zwischen Papst und Kaiser, über die Erlaubnis des Abendmals sub utraque, und der Priester-

sterEhe*: sogar das Breve P. *Pii* IV, das die Communio sub utraque erlaubt, ist p. 360 in extenso abgedruckt.

* Z. Ex. p. 381. Ks. *Ferdinand* schreibt 1654 an den Cardinal *Moron*: "Mais il nous reste aussi à consommer cette autre affaire du *mariage des Pretres*, surquoy *Sa Sainteté* a remis à en deliberer plus amplement. Car elle n'est pas de moindre consequence que celle du calice, & ne peut ni ne doit aucunement demeurer plus long tems en arriere, C'est pourquoy nous avons de nouveau chargé notre Ambassadeur d'en refraichir la memoire à *Sa Sainteté*, & d'en presser respectueusement la conclusion autant qu'il pourra &c.

Vergl. mit p. 378, 396, 408: "L'Empereur faisoit de grandes instances au Pape, pour obtenir aux *pretres* d'*Allemagne* la permission de se marier. *Philippe* II qui en fut averti, en ecrivit fortement & à Vienne & à Rome, & fit si bien qu'il detourna la chose. S.

34.

FastenDevotiones am kaiserl. Hofe, besonders von der FusWaschung am Grünen Donnerstag, noch im J. 1719.

[Eigenhändiger Aufsatz eines Kurfürstl. Gesandten].

Sonntags vor der Fasten geht der Kaiser zu den Ober-Jesuiten, allwo ein 40stündiges Gebet in der Intention gehalten wird, daß Gott dem Volke, welches sich das Carneval über versündiget, seine Sünde vergeben, und vor weiteren Sünden behüten wolle. Es ist deswegen in der Kirche bei dem hohen Altar eine Bulle von dem Papst affigiret zu lesen.

Am AscherMittwoch, oder erstem Tag der heil. Fasten, ist in der HofCapelle große Devotion allda ein Cardinal, der Nuncius, oder Bischof von Wien, oder ein andrer vornemer Geistlicher, die geweihte Asche der Herrschaft und dem ganzen Hofe austeilt. Abends um 7 Uhr fangen die Italienischen Predigten (wovon in meinen Memoiren über die AdventsZeit allbereit umständliche Erwähnung geschehen) in besagter HofCapelle wieder an, und continuiren wöchentlich

3 mal (die Tage sind nicht gewiß, wegen der einfallenden Feste): wobei auch von der kaiserl. Musik das Miserere, und wöchentlich einmal ein sogenanntes italisches Oratorium in Versen, auf die Passion sich schickend, oder sonst eine andre Materie aus der heil. Schrift, in Form eines geistlichen Gesprächs vorstellend, gesungen wird; welche Verse gedruckt in der AntiChambre ausgeteilt werden. Dieses Oratorium ist in 2 Teile geteilet, wovon der erste vor-, und der andre nach der Predigt gesungen wird.

Den 19 März fällt das Fest des h. Josefs ein, da bei LebZeiten des Ks. Josefs, dessen NamensTag mit der pompeusesten Gala celebriret worden, wie solches an einem andern Orte ausfürlich beschrieben habe. Die verwittibte Kaiserin *Eleonora* speiset indessen an diesem Tage, Morgens um 10 Uhr, in ihrer AntiChambre, noch alle Jar 13 arme Männer, so man Josefs Brüder nennet, ein unverheiratetes armes WeibsBild, und einen Knaben von 5 bis 12 Jaren: worunter die 3, welche *Jesum*, *Mariam*, und *Josef* vorstellen sollen, in der Mitte der Tafel sitzen. Sie sind alle neu gekleidet in blau Tuch, und die Männer haben Stäbe in der Hand. Die Kaiserin nebst den Frauen ErzHerzoginnen und sämtlichen HofDamen, warten dieser armen Compagnie gar demütig bei der Tafel auf, setzen die Speisen auf und ab, und unterhalten die Armen mit allerhand Discursen. Nach der Speisung präsentiret der OberstHofmeister der Kaiserin noch auf einer silbernen Schüssel, 15 lederne Beutel, worinn eines Thalers wert, oder 30 neugeschlagene Groschen, enthalten; und geben Jhro Maj. selbst einen Beutel nach dem andern den Armen in die Hand. Der Kaiserin KammerZalmeister teilet auch eine gedruckte Specification von der Armen Namen und Alter aus: worauf die Armen, gleichwie sie vor der Tafel getan, also auch nach derselben, laut beten, und einer von ihnen ein DanksagungsCompliment an die Kaiserin, für die erhaltene große Gnade abstattet.

Die

Die verwittibte Kaiserin verfügt sich darauf sogleich nach dem Carmeliter FrauenKloster zum SiebenBüchern, wohin auch gegen Mittag der regirende kaiserl. Hof sich einfindet, und Abends bei der Josefs Säule auf der hohen Markt die Vesper höret. NB. In dieser oder der vorigen Woche pflegen beide verwittibte Kaiserinnen, und das adliche Frauenzimmer aus der Stadt, aus charité die armen Leute, jung und alt, in dem BürgerSpital, item die auf der Schranne, in dem Zucht- und AmtHause, und in den gemeinen Stockhäusern befindliche Gefangene, zu speisen, und sie zu beschenken, welche A. 1714 insgesammt an der Zal gewesen sind 3615.

NB. In der Mitte der Fasten pflegt der kaiserl. Hof sich mit einem **FuchsPrellen** und der **Dachs-Hetze** im Prater zu divertiren: und weilen die eingesperrte Füchse auf die Bäume hinauf laufen, so macht die Herrschafft sich ein Plaisir daraus, dieselbe herunter zu schießen. Von Cavalieren aber ist niemand erlaubt, Teil hieran zu nemen. Die Botschafter pflegen auch die Füchse mit Prügeln, wenn sie ihnen zu nahe kommen, mit todtschlagen zu helfen: der Kaiser aber prellt selbst eine Zeitlang mit.

An jedem der 3 letzten Sonnabende vor Ostern, hört der Kaiser Abends in der Augustiner HofKirche 5 Predigten, nämlich 2 deutsche, 2 italienische, und jetzo auch eine spanische: welche 5 Predigten von den 15 Geheimnissen des Lebens und Todes Christi handeln. Die letztere hat vor diesem der bekannte lächerliche Mönch, P. *Abraham* a S. *Clara*, gehalten. Die ersten 5 Predigten werden genannt Mysterium *gaudiosum*, die zweiten Mysterium *dolorosum*, und die dritten letztern Mysterium *dolorosum*. Im Mysterio *gaudioso*: quem Virgo concepisti, quem visitando Elisabeth probasti, quem Virgo genuisti, quem in templo præsentasti, quem in templo invenisti. In Mysterio *doloroso*: qui pro nobis sanguinem sudauit, qui pro nobis flagellatus est, qui pro nobis spinis coronatus est, qui pro nobis crucem bajulavit,

lavit, qui pro nobis crucifixus est. In Mysterio *glorioso*: qui resurrexit a mortuis, qui coelos ascendit, qui Spiritum Sanctum misit, qui te assumpsit, qui te in coelis coronauit.

Am schwarzen Sonntag geht der Kaiser zu den Oberjesuiten, die Andacht zu verrichten. Den darauf folgenden Freitag wurde vor diesem eine große Procession von etlich 100 Personen zu Pferd und Fus, das Leiden Christi mit dessen Vorbildern aus dem alten Testament vorstellend, wie davon 2 gedruckte Beschreibungen de A. 1705 und 1707 zu sehen, von der KreuzKirche aus in die Vorstadt S. *Hernaldi*, zu der ad imitationem des heil. Grabes zu Jerusalem erbauten Grust, gehalten: welche Procession aber, wegen des dabei vorgegangnen Misbrauchs, ganz abgeschafft worden.

Nachmittags gehet der kaiserl. Hof in die KreuzKirche; und Abends ist wieder in der HofCapelle eine welsche Predigt und singendes Oratorium. — In dieser Woche wird auch bei der verwittibten Kaiserin *Eleonora* das Gedächtnis-Fest wegen wider gefundenen Particula crucis, welche zu Stifftung des SternCreuzOrdens Anlaß gegeben, in Dero HofCapelle begangen, wo alle 3 kaiserl. Höfe, jedoch nicht zu Einer Zeit, sich einfinden, und an diesem Tage 13 Predigten gehalten werden.

Der verstorbne Ks. *Leopold* hat, die PassionsZeit über, außer den ordinairen Almosen, annoch eine gewisse Summe aus seiner Chatoulle für die Armen destiniret: und wer Sr. Maj. zu erkennen gegeben, daß er dem Haus Oesterreich gedienet, und durch ein oder andern Fall in Dürftigkeit geraten; dem haben sie nach Proportion seines Standes 10, 20, und mer SpeciesDucaten in Papir gewickelt gegeben, ihn dabei getröstet, und zulezt gesagt: vergesset unser in eurem Gebet nicht; welche AlmosenAudienzen aber auch von weil. Ks. *Josef* nicht mer continuiret worden.

Uebrigens pflegt der Kaiser gegen die MarterWoche, damit er desto ruhiger der Devotion obliegen könne, alle

Me-

Memorialia, Gutachten, und andre noch in seinem Cabinet habende Schriften, mit seiner Resolution zurückzugeben, und die Ordres zu den pressantesten Expeditionen voraus zu ertheilen, will aber die letzten Tage von keinen publiquen Affairen mer hören.

MarterWoche. Fällt das Fest Mariä Verkündigung gleich vor oder in der MarterWoche ein, wird dessen Celebrirung bis nach Ostern verschoben.

Am PalmSonntag geht der Kaiser mit seiner ganzen Hofstatt nach der Augustiner HofKirche zu Fus über den Gang, allwo ein Cardinal, der Nuncius, oder ein andrer vornemer Bischoff, das hohe Amt verrichtet, die PalmZweige benedicirt, und austeilt: worauf eine Procession in der Kirche gehalten wird, der die Herrschaft beiwont. Das MittagsMal pflegt der Kaiser bei den Capucinern zu halten, und dann alldort den Anfang zu dem 40stündigen Gebet zu machen. (Der jetzige Kaiser hat noch in keinem weder Manns- noch FrauenKloster gespeiset).

In der St. Stefans DomKirche gehen an dem heutigen PalmSonntag ein und andre Cärimonien vor: z. Ex. daß der Bischof mit den Canonicis sich in der Mitte der Kirche einfindet, dann auf ein Kissen niederlegt, und ihm darauf der DomPropst, nach den Worten der Passion: **Sie werden den Hirten schlagen**, mit dem PalmZweig 3 Streiche auf den Rücken gibt (diese Cärimonie geschah vor diesem auf dem KirchHof). Man siehet seither Sonnabends Nachmittags auch in der Kirche ein hölzern Bild, da der Hr. Christus auf einem Esel reitet, nebst einem Füllen zu seiner Rechten stehen. Dieses Bild, welches mit güldenen Ketten, Medaillen, Perlen, und andern Kostbarkeiten, so die Bürger aus der Stadt gern dazu herleihen, aufs schönste geschmückt, wird des Morgens mit einer Procession, in Begleitung der ganzen DomKlerisei und vielen Volks, in der Kirche herumgezogen, und hernach wieder an seinen Ort, gegen das untere

große

grosse Tor gestellt: worauf man nach dem Gottesdienst, die kleinen Kinder aus der Stadt, auf des Esels Hals und zwischen die Ohren, wie auch auf das Füllen, sitzen, und sie wiegen lässet; und weil das Volk ein oder andern Aberglauben für die Kinder dabei hat, so schicken vorneme und gemeine Leute ihre Kinder nach der Kirche, um sie auf den Esel reiten oder wiegen zu lassen. Welches der Kinder plaisir die Eltern reichlich bezalen; wie dann versichert werden will, daß ermeldte Bilder, die 2 Tage über, als Samstag, da sie unter KlockenGeläut in die Kirche gebracht werden, und Sonntag, über 1000 fl verdienen; auf welches järliche Einkommen die geringe KirchenBedienten anstatt ihrer Besoldung angewiesen werden. Dahero nicht wol tunlich, diesen PalmEsel, wie die Procession nach *Hernalds*, abzuschaffen. Sonst aber ist von diesem Esel die Gewonheit in Oesterreich kommen, daß wenn man eine FrauensPerson in affectirter Kleidung und Aufputz siehet, man dieselbe einem PalmEsel zu vergleichen und zu nennen pflegt. — Die verwittibte Kaiserin *Amalia* pflegt an diesem Tag zu Fus auf *Hernalds*, zu gehen, die ErzHerzoginnen aber nachzufaren.

Montags wird das 40stündige Gebet bei den Capucinern continuirt, dabei sich von Stunde zu Stunde jedesmal 2 Damen fürstl. oder gräfl. Standes, nach der unter sich gemachten Austeilung, samt 2 Patribus des Ordens, betend befinden.

Dienstags färt der regierende kaiserl. Hof in die Vorstadt S. *Hernaldi*, eine halbe Stunde von der Stadt, das **heil. Grab**, so nach dem zu Jerusalem erbauet, zu besuchen. Die voran reitende Trompeter stoßen zwar gleich vor dem BurgTor, wie, wenn man sonst aufs Land gehet, zu geschehen pflegt, in ihre Trompeten: wenn man sich aber den PassionsStationen nähert, passirt man in aller Stille und gar langsam vorbei, und siehet man die sämmtliche Herrschaft gar andächtig im Wagen beten. Ist es gut Wetter, gehet

der

der Kaiser von der ersten Station bis nach *Hernalds* zu Fus, wie A. 1714.

Die Botschaffter gehen ordinarie mit dahin. Der Vornemste nimmt die übrigen in seinen Wagen, läßt ihnen die obere EhrenStelle, und occupiret er selbst den untersten Platz. Gehet der Kaiser zu Fus; tun die Botschaffter desgleichen. Die Herrschafft höret Messe in dem vorberürten heil. Grabe, vor welchem etliche Wächter in Cuirafs aufwarten.

Wie A. 1700 weder Nuntius noch spanischer Ambassadeur zu Wien war, sondern sich nur die Venetianisch- und Savojischen Botschafter daselbst befunden, und jener diesen in solcher Qualität nicht erkennt, auch bei seinem Aufzuge nicht erscheint (wiewol sie sonsten bei allen Functionen des Hofes concurriren), folglich demselben die Place d'honneur in seiner Carosse nicht geben wollte: so blieben beide Botschafter davon, und liessen sich bei dem Kaiser, Unpäßlichkeit oder gewisser anderer Verhinterung halber, entschuldigen; gleichwie die folgende 2 Jahre ebenfalls kein Botschafter mit auf *Hernalds* gangen. — A. 1703 ist der Päpstl. Nuntius, Marquis *Davia*, wieder mit, und gleich vor des Hrn. ErzHerzogs Durchl. gefaren. A. 1706 ist abermal kein Botschafter mitgangen, weil der Nuntius *Davia* abgereiset, und nur der Venetianische und Savojische zu Wien waren.

Der Kaiser ließ den armen gebrechlichen Leuten, welche in grosser Anzal den ganzen Weg hinaus sich befinden, einem jeden ein Almosen austeilen.

Incidenter ist allhie zu merken, daß beide verwittibte Kaiserinnen, mit den ErzHerzoginnen, binnen den verflossenen 6 Wochen der Fasten, schon mer als einmal bei anbrechendem Tage incognito, und mit gar wenigem Gefolge, zu Fus nach *Hernalds* gegangen, ihre Devotion allda zu verrichten.

Mitwochs continuiret der Gottesdienst bei den Augustinern, und wonet der Hof Abends allda der **Pumper-Metten** bei: sonst aber fällt heute sonderlich nichts merkwürdiges vor, als daß man in den Kirchen ein Geräusch und Klopfen hört, welches so viel bedeuten soll, daß der *Judas* ausgepeitscht und verstossen wird.

Am grünen Donnerstag geschiehet die Speis- und FusWaschung 12 armer Männer bei dem Kaiser, und 12 armer Weiber bei jeder Kaiserin, wovon folgendes zu merken ist*. Es meldet sich alle Jar im Anfang der Fasten eine große Menge armer Leute an, welche vermittelst Ueberreichung eines Memorials, und zwar die Männer beim Kaiser, und die Weiber bei den Kaiserinnen, um die Gnade, zu der FusWaschung aufgenommen zu werden, allerunterthänigst ansuchen. Unter diesen Armen werden 12 alte Männer und 12 alte Weiber, von bekannter Frömmigkeit, und entweder schon vordem zu dieser Function gebraucht, oder von vornemer Hand recommandirt, auch sonst für die gesundesten und saubersten Leute von den *Medicis* befunden werden, erwält. Man weiset darauf die Männer an des Kaisers, und die Weiber an der Kaiserin Zalmeister, auf deren Ordre sie von Haupt zu Fus neu gekleidet werden. Der Männer Habit ist schwarz, nach Art der gemeinen Bürger, mit einem weissen Kragen, und sind sie mit einem ledernen Riemen umgürtet. Die Weiber haben dunkelbraune mit schwarzem Tuch gefütterte Röcke und Mäntel, blaue Schürzen vor, auch wie die Männer weisse Kragen um, und schwarze Hüte auf, so ihnen mit einem Bande unter dem Kinn zugebunden sind. — 8 Tage vor der FusWaschung lässet man diese 24 Arme, in einem Bade in der Stadt, baden und sich reinigen: und am grünen Donnerstag früh, müssen sie in der AugustinerKirche beichten und communiciren.

Nachdem nun selbigen Morgen auch die sämmtl. gnädigste Herrschaft, nebst den Botschaftern, hohen Ministris, uud übriger Noblesse, in ermeldter Kirche gebeichtet, und von dem Päpstl. Nuntio, oder des Kasiers BeichtVater, die Communion empfangen, mithin der Hof um Mittag in die Burg zurückkommen; geschiehet die Function der FusWaschur-

* Vergl. mit *Lünigs* Theatr. Cerem. Tom. II, p. 9

schung mit folgenden Ceremonien. In dem RitterSal sind 2 Tafeln gedeckt: auf der einen, so man Credenz nennt, siehet man 2 silberne verguldete GiesKannen, und 2 Lavoirs, nebst einigen gefalteten Servietten, und dergl. zu der FusWaschung gehörige Sachen; die andre ist ein langer schmaler gedeckter Tisch, so auf einem türkischen Teppich steht, mit allerhand Blumen und Kräutern bestreut. An einer Seite sind 12 Couverts, eines neben dem andern gesetzt; jedes besteht in einem neuen hölzernen Teller, Löffel und Salzfaß, einem Messer in der Scheide ohne Gabel; dann in einem zinnernen Becher und grünen irdenen Kruge, beide voll LandsWein, und mit dem kaiserl. Wapen und Namen gezeichnet. Die Wand, und die vor dem Tisch stehende Bank, sind mit schwarzem Tuch bekleidet. Auf der andern Seite der Tafel stehen 12 neue hölzerne Wändel, woran gleichfalls das kaiserl. Wapen mit den Namen und den Numern marquirt ist. Man läßt die 12 Männer in einer Reihe, gemeiniglich nach ihrem Alter, an die Tafel sitzen. Der Kaiser kömmt darauf in den Sal, und stellet sich oben vor die Tafel; die Cardinäle und Botschafter treten etwas hinter ihn zur linken Hand, und die kaiserl. HofÄmter, Ministri, CammerHerrn, und übrige Noblesse, warten mit auf. Niemand ist bei dieser Function bedeckt.

Indessen werden die Speisen, vor welchen der ObristStabelmeister und Hatschier mit ihren Stäben vorhergehen, vom kaiserl. Mundschenk, Vorschneider, Truchsessen, und EdelKnaben, zu 4 unterschiedenen malen in hölzernen Schüsseln aufgetragen; nämlich für jeden Armen das erstemal 5, die zwei folgende mal nur 4 hölzerne Schüsseln mit FastenSpeisen, und das vierte mal noch 3 Schüsseln mit Dessert, als Käse, Aepfeln und Mandeln, Summa für jede Person 16 Schüsseln, servirt. — Der kaiserl. ObristHofmeister, oder in dessen Abwesenheit der OberHofMarschall, nimmt die Speisen zuerst an, überreicht eine nach der andern dem Kaiser (wäre ein Römischer König und ErzHerzog da, würde dieser

sie dem Könige, und der König dem Kaiser, geben), welche derselbe, und also 192 Schüsseln, mit eigner Hand auf den Tisch setzt, nimmt aber nur des ersten Armen Speisen wieder an, gibt sie einem neben stehenden Ministro hin, welcher selbige in die hölzerne Wändel setzt. Ein Römischer König, ErzHerzog, und einige zu dieser Function benannte CammerHerren, heben die übrigen Speisen auf, und lassen eines jeden Armen seine, zuletzt auch das völlige Confect, auch mit den Servietten und TrinkGeschirren, in so viel besondere Gefäße einsetzen. Unter wärender Malzeit pflegt der Kaiser den Alten, welcher gleich neben ihm sitzt, über ein und anderes zu fragen; und ist ihm auch nicht zuwider, daß dieser oder jener Armer seine Gesundheit trinke.

Nach dem Essen wird zu der FusWaschung die Anstalt gemacht, die Tafel abgezogen, und den 12 alten Männern, nachdem sie den rechten Fus entblöset, ein weisses HandTuch auf den Schos vorgebreitet. Unten vor der Tafel stehet ein HofCaplan in einem ChorRocke, welcher bei 2 brennenden WachsFackeln, fast das ganze 13te Kap. St. Johannis von Anfang, so von der Jünger FusWaschung handelt, in lateinischer Sprache, singend zu recitiren anfängt. Wann er nun an die Worte kömmt: *Surgit a cœna, & ponit vestimenta sua*, gibt der Kaiser seinen Mantel, Degen, Hut, und Handschuh, seinem ObristCammerHerrn hin. Wann er ferner sagt: *& cum accepisset linteum, præcinxit se*, bindet ermeldter ObristCammerHerr ihm einen weissen Schurz vor; und nach den Worten: *discipulorum, & extergere linteo, quo erat præcinctus*, setzt sich der Kaiser auf die Knie, und hebt an, den armen Leuten die Füße zu waschen. Ein Bischof oder vornemer Prälat aus der Nachbarschaft, kniet voran, und giesset aus der Kanne das Wasser auf den Fuß, welchen der Kaiser wäschet, mit dem Tuch trocknet, und zuletzt küsset. Der SubOfficialis, so nachkniet, hält das Becken unter. Diese Gnade wiederfärt einem jeden Armen, und rücken Ihre kaiserl. Maj. auf den Knien von einem

zum

zum andern. Wann der Geistliche gesungen: *postquam ergo lavit pedes eorum, & accepit vestimenta sua*, nimmt der Kaiser die Kleider wieder von dem ObristCämmerer, und ziehen die Armen auch ihre Strümpfe und Schuhe wieder an. Nachdem wird dem ObristHofmeister noch ein silberner Teller oder Schüssel gebracht, worauf 12 lederne Beutel mit gelb und schwarzen seidenen Schnüren liegen, jeder einen Thaler an einzelnen neuen kaiserl. Groschen in sich habend. Er präsentirt den Teller dem Kaiser, welcher einen Beutel nach dem andern nimmt, und den armen Männern an den Hals hängt. Zuletzt tritt einer von den 12 Armen, welcher noch der vernünftigste ist, und sich am besten dazu schickt, hervor, und tut, nach gemachter spanischer Reverenz, eine kurze Rede, bedankt sich im Namen der sämtlichen Armen für die hohe Gnade, daß Ihre kaiserl. Maj. sich dergestalt erniedrigen, und nach Christi Exempel sie so herrlich tractiren, auch sogar ihnen die Füße waschen wollen; wünschend und versichernd, Gott unablässig in ihrem Gebet darum anzuflehen, daß dessen Güte Ihrer kais. Maj. samt dero ganzen kaiserl. Familie, beständige LeibesGesundheit, langes Leben, Sieg wider Ihre Feinde, und dero ErzHerzogl. Hause alles fernere höchste Aufnemen, verleihen wolle ꝛc. ꝛc. Womit diese Ceremonie sich endiget, und ein jeder Arme seine Wändel mit dem Essen von kaiserl. Hatschiren und Trabanten nach Hause tragen läßt.

Die regirende, wie auch beide verwittibte Kaiserinnen, verrichten solche Speis- und FusWäschung in ihren Quartiren, fast zu gleicher Zeit, und mit gleichen Ceremonien. (Ist eine Römische Königin oder ErzHerzoginnen da, so nicht gar zu jung; assistiren dieselben dieser geistlichen Function, und helfen nebst der ObristHofmeisterin, Fräulein Hofmeisterin, CammerFräulein mit dem güldnen Schlüssel, und übrigen HofDamen, die Speisen mit auf- und absetzen). Der ObristHofmeister gehet jedesmal vor den Speisen her: dieser werden auch 15 oder 16 für jede arme Frau servirt, und nur von

CammerDienern und keinen Cavaliern getragen. Die Kaiserin sezt nicht, wie der Kaiser, alle Speisen selbst auf, sondern nur diejenige für das zuerst sitzende alte Weib, und hebt selbige wiederum ab. Nach der Tafel, und wann der Geistliche die Passion angefangen zu singen, steckt die ObristHofmeisterin der Kaiserin den Schlepp vom Rock auf (ist eine Römische Königin oder erwachsene ErzHerzogin vorhanden, pflegt selbige wol solchen Dienst zu verrichten). Die Kaiserin läßt sich auch eine weisse Schürze vorbinden, sezt sich darauf auf die Knie, wäscht und trocknet den armen Weibern die Füße, welche sie auch zulezt ganz demütig küsset. Der ObristHofmeister, so voran kniet, gießet nicht allein das Wasser, welches sowol bei dem Kaiser als der Kaiserin RosenWasser ist, auf; sondern hält auch das Becken unter. (Eine Römische Königin oder ErzHerzogin pflegt beiher zu gehen, und das Tuch, womit die Kaiserin abtrocknet, an einem Ende zu halten: das tut bei der Kaiserin *Amalia* die ältere ErzHerzogin). Der ObristHofmeister überreicht nach diesem der Kaiserin gleichfalls auf einem silbernen Teller noch 12 lederne Beutel mit einer Schnur, welche diese den Weibern von unten an selbst in die Hände gibt, oder an Hals hängt. Eine jede Dame pflegt dem alten Weibe, welcher sie bei der Tafel aufgewartet, noch wol ein par fl. für sich zu schenken.

Von der Männer u. Weiber Name und Alter wird eine gedruckte Liste gleich im Anfang dieser Function ausgeteilt.

Schließlich ist annoch zu merken, daß Mittags bei der kaiserl. Tafel, für den Kaiser und Kaiserin, eben so viel und gleiche Speisen, wie ein jeder Armer bekommen, unter andern kaiserl. Speisen, jedoch in silbernen Schüsseln, mit aufgetragen werden. Auch hat der kaiserl. CammerZalmeister, als Director dieser Function, eine gleiche Portion Speise für sein Haus aus der kaiserl. Küche zu fodern; weswegen man ihn Scherzweise den *Judas* zu nennen pflegt.

In der DomKirche wäscht heute der Bischof auch 12 Canonicis die Füße. Und wann ungefär um 10 Uhr das Gloria in den Kirchen gesungen worden, hören alle Glocken in der Stadt auf zu läuten; und werden diesen und den ganzen folgenden Freitag, bis Samstag um 10 Uhr, nur durch Rätschen oder hölzerne Klappern, von den KirchTürnen Zeichen zum Gottesdienst gegeben: doch schlagen die Stunden dabei fort. — Die StadtGarde trägt heute und morgen ihr Gewer umgekert.

Sonst wird an dem heutigen Tage das überbliebene heil. Oel, vor den PfarrKirchen in Wien, durch einen Geistlichen öffentlich verbrannt, und ein neues benedicirt, das Wasser in den WeihKesseln ausgeleert, und ein neues mit gewönlichen Ceremonien geweihet. Auch sind heute und morgen alle Altäre ganz leer und entblößet, und die Crucifixe in den Kirchen mit einem Tuche behangen. — Abends ist in des Kaisers HofCapelle, und bei den Capucinern, schon das heil. Grab offen, in andern Kirchen aber noch nicht.

CharFreitag. Heute um 9 Uhr geschiehet in der DomKirche, auf einer Bühne, eine PassionsVorstellung, da der Hr. Christus vom Kreuze genommen, und ins Grab gelegt wird. Man gehet darauf von einer Kirche zu der andern, die heil. Gräber zu besuchen. Dieselbe bestehen darinn, daß man in einer jeden Kirche, an einem verfinsterten Orte, ein klein Theatrum aufgebaut siehet, allwo die Maschinen illuminirt, und die Malerei allerhand, aus der h. Schrift genommene, und auf das Leiden und Erlösung Christi quadrirende Emblemata, vorstellet. In der Mitte oder am Ende des Theatri ist das Venerabile in einer kostbaren von Juwelen glänzenden Monstranz exponirt; und unten vor demselben liegt der Leichnam Christi im Sarge.

Jedermann, sowol hohe als niedrige, insonderheit das Frauenzimmer in der Stadt, gehen bei gutem Wetter zu Fus von einer Kirche zur andern, bei diesen Gräbern zu beten;

und befleißigt sich eine jede Kirche, alle Jar eine neue Invention vom Grabe zu haben: wie dann die Mönche aus den geringern oder armen Klöstern, das Geld dazu in der Stadt zu betteln pflegen. — In der kaiserl. Burg sind dergleichen Gräber so viel, wie Herrschaften: als 1. in der HofCapelle für beide regirende kaiserl. Majesten, alls wo zugleich die heil. Reliquien aus der geistl. SchatzCammer zu sehen sind; 2. für einen Römischen König und Königin; 3. für einen ErzHerzog, oder zweiten kaiserl. Prinzen; 4. für eine verwittibte Kaiserin, und 5. für die Frauen ErzHerzoginnen, wenn sie nicht noch gar zu jung sind. — Es ist allen Leuten aus der Stadt erlaubt, auch diese bei Hofe befindliche heil. Gräber zu besuchen.

Die Botschaffter pflegen heute nicht mit ihrem gewönlichen Train, sondern nur mit 2 Pferden, nach Hofe zu faren. — Abends wird das letzte singende Oratorium und italische Predigt in der HofCapelle gehalten; und speisen darauf die Herrschafften jede in ihrer Cammer allein, nachdem sie zu Mittag keine oder gar wenig Speise genossen.

NB. Die MarterWoche hindurch sieht man den Weg nach *Hernalds* voller Leute, einige die sich geißeln, schwere Kreuze schleppen; andre, so mit ausgespannten Armen und bloßen Füßen gehen, ja wol gar Ketten daran nachziehen: wiederum andere, denen noch eine größere Buße auferlegt worden, haben vor der Brust eine schwarze Tafel hangen, worauf ihre Sünden geschrieben; und wann ihnen jemand begegnet, der sie zu lesen verlangt, müssen sie stille stehen; oder haben eine Rute in der Hand, und dergleichen schimpfliche StrafZeichen mer an ihrem Leibe: doch sind sie alle vermummt. Alle diese Leute gehen erstlich, das heil. Grab zu Hernalds, und wann sie von dar zurückkommen, annoch alle Gräber in der Stadt, zu besuchen, und dabei zu beten.

Sonnabends continuirt man die Wallfart nach *Hernalds*, und Besuchung obberürter Gräber. Vor diesem ist der

der Kaiser selbst zu Fus gangen, alle Gräber zu visitiren: jetzo lässet er diese Andacht dem König und dem ErzHerzog über. Die Botschaffter pflegen ihn zu begleiten, des Königs Carosse färt allein langsam nach: von Morgens 9 Uhr geschlagen, fängt das Geläute in der Stadt wieder an, gleichwie die Geistlichen vor den KirchTüren das seit 2 Tagen ausgelöscht gewesene heil. Feuer, oder *ignem perpetuum*, wieder anzünden. Der Pöbel reisset sich, aus einem darbei habenden Aberglauben, um die übrigen Scheiter oder FeuerBrände. Abends werden in der AugustinerKirche die 5 letzten GeheimnisPredigten gehalten: zwischen der 4ten und 5ten wird die Himmelfart Mariä vorgestellt, und in dem hohen Altar, so mit unzälich viel Kerzen illuminirt ist, ein MarienBild, von unten bis an die Spitze desselben, hinauf gezogen wird, allwo man die heil. Dreifaltigkeit in den Wolken sieht, und Gott Vater und Sohn eine Krone halten, um sie der zu ihren Füßen ankommenden Maria auf das Haupt zu setzen. Nach der 5ten Predigt geht die Herrschafft und sämmtlicher HofStat nach der TodtenCapelle, und wird bei einer zurückkommenden Procession das Venerabile oder Sacrament, so man seit zweien Tagen keinem Gesunden, wol aber einem Sterbenden, gereicht, wieder getragen. Worauf das Hallelujah unter Pauken- und TrompetenKlang gesungen, und zum Beschluß dieser heil. PassionsZeit eine 3fache Salve von denen vor der Kirche stehenden Musquetiren gegeben wird. Von dem StefansThurn wird auch geblasen. — Von den Augustinern gehet der Kaiser über den Gang nach der HofCapelle, und wont daselbst auch der Auferstehung bei*.

* Aenliche ReligionsAufzüge findet man in ReiseBeschreibungen vom *Ganges*, *Cochinchina*, *Siam*, *Sina*, und *Japan* &c. So haben weiland hauptsächlich deutsche und spanische Jesuiten, die philosophischste aller Religionen, die christliche, entweihet! — Heil der deutschen Menschheit bei dem verschiedenen Statu rerum in Wien in den Jaren 1719 und 1787. S.

35.

Ueber den Unterscheid in der GesichtsBildung katholischer und protestantischer Einwoner in Deutschland, unter den niederen VolksClassen.

Schon lange hab ich eine Verschiedenheit in der GesichtsBildung katholischer und protestantischer Deutschen, NB. in den niederen VolksClassen, bemerkt, und den Ursachen davon nachgedacht. Jedoch weil mir die Sache zu sonderbar vorkam, und, ehe ich des Hrn. *Nicolai* ReiseBeschreibung gelesen, nicht gefunden habe, daß ein andrer Schriftsteller seine Aufmerksamkeit darauf gerichtet, und es angemerkt habe: so mogt' ich mich nicht unterstehen, es öffentlich zu behaupten, und traute meinen eigenen Augen nicht recht.

Allerdings würde es ungereimt seyn zu behaupten, daß der Unterscheid in bloßen GlaubensArtikeln, einen Unterscheid in den Gesichtern der Menschen hervorbringen könne; also daß jemand blos deswegen, weil er glaubt, z. B. der GeneralSuperintendent an der Tiber sei ViceGott auf Erden; man könne nicht spornstreichs in Himmel kommen, sondern müsse zuvor Quarantaine im Fegefeuer halten ꝛc. — daß ein solcher Mensch, blos wegen dieser Meinungen, ein ganz anderes Gesicht bekomme, als ein andrer, der es nicht glaubt; und daß man sogleich aus seinem Antlitz erkennen könne, ob ers glaube oder nicht.

Weit entfernt bin ich zu behaupten, daß man den ganzen GemütsCharakter eines Menschen blos allein aus seinen GesichtsZügen erkennen, und sogar die Stärke und Schwäche seines Verstandes aus dem Verhältnis und der Größe seiner GesichtsTeile abmessen könne; und glaube, daß *Lavater* im Ernst diese Meinung nicht verfechten wollen. Vielmer bezeugt die tägliche Erfarung, daß man sich in seinem Urteil über die Sitten und GemütsEigenschafften eines Menschen öfters irre, wenn man sie aus dem ganzen äußerlichen Betragen, Gestalt, Bildung, Bewegung, und Haltung seines

lei-

Leibes, z. B. aus seinem Gange, langsamen oder plötzlichen, ungeschickten oder behenden Bewegungen seiner Glieder, von seiner Aussprache, Gang seiner Reden, Art des Lachens, Gestalt, Richtung, und Bewegung seiner Augen, erkennen, und alle diese äußere Zeichen mit seinen GesichtsZügen zusammen nemen; geschweige denn wenn man sie nur allein aus den GesichtsZügen beurteilen will; worinn K. *Jacob* I in England sich so oft täuschte, dem der Graf von *Pembrok* zuerst eine Relation von dem Gesichte eines Menschen abstatten mußte, wenn er ihn empfelen oder verdächtig machen wollte.

Noch weniger kan der Unterscheid der Meinungen in den Wissenschafften, Philosophie, und Religion, Stande und Handtierung, wenn sie nicht besondre Affecten der Menschen öfters erregen, irgend eine Verschiedenheit in ihren Angesichtern erzeugen. Einen Socinianer und Naturalisten, einen Cartesianer, Wolfianer, und Crusianer, einen Evangelischen und Reformirten, einen Maler und Bildhauer, wird man an ihren GesichtsZügen nicht von einander unterscheiden können.

Jedoch niemand kan in Zweifel ziehen, daß nicht die Leidenschafften, Zorn, Haß, Traurigkeit, Furcht, Verdruß, Tücke, SchadenFreude, Stolz, Liebe, Demut, Freude, Mitleiden, Mut, Begierde eines Menschen, sich durch seine GesichtsZüge entdecken. Eben so gewiß ists auch, daß dergleichen oft wiederholte Affecten, folglich auch die Neigungen zu selbigen, dergleichen GesichtsZüge, obschon der Affect vorübergegangen ist, zulezt dem Gesicht eingedrückt hinterlassen. Daher ist leicht zu begreifen, daß diejenige Meinung, Religion, Philosophie, Stand, LebensArt, und Handtierung, welche dergleichen Leidenschafft öfters erreget, oder verstellt anzunemen nötigt, gleichfalls die daraus entstehende GesichtsZüge veranlassen müsse. Einen Pietisten und offenbaren FreiGeist unter den Evangelischen, den Richter und blosen Kaufmann in einer Stadt, den Schullerer und StadtMusicanten, den GefangenWärter und den Gefangnen, kan man am Gesicht gar bald von einander unterscheiden.

Daß

Daß katholische Einwoner in katholischen Ländern gleichfalls eine von den Protestanten merklich verschiedene GesichtsBildung haben, werden diejenige, welche sie in ihren Ländern selbst zu sehen keine Gelegenheit haben, jedoch des Hrn. *Nicolai* ReiseBeschreibung, B. I, S. 135, lesen, nicht in Zweifel ziehen können, welcher sich zugleich auf das Zeugnis des *Bianconi* daselbst beruft. Will aber jemand mit seinen eigenen Augen sich davon überzeugen: so darf er nur von Cassel nach Paderborn, oder von Göttingen nach Heiligenstadt, reisen, und allda die gemeinen Katholiken und Protestanten mit einiger Aufmerksamkeit ansehen.

Bei genauer Betrachtung wird man unter den Katholiken selbst, in Ansehung des männlichen und weiblichen Geschlechts, einen deutlichen Unterscheid in der GesichtsBildung erkennen, welcher mit einander contrastiret. Die katholischen FrauensPersonen sehen wirklich freundlicher und verliebter aus, als die protestantischen; und die MannsPersonen sehen im Gegenteil finstrer, drohender, melancholischer, verdrießlicher, kurz, truciores aspectu aus, als die Protestanten. Hr. *Nicolai* hat mer die ersteren beobachtet: ich zweifle aber nicht, daß er mir in meiner Anmerkung Beifall geben wird; und *Bianconi* scheint eben dasselbe bemerkt zu haben, wenn er in seinem 8ten Briefe schreibt, daß die Protestanten in Augsburg von artigerem Wesen wären, als die Katholiken.

Die Ursache, warum die katholischen FrauensPersonen freundlicher und verliebter aussehen, hat Hr. *Nicolai* sehr wol darinn angegeben, daß **ihre Andacht etwas verliebtes**, und daher auch **ihre Liebe etwas andächtiges**, an sich habe. Ihre Andacht ist warer verliebter Affect. Von Jugend auf werden sie hierzu gewönt. Als Kinder bekommen sie viele Bilder mit schön gemalten Heiligen in die Hände. Ein geschmückter Schauspieler kan nicht schöner mit frisirten Haren und roten Wangen gemalt werden, als auf solchen Bilderchen ihr heil. *Franciscus*, *Antonius*, *Januarius*, mit geschornem Haupte, und umher mit einem Kranze von schön

gekräu-

gekräuselten Haren. Sowol diese, als das schön gemalte Jesus-Bild, müssen sie innigst küssen, und so herzlich an die Brust drücken, als nur immer eine Verliebte das Bild ihres Geliebten küssen und drücken kan. Liegen sie nun vor solchen grosen Bildern auf den Knien: so kömmt daher der von Hrn. *Nicolai* bemerkte andächtig verliebte AugenAufschlag.

Allein wie kömmts, wird man fragen, daß die katholischen MannsPersonen nicht eben so verliebt aussehen? wie kömmts, daß sie eine ganz widrige GesichtsBildung haben? Ich will versuchen, die Ursachen davon anzuzeigen. Hätten die Katholiken so viele schöne Heiligen vom weiblichen Geschlechte, als sie vom männlichen haben, die sie zur Verehrung ausstellten: so würden die MannsPersonen in ihrer Andacht eben so verliebt werden, und eben so verliebte Gesichter bekommen. Allein daran felts ihnen: ob sie schon eine ziemliche Menge von schönen Heiliginnen, und allein 11000 Jungfern in Einem Trupp, haben; so ists dennoch die schöne Jungfrau Maria allein, welche sie hauptsächlich zur Verehrung ausstellen, abbilden, und abmalen. Nun ist es aber unschicklich für eine MannsPerson, und läuft wider den Wolstand, sich in diese keusche Göttin zu verlieben. Von den übrigen schön abgemalten Heiligen, *Franciscus* &c. &c. vom männlichen Geschlechte, kan ohnehin die Rede nicht seyn. Folglich kan die Andacht der MannsPersonen in keine Liebe und angenemen Affect ausarten. — Hingegen sehen sie täglich geköpfte, gekreuzigte, geräderte, verbrannte, gesägte, gesteinigte Heilige in Statüen und Gemälden vor Augen. Die Stadt Prag ist so voll davon, daß ein Fremder jede Gasse für einen RichtPlatz hingerichteter Delinquenten ansehen sollte, deren Andenken man in Statüen baibehalten wollte; wenn er nicht erfüre, daß es Heilige wären. Indem also ein Mann ein solches Bild so oft kniend anschaut: so wird sein Gesicht nach und nach dem Gesichte einer leidenden Person, eines gepeinigten Heiligen, oder gekreuzigten Jesus, änlich. Er wird von Mitleiden, zugleich aber auch von Haß

und

und Verdruß gegen diejenigen, die seinem Heiligen diese Qual angetan haben, durchdrungen. Diese Affecten müssen die MannsPersonen stärker rüren, und daher durch ihre Gesichts-Züge sich ausdrücken. Hingegen die FrauensPersonen findet man nicht so häufig vor den Statüen gemarterter, als vor Statüen wolgewachsener und wolgebildeter Heiligen: jene Andacht ist für sie zu traurig.

Noch eine Ursache kömmt hinzu, warum die katholischen MannsPersonen viel finsterer aussehen, als es sonst ihr Geschlecht, in Vergleichung mit den FrauensPersonen, mit sich bringen würde. Die FrauensPersonen haben lauter MannsPersonen, und merenteils schöne Mönche, zu BeichtVätern (denn aus den Canonischen Rechten ist bekannt, daß nur wolgestaltete Personen in den Orden aufgenommen werden dürfen; erst im Alter werden sie, wegen der vielen Muße, zu dickbäuchigt). Hätten die katholischen MannsPersonen auch lauter schöne Nonnen zu BeichtMüttern oder BeichtSchwestern: so würden sie sich auch zu verliebtern und süßern Gesichtern gewönen. Allein der Mönch spricht zu den MannsPersonen aus ganz anderm Tone, als zu schönen Mädchen. Diese unterhält er, in verliebter Andacht, und geistlicher Freundlichkeit, mit Engeln im Himmel und auf Erden: hingegen die MannsPersonen muß er, durch ernstliche Drohungen, in Furcht und Sklaverei halten, und mit Gespenstern und allen Teufeln aus der Hölle schrecken. Durch diese Verschiedenheit der Affecten, welche bei katholischen MannsPersonen, in Vergleichung mit den FrauensPersonen, bei ihrem GottesDienste one Unterlaß erregt werden, muß notwendig eine größere Verschiedenheit in ihren GesichtsZügen entstehn, als sonst des Geschlechts wegen bei ihnen vorhanden seyn würde.

Hr. *Nicolai* fürt eine andre Ursache an, warum der Mund eines eifrigen Katholiken von der untern VolksClasse, sich an besondre Züge und Falten gewönt; nämlich ihre Art, mit bloßer Bewegung der Lippen, Zunge, und Gaumens, ohne

Laut

laut oder Ton, zu beten. Ein Protestant, welcher es nicht gesehen, oder keine gehörige Aufmerksamkeit darauf verwandt hat, wird ohne besondere Uebung so wenig einen deutlichen Begriff davon bekommen, als es selbst nachmachen können. Man versuche einmal, eine Seite aus einem Buche mit blößer Bewegung der Lippen und der Zunge, ohne Laut stille für sich durchzulesen. Man wird alsdann die Luft an sich halten wollen: kaum aber hat man eine Periode von 5 Zeilen solchergestalt durchgelesen, so wirds zu beschwerlich; man fängt an zu flistern, und bei der zwoten Periode wird man schon murmeln. Man darf aber bei dieser Art zu beten, weder flistern noch murmeln, sondern nur die Lippen ohne allen Laut bewegen. Ich würde es daher kein Murmeln, sondern ein **Lippeln**, nennen. Ohne Zweifel hat die katholische Geistlichkeit ihre Gemeine deswegen dazu gewönt und abgerichtet, um ein sehr unangenemes Getöse zu vermeiden, welches in der Kirche daraus entstehen würde, wenn jeder in der zalreichen Versammlung flistern oder murmeln wollte. Die Katholiken haben eine solche Fertigkeit darinn, daß ein WeltGeistlicher in einer Gesellschaft von andern Personen, sich mit ihnen besprechen, und sein Breviarium stille für sich weg beten kan. Er wird alle Fragen, die man an ihn tut, im beständigen Lippeln anhören, gehörig beantworten, und alsobald wieder zu lippeln anfangen. Es ist leicht begreiflich, daß wegen dieser Ursache der Mund sich in besondre Falten legen müsse, wie Hr. *Nicolai* erinnert, ob ich schon gestehen muß, daß ichs nicht bemerkt, und nicht so genaue Achtung darauf gegeben habe.

Uebrigens versteht sichs von sich selbst, daß alles dies vom gemeinen Volke gelte; nicht 1. von den Vornemeren, welche bessere Erziehung haben; nicht einmal 2. von denjenigen gemeinen Leuten, welche in großen ResidenzStädten wonen, wo ein glänzender HofStat ist: diese gewönen sich natürlicher Weise an gefälligere, freundlichere, muntrere GesichtsZüge. Auch 3. diejenigen katholischen MannsPersonen muß man ausnemen, welche unter vielen Protestanten in protestantischen Län-

dern

dern wonen. Weil diese täglich mit Protestanten umgeben sind, und ganz andre Gesichter zu sehen bekommen; so bilden sie sich in ihren Minen und Maniren ihnen gleichförmiger: so wie man ebenfalls an Protestanten, welche sich eine geraume Zeit mitten unter Katholiken aufgehalten haben, bemerken wird, daß sie dieser ihre Maniren und äußerliches Wesen an sich genommen haben.

Aus der Nähe von Hildesheim, 6 Aug. 1784.

36.

Aus Holstein, 9 Febr. 1787.

In den StatsAnz. Heft 32, S. 403, wird in der 6ten Note irrig gesagt, der Holsteinsche Kanal fange bei *Kiel* an, und gehe nach *Krempe*. Dies ist irrig: er geht nicht nach Krempe; sondern in der Kieler Förde, unweit *Holtenau*, eine kleine halbe Meile von Kiel ab, nimmt er seinen Anfang, gehet bis zur Flemhuder See, verbindet sich da mit der aus dieser See abfließenden Eider, und gehet nun in die Eider fort nach *Rendsburg* und *Tönningen*, wo diese Eider in die WestSee fällt. Ewr. werden den Lauf des Kanals auf beigehender kleinen gestochenen Charte *, die wenn sie auch die verschiedenen Wendungen nicht ganz richtig anzeigt, auch in der Ausmessung felerhaft ist, doch die Verbindung der OstSee mit der Eider anschaulich macht, deutlicher ersehen. Von Rendsburg ab kan man den Lauf der Eider auf jeder SpecialCharte von Holstein und Schleswig nachsehen. An ein par Stellen sind Durchschnitte gemacht, um die Fart gerader zu ziehen. — Warum der Kanal nicht von Kiel ab, nach dem StörFluß zu, gezogen worden, wie auch im Project gewesen: davon gibt man zur HauptUrsache an, weil man aus einleuchtenden Ursachen es für sicherer gehalten, ihn unter

---

* Eine größere Charte findet sich im HandBuch für KaufLeute, Th. II (Leipzig, gr8, 1786). S.

ter den Schuz der Festung **Rendsburg** zu legen. Hätte man aber auch den **StörFluß** statt der **Eider** gewält; so würde das, eine Stunde von Glückstadt belegene **Krempe**, doch nicht berürt worden seyn, weil die Stör noch eine ganze Stunde von der Stadt Krempe entfernt ist. **Wewelsfleth** wäre der lezte Ort gewesen, von welchem man in die Elbe gekommen wäre.

Hiermit könnte ich schliessen, wenn **Ewr.** ich nicht noch mit einer kleinen Schrift bekannt zu machen hätte, welche über diesen Canal geschrieben worden, und den königl. Dänischen EtatsRat, CommerzIntendanten, und Bürgemeister zu Schleswig, Hrn. *Bruyn*, zum Verfasser hat. Er hat sie betitelt: **Auffoderung an meine Mitbürger zur Teilnemung an dem CanalHandel,** 84 Seiten in 4, datirt vom 5 Apr. 1784. Auf dem TitelBlatte sieht man einen kleinen Teil des Canals, mit dem Prospect einer der 6 Schleusen bei dem Gute *Knop*. Außerdem sind noch 4 Kupferstiche dabei befindlich, von welchen *Tab.* I die Charte von der Ost- und WestSee, mit den dazwischen und daran liegenden Ländern, liefert. *Tab.* II enthält 4 Figuren, als: 1. den ganzen Lauf des Canals vom Kieler Förde ab bis in die West-See; 2. den Canal vom Kieler Förde bis Rendsburg, mit allen Krümmungen und den Abweisungen auf Fig. 3. wo das Steigen und Fallen des Wassers bei den Schleusen bemerkt ist; 4. bezeichnet die Tiefe, die untere und obere Breite des Canals, das Trottoir, und den dahinter befindlichen AbzugsGraben. *Tab.* III gibt den Prospect von der östlichen Mündung des Canals, von dem daselbst errichteten Monument, und den angelegten Magazinen und andern nötig gefundenen Gebäuden. *Tab.* IV zeigt endlich den Grundriß und den Prospect der 6 sich einander gleich seienden Schleusen. Das Werkchen selbst enthält zu Anfang eine vollständige Beschreibung vom ganzen Canal, den Schleusen, den vorgefundenen Erschwernissen in der Arbeit, und wie diese überwunden worden 2c.; und schließt mit der Auffoderung

an die Mitbürger zur Teilnemung am CanalHandel, die vom Patriotism und den ausgebreiteten HandlungsKenntnissen des Hrn. Verf. zeuget. Eine jede Stadt in beiden Herzogtümern erhält insbesondre Anweisung, wie sie den Canal zu ihrem Nutzen sich dienen lassen könne. Ueberhaupt findet man interessante Bemerkungen und Nachrichten in dieser Schrift, die man nicht darin vermutet; und man liest sie der Sachen wegen mit Vergnügen, wenn gleich der Styl bis zum Eckel declamatorisch geraten ist.

Was der Canal für Nutzen bringen werde, muß die Zeit leren. Noch ist er in seiner Kindheit; vielleicht mit den Jaren erfüllt er alle sich davon gemachten Hoffnungen. Bei einem etwanigen SeeKriege möchte es sich erst zeigen, daß die von Dänemark darauf verwendeten Millionen nicht unnütz angelegt worden. Bis jetzt hat er noch keinen großen öffentlichen Nutzen gebracht. Noch ganz neuerlich ward mir geschrieben: "Mit dem Canal will es noch nicht recht fort, und Kiel hat noch wenig gewonnen, obgleich Eckernförde verloren hat". Ich als ein geborner Holsteiner wünsche meinem Vaterlande das Beste von jeder Finanz-Operation, wenn sie mir auch nicht allemal als vorteilhaft einleuchten will.

Jetzt macht ein andres Project in Dänemark und den Herzogtümern viel Lermens. Man geht damit um, alle in den Herzogtümern cursirende Münze, Silber und Papir, gegen neue einzuwechseln, welche zwar nach dem SpeciesFus ausgemünzt seyn, aber dabei die Eigenschaft des unveränderlichen CourantFußes haben soll; so daß die neue Münze, welche in ganzen, halben, $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{24}$ SpeciesThalern, geschlagen wird, auf der einen Seite den SpeciesBetrag, auf der andern Seite aber den Werth in Courant, in deutscher Sprache zeigen soll. Eben so sollen auch die neuen Banco-*Billets* (mit dem Holsteinischen Wapen in allen 4 Ecken) beschaffen, und nicht unter 8 Rthlr. Spec., auch nicht über

80

80 Rthlr. Spec., werth seyn. In Altona wird eine besondere Bank errichtet, worinn 2 Mill. Rthlr. Spec., wozu das Silber 1½ Mill. schon in der Hamburger Bank steht, deponiret werden, als die Valuta von 2 Mill. neuer BancoBillets. Die Einrichtung soll gegen das J. 1788 anfangen.

Der erste Projetteur hievon ist ein gewisser Hr. *Olde*, der ein Kupferwerk zu Poppenbüttel bei Hamburg hat. Der Plan ist am 8 Nov. vorigen Jars im StatsRat approbirt; aber unter lauten Widersprüchen von den StatsMinistern *Sch. R—, R—z*, und *St—e*. Auch in der OberBankDirection sind lächerliche Debatten darüber vorgefallen. Der GeneralProcureur, ConferenzRat *B—*, hat eine schriftliche 3 Bogen starke Protestation daüber gemacht, worinn er sagt: "der Plan gehe dahin, daß die Holsteiner im ersten Jar alle klingende Münze aus Dänemark ziehen, im 2ten die Dänen an den BettelStab geraten, und im 3ten ausziehen würden, nicht wie vormals zu Knut des Großen Zeit, sondern als Bettler. Er finde sich daher genötiget, dagegen zu protestiren, solle er sich auch ganz dabei aufopfern". — Ob der Plan wirklich für die Dänen so nachteilig, als für die Holsteiner vorteilhaft sei; darüber sind die Gelerten sich nicht einig. Wenn ich nach dem Vorgange urteilen darf, da Dänemark in den 70ern ganze und halbe Spec. Thlr. schlagen ließ, die, eben wie die im Project seiende neue Münze, die doppelte Eigenschaft der Species- und CourantMünze hatten: so wird es mir sehr warscheinlich, daß Hamburg bald, wenigstens die grobe Münze, in seiner Bank sehen werde, und die Holsteiner eben so Münzarm seyn werden, als es Dänemark schon lange ist. Von denen der Zeit geschlagenen Spec. Thlr. mag mancher nur noch einige Stücke zur Rarität aufbewaren, die übrigen sind alle in der Hamburger Bank.

In Norwegen ist ein Aufstand gewesen. 1800 Landleute hatten die Waffen ergriffen; die Regirung hat gelin-

de Masregeln genommen, und es ist jezt wieder ruhig. Die Unzufriedenheit rürt von der erschwerten KornEinfur her. Diese wieder von der Habsucht einiger dänischen GutsHerrn, die zum Teil selbst in den Collegiis sitzen, zum Teil aber doch großen Einfluß haben, und die höchsten KornPreise erhalten wollen. Auch von den Kaufleuten, die in Norwegen den Bauer, der nicht schreiben noch rechnen kan, das ganze Jar hindurch mit fremden Producten, die er auf Credit nimmt, übersetzen, ihm dagegen die seinigen unter dem Wert abnemen, und nach einigen Jaren seinen Hof acquiriren.

37.

Neues CriminalGesetz von Toskana, vom 30 Nov. 1786.

[Gedr. italisch auf 12 Seiten in GrosFol., mit gespaltenen Columnen.]

Peter Leopold, von Gottes Gnaden, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, **Groß-Herzog von Toskana** rc.

Seit Unserer Gelangung zum Toskanischen Thron, hielten Wir es für eine Unserer vornemsten Pflichten, die peinliche Gesetzgebung zu untersuchen und zu reformiren. Und da Wir sehr bald gewar wurden, daß dieselbe mit zu viel Strenge abgefaßt sei, und von solchen Grundsätzen herstamme, die in den minder glücklichen Zeiten des römischen Reichs, oder in den Unruhen der Anarchie des MittelAlters, festgesezt worden; und Wir insbesondre, diese Gesetzgebung dem sanften und gutmütigen (dolce e mansueto) Charakter der Nation gar nicht angemessen fanden: so suchten Wir vorläufig, die Härte derselben, durch Instructionen und Ordnungen für Unsere Tribunale, und durch besondere Edicte zu mildern, durch welche Wir ohnlängst die **TodesStrafen**, die **Tortur**, und die unmäßigen, und den

den Verbrechen und den Uebertretungen der fiscalischen Gesetze, nicht proportionirte Strafen abschafften; bis Wir Uns, durch ernste und reife Ueberlegung, und mit Hilfe der Erfarung über diese neuen Anordnungen, in den Stand gesetzt haben würden, bemeldte Gesetzgebung von Grund aus zu reformiren.

Zur grösten Zufriedenheit Unsers väterlichen Herzens, sind Wir endlich überzeugt worden, daß die Milderung der Strafen, verbunden mit der genauesten Wachsamkeit, Uebeltaten zu verhüten, mit schleuniger Abtuung der Processe, und promter unausbleiblicher Bestrafung warer Verbrecher, anstatt die Zal der Verbrechen zu vermeren, sie vielmer, die gewönlichsten um ein beträchtliches vermindert, und die schweren (attroci) fast unerhört gemacht hat. Wir haben Uns daher entschlossen, mit der Reform der peinlichen Gesetzgebung keinen längern Anstand zu nemen; und indem Wir mit solcher, durch eine unabänderliche GrundRegel, die TodesStrafe gänzlich aufheben, weil der vorgesetzte Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, bei Bestrafung der Verbrecher, sie nicht notwendig erfodert—; Wir auch gänzlich den Gebrauch der Tortur, und die Confiscation der den Delinquenten zugehörigen Güter, weil diese Strafe ihre unschuldigen Familien, welche nicht mit in das Verbrechen verwickelt waren, am meisten trifft, verbannen —, zugleich auch die Vervielfältigung der uneigentlich so genannten MajestätsVerbrechen, die in verkehrten Zeiten mit raffinirter Grausamkeit ausgesonnen worden sind, aus Unserer Gesetzgebung verweisen, und zwischen Verbrechen und Strafen, welche letztere aber in jedem Fall unabänderlich vollzogen werden sollen, ein richtiges Verhältniß bestimmen: so setzen und ordnen Wir, kraft Unserer MachtVollkommenheit (*suprema autorità*), wie hier folget.

I. Alle peinliche Processe werden, entweder durch den klagenden Fiscal (*Querelante pubblico*), oder auf Betrieb des beleidigten Teils, anhängig gemacht. Sowol jener, als auch dieser, wenn er schreiben kan, soll seine Anklage unterschreiben, und solche, wenn er sie dem Gerichte einreicht, mündlich vor dem dazu deputirten Richter ratificiren; welcher ihn noch weiter über diejenigen Punkte der Klage, die einer weitern Aufklärung bedürfen, vernemen, und sodann darüber eine förmliche Registratur fertigen lassen wird.

II. Diese Registratur soll dazu dienen, damit derjenige, der die Klage eingereicht, zu jeder Zeit, und für alle Folgen, dabei festgehalten werden könne, wenn etwan der Denunciat unschuldig befunden, und gegen den Ankläger eine CalumnienKlage erhoben würde. Jedoch ist hiebei immer zu merken, daß der peinliche Fiscal nur * für offenbare Versäumdungen haften, oder denjenigen, von dem die Rüge geschehen ist, nennen soll.

III. Bei allen Verbrechen kan und soll ex officio verfaren werden; der beleidigte Teil mag der Klage adhäriren oder nicht — Auch auf geschehene Anzeige des WundArztes, oder eines Andern, dessen AmtsPflicht es mit sich bringt, Verbrechen zu rügen, kan und soll *ex officio* verfaren werden.

Jedoch sollen von dieser Verordnung ausgenommen seyn: Injurien, sowol mündliche als schriftliche; unbedeutende Tätlichkeiten, und andre geringfügige, bei Zänkereien vorgefallene persönliche Beleidigungen; Turbationen und Beschädigungen auf dem Felde, jedoch mit Ausschluß des FeuerEinlegens; kleine Betrügereien und Uebervorteilungen bei Verträgen (*stellionati*), welche die Summe von 70 Liren [35 Rthlr. nach dem ConventionsFus] nicht übersteigen; auch Un-

* non sia tenuto che alla *calunnia espressa*, ovvero a dire chi gli ha dato la notizia.

Unzucht und Ehebruch, wenn sie ohne Gewalttätigkeit verübt worden sind. In allen diesen Fällen soll es nicht erlaubt seyn, eine Klage anzunemen, es wäre denn, daß sie derjenige anbrächte, der ein KlageRecht hat. Ein solches KlageRecht aber stehet, beim Ehebruch, einzig und allein dem EheMann zu; bei unehelichen Schwängerungen, der Geschwächten, oder ihrem Vater, und wenn sie keinen Vater hat, der Mutter, dem Bruder, dem Tutor, dem Curator, oder ihrem nächsten Anverwandten; wegen persönlicher Injurien, sie seien mündliche oder schriftliche, hat der Injuriat dieses KlageRecht, auch der Vater, und jedes Mitglied der Familie, welches die Injurie oder der Schaden zugleich mit trifft; wegen Turbationen und FeldFrevel, wegen Betrügereien u. Uebervorteilungen, hat nur derjenige ein KlageRecht, der darunter leidet. Und sollte der Kläger, bei einem Verbrechen von dieser Art, seine bereits anhängig gemachte Klage, jedoch noch vorher, ehe die Sache zum Urteil gediehen, fallen lassen, oder sich auf irgend eine Weise mit dem Beklagten vertragen: so soll, wenn desfalls dem Gerichte gehörige Anzeige geschehen, und Bescheinigung beigebracht worden, kein weiteres Verfaren statt finden.

IV. Wäre aber in einem solchen Fall die geschehene Anschuldigung sonst notorisch: so soll das Gericht, wenn die Uebeltat im Florentinischen begangen war, dem PolizeiPräsidenten, wenn aber in der Obern Provinz, dem FiscalAuditor von Siena, und in der Niedern Provinz, dem Commissär zu Grosseto, Bericht davon abstatten; und zwar mit beigefügter Anzeige des Vor- und Zunamens des Denunciaten, wie auch der angeschuldigten Vergehung, und der Strafe, welche an ihm hätte vollzogen werden müssen, wenn er sich nicht zu rechter Zeit mit dem Beleidigten abgefunden hätte, damit eine solche Person, als verdächtig, beobachtet werden könne.

V. In allen übrigen Verbrechen, bei denen *ex officio* verfaren werden soll, und die nicht, wie die eben genannten,

ausgenommen sind, soll allezeit, wenn sich gleich der beleidigte Teil nicht beschweren sollte, nicht darauf geachtet, und nicht allein der Proceß nicht aufgehalten, sondern auch die verdiente Strafe im geringsten nicht gemildert werden.

VI. Um dem, obgleich uralten, allgemein hergebrachten, und beständigen Gebrauche des **Eides** in den peinlichen Gerichten, bessere und gerechtere Gränzen zu setzen; um den häufigen Gebrauch der Eide, so viel möglich, zu vermindern, wie denn dieses die Achtung und Ehrfurcht, die wir Gott und seinem heiligsten Namen schuldig sind, erfodert; und zugleich der Gefar, Meineide zu veranlassen, auszuweichen: so dehnen wir die Verordnung vom 21ten April 1679 (der zufolge es blos verboten war, den Beklagten in seiner eignen Sache nicht zum Eide anzuhalten, ohne daß auf den Fall, wenn die Sache Andere betraf, Rücksicht genommen war), dahin aus, daß in Zukunft, schlechterdings kein Beklagter, weder in Betreff seiner eignen Sache, noch in der Sache andrer Mitschuldigen oder Nichtmitschuldigen an dem Verbrechen, gegen welches procediret wird, zum Eide gelassen werden soll, es mag einen Gegenstand oder Fall betreffen, was es für einen wolle; sogar dann nicht, wenn gleich der Angeklagte selbst die Zulassung zum Eide zu seiner Rechtfertigung verlangen sollte.

VII. soll derjenige Eid, den jeder Ankläger, nur den peinlichen Fiscal ausgenommen, bei seiner Klage, um den Verdacht eines frevelhaften und verläumderischen Unterfangens von sich zu entfernen, abzulegen pflegte und ablegen mußte, gänzlich verboten seyn; indem die Strafe boshafter Verläumdung, der ein falscher Ankläger unterworfen ist, für ein zureichendes AbschreckungsMittel gelten kann. Und anerwogen, daß die im UntersuchungsVerfaren deponirten Zeugen-Aussagen, an und für sich, von keiner Wirksamkeit sind, wenn nicht zugleich die sonst gewönlichen Formalitäten, welche die Gesetzmässigkeit des Processes anzeigen, hinzukommen: so befelen Wir, daß nichts destoweniger die im BeweisTermine

erschienenen abzuhörenden Zeugen, nicht anders, als einzig und allein in dem Fall, beeidigt werden sollen, wenn der Angeschuldigte, nach erhaltener Abschrift der GerichtsActen, ausdrücklich verlangt, daß der Zeuge, der gegen ihn deponirt hat, seine Aussage beschwören solle: alsdann soll der Zeuge verbunden seyn, seine Aussage eidlich zu erhärten. Außer diesem besondern Fall aber, sollen die Zeugen-Aussagen, sind sie gleich nicht beschworen worden, eben die Kraft haben, wie die eidlich bestätigten. Und eben so sollen auch die Zeugen-Aussagen in Contumacial-Processen, wenn sie gleich nicht eidlich bekräftiget worden sind, volle Giltigkeit haben.

VIII. Bei wiederholter Abhörung der Zeugen, welche über die von dem Producten eingebrachten FragStücke, in dessen Gegenwart, geschehen muß, ist nach den eben festgesetzten Grundsätzen zu verfaren, es mag die eidliche Bestätigung der Aussagen verlangt worden seyn oder nicht. Der Zeuge mag also bei seiner Aussage bleiben, oder sie abändern, oder berichtigen, oder zurücknemen: so soll der Richter in allen Fällen eben so dabei verfaren, als er verfaren würde, wenn sowol die erste, als auch die zweite Aussage, eidlich bekräftiget worden wäre.

IX. Die zur Verteidigung, und resp. zum GegenBeweis [repulsa] aufgefürten Zeugen, sollen ebenfalls unvereidet vernommen werden, und ihre Aussagen sollen mit den beschwornen von gleicher Giltigkeit seyn: es sei denn, daß der dabei interessirte Teil, entweder der klagende Fiscal, oder ein privatAnkläger, oder der Beklagte selbst, ausdrücklich verlangte, daß sie mit dem Eide belegt werden.

X. In Gefolg der oben vorgeschriebnen Regeln, soll der Richter, anstatt der bisher vor dem Schwören gewönlich getanen Ermanung, die Warheit auszusagen, den Zeugen an jene, nach göttlichen und menschlichen Rechten, einem jeden obliegende Verbindlichkeit erinnern, kein falsches Zeugniß zu geben, noch auch, der Warheit zuwider, in Ansehung

solcher Umstände, die ihm doch bekannt sind, Unwissenheit vorzuwenden, und soll ihm die Wichtigkeit dieser Pflicht einschärfen. Auch soll er ihn daran erinnern, daß er allezeit, auf Verlangen des Beklagten sowol, als auch des peinlichen Fiscals, oder des Beleidigten, gewärtig seyn muß, dasjenige eidlich bestätigen zu müssen, was er nun auf die ihm vorzulegende blose Fragen antworten wird.

XI. So oft der Beklagte, oder jeder andre, der vor Gericht erscheint, aus irgend einem Grunde, entweder bei Introduction der Sache, oder im weitern Verfaren, Bürgschaft zu bestellen verbunden seyn wird: so soll man weder den Principal noch den Bürgen schwören lassen; sondern es soll, sowol in diesem Fall, als auch statt der sonst, in Ermanglung der Bürgen, gewönlichen eidlichen Caution, die hiermit bei CriminalProcessen ein für allemal gänzlich abgeschafft seyn soll, ein unter Verpfändung des Vermögens und der Person geschehenes Versprechen angenommen werden, überdies aber noch ein PönalBefel, nach Masgabe des rechtshängigen Gegenstands, an den Promittenten ergehen, welcher im Fall der NichtErfüllung seines Versprechens an ihm zu vollziehen ist.

XII. ist unser Wille, daß der Richter in allen Fällen und Umständen, wo die EidesDelation gestattet ist, einen jeden, ohne Unterschied der Person, in allen Verhältnissen, vor der EidesDelation an die bei einem Eidschwur zu beobachtenden Pflichten erinnern, und ihm das Wesen und die Wichtigkeit des Eides vorhalten soll. Und damit diese Handlung einen noch tieferen Eindruck mache: so soll die in der blosen Berürung eines Blattes [toccare un foglio] bestehende Formalität aufgehoben, und der Eid, vor einem Crucifix kniend, abgelegt werden. Und sollten Personen von einer Religion, die von der unsrigen verschieden ist, schwören: so soll ebenfalls, wie gewönlich, die jetzt beschriebene Erklärung und Warnung vorausgehen, jedoch mit der größten Achtung und Ehrfurcht für ihre ReligionsGebräuche.

XIII.

XIII. Und damit der Angeklagte im Stande seyn möge, alles, was sowol die EidesDelation betrifft, als auch, was zu seiner Defension dienen könnte, in reifliche Ueberlegung zu ziehen: so wollen wir, daß die Gewonheit, nach welcher der zur Defension um Abwendung der SpecialInquisition zugelassene Inculpat angehalten wurde, den wärend der GeneralInquisition abgehörten Zeugen, ehe ihm noch deren Aussagen communicirt waren (oder, wie man sagt, *a processo chiuso*), seine FragStücke vorzulegen, gänzlich abgeschafft seyn soll; und Wir verordnen deshalb, daß nach gedachter Defension der Proceß für publicirt erklärt, und dem Inculpaten oder seinem Defensor die sämmtlichen bis dahin verhandelten Acten in Abschrift mitgeteilt, und zugleich die Befugniß gestattet werden soll, innerhalb einer desfals anzuberamenden Frist seine Defension einzubringen, die Zeugen nochmals vernemen zu lassen, und ihnen alle gesetzmäßig zustehende Exceptionen entgegen zu setzen; jedoch mit Vorbehalt der so wol dem klagenden Fiscal, als dem beleidigten PrivatKläger, zustehenden Befugniß, zu repliciren, und ihre gesetzmäßige Gegengründe im GegenBeweis auszufüren.

XIV. Die auf obige Art geschehene Publication der Acten wird, ohne weitere Formalität und Erklärung, die Legitimation des Processes, so wie auch die Contumacirung des auf ergangne Ladungen nicht erschienenen Denunciaten, bewirken.

XV. VerhaftsBefele sollen in keinem Fall, wo keine andre, als bloße GeldStrafen, statt finden, ausgefertigt werden. Und in Fällen, wenn das Gericht den Angeschuldigten vernemen muß, soll es eine Ladung an ihn ergehen lassen, mit der Befugniß, ihn, wenn es die Umstände und die nötige Untersuchung der Warheit erheischen, zu seinem eignen, und zum Besten des Fiscus, so kurze Zeit als möglich, gefänglich innezuhalten, und darauf wieder auf freien Fuß zu stellen, sobald er wegen des Erscheinens vor Gericht, und wegen der Bezalung nach Urtel u. Recht, entweder Bürgen gestellt, oder in Ermanglung

den

derselben sich durch ein Versprechen, welchem ein PönalBefel beizufügen ist, dazu anheischig gemacht hat.

XVI. Wenn der Angeschuldigte, nach ergangner zweimaliger Citation, die mit Gestattung gezimender Fristen nach einander ausgefertigt werden müssen, sich zum Verhör nicht stellt: so kan, nach Bewandtniß der Umstände, wegen seines Ungehorsams, eine RealCitation [Mandato di accompagnatura] auf seine Kosten gegen ihn erkannt werden; so bald er aber vor Gericht gebracht worden, soll er, ohne den mindesten Verzug, sogleich verhört werden.

XVII. In den obenberürten Fällen, nämlich bei Vergehungen, die mit Gelde gebüßt werden, sollen die Gerichts-Diener von dem gesetzlichen Befel, auf der Tat betroffene Delinquenten oder Uebertreter in Verhaft zu nemen, keinen Gebrauch machen: es wäre denn, daß es an Zeugen felte, in welchem Fall die GerichtsDiener bisweilen selbst als Zeugen auftreten können; oder daß die Verbrecher sich weigern sollten, einen Revers auszustellen, und es auf andre Weise unmöglich wäre, das Verbrechen oder die Uebertretung zu beweisen. Im Fall aber, aus diesen Ursachen, sogleich mit Greifung verfaren würde; sollen die GerichtsDiener die Ergriffenen unverzüglich vor Gericht füren, und die gebürende Klage gegen sie anbringen, damit alles mit der größten Geschwindigkeit abgetan werden könne.

XVIII. Da sich aber für die Fälle, wo auf dem Verbrechen eine LeibesStrafe steht, eine gemessene und unabänderliche Regel, in Ansehung der Captur, mit Sicherheit nicht festsetzen läßt: so bleibt es dem klugen und vorsichtigen Ermessen des Richters anheimgestellt, dasjenige zu verfügen, was er dem Zweck der öffentlichen Rache, und dem Bedürfnisse der Sache, am angemessensten findet; doch mit dem Bedeuten, daß bei solchen Verbrechen, deren Strafe die Verbannung nicht überschreitet, nicht leicht VerhaftBefele verhängt werden sollen.

XIX.

XIX. In den benannten Fällen bleibt es dem klugen und vorsichtigen Ermessen der königl. und gutsherrlichen Richter in der Provinz [*Vicari Regj* e *feudali* in Provincia] überlassen, wenn der Angeklagte in Verhaft ist, über die geschehene Sicherstellung und Bürgen, oder in deren Ermanglung über die geleistete Caution durch ein Versprechen, unter angedrohetem PönalBefel, zu erkennen und zu verfügen, ohne vorher mit dem höchsten JustizTribunal, und resp. mit dem Commissar der Niedern Provinz des Stats von Siena, und mit dem FiscalAuditor von Siena, conferirt zu haben; und nur im Fall der Cautionsleistung solcher Arrestanten, die eines Verbrechens bezüchtiget worden sind, worauf die Strafe öffentlicher Arbeit stehet, die aber wegen ermangelnden Beweises gelinder bestraft, oder wo durch einen Processo aperto oder eine andre änliche Resolution decretirt werden muß, sollen sie von höheren Befelen abhangen.

XX. Mit den producirten Zeugen soll deshalb, weil sie nichts aussagen, ohne die gehörige Prüfung ihrer Wissenschaft von denjenigen TatUmständen, die ihnen ihrem Vorgeben nach unbekannt sind, angestellt zu haben, kein Versuch mit der Arretirung gemacht werden: sie sollen auch ohne Not nicht übermäßig aufgehalten, und noch viel weniger mit einer harten GefängnisStrafe belegt werden.

XXI. Erfodert es die Wichtigkeit der Sache: so können, um Ränken und Cabalen, und Subornationen, die zur Vereitlung der Justiz abzwecken, vorzubeugen, geradezu Befele zur Begleitung vor Gericht (Mandato di accompagnatura) gegen die Zeugen, jedoch nicht auf ihre Kosten, erlassen werden. Sind aber Zeugen auf zwei nach einander, mit behöriger FristErteilung, an sie ergangne Ladungen, nicht erschienen: so können sie, zur Strafe ihres ungehorsamen Ausbleibens, auf ihre Kosten vor Gericht gefürt werden.

XXII. VerhaftsBefele, RealCitationen, und Befele zu Loßlassung der Gefangnen in peinlichen Fällen, müssen durch

durch Unterschrift des Auditors beim höchsten JustizTribunal zu Florenz, des Fiscal-Auditors zu Siena, und der königl. oder Gutsherrlichen Richter in der Provinz, beglaubiget werden, ohne deren respective Bewilligung niemals gegen einen Zeugen mit der Captur verfaren werden kan.

XXIII. In denjenigen Fällen, wo die Verhaftnemung des Angeschuldigten wärend dem UntersuchungsVerfaren nötig ist, soll man nicht unterlassen, ihn mit dem Zeugen, der gegen ihn deponirt hat, zu confrontiren: es müßte denn seyn, daß der Richter, der hier größtenteils seine Masregeln nach dem Stande und der Eigenschaft der Personen zu nemen hat, eine erhebliche Ursach hätte, die Confrontation nicht zu verfügen. Ein gleiches soll auch in dem Fall, wo zwei oder mer Mitschuldige zur Verantwortung gezogen sind, statt finden, sie mögen die angeschuldigte Missetat eingestehen oder abläugnen.

XXIV. Eben so soll auch, wenn sich der Inculpat im BeweisVerfaren auf einen Zeugen beruft, oder irgend einen Grund zu seiner Rechtfertigung anfürt, der Richter *ex officio* verbunden seyn, den Zeugen vorfodern zu lassen, ihn zu verhören, und sich aus den Acten von allen übrigen Umständen, die der Beschuldigte zu seiner Verantwortung angefürt hat, des weitern zu beleren.

XXV. Die auf Ansuchen und Benennung eines streitenden Teils sowol, als auch die *ex officio* vorgeladenen Zeugen, sollen nicht mit der Captur bedrohet, und noch viel weniger sollen VerhaftsBefele gegen sie ausgefertiget werden; es ist schon hinreichend, sie bei GeldStrafe, deren Größe nach der Wichtigkeit der Sache zu bestimmen ist, vorzuladen. In diese Strafe sollen sie aber im NichtErscheinungsFall, und wenn sie nicht längstens innerhalb 3 Tagen nach erhaltner Ladung ihr Ausbleiben entschuldigen, ipso facto verfallen seyn; doch können sie auch, wenn nämlich der Fall und das Verbrechen von der Art wäre, daß eine größere Stra-

Strafe, als GeldBuße, darauf stünde, unter Begleitung vor Gericht gefürt werden.

XXVI. Das wiederholte ZeugenVerhör, über die vom Richter geprüfte und genehmigte Fragstücke des Beklagten, muß ex officio vorgenommen werden: wie denn auch jede andere rechtmäßige VerteidigungsMittel vom Richter ex officio zugelassen werden; und zwar, ohne daß der Inculpat gehalten seyn soll, die Sporteln sogleich zu erlegen, oder zu deponiren: sondern in diesem und allen andern Fällen, sollen die ProceßKosten erst nach geschehener Inrotulation der Acten, und wenn die Sache zum Spruch instruirt ist, nach der gewönlichen Taxe, und so, daß das Privilegium, das Wir Armen und Elenden erteilt haben, dabei nicht aus den Augen gesetzt werde, beigetrieben werden.

XXVII. So soll auch der Gebrauch der sogenannten privilegirten BeweisMittel (prove *privilegiati*), in allen Fällen, unter allen Umständen, und bei allen und jeden, selbst bei den atrocesten Verbrechen, schlechterdings verboten seyn. Diese Beweise, da sie allezeit unregelmäßig, mithin ungerecht sind, können in keinem denkbaren Fall zugelassen werden: denn da man in allen peinlichen Fällen die Warheit durch einerlei Mittel suchen muß; so werden sie, wenn dadurch in dem einen Fall die Warheit nicht herausgebracht werden kann, eben so wenig in einem andern Fall diese Entdeckung bewirken können.

XXVIII. Auch wird hiemit untersagt, den Vater als Zeugen gegen den Son, den EheMann gegen sein EheWeib, und umgekehrt, Bruder gegen Bruder, und Schwestern gegen Schwestern, zu verhören: und schlechterdings soll es keinem Richter und keinem Tribunal, das Verbrechen sei auch noch so schwer, erlaubt seyn, desfalls bei Uns selbst um Dispensation nachzusuchen; nur mit Ausname aller derjenigen Verbrechen, die unter die Classe der Todtschläge gehören, desgleichen auch mit Ausname andrer schwe-

schweren, zum Schaden eines Mitglieds der Familie vorgehabten Verbrechen, in dem Fall nämlich, wenn der Beweis auf keine andre Weise gefürt werden kan.

XXIX. Den peinlichen Richtern und Gerichtshaltern machen Wir es zur Pflicht, mit aller Sorgfalt und Betriebsamkeit die Endigung der Processe, insbesondre derer, wo Arrest verhängt worden, zu beschleunigen; mithin die Untersuchung dieser Sachen allen andern, die vorher schon rechtshängig waren, vorzuziehen, und den Arrestanten, gleich nach geschehener Einziehung, zu vernemen: mit stets gegenwärtiger Beherzigung, daß der Arrest, den die Inculpaten wärend des Laufs des Processes leiden müssen, weiter nichts als die bloße Versicherung ihrer Personen zum Zweck hat: daher es denn nötig ist, die damit verknüpften Ungemächlichkeiten nicht allein durch eine möglichst kurze Dauer, sondern auch durch alle andre, mit dem Stande, worinn sich die Arrestanten befinden, compatible Mittel, zu vermindern *.

XXX. Eben diese, und selbst noch größere Vorsicht, ist in Ansehung derer zu beobachten, die als Zeugen, oder sonst auf einen bloßen Verdacht, gefänglich eingezogen worden sind; und diejenigen Richter oder GerichtsPersonen, die durch ihre Nachlässigkeit zur Beschwerung der Verhafteten Unsere Sorgfalt vereiteln würden, werden es bei Uns selbst auf das strengste zu verantworten haben.

XXXI. Um den Arrest minder langwierig und minder beschwerlich zu machen, soll das Verhör der inhaftirten Personen sogleich nach geschehener Einziehung vorgenommen, und ohne Not nicht aufgeschoben werden: und zwar soll dieses Ver-

* Vor einigen Jaren sagte der Gesetzgeber an einen Reisenden: "Ich habe alle Gefängnisse in meinem Stat besichtiget; und was die Gesundheit betrifft, würde Ich darinnen wonen können". — Damals waren im ganzen GroßHerzogtum (das gegen 1 Mill. Seelen zält) nur 64 Arrestanten! S.

Verhör nicht blos auf allgemeine Punkte eingeschränkt seyn; sondern es soll sich auch auf specielle Fragen, die zur Aufklärung der Sache etwas beitragen können, erstrecken. Für die Reinlichkeit des Gefängnisses muß alle Sorge getragen werden; wöchentlich sollen die in engeren Kerkern verwarte Arrestanten wenigstens einmal herausgelassen, und wenigstens Einen Tag über, in einem andern Zimmer bewacht werden, um unterdessen den Kerker auszulüften und zu reinigen. Auch sollen die Verordnungen, welche den CriminalRichtern auflegen, die Gefängnisse fleißig zu visitiren, auf das genaueste befolgt werden.

XXXII. Da die Förmlichkeit und der Gang der Processe nichts anders, als die Entdeckung der Wahrheit des Facti durch die möglichst einfachen, möglichst schleunigen, und den Inculpaten am mindesten bedrückenden Wege, zum Gegenstand haben darf: so werden alle Richter und alle GerichtsHöfe besonders angewiesen, diese wichtigste GrundMaxime ihrer AmtsPflicht stets vor Augen zu haben, und mithin im Informativ- sowol als DefensivVerfaren, sowol in Gegenwart des Beklagten, als wenn solche contumacirt sind, alle höchstmögliche Sorgfalt anzuwenden, und alles, was in nichts weiter, als in bloßen unnützen Formalitäten bestehet, bei Seite zu setzen.

XXXIII. Kraft Unserer souverainen Macht, und durch diese ausdrückliche Erklärung, bestätigen Wir die Abschaffung der **Tortur**, die schon seit einiger Zeit, mit Unserer Genemigung in den GerichtsHöfen des GroßHerzogtums nicht mer üblich war; und zwar soll kein einziger Grad derselben, auch nicht ein einziger Fall, auch keine einzige der Wirkungen, zu denen man sich vormals derselben in peinlichen Processen bediente, ausgenommen seyn.

XXXIV. Jeder peinliche Fall wird vor demjenigen Tribunal anhängig gemacht, vor welches er, nach unserer jezt bestehenden Verfassung der Departements, gehört. Sollte aber ein Proceß, entweder aus Versehen, oder weil es die Gelegenheit

so mit sich brachte, vor einem andern Tribunal, entweder ganz beendiget, oder doch zum Teil verhandelt worden seyn: so soll desfalls keinesweges dem Beklagten die Befugnis zustehen, das Verfaren, wegen nicht gegründeter Gerichtbarkeit, als nichtig anzufechten, vielweniger irgend eine andre änliche Exception daraus herzuleiten; sondern in diesem Fall, sollen die vor irgend einem Tribunal des Landes verhandelten Acten sowol, als auch der Beklagte selbst, wenn man seiner im GerichtsSprengel habhaft werden kan, an den competenten Richter remittirt werden; und dieser darf und soll, ohne die bisher gewönliche Sanatoria, von solchen Acten eben den Gebrauch machen, als wären sie vor seinem eignen Gerichte gefürt worden.

XXXV. In peinlichen Sachen kan folglich die Giltigkeit der Acten, und des gesprochenen Urteils, niemals und in keinem Fall, durch exceptiones fori declinatorias entkräftet werden; eben so wenig, als durch Zweifel oder Streitigkeiten über nicht fundirte Jurisdiction, oder Competenz des Richters. Und wenn der Beklagte nicht darauf angetragen hat, seine Sache an den competentenRichter zu remittiren, und wenn man es nicht für gut gefunden hat, ihm sein Gesuch zuzugestehen: so sollen die Acten, und das von irgend einem Richter im State nach den Regeln gesprochene Urteil, giltig und gesezmäßig seyn.

XXXVI. Im Fall daß ein und ebenderselbe Angeklagte, wegen mererer in verschiednen GerichtsSprengeln verübten Verbrechen, von mereren GerichtsHöfen in Anspruch genommen würde: so soll dasjenige Gericht, welches zuerst Wissenschaft davon bekömmt, dem höchsten JustizTribunal, wenn es zum Florentinischen Bezirk gehört, und im Bezirk von Siena, dem Fiscal-Auditor, Bericht davon erstatten; und diesen soll die Befugniß zustehen, die Untersuchung der verschiednen angeschuldigten Verbrechen einem einzigen Richter und GerichtsHofe, den sie für den schicklichsten halten, aufzutragen, damit dieser ein jedes insbesondere untersuche, u. sie

alle

alle, jedoch mit Beobachtung der gewönlichen Mitteilung [salve le solite partecipazioni], durch ein einziges Urtel entscheide. Eben so sollen auch die jetztgedachten OberRichter verfaren, wenn eine Sache von der Art bei ihrem Tribunal anhängig gemacht wird; sie sollen nämlich, eben so wie oben, alle übrigen gegen denselben Inculpaten anderwärts rechtshängig gewordne Processe zu sich avociren.

XXXVII. Um einen Angeklagten contumaciren zu können, müssen vorher 3 Citationen nach einander an ihn ergangen, und in jeder ein Termin von 8 Tagen anberamt worden seyn. Diese Citationen müssen, nach dem in allen GerichtsHöfen anzuschlagenden Formular, ausgefertigt worden seyn; und die Richter und Actuarien sollen, bei Ausfertigung der Citationen, wie auch bei Publication der Urtel, und beim Registriren der von den GerichtsDienern über beides erstatteten Rapporte, sich durchgehends nach den demnächst vorzuschreibenden Formularen richten: widrigenfalls werden sie den Ahndungen des PolizeiPräsidenten, die sich bis auf Suspension erstrecken können, unterworfen seyn.

XXXVIII. Wir verwerfen das System der vorigen Gesetzgebung, dem zufolge der Ungehorsam, die Verbergung, oder Austretung des Beklagten, für ein Geständniß angesehen wurde. Denn da Wir überzeugt sind, wie ungerecht und wie trüglich ein solches Verfaren ist, indem es leichte geschehen kan, daß selbst ein Unschuldiger, aus Furcht vor dem Proceß und vor dem Gefängnis, der Citation nicht Folge leistet, und entweicht: so wollen Wir, daß so oft in Zukunft ein Angeklagter auf geschehene Ladung nicht erscheint, dieser sein Ungehorsam nicht anders als eine bloße Anzeige gegen ihn in Betracht kommen soll, welche, wenn sich noch merere Anzeigen seiner Sträflichkeit gegen ihn offenbaren, dergestalt mit solchen verbunden werden kan, daß der Richter bei Abfassung des Urteils, das ungehorsame Ausbleiben nur als ein indicium, welches auch einen gegenwärtigen Inculpaten

gravirte, in Betrachtung zu ziehen, und dem Abwesenden den Proceß eben so, in gewönlicher Form, und ohne irgend einige Verschiedenheit, in Ansehung des Beweises, zu machen hat, als wäre er gegenwärtig.

XXXIX. In dem Urteil, welches gegen einen Ungehorsamen gesprochen wird, soll ihm immer eine Frist von 15 Tagen vorbehalten werden, um sich zu stellen und zu verteidigen. Erscheint er vor Ablauf dieser Frist: so soll dies eben so gut seyn, als wäre er auf die erhaltnen Ladungen erschienen; und also soll das aus seinem Ungehorsam entstandene indicium gegen ihn, dadurch gehoben, das Urteil nicht vollzogen, und ihm alle und jede Befugniß zu seiner Verteidigung zugestanden werden. Ueberhaupt soll der Richter nicht anders mit ihm verfaren, als wie oben, in Ansehung derer, die gleich vom Anfang des InformativProcesses gegenwärtig waren, geordnet ist, und folglich ein solcher Proceß durch ein neues Urtel entschieden werden.

XL. Wenn aber, nach Ablauf der Frist, der Beklagte auf seinem Ungehorsam beharret: so soll das gesprochene Urteil die RechtsKraft eines DefinitivUrteils erlangen, und insbesondre der Präscription des Verbrechens entgegenstehen, so daß diese nie und in keinem Fall, der Execution, die auf ein solches Contumacial Urteil erfolgen muß, und auf nachstehende Art vollzogen werden soll, im Wege stehen kan.

XLI. Wenn die im Urteil festgesetzte Strafe eine GeldStrafe ist, und der Beklagte stellt sich innerhalb 6 Monaten, von Zeit der Publication des Urteils: so sollen ihm eben die RechtsWoltaten zu Gute kommen, welche oben denjenigen erteilt worden, die innerhalb der im Urteil vorbehaltnen Frist erschienen. Läßt er aber diese 6 Monate ablaufen, und erscheint nicht: so soll die fiscalische Strafe vollzogen, und der Verurteilte weiter nicht gehört werden.

XLII.

XLII. Ist aber im Urteil auf eine LeibesStrafe erkannt worden: so soll das gegen den Abwesenden gesprochene Urteil und die Execution desselben suspendirt bleiben, dergestalt, daß sowol demjenigen, der sich zu irgend einer Zeit freiwillig einstellt, als auch dem, der in Verhaft genommen worden, alle zu seiner Verteidigung dienende Mittel, eben so gut wie einem vom Anfang gegenwärtigen Inculpaten, zugestanden werden sollen; worauf denn der Richter das bereits in contumaciam gesprochene Urteil, nach Masgabe der gegenwärtigen Beschaffenheit der Sache, entweder bestätigen, oder mildern, oder wieder aufheben soll, mit gänzlichem Ausschluß der Exception der Verjärung, wie oben.

XLIII. Was aber das privatInteresse des beleidigten Teils anbetrifft: so soll dieser, es mag der Contumacirte in eine Geld- oder LeibesStrafe verurteilt seyn, wenn der Verurteilte in Zeit von 3 Monaten nach publicirtem Urteil nicht erscheint, befugt seyn, nach vorläufiger gehöriger Liquidation, auf eine gerichtlich über das Vermögen und auch die Person des Verurteilten zu verhängende Execution anzutragen; und gegen diese Execution soll kein RechtsMittel statt finden, es sei denn, daß der Verurteilte beweisen wollte, daß im Urteil die Gränzen der gerechten Indemnisation die ihm in der Sentenz auferlegt worden, überschritten wären.

XLIV. Zu eben dem Endzweck, und wegen jeder andern legalen Rücksicht, sollen, nach Ablauf der bei Contumacial-Urteilen oben vorgeschribenen Frist, die sämmtlichen Güter des Verurteilten inventirt werden, damit unter den obbestimmten Umständen der Beleidigte seine Entschädigung daraus erlangen könne: jedoch immer mit Ausschluß aller Ansprüche des Fiscus auf die gänzliche Einziehung solcher inventirten Güter.

XLV. Da Wir erwogen haben, daß die Confiscation der Güter, die in der peinlichen Gesetzgebung so häufig, und zwar nicht blos bei allen den Verbrechen, wodurch nach

einer trüglichen Ausdenung die Majestät beleidigt seyn sollte, sondern sehr oft auch bei allen Uebertretungen der Finanz- und ContrebandGesetze, eingefürt war, unter allen Umständen, und bei allen Arten von Vergehungen, selbst die atrocesten nicht ausgenommen, äußerst ungerecht sei; und Wir jenes System, welches vielleicht mer aus Gierigkeit, den Fiscus zu bereichern, als in Rücksicht auf das allgemeine Beste, eingefürt worden ist, mißbilligen; sintemalen die Person des Uebeltäters allein, um das Verbrechen zu büßen, dem Gesetz und der Strafe unterworfen ist, die Güter derselben aber mit Recht nicht weiter, als zum schuldigen Ersatz des zugefügten Schadens, oder in den Fällen, wo nicht zugleich eine LeibesStrafe verhängt worden ist, zu Eintreibung der auferlegten GeldStrafe, in Beschlag genommen werden können: so betrachten Wir die Confiscation der Güter, die bei weitem in den meisten Fällen blos die unschuldige Familie und die Erben des Delinquenten trifft, als eine ware Gewalttätigkeit, und als einen ungerechten Eingriff der Regirung in das Eigentum eines andern. Diesen Betrachtungen zufolge, erweitern Wir die, unterm 10 Oct. 1780, und 24 März 1781, erlassene Verordnungen, wodurch bereits jene, die Confiscation auferlegenden Gesetze, größtenteils gemildert und corrigirt worden sind; und befelen, daß von nun an, die Confiscation der Güter, gänzlich und in allen Fällen, aus dem StrafRegister dergestalt ausgestrichen und aufgehoben seyn soll, daß sie niemals, in keinem Unserer Gerichte, und bei keinem auch nicht dem atrocesten Verbrechen, verhängt werden soll.

XLVI. So haben Wir auch erwogen, daß gleichwie es eine wesentliche Pflicht der Regirung ist, Verbrechen zu verhüten, sie auszuspähen, und zu bestrafen, es auf der andern Seite ebenfalls Pflicht ist, darauf Bedacht zu nemen, wie nicht allein diejenigen, denen ein Schade zugefügt worden, sondern auch solche Personen, die durch sonderbare Zufälle und ungünstige Schicksale, ohne irgend jemandes Bosheit und Schuld, zufälliger Weise in einen peinlichen Proceß

ver-

verwickelt, und nicht selten, zum Nachteil ihrer eigenen oder auch ihrer Familie Reputation und Interessen, gefänglich eingehalten, nachher aber unschuldig befunden und absolvirt worden sind, zu entschädigen seyn möchten. In dieser Rücksicht, nachdem Wir bereits die Vorkerung getroffen, die GerichtsKosten, welche vordem aus dem Fiscus zum Teil mit den StrafGeldern und dem Ertrag aus den confiscirten Gütern bestritten wurden, aus dem öffentlichen Schatze zu suppliren, wollen Wir, daß von nun an eine eigne Casse, und zwar im Florentinischen Bezirk, unter Direction des PolizeiPräsidenten, und im Bezirk von Siena, unter der Aufsicht des FiscalAuditors von Siena, errichtet werden solle, in welche alle GeldBußen aus den Tribunalen des ganzen Landes zusammenfließen, und Uns selbst von Jar zu Jar Rechnung abgelegt werden soll. Aus dieser Casse, so weit sich ihre Assignationen erstrecken werden, sollen alle diejenigen, die durch fremde Verbrechen zu Schaden gekommen sind, aber von dem Delinquenten keine SchadenErsetzung erhalten können, weil solcher entweder nichts hat, oder entflohen ist, — ferner alle diejenige, die ohne irgend jemandes böslichen Vorsatz oder Schuld (denn in dem Fall muß derjenige, der durch seine Bosheit oder Schuld den andern beeinträchtiget hat, den Schaden ersetzen), sondern durch zufällige Umstände, unglücklicher Weise, in einen Proceß verwickelt, arretirt, nachher aber unsträflich befunden, und losgesprochen worden sind, entschädigt werden. Doch muß der Richter in jedem dieser genannten Fälle auf Indemnisation erkannt, auch das Quantum liquidirt und taxirt haben; und in andern Fällen, wenn der Delinquent zur SchadensErsetzung verurteilt worden ist, muß der Beschädigte bescheinigen, daß er alle Mittel fruchtlos angewendet habe, sich seines Schadens aus dem Vermögen des Delinquenten zu erholen.

XLVII. Aus eben derselben Ursache, aus welcher Wir schlechterdings nicht wollen, daß in irgend einem Fall Unser Fiscus von strafbaren Unordnungen Vorteil ziehe, und weil

Wir es ebenfalls für einen ungereimten und nicht zu duldenden Mißbrauch halten, daß durch Urtel und Recht zuerkannte LeibesStrafen, durch eine dem Fiscus zu zalende Summe abgekauft werden können: so wollen Wir, daß dieser Mißbrauch von nun durchaus nicht mer statt haben, und daß alle Conventionen mit dem Fiscus, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wodurch der Verurteilte eine Erlassung, Minderung, oder Veränderung einer LeibesStrafe in GeldBuße erlangen konnte, von nun an gänzlich verboten seyn sollen.

XLVIII. Bei allen und jeden Verbrechen, der Richter oder das Tribunal mag auf diese oder jene Art Wissenschafft davon erhalten haben, sollen im Proceß die oben vorgeschriebnen Regeln auf das genaueste beobachtet, und jeder peinliche Proceß durch eine förmliche Sentenz entschieden werden. Es soll demnach in keinem Fall, bei keinem Verbrechen, es sei noch so abscheulich, erlaubt seyn, von dem gewönlichen Verfaren eine Ausname zu machen, und irgend jemanden, wäre es auch in einer bloßen PolizeiSache, mit einer Strafe zu belegen, ohne ihn vorher seiner Vergehung überfürt, und dasjenige, was er zu seiner Verteidigung anfürt, geprüft zu haben.

XLIX. Es dürfen deshalb, unter keinerlei Vorwand, irgend einige gerichtliche Handlungen in Geheim vorgenommen werden; und niemand darf sich anmassen, auf diesem Wege, in irgend einer Sache, wenn sie gleich von geringem Belang seyn sollte, gegen wen es auch wäre, ein Erkenntniß abzufassen: dergestalt, daß wenn auch der Polizei-Präsident, oder der Gouverneur von Livorno, oder sonst ein Richter oder Magistrat, als Policei-Beamter, zur merern und gewissern Aufklärung der bei ihm anhängig gemachten Sache dienlich erachten sollte, Zeugen abhören, und ihre Aussagen protocolliren zu lassen; so sollen doch diese ZeugenAussagen, und noch vielweniger andere Berichte, nie zu Beschwerung eines Andern, auch nicht einmal unter dem Vorwand, in die Zukunft eine Unordnung zu verhüten, gebraucht werden, wenn ihm nicht vorher der ganze Vorgang bekannt gemacht,

gemacht, u. zu seiner Rechtfertigung und zum summarischen Vortrag seiner VerteidigungsGründe, Zeit gelassen worden: worauf der Richter, nach den, in den obspecificirten Fällen ihm erteilten respectiven Befugnissen, und nach Inhalt der unten folgenden Instruction für die PoliceiBeamten, dasjenige erkennen kann, was er, nach seiner Klugheit, für zweck- und gesetzmäßig hält.

L. In allen peinlichen Fällen soll an denjenigen Orten, wo nicht für beständig ein ArmenAdvocat angestellt ist, den armen oder elenden Inculpaten, die keinen eignen Defensor haben, ex officio ein solcher bestellt, demselben die Acten in Abschrifft mitgeteilt, und verstattet werden, sich mit dem Inculpaten selbst, auch wenn er in Arrest seyn sollte, zu besprechen, weil dadurch über die zu seiner Verteidigung dienende Umstände mer Licht verbreitet werden kan. So soll auch dem Arrestanten, wenn er die Zeugen, die gegen ihn ausgesagt haben, zu sprechen verlangt, diese Bitte nicht versagt werden: doch muß sowol diese, als auch die Unterredung mit dem Defensor, wenn der Inculpat noch in engerm Verhaft sitzt, ohne Ausname, in Gegenwart des Richters oder einer GerichtsPerson geschehen.

LI. Mit Entsetzen haben Wir bemerkt, mit welcher Leichtigkeit, in der vorigen peinlichen GerichtsOrdnung, auf so manche, eben nicht schwere Vergehungen, TodesStrafe gesetzt war. Da nun aber der Zweck der Strafen kein anderer seyn darf, als die Ersetzung des verübten Privat- und öffentlichen Schadens; dann die Besserung des Delinquenten, der doch auch ein Sohn der Gesellschafft und des Stats ist, an dessen Besserung man nie verzweifeln darf; ferner die öffentliche Sicherheit gegen grobe und ruchlose Missetäter, die deshalb außer Stand gesetzt werden müssen, ferner zu schaden: und endlich das öffentli. Beispiel: Da nächstdem die Regirung, bei Bestrafung der Verbrechen, und zu Beförderung des durch die Strafe zu errei-

chenden Zwecks, verbunden ist, die wirksamsten Mittel anzuwenden, und dem Delinquenten so wenig, als möglich, Uebel zuzufügen; da ferner die Strafe öffentlicher Arbeit zu Erreichung dieses Zwecks ungleich wirksamer, und zugleich milder ist, als die TodesStrafe, indem dadurch ein bleibendes, und nicht wie bei der TodesStrafe, ein blos vorübergehendes Beispiel, das nicht selten in Mitleiden ausartet, gegeben, und der Verbrecher ebenfalls außer Stand gesezt wird, ferner zu sündigen, ohne daß zugleich die Hoffnung verschwindet, irgend einmal einen nüzlichen und gebesserten Bürger wieder in den Schos der Gesellschafft zurückkeren zu sehen; und Wir endlich erwogen haben, daß eine ganz verschiedene Gesezgebung den sanfteren und biegsameren Sitten des jezigen Jarhunderts, besonders der Toskanischen Nation, angemessener ist: so haben Wir den Entschluß gefaßt, die TodesStrafen gänzlich abzuschaffen; wie Wir sie, kraft dieses Unseres Gesezes, bei allen und jeden Verbrechen, der Delinquent mag gegenwärtig oder contumacirt, er mag selbst confessus und convictus irgend eines Verbrechens seyn, welches nach den bisherigen Gesezen für capital erklärt gewesen, auf ewige Zeiten abgeschafft und aufgehoben haben wollen.

LII. Aus eben den Gründen soll auch der barbarische und abscheuliche Misbrauch jener in einem ehemaligen Geseze allgemein gestatteten Befugniß, wegen bemeldter CapitalVerbrechen bezüchtigte ausgetretene Banditen ungestraft, und sogar unter dem Versprechen einer Belonung, zu entleiben, von nun an nicht mer statt finden, und gänzlich aufgehoben seyn. Vielmer wollen Wir, daß das ungehorsame Ausbleiben eines vor Gericht geladenen Inculpaten dieser Art, nicht anders angesehen werden soll, als wie oben, insonderheit im Art. XLII, versehen ist. Eben so sollen auch alle andre barbarische und ungerechte, ehedem in Unserm GroßHerzogtum eingefürte Verordnungen, cassirt und aufgehoben seyn; insbesondre die Verordnung vom 31. Oct. 1637, das

summarische Verfaren [Compendio] gegen angebliche Meuchel-Mörder und andre darin benannte Missetäter genannt, worinn einem jeden zur Pflicht gemacht wurde, diejenigen, die einer solchen Missetat blos bezüchtiget und verdächtig waren, ungehört und unverurteilt zu verfolgen und zu tödten, welches, wärend Unserer Regirung, schon nicht mer gestattet wurde.

LIII. Und, da diejenigen, die sich schwerer CapitalVerbrechen schuldig gemacht haben, um ihre böse Taten durch nützliche zu ersetzen, beim Leben gelassen werden müssen: so verordnen Wir, daß bei MannsPersonen, die Strafe öffentlicher Arbeit auf LebensZeit, und bei WeibsPersonen, Zucht-Haus-Strafe ebenfalls auf LebensZeit, der abgeschafften **TodesStrafe**, als höchste Strafe [*Ultimo Supplizio*] substituirt werden solle: und zwar mit gänzlicher Abschaffung jenes Herkommens, dem zufolge die zu lebenswieriger öffentlicher Arbeit Verurteilten, nach Ablauf von 30 Jaren, um ihre gleichsam verdiente Freiheit suppliciren durften.

LIV. Die in dem Gesetz vom 6ten Febr. 1750 vorgeschriebne Strafe des **Brandmarkens** [pena del *Bollo*], haben Wir bereits, vermittelst eines von Uns erlassenen Edicts, abgeschafft; und die in den alten Gesetzen des GroßHerzogthums so allgewönliche Strafe des **SchnellGalgens**, [pena di *corda*, o tratti di *fune*], ward ebenfalls durch eine besondere, an Unsere Richter und GerichtsHöfe erlassene Ordre, abgeschafft. Diese Unsere Verfügungen bestätigen Wir hiemit nochmals, und verbieten Unsern Richtern und Gerichts-Höfen, von diesen Strafen, weder in Fällen der ordentlichen Justiz, noch auch in PolizeiFällen, irgend einen Gebrauch zu machen; und befelen daher, daß außer der Niederreissung der Galgen, an allen Orten, wo dergleichen vorhanden sind, auch die Seile und Winden der öffentlichen Schau nicht mer ausgestellt, sondern vor allen GerichtsPlätzen abgenommen werden sollen. Da auch in vielen und verschiednen Statuten der Städte des GroßHerzogtums, auf gewisse Verbrechen,

die

die barbarische und unmenschliche Strafe der Verstümmelung der Glieder gesetzt war, ohnerachtet sie seit vielen Jaren nicht mer vollzogen worden: so cassiren und annulliren Wir, so weit es nötig ist, alle hieher gehörige Stellen der statutarischen und aller andern Gesetze, die diese Strafen vorschreiben.

LV. Die Strafen, in welche zukünftig Delinquenten durch Unsere Richter und Tribunale verurteilt werden können, sind folgende:

GeldStrafen.

Züchtigung im Stillen [*Staffilate* in privato].

Gefängniß, jedoch nicht über Ein Jar.

Verweisung [Esilio] aus dem GerichtsSprengel [Potesteria] und auf 3 [ital.] Meilen im Umkreis.

Verweisung aus dem Vicariat, und auf 5 Meilen im Umkreis.

Verbannung [*Confino*] nach Volterra und dessen Gebiet.

Verbannung nach der Niedern Provinz.

Verbannung nach Grosseto.

Verweisung [*Esilio*] aus dem ganzen GroßHerzogtume, die jedoch nur bei denjenigen Statt haben wird, die wegen Angabe der Mitschuldigen begnadigt worden sind; ferner bei Landstreichern, Charlatanen, fremden Bettlern, und überhaupt bei allen fremden Verbrechern, und bei Verläumdern.

Pranger [*Gogna*] ohne Verweisung.

Pranger, mit Verweisung.

Oeffentliche Züchtigung [*Frusta*].

Oeffentliche Züchtigung auf dem Esel.

Zuchthaus auf Ein Jar, bis auf lebenslang, für FrauensPersonen, dergestalt, daß alle und jede... [*rapate*, geschoren?], u. zu solchen Arbeiten, wozu sie tauglich sind, angehalten werden sollen. Diejenigen, welche auf lebenslang verurteilt sind, sollen eine eigne Kleidung tragen, auf welcher ein Zettel eingenähet ist, mit den Worten: *Ultimo Supplizio.*

Des-

Oeffentliche Arbeit, für MannsPersonen, auf 3, 5, 7, 10, 15, und 20 Jare, oder auf Lebenslang. — Bei dieser Strafe soll der Missetäter einen mit der Aufschrift des von ihm begangnen Verbrechens versehenen Zettel tragen. Bei denjenigen, die auf 10 und merere Jare verurteilt sind, so wie auch bei denjenigen, die flüchtig geworden und wieder in Verwarung gebracht worden sind, kann der Richter, nach Masgabe der Umstände, auch den EisenRing [*anello tondo*] an die Beine schließen lassen. Die wegen Capital-Verbrechen auf Lebenslang Verurteilten, sollen, außer dem EisenRinge und einer doppelten Kette, eine durch Farbe und Schnitt ausgezeichnete Kleidung tragen, die sie von allen andern Missetätern unterscheidet, barfuß gehen, bei den härtesten und sauersten Arbeit angestellt werden, und sollen einen Zettel tragen, mit der Aufschrift des von ihnen verübten Verbrechens, und mit den Worten: *Ultimo Supplizio.*

LVI. Den PolizeiBeamten, welches die 4 Commissarien der Stadt Florenz, die Vicarien der Tribunale der Städte Pisa und Siena, und die Vicarien aller peinlichen GerichtsHöfe des Stats sind, erteilen wir die Befugniß, PolizeiFrevler Polizeimäßig [*economicamente*] mit Arrest, auf etliche Stunden, höchstens auf drei Tage, bei Wasser und Brod zu züchtigen; jedoch sollen sie es in ihren wöchentlichen Berichten, dem PolizeiPräsidenten, dem Fiscal-Auditor von Siena, und dem Commissar der Niedern Provinz, melden, und zugleich die Ursachen und BewegungsGründe zu der von ihnen verhängten Strafe anzeigen: und haben jene darauf zu achten, daß keine Mißbräuche vorgehen. Die höhern PolizeiBeamten, nämlich der Gouverneur von Livorno, der PolizeiPräsident, der FiscalAuditor von Siena, und der Commissar der Niedern Provinz, können folgende Strafen verhängen: GeldBußen, bis auf die Summe von 100 Liren; Gefängniß, doch nicht über 1 Monat; ZuchtHaus; Züchtigung im Stillen; Verweisung aus dem WohnOrt und dessen Umkreis auf 5 Meilen, jedoch höchstens nur auf 6 Monate; Aus-

län-

länder und Vagabonden aber können sie aus dem ganzen GroßHerzogtum verweisen. Indessen müssen doch in allen diesen Fällen die Acten nach der im 49 Artik. gegebnen Vorschrift gefürt werden; so wie auch dem, der sich durch ein solches Erkenntniß beschwert glaubt, der Recurs an Uns selbst, wie nicht weniger die Befugniß, eine förmliche Untersuchung seiner Sache zu verlangen, unbenommen bleibt, dergestalt, daß in diesem Fall die Vollziehung der PolizeiStrafe suspendirt bleibt, bis die Sache im ordentlichen Proceß entschieden ist.

LVII. In Betracht, daß die Handlungen der Menschen persönlich sind, und daß niemanden die Handlungen seiner Anverwandten von Rechtswegen zugerechnet werden können, verordnen Wir, daß nicht eine einzige der erwänten Strafen, den Anverwandten des Verurteilten, zu irgend einigem, sei es auch noch so geringem Nachteil, Schimpf, oder Vorwurf gereichen solle: und erklären hiemit, daß solche Personen, unangesehen der allernächsten BlutsFreundschaft mit dem Delinquenten, in alle Wege, nicht allein bei dem guten Namen, den sie sich beim Publico erworben hatten, sondern auch in allen ihren persönlichen Vorrechten, Würden, und Aemtern, geschüzt werden sollen; wie sie dann auch eines jeden Ranges und jeder Beförderung, deren sie vorher gewärtig seyn konnten, nach Masgabe ihrer persönlichen Verdienste fähig bleiben, und bei solchen Vorfällen nicht anders, als jeder andre gute Bürger, von Uns angesehen werden solle.

Gleichergestalt sollen auch alle diejenigen, welche in eine Strafe verurteilt worden sind, die vorher für infam gehalten worden, nach ausgestandner Strafe, auf keinerlei Weise als infam angesehen, und ihnen nie von irgend jemanden desfalls einiger Vorwurf gemacht werden. Ihr Verbrechen soll vielmer durch die ausgestandne Strafe als gänzlich abgebüßt angesehen werden, damit ihnen die Mittel, sich einen ehrlichen Unterhalt in derjenigen Gesellschaft zu erwerben, die sie von neuem

als

als Mitglieder und gebesserte Söhne, in ihren Schos aufgenommen hat, nicht benommen oder erschwert werden.

Da Wir ferner erwogen haben, wie sehr es den Grundsätzen jeder Gesellschaft zuwider ist, daß, entweder gesetzlichen Vorschriften zufolge, oder nach dem eingerissenen verkehrten Wahn des Volks, gewisse Gilden, Künstler, oder Handwerker für unehrlich gehalten werden, so wie insbesondre die GerichtsDiener [Häscher], deren Dienste die GerichtsHöfe doch nicht entberen können, und die zu Handhabung guter Zucht und Ordnung so nötig sind: so befelen Wir, daß dieser Misbrauch schlechterdings nicht weiter geduldet werden soll, und daß dergleichen Personen, eben so gut, wie andre unbescholtne Bürger, in den Gerichten als Zeugen zugelassen werden, überhaupt auch sich aller und jeder, den übrigen Bürgern zustehenden, bürgerlichen Gerechtsame zu erfreuen haben, und keine andre Exceptionen gegen sie angenommen werden sollen, als nur solche, die sich auf ihre Aufführung beziehen. Niemand aber soll sich unterstehen, ihnen ihren Stand vorzurücken, und blos darauf eine Exception zu gründen.

LVIII. Handelt jemand gegen die ihm zuerkannte Strafe der Verweisung aus dem GerichtsSprengel: so wird er auf eben so lange Zeit aus dem Vicariat verwiesen. Bricht er diese Verweisung, so wird er nach Volterra verbannt; wenn er diesen Bann bricht, nach der Niedern Provinz Siena, nach dieser nach Grosseto; aus Grosseto, wenn die Strafe der Verweisung unter 5 Jaren ist, auf doppelt so viel Jare, doch so, daß die Zeit der vor der Contravention bereits abgebüßten Strafe mit angerechnet wird: wenn aber die Strafe auf 5 Jar, oder drüber, zuerkannt war, so soll der Contravenient auf 3 Jare zu öffentlichen Arbeiten verurteilt werden. Und diese Strafe 3järiger öffentlicher Arbeit soll auch in dem Fall statt finden, wenn jemand, der auf Lebenszeit, oder auch nur auf bestimmte Jare,

re, aus dem ganzen GrosHerzogtum verwiesen ist, sich wieder auf dessen Gebiet betreten läßt, dergestalt, daß, wenn die Verweisung auf Lebenszeit erkannt war, der Contravenient, nach ausgestandner Strafe öffentlicher Arbeit, von neuem auf immer verwiesen werden muß.

Diese angefürte Strafen sollen im UebertretungsFall, wofern der Richter nicht etwa einen EntschuldigungsGrund, weshalb der Verurteilte von Rechtswegen loßgesprochen werden müßte, gefunden hat, unabänderlich vollzogen werden. Auch soll in Zukunft, wäre es gleich bei der ersten Uebertretung, die Vollziehung dieser Strafen unausbleiblich erfolgen, und keine Supplik um Erlassung [remissione in *buon ai*] der einmal gebrochnen Verweisung oder Verbannung, angenommen werden.

LIX. Die Ausstellung des Delinquenten unter die Pforte des GerichtsHauses, welche, nach Inhalt Unserer Verordnung vom 21 Sept. 1782, der Vollziehung der zuerkannten Strafe vorangehen muß, soll künftig bei folgenden Verbrechen statt haben:

Bei öffentlicher Gewaltätigkeit.

Bei Aufrur und Stöhrung der guten Ordnung in der Regirung und der Gesellschafft.

Bei Mißbräuchen der anvertrauten öffentl. Gewalt.

Bei Verläumdungen.

Bei vorsätzlichen Todtschlägen von aller Art.

Bei *Omicidio semplice*, der härter als mit 5järiger öffentlicher Arbeit bestraft werden muß.

Bei Widersetzlichkeiten gegen die GerichtsDiener, die durch Waffen, oder mittelst fremder Hilfe, verübt worden, sollte es gleich ohne Beschädigung abgegangen, und der Widerspenstige den GerichtsDienern nicht entkommen seyn.

Bei allen Arten von Gewalttätigkeiten, die aus irgend einer Ursach einer PrivatPerson zugefügt worden, und von der Art sind, daß keine geringere Strafe als Verbannung darauf

auf stehet, wenn sie nicht etwan in Zänkereien vorgefallen sind.

Bei vorsätzlichem Feuer Anlegen.

Bei Kuppelei [*Lenocinio*].

Bei allen Arten von Verfälschung.

Bei allen Diebstälen, es seien qualificirte oder nicht, auch bei Beutelschneiderei.

Bei MünzVerfälschungen.

Bei betrügerischen Bankerotten.

Bei solchen Betrügereien, wo es gleich vom Anfang auf Betrug abgesehen war.

Bei Stellionat.

Bei Treulosigkeit und Betrug in Verwaltung fremder Geschäfte [fraudata amministratione.]

Bei dem *contractu mohatrae* [Scrocchio], Wucher, und andern unerlaubten Verträgen.

[Die 2te Hälfte kömmt im nächsten Heft 40.]

38.

Entwurf eines allgemeinen GesetzBuchs für die Preußischen Staten.

Zweiter Teil, Erste Abteilung, vom SachenRechte: Berlin, bei *Decker*, 1787, 218 Seiten.

Vorerinnerung. Bei der Bekanntmachung dieses neuen Teils von dem Entwurf eines Allgemeinen Preußischen GesetzBuchs, wird eine kurze Nachricht von dem Einfluß, welchen die bekannte RegirungsVeränderung auf den Plan und Fortgang dieser Operation gehabt hat, vielleicht nicht an der unrechten Stelle seyn.

Der jetzige König hat nicht nur, gleich in den ersten Tagen nach seiner ThronBesteigung, den Plan, nach welchem die Sache bisher betrieben worden, die fernere Fortsetzung des Entwurfs, und dessen Vorlegung an das in- und ausländische SachVerständige Publicum, vollkommen genemiget; sondern auch die Stände in den verschiedenen Pro-

und Verdruß gegen diejenigen, die seinem Heiligen diese Qual angetan haben, durchdrungen. Diese Affecten müssen die MannsPersonen stärker rüren, und daher durch ihre Gesichts-Züge sich ausdrücken. Hingegen die FrauensPersonen findet man nicht so häufig vor den Statüen gemarterter, als vor Statüen wolgewachsener und wolgebildeter Heiligen: jene Andacht ist für sie zu traurig.

Noch eine Ursache kömmt hinzu, warum die katholischen MannsPersonen viel finsterer aussehen, als es sonst ihr Geschlecht, in Vergleichung mit den FrauensPersonen, mit sich bringen würde. Die FrauensPersonen haben lauter MannsPersonen, und merenteils schöne Mönche, zu BeichtVätern (denn aus den Canonischen Rechten ist bekannt, daß nur wolgestaltete Personen in den Orden aufgenommen werden dürfen; erst im Alter werden sie, wegen der vielen Muße, zu dickbäuchigt). Hätten die katholischen MannsPersonen auch lauter schöne Nonnen zu BeichtMüttern oder BeichtSchwestern: so würden sie sich auch zu verliebtern und süßern Gesichtern gewönen. Allein der Mönch spricht zu den MannsPersonen aus ganz anderm Tone, als zu schönen Mädchen. Diese unterhält er, in verliebter Andacht, und geistlicher Freundlichkeit, mit Engeln im Himmel und auf Erden: hingegen die MannsPersonen muß er, durch ernstliche Drohungen, in Furcht und Sklaverei halten, und mit Gespenstern und allen Teufeln aus der Hölle schrecken. Durch diese Verschiedenheit der Affecten, welche bei katholischen MannsPersonen, in Vergleichung mit den FrauensPersonen, bei ihrem GottesDienste ohne Unterlaß erregt werden, muß notwendig eine größere Verschiedenheit in ihren GesichtsZügen entstehn, als sonst des Geschlechts wegen bei ihnen vorhanden seyn würde.

Hr. *Nicolai* fürt eine andre Ursache an, warum der Mund eines eifrigen Katholiken von der untern VolksClasse, sich an besondre Züge und Falten gewönt; nämlich ihre Art, mit bloßer Bewegung der Lippen, Zunge, und Gaumens, ohne

Laut

Nach diesen Schlüssen und Bestimmungen wird alsdenn der Entwurf durchgehends **umgearbeitet**, und so in seiner vollendeten Gestalt, als wirkliches **allgemeines GesetzBuch für die gesammten Preußischen Staten**, bekannt gemacht werden. — Diesem allgemeinen GesetzBuch werden die verschiednen **ProvinzialGesetzBücher**, in denjenigen Provinzen, wo dergleichen nötig gefunden werden, unmittelbar folgen; und so wird das **ganze System** der **Preußischen Gesetzgebung** auf einmal, und nicht blos Stückweise, vollendet werden.

Dies ist der Plan, den *Friedrich Wilhelm* zur Ausfürung dieses großen Werks vorgezeichnet hat. Weisheit, Güte, Liebe für Sein Volk, Achtung für die Gerechtsame der verschiednen Classen desselben, und rümlicher Haß gegen allen Despotism, — sind der Charakter dieses Plans, so wie sie es der von Seiner ganzen Regirung sind.

Und so werden sich Preußens Untertanen mit Grunde rümen können, daß sie unter Gesetzen leben, die **von ihnen selbst geprüft und genemiget** worden. Jeder von ihnen wird sich der Gerechtsame, in deren Besitz und Genuß er sich bisher befand, unter dem Schutze des neuen GesetzBuchs, noch ferner zu erfreuen haben: er wird solche mit den Rechten seines LandesHerrn und seiner MitUntertanen, in eine durch die ehrwürdigste Sanction bekräftigte Uebereinstimmung gesetzt finden; und niemand wird sich beklagen dürfen, daß ihm Vorschriften aufgedrungen werden, die seiner Lage, seinen Verhältnissen, der Lage und den Verhältnissen seiner Provinz, und deren ursprünglichen Verfassungen, nicht angemessen sind. Der **bürgerliche Vertrag**, dieser von den Weltweisen mit menschenfreundlichem Witz erfundene Grund des Gehorsams gegen die Gesetze, wird alsdann etwas mer seyn, als eine schöne Hypothese.

Unterdessen daß sich die Collegien und Stände der Provinzen solchergestalt mit der Prüfung des **PersonenRechts**

beschäfftigen, wird dem Publico gegenwärtig der erste Teil des SachenRechts vorgelegt. Er enthält die allgemeinen Quellen der verschiednen SachenRechte, die Theorie vom Eigentum überhaupt, und die unmittelbaren ErwerbungsArten desselben. — Man hat ratsam gefunden, diesen ersten Teil nur auf die genannten Materien einzuschränken, weil diejenigen, welche in den übrigen Teilen vorkommen, meist nur Folgerungen aus jenen allgemeinen Theorien sind, bei deren Beurteilung man die Bemerkungen der SachVerständigen über diesen ersten Teil, annoch zu benutzen wünscht.

Der zweite Teil wird von der mittelbaren Erwerbung des Eigentums, und den verschiednen dabei zum Grunde liegenden RechtsTiteln, von der Erhaltung und dem Verlust des Eigentums, und vom MitEigentum, handeln. — Der dritte Teil ist den verschiednen Abarten des Eigentums, und den Rechten anf fremdes Eigentum, gewidmet.

Vielleicht wird man diesem ersten Teil den Vorwurf machen, daß darinn zu viel Definitionen und blos theoretische Säze aufgenommen worden. Es war aber solches notwendig, weil man eine richtige Analogie der Geseze bestimmen, und dadurch Zweifeln, Misverständnissen, und willkürlichen Deutungen einzler Vorschriften, bei deren Anwendung auf die verschiednen Fälle, die sich einzeln unmöglich im voraus entscheiden lassen, vorbeugen wollte.

Für die gründlichsten und vollständigsten Bemerkungen über den gegenwärtigen ersten Teil des SachenRechts, sind eben solche DreisMedaillen von 50 und 25 Ducaten schwer, wie für die verschiednen Abteilungen des PersonenRechts, bestimmt. Die Bedingungen und Erfodernisse sind bekannt. Der Termin zur Einsendung aber muß, aus dem obenangefürten Grunde, etwas verkürzt werden, und wird auf den 31 Jan. 1788 bestimmt.

Berlin, 30 Apr. 1787. v. *Carmer*.

39.

39.

Ueber Hrn. SchulRaths Campe Fragmente.
Wolfenbüttel, 27 März 1787.

Bei allem Misvergnügen darüber, daß Hr. *Campe* gerade zuerst eine allgemeine Reform der SchulBücher vornemen, und für den Verlag derselben eine besondre SchulBuchhandlung gründen wollte, wunderte man sich indessen nur im Stillen, und schwieg dazu. Wäre Hr. *C.* ruhig weiter in der Ausfürung seines Entwurfs fortgerückt: es würde sich, nach der DenkArt des Braunschweigschen Publici, in welcher Gutmütigkeit und friedfertige Indolenz HauptZüge sind, keine laute Stimme gegen ihn erhoben haben. Allein er fülte sich stark gedrungen, Fragmente über einige verkannte, wenigstens ungenüzte Mittel, zur Beförderung der Industrie, der Bevölkerung, und des öffentlichen Wolstandes, zu schreiben, die noch im vorigen Jar erschienen. Die Herausgabe derselben kan ich als seine zwote Unternemung zum Behuf der bevorstehenden SchulVerbesserung betrachten, weil sie vermutlich dienen sollten, die Gemüter für die künftigen Veränderungen zu stimmen. Daß aber Hr. *C.* in den Fragmenten auf das Braunschweigische Land vorzüglich Rücksicht genommen, darf er selbst wol nicht abläugnen (Fragm. I, S. 17): ob es sich gleich ohnehin versteht, daß die ganze weite Welt auch davon Gebrauch machen kan, da sie gedruckt sind.

Ew. haben vielleicht die Fragmente nicht mit dem lebhaften Interesse gelesen und zergliedert, wie bei uns jeder Patriot getan hat, weil Hr. *C.* einmal wichtig geworden war, sogar für diejenigen, die sonst von ihm, als von einem Schriftsteller, der viel für Kinder, wenig für Männer schrieb, keine genauere Notiz genommen hatten. Ich wage es daher, Ihnen auch über diese meine Meinung zu sagen, mer um dadurch die Gesinnungen und die BenemungsArt des Mannes zu charakterisiren, der bestimmt ist, in unserm Lande den

Reformator zu machen, als um die Fragmente eigentlich zu widerlegen. Denn die Fragmente lesen, und sie, wenn man nur einige Einsichten hat, nicht größtenteils durch sich selbst widerlegt finden, ist eine *contradictio in adjecto.*

Das erste Mittel, was Hr. *C.* zur Erreichung des von ihm angegebenen Zweckes vorschlägt, ist **Verwandlung der VolksSchulen in IndustrieSchulen**, wie er selbst äußert, nach dem Plan des würdigen Hrn. Prof. *Sextroh* in Göttingen; der aber, in seinem Buche **über die Bildung der Jugend zur Industrie**, nicht von **Verwandlung** jener in diese, sondern von **Verbindung** beider spricht, sich also in seiner Idee von Hrn. *C.* wesentlich unterscheidet. Gegen diese an und für sich, wird kein vernünftiger Mann etwas zu erinnern haben: aber freilich war sie kein **verkanntes** Mittel, kein **ungenütztes** Mittel. Noch eh Hr. *Sextroh* sein Fragment schrieb, war es bereits in **Böhmen** in Ausübung gebracht; und **Josef** II hatte schon längst einem der ersten Ausfürer desselben in Prag, das EhrenZeichen eines um die Nation verdienten Mannes, in einer **goldnen** SchauMünze erteilt *. Dem ungeachtet war der Einfall aller-

* Diese Bemerkung bin ich dem Hrn. Herausgeber schuldig. Sie ist aus einem trefflichen Aufsatze genommen [der im nächsten Heft 40 gedruckt erscheinen wird], dessen Verf. den Rum der ersten wirklichen Gründung von IndustrieSchulen, seinem Vaterlande Böhmen nicht gern entziehen lassen will; ungeachtet er mit einer edlen Bescheidenheit eingesteht, daß Hrn. Prof. *Sextroh* das Verdienst, "die Idee von Verbindung der IndustrieSchulen mit VolksSchulen, im Nördlichen Deutschland in Umlauf gebracht zu haben", in so fern gehöre, als er dabei blos auf die VolksSchulen seiner Gegend gesehen. ⸗⸗ Merkwürdig wird für Hrn. *C.* seyn, daß dem ersten Stifter dieser IndustrieSchulen, dem Hrn. Propst von *Schulstein*, zur Ausfürung seines Plans, nicht etwa außerordentliche Summen zu Gebote standen. Die ganze Ein-

allerdings wert, von dem Göttingschen Gelerten neu vorgestellt, und von Hrn. *Campe* wiederholt zu werden. Nur hätte dieser, wenn er klug und billig handeln wollte, das Volk, bei dem er eine solche Absicht durchzusetzen dachte, mer suchen müssen, durch **Ueberredung** zu gewinnen, anstatt daß er es durch **Beschimpfung** gegen sich erbitterte, und dadurch für das Gute, was in der Sache lag, unempfindlich machte. Hr. *C.* schildert unstreitig den Zustand unsrer **VolksSchulen** mit zu schwarzen Farben, wenn er sie (Fragm. S. 7) **Schulen** der **Faulheit**, der **Stupidität**, und der **Unbrauchbarkeit fürs Leben** nennt; überdem hinzufügt, "daß dieses ein Axiom für alle sei, und daß er noch zu wenig sage". Wie, wenn ich und mer andre, die das Nördliche Deutschland kennen, ungläubig genug wären, ihn aufzufodern, sein **Axiom** durch eine vollständige und bewärte Induction der **VolksSchulen** selbst, und der individuellen Verfassung einer jeden, zu beweisen? — Sind doch der größte Teil braunschweigischer sowol als deutscher Bürger und Landleute überhaupt, in diesen Schulen gebildet, und deswegen nicht **faule**, nicht **stupide**, nicht **unbrauchbare** Menschen geworden! Allein — dieses gibt Hr. *C.* in seinen Fragmenten ja nicht zu. Er versichert im Gegenteil ausdrücklich, "daß die **Kraft der Faulheit**, die Neigung zur Industrie **durchgängig** überwiege; — — daß die Fürsten **allgemein** über Mangel an fleißigen Untertanen klagen; — daß die **gegenwärtige Generation der erwachsenen** und **alten** Menschen hierinn, wie in jedem andern Stücke — (kleine unerhebliche Schattirungen ausgenom-

Einname des SchulFonds in Böhmen für 2219 Schulen, zu denen 239424 Schulfähige Kinder gehörten, betrug im J. 1783, laut einem HofDecret, nicht einmal ganz 12000 fl. und hievon müssen järlich eine Menge Lerer besoldet, noch mer Besoldungen ergänzet, und den meisten armen Kindern die SchulBücher unentgeldlich gegeben werden.

kommen) — unverbesserlich sei; — daß wenn man verständige, kluge, gewandte, emsige, und wackere Menschen erziehen wolle, man die Alten aufgeben, und seine Bemühung auf den Stof einschränken müsse, der noch bearbeitet werden könne, weil er noch nicht abgehärtet sei". Aber wer fült nicht, daß Hr. C. hier der respectablen deutschen Nation, wenigstens dem Teile derselben, für welchen er zunächst schrieb, ins Angesicht Hohn spricht? Und welcher Deutsche, oder welcher Braunschweiger, empfindet nicht, wie viel Mäßigung dazu gehört, um dergleichen Unhöflichkeiten, von . . . . gesagt, blos mit Verachtung, oder mit einem mitleidigen Lächeln, zu erwidern?

Warlich so tief sind weder wir Braunschweiger, noch wir Deutsche, gesunken, daß unsre gegenwärtige Generation von Männern unverbesserlich sei, und daß man bei uns sehe, der Erfolg habe der Beschaffenheit der VolksSchulen entsprochen, die einzig und allein darauf eingerichtet gewesen wären, stupide elende Menschen zu bilden (Fragm. S. 16). Mögen auch die Fürsten hie und da über Mangel an fleißigen Untertanen klagen: so vergesse man nur nicht, daß nicht immer die Untertanen, sondern bisweilen die Fürsten selbst, daran schuld sind, wenn sie den Untertanen die Früchte ihres Fleißes verkümmern, und ihnen den Mut zur Tätigkeit rauben.

Im Ganzen hat Hr. C., bei seiner Beschreibung der VolksSchulen, und dem darauf gebauten Projecte einer Verwandlung derselben in IndustrieSchulen, das Locale entweder gar nicht gekannt, oder nicht kennen wollen. Wer selbst als Geschäftsmann lebt, und weiß, was für Schwierigkeiten bei kleinen unbedeutenden Aenderungen einmal vorhandener Einrichtungen zu überwinden sind, und wie manches nicht selten, wenn auf der einen Seite dadurch etwas gewonnen wird, auf der andern wieder verloren geht: ist schon von Natur für neue Projecte gar nicht empfänglich. Er ist es aber

um

um so viel weniger, sobald die Projecte nicht einmal einen Kopf verraten, der sich von der wirklichen Beschaffenheit der Dinge, durch eigne sorgfältige Beobachtung unterrichtet hat, und sie darnach würdigt; sondern einen Mann, der sich an seinem Pulte erst ein ehernes ZeitAlter erträumt, um dadurch einen Vorschlag zu authorisiren, dessen Realisirung die Welt, nach seiner masgeblichen Einsicht, wieder ins goldne zurück versetzen würde.

Demnach hat Hr. C. seinem eignen Projecte durch seine eigne Darstellung am meisten geschadet, indem aus der beleidigenden Art, womit er dasselbe ins Publicum einfürt, gleich erhellt, daß er gegen die VolksSchulen ungerecht war, weil er ihren waren Zustand nicht wußte; und daß er die Umstände und Ursachen gar nicht in Erwägung gezogen, die den bisherigen Mangel an IndustrieSchulen veranlaßten.

So einleuchtend der Nutzen der IndustrieSchulen in mancher Rücksicht seyn mag: so könnte doch die Anlage derselben, besonders auf dem Lande, minder notwendig scheinen. I. Die LebensArt und Oekonomie der Landleute bringt es mit sich, daß sie ihre Kinder von den frühern Jaren an zu eigner Arbeit gebrauchen müssen, und daß sie ihnen kaum den kleinen Teil Zeit gönnen können, dessen Aufopferung erfoderlich ist, um sie im Lesen und Schreiben, und den notdürftigsten Kenntnissen in Beziehung auf ihre Bestimmung als Menschen, unterrichten zu lassen. II. Diejenigen IndustrieGewerbe, die der Landmann, als solcher, braucht und treibt, lert er seine Kinder schon ohnehin; und die Mädchen werden durch ihre Mütter zu den häuslichen HandArbeiten, zum Spinnen, Stricken, Knüppeln u. s. w., von selbst gewönt und angefürt, bedürfen also hiebei gar keiner IndustrieSchule. III. Eine IndustrieSchule auf jedem Dorfe anzulegen und zu unterhalten, wenn sie dem *Campi*schen Plane gemäß seyn sollen, erfodert für das ganze Land einen sehr beträchtlichen Fond; und nun kan man doch zweifeln, ob die Anlagen nicht den Stat mer kosten, als ihm Nutzen und Gewinn schaffen

würden. IV. Man kan befürchten, daß manche Arbeiten, die itzt geschehen, und die für den Ackerbau und die Viehzucht notwendig sind, unter dem Vorwand einer anderweitigen Industrie, unterbleiben, wenigstens dadurch oft unterbrochen werden würden. Auf die Erörterung dieser Umstände, und die Hinwegräumung der daraus entstehenden Schwierigkeiten gegen sein Project, hätte Hr. *C.* in seinen Fragmenten sehen sollen: dann würden ich und meine übrigen LandsLeute das Verdienstliche des wiederholten Vorschlags gern erkennen; da wir jetzt vielmer Grund haben, über ihn unwillig zu werden, weil er die ganze Generation für faule stupide Menschen erklärt, und sich als der Weltweise von Salzdalum allein für die Gesellschaft bedankt.

Daß übrigens IndustrieSchulen in kleinern und größern Städten, wo eine Classe gemeiner Bürger lebt, die ihre Kinder, wegen der Handtierung, welche sie selbst treiben, nicht beschäftigen können, zu einer neuen GoldGrube werden dürften; hat man im Braunschweigschen schon vor Hrn. *Campe* gewußt, wie dieses einige vortreffliche Anordnungen bei den ArmenAnstalten augenscheinlich beweisen. Es felte nur an Gelde, um mer IndustrieInstitute in den Städten auch für weniger Arme zu gründen. Und Geld bittet sich unser Hr. *C.* auch darzu aus, weil er sehr wol einsieht, daß sich ohne diesen nervus rerum gerendarum in der Welt nicht viel tun läßt, und daß er besonders ein unumgängliches Bedürfnis für Schulen und Philanthropine ist.

Endlich find ich noch den im 1sten Fragmente getanen Vorschlag, HandwerksClassen mit den lateinischen Gymnasien zu verbinden, damit die jungen Leute, neben wissenschaftlichen Kenntnissen, auch irgend ein Handwerk lernten, wo nicht ungereimt, doch überflüssig. Der Gelerte kan nach dem, was man itzt von ihm fodert, und was er seyn sollte, nicht mer als Gelerter seyn, kan nicht zugleich ein Handwerk treiben, und braucht es auch nicht. Will er aber sich eine Theorie der Künste und Handwerke erwerben; so darf er ja nur Vorlesungen

gen über die Technologie hören, die er auf keiner irgend ansen-lichen Akademie itzt vermissen wird.

Von MeerKatzen und TöchterSchulen des 2ten Fragments — ein ander mal.

40.

Horsens in Jütland, 30 Apr. 1787.

Von den allhier seit einigen Jaren befindlichen Kindern des in Sibirien verstorbenen Herzogs *Anton Ulrich* von Braunschweig, leben noch 3: eine Prinzessin *Catharina*, geb. 26 Jul. 1741, u. 2 Prinzen, *Peter*, geb. 20 Dec. 1745, u. *Alexej*, geb. 9 März 1746. Eine Prinzessin starb vor ein par Jaren.

Rußland bezalt für sie järlich an Dänemark 32000 Rubel: hievon wird ihr ganzer Etat bestritten. Auf jedes dieser fürstl. Kinder wird järlich 600 ℛ zur Garderobe gerechnet; und 400 ℛ kriegt jedes von ihnen TaschenGeld zum Spiel u. s. w.

Sie haben einen Hofmeister, jetzt den königl. Dänischen Cammerherrn von *Schenk*, und noch 2 Cavaliers, als den königl. Dänischen ObristLieut. von *Liljenskjold*, und den königl. HofJunker von *Hauch*, die alles frei haben, und järlich resp. 1000 bis 600 ℛ Gehalt bekommen. Die Hofmeisterin und 2 HofDamen bekommen järlich resp. 4 bis 300 ℛ, und alles frei. Ihr Marstall besteht in 18 Pferden.

Was von jenen 32000 Rubeln etwa übrig bleibt, kömmt in eine Casse. Die BegräbnisKosten für die verstorbene Prinzessin wurden mit von jenem Gelde bestritten.

Zu ihrer Einrichtung zu Horsens gab Rußland 40000 Rub., und erstattete überdem Dänemark die darauf mit verwandten 20000 ℛ.

Ihre LebensArt ist folgende. Um 7 Uhr stehen sie auf; bis 8 Uhr kleiden sie sich an, und trinken Kaffe. Von 8 bis 10 Uhr haben sie Unterricht in der deutschen Sprache; dann

dann frühstücken sie; worauf bei guter Witterung gewönlich die beiden Prinzen spaziren reiten. Um 2 Uhr gehen sie an die Tafel, die aus 6 Gerichten zu bestehen pflegt. Nach der Tafel trinken sie Kaffe. Nachmittags spielen sie meistens um eine Kleinigkeit, auch die Prinzessin mit ihren Cavaliers und Damen, Billard, selten Whist. Zu Abend speisen sie um 9 Uhr, 4 Gerichte. Zuweilen werden aus der Stadt Personen beiderlei Geschlechts zur Tafel gebeten, von der Garnison bis zum Capitain inclus., und so außer der Garnison bis zum Major inclus. Fremde außer Landes kommen nicht an Hof.

Die Prinzen tragen außer bürgerlicher Kleidung königl. Dänische HofUniform. Außer einzelnen Wörtern deutsch, sprechen sie nichts als russisch. Sie sind äußerst freundlich, und haben in ihrem Wesen etwas scheues.

N. S. Bei meiner Herreise las ich in Altona in Ewr. StatsAnzeigen, Heft 37, S. 133, Z. 18, die Stelle von der dortigen HeringsFischereiCompagnie. Diese Compagnie hat, da sie blos auf Kosten des Königes gehet, keine Octroy, und ist mit der CanalCompagnie verbunden. Sie hat keinen bestimmten Fond, und der König übernam sie, als sich nicht Liebhaber genug einfanden. Damit der König nicht nötig hat, im Fall der Not aus andern Cassen nachzuschießen: so gibt er 8 ₰ per Last Prämie. Sie hält jetzo 28 Buysen und 3 Jäger, die mit 14 Mann besetzt sind, und 18 bis 26 Lasten füren.

41.

Berechnung der LebensDauer in Florenz.

Hr. D. *Schmelzer* suchte oben, Heft 36, S. 487, eine solche Berechnung in dem heutigen Italien, um sie mit *Ulpians* seiner vom alten Rom vergleichen zu können. Zufälliger Weise fand ich solche in dem — Almanacco *Fiorentino* per l'anno 1780, arricchito di notizie utili e in-

interessanti (Florenz, bei *Cambiagi*, in 16), p. 189. — Ich setze, der auffallenden Uebereinstimmung wegen, Ulpians Icre wieder neben bei.

"Scala dello *Spèdalo* di *Santa Maria* Nuova di *Firenze*.
O sia Ragguaglio della *Vita dell' Uomo*, per regola del comprare e vendere o per fare i *Vitalizj*.

Dalla prima età fino agli anni 20 si dà di			Vita	*Vlp.*	B *Scudi*
0—20	—	—	anni 30	30	
da anni 20—25	—	—	— 28	28	$5\frac{1}{5}$
25—30	—	—	— 25	25	$5\frac{3}{5}$
30—35	—	—	— 22	22	6
35—40	—	—	— 20	20	$6\frac{2}{5}$
40—45	—	—	— 15	18	$6\frac{4}{5}$
45—50	—	—	— 10	13	$7\frac{1}{5}$
50—55	—	—	— 8	9	$7\frac{3}{5}$
55—60	—	—	— 7	7	8
60 in là	—	—	— 5		

Ragguaglio esatto di quello, che da *per cento* lo *Spedale* di *S. Maria* Nuova, sopra i *Vitalizj*, niente alterato dal consueto Frutto pagato fin quì.

Da anni 20 à 25 *Scudi* 5 e un quinto *per cento*.
Da anni 25 à 30 *&c.* siehe obenstehende Columne B.
Da anni 60 à 65 Sc. $8\frac{4}{5}$
Da anni 65 à 70 Sc. $9\frac{3}{5}$
Da anni 70 in là, si dà una Discrizione non passando *Scudi* $9\frac{3}{5}$ — Sc. $10\frac{2}{5}$ — Sc. $11\frac{1}{5}$ per cento l'anno.

42.

Aus Holland, Maj, 1787

In dem Wochenblatt: *Vaderlandsche Byzonderheden*, D. III, *Num*, 20 (Amsterdam, bei *Arends*), steht S. 209—215 ein Brief vom 4 Maj 1787, worinn deutlich und

und derb bewiesen ist, daß die berüchtigte *Acte van Verbintenis* kein "*infaam Stukje*, geëxcogiteert van de Orange Factie", sondern durchaus ächt sei.

Der Auszug des Actenmäßigen Berichts 2c. in der Allg. deutschen Bibl., ein wares RecensentenMeisterstück, hat hier einen ungenannten Uebersetzer gefunden. Der Titel der Schrift ist:

Translaat van eene Recensie uit het beroemde Werk van den Göttingschen Professor en Hofraad, den Heer *Schlöser*, over de Lotgefallen van den Doorlugtigen Vorst *Lodowyk Ernst*, Hertog van Brunswyk, Lunenburg &c. &c. &c. geduurende desselvs verblyff in de Vereenigde Nederlanden, getrokken uit het Hoogduitsche Berlynsche Maand-Schrift, genaamt de *Algemeene Duitsche Bibliotheek*, LXXI Band, tweede Stuk, pag. 343 en volgende, en uit het Hoog in het Nederduitsch vertoold.

Gedrukt in *Maas*, 1787. Oct, 27 Seiten.

So macht mans gewönlich mit allen weitläuftigen DruckSchriften in Holland, die man gerne unter das große Publicum bringen möchte, daß man sie von Alphabeten auf Bogen reducirt; so hat mans mit dem *Politiek Vertoog*, mit dem *Missiv* des FStatthalters 2c. 2c., gemacht. — Und um jenem Auszug noch mer Publicität zu verschaffen, hat ein ungenannter Freund der guten Sache, die kräftigsten Stellen daraus, in der *Brielsche Courant* Num. 56, 10 Maj 1787, noch mer quintessentiirt, mit der feinen Wendung, "um eine Probe zu geben, wie hoch die PreßFrechheit in Holland gestiegen sei, da solchergestalt nicht allein einige Hrn. Pensionäre, selbst den RatPensionär nicht ausgenommen, sondern die Stände von Holland selbst, eben so zur Schau ausgestellt würden, als man des FürstStatthalters Durchl. in den inländischen SchmähSchriften prostituirt habe".

Hr. *Bernard*, damals französischer Sprachmeister in Leyden, ließ vor 4 Jaren eine abenteurliche Schrift, holländisch und französisch, drucken, wovon van *Dören* in Frankfurt, eine deutsche Uebersetzung unter folgendem Titel besorgte:

Ehr-

Ehrfurchtsvoller und uneigennütziger Rat an *Wilhelm* V, Statthalter, GeneralAdmiral und Capitain der Vereinigten Niederlande, in Betreff des in gegenwärtiger Verfassung der Republik zu fassenden Entschlusses, von F. *Bernard*, warem Freunde des Vaterlandes und des Durchl. Hauses Nassau-Oranien.

Holland, 1783, 8, 141 Seiten.

In der *Corresp. polit.* Tom. III. wurde der Verfasser dafür scharf gezüchtigt (Holländ. StatsAnz. Th. VI, S. 148—171); und in dem *Dialogue* entre Mr. *Bernard*, Maitre de Langue, de Geographie & d'Arithmetique à Leyde, & un *SousBrigadier* des Gardes du Corps de S. A. S. Mſgr. le Prince d'Orange (übersezt in den Holländ. StatsAnz. Th. VI, S. 171—238), lustig mitgenommen. Aber alles dieses ficht den lächerlichen Mann nichts an! Ohnlängst kündigte er ein großes Werk an, das aus 12 dicken Bänden bestehen sollte. Zwei Teile davon sind wirklich gedruckt, hier ist ihr Titel:

Esquiſſes d'un *grand Tableau*, ou Memoires pour ſervir à l'hiſtoire des Provinces-Unies des Pays-Bas, & particulierement à celle de *Guillaume* V, Stadhouder, Capitaine & Amiral-Général de l'Union &c., depuis l'année 1776 jusqu' à ce jour. Par l'Auteur des XXX Articles ou des Conſiderations nouvelles ſur l'irréuſſite de l'Expedition de Breſt.

En *Hollande*, *Premiere* Partie, 1786, gr. 8, 112 und 183 Seiten. *Seconde* Partie, S. 183—422.

Die Unverschämtheit, mit der Hr. *Bernard* darinn dem Fürsten die allerinjurieusesten Grobheiten ins Gesicht sagt, übersteigt wirklich allen Glauben. Man stuzt um so mer dabei, da der Verf. ein Franzos, folglich aus einer Nation ist, wo es selbst dem untersten Pöbel nicht an einer Art von Politesse felt. Dabei hat der Verf. nicht Ein neues Factum: wer sich in einer Reihe von Jaren durch den Wust von solchen holländischen Schriften pro und contra, durchgearbeitet hat, finde

der durchaus nichts, was er nicht schon funfzigmal gedruckt, und zehenmal widerlegt, gelesen hätte. — Der Actenmäßige Bericht ist dem Verf. nicht unbekannt: aber als wenn das Buch gar nicht existirte, erzält er die Vorfälle mit dem H. Ludwig so, wie sie dessen dümmste Lästerer erzält haben, nimmt gar keine Notiz von allem, was dagegen unwiderleglich geschrieben worden, und sagt nur (Th. I, S. 120):

Je ne m' étendrai pas non plus sur les Demêlés . . . entre les Etats de Frise & *V. A.*; ni sur son renouvellement en 1784 après la découverte du fameux *Acte de Consultation*; ni enfin sur tout ce qui s' est passé depuis cette epoque jusqu' à l' heureuse & très-heureuse Disparition du FeldMarechal, de nos Provinces. Cela fait la matiere d' une *Piece particulière* que je suis occupé à rediger, & dont la publication aura lieu *en son temps*. L' on y verra si la finesse des sophismes, si les deguisements honteux, si le clinquant de l' eloquence des nouveaux Scribes que le Duc vient encore d'employer en 1785, pourront tenir contre des *Faits incontestablement demontrées & dont on ne soupçonne pas que j'aie les preuves*.

Hier gab Hr. *Bernard* sein Wort: das ehrliebende, und auf *Ludwigs* Geschichte aufmerksame Europäische Publicum, halte ihn dabei! Er bringe diese *Faits incontestablement demontrés & dont on ne soupçonne pas qu'il ait les Preuves*, ans Licht, damit man sehe, ob er nicht auch, wie seine Vorgänger, blos Buchstaben umgekert, aus dem F in Englischen Pensionslisten ein L gemacht ꝛc. — Aber warum verspricht er blos, — droht nur —, schon seit einem halben Jare? warum soll seine *Piece particuliere* erst *en son temps* erscheinen? Die beste Zeit dazu war der abgewichene Winter, da alles in Holland, was deutsch verstand, den Actenmäßigen Bericht verschlang: da hätte Ein Bogen von *Faits incontestablement demontrés*, ganze Alphabete niedergeschlagen. So lang also diese *Faits* nicht producirt werden, bleibt auf Hrn. *Bernard* der Verdacht, daß er keine wisse, und daß er folglich zu den allerverworfensten Lästerern des Herzogs gehöre.

Mai, 1787.

Göttingen.

Im Vandenhoeck- und Ruprechtischen Verlage wird ge-
gegen die Mitte des Monaths August die Presse verlassen:
Magazin für das Kirchenrecht, die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte herausgegeben von Georg Wilhelm Böhmer erstes und zweites Stück nebst ei-
nem Kupfer.

Die Absicht dieser Periodischen Schrift ist

1) neue Beiträge zur Erweiterung und Bereiche-
rung dieser Wissenschaften zu liefern.

2) bereits vorhandene durch Anzeigen, Auszüge, Abdruck oder Uebersetzung mehr in Umlauf zu
bringen.

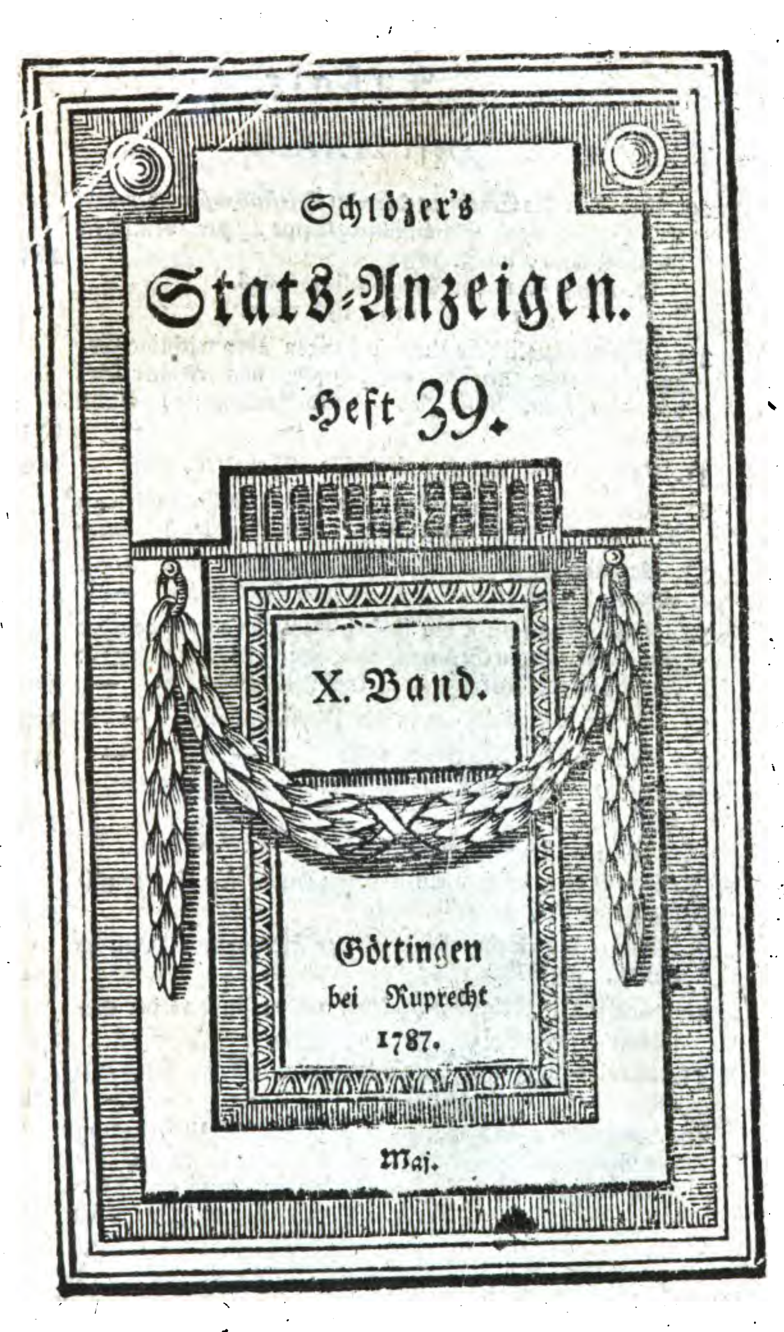
3) interessante Abschnitte derselben auf eine auch für solche lesbare Weise zu bearbeiten, die nicht
eigentliche Gelehrte wohl aber Freunde einer un-
terhaltenden und lehrreichen Lecture sind.

Alle 2. Monathe erscheint ein broschirtes Stück von 10. Bogen mit dem Kupferstiche irgend einer für die Geschich-
te der Religion und Gelehrsamkeit merkwürdigen Person geziert. Drei solcher Stücke machen einen Band aus, der Preis eines jeden Jahrgangs beträgt 3. Thaler, den Louisdo'r zu 5. Rthlr. gerechnet. Einzelne Stücke werden nicht veräussert. Subscribenten erhalten jedesmal gleich nach dem Abdruck die ihnen zugehörigen Stücke nebst den ersten Abdrücken der Kupfer, auch werden ihre Na-
men, wenn es verlangt wird, den einzelnen Stücken als Zu-
gaben beigedruckt. Das erste und zweite Stück wird unter andern neben einigen für den Christen und Philosophen gleich interessanten **ungedruckten Aufsätzen von Leibnitz** das **Bildniß** dieses in seiner Art so ganz Einzigen Mannes

nach

nach einem gutgetroffenen und der Aufmerksamkeit selbst seiner gelehrtesten Lebensbeschreiber entgangenen Originale in einer Ausführung enthalten, die vielleicht, neben der Bekanntmachung seiner noch ungedruckten Geistesfrüchte das schönste oder vielmehr, wenn man so reden dürfte, das allgemeingenießbarste Denkmal abgeben wird, welches Deutsche verdienten Männern ihrer Nation stiften können. — Aufsätze oder einzelne Beiträge, welche dem Zweck dieser Schrift entsprechen, werden ohne Rücksicht auf den Ort, das Jahrhundert oder die Christliche Specialkirche welche sie betreffen dem Herausgeber willkommen seyn, um seiner Schrift diejenige schöne Mannigfaltigkeit zu geben die aus vereintem Wirken mehrerer Kräfte zu Einem Ziele entspringt. Besonders schätzbar werden ihm Nachrichten von neuen und ältern weniger bekannten **kirchlichen Einrichtungen**, Nachrichten von dem **Zustande des Erziehungswesens** in ältern und neuern Zeiten, wie auch von guten und **edlen** durch Christliche Religion gebildeten **Menschen**, durch sie hervorgebrachten **Handlungen** seyn.

Die Buchhandlungen jedes Orts oder auch andere Freunde und Beförderer der Gelehrsamkeit werden ersucht, gefälligst Subscription anzunehmen. Namen der Subscribenten welche vor der Mitte des Monaths August postfrei allhier zu Göttingen **an die Vandenhoeck- und Ruprechtische Buchhandlung** einlaufen, werden dem ersten und zweiten, die übrigen den folgenden Stücken mit beigedruckt.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 39.
X. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1787.
Maj.

Inhalt.

Heft XXXIX.

AVERTISSEMENS.

Bücher, worauf, laut ausfürlicher gedruckter, in der *Ruprechtschen* Buchhandlung allhier zu habenden Avertissemens, subscribirt oder pränumerirt werden kan.

Göttingen, bei *Ruprecht.* Die Georg-Augustus Universität zu Göttingen, in der Wiege, in ihrer blühenden Jugend, und reiferem Alter. Mit unparteiischer Feder entworfen von Einem ihrer Ersten, und von diesen nun allein noch übrigen akademischen Lerer. Mit einem Kupfer. — Pränum. zum Besten der Göttingischen Armen, 1 rthl ConventionsM., wird nur bis zu der bevorstehenden JubelFeier angenommen.

Leipzig und Dresden, bei *Breitkopf.* Sächsische Annalen älterer und neuerer Zeit, statistisch und litterarisch: fangen mit dem Jul 1787 an, allemal den 14ten und letzten jeden Monats, 4 Bogen in 4: Pränum. 20 gr. für den halben Jargang; zu jedem ViertelJargang kömmt ein Kupfer. — Ebendas. der allgemeine Sächsische Annalist (ein IntelligenzBlatt): alle 14 Tage 1 Bogen in 4, halbjärige Pränumeration 10 gr. Anfang, den 14 Jul. dieses Jars.

"Wiederholte Ankündigung einer allgemeinen deutschen IntelligenzZeitung, im Maj, 1787", 10 Seiten in 4. Alle in allen andern deutschen IntelligenzBlättern (die jedesmal citirt werden) enthaltene Nachrichten, Anfragen ꝛc., sollen in diesem Blatte, wie in einem MittelPuncte, zusammentreffen, und sich von dar wieder in alle deutsche Staten verbreiten. Alle Wochen ½ oder 1 Bogen [möchte, bei allen den geschickten Abkürzungen, doch schwerlich zureichen]; und alle ViertelJar ein ausfürliches Register. — Schon 1780 und 1784 hat der Hr. Verf. dieses Vorhaben, welches große Kosten und Mühe (alle deutsche IntelligenzBlätter zu halten, zu lesen, und zu excerpiren!) erfodert, aber von dem handgreiflichsten Nutzen (z. Ex. für Justiz- und PolizeiBeamte ꝛc.) ist, vergeblich angekündigt: wie unbegreiflich! — Vorläufige Bestellungen geschehen bei den O. P. A. ZeitungsExpeditionen in Nürnberg und Frankfurt, bis Ende des Augusts. Preis für den ganzen Jargang 2 rthl. in Golde. Anfang mit dem NeuJar 1788.

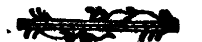
Ber-

Berlin bei *Nicolai*. Des Hrn. ConsistorialRat *Hermes* Predigten über die evangelischen Texte, neue Ausgabe, 2 Bände gr. 8; Pränum. 1 thl. 16 gl. — Auch des Hrn. Prediger *Dapp* Predigten für christliche Landleute auf alle Sonn- und FestTage des ganzen Jars, 1 Band in 4; Pränum. 1 thlr. 4 gl. Beide kommen auf Ostern 1788 heraus. — Des Hrn. OConsist. R. *Dietrich* GesangBuch für die häusliche Andacht, 1 Band in 8, ist schon fertig; Preis 10 gl.

Braunschweig, im Mai 1787. Hr. *Voß*, PrivatHofmeister daselbst, will die Braunschweigische JugendZeitung des Hrn. *Cario* fortsetzen: alle Mittwoch und Sonnabend ein halber Bogen in 8, am Ende jeden Monats eine Beilage 2c. Pränum. vierteljärig 8 gl. Anfang mit dem Monat Jul. Man wendet sich an den Herausgeber, oder an die Fürstl. ZeitungsExpedition.

Jever, 28 Febr. 1787. Hr. Prof. und Rector *Krause* allhier will des seel. Pastor *Bruschins* gesammelte Nachrichten von Jeverland, die geographisch- statistische Nachrichten, und dann die Geschichte des Landes bis zum J. 1768, enthalten, herausgeben. Subscrib. 8 ggl.

Cöthen, in der *Glandenberg*schen Buchhandlung, im Mai 1787. Allgemeines deutsches VerwarnungsJournal wider die philosophischen und theologischen Irrtümer unsrer DenkZeit. Zur Ehre der Bibel und christlichen Weltweisheit, und zum Nutzen des allgemeinen Besten. — Alle Monat ein Stück von 8 Bogen. Die Pränumeration, 3 Thlr für den ganzen Jargang, steht noch 3 Monat offen, und geschieht bei jedem Post- Zeitungs- und IntelligenzComtoir, jeder Buchhandlung, auch bei Hrn. M. *Musius* in Leipzig. — Die Verfasser sind einige evangelische Fürsten, die schon längst unbekannte vortreffliche Schriftsteller sind, und etliche 20 - 30 Doctoren der Philosophie und Theologie, die sich nennen werden. — Zweck des Journals ist, der zügellosen Vernunft zu wehren 2c.



A. L. Schlözer's Stats-Anzeigen Heft XL.

43.

CriminalGesetz von Toskana.

[Schluss von oben, Heft 39, S. 348—377].

LX. Und da Wir nunmer auf die **Anwendung** der oben aufgezälten Strafen kommen: so befelen Wir, daß, wer sich mit gottlosem Vorbedacht untersteht, die göttlichen Mysterien durch gewalttätige Störung der heiligen Functionen zu profaniren, oder auf andre Weise öffentliche Gottlosigkeiten begehet, desgleichen auch wer öffentlich Säze lert, die unserer heil. katholischen Religion, welcher Wir von je her unsre Liebe und unsern Eifer gewidmet haben, und unveränderlich immer widmen werden, zuwider sind, als ein Störer der Ordnung, durch welche die Gesellschaft regirt und in Ruhe erhalten wird, und als ein Feind der Gesellschaft selbst, mit der größten und exemplarischsten Strenge, und nie geringer als mit öffentlicher Arbeit auf gewisse Zeit, oder nach Bewandnis der Umstände auf Lebzeit, bestraft werden soll.

LXI. GottesLästerungen, welche, wie die Erfarung gelert hat und noch lert, aus Unwissenheit, und zugleich in einer Verirrung des Verstandes, oder in einem Anfall von Jähzorn, oder in Trunkenheit, kurz aus keiner Absicht weniger, als um die Gottheit oder die Religion zu injuriiren, ausgestoßen werden, sollen, wenn sie nicht wiederholt, formell, und käzerisch sind, in welchem Falle der vorhergehende Artikel statt haben wird, Polizeimäßig mit Gefängnis, oder mit einer andern den PolizeiGesetzen gemäßen Züchtigung, geahndet werden.

LXII. verordnen Wir, daß alle die Geseze, welche die sogenannten Verbrechen beleidigter Majestät, mit abusiver Ausdenung bestimmt und vervielfältiget haben, aufgehoben und cassirt seyn sollen; indem solche größtenteils von dem Despotism des römischen Reichs herstammen, und in keiner wolgeordneten Gesellschaft zu dulten sind. Und um einen solchen Misbrauch zu heben, soll gar kein Verbrechen mer den SpecialNamen eines MajestätsVerbrechens füren; sollen, wie schon allgemein oben im Artik. 27 vorgeschrieben worden, alle privilegirte Beweise auch bei solchen Verbrechen abgeschafft seyn; sollen alle solche Handlungen, die in sich nicht strafbar sind, sondern es in dieser Materie blos durch das Gesez geworden sind, durchaus nicht als criminell behandelt —, alle übrige aber nur wie ordinäre, in ihrer resp. Classe, den Umständen nach mer oder weniger qualificirte Verbrechen, wie Diebstäle, Gewalttätigkeit ꝛc., angesehen, und als solche bestraft werden, ohne Rücksicht auf die größere Strafbarkeit, die ihnen das Gesez unter dem Vorwand beleidigter Majestät beigelegt hatte.

Dem zufolge wollen Wir, daß alle auf irgend eine Weise, gegen die Sicherheit, Freiheit, und Ruhe der Regirung verübte oder versuchte Gewalttätigkeiten, ohne einige Ausname, in die Classe der öffentlichen Gewalttätigkeiten gesezt, und als solche, mit denjenigen Graden der Strafe, die die größere oder mindere Abscheulichkeit [attrocità] der verübten Gewalttätigkeit erfodern wird, bis zur höchsten Strafe, geahndet werden.

LXIII. Ist aber von SchmähSchriften oder vielmer Pasquillen [*Libelli* o piuttosto *Cartelli*] die Frage, welche simple Verläumdungen, so wie auch wörtliche Verläumdungen zugleich gegen die Regirung, ihre Obrigkeiten und Beamten, enthalten — Dinge, die vielmer Verachtung, als durch die Sanction eines Gesezes gerächt zu werden, verdienen —: so kan im Florentinischen dem PolizeiPräsidenten, und im Sienesischen dem FiscalAuditor, davon Bericht erstattet wer-

werden, welche (ob Wir Uns gleich versichert halten, daß sie, im Fall sie selbst angegriffen würden, sich nicht das geringste daraus zu machen wissen werden), dem Verfasser, wenn er völlig entdeckt ist, diejenige Weisung oder diejenige Mortification geben werden, die sie für hinreichend halten, um ihn zu bessern und wieder zu sich zu bringen. Jedoch wol zu verstehen, daß, wenn die Schmähung den Richtern oder andern Beamten in der Ausübung ihres Amtes zugefügt wäre, es nicht erlaubt seyn solle, sie zu dissimuliren; sondern in diesem Falle wollen Wir, daß, nachdem sowol auf Antrag des Privat- als des öffentlichen Klägers, und von Amts wegen, förmliche Untersuchung darüber angestellt worden, der Delinquent, nach Masgabe seiner Vergehung, in diejenige Strafe, welche der Richter für nötig finden wird, und allezeit zum öffentlichen Widerruf der Injurie, verdammt werde.

LXIV. Damit aber auch, von Seiten unsrer Richter, Beamten, und Diener von jedem Rang und Stande, keine Veranlassung zu vorbemeldten Unordnungen erwachse, und zugleich in andrer sehr gerechten und importanten Absicht, verordnen Wir, daß, wenn irgend einer von vorbemeldten Richtern, Beamten, und Dienern, wie Wir doch alle Ursache haben zu glauben, daß es sich niemals ereignen werde, die Gränzen überschreiten, oder auf andre Weise das ihm anvertraute öffentliche Amt, Dienst, oder Commission, misbrauchen, und sich der Autorität oder Verwaltung seines Amtes, Dienstes, oder Auftrags, böslicher Weise bedienen würde, irgend jemanden, wer es auch sei, insbesondre aber Wittwen, Waisen, oder andern elenden Personen, irgend eine Art von Ungerechtigkeit oder Bedrückung zuzufügen, so wie auch einen anerkannten Schuldigen zu begünstigen, ein solcher nicht nur dieses Amtes entsetzt, und zugleich zu jedem andern Amte für unfähig geachtet, sondern noch überdem, als ein der öffentlichen Gewalttätigkeit Schuldiger — indem dieses eine ware und die gröſte Beleidigung ist, die der Gesellschaft, und dem

Souverain, als dem Haupte und Regirer derselben, angetan werden kan—nach Inhalt des Artik. 62, bestraft werden.

LXV. Mit gleicher Strenge sollen auch diejenigen angesehen werden, welche die bemeldten Richter, Beamte, und Diener, durch Geschenke, die schon alle und ohne Unterscheid von uns verboten worden, oder durch andre indirecte Mittel, bestechen, oder auf andre Weise sich zu Mitschuldigen ihrer obgedachten Misbräuche machen würden.

LXVI. Und weil die Verläumdung [calunnia] nicht blos den Verläumdeten beleidiget und in Schaden bringt, sondern überdies noch eine der Regirung selbst angetane Injurie und Betrügerei in sich enthält, als welche eine gerade Rechts-Pflege zu ihrem vornemsten, wiewol nur zu oft vereitelten Zwecke hat: so soll ein jeder, der solche verwegener Weise zu einem Mittel der Ungerechtigkeit gebrauchen wollte, er sei eine Privat- oder öffentliche Person, oder bekleide das Amt eines öffentlichen Anklägers, wenn er wissentlich, zu eines andern Nachteil, falsche Ansuchen, falsche Relationen und Klagen, erdichtet, zum öffentlichen Staupenschlag verdammt, und wäre er auch ein Untertan, auf immer aus unsern Staten verbannt werden; ohne Rücksicht darauf, wenn das fälschlich angeschuldigte Verbrechen selbst, nur eine geringere Strafe nach sich zöge: welche Strafe übrigens, nach Beschaffenheit der Fälle, bis zu lebenswüriger öffentlicher Arbeit zu erhöhen, dem Ermessen des Richters anheimgestellt bleibt. In eben dieselbe Strafe sollen auch die Anhetzer, und diejenige Zeugen verfallen seyn, welche entweder nach vorhergegangenen Machinationen und Einverständnis mit dem Verläumder, oder aus Privat-Haß, oder aus einem andern boshaften Bewegungs-Grunde, das Falsum gegen den verläumdeten Unschuldigen attestirt haben würden.

LXVII. Vorsetzliche Todschläge, worunter auch Kinder-Mord, Vergiftungen, und alle andre sogenannte qualificirte gehören, sollen allezeit wie die allerschwersten Verbrechen

an-

angesehen, und deswegen unausbleiblich mit der von uns zum Ultimo Supplizio bestimmten Strafe, nachdem die Delinquenten vorher eine Stunde lang am Pranger gestanden, belegt werden. Und eben dieser Strafe sollen auch diejenige unterworfen seyn, auf deren Auftrag der Mord geschehen, die dabei geholfen und Vorschub geleistet, und jeder andre, der mit vorbedachtem Mut bei dergleichen Todschlägen mitgewirkt haben würde.

LXVIII. Bei Todschlägen, die bei Zänkereien begangen, und bei allen andern, die durch eine unvorhergesehene Ursache veranlaßt worden, kan der Richter, wenn gleich der Todschläger Urheber des Streits oder Provocant war, die eben bestimmte Strafe mildern; war er aber Provocat, so muß die Strafe immer nach Masgabe des Excesses gelinder seyn: wie Wir auch der Beschaffenheit der Ursachen diejenigen Todschläge heimstellen, welche zu notwendiger Verteidigung, und mit dem moderamine inculpatæ tutelæ, auch die so blos culpose, und ganz unabsichtlich, begangen worden.

LXIX. Doch sollen niemals von der vollen Strenge der Strafe diejenige GerichtsDiener ausgenommen seyn, die bei Arretirung eines auf der Tat ergriffenen Delinquenten oder Uebertreters, oder gegen den ein VerhaftsBefel ergangen, ihn verwunden oder tödten. Ergäbe sich aber aus den ProceßActen, daß sich der Delinquent oder Uebertreter mit Gewalt widersezt hätte: so kan in diesem Fall, die Art der von den GerichtsDienern erlittenen Widersezlichkeit, zur Minderung der Strafe, oder auch zur gänzlichen Freisprechung, wenn die Umstände der Tat es so erheischten, Anlaß geben.

LXX. Jede, vorbemeldten GerichtsDienern, in der Absicht, sich ihnen zu widersetzen, und ihr Amt zu verhintern, angetane Beleidigung, soll streng geandet werden, und sich die Strafe bis auf öffentliche Arbeit erstrecken; so wie auch, nach den Umständen des Falls, die gebrauchte Gewalt, wenn gleich ohne Beleidigung der GerichtsDiener, um sich ihren

den zu entziehen, oder andre zu befreien, bestraft werden soll; jedoch mit behöriger Rücksicht darauf, ob die Flucht, oder die Befreiung, in der Tat bewirkt worden, oder nicht. Noch sollen auch, nach den Fällen und Umständen, alle diejenige streng bestraft werden, welche die GerichtsDiener bei der Ausübung ihrer Pflichten, die Sache sei civil oder criminell, insultiren oder provociren; und noch viel mer diejenigen, welche das Volk gegen sie aufwiegeln, oder die Schuldigen und die Parteien aufhetzen, eine Entweichung zu versuchen, oder die Befele zu vereiteln, deren Vollstreckung ihnen von dem Richter oder dem Tribunal aufgetragen war.

LXXI. Mütter, welche ihre empfangene LeibesFrucht abtreiben, und die Complicen ihrer Uebeltat, so wie auch diejenige, die solchen Personen eine Art von Gewalttätigkeit angetan, oder andre Mittel in der sträflichen Absicht gebraucht, um sie abortiren zu machen, sollen, wenn die Wirkung erfolgt, und es erwiesen ist, daß der Abortus durch die Schuld desjenigen, der ihn befördert hat, geschehen sei, die ordentliche Strafe der Todschläger nach Artik. 67 erleiden. Erfolgt aber der Abortus nicht; oder bleibt es in der Folge noch zweifelhaft, ob er durch jene dazu angewandte Mittel veranlaßt worden: so wird die Strafe dafür, als für ein attentirtes Verbrechen, bei WeibsPersonen zeitige GefängnisStrafe, und bei MannsPersonen ebenfalls zeitige Verweisung oder Verbannung, seyn. Auch soll es nur als ein Homicidium *culposum* angesehen werden, wenn jemand eine WeibsPerson schlägt, oder ihr aus Unerfarenheit irgend eine Speise, Getränke, oder Arznei gibt, wodurch ohne seine Absicht ein Abortus verursacht worden wäre.

LXXII. Verwundungen, welche vorbedächtig mit irgend einer Art von Waffen geschehen, werden mit einer LeibesStrafe, bis zu öffentlicher Arbeit inclus., belegt. Und ist es erwiesen, daß der Verwunder den Vorsatz zu tödten hatte, so muß die Strafe immer öffentliche Arbeit seyn. Ist die

Ver-

Verwundung im Zank mit tödlichen Waffen geschehen, und ist sie schwer, wiewol nicht gefärlich: so wird sie immer, nach dem Ermessen des Richters, mit einer LeibesStrafe geandet. Alle andre leichte und ohne Waffen geschehene Verletzungen aber, werden mit einer GeldStrafe, nach deren Beschaffenheit von 25 bis 200 Liren, gebüßet.

LXXIII. Auf gleiche Weise sollen auch Injurien, sowol mündliche als geschriebene, mit einer GeldBuße, außer der Verurteilung zu öffentlichem Widerruf, wann anders [*mentre però*] der Injuriirte insbesondre darauf angetragen, bestraft werden: außer wenn von Pasquillen [*Cartelli*] die Frage wäre, worinn specielle schändliche und infamirende Handlungen vorgeworfen worden; in welchem Falle sich die Verurteilung, nach den Umständen des Falls, nach richterlichem Ermessen, auf GefängnisStrafe, Verweisung, und Verbannung, erstrecken darf.

LXXIV. Der simple Diebstal, welcher von Rechts wegen, wäre er auch groß und wiederholt, nicht unter die Capital-Verbrechen gerechnet werden kan, soll, wenn er den Wert von 50 *Scudi* nicht übersteigt, nach der in Artik. 55 angegebenen Classification, und mit Rücksicht auf den grösseren oder minderen Belang desselben innerhalb der bestimmten Summe von 50 *Scudi*, mit einer geringeren Strafe, als öffentlicher Arbeit, angesehen werden. Uebersteigt er aber diese Summe: so soll immer die Strafe zeitiger öffentlicher Arbeit statt haben, die sich, vom untersten Grad von 3 Jaren, und bei WeibsPersonen mit der gleichgeltenden ZuchtHaus-Strafe, nach dem Belang des Diebstals reguliren soll.

LXXV. Bei qualificirten Diebstälen, die vermittelst Einbruchs, Einsteigens, oder falscher Schlüssel, verübt werden, wie auch bei HausDiebstälen, Beutelschneiderei, ViehDiebstal [*degli Abigeati*], Peculat, und endlich noch bei Diebstälen, die bei Gelegenheit eines Brandes, Einsturzes, oder Schiffbruchs, begangen werden, ist es genung, daß der Werth

sich auf 25 *Scudi* belaufe, um zur obbestimmten Strafe öffentlicher Arbeit vorzuschreiten.

LXXVI. Ist von Gewalttätigkeit die Rede, die nicht die Gränzen des simplen Raubs oder der simplen Concussion übersteigt: so wird bemeldte Strafe öffentlicher Arbeit statt haben, sobald der Wert des Geraubten über 50 Liren ist.

LXXVII. Ist aber der Raub auf öffentlichen Strassen, oder mit Beschädigung der vergewaltigten Person, wann gleich ohne Waffen, geschehen: so tritt schon die Strafe öffentlicher Arbeit ein, wenn sich der Wert des Geraubten auf 10 Liren erstreckt. Und wäre er mit Waffen, oder irgend einem andern Instrumente, womit Wunden beigebracht werden können, geschehen: so kan sich die Strafe öffentlicher Arbeit, zu welcher der Verbrecher in diesem Fall, ohne Rücksicht auf irgend eine bestimmte Summe, verurteilt werden muß, nach den Umständen bis auf das *Ultimo Supplizio* inclus. erstrecken.

LXXVIII. Der eigentliche, an Gefäßen, die zum GottesDienst geweihet sind, in der Kirche begangne Kirchen-Raub, soll allezeit als ein qualificirter Diebstal angesehen werden, und ist mithin mit unter der Verordnung von obigem Art. 75 begriffen.

LXXIX. Nach eben diesen Regeln, die zur Bestrafung des simplen Diebstals festgesetzt sind, wird auch bei Betrügereien, wo es von Anfang her auf Betrug angelegt war, beim Stellionat, und bei treuloser Administration, verfaren werden: und bei betrügerischen Banquerouten soll es, wie bei qualificirten Diebstälen, gehalten werden.

LXXX. Nachdem Wir auch die Materie des Wuchers [delli *Scrocchi*] in Erwägung gezogen, eines Uebels, dem die entweder nicht recht verstandne, oder eludirte, oder auch gar nicht beobachtete Gesetze des Stats, nicht haben abhelfen können, und welches noch in unsern Tagen so manchen um all das Seinige bringt, ein Anreiz zum Laster, und daher dem

gemei-

Oeffentliche Arbeit, für MannsPersonen, auf 3, 5, 7, 10, 15, und 20 Jare, oder auf Lebenslang. — Bei dieser Strafe soll der Missetäter einen mit der Aufschrift des von ihm begangnen Verbrechens versehenen Zettel tragen. Bei denjenigen, die auf 10 und merere Jare verurteilt sind, so wie auch bei denjenigen, die flüchtig geworden und wieder in Verwarung gebracht worden sind, kann der Richter, nach Masgabe der Umstände, auch den EisenRing [*anello tondo*] an die Beine schließen lassen. Die wegen Capital-Verbrechen auf Lebenslang Verurteilten, sollen, außer dem EisenRinge und einer doppelten Kette, eine durch Farbe und Schnitt ausgezeichnete Kleidung tragen, die sie von allen andern Missetätern unterscheidet, barfuß gehen, bei den härtesten und sauersten Arbeit angestellt werden, und sollen einen Zettel tragen, mit der Aufschrift des von ihnen verübten Verbrechens, und mit den Worten: *Ultimo Supplizio.*

LVI. Den PolizeiBeamten, welches die 4 Commissarien der Stadt Florenz, die Vicarien der Tribunale der Städte Pisa und Siena, und die Vicarien aller peinlichen GerichtsHöfe des Stats sind, erteilen wir die Befugniß, PolizeiFrevler Polizeimäßig [*economicamente*] mit Arrest, auf etliche Stunden, höchstens auf drei Tage, bei Wasser und Brod zu züchtigen; jedoch sollen sie es in ihren wöchentlichen Berichten, dem PolizeiPräsidenten, dem Fiscal-Auditor von Siena, und dem Commissar der Niedern Provinz, melden, und zugleich die Ursachen und BewegungsGründe zu der von ihnen verhängten Strafe anzeigen: und haben jene darauf zu achten, daß keine Mißbräuche vorgehen. Die höhern PolizeiBeamten, nämlich der Gouverneur von Livorno, der PolizeiPräsident, der FiscalAuditor von Siena, und der Commissar der Niedern Provinz, können folgende Strafen verhängen: GeldBußen, bis auf die Summe von 100 Liren; Gefängniß, doch nicht über 1 Monat; ZuchtHaus; Züchtigung im Stillen; Verweisung aus dem WohnOrt und dessen Umkreis auf 5 Meilen, jedoch höchstens nur auf 6 Monate; Auslän-

dirt habe, als worüber der PolizeiPräsident, und im State von Siena der FiscalAuditor, summarisch erkennen werden.

LXXXII. Und um diejenige, die sich mit dergleichen unwürdigem und betrügerischem Verkehr abgeben, noch mer davon abzuhalten, und sie zugleich von demjenigen abzuziehen, welches einer Seits Gewinn zu versprechen, und andrer Seits erlaubt zu seyn, scheinen könnte: verordnen Wir, daß über credidirte Waren, oder andre auf Frist [*a respiro*] verkaufte Sachen, unter den nämlichen Strafen dello Scrocchio, keine Wechsel, außer nur zwischen Kaufleuten und Kaufleuten, weder von Anfang, noch nach Ablauf einiger Zeit, ausgestellt, und keine Nutzungen oder Interessen, weder unter dem Titel von lucro cessante noch damno emergente, bedungen werden sollen: indem der Verkäufer, ohne dergleichen SicherheitsMittel und PrivatVerträge, die sehr oft zu WucherBetrügereien gebraucht werden, und den Käufer allmälig um Hab und Gut bringen, eine bereite Klage hat, die er nach Gefallen anstellen kan; oder wenn der Schuldner zur gesetzten Zeit nicht zalt, durch richterliche Erkänntnis, aber auf keine andre Weise, die ihm von Rechts wegen gebürende Schadloshaltung erhalten kan. Und um gleichfalls vorzubeugen, daß nicht unter dem scheinbaren Vorwande von auf Probe [a *mostra*] gegebener Ware, ein ganz andrer Contract versteckt werde, durch den der Schuldner nicht sie auszuliefern [*esibirla*], und zu weiter nichts, als sie für den rechtmäßigen Preis zu bezalen, verbunden wäre: so sollen künftig in diesem Punct, weder die Auszüge aus einem HandelsBuch, wenn es auch sonst Ordnungsmäßig gefürt ist, noch andre Scheine [*Recapiti*], wodurch einer Schuldner von einer auf Probe bekommenen Ware wird, geachtet werden, wenn dergleichen Auszüge und Scheine nicht durch die Unterschrift des Schuldners, oder wenn er nicht schreiben kan, seines Commissionärs, und zweier Zeugen, authorisirt sind, welche bezeugen können, daß die Waren und Sachen

wirk-

wirklich auf die Probe, und unter keinem andern Titel, oder auf eine andre Art, gegeben worden.

LXXXIII. In den Fällen, wovon die Artik. 80, 81, und 82 handeln, und bei den daselbst bestimmten Strafen, soll ex officio, und sowol auf des öffentlichen als des PrivatAnklägers Klage, verfaren werden: und wer von den Complicen, wären sie auch die Interessenten bei dem Scrocchio, oder andre, die durch ihre Beihilfe, Vorschub, und Beirat, dabei mitgewirkt haben, dem Tribunal von der Uebertretung Anzeige tun, und desfalls in der SpecialInquisition sattsamen Beweis füren wird, soll von den bemeldten Strafen frei seyn.

LXXXIV. Ueber dies befelen Wir sämmtlichen Richtern, Canzlern, und Actuarien aller CivilTribunäle des GroßHerzogtums, daß, so oft Handschriften, BuchRechnungen, Auszüge, oder Documente, bei ihnen producirt werden, denen der Beklagte Exceptionen di Scrocchio, verbotener Zinsen, Betrugs, oder irgend eine andre dieser Art, entgegen sezt, die auf irgend eine Weise einen vernünftigen und gehörig gegründeten Verdacht eines unerlaubten Handels mit sich füren, die Execution des CivilGerichts suspendirt werde, und sie gemeldte Documente an das resp. CriminalTribunal remittiren sollen: welchem dem zu folge unverbrüchlich obliegt, nachdem es die Partei, welche über Beleidigung klagt, verhöret hat, ex officio auf deren Einreden zu erkennen, um zu einer der Gerechtigkeit angemessenen Entscheidung zu gelangen.

LXXXV. MordBrenner, das heißt solche, die aus Vorsatz und Bosheit Feuer anlegen, fallen in die Strafe öffentlicher Arbeit; auf bestimmte Zeit, oder auch auf Lebens-Zeit, nach der Mase nicht blos des angerichteten Schadens, sondern auch der Gefar eines möglicher Weise noch größeren Schadens, als sie zu veranlassen die abscheuliche Absicht hatten.

LXXXVI.

LXXXVI. Ist aber der Brand nicht vorsetzlich, sondern durch Verwarlosung entstanden: so soll keine grössere Strafe, als Verweisung oder Verbannung, darauf stehen. Und würde das Versehen für gering, oder äusserst gering erkannt; so soll gar keine peinliche, sondern nur eine CivilKlage, statt finden.

LXXXVII. Ist in Sachen nicht qualificirter Beschädigungen, eine Klage, wie man sagt, in via civili, und den Statuten des Ortes gemäs, angebracht worden: so soll die blose Anklage, sie mag entweder von dem dazu bestellten Wächter, oder von dem beschädigten Eigentümer, oder von andern dabei interessirten Personen, angebracht worden seyn, zureichen, den Schaden überhaupt, so wie auch dessen Schätzung, falls gegen eine solche Anklage kein Widerspruch erfolgt, zu beweisen; auch soll sie dienen, den Angeklagten zu citiren, und falls er ausbleibt, in die blose Ersetzung des Schadens zu verurteilen, jedoch mit Vorbehalt einer 8 tägigen Frist, in welcher er sich wegen seines Ausbleibens rechtfertigen kan. Eine solche Klage soll nicht, wie die vorigen Gesetze vorschreiben, mit einem Eide angenommen werden: sondern wenn sie je für falsch erkannt wird, soll der Ankläger doppelt so viel, als der angebliche Schaden beträgt, in die StrafCasse, falls er sich wegen erlittenen Schadens überhaupt beschwert hätte, oder an den Beklagten, falls er jemand namentlich angegeben hätte, bezalen; dem es auch unbenommen bleibt, eine CalumnienKlage im CriminalWege gegen den falschen Kläger anhängig zu machen.

LXXXVIII. Nach erhaltener Klage muß, bevor etwas vorgenommen wird, der Beklagte citirt werden. Läßt dieser sich in die Klage ein, und gestehet den Schaden, wendet auch nichts gegen dessen Schätzung ein: so wird er blos zur SchadensErsetzung verurteilt, und der Proceß hat ein Ende. Läugnet er aber: so kan die Behauptung des Klägers für sich allein keinen Beweis abgeben, wofern nicht wenigstens die Aussage Eines unverwerflichen Zeugen, oder andre Anzeigen

und Vermutungen, die mit der Aussage eines Zeugen gleich viel Gewicht haben, hinzukommen, um den Beklagten in die Ersetzung des Schadens, und in die statutarischen Strafen zu verurteilen.

LXXXIX. Die besondern Statuten sollen, in Rücksicht derjenigen Stellen, wo sie erlaubten, im Fall der Urheber des Schadens unbekannt bliebe, entweder die Gemeinde oder die Nachbarn zur SchadensErsetzung anzuhalten, abgeschafft seyn: was sie aber in Ansehung der Größe der Strafen, und der Verteilung derselben, bestimmen, soll bei Kraft bleiben; und wenn dem Beschädigten ein Anteil davon zuerkannt wird, soll es ihm frei stehen, entweder einen Teil von der GeldBuße, oder den Ersatz des Schadens, anzunemen; und dann soll die GeldBuße um so viel verringert werden, als die Summe beträgt, die dem Beschädigten als Ersatz zugesprochen worden.

XC. Wenn in Sachen zugefügten Schadens criminaliter procediret worden, aber keine andre als blose GeldStrafe statt haben kan: so soll diese nicht, wie in den vorigen Gesetzen geschehen ist, auf eine bestimmte Summe eingeschränkt, sondern es soll 4mal so viel, als der Schaden geschätzt worden, erlegt werden; jedoch kan der Richter nach gerechtem Ermessen, und nach verschiedenen Umständen des Falls, die Strafe vermindern, oder um das doppelte erhöhen. Und wenn eine LeibesStrafe statt hat, so wird solche nach eben der Proportion, wie die Strafen des Diebstals, regulirt.

XCI. Wenn sich der Frevler untersteht, sich dem Eigentümer, oder irgend jemand andern, welcher für den Eigentümer die Beschädigung verhintern, oder ihm das Entwendete, als GartenGewächse, Holz, Früchte, oder andere Dinge, an denen der Schaden geschehen, wieder abnemen will, zu widersetzen, und ihn auf irgend eine Art persönlich zu mishandeln: so wird er mit der Strafe des Prangers, oder einer andern LeibesStrafe bis zu öffentlicher Arbeit inclusive, nach Verhältnis der Mishandlung, belegt.

XCII.

XCII. Wer HausTauben tödtet, soll für jedes Stück 10 *Scudi* erlegen; und hat er nicht so viel, daß er diese Strafe abtragen kan, so wird er mit Einem Monat Gefängnis bestraft, wenn die Tauben getödtet, oder im Freien aufgefangen worden. Hat er sich aber in Häuser oder TaubenSchläge eingeschlichen, und daselbst Tauben getödtet oder eingefangen: so wird nach den gegen Diebe vorgeschriebenen Regeln und Strafen verfaren. Macht sich ein Häscher oder andrer GerichtsDiener des simplen TaubenTödtens schuldig: so soll er mit der Strafe 3järiger öffentlicher Arbeit angesehen werden, und auf immer zu allen Diensten im GroßHerzogtum unfähig seyn. Und bei diesem Verbrechen auch, sollen, wie bei den übrigen, die in den bisherigen Gesetzen nachgelassene privilegirte BeweisMittel nicht mer statt haben.

XCIII. Alle SchriftVerfälschungen sollen mit LeibesStrafen belegt werden, u. zwar mit mer oder minder geschärften; teils nach Masgabe des Schadens oder Unrechts, das daraus entsprungen ist, oder hätte entspringen können; teils nach Art der Schrift, je nachdem sie eine Privat- oder öffentliche Schrift ist, wäre auch bei letzterer niemanden ein Schaden geschehen; noch weit mer aber, wenn von einem Landesherrlichen Rescript die Frage wäre; endlich auch nach Masgabe der Beschaffenheit des Verfälschers, wenn ihm selbst die Aufsicht über die öffentlichen Schriften, an denen die Verfälschung begangen worden, anvertraut gewesen wäre: in welchen Fällen die Strafe bis auf 20järige öffentliche Arbeit erhöhet werden kan.

XCIV. Falsche Münzer sollen, ohne weiter den vorgeblichen Titel des abgeschafften MajestätsVerbrechens zu gebrauchen, als eines qualificirten Diebstals Schuldige angesehen werden: daher Wir wollen, daß diejenige, welche Münzen von irgend einigem Gepräge, Aufschrift [*Medaglia*], oder Stempel, verfälschen, indem sie solche entweder machen, beschneiden, oder auf andre Weise verändern, mit der Strafe qualificirter Diebstäle, oder mit öffentlicher Arbeit auf mer oder weniger Jare, nach den Umständen, belegt werden.

Nur

Nur in dem Falle, wenn von einer geringen Quantität und Importanz die Rede ist, soll die Strafe gelindert — so wie hingegen bis zu lebenswüriger öffentlicher Arbeit ausgedent werden, wenn die Quantität und Importanz so erheblich wäre, daß das Verbrechen dem Richter einer solchen Strafe würdig schiene.

XCV. Diejenigen, die mit dem HauptSchuldigen gemeine Sache machen, oder falsche, beschnittene, oder veränderte Münzen, wie oben gemeldet, verbreiten würden, sollen eben derselben Strafe, nach gleicher Regel, unterworfen seyn.

XCVI. **Ehebruch**, Bigamie, Sodomiterei, und Bestialität, sollen bei MannsPersonen mit dem *Ultimo supplizio*, und bei WeibsPersonen mit 20järiger ZuchtHausStrafe, geahndet werden. **Blutschande** zwischen Vater, Mutter, und Sönen, Brüdern und Schwestern, Schwägern und Schwägerinnen, SchwiegerVater, SchwiegerTochter, und Tochtermännern, soll bei MannsPersonen mit 10järiger öffentlicher Arbeit, und bei WeibsPersonen mit 5järiger ZuchtHausStrafe, geahndet werden. Wird sie zwischen Oheim und Nichten, und zwischen GeschwisterKindern im ersten Grad, begangen: so überlassen wir die Strafe dem Willkür des Richters, nur daß solche immer geringer, wie öffentliche Arbeit, sei.

XCVII. Und mit gleicher willkürlichen Strafe soll auch die fleischliche Vermischung zwischen einem Juden und einer Christin, oder zwischen einem Christen und einer Jüdin, geahndet werden: so daß alle andre Verbote, Verordnungen, und Strafen, die in den desfalls ergangenen Gesetzen enthalten sind, aufgehoben seyn sollen.

XCVIII. Den unehlichen Beischlaf betreffend, inhäriren Wir dem von unserm erhabenen [Augusto] Vater den 24 Jan. 1754 bekannt gemachten Gesetze, und verordnen, daß bei simpler außerehelicher Schwängerung, die MannsPersonen,

sonen zu einer Strafe von 150 Liren, welche im Florentinischen Stat dem Spital S. Maria Nuova, und in dem von Siena dem Spital Santa Maria della Scala anheimfallen, und zum Besten der Geschwächten blos in die Entbindungs-, Wochen-, und GerichtsKosten verurteilt werde, die eingefürte Gewonheit aber, den Schwängerer zu begnadigen, wenn die Geschwächte abgefunden ist, abgeschafft seyn soll. Falls sich aber aus den Umständen und der Beschaffenheit des Falls, oder aus directen Beweisen, oder ex facto, eine ware, und nicht gewönliche, sondern qualificirte Verfürung von Seiten des Schwängerers ergäbe: so soll der Richter die Freiheit haben, ermeldte Strafe bis auf 250 Liren zu erhöhen, und überdies den Schuldigen anzuhalten, die Geschwächte auszustatten oder zu heiraten. Wäre der Schwächung eine schriftlich in Form Rechtens, oder mündlich in Gegenwart zwei ausdrücklich dazu erbetener Zeugen, gemachte EheVersprechung vorausgegangen, wegen welcher der Richter, auch wenn die Schwächung nicht erfolgt wäre, solche für ein giltiges EheVerlöbnis erklären dürfte: so wird die Strafe des Schwängerers, bei verweigerter Erfüllung seines Versprechens, eine Verbannung auf 5 Jare nach *Volterra* und seinem Vicariat, und die Verpflichtung, die Geschwächte auszustatten oder zu heiraten, seyn; welche Strafe der Verbannung immer vollzogen werden soll, wenn der Verurteilte innerhalb eines Monats, falls er gegenwärtig ist, oder innerhalb 45 Tagen vom Tage der Publication des Urtels angerechnet, falls er sich nicht gestellt hat, die Ehe nicht vollzogen, oder bewiesen hat, daß die Geschwächte rechtskräftig auf das EheVerlöbnis Verzicht getan habe: in welchem Falle seine Verpflichtung, sie auszustatten, bleibt, und dies, falls er sich nicht stellt, mit der Einschränkung, was oben über die Abwesende und in contumaciam Verurteilte verfügt worden ist.

XCIX.

XCIX. Auf Notzucht steht die Strafe öffentlicher Arbeit, auf bestimmte—, oder, nach Beschaffenheit des Falls, auf LebensZeit. In diese Strafe öffentlicher Arbeit auf gewisse Jare, sollen auch, in Gemäsheit des oben angefürten Gesetzes vom J. 1754, alle HausBediente, oder unter irgend einem Titel bei dem Hause in Lönung stehende Personen, wenn gleich keine positive Gewalt dabei gebraucht worden, verfallen, die die Vertraulichkeit [*domestichezza*], eine Folge des Dienstes, für den sie bezalt werden, misbrauchen, und ein dergleichen Verbrechen an der Person der Tochter, Schwester, oder Nichte des HausHerrn, oder an einem andern mit ihm verwandten, oder nicht verwandten, aber doch mit ihm zusammen wonenden, und unter seiner Aufsicht stehenden Mädchen, verüben. Gleichergestalt soll auch der mit einem noch nicht mannbaren Mädchen, wenn gleich ohne Gewalttätigkeit, aber doch wirklich vollbrachte Beischlaf, mit öffentlicher Arbeit auf gewisse Zeit, und wenn er nicht vollbracht worden, mit der Strafe der Verweisung oder Verbannung, nach dem Grad und der Beschaffenheit des Attentats, geandet werden. Auch soll der Verbrecher immer gehalten seyn, sowol für die Injurie, als für den verschlimmerten Zustand des Mädchens, Genugtuung zu geben.

C. Für andre unzüchtige Handlungen, wären sie auch von der Art derer, die die Natur verabscheuet, werden die Schuldigen in der Stille gegeiselt [*Frusta* privata].

Jede Gewalttätigkeit, die bei Entfürungen, so wie auch bei jeder andern Art von delicto carnis, wie sie auch sei, verübt worden, soll, wenn das Verbrechen wirklich vollbracht worden, jederzeit des *Ultimo Supplizio* schuldig machen: und nur bei solchen Entfürungen soll der Richter die Strafe mindern dürfen, wenn die Entfürte ihre freie Einwilligung dazu gegeben; weil in dem Falle die Injurie nur ihre Eltern und BlutsFreunde, oder ihre Tutoren und Curatoren, trifft. Ist aber die Entfürung nicht vollzogen worden, und die vergewaltigte Person hat eine schwere Verwundung,

oder eine andre ebenfalls schwere Beleidigung, an sich erlitten: so soll die Strafe nie geringer als 10 järige öffentliche Arbeit seyn; außer diesem Fall soll das Attentat nach dem Ermessen des Richters bestraft werden.

CI. Kuppelei soll bei Personen beiderlei Geschlechts, das erste mal mit der öffentlichen Geiselung auf dem Esel und mit Verweisung, das zweite mal bei MannsPersonen mit öffentlicher Arbeit, und bei FrauensPersonen mit dem ZuchtHause, bestraft werden. Und soll diese Strafe öffentlicher Arbeit und, resp. des ZuchtHauses, jederzeit statt haben, wenn wegen eines solchen infamen Verbrechens, der Vater, die Mutter, der Ehemann, der Vormund, der Anverwandte, auch diejenigen, denen eine Aufsicht anvertraut war, die Bedienten, die Mägde, und andre, die zum Dienste des Hauses, worinn die durch ihre Vermittelung prostituirte FrauensPerson wont, häuslich verpflichtet sind, zu bestrafen seyn werden. Und soll bemeldte Strafe in dem Falle noch mer geschärft werden, wenn der Beischlaf mit einer Jungfer —, und noch vielmer, wenn er mit einer noch nicht mannbaren geschehen, oder wenn einige Gewalttätigkeit hinzugekommen. Auch soll es den Uebertretern nicht helfen, um sich gegen die Strenge oben vorgeschriebener Strafen zu schützen, daß sie nicht darüber accordirt, und nichts dafür bekommen haben.

CII. Das Verbot der Waffen betreffend, so modificiren Wir das Gesetz vom 22 Jan. 1737 dahin, und verordnen, daß in Zukunft die Strafe der simplen Fürung [delazione] von FeuerGewer, 25 *Scudi*, und der von weissem Gewer, 10 *Scudi* seyn soll, doch unter den leztern die von kurzem Mase ausgenommen; daß sonst nicht die Zurückhaltung bemeldter weissen Gewere von kurzem Mas, wol aber die Fürung derselben, bei Strafe von 50 *Scudi*, und in allen Fällen auch des Verlustes der verbotenen Waffen, untersagt seyn soll; und daß in Fällen der Fürung von Gewer, nicht durch Inquisition procedirt werden kann, außer in dem Falle, wenn von

von dem Gewere zu eines andern Beleidigung Gebrauch gemacht, oder solches in der Absicht, um sich zu Begehung eines Verbrechens oder einer Uebertretung stark zu machen, genommen worden; und endlich, daß der Misbrauch von weissem Gewer von kurzem Mas, bei Verwundungen und Todtschlägen, wenn solche auch nur im Zanke vorfallen, immer als ein die Verwundung oder den Todtschlag aggravirender Umstand angesehen werden soll, doch nicht um die auf dergleichen Verwundungen oder Todtschläge gesetzte Strafe zu variiren, sondern sie innerhalb ihrer Art und Beschaffenheit zu verschärfen.

CIII. Wer aus dem Gefängnis entweicht, er sei, aus welcher Ursache es wolle, eingezogen worden, jedoch gar keine Gewalt dabei gebraucht hat; soll wegen einer solchen Entweichung von aller Strafe frei seyn. Wenn er aber, entweder allein, oder mit fremder Beihilfe, das Gefängnis erbricht, oder dem GefangnenWärter, oder andern Wächtern und hinzugekommenen GerichtsDienern, Gewalt antut; und so entkömmt: so werden sowol der Flüchtling als seine Complicen, in die Strafe der Widersetzlichkeit, in Gemäsheit des Art. LXX; verurteilt.

CIV. Wer von der öffentlichen Arbeit entweicht, die Flucht geschehe auf welche Art es wolle; der soll, wenn er wieder ergriffen worden, die Strafe, in welche er verurteilt worden, wieder von vorne anfangen, als hätte er noch gar keinen Teil derselben ausgestanden. Wobei Wir erklären, daß alles dieses Verordnete, einzig und allein von der Flucht sowol aus dem Gefängnis, als von der öffentlichen Arbeit, zu verstehen ist, nicht aber von Beleidigungen oder Verbrechen andrer Art, die bei der Gelegenheit die Gefangnen, oder die zu öffentlicher Arbeit Verurteilten, oder die Complicen der Flucht, möchten begangen haben: in welchem Falle sie noch die Strafe oder die grössere Züchtigung erleiden werden, die ihr Exceß, für welchen sie besonders condemnirt werden sollen, verdient haben mag.

CV. Wir schaffen gänzlich ab alle die Strafen, die in den von unsern Vorfaren wegen der SalzContrebande promulgirten Gesetzen, und namentlich in dem von 1704, enthalten sind, deren Vollstreckung Wir bereits bei vorkommenden Fällen nicht mer gestattet haben. Wir wollen, daß Salz-Contracte aller Art, selbst über Salz, das in unsern Staten zubereitet worden, zwischen Particulier und Particulier, bei Strafe von 30 *Scudi* für jeden Contract, verboten sei. Und wäre es Salz, dergleichen in der Niedern Provinz von Siena erlaubt und gebräuchlich ist: so kan sich die Strafe bis auf 300 Liren, sowol für die Ausfur des Salzes aus bemeldter Provinz, als auch für die Consumtion oder Retention desselben in andern Orten des GroßHerzogtums, erstrecken. Diebstal, der gleichfalls an inländischem Salz verübt worden, soll wie jeder andrer Diebstal angesehen, und keiner besondern oder strengeren Strafe unterworfen seyn. Wer fremdes Salz in das GroßHerzogtum einfürt, verfällt, wenn er ein Untertan ist, in die Strafe von 150 *Scudi*, falls die Quantität des Salzes nicht über 10 Pfund ist; und ist sie drüber, so wird die Strafe nach dem Willkür des Richters erhöhet, doch darf sie nicht über 300 *Scudi* steigen. Ist aber der Einschwärzer ein Ausländer, so wird er noch, außer der bemeldten Geld-Strafe, aus dem GroßHerzogtum verwiesen. Wer fremdes Salz kauft, consumirt, oder hinterlegt, jedoch mit dem Einschwärzer nicht vorher darüber contrahirt hat, und die Quantität des Salzes nicht über 10 Pf. steigt: zalt dafür eine GeldBuße von 60 *Scudi*, die der Richter nach Willkür bis auf 150 *Scudi*, jedoch nicht höher, die Quantität des Salzes steige noch so hoch über die 10 Pf., erhöhen kan. Wäre aber ein Contract vorhergegangen; so werden der Käufer und Hinterleger eben so, wie der Einschwärzer, bestraft, nur mit Ausschluß der Verweisung aus dem GroßHerzogtum, selbst wenn jener ein Untertan, und dieser ein Ausländer ist. Wenn die Einschwärzer fremden Salzes bewaffnet oder Truppenweise kommen, oder irgend einige Gewalt brauchen, um Con-

tre-

trebandes Salz einzufüren, zu verhandeln, oder zu vertrödeln [o smerciare, o lasciare]; so werden sie in die Strafe öffentlicher Arbeit auf so lange Zeit, als es der Richter gerecht finden wird, verfallen seyn. In allen vorbemeldten Fällen wird, außer den bestimmten Strafen, auch noch der Verlust des Salzes, und des Viehs, und alles Zeugs, worinn das Salz enthalten ist, und auf welchen es eingefürt worden, statt haben.

CVI. Die auf die TabaksContrebande in dem Gesetze vom 11 Maj 1769 gesetzte Strafe, schränken Wir dahin ein, und verordnen, daß, indem was in jenem Gesetz in Rücksicht auf die Einfürung, Handel, und Ausfur des Tabaks, aus und nach dem Hafen von Livorno, bestimmt worden, seine Kraft behält, jeder wer Tabak, welcher nicht von demjenigen ist, den unsre GeneralAdministration liefert, bis auf 10 ℔ Florentiner Gewicht, verkauft, kauft, oder niederlegt, wenn er ihn selbst eingeschwärzt hat, und zwar wenn von SchnupfTabak die Rede ist, in die Strafe von 6 *Sc.* für jedes ℔, und was über 10 ℔ ist, von jedem ℔ 3 *Sc.* mer, doch daß die Strafe niemals über 180 *Sc.* steigen solle, verfallen seyn soll. Bei andern TabaksSorten soll die Strafe von 3 *Sc.* fürs ℔ bis auf 10 ℔, und von 1½ *Sc.* gleichfalls für jedes ℔ von 10 ℔ an und drüber, seyn, doch ohne je die Summe von 150 ℔ zu übersteigen. Auch soll mit der Strafe immer und in jedem Fall der Verlust des Tabaks, des Viehes, und des Zeugs, verbunden seyn; und wenn der Uebertreter ein Ausländer ist, soll er, außer der bemeldten GeldStrafe, und dem Verlust des Tabaks, aus dem GroßHerzogtum verwiesen werden. Und wäre bei der Einschwärzung irgend einige Gewalt oder Tätlichkeit verübt worden: so wird, wie bei der SalzContrebande, eine LeibesStrafe bis zur öffentlichen Arbeit *inclus.*, nach dem Ermessen des Richters, erkannt. Für den Käufer oder Niederleger aber, soll die Strafe immer um die Hälfte geringer, wie die oben für den Einschwärzer bestimmte,

te, nach Verhältnis der Quantität des contrahirten oder hinterlegten Tabaks, seyn.

CVII. Bei jeder Art von Contrebande soll, damit die Uebertretung, und der Uebertreter, erwiesen werden können, nicht mit Inquisition procedirt werden; dergestalt, daß ohne die Auffindung der ContrebandWare, niemand unter diesem Titel nicht nur nicht verurteilt, sondern nicht einmal in Anspruch genommen werden soll. Außerdem soll über den bereits gegebenen und publicirten Befelen, die den GerichtsDienern verweren, die, so sich auf Contrebandebetreten lassen, in Verhaft zu nemen, fest gehalten werden; jedoch darf derjenige Uebertreter, der ein Ausländer ist, und nicht auf der Stelle Bürgschaft leistet, daß er das ihm Zuerkannte bezalen werde, oder auch ein Untertan, dessen Person aber den von den GerichtsFronen aufgefoderten Zeugen nicht bekannt ist, oder auch in dem Falle, wenn die Wegnemung geschehen wäre, ohne Zeugen dabei haben zu können, sich nicht weigern, zum Tribunal begleitet zu werden.

CVIII. Ist die Contrebande von geringem Belang: so soll die Sache gar nicht im Wege eines förmlichen Processes, sondern Polizeimäßig untersucht, und blos mit einer ganz leichten Mortification, oder auch, nach den Umständen, mit dem blosen Verlust der Contrebande, abgetan werden.

CIX. Uebertretungen der Gesetze und Gewonheiten des Stats, in Betreff der LeichenBegängnisse, der Spiele, der ohne völlige Beobachtung der KirchenGebräuche, und mit Ueberraschung der Geistlichen, tumultuarisch vollzogenen Ehen, ferner der Tage und Stunden, wann die WirtsHäuser und Schenken geschlossen seyn sollen, samt anderem, was die Notification vom 27 Dec. 1785 wegen dieser WirtsHäuser und Schenken enthält, sollen, mit Aufhebung der Erlaubnis, Inquisitionsmäßig zu procediren, blos der Polizei-Correction, nach dem Ermessen des Gouverneurs von Livorno, des PolizeiPräsidenten vom Dominio von Florenz, und in dem von Siena des FiscalAuditors, des Commissars der Niedern Provinz,

vinz, und der resp. LocalRichter, jedoch immer nach vorläufiger Rücksprache mit den bemeldten OberPolizeiBeamten, überlassen seyn; so wie auch ihrer PolizeiGewalt überlassen werden alle andre Vergehungen und Uebertretungen, die noch eigentlicher PolizeiGegenstände sind, jedoch mit beständiger Beobachtung dessen, was oben im Art. 56, und was in den noch bestehenden Instructionen, insofern solche den Vicaren einige Aufsicht über die bemeldten Artikel verstatten, vorgeschrieben ist.

CX. Wenn der Beklagte weder confessus noch convictus ist, und es daher an einem vollen und vollkommenen Beweise seiner Schuld fehlt, er aber doch mit hinlänglichen Anzeigen beschwert ist; so soll ihn der Richter in eine außerordentliche Strafe, die aber doch Verweisung oder Verbannung nicht übersteige, verurteilen können: und nur beim Zusammenflusse der dringendsten Anzeigen und eines CapitalVerbrechens, soll es erlaubt seyn, solche Strafe auf einen der unteren Grade öffentlicher Arbeit auszudehnen. Wenn aber aus Mangel des Beweises die Strafe kleiner wie die ordentliche ist: so soll der Verurteilte in keinem Fall die Ausstellung am Eingange des GerichtsHauses erleiden, und auf die Art dem Publico, als eines gewissen Verbrechens schuldig, von dessen Daseyn der Richter selbst nicht hinreichend überzeugt ist, dargestellt werden.

CXI. Dagegen wollen Wir, daß von allen ex indiciis Verurteilten, wie auch von allen denen Inquisiten, die von der Instanz absolvirt worden [gegen welche von den Richtern decretirt worden, doversi tenere il *Processo aperto*], eine specielle Note an den PolizeiPräsidenten abgegeben werde, damit derselbe über dergleichen, der Gesellschaft mit Grunde verdächtige Subjecte, wachen lassen könne.

CXII. Jedesmal wenn der Beklagte in die auf das Verbrechen, welches zum Inquiriren Anlaß gegeben, gesetzte Strafe verurteilt worden, muß er auch noch überdies in die Ersetzung des Schadens, der Kosten und Interessen zum Besten des beleidigten Teils, wann solcher auch nicht aus-

 druck-

drücklich darauf angetragen hätte, — welche Kosten eben derselbe CriminalRichter zu liquidiren und taxiren hat, und zwar, damit dies indeß der Vollziehung der bemeldten Strafe keine unnütze Verzögerung mache, noch in eben dem Urteil, — verurteilt werden. In der Concurrenz mit dem Fiscus bei irgend einer Schuld, die der Beklagte mit dem Fiscus selbst, bei Gelegenheit seines Processes und seiner Verurteilung, contrahirt hätte, soll der Beleidigte immer den Vorzug über die Güter des Verurteilten haben. Wenn der Verurteilte insolvent ist; bleibt es der Partei unverwert, für ihre aus dem delicto oder quasi-delicto herrürende Foderung eine personalAction in via civili gegen ihren Debitor anzustellen, wenn auch gleich keine Execution auf die Güter vorhergegangen ist: und was die Verurteilung und die fiscalische Foderung betrifft, wenn die PersonalExecution auf Antrag des Fiscus nachgelassen worden, so soll die Schuld, wenn sie sich nicht über 25 Liren belauft, mit 8tägiger GefängnisStrafe für abgebüßt und getilgt gehalten werden, — mit 15tägigem Gefängnis, wenn sie sich nicht über 100 Liren, — mit monatlichem Gefängnis, wenn sie sich nicht über 200 Liren beläuft, und so verhältnismäßig immer 15tägige GefängnisStrafe für jedes 100 Liren mer.

CXIII. Wenn aber, wegen ermangelnden Beweises, der Beklagte von der Instanz absolvirt [il processo aperto erkannt] werden muß: so kan der Richter, wenn er es geraten findet, der beleidigten Partei vorbehalten, daß sie wegen ihres eigenen Interesses vor einem CivilGericht klagen könne. Wenn ferner der Beklagte, zufolge oben bestimmter Regel, in eine fiscalische Strafe verurteilt worden; dann soll der Richter ihn definitive entweder condemniren, oder auch in Betreff das Interesse des Beleidigten, absolviren, wobei er sich nach den in den Acten vorliegenden Beweisen zu reguliren, und besonders zu prüfen hat, ob jene Beweise in einem CivilProceß zureichend gewesen seyn würden. Und sollte sich hierinn irgend jemand beschwert finden: so

wird

wird von der Sentenz an eben dieselben Civil-Gerichte und Richter appellirt werden können, an welche in zweiter Instanz die bürgerlich behandelten Processe gelangen.

CXIV. Wegen der Verjärung der Verbrechen verordnen Wir, daß — alle Todtschläge, Raubereien, Diebstäle, Verfälschungen, Rebellionen, Verrätereien, Meuchel-Morde, Entfürungen, an Manns- oder WeibsPersonen verübte Gewalttätigkeiten, und MordBrennereien, die bereits verübt worden, oder künftig verübt werden werden, innerhalb 10 Jaren von dem Tage an, wo dergleichen Verbrechen attentirt oder vollbracht worden sind, und nicht länger, von den Tribunalen und Richtern unsers GroßHerzogtums, criminaliter untersucht, condemnirt, und bestraft werden können und sollen; — daß alle andre Uebeltaten, Excesse; und Uebertretungen von jeder Art, innerhalb 5 Jaren, vom Tage angerechnet, wo sie attentirt oder vollbracht worden, und nicht länger, untersucht, condemnirt, und bestraft werden können und sollen. — Und bei unerlaubten Contracten, die auf Betrug und Wucher abzwecken, und durch die Gesetze verboten sind, soll die 5järige Verjärung von dem Tage zu laufen anfangen, an welchem die WucherZinsen und andre unerlaubte Nutzungen fällig gewesen [avuto termine] wären. — Betreffend ferner alle Uebertretungen, die je die Provinz-Vicare, oder andere GerichtsBeamten, und ihre Officialen und Diener, wärend ihrer AmtsFürung und Verwaltung sich zu Schulden kommen lassen möchten: so kan und soll darüber nur innerhalb einem Jar, von dem Tage ihres niedergelegten Amtes an, und nicht länger, Untersuchung statt finden; es wäre denn von Verfälschung, Diebstal, Todtschlag, oder andern obbenannten Verbrechen die Rede, die auch bei vorbemeldten Personen nicht eher als im Laufe von 10 Jaren verjäret werden. — Betreffend diejenigen Delinquenten, welche durch die Verfügungen der vorigen Gesetze zur Lebens-Strafe (welches im ExecutionsFalle diejenige seyn wird, die Wir oben dafür substituirt haben), oder zu öffentlicher Arbeit

verurteilt worden, und die künftig zu öffentlicher Arbeit verurteilet werden werden: so, wird, bei den der Verjärung oben vorgeschriebenen Terminen, der Lauf derselben durch das Urteil für unterbrochen zu achten seyn, wenn auch bei den Citationen, oder irgend einem andern Teil des Processes, irgend einige Nullität begangen worden wäre; und in dergleichen Fällen soll der Lauf der Verjärung, in allem und durchaus nach der Verfügung des gemeinen Rechts, und nicht anders, abgemessen werden.

CXV. Sind die obbestimmten Termine abgelaufen, innerhalb welcher, dem wahr befundnen Anbringen zufolge, peinlich untersucht, verurteilt, und gestraft werden kan: so bleibt es gleichwol den Tribunalen und CriminalRichtern unverwehrt, aus den bereits instruirten Acten in via civili zu erkennen und zu entscheiden, damit das Verbrechen wegen der SchadensErsetzung, oder wegen eines andern civil-Interesses der Parteien, verificirt werde; wie Wir auch besagte Tribunale und Richter auctorisiren, solches zum geringeren Nachteil derselben zu jeder Zeit tun zu können.

CXVI. Und da, bei Bestimmung der allgemeinen Maximen für die Strafen eines jeden Verbrechens, großenteils der Willkür des Richters anheimgestellt ist, solche in den verschiedenen Fällen zu adaptiren und abzumessen, wenn entweder die Natur des Falles selbst, oder die Verschiedenheit der Umstände, die ihn begleiten können, oder die Unvollkommenheit des Beweises, dergleichen erheischt; ohne Unterstützung solider und wolgegründeter Raisons aber, von solchem Willkür Gebrauch zu machen nicht erlaubt ist: so verpflichten Wir demzufolge alle unsre Richter, welche sich veranlaßt finden, einen Schuldigen in eine bestimmte willkürliche Strafe zu verurteilen, die Raison davon anzugeben, und damit sie jeder einsehe, dem daran gelegen ist, sie succincte im Urteil selbst auszudrücken.

CXVII. Damit von nun an eine Norm vorhanden sei, die den Richtern beständig Licht gebe, damit sie einförmig spre-

sprechen können, wie Wir dann wollen, daß sie soviel möglich bei gleichen Fällen einförmig sprechen: so soll bei jedem Tribunal eine Tabelle gehalten werden, worinn alle Resolutionen über willkürliche Strafen, mit dem Namen des Verbrechens nach dem Alphabet, und, mit kurzgefaßter Bemerkung aller das Verbrechen erschwerenden oder vermindernden Umstände, sammt dem Namen und Zunamen des Delinquenten, ob er confessus sei, oder geläugnet habe, ob er anwesend oder contumacirt, mer oder weniger mit indiciis beladen sei, nebst dem Tag, Monat, und Jar des Urteils, verzeichnet werden. Und in allen denjenigen Fällen, wo die Richter des Obersten JustizHofs in Florenz, und des FiscalAuditors in Siena, glauben werden, das Urteil der Vicare reformiren zu müssen; sollen sie an die resp. CriminalGerichte ihre Vota abschriftlich einsenden, die alldort bleiben, und solchergestalt den Vicaren sowol, die den Proceß gefüret, als ihren Nachfolgern, zur Instruction dienen sollen.

CXVIII. In allen den Fällen, von denen oben gehandelt worden, sollen die anhängigen Sachen nach der hier vorgeschriebenen Form abgetan werden. In Fällen, die in diesem Gesetze übergangen worden, werden die Richter zu den andern im GroßHerzogtum giltigen Gesetzen, die darüber ins besondre verfügen, recurriren; jedoch immer nach dem Geiste der gegenwärtigen Reform, und auf eine mit den in solcher enthaltenen ausdrücklichen Verfügungen compatible Weise.

CXIX. Wir haben das Vertrauen, daß keiner die Indulgenz misbrauchen werde, mit der Wir die Strenge gewisser Gesetze und gewisser Gewonheiten, sowol beim Procediren gegen die Schuldigen, als bei deren Bestrafung, mäßigen zu müssen geglaubt haben; weil jeder andrer Seits sicher ist, daß wenn er sie misbraucht, und in irgend ein Verbrechen fällt, die Strafe, die das Gesetz heischt, und die Richter decretirt haben, unnachläßig vollzogen werden

wird.

wird. Wir widerrufen daher alle Macht, die vordem unsre Consulta für den Stat von Florenz, und der Luogotenente Generale di Siena für den Stat von Siena hatte, Diminution, Permutation, Composition, oder Condonation der Strafen, sowol Geld- als LeibesStrafen, zu verwilligen. Wir verordnen, daß für GeldStrafen niemalen eine Diminution oder irgend eine Composition vorgeschlagen werden dürfe: und bei LeibesStrafen bestätigen Wir bemeldter Consulta und dem Luogotenente Generale del Governo di Siena die Macht, jede Supplik abzuweisen, und wollen, daß sie Uns directe nur von solchen Suppliken um Diminution und Permutation der Strafen, Nachricht geben, welche sie für Unserer Attention würdig erachten, entweder weil sie nach Untersuchung der Sache, die von dem Richter genommene Resolution, für ungerecht oder beschwerend erkannt, oder weil eine ware und fortdauernde Unfähigkeit des Schuldigen, die ihm auferlegte Strafe auszustehen, erweislich wäre.

Dies ist Unser Wille, welchem Wir in unserm ganzen GroßHerzogtum, jedes Gesetzes, Statuts, Verordnung, oder Gewonheit dem entgegen ungeachtet, volle Folge zu leisten befelen.

Gegeben, Pisa, 30 Nov. 1786.

PIETRO LEOPOLDO — *v. Alberti*, Carlo *Bonsi*.

44.

Verteidigung eines Gesetzes in der neuen Oesterreichischen Gesetzgebung.

Gegen oben, Heft 36, S. 507—509.

I. Aus Böhmen, vom 24 Apr. 1787.

Weil künftig, nach dem Oesterreichischen Gesetze, ein von zweien unverehlichten Personen gezeugtes Kind, in die Rech-

Rechte eines ehelich gezeugten eintritt: so folgert ein Ungenannter in den StatsAnz. *loc. cit.*, daß der Hang zu Ausschweifungen und zur Ehelosigkeit dadurch befördert und überhand nemen wird.

Ich sage allerdings, nein! Ein Mädchen, dessen unehelich erzeugte Kinder den VermögensTeil, den Namen ihres Vaters, erben, wird bei all diesem — weisen oder nicht weisen? das will ich nicht entscheiden — Gesetze, nicht zur H**, wofern sie nicht Temperament, Erziehung, und NebenUmstände, zur H** machen.

Das Gesetz, obwol es denen in dieser Art erzeugten Kindern ihre natürliche Rechte verschafft, wird doch darum nicht das Gefül der Schande bei FrauensPersonen ersticken (versteht sich nur von gesitteten), noch ihnen die Vorteile eines keuschen tugendhaften Lebens unentberlich —, noch die vielen übrig bleibende NichtVorteile verschwinden machen, die diesem oder jenem Falle ankleben.

Was er aber von der Gemeinschafft der Weiber, und dem Betragen der Männer dabei, sagt, find ich ganz widersprechend. Just von Seiten der Männer wird gegen dieses Laster, aus Anlaß dieses Gesetzes, mer Behutsamkeit genommen werden. Welcher Mann, nur von mittelmäßigem Verstande *, wird seinen Namen, sein Vermögen, itzt mer wie sonst, an Kinder von Ehr- und Sittenlosen Mädchen preis geben? weil er etwa vor diesem Gesetze seinen Feler mit 100 Ducaten gut machte, nun aber mit dem Teil seines eigenen ErbGutes, und der Vertauschung seiner künftigen bessern Nachkommenschafft, büßet?

Eben dieser Verlust und Risico von Seiten der Männer, wird viele dahin vermögen, entweder früher aus eigener Ueber-

* Vorausgesetzt nämlich, daß der Mann, der vielleicht 17järige Mann, seines hohen oder auch nur mittelmäßigen Verstandes, gerade in der SchäferStunde mächtig sei. S.

Reformator zu machen, als um die Fragmente eigentlich zu widerlegen. Denn die Fragmente lesen, und sie, wenn man nur einige Einsichten hat, nicht größtenteils durch sich selbst widerlegt finden, ist eine *contradictio in adjecto*.

Das erste Mittel, was Hr. C. zur Erreichung des von ihm angegebenen Zweckes vorschlägt, ist **Verwandlung der VolksSchulen in IndustrieSchulen**, wie er selbst äußert, nach dem Plan des würdigen Hrn. Prof. *Sextroh* in Göttingen; der aber, in seinem Buche **über die Bildung der Jugend zur Industrie**, nicht von **Verwandlung** jener in diese, sondern von **Verbindung** beider spricht, sich also in seiner Idee von Hrn. C. wesentlich unterscheidet. Gegen diese an und für sich, wird kein vernünftiger Mann etwas zu erinnern haben: aber freilich war sie kein **verkanntes** Mittel, kein **ungenüztes** Mittel. Noch ehe Hr. *Sextroh* sein Fragment schrieb, war es bereits in **Böhmen** in Ausübung gebracht; und **Josef** II hatte schon längst einem der ersten Ausfürer desselben in Prag, das EhrenZeichen eines um die Nation verdienten Mannes, in einer **goldnen SchauMünze** erteilt *. Dem ungeachtet war der Einfall aller-

* Diese Bemerkung bin ich dem Hrn. Herausgeber schuldig. Sie ist aus einem trefflichen Aufsatze genommen [der im nächsten Heft 40 gedruckt erscheinen wird], dessen Verf. den Rum der ersten wirklichen Gründung von IndustrieSchulen, seinem Vaterlande Böhmen nicht gern entziehen lassen will; ungeachtet er mit einer edlen Bescheidenheit eingesteht, daß Hrn. Prof. *Sextroh* das Verdienst, "die Idee von Verbindung der IndustrieSchulen mit VolksSchulen, im Nördlichen Deutschland in Umlauf gebracht zu haben", in so fern gehöre, als er dabei blos auf die VolksSchulen seiner Gegend gesehen. — Merkwürdig wird für Hrn. C. seyn, daß dem ersten Stifter dieser IndustrieSchulen, dem Hrn. Propst von *Schulestein*, zur Ausfürung seines Plans, nicht etwa außerordentliche Summen zu Gebote standen. Die ganze Ein-

heirateten Personen gezeugte Kind, den ehelichen Kindern gleich geachtet werde' rc. Dieses Gesetz sezt voraus [2], wie aus dem nächstfolgenden §. 17 zu ersehen, daß die unverehlichten Eltern dieses unehlichen Kindes einander heiraten, folglich ihr unehliches Kind durch ihre gesezliche Verehlichung zur Würde eines ehelichen Kindes erheben, oder nach der JuristenSprache, *per subsequens matrimonium* legitimiren.

Sind Geseze, welche den Eltern die Verpflegung ihrer Schuldlosen Kinder zur doppelten Pflicht machen, nicht woltätige, nicht MenschenGlück bezielende Geseze? — Wem können die Geseze die Sorge für unehliche Kinder mit größerer Zuversicht, als ihren Eltern, anvertrauen? — Kan ein ungerechteres, ein unmenschlicheres Verfaren gedacht werden, als wenn Eltern unehlicher Kinder, die Sorge für ihre ganz unschuldige Kinder zu keiner Pflicht gemacht wird? — Was befördert nun die Sittenlosigkeit mer: ein Gesez, das den Eltern für ihre Kinder zu sorgen ge-

Säze stehen hier am unrechten Orte. Ein HauptFeler des Hrn. Nordgauers ist, daß er einen jungen Debauché, in den Armen einer verschmitzten Phryne, immer noch wie einen altklugen Philosophen über Ehre Macht und Geseze speculiren, und wie einen Cassier die Lücken seiner Casse auscalculiren läßt; und daß er zwischen "einen Bastart Hungers sterben lassen, und ihm alle Rechte des Sons zusprechen", kein Drittes finden kan (so wie seit einiger Zeit, eine Menge deutscher Schriftsteller, zwischen "dem GeburtsAdel seine Arrogans und Impertinenz nemen, und ihn völlig vernichten", kein Drittes erkennen wollen). Daß für die Versorgung der Bastarte, in dem unvergleichlichen CriminalGesez von Toscana (oben S. 408) nicht mer Vorsehung getan worden, bleibt fürs erste noch ein Rätsel. S.

2. Diese Voraussetzung kan ich in dem Gesetze nicht finden: man lese selbst oben *loc. cit.* S.

gebietet, oder ein Gesez, so diese Sorge den Eltern zu keiner Pflicht macht?

Wer den Menschen, den Hang der menschlichen Leidenschaften, nur nach der Oberfläche studirt hat, der kennt den entschiedenen Hang der meresten seiner Brüder nach Macht und Ehre. Reichtum halten sie für ein sicheres Mittel, sich Macht und Ehre zu verschaffen: Reichtum wird also geliebt, von vielen, sehr vielen, ängstlich gesucht; alles was die Wege zum Reichtum entweder erschweren oder gar verlegen könnte, wird mit Sorgsalt vermieden. Vor der Existenz dieses Gesezes konnte jeder leichtfertige Bube seinen geilen Lüsten nach Gefallen frönen, konnte die rechtschaffenste Tochter der bravsten Eltern durch seine heillose Kunstgriffe verfüren, konnte den Stat mit unehlichen Kindern belästigen, ohne daß er nur einen Augenblick für deren Verpflegung zu sorgen hatte. Nun aber sagt ihm das Gesez: dein unehliches Kind hat Rechte und Ansprüche auf dein Vermögen, ich werde dich zu dessen Verpflegung zwingen, dieses Kind wird dich einen Teil deines Vermögens kosten. . . Diese Sprache wird einen gehörigen Eindruck machen: der ganz oder auch nur mittelmäßig reiche Wollüstling wird, bei der ersten Regung seiner Leidenschaft, die Lücke seiner Casse, welche ihm eine kurz vorübergehende Wollust machen könnte, beherzigen, und diese seine unordentliche Leidenschaft seiner Liebe zur Macht, Ehre, und Reichtum opfern. Aus diesem Grund getrau ich mir mit Zuversicht zu behaupten, daß dieses Gesez allein, unter 100 ledigen Personen, gewiß 50 vom unzeitigen Genuß der Liebe zurückscheuhen, und von einer unsittlichen Handlung abhalten wird. — —

Die H**en selbst werden sich künftig, weil sie wissen, daß ihre Kinder den ehlichen gleich gestellt sind, nicht jedem Stuzer, von dem nichts zu erholen ist, wie bisher geschehen, ohne Auswal in die Arme werfen; sondern sie werden immer Rücksicht auf die VermögensUmstände ihres Schäfers

nen

...che Rücksichten und Bedenklichkeiten den Ausschwei... gewiß nicht günstig sind.

...uch H—gs Vermutung von der Frechheit des Frauen... ist ganz irrig, und vielmer gewiß, daß jedes Frauen..., weil der Genuß der Wollust "mit größerer Unanne...it, mit dem Verlust eines Teils ihres Vermögens" 4, ...ebt ist, mer als vormals enthaltsam seyn wird.

Ge... wenn sie gut, wenn sie zweckmäßig sind, können keine Schu... ...ehr der Ausschweifungen unsrer Großen seyn: sondern sie müssen des Stats Wolfart, die Glückseligkeit des größten Teils der Untertanen, befördern, und sollte auch hierüber der ganze GeburtsAdel zu Grunde gehen; da es besonders noch lange nicht ausgemacht ist, ob der Geburts- oder PersonalAdel einer Monarchie nützlicher sei. Von Sina 5 ist es bekannt, daß der PersonalAdel die Urquelle der herrlichsten Taten sei.

45.

Historisch-politische Untersuchungen über wichtige Gegenstände der Statskunde von Frankreich.

Zwote Fortsezung der sogenannten EhrenRettung des Austrasiers: oben Heft 37, S. 94—130; Heft 38, S. 162—187, und S. 246—254; und Heft 39, S. 273—309).

Num. 98, Beweis, daß die Einkünfte des Königs von Frankreich an Auflagen, 570 Mill. sind.

Num. 99. Einkünfte für Holz.

Num.

---

3. folglich auf die Reichen mächtig Jagd machen. S.

4. Nicht doch! er ist "mit größerer Annemlichkeit, mit der Eroberung eines fremden Vermögens, und eines hohen Standes für die Nachkommenschaft", verwebt. S.

5. Von Sina ist mir von der Art so wenig, wie von der Türkei, wo auch (wie in allen scheuslichen Despotien) kein GeburtsAdel ist, bekannt; auch weiß ich überhaupt von herrlichen Taten nichts, die die Sinesischen HalbMenschen je verrichtet hätten. S.

gebietet, oder ein Gesetz, so diese Sorge den Eltern zu keiner Pflicht macht?

Wer den Menschen, den Hang der menschlichen Leidenschaften, nur nach der Oberfläche studirt hat, der kennt den entschiedenen Hang der merensten seiner Brüder nach Macht und Ehre. Reichtum halten sie für ein sicheres Mittel, sich Macht und Ehre zu verschaffen: Reichtum wird also geliebt, von vielen, sehr vielen, ängstlich gesucht; alles was die Wege zum Reichtum entweder erschweren oder gar verlegen könnte, wird mit Sorgfalt vermieden. Vor der Existenz dieses Gesetzes konnte jeder leichtfertige Bube seinen geilen Lüsten nach Gefallen frönen, konnte die rechtschaffenste Tochter der bravsten Eltern durch seine heillose Kunstgriffe versüren, konnte den Stat mit unehlichen Kindern belästigen, ohne daß er nur einen Augenblick für deren Verpflegung zu sorgen hatte. Nun aber sagt ihm das Gesetz: dein unehliches Kind hat Rechte und Ansprüche auf dein Vermögen, ich werde dich zu dessen Verpflegung zwingen, dieses Kind wird dich einen Teil deines Vermögens kosten. . . Diese Sprache wird einen gehörigen Eindruck machen: der ganz oder auch nur mittelmäßig reiche Wollüstling wird, bei der ersten Regung seiner Leidenschaft, die Lücke seiner Casse, welche ihm eine kurz vorübergehende Wollust machen könnte, beherzigen, und diese seine unordentliche Leidenschaft seiner Liebe zur Macht, Ehre, und Reichtum opfern. Aus diesem Grund getrau ich mir mit Zuversicht zu behaupten, daß dieses Gesetz allein, unter 100 ledigen Personen, gewiß 50 vom unzeitigen Genuß der Liebe zurückscheuhen, und von einer unsittlichen Handlung abhalten wird. — —

Die H**en selbst werden sich künftig, weil sie wissen, daß ihre Kinder den ehlichen gleich gestellt sind, nicht jedem Stutzer, von dem nichts zu erholen ist, wie bisher geschehen, ohne Auswal in die Arme werfen; sondern sie werden immer Rücksicht auf die VermögensUmstände ihres Schäfers

nen

nennen [3], welche Rücksichten und Bedenklichkeiten den Ausschweifungen gewiß nicht günstig sind.

So ist auch *H—gs* Vermutung von der Frechheit des Frauenzimmers ganz irrig, und vielmer gewiß, daß jedes Frauenzimmer, weil der Genuß der Wollust "mit größerer Unannemlichkeit, mit dem Verlust eines Teils ihres Vermögens" [4], verwebt ist, mer als vormals enthaltsam seyn wird.

Gesetze, wenn sie gut, wenn sie zweckmäßig sind, können keine Schutzwehr der Ausschweifungen unsrer Großen seyn: sondern sie müssen des Stats Wolfart, die Glückseligkeit des größten Teils der Untertanen, befördern, und sollte auch hierüber der ganze GeburtsAdel zu Grunde gehen; da es besonders noch lange nicht ausgemacht ist, ob der Geburts- oder PersonalAdel einer Monarchie nützlicher sei. Von Sina [5] ist es bekannt, daß der PersonalAdel die Urquelle der herrlichsten Taten sei.

45.

Historisch-politische Untersuchungen über wichtige Gegenstände der Statskunde von Frankreich.

Zwote Fortsezung der sogenannten EhrenRettung des Austrasiers: oben Heft 37, S. 94—130; Heft 38, S. 162—187, und S. 246—254; und Heft 39, S. 273—309].

Num. 98. Beweis, daß die Einkünfte des Königs von Frankreich an Auflagen, 570 Mill. sind.

Num. 99. Einkünfte für Holz.

Num.

---

3. folglich auf die Reichen mächtig Jagd machen. S.

4. Nicht doch! er ist "mit größerer Annemlichkeit, mit der Eroberung eines fremden Vermögens, und eines hohen Standes für die Nachkommenschaft", verwebt. S.

5. Von Sina ist mir von der Art so wenig, wie von der Türkei, wo auch (wie in allen scheuslichen Despotien) kein GeburtsAdel ist, bekannt; auch weiß ich überhaupt von herrlichen Taten nichts, die die Sinesischen HalbMenschen je verrichtet hätten. S.

gebietet, oder ein Gesetz, so diese Sorge den Eltern zu keiner Pflicht macht?

Wer den Menschen, den Hang der menschlichen Leidenschaften, nur nach der Oberfläche studirt hat, der kennt den entschiedenen Hang der meresten seiner Brüder nach Macht und Ehre. Reichtum halten sie für ein sicheres Mittel, sich Macht und Ehre zu verschaffen: Reichtum wird also geliebt, von vielen, sehr vielen, ängstlich gesucht; alles was die Wege zum Reichtum entweder erschweren oder gar verlegen könnte, wird mit Sorgfalt vermieden. Vor der Existenz dieses Gesetzes konnte jeder leichtfertige Bube seinen geilen Lüsten nach Gefallen frönen, konnte die rechtschaffenste Tochter der bravsten Eltern durch seine heillose Kunstgriffe verfüren, konnte den Stat mit unehlichen Kindern belästigen, ohne daß er nur einen Augenblick für deren Verpflegung zu sorgen hatte. Nun aber sagt ihm das Gesetz: dein unehliches Kind hat Rechte und Ansprüche auf dein Vermögen, ich werde dich zu dessen Verpflegung zwingen, dieses Kind wird dich einen Teil deines Vermögens kosten. . . Diese Sprache wird einen gehörigen Eindruck machen: der ganz oder auch nur mittelmäßig reiche Wollüstling wird, bei der ersten Regung seiner Leidenschaft, die Lücke seiner Casse, welche ihm eine kurz vorübergehende Wollust machen könnte, beherzigen, und diese seine unordentliche Leidenschaft seiner Liebe zur Macht, Ehre, und Reichtum opfern. Aus diesem Grund getrau ich mir mit Zuversicht zu behaupten, daß dieses Gesetz allein, unter 100 ledigen Personen, gewiß 50 vom unzeitigen Genuß der Liebe zurückscheuhen, und von einer unsittlichen Handlung abhalten wird. — —

Die H**en selbst werden sich künftig, weil sie wissen, daß ihre Kinder den ehlichen gleich gestellt sind, nicht jedem Stutzer, von dem nichts zu erholen ist, wie bisher geschehen, ohne Auswal in die Arme werfen; sondern sie werden immer Rücksicht auf die VermögensUmstände ihres Schäfers

ne

nemen[3], welche Rücksichten und Bedenklichkeiten den Ausschweifungen gewiß nicht günstig sind.

So ist auch *H—gs* Vermutung von der Frechheit des Frauenzimmers ganz irrig, und vielmer gewiß, daß jedes Frauenzimmer, weil der Genuß der Wollust "mit größerer Unannemlichkeit, mit dem Verlust eines Teils ihres Vermögens"[4], verwebt ist, mer als vormals enthaltsam seyn wird.

Gesetze, wenn sie gut, wenn sie zweckmäßig sind, können keine Schutzwehr der Ausschweifungen unsrer Grosen seyn: sondern sie müssen des Stats Wolfart, die Glückseligkeit des größten Teils der Untertanen, befördern, und sollte auch hierüber der ganze GeburtsAdel zu Grunde gehen; da es besonders noch lange nicht ausgemacht ist, ob der Geburts- oder PersonalAdel einer Monarchie nützlicher sei. Von Sina[5] ist es bekannt, daß der PersonalAdel die Urquelle der herrlichsten Taten sei.

45.

Historisch-politische Untersuchungen über wichtige Gegenstände der Statskunde von Frankreich.

[Zwote Fortsezung der sogenannten EhrenRettung des Austrasiers: oben Heft 37, S. 94—132; Heft 38, S. 162—187, und S. 246—254; und Heft 39, S. 273—309].

Num. 98. Beweis, daß die Einkünfte des Königs von Frankreich an Auflagen, 570 Mill. sind.

Num. 99. Einkünfte für Holz.

Num

---

3. folglich auf die Reichen mächtig Jagd machen. S.

4. Nicht doch! er ist "mit größerer Annemlichkeit, mit der Eroberung eines fremden Vermögens, und eines hohen Standes für die Nachkommenschaft", verwebt. S.

5. Von Sina ist mir von der Art so wenig, wie von der Türkei, wo auch (wie in allen scheuslichen Despotien) kein GeburtsAdel ist, bekannt; auch weiß ich überhaupt von herrlichen Taten nichts, die die Sinesischen HalbMenschen je verrichtet hätten. S.

gebietet, oder ein Gesetz, so diese Sorge den Eltern zu keiner Pflicht macht?

Wer den Menschen, den Hang der menschlichen Leidenschaften, nur nach der Oberfläche studirt hat, der kennt den entschiedenen Hang der meresten seiner Brüder nach Macht und Ehre. Reichtum halten sie für ein sicheres Mittel, sich Macht und Ehre zu verschaffen: Reichtum wird also geliebt, von vielen, sehr vielen, ängstlich gesucht; alles was die Wege zum Reichtum entweder erschweren oder gar verlegen könnte, wird mit Sorgfalt vermieden. Vor der Existenz dieses Gesetzes konnte jeder leichtfertige Bube seinen geilen Lüsten nach Gefallen frönen, konnte die rechtschaffenste Tochter der bravsten Eltern durch seine heillose Kunstgriffe versüren, konnte den Stat mit unehlichen Kindern belästigen, ohne daß er nur einen Augenblick für deren Verpflegung zu sorgen hatte. Nun aber sagt ihm das Gesetz: dein unehliches Kind hat Rechte und Ansprüche auf dein Vermögen, ich werde dich zu dessen Verpflegung zwingen, dieses Kind wird dich einen Teil deines Vermögens kosten. . . Diese Sprache wird einen gehörigen Eindruck machen: der ganz oder auch nur mittelmäßig reiche Wollüstling wird, bei der ersten Regung seiner Leidenschaft, die Lücke seiner Casse, welche ihm eine kurz vorübergehende Wollüst machen könnte, beherzigen, und diese seine unordentliche Leidenschaft seiner Liebe zur Macht, Ehre, und Reichtum opfern. Aus diesem Grund getraü ich mir mit Zuversicht zu behaupten, daß dieses Gesetz allein, unter 100 ledigen Personen, gewiß 50 vom unzeitigen Genuß der Liebe zurückscheuhen, und von einer unsittlichen Handlung abhalten wird. — —

Die H**en selbst werden sich künftig, weil sie wissen, daß ihre Kinder den ehlichen gleich gestellt sind, nicht jedem Stutzer, von dem nichts zu erholen ist, wie bisher geschehen, ohne Auswal in die Arme werfen; sondern sie werden immer Rücksicht auf die VermögensUmstände ihres Schäfers

nen

nomen[3], welche Rücksichten und Bedenklichkeiten den Ausschweifungen gewiß nicht günstig sind.

So ist auch *H—gs* Vermutung von der Freiheit des Frauenzimmers ganz irrig, und vielmer gewiß, daß jedes Frauenzimmer, weil der Genuß der Wollust "mit größerer Unannemlichkeit, mit dem Verlust eines Teils ihres Vermögens"[4], verwebt ist, mer als vormals enthaltsam seyn wird.

Gesetze, wenn sie gut, wenn sie zweckmäßig sind, können keine Schutzwehr der Ausschweifungen unsrer Großen seyn: sondern sie müssen des Stats Wolfart, die Glückseligkeit des größten Teils der Untertanen, befördern, und sollte auch hierüber der ganze GeburtsAdel zu Grunde gehen; da es besonders noch lange nicht ausgemacht ist, ob der Geburts- oder PersonalAdel einer Monarchie nützlicher sei. Von Sina[5] ist es bekannt, daß der PersonalAdel die Urquelle der herrlichsten Taten sei.

45.

Historisch-politische Untersuchungen über wichtige Gegenstände der Statskunde von Frankreich.

[Zwote Fortsezung der sogenannten EhrenRettung des Austrasiers: oben Heft 37, S. 94–130; Heft 38, S. 162–187, und S. 246–254; und Heft 39, S. 273–309].

Num. 98. Beweis, daß die Einkünfte des Königs von Frankreich an Auflagen, 570 Mill. sind.

Num. 99. Einkünfte für Holz.

Num

---

3. folglich auf die Reichen mächtig Jagd machen. S.

4. Nicht doch! er ist "mit größerer Annemlichkeit, mit der Eroberung eines fremden Vermögens, und eines hohen Standes für die Nachkommenschaft", verwebt. S.

5. Von Sina ist mir von der Art so wenig, wie von der Türkei, wo auch (wie in allen scheuslichen Despotien) kein GeburtsAdel ist, bekannt; auch weiß ich überhaupt von herrlichen Taten nichts, die die Sinesischen HalbMenschen je verrichtet hätten. S.

gebietet, oder ein Gesetz, so diese Sorge den Eltern zu keiner Pflicht macht?

Wer den Menschen, den Hang der menschlichen Leidenschaften, nur nach der Oberfläche studirt hat, der kennt den entschiedenen Hang der meresten seiner Brüder nach Macht und Ehre. Reichtum halten sie für ein sicheres Mittel, sich Macht und Ehre zu verschaffen: Reichtum wird also geliebt, von vielen, sehr vielen, ängstlich gesucht; alles was die Wege zum Reichtum entweder erschweren oder gar verlegen könnte, wird mit Sorgsalt vermieden. Vor der Existenz dieses Gesetzes konnte jeder leichtfertige Bube seinen geilen Lüsten nach Gefallen frönen, konnte die rechtschaffenste Tochter der bravsten Eltern durch seine heillose Kunstgriffe verfüren, konnte den Stat mit unehlichen Kindern belästigen, ohne daß er nur einen Augenblick für deren Verpflegung zu sorgen hatte. Nun aber sagt ihm das Gesetz: dein unehliches Kind hat Rechte und Ansprüche auf dein Vermögen, ich werde dich zu dessen Verpflegung zwingen, dieses Kind wird dich einen Teil deines Vermögens kosten. . . Diese Sprache wird einen gehörigen Eindruck machen: der ganz oder auch nur mittelmäßig reiche Wollüstling wird, bei der ersten Regung seiner Leidenschaft, die Lücke seiner Casse, welche ihm eine kurz vorübergehende Wollust machen könnte, beherzigen, und diese seine unordentliche Leidenschaft seiner Liebe zur Macht, Ehre, und Reichtum opfern. Aus diesem Grund getrau ich mir mit Zuversicht zu behaupten, daß dieses Gesetz allein, unter 100 ledigen Personen, gewiß 50 vom unzeitigen Genuß der Liebe zurückscheuhen, und von einer unsittlichen Handlung abhalten wird. — —

Die H**en selbst werden sich künftig, weil sie wissen, daß ihre Kinder den ehlichen gleich gestellt sind, nicht jedem Stuzer, von dem nichts zu erholen ist, wie bisher geschehen, ohne Auswal in die Arme werfen; sondern sie werden immer Rücksicht auf die VermögensUmstände ihres Schäfers

nen

nemen [3], welche Rücksichten und Bedenklichkeiten den Ausschweifungen gewiß nicht günstig sind.

So ist auch *H—gs* Vermutung von der Frechheit des Frauenzimmers ganz irrig, und vielmer gewiß, daß jedes Frauenzimmer, weil der Genuß der Wollust "mit größerer Unannemlichkeit, mit dem Verlust eines Teils ihres Vermögens" [4], verwebt ist, mer als vormals enthaltsam seyn wird.

Gesetze, wenn sie gut, wenn sie zweckmäßig sind, können keine Schutzwehr der Ausschweifungen unsrer Großen seyn: sondern sie müssen des Stats Wolfart, die Glückseligkeit des größten Teils der Untertanen, befördern, und sollte auch hierüber der ganze GeburtsAdel zu Grunde gehen; da es besonders noch lange nicht ausgemacht ist, ob der Geburts- oder PersonalAdel einer Monarchie nützlicher sei. Von Sina [5] ist es bekannt, daß der PersonalAdel die Urquelle der herrlichsten Taten sei.

45.

Historisch-politische Untersuchungen über wichtige Gegenstände der Statskunde von Frankreich.

(Zwote Fortsetzung der sogenannten EhrenRettung des Austrasiers: oben Heft 37, S. 94—130; Heft 38, S. 162—187, und S. 246—254; und Heft 39, S. 273—309.)

Num. 98. Beweis, daß die Einkünfte des Königs von Frankreich an Auflagen, 570 Mill. sind.

Num. 99. Einkünfte für Holz.

Num.

---

3. folglich auf die Reichen mächtig Jagd machen. S.

4. Nicht doch! er ist "mit größerer Annemlichkeit, mit der Eroberung eines fremden Vermögens, und eines hohen Standes für die Nachkommenschaft", verwebt. S.

5. Von Sina ist mir von der Art so wenig, wie von der Türkei, wo auch (wie in allen scheuslichen Despotien) kein GeburtsAdel ist, bekannt; auch weiß ich überhaupt von herrlichen Taten nichts, die die Sinesischen HalbMenschen je verrichtet hätten. S.

gebietet, oder ein Gesetz, so diese Sorge den Eltern zu keiner Pflicht macht?

Wer den Menschen, den Hang der menschlichen Leidenschaften, nur nach der Oberfläche studirt hat, der kennt den entschiedenen Hang der meresten seiner Brüder nach Macht und Ehre. Reichtum halten sie für ein sicheres Mittel, sich Macht und Ehre zu verschaffen: Reichtum wird also geliebt, von vielen, sehr vielen, ängstlich gesucht; alles was die Wege zum Reichtum entweder erschweren oder gar verlegen könnte, wird mit Sorgfalt vermieden. Vor der Existenz dieses Gesetzes konnte jeder leichtfertige Bube seinen geilen Lüsten nach Gefallen frönen, konnte die rechtschaffenste Tochter der bravsten Eltern durch seine heillose Kunstgriffe verfüren, konnte den Stat mit unehlichen Kindern belästigen, ohne daß er nur einen Augenblick für deren Verpflegung zu sorgen hatte. Nun aber sagt ihm das Gesetz: dein unehliches Kind hat Rechte und Ansprüche auf dein Vermögen, ich werde dich zu dessen Verpflegung zwingen, dieses Kind wird dich einen Teil deines Vermögens kosten. . . Diese Sprache wird einen gehörigen Eindruck machen: der ganz oder auch nur mittelmäßig reiche Wollüstling wird, bei der ersten Regung seiner Leidenschaft, die Lücke seiner Casse, welche ihm eine kurz vorübergehende Wollust machen könnte, beherzigen, und diese seine unordentliche Leidenschaft seiner Liebe zur Macht, Ehre, und Reichtum opfern. Aus diesem Grund getrau ich mir mit Zuversicht zu behaupten, daß dieses Gesetz allein, unter 100 ledigen Personen, gewiß 50 vom unzeitigen Genuß der Liebe zurückscheuhen, und von einer unsittlichen Handlung abhalten wird. — —

Die H**en selbst werden sich künftig, weil sie wissen, daß ihre Kinder den ehlichen gleich gestellt sind, nicht jedem Stuzer, von dem nichts zu erholen ist, wie bisher geschehen, ohne Auswal in die Arme werfen; sondern sie werden immer Rücksicht auf die VermögensUmstände ihres Schäfers

nomen [3], welche Rücksichten und Bedenklichkeiten den Ausschweifungen gewiß nicht günstig sind.

So ist auch *H—gs* Vermutung von der Frechheit des Frauenzimmers ganz irrig, und vielmer gewiß, daß jedes Frauenzimmer, weil der Genuß der Wollust "mit größerer Unannemlichkeit, mit dem Verlust eines Teils ihres Vermögens" [4], verwebt ist, mer als vormals enthaltsam seyn wird.

Gesetze, wenn sie gut, wenn sie zweckmäßig sind, können keine Schutzwehr der Ausschweifungen unsrer Großen seyn: sondern sie müssen des Stats Wolfart, die Glückseligkeit des größten Teils der Untertanen, befördern, und sollte auch hierüber der ganze GeburtsAdel zu Grunde gehen; da es besonders noch lange nicht ausgemacht ist, ob der Geburts- oder PersonalAdel einer Monarchie nützlicher sei. Von Sina [5] ist es bekannt, daß der PersonalAdel die Urquelle der herrlichsten Taten sei.

45.

Historisch-politische Untersuchungen über wichtige Gegenstände der Statskunde von Frankreich.

Zwote Fortsezung der sogenannten EhrenRettung des Austrasiers: oben Heft 37, S. 94—130; Heft 38, S. 162—187, und S. 246—254; und Heft 39, S. 273—309].

Num. 98. Beweis, daß die Einkünfte des Königs von Frankreich an Auflagen, 570 Mill. sind.

Num. 99. Einkünfte für Holz.

Num

---

3. folglich auf die Reichen mächtig Jagd machen. S.

4. Nicht doch! er ist "mit größerer Annemlichkeit, mit der Eroberung eines fremden Vermögens, und eines hohen Standes für die Nachkommenschaft", verwebt. S.

5. Von Sina ist mir von der Art so wenig, wie von der Türkei, wo auch (wie in allen scheuslichen Despotien) kein GeburtsAdel ist, bekannt; auch weiß ich überhaupt von herrlichen Taten nichts, die die Sinesischen HalbMenschen je verrichtet hätten. S.

Num. 100. Frankreichs NationalEinkommen, wenigstens 1600 Mill.

Num. 101—104. GeldPrägung in Frankreich. Wie viel Geld durch Reisende dahin kömmt? Ob vordem järlich die Franzosen an England 3 Mill. bar bezalen müssen?

Num. 105—112. Ausgaben des Departement des Aff. etrangeres.

Num. 113. Wie viel Frankreich järlich an fremde *Actionnaires* zalt?

Num. 114—116. Kosten des Kriegs im J. 1733.

Num. 117. Wie viel bares Geld in Frankreich, in den Jaren 1744 bis 1784 gewesen?

98 Ich habe bisher alles zusammengenommen, was zur Erläuterung der Gravaminen über den Vingtieme dienen konnte. Jetzo muß ich einen Schritt zurückgehen bis S. 245, wo der Hr. Syndicus es mir für eine Unwarheit anrechnet, daß ich die königl. Einkünfte an Auflagen zu 570 Mill. angegeben habe. Er meint, *Necker* selbst habe sie nur zu 585 Mill. angesetzt; aber darunter 82½ Mill. an Ausgaben des Volks an seine eigene Casse begriffen; wie dieses alles Hr. S. NB. in seiner Berechnung S. 201 will bewiesen haben.

M. A. Hier kömmt alles auf die Richtigkeit der Berechnungen des Hrn. Synd. an; und wir werden gleich sehen, daß er dabei um kein Härchen besser gefaren ist, als bei seinen andern eigenmächtigen Angaben.

1. Der erste Artikel, den Hr. S. aus der Liste der königl. Einkünfte ausstreicht, sind die 10,500000 an *Droits sur les Consommations*, welche die LandStände von Bretagne, Languedoc, Bourgogne, Flandre, Artois, und Cambresis einnemen. — Diese Droits sur les Consommations sind anders nichts, als die in den Pays d'Election vor vielen Jarhunderten eingefürte Accise, deren Betrag aber in den genannten Provinzen durch die LandStände gehoben, und durch sie selber, zufolge ihrer Privilegien, zu den LandAusgaben angewendet werden, welche der König in den Pays d'Election aus der Schatzkammer bestreitet. Hieher gehören der Land- und HeerStrassenBau, die Anlegung und Unterhaltung der innern Canäle, die NaturalVerpflegung der Truppen (weil die Accessoires de la Taille hier nicht üblich sind), der Unterhalt und die Kleidung der LandMiliz, das EtappenWesen, eine Menge Gagen von königl. Beamten,

die

die Depots de mendicité &c. &c. Da also der fonds, woraus jene 10½ Mill. gezogen werden, im Grunde eine königl. Auflage ist; und da die Bestimmung derselben dem königl. Schaze zur Erleichterung gereicht: so werden sie wol müssen stehen bleiben mit — — 10,500000.

2. Hr. G. streicht auch die 11 Mill. des *Contributions particulieres du Clergé* weg, woran er zum Teil recht hat: nur müssen folgende Artikel beibehalten werden, die einen Teil von jenen Millionen ausmachen. a) Das Don gratuit du Clergé . . . 18 Mill. für 5 Jare, also järlich 3,600000. b) Die Vingtiemes du Clergé des Pays conquis, . . . nach Neckern mit 1er Mill. c) Die alten Decimes, mit 416000. d) Die Capitation de l'Ordre de Malthe, mit 40000 L. Zusammen — — 5,056000.

3. Hr. G. streicht die Octroys des Villes mit 27 Mill., und hat zum Teil recht. Nur sollte er nicht vergessen, — a. was bei *Necker* steht, daß ein Teil dieses Products angewandt werde à payer quelques abonnements contractés avec le fisc, T. I, p. 24. Diese Abonnements haben in den Pays conquis statt, wo der König 8 auch 10 sols pour livre vom Ertrage der Octroys empfängt. Kenner der Sache werden mich keiner Unwarheit beschuldigen, wenn ich den königl. Anteil auf eine kale Million seze. — b. daß auch nach *Necker* p. 7, die Octroys von gewissen Städten dazu dienen, ihren Anteil an der Taille zu bezalen, welcher Anteil deswegen bei dem Produit de la Taille ausgelassen ist. Ich zäle dafür, nach einem aperçu 100000 L. Endlich — c. gehören auch hieher die Ausgaben der Städte für den KriegsRat, und den Unterhalt ihrer Garnisonen, s. *Necker* Tom. II, p. 490 und 541. Dieser Artikel macht wenigstens 3 Millionen aus. Zusammen hier — — 4,100000.

4. Hr. G. streicht die Aides zu *Versailles* weg, weil sie nicht in den Tresor royal geworfen werden. *Necker* sagt aber ausdrücklich: que le Gouverneur de Versailles en fait servir le produit à l'acquit de diverses depenses relatives

au service du Roy. Sie sind also eine königl. Einname, die für den Dienst des Königs angewendet wird, und muß folglich stehen bleiben mit — — 900000

4. Hr. G. streicht die Impositions de l'Ile de *Corse* weg, weil sie nicht in den königl. Schatz kommen, sondern gleich in Corsica wieder angewendet werden. Da es aber königl. Impositions sind, und königl. Ausgaben damit bestritten werden: so müssen sie wol stehen bleiben mit — 600000

6. Hr. G. streicht die *Objets divers*, die bei Neckern N° 23, p. 25, specificirt sind, weil er nicht verstand, worin sie bestehen. a) Das Indult de la Compagnie des Indes ist eine Auflage von 5 proC. auf alle OstIndische und Sinesische Waren, die zu Orient verkauft werden. Da nun diese Ventes vor dem letzten Kriege järlich 18 Mill. ausgetragen haben: so rentirte das Indult dem Könige 900000 L. b) Das Abonnement de la Comp. des Glaces von 150000, wird ganz in die königl. Casse geworfen: es ist eine Auflage auf die SpiegelGläser. c) Les drois sur les marques des etoffes, gehören dem Könige, und tragen 80000 L. d) Les droits des affinages, gehören dem Könige: sie werden durch die Gold- und SilberArbeiter erlegt; und tragen zu Paris 60000 L., zu Lyon 40000. — Es müssen also von den Objets divers, welche Hr. G. gestrichen hat, stehen bleiben — — — 1,220000

7. Hr. G. streicht etliche königl. droits, welche die Princes apanagés zum Teil à titre d'abonnement, und die Seigneurs engagistes vermöge ihres PfandBriefs, einnemen. Sie gehören aber sämtlich zur königl. Einname: die ersten, weil der König den prix de l'Abonnement zieht; die andern, weil sie einen Teil von den Zinsen des PfandSchillings ausmachen. Die unter diese 2 Rubriken gehörige Summen mögen etwan 1 Mill. wert seyn, und bleiben dafür stehen — — — — 150000

8. Hr G. streicht die 20 Mill., welche Necker p. 26 für die Corvées oder Impositions exigées pour l'entretien

&

& la confection des grandes Routes angesetzt hat; und das mit Unrecht. Vor dem J. 1727 wurden alle Wege und LandStrassen auf königl. Unkosten gemacht; zum Behufe dessen eine crue oder *droit accessoire* zu der Taille gelegt war. Erst im J. 1727 kamen die WegeFrohnden in gewissen Provinzen auf, in andern aber blieb die WegAuflage bestehen. *Necker* sagt p. 8, daß er diese WegAuflage im Kapitel von der *Taille* ausgelassen, und unter die gegenwärtige 20 Mill. eingetragen habe. Da es nun einerlei ist, ob der König die WegeContribution einnimmt, und die Strassen, wie es in manchen Landen, und in Frankreich selbsten in der ganzen Generalité de *Paris*, geschieht, auf Unkosten der StatsCasse machen, oder ob er die Gelder, welche für diese Rubrike eingehen, gleich durch die Intendants zu ihrer Bestimmung anwenden läßt: so muß man wenigstens die baren Gelder, welche zu diesem Behufe gehoben sind, hier in Anschlag bringen. Diese machen eine Summe von 12 Mill. aus: das bewies *Turgot*, der für die abgeschafften Corvées eine Auflage von 8 Mill. machen wollte. — Ich will nur 10 Mill. dafür auswerfen, ob ich schon die ganze Summe von 20 Mill. in Rechnung bringen könnte — hauptsächlich und unstreitig darum, weil *Necker* sie in seinem Etat des depenses, Tom. II, p. 510, auch in Ausgabe gebracht hat, also hier — — — 10,000000

9. Jetzo müssen wir noch gewisse 4 Mill. hinzusetzen, die *Necker* in seinem 1sten Teil p. 10 und 11, vom Produit de la ferme generale abgezogen, und im 2ten Teil p. 521 wieder hergestellt hat — — 4,000000

10. Auch müssen wir die Auflagen der französ. Colonien in WestIndien nicht vergessen. Diese bestehen in folgenden 2 Artikeln: 1. in den Impositions auf die Negern, wofür *Necker* Tom. I, p. 315, auf 7 Mill. angegeben hat; 2. in den Droits de sortie, so die Waren in WestIndien bei ihrer Ausfur zalen. *Raynal* in seiner großen Tabelle zum XIIIden Buche, gibt den Ertrag dieser Droits de sortie

im J. 1765 zu 4,200000 L. an. Da aber im J. 1781 die dix sols pour L. dazu gekommen sind, durch die Eröffnung der 7 FreiHafen das fremde Commerz begünstigt, und die WIndischen Producte seit dem Frieden über 150 Mill. angestiegen sind: so kan man für diesen 2ten Artikel weniger nicht als 7 Mill. anrechnen. Folglich für diese 2 Artikel — — 14,000000

11. Nun erscheint ein wichtiger Artikel, der bei *Neckern* ausgelassen ist, weil er eigentlich nichts in die königl. Cassen einwirft, sondern nur die **Ausgaben** derselben vermindert. Es sind dieses die graduelles Dixiemes auf die **Pensionen**. Diese im Arret du Conseil d'Etat vom 29 Jan. 1770 festgestellte Retenue, besteht in einem Dixieme auf den Pensionen von 600 L., zwischen 12 und 1800 zwei Dixiemes, zwischen 1800 und 2400 fünf Vingtiemes, und über 2400 L. drei Dixiemes. Diese Retenue auf den 28 Mill. königlicher Pensionen, macht järlich eine Summe von mer als 6 Mill. aus. Ich will sie nur mit 6 in Rechnung bringen. — — 6,000000

12. Endlich hat Necker, aus eben dieser Ursache, auch die gesetzlichen Retenues auf den 190 Mill. StatsInteressen ausgelassen. Um sich eine Idee vom Betrag dieser Retenue zu machen, ist zu wissen, daß im J. 1771, durch eine königl. Verordnung, die Retenue des 15ten Pfennigs auf alle Rentes perpetuelles, und vom 10ten Pf. auf alle Rentes viageres, anbefolen ist. Damalen wurde der Betrag dieser Retenue auf etwan 10 Mill. geschäzt; und er wird wol heut zu Tag nicht geringer seyn, weil, anstatt der seit 1771 zurückgezalten Capitalien und angestorbenen Rentes Viageres, wenigstens eine gleiche Summe an neuen Schulden von beiderlei Arten gemacht sind — — 10,000000

Rechnen wir die 12 Artikel zusammen: so finden wir eine Summe von 67,400000, die mit den 502,600000 des Hrn. G. zusammengesezt, gerade die 570 Mill. königl. Einkom-

kommens an Auflagen ausmachen, die ich wolbedächtig, und mit voller Kenntnis der Sachen, in den Stats Anz. angegeben habe. Und da bleiben uns noch die 10 Mill. übrig, welche der sogenannte Domaine Corporel an Kron-Waldungen und KammerGütern järlich einträgt. Ich habe also auch in dieser Absicht keine Unwarheit gesagt: aber Hr. G. hat mit seiner willkürlichen Ausstreichung von wenigstens 40 Mill., — unrecht gehabt.

S. 255 erscheint Hr. G. noch ein par mal in seiner FavoritRole, zu schimpfen, wenn er unrecht hat. Der Hr. Syndicus macht sich zuerst darüber lustig, daß ich dem Könige 12 Mill. Einkünfte für Holz aus den königl. Forsten, "so in den Königl. Gebäuden selbst verbaut und verbrannt wird", zuschreibe. M. A. Der König hat höchstens 2 Mill. L. aus seinen Forsten järlich zu heben: die übrigen 10 Mill. werden aus den Domainen oder CammerGütern gehoben. Hr. G. hat hier, nach Gewonheit, aus blosem Versehen, das Wort Domainen ausgelassen, das in den Stats-Anz. S. 405 mit gar deutlichen Buchstaben da steht. Im übrigen weiß jedermann in Frankreich, daß die järlichen Holzschläge in den königl. Waldungen immer öffentlich versteigert, und für bares Geld verkauft — also nicht in den königlichen Gebäuden verbraucht, werden. Und eben so allgemein bekannt ist es auch, daß die königl. Forsten im Comté de *Foix*, und an dem Fus der Pyrenäen, und die im Dauphiné am Fuße der Alpen, und jene in Burgund, Franche Comté, Lothringen, und dem Elsaß, keine königliche Gebäude weder mit Bau- noch BrennHolz zu versehen haben.

99

Hr. G. nimmt mir wieder übel, daß ich die 130 Mill. Einkünfte der Geistlichkeit, und die 130 Mill. West Indische Producte, und den auf mer als 800 Mill. ansteigenden reinen Ertrag der Grundstücke, nämlich der Häuser, so die Eigentümer selbst bewonen, und die Feld-

100

Früchte und Weine, die sie selbst verzeren, ja so gar, was am *tollesten* ist, Vorschüsse zum Feld- und WeinBau; nämlich die Arbeiten, welche die LandWirte mit ihrem Gesinde und Vieh selbst verzeren, für lauter Livres angesehen, und zum NationalEinkommen gezält habe. M. A. Ich habe in meinem Leben schon einige Cadastres von ziemlich großen Ländern gelesen; ich habe auch hin und wieder Gelegenheit gehabt, theoretische und praktische Berechnungen von dem Einkommen großer Nationen zu studiren; und in diesen Berechnungen und in jenen Cadastres, hab ich die *tollen* Begriffe gesammlet, welche der Hr. Syndicus, mit so vieler Bescheidenheit, verlacht. Ich bitte die Leser, den StandPunct unsrer Fehde, in den StatsAnz. 28, S. 411, nicht außer Augen zu lassen.

Hr. G. hatte behauptet, daß das ganze NationalEinkommen Frankreichs, mit den Vingtiemes belegt sei; und weilen diese nur 62 Mill. betragen haben, daß jene Einkünfte nur auf 620 Mill. ansteigen. Ich wandte dawider ein, daß dies NationalEinkommen sich unendlich höher belaufe; und ich zog darüber in den StatsAnz. S. 411, eine sehr niedrige Schätzung, hauptsächlich in der Absicht, zu beweisen, daß wenigstens 800 Mill. NationalEinkünfte mit den Vingtiemes nicht belegt sind, und daß die mit den Vingtiemes belästigte reine Einkünfte von Grund und Boden, wenigstens 800 Mill. ausmachen. Auf diese Angaben hab ich meinen Satz gegründet, daß das französ. NationalEinkommen järlich wenigstens mit 1600 Mill. anzuschlagen sei. — Ist ein Feler bei diesem Anschlage, so besteht er gewiß in einem Minus von etlich hundert Millionen.

Necker sagt, die Vingtiemes werden von dem Revenu net des *propriétaires foncieres* gehoben, und die zweie, oder der Dixieme, machen etwan den 13ten Theil von jenem Revenu aus. Nun betragen diese Vingtiemes 61 Mill.; folglich wirft der produit *net* des proprietés foncieres 800 Mill. ab. Ich glaube nicht, daß jemand etwas gegen diese Rechnungen einzuwenden habe; absonderlich wenn man bedenkt, daß

daß die Vingtiemes, durch die täglich verbesserte perception, und die Berichtigung der Cadastres, eine beträchtliche Zuname, die *Necker* selbst in einem einzigen Jare auf 900000 L. angesezt hat, erhalten haben.

Wer den Produit net von einer Proprieté fonciere erwänt, tut zugleich einen Wink auf die sogenannten *Avances* oder Vorschüsse, welche das Gegenstück oder das Correlatum vom reinen Ertrage sind. Diese Vorschüsse sind nicht mit den Vingtiemes belegt: gehören aber deswegen die Producten, aus welchen sie bestritten werden, nicht zum NationalEinkommen? Diesen Saz hab ich mein lebenlang nicht bezweifeln gehört.

Man sieht in Frankreich den PachtPreis von einem liegenden Gut für den reinen Ertrag desselben an; und dies Gut wird deswegen auch alleine nach dem PachtPreis mit den Vingtiemes belegt. Aber dieser PachtSchilling macht meistens nur den dritten Teil * von dem völligen Ertrag des Guts aus; einen zweiten schwachen Drittel rechnet man für die verschiedenen Zehenden, Zinsen, und Abgaben; und den übrigen ⅓ behält etwan der Pachter für sich, und bestreitet die Vorschüsse und seinen Unterhalt damit, und zieht seinen kleinen Gewinst daraus. Die PachtSchillinge werden meistens in barem Gelde erlegt, und anderwärts als an dem Orte, wo sie fallen, verzert. — Die Abgaben alle, und die meisten Zinsen, sind in gleichem Falle; — und bei dem lezten Drittel machen die Vorschüsse des Pachters eine ziemliche Summe aus, die wieder für bares Geld muß gerechnet werden. Man zält hier zu Lande zu den Vorschüssen, 1. die Interessen zu 10 proC. vom ganzen Capital, das im ViehStand steckt; 2. die Interessen vom Werth der Geschirre; 3. die järlichen Reparationen dieser leztern; 4. den Lon der Dienstboten und der Tagelöner. Lauter Ar-

 tikel,

* Eine Bestätigung von dem oben Heft 38, S. 205, Behaupteten. S.

tikel, die warlich nicht zu Dünger werden. — Bei dem WeinBau hingegen sind die Vorschüsse alle in barem Gelde: der Lon der WeinGärtner, der Lon der Taglöner, die WeinPfäle, die WeinGefäße, die HerbstUnkosten; und sie belaufen sich so hoch, daß man überhaupt annimmt, daß die Hälfte des Einkommens auf Vorschüsse müssen verwendet werden. Ob aber auch diese Vorschüsse auf dem WeinGute selbst sich in Dünger verwandeln? mag der Leser entscheiden — und auch dieses mag er entscheiden, ob es eine *Tollheit* von mir war, die Vorschüsse bei der ganzen Cultur auf 517 Mill. anzusetzen. Doch genug von dieser Materie, die eine weitläuftige Abhandlung erfoderte, um in ihr völliges Licht gesetzt zu werden.

101 Im §. 9 streitet Hr. G. blos gegen *Neckern*, dem er viele Unrichtigkeiten darin vorwirft, daß er die Menge des im J. 1784 in Frankreich vorhandenen baren Geldes, nach der Menge der bis dahin ausgeprägten Sorten, berechnet hat. Ob der Hr. Syndicus, der seinem eigenen Geständnisse nach, den französ. Boden niemalen betreten hat — und aus falsch ausgelegten Nachrichten schließet, dabei mer Glauben als der französ. FinanzDirector verdient? will ich nicht beurteilen; nur aber folgende 3 vollwichtige Irrtümer des Hrn. Syndicus im Vorbeigehen anzeigen.

1. Er nimmt an, daß die Regirung gewissen Mäklern das Gold und Silber, das in die Münze geliefert wird, abkaufe; und das ist — falsch. So unglaublich immer die Sache dem Hrn. G. vorkömmt: so gewiß ist es, daß die angeblichen Mäkler niemand anders gewesen sind, als favorisirte Personen, denen man einen willkürlichen unnötigen Vorteil verschaffen wollte, unter dem Prätexte, die HauptStadt litte Mangel an barem Gelde; wie dies alles *Necker*, sowol in seinem Compte rendu, als im Buche von der Administr. des Finances, gar lerreich angefürt hat. Jetzo wird der sehr eingeschränkte Profit auf den PiasterHandel mit der

fö-

königl. Münze in Paris, auf etwa 25 bis 28000 L. gerechnet. So viel ich weiß, hat ihn dermalen der berümte *Beaumarchais*.

2. Hr. G. nimmt irrig an, daß diese Lieferungen an die königl. Münzen im ganzen Königreich statt haben. In den Provinzen versieht die Handlung die MünzStätte auf eigene Unkosten und in eignem Namen. Das geschieht sogar auch großenteils in Paris. Der Handelsmann, der ein 100000 L. in Piastern eingenommen hat, schickt sie in die nächste Münze, und erhält Thaler dafür zurücke. — So auch mit dem Golde.

3. Hr. G. nimmt irrig an, daß Frankreich anders nicht als mit Verlust münzen könne, wenn es seinen Tarif befolgen will. Es bleibt der Regirung, ungeachtet der angeblichen MäklerPrämien, ein järlicher Profit von 500000 L. auf dem MünzWesen: und wer die gräulichen attributions kennt, welche die MünzOfficianten, sowol in den MünzHäusern als bei den MünzGerichten, wegnemen; der wird diesen Gewinst in seiner Berechnung weit verdoppeln.

Damit fallen die bases hinweg, worauf Hr. G. ein allen TatSachen widersprechendes Raisonnement gegründet hat. Im übrigen will ich noch folgende kleine **Unrichtigkeit** anmerken. Hr. G. behauptet, daß die Regirung die edlen Metalle etliche ProCente über den MarktKauf bezale: und dieses ist — falsch. Das feine **Gold** gilt in Paris 832 bis 840 L. die Mark; und in der königl. Münze wird es nur mit 828 L. 12 S. bezalt. Auch so mit dem **Silber**: die ♁ fein gilt im Handel und Wandel 54 L. 17 bis 18 S., und die königl. Münze gibt 53 L. 10 S. dafür. Auf diese Art kan die Regirung schon Prämien für die Gold- und Silberlieferungen austeilen. Und Hr. G. warf hier, wie anderwärts, seine Rechnungen und seine **VernunftSchlüsse**, landkundigen TatSachen entgegen.

Im §. 10 hat es Hr. G. wieder mit dem armen Au- 102 strasier zu tun. Indem ich zu der ersten Stelle fortschlage,

da

da von mir die Rede ist, fall ich auf ein par Behauptungen, wo der Hr. Syndicus wieder seine Ideen an den Platz der Warheit gesetzt hat. Z. B. S. 264, wo er den Aufwand, welchen die Ausländer in Frankreich machen, mit dem ReiseGeld der Franzosen in den Auslanden, und mit den Einkünften, we che einige LandesHerren im Elsaß, und einige fremde Eigentümer in Lothringen und den französ. Niederlanden, aus dem Königreich ziehen, compensirt. Diese leztere mögen leicht ein par 100000 Thlr. betragen. — Ueber den HauptSaz aber mag *Necker* den Ausspruch tun, *Tom.* II, p. 455: Le concours des Etrangers en France est une des *sources essentielles* de la *richesse du Royaume.*

103 S. 265 wirft der Hr. Synd. *Neckern* eine Unwarheit vor, daß er die Ausfur von OstIndischen Waren auf 18 Mill. sezt, da die Einfur derselben nur in 14 bestehe: und zieht eigenmächtig von den 18 Mill. 13 ab, die der alte Directeur des Finances zu viel angeschrieben habe. Aber Hr. G. hat vergessen, daß jene 18 Mill. nicht allein für OstIndische Waren ausgeworfen sind, sondern daß sich auch die Productions du *Levant* [17] & quelques autres marchandises etrangeres faisant partie de l'importation, darunter befinden: *Tom.* II, p. 131.

104 S. 266 erzält Hr. G., daß die französ. Kaufmannschaft dem königl. Ministerio aus bescheinigten Registern [18] vorgestellt habe, daß seit einigen Jaren, blos nach England, für dessen Waren järlich 51 Mill. geschickt seien: und schließt daraus, daß dieses die Ursache an dem Weltbekannten

---

17. Die WiederAusfürung an Levantschen Waren macht über 12 Mill. aus.

18. Und der StatsMinister *Pitt* hat dem englischen Parlement bescheinigte Register vorgelegt, woraus erhellet, daß im J. 1785 die englische Exportation nach Frankreich, etwan 8 Mill. ausgemacht hat!

un Verbot der englischen Waren, und der großen Geld-Exportation, gewesen sei.

Auch hiemit beweist Hr. G., daß er, über eine Sache schreibt und raisonnirt, von welcher er nicht die geringste Kenntnis besitzt. Da er den *Savary* gelesen, und mit der ihm eignen Aufmerksamkeit gelesen hat: so sollte wol ihm das Arret du Conseil d'Etat vom J. 1701 (beim *Savary* Tom. I, p. 274) nicht fremde seyn, wodurch die Einfur der allermeisten Englischen Waren, und vornämlich aller Wollen-, Seiden-, und BaumwollenWaren, und der gesammten Quincaillerie, verboten, und welches bis 1785 auf das strengste befolgt ist. Wer sich die Mühe geben will, darinn die marchandises *permises* zu untersuchen: der wird flugs schließen, daß es unmöglich war, auch nur 10 Mill. für dieselben auszugeben, wenn die Einfur blos zur Consumtion dienen sollte; und daß bei den gräulichen Taxen, die darauf gelegt sind, durchaus keine Handlung damit konnte getrieben werden. Freilich kamen durch Contrebande viele englische Tücher und Zeuge und Quincaillerie über Ostende nach Frankreich. Aber diese Contrebande haben die französ. Handelsleute gewiß nicht aus bescheinigten Registern anzeigen können. Zudem wurde jene englische Contrebande in Frankreich, durch die französ. Contrebande nach England [19], reichlich compensirt, da die leztere ein Object von mer als 20 Mill. ausmachte, die freilich wiederum nicht auf der Exportationsliste bei *Neckern* stehen. Hält man endlich das Weltberufene *Arret* vom 17 Jul. 1785, gegen jenes vom 6 Sept. 1701: so wird man finden, daß das erstere dem englischen Handel nach Frankreich in mer als einer Absicht günstiger war, als das leztere; weil es jedem Individuo erlaubt,

19. Es lebten blos in Dünkirchen über 260 NB. englische Familien von diesem SchleichHandel, dessen Abschaffung der CommerzTractat zwischen Frankreich und England hauptsächlich befördert hat.

laubt, selbst die verbotnen Waren gegen eine Abgabe von 45 proC. für seinen eignen Gebrauch einzufüren.

105. S. 271 berechnet Hr. G. die Ausgaben des französ. Departements des Aff. etrangeres nach seiner Art; das heist idealisch, und gegen alle Warheit. Z. B. er fand im *Büsching*schen Magazin B. V, S. 197, daß Frankreich NB. im J. 1734, 3,800000 L. nach Polen geschickt habe; und da setzt er für seinen Leib hinzu: und fur im folgenden Jare damit fort. Wo ihme doch diese Offenbarung hergekommen seyn mag [20]? — so wol als jene, daß Frankreich in den 3 Jaren, 1733, 1734, 1735, 45 Mill. auf Subsidien und Geschenke verwendet habe. Recht treffend auf den Charakter des Cardinals *Fleury*! Doch ich überhüpfe alle diese willkürliche Voraussetzungen, um nur bald die weitläuftige Note S. 273 — 275 zu erreichen, wo der Hr. Syndicus — meiner von neuem erwänt.

Hier zeigen sich die Kenntnisse, die Logik, und die Urbanität des Hrn. G. in ihrer glänzendsten Apogée. Es ist nötig, den StreitPunct festzusetzen, dessen Ausfürung dem Hrn. Syndicus, nach dem Zeugnis des Hrn. OCR. *Büschings*, so große Ehre macht.

Hr. G. erzälte im polit. Journal 1784, Oct. S. 990: es sei in Frankreich für das Departement der auswärtigen Geschäffte, ein NB. beständiger järlicher *fond* von 24 Mill., NB. in Friedenszeiten ausgesezt, der ganz besonders unter die gewönlichen Ausgaben berechnet sei. Ich wandte dagegen ein, daß von 1741, der fond du Departement des Aff. etrang. aus 1,600000, höchstens 4 Mill. bestanden habe; und bewies es — weil ich doch gedruckte Zeugnisse anfüren mußte, aus dem *Büsching*schen Magazin, B. V, S. 197. Ich merkte ferners an

20. Das J. 1734 ist durch die Belagerung von Danzig berümt.

an, daß der fond des Aff. etrang. zwischen 1741 und 1761 sehr hoch gestiegen sei; citirte selbst 3 Etats beim *Büsching* B. II, S. 339, wo verschiedene Jare bis auf 50 Mill. angesetzt sind, die sich aber von selbst auf die Hälfte reduciren, wenn man die KriegsKosten, und andre zum Departement Etranger gar nicht gehörige Artikel, davon abzieht (wovon gleich etliche Beispiele vorkommen werden). — Endlich schloß ich daraus, daß Hr. G. sehr unrecht habe, die übertriebenen Ausgaben des Depart. des Aff. Etrang. in KriegsZeiten, auf welche sich die Etats bei *Büsching* augenscheinlich beziehen, zum MasStabe eines beständigen fonds in FriedensZeiten anzunemen: gab aber dennoch für jene 20 Jare, NB. eines in das andre gerechnet, wegen der bekannten SubsidienManie, järlich 24 Mill. an, welche gewiß zu viel sind.

Und gegen diese Aeußerungen geht Hr. G. in der Note S. 271 zu Felde. Um die Gedult der Leser, und meine wenige Musse, und das liebe Papir, nicht zu misbrauchen; will ich diese ganze Fehde, nach dem Vorgang des Hrn. Syndicus, in einen Dialog einkleiden. Also

Text in den StatsAnz.: der fond des Aff. Etrang. 106 betrug im J. 1734, 3,740000 L. Siehe das *Büsching*sche Magazin B. V, S. 197.

Hr. G. Aber mein lieber Hr. Austrasier, wo lassen Sie die daselbst sub Num. 17 benannten, in die *Schweiz* geschickte 340000 L.? Der Austrasier: Mein werttester Hr. Syndicus, ich lasse sie da, wo sie hingehören. Wer nur ein bischen Kenntnis vom französ. FinanzWesen hat, weiß, daß der sogenannte *fond des Suisses* in Frankreich weit älter ist, als das Departement des Aff. Etrang.; daß er schon im J. 1516 errichtet war, und von jeher durch seine eigne Tresoriers verwaltet wurde, die mit dem Verwalter des Fonds von den Aff. Etrang. ganz und gar nichts gemein hatten: bis daß sie *Necker* im J. 1779 abschaffte. Ich setze hinzu, daß dieser Fond lange Jare durch die KriegsMinister

ster administrirt; daß *Louvois* beständig die Direction darüber hatte; und daß noch der Herzog von *Choiseul* als KriegsMinister darüber disponirte. Erst seit 1779 ist er mit dem Fond des Aff. Etr. verbunden.

b. Hr. G. Wo lassen Sie die l. c. sub *Num.* 50 im *Büsch. Magaz.* beschriebene nach *Polen* geschickten 3,800000 L.? Der Austrasier: Ich werde sie zu den NB. außerordentlichen Ausgaben des Depart. des Aff. Etrang. in KriegsZeiten zälen, so bald Sie mir werden bewiesen haben, daß sie nicht auf die Befestigung, Besezung, und Verteidigung der Stadt Danzig verwandt sind — und folglich zu den KriegsAusgaben des J. 1734 gehören.

c. Hr. G. Und die 410000 *Courier*Unkosten, wo bleiben diese? Der Austrasier: Weit von hinnen. Wie doch immer der Hr. Syndicus auf den Einfall kommen konnte, daß die Couriers bei irgend einem politischen Departement järlich 4, oder wol gar bis auf 800000 L. kosten oder gekostet haben! Er hätte leicht erfaren können, daß in Frankreich elf *Charg*en von Couriers du Cabinet, oder Chevaucheurs du Roy, existiren, von welchen Couriern 5 unmittelbar zum königl. HofAmt gehören, und eben nicht die müssigsten sind. Der 6te dient bei dem ObristStallmeister, zu dessen Stabe die Chevaucheurs gehören. Und die 5 übrigen sind bei den 4 StatsSecretären und dem Controleur-general angestellt: wie das alles im *Versailler*-HofCalender 1787, p. 115, gar lerreich zu lesen ist. Diese 11 Couriers du Cabinet haben im J. 1734 an Gagen, Pensionen, und ReisKosten, 410000 L. weggenommen.

107 Text in den StatsAnz. "Im J. 1739 betrug der fond des Aff. Etrang., nach dem *Büsching*schen Magazin, 3,547195 L."

a. Hr. G. Bekam König *Stanislav* nicht auch 2 *Mill.*? Der Austrasier: Ja allewege; nur nicht vom fond des Aff. Etrang. Es ist vieler Ursachen wegen dem Hrn. Syndicus erlaube, nicht zu wissen, daß *Stanislav* schon im März 1737 den

den Besitz der 2 Herzogtümer Lothringen und Bar erhalten hat; und daß er schon am 30 Sept. 1736 mit Ludwig XV übereinsgekommen war, daß dieser alle Einkünfte von diesen Landen ziehen, ihm aber davon järlich 2 Mill. zu seinem Unterhalt überlassen sollte. — Da ich aber mit 1000 andern ehrlichen Leuten diesen Umstand wußte: so hab ich unmöglich den fond der Auswärtigen Geschäfte mit jener Auflage beschweren können.

b. Hr. G. färt fort: Bekamen die *Schweizer* nicht 340000 L.? Der Austrasier: Ja, vom SchweizerFond, der mit dem Fond des Aff. Etrang. gar nichts gemein hatte.

c. Hr. G. Stehen nicht im *Büsching*schen *Magaz.* auch 1 *Mill.* für *Depenses inconnues*? Der Austrasier. Da ich mir der WunderGabe, verborgne und unbekannte Sachen zu entdecken, nicht bewußt bin; so werde ich mich wol hüten, die Bestimmung von jener Million anzugeben. Nur dächte ich, daß man eben keinen WarsagerGeist nötig habe, um unter der Regirung Ludwigs XV, zu den Zeiten der *Mailly*, der *Chateauroux*, der *Pompadour*, und der *Du Bary*, die Natur mancher Depenses inconnues zu ergründen, die eben mit dem Depart. des aff. etrang. in keiner Verwandtschaft stunden.

Text in den StatsAnz. "Für das J. 1740 sind im 108 *Büsching* Magaz. 3,309000 L. für die Ausgaben der Auswärtigen Geschäfte ausgeworfen".

e. Hr. G. Stehet nicht in eben diesem Magazin S. 225, *für das J.* 1740: eine Pension von 300000 L. für die Gemalin des Praetendenten von England? Der Austrasier: das wol nicht, — aus der ganz einfältigen Ursache, weil im J. 1740 keine Gemalin des Prätendenten in der besten Welt übrig war. Die Sobjeskysche *Maria Clementina*, die der Prätendent *Jacob Stuart* im J. 1719 geheiratet hatte, ist bekanntlich schon im J. 1735 gestorben. Der Hr. Syndicus hat hier unglücklicher Weise übersehen, daß die Explication des Recettes & des Depenses, in *Büschings* Ma-

gaz. B. V, S. 225, die er hier ausschreibt, die Jare NB. 1712, 1723, 1734, 1739, und 1740, mit einander vergleicht; und daß im J. 1712, eine gewisse Marie Beatrice d'*Este*, *Reine* d'*Angleterre*, noch lebte, welcher der K. Ludwig XIV, nach dem Tod ihres Gemals, *Jacobs* II, qui s'étoit retiré en France, jene 300000 L., *pour sa subsistance & celle de sa maison*, zugestanden hatte. Aber diese *Marie Beatrice*, hat schon im J. 1718 diese Zeitlichkeit, ihre Pension von 300000 L. mit eingeschlossen, verlassen. Ob es ein *Unsinn* von mir ist, daß ich diese schon im J. 1718 dem König heimgefallene Pension, im J. 1740 nicht mer in Rechnung gebracht habe?

b. Hr. G. fragt weiter: Sind nicht im J. 1740, 2 *Mill.* für den K. *Stanislav* angesetzt? Der Austras. Ja freilich; und er bezog sie richtig aus den lothringschen Einkünften: s. oben *Num.* 107, a.

c. Hr. G. Und für die *Schweizer* 360000 L.? Der Austras. Ohne Zweifel, und zwar aus dem Schweizer Fond: s. *Num.* 106, a.

d. Hr. G. Und für *Courriere* 800000 L? Der Austras. Es kan seyn, daß die 11 Chevaucheurs du Cabinet in diesem Jar so viel gekostet haben: wie viel aber davon auf die Rechnung des Depart. des Aff. Etr. gefallen ist, das überlasse ich dem Hrn. Syndicus die Freude auszurechnen.

e. Hr. G. Und für Depenses extraordinaires & inconnues 44 *Mill.*? Der Austras. Ich habe einmal das demütige Bekänntnis abgelegt, daß ich Ausgaben, die im J. 1740 niemand anders, als der König, und der Minister, der sie besorgte, gekannt haben, im J. 1787 nicht erraten kan. Nur so viel weiß ich aus dem *Büsching*. Magaz. S. 226, daß unter den angeblichen Depenses inconnues von 1740, die ungeheuren Ausgaben mitbegriffen sind, welche die Ausstattung, die Heirats-Feier, und die Heimfürung der Madame première *Louise Elis.*, ältesten Tochter Ludwigs XV, verursacht haben. Man erinnert sich noch, daß *Orry*

da-

damals sagte: wenn der König noch eine Tochter vermälen sollte, so müßte man auf einen neuen Dixième denken. Sezt man jezo noch die kostspilligen Liebes-Händel Ludwigs XV hinzu: so dürfte der Schlüssel zum größten Teil von jenem Geheimnisse gefunden seyn.

f. Hr. H. färt fort: Meldet nicht das Verzeichnis im *Büsching. Magaz.* B. II, S. 246, *welches der Austrasier für richtig gelten lässt*, dass im J. 1740, für Subsidien und Pensionen 26,983000 L. ausgegeben sind, die *ohne Zweifel* unter jenen [hier sub *Num.* 108, e] benannten 44 *Mill.* Depenses inconnues, begriffen sind? — Der Austras. Ich schrieb in den StatsAnz. S. 419 Heft 28: Wir wollen das schreckbare (Subsidien) Register im *Büsching. Magaz.* B. II, einsweilen für richtig annemen, so wenig es auch immer warscheinlich seyn mag, daß solche geheime Nachrichten jemand aus dem StatsArchiv mitgeteilt sind. Dahingegen es in Paris noch zu allen Zeiten eine Menge Anekdoten-Händler gegeben hat, die Fremden und Einheimischen für Geld etwas vorgelogen haben. Aber noch einmal, die Rechnung mag — vor der Hand für das gelten, was sie ist; so . . . . — Dieses Urteil heißt dem Hrn. Syndicus so viel, als daß ich jenes Verzeichnis für richtig gelten lasse. Hätte Hr. H. so geschrieben; so würde ich daraus geschlossen haben, daß er an der Richtigkeit dieses MagazinStückes sehr gezweifelt, und es aus bloser Höflichkeit nicht für eine Anekdoten-Händlers-Ware erklärt hat. Im übrigen werden wir besser unten sehen, daß in dem *Büsching*schen Register der Subsidien und der Pensionen, eine Menge Artikel vorkommen, die sich ganz und gar nicht zum Depart. des Aff. Etrang. qualificirten. Hier aber will ich nur dieses anmerken, daß in demselben S. 245, Col. 3, der gewönliche beständige Fond der Aff. Etrang., der zum Unterhalt dieses Departements und der Gesandtschaften rc. bestimmt ist, für das J. 1740 zu 4,900000 angesezt, und daß er im ganzen JarZehend von 1740 bis 1750, nur Einmal auf 5,300000 angestiegen, und in 5 Jargängen unter 5 Mill. gesunken ist.

109 Hr. S. spricht weiter: *Necker*, den der Austrasier für sein Orakel erklärt hat, meldet ausdrücklich, daſs der zu den Ausgaben des Dep. der Ausw. Gesch. bestimmte Fond, ehemals (*autrefois, beaucoup plus*) sehr viel über 8 *Mill.* betragen habe, und erst durch den Herzog von Choiseul beträchtlich (*considerablement*) vermindert sei. Der Austras. Ganz richtig: aber das *autrefois* hatte wol gewiß einen Anfang; wohin muß er gesetzt werden? Das hat *Necker* nicht entschieden. Wollen wir die Frage aus gedruckten Nachrichten beantworten: so zeigen uns die *Büsching*sche ComparatifEtats von 1722, 1734, und 1739, für die Apointements der Ambassadeurs, *Affaires secretes*, & Pensions Etrangeres, in diesen 3 Jaren nur $3\frac{1}{2}$ Mill. an; und Hr. S. hat sich den Kopf umsonst zerbrochen, um in jenen Etats auch nur 100000 Thlr. ausfindig zu machen, welche durch das Dep. des Aff. Etrang. über die benannten vierthalb Mill. ausgegeben wären. Wir wissen ferner aus *Neckern*, daß die Ausgaben der Ausw. Gesch. blos durch die häufige Subsidien so hoch gesteigert sind, daß sie beaucoup plus *etendues* als $8\frac{1}{2}$ Mill. geworden. Nun aber zeigen eben jene ComparatifEtats vor 1740, durchaus keine Subsidien an. Und wer die neuesten Geschichten Frankreichs aus andern Quellen, als aus dem Mercure historique und den Zeitungen, gelernt hat, erinnert sich gar wol, daß der geizige Cardinal *Fleury* erst in und nach 1740, und nach dem Tode Ks. Karls VI, angefangen hat, welche zu geben. — Zu was hätte er immer diese ruinose Mittel vorher nötig gehabt? Er nam lieber im J. 1733, 1734, und 1735, Subsidien von Spanien an. Es bleibt also immer zu erörtern übrig, wann das *autrefois* bei *Neckern* angefangen habe; und diese Epoche setzen die *Büsching*sche ComparatifEtats, B. V, S. 194, ganz gewiß nach 1739. Kan Hr. S. einen älteren ZeitPunct dazu bestimmen, und anders als durch sein Vorgeben beweisen, das in niedersächsischen FinanzAngelegenheiten ein großes Gewicht haben mag, aber in den französi-

schen

schen eben nicht mächtig wirkt: so will ich sehen, was darauf mag zu antworten seyn.

Hr. G. *Necker* setzt die Ausgaben der Aff. Etrang. auf 8½ *Mill.*, und sagt, dass sie vormalen weit beträchtlicher gewesen, und erst durch den Herzog von Choiseul heruntergesetzt worden: wie kan der Austrasier jene Ausgaben nach 1760 auf 5½ *Mill.* erniedrigen? Der Austras. Hierzu kan ich nichts anders als dieses sagen, daß unter dem Ministere des Herzogs von *Choiseul* und von *Pralin*, der Fond des Aff. Etrang. in 5½ Mill. bestanden hat; und daß ich dafür in den StatsAnz. zwischen 1760 und 1783, blos deswegen 8½ Mill. angenommen habe, weil in einigen Jaren, wegen gewisser depenses extraordinaires, die Summe von 8 Mill. überstiegen ist. *Raynal* gibt für das J. 1773, 12 Mill. an.

Von hier an, am Ende der S. 274, wird der Hr. Syndicus sehr — — derbe.

Er hatte im polit. Journ. den beständigen Fond von den Ausw. Gesch. auf 24 Mill. angesetzt, und das *Büsching*. Magaz. darüber zum Zeugen angerufen. Ich zeigte dagegen aus diesem Magazin B. V, daß jener Fond vor 1740 die vierthalb Mill. nicht überschritten habe: nam aber vor der Hand 24 Mill. für das NB. ganze JarZwanzig von 1741—1761, wegen der damaligen KriegsZeiten, für bekannt an; und warf für diesen ZeitBegriff 448 Mill. aus. Zum größten Unglücke für mich, fand Hr. G. im IIten B. des *Büsching*. Magaz. ein Tableau des frais secrets pour les Affaires dans les Cours etrangeres, NB. zwischen 1741 und 1750, davon das Resultat für dieses JarZehend gerade auch 448 Mill. ausmacht. — Diese fatale Uebereinstimmung jener zwo Summen, gab ihm Gelegenheit, in seinem neuesten Werke, in der oft angefürten Note S. 274, mir vorzuwerfen, "ich hätte das *Büsching*sche Verzeichnis zu wiederholtenmalen für richtig gelten lassen; dieses setze für das JarZehend von 1741 bis 1750 eben die Summe an, die ich

für das JarZwanzig von 1741 bis 1760 phantasire; ich hebe folglich den Fond in den 10 Jaren seit 1751 bis 1760 auf, oder lasse bald dieses bald jenes gelten, glaube und widerspreche meinem selbst-gewälten Orakel, so wie es mir einfällt". Welch ein *Unsinn*, färt Hr. G. jetzo fort: ist solches *Geschmier* wol Widerlegung würdig? Möchte doch der Austrasier, wenn er über andre Schriften richten will, *anstatt zu phantasiren*, diejenige, welche er vor sich hat, recht ansehen, lesen, und durchdenken!

So schreibt ein Schriftsteller Deutschlands, im letzten JarZwanzig des aufgeklärten 18ten Jarhunderts!

Ich könnte hier meine Antwort ganz kurz fassen, hier ist sie. Ich habe die Angabe von den 24 Mill. dem Hrn. Syndicus abgeborgt: s. polit. Journ. 1784, Oct. S. 989, wo dieser schimpffertige Autor den *Büsching*schen Etat aus dem IIten B des Magazins wörtlich zum Zeugen aufruft, und seine Angabe von den 24 Mill. järlichen Fonds für die Besoldungen der französ. Gesandten, Subsidien, Pensionen, Geschenke 2c, daraus bestärkt. Wie konnte ich glauben geirrt zu haben, duce Teucro & auspice Teucro! Wie konnte ich glauben, *Unsinn* dahin zu *schmieren*, da wo ich den Hrn. Syndicus G. ausschreibe.

Ich habe mich nirgends des *Unsinns* schuldig gemacht, daß ich das Tableau im *Büsching*. Magaz. B. II, welches Hr. G. zuerst anfürte, für richtig angenomen hätte, s. oben sub *Num.* 108, e. Es ist meine Gewonheit nicht, Nachrichten zu glauben, wovon ich nicht die Quelle kenne. Das *Büsching*sche Tableau ist dem Hrn. OCRat von einem guten Freund geschenkt, der es von zuverlässiger Hand empfangen hatte: wie es in jene Hand gekommen ist, wissen wir so wenig, als die übrige Genealogie desselben. Nur dieses muß jedermann eingestehen, daß der erste Verfasser davon ein Verräter oder ein Betrüger gewesen ist. Ich könnte noch einen dritten Ursprung angeben, der nicht minder Warscheinlichkeit hat. Es sind mir mer als Ein Exempel, aus mer als Einem Lande,

be-

bekannt, da nachspähenden Gesandten fremder Höfe, sehr künstlich erdichtete Finanz- und andre Anekdoten, durch die vermeintlich dazu erkaufte StatsBeamte, mit Vorwissen ihrer Obern, anvertrauet worden. — Verdient aber ein MagazinStück, das notwendiger Weise aus einer von den 3 angezeigten Fabriken herkömmt, daß ein Mann, welcher die Schriften, die er vor sich hat, recht ansieht und durchdenkt, es für richtig gelten lasse?

Ich habe aber dem ungeachtet das *Büsching*. Tableau so durchgedacht, als wenn ich es wirklich für biedre Ware gehalten hätte. Und dieses Nachsinnen darüber, hat mich auf den weiteren Gedanken gebracht, daß es vielleicht mit der G—schen Hypothese von den 24 Mill. — zwischen 1741 und 1760 — zu vereinigen sei. Man muß nur aus jenem Tableau die Artikel wegwerfen, die in gar keiner Verbindung mit den *Depenses der Aff. Etrangeres* stehen. Hier ist die Liste davon:

Für die Banquiers en Cour de *Rome*, die weder mit dem Hofe, noch mit jenem Departement etwas zu schaffen haben	11,565000
Für den SchweizerFond —	7,500000
Dem Herzog von Modena, als Generalen der vereinigten Armeen in Italien, folglich vom KriegsFond —	4,530000
Dem *K. Stanislav*, die in Lothringen aus den Lothringschen Einkünften bezalte	20,500000
Die *Apointements* (so wird diese Ausgabe im *Büsch.* Magaz. B. II, S. 235, qualificirt) des Don *Philipp*, Generals der vereinigten Armeen, die zum KriegsFond gehörten, und so wenig als die 10 Mill., die *Ludwig* XV im J. 1745 seiner Tochter *Louise*, zur Errichtung ihres HofStats in Parma, an Kostbarkeiten, Mobilien rc. gegeben hat (*Büsching. Magaz.* l. c.), die Affaires Etrangères betreffen	31,200000
Die nach Genua für die Genuesischen HilfsTruppen geschickte, zum KriegsFond gehörige —	28,000000

Die für die Schottische Revolution aufgeopferte, zum Kriegs- oder MarineDepartement gehörige — — 13,670000
Die Besoldungen der Consuls — 11,020000

127,940000

Es wäre sehr leicht, diese Summe noch mit ein par Mill. zu vermeren, wenn man von gewissen Artikeln abziehen wollte, was der KriegsFond bestritten hat. Ich begnüge mich aber mit den 128 Mill., die von den *Büsching*schen Depenses des Aff. etrang., im JarZehend zwischen 1741 und 1750, abgezogen, für jedes der 10 Jare zwischen 1751 und 1760, beinahe 13 Mill. übrig lassen.

So rechnete ich im J. 1785, da ich das *Büsching*sche Tableau durchdachte, und es mit dem G—schen Aufsaze im polit. Journal, Oct. 1784, S. 989, verglich, und die Summe von 24 Mill. für den järlichen *fond* des Dep. des Aff. Etrang. zwischen 1741 und 1760, ein Jar in das andre gerechnet, dem Hrn. G. zu gefallen gelten ließ. Ob es *Unsinn* war? mögen die Leser entscheiden.

112. Aber ich bitte sie auch darauf Achtung zu geben, wie Hr. G. seinen Oracles folgt, und sie durchdenkt, und liest u. ansiehet. Der Hr. Syndicus steift sich auf das *autrefois* des Neckers, um uns einen beständigen Fond von 8½ Mill. seit 1726 aufzubringen. Nun sezt dieser classische Schriftsteller in seinem *Compte rendu* den Fond annuel des Dep. des Aff. Etrang. für das KriegsJar 1780, mit 8,525000 L. an. Hr. G. aber, der Neckern gelesen und — durchdacht hat, wirft S. 275 für die 6 KriegsJare 1778 bis 1783 järlich 15 Mill. aus; und schilt mich *unsinnig*, weil ich, seiner Meinung nach, vom anonymischen Tableau im *Büsching*. Magaz. abgegangen bin, und dieser Piece, wie es mir einfiele, geglaubt und widersprochen habe. — Quis tulerit Gracchos. . .

Von S. 275—278 berechnet Hr. G. die Zinse, welche Frankreich järlich an fremde Actionnairs von den Stats-Capi-

Capitalien zale. Er setzt diese Zinse zwischen 1726—1750; järlich auf 5 Mill.: zwischen 1751—1769, auf 10: und zwischen 1770 und 1785, auf 15 Mill.; meldet aber zugleich, daß er diese geringe Summe nur aus der Ursache angenommen habe, damit man ohne die gröbste Ungereimtheit nichts davon heruntersetzen könne.

Und doch hat *Necker* diese Ungereimtheit begangen; freilich ehe als der Hr. Syndicus sein Anathema ausgesprochen hatte. In seinem Buche de l' *Administr. des Fin.* T. III, p. 67, schäzt *Necker* den Abgang am französ. Numeraire par la *fonte*, ou par la *dispersion dans les pays etrangers*, zwischen 1763 und 1777, also in 15 Jaren, auf 75 Mill.: d. i. järlich 3 Mill. — Und eben dieser Schriftsteller merkt im J. 1785, Tom. II, p. 274, an, daß Frankreich nur wenige Renten an Ausländer zu bezalen habe.

Von S. 279 bis zu Ende 282, hält mir Hr. G. eine ernstliche StrafPredigt wegen meinen Zweifeln über seine Berechnungen der Gelder, welche durch die Kriege Ludwigs XV aus Frankreich getragen sind. Ich will einmal seine Lesen und seine Offenbarungen über diesen Gegenstand Stückweise, doch nur so viel, als es meine Rechtfertigung erfodert, ansehen und durchdenken.

Ich behauptete in den StatsAnz. Heft 28, S. 423, daß der 3järige Krieg in Italien und Deutschland vom J. 1733—1735, kein Geld aus dem Lande gezogen habe; weil "in Deutschland nur zwei Feldzüge, die von 1734 und 1735, längst der Mosel und dem Rhein, geschehen sind; da es ein leichtes war, der Armee ihre Bedürfnisse von Metz und Strasburg aus nachzufüren; und das wenige Geld, so etwan in Deutschland ausgegeben ist, durch die Contributionen reichlich ersezt war".

Hier wirft mir Hr. G. vor, ich gäbe vor, die Mem. de *Noailles* gelesen zu haben; und wisse nicht einmal, zu welcher Zeit jener Krieg den Anfang genommen; und meine,

es wären nur 2 FeldZüge geschehen. Und jetzo erzält er die Geschichten von der Belagerung von Kehl vom 20 Oct. 1733 an, und behauptet, daß nur das ErzStift Trier, und das Bistum Speier, Contributionen gezalt haben, weil Pfalz, Wirtemberg, und Baden, die Neutralität ergriffen.

Und dieses alles erzält Hr. G. einem Manne aus dem Elsaß!

Wenn ich ein historisches Compendium für SchulKnaben geschrieben hätte: so würde ich Zweifelsohne den 3 bis 4 wöchigen Aufenthalt von 30000 Franzosen in Deutschland, 2 Stunden weit von Strasburg, und die wichtige Eroberung der Kehler Schanze, wo bei dem BrecheSchießen Frauenzimmer die Canonen löseten, und noch andre merkwürdige Umstände von diesem FeldZuge, den der Marechal de *Berwik* ein Camp d' exercice hieß, angefürt haben. Da ich aber eine statistische Untersuchung für Männer aufsetzte, und beweisen wollte, daß der 3järige Krieg von 1733 bis 1735 keine GeldAusfur verursacht habe: so konnte ich jene GazettenWeisheit den Lesern ersparen.

Daß aber nur Trier und Speier Contributionen gezalt haben, ist eine Phantasie des Hrn. Syndicus. Wenigstens urteilte der ReichsTag in seinem ReichsGutachten vom 21 Maj 1734, anders davon, der von überzognen und mit allerhand unerschwinglichen Contributionen und *Exactionen* beängstigten ReichsKreisen und Ständen sprach. Ich finde ferner in der StatsCanzlei, B. 64, S. 470, französische ContributionsBefele an die ReichsRitterschaft in Schwaben. Und der Schwäbische Kreis beschwerte sich am 12 März 1735 über die bezalte Contributionen. Diesseits des Rheins spricht der Redacteur von den Mem. de *Noailles* (Tom. V, p. 170) von einer Expedition nach Worms, pour manger les contrées de Worms & de *Mayence*. Und eben dieser Geschichtschreiber gibt Auszüge von der Correspondenz zwischen dem Card. de *Fleury* und dem Marschall, wegen dem *Bienvivre* der Truppen, das

eine

eine Summe von 2 Mill. ausmachte, und noch über die Contributionen mußte eingetrieben werden. — Ferner weiß jedermann, daß die ReichsStände, welche die Neutralität ergriffen hatten, und unter der königl. Protection stunden, Geld- und Fourage-Lieferungen tün mußten: s. StatsCanzlei, B. 65, S. 496. — Und wie wäre man dazu gekommen, im J. 1736 eine eigne Convention über die rückständigen Reichs-Contributionen zu schließen, und dieselbe dem Wiener FriedensSchluß, vermöge des 11ten Artikels desselben, anzuhängen, wenn es damit die Beschaffenheit gehabt hätte, die Hr. G. seinen Lesern vorspiegelt?

Nun kömmt der Hr. Synd. auf den Italienischen Krieg, 115 den er wieder auf seine Art vorstellt, und aus einem unverwerflichen Schriftsteller, dem *Mercure historique*, erzält. Da es eben mein Beruf nicht ist, historische Exercitia zu corrigiren: so will ich nur meine Angaben retten.

Ich habe gesagt, daß das bare Geld, so die französ. Truppen, die niemalen über 36000 Mann stark waren, in Italien ausgaben, durch die dasigen Contributionen ersetzt sei. Diese Contributionen wurden im Meiländischen — noch über die gewönlichen Auflagen dieses Lands, gehoben. Der einzige District von Meiland war monatlich auf 500000 L. an Contributionen angelegt: hierzu kamen noch die Einkünfte und die Contributionen vom Modenesischen und dem Mantuanischen, und die Lieferungen aus Parma und dem Venetianischen: wie alles großenteils in den Mem. de *Noailles* zu lesen ist. Der oben angefürte XIte Artikel des Wiener Friedens, bestätigt auch eine, wegen den Rückständen der Meiländischen Contributionen eingegangne Convention, worinn Frankreich anstatt der zu fodernden 7 Mill., mit 2½ Mill. sich abfertigen ließ.

Ich habe in den StatsAnz. S. 423, den wenig bekannten Umstand berürt, daß die französ. Völker in Italien, NB. gewissermaßen, im Spanischen Solde gestanden sind,

indem

indem Spanien der Krone Frankreich dafür Subsidien gezalt habe. Das erklärt der Hr. Syndicus für falsch, ob er schon zugibt, daß der spanische Hof dem französischen, beim Anfang des Kriegs, einige Tonnen Golds zu Subsidien angelobt habe. Diese einige Tonnen Goldes Subsidien, für einen Stat wie Frankreich, und für eine Armee von 36000 Mann, sind Gold werth! Damit aber der Leser jene Subsidien genauer kenne: so will ich aus den Mem. de *Noailles* folgenden Auszug eines Briefs vom Card. *Fleury* an den Marechal, vom 1 Sept. 1735, abschreiben: Je ne sais si l'Etat de l' Espagne est meilleur; voicy le *sixieme* mois *qui court des Subsides qu' ils nous doivent*, & l' *adesso* des Italiens est la defaite ordinaire de M. Patigno.

Die Treulosigkeit der Franzosen bei dem Schlusse der Präliminarien von 1735, fällt nur denen auf, die wie Hr. G. die Geschichte des damaligen Kriegs blos aus dem *Mercure historique* gelernt haben. Die Memoires de *Noailles* geben ganz andre Aufschlüsse darüber: und SachenVerständige wissen ohnehin, daß der gefärliche Zwist, welcher sich zwischen Spanien und dem König von Sardinien wegen dem Herzogtum Meiland erhoben hatte, die Absonderung des letzteren von der Armee, die Mantua belagern sollte, die sonderbaren Projecte der Königin Elisabeth *Farnese*, und die trübselige Perspectiv, bald die Waffen gegen einen von den 2 Allirten keren zu müssen, — SachenVerständige wissen, sage ich, daß diese Umstände eben so viel, und noch mer, als die Kurzsichtigkeit und der Geiz des alten *Fleury*, die Unterzeichnung der Wiener PräliminarArtikel beschleunigt haben. Wie wenig aber die spanische Armee von der französischen verlassen ward; das lesen weitläuftig aus ActenStücken die Mem. de *Noailles*, Tom. V, p. 273.

Hr. G. zieht aus dem Vorhergehenden den Schluß, daß der Hr. Austrasier sich mer im RomanenSchreiben, als in FinanzSchriften, geübt habe; wobei es ihm zur Gewonheit worden, TatSachen nach seiner Convenienz zu erdichten.

Der

Der Austrasier hat in seinem Leben keinen Roman geschrieben; sein Genie war niemalen dazu aufgelegt. Gelesen hat er welche; aber keine gefunden, von den Begebenheiten des Ritters von *Mancha* in der Höle des Montesinos an, bis auf die Geschichten des *Biribinker*, worinn mer Phantasie und mer Imagination geherrscht hätte, als in den FinanzWerken des Hrn. Syndicus G.

116 Dieser Schriftsteller hat das Glück, seine Diatriben gegen mich mit einem Zug zu schließen, worinn er wirklich recht, und der Abdruck meiner Abhandlung vom französ. NationalCapital in den StatsAnz. Heft 28, unrecht hat. Es steht dreimal darinn, daß Hr. G. für die bar ausgefürte KriegsUnkosten von 1733—1735,—150 Mill. angesetzt habe, ungeachtet er im polit. Journ. nur 130 dafür ausgeworfen hat.

Ich misgönne dem Hrn. Syndicus diesen Triumph nicht: er ist seiner würdig. Nur Schade, daß es noch nicht ausgemacht ist, wem jener monstrueuse Feler zur Last fällt; ob dem Austrasier, oder einem der Abschreiber, oder dem Setzer. Sollte es dieser leztere so arg versehen, und eine 3 für eine 5 angesehen haben: so wüßte ich keinen andern Trost für ihn, als etwan diesen, daß Hr. G—s Schreiber oder Setzer eine amerikanische FarbPflanze in einen Guckuk verwandelt hat; und daß in dem Werke des Hrn. G. S. 349, zweimal 4500 für 5000 muß gelesen werden. Ich verspreche aber dem Hrn. Syndicus, und hoffe, Hr. HR. *Schlözer* werde mein Versprechen ratificiren, daß wenn jemalen ein Verzeichnis der in den StatsAnz. vorkommenden DruckFeler verfertigt wird, die 130 statt 150, am gebürenden Ort und Stelle figuriren sollen.

117 Ich habe in den StatsAnz. H. 28, S. 424, einen Ueberschlag von dem baren Gelde gemacht, das in den verschiedenen Epochen 1744, 1756, 1763, 1778, und 1784, in Frankreich vorhanden gewesen; und daher Gelegenheit genom-

nommen, die Summen anzugeben, welche die Kriege von 1741 und 1757 können aus dem Lande getrieben, und in fremde Hände gebracht haben. Diese Berechnung mit den dabei angefürten TatSachen, erklärt Hr. G. S. 280 für Absurditäten und Unwarheiten.

Da es die gröste Unbilligkeit von der Welt wäre, wenn ich allein den Fluch tragen sollte, den der Hr Syndicus auf diese Angaben gelegt hat, an welchen andre ehrliche Leute gerade so viel Anteil haben, als ich: so will ich hier meine Absurditäten auf einer Stelle, und die correspondirenden Absurditäten andrer Schriftsteller auf der zwoten Stelle unter der vorigen, gegen einander paradiren lassen. Die Leser werden daraus sehen, daß ich in guter Gesellschaft *delirire*.

Absurditäten und Unwarheiten des Aufsazers.

A. Im J. 1744 belief sich das NationalCapital auf 1660 Mill.

B. Im J. 1756 schätzte ich das NationalCapital, mit Einschluß der 50 bis 60 Mill., welche die Ausländer damalen in die königl. Stocks gelegt hatten, auf 1700 Mill.

C. Im J. 1780 hat, nach dem Zeugnisse *Neckers*, das französ. Numeraire in 2000 Mill. bestanden.

Absurditäten und Unwarheiten des

A. DUTOT *Reflexions politiques* sur les Finances, Tom. I, p. 418 (Edit. von 1738): L'augmentation prodigieuse du prix des denrées (en France) ne sauroit avoir d'autre cause que celle de l' *abondance* de l' *or* & de l' *argent* qui *roulent* en ce Royaume en *plus grande abondance que jamais.*

Anmerk. Im J. 1726 waren, nach der grossen Exportation, noch 1200 Mill. übrig.

B. FORBONNAIS *Recherches* & *Considerations* sur les Finances de la France, Tom. II, p. 173 (Edit. 1754): Nous comptons (en 1754) près de 1700 *Millions* (d'especes), fabriqués depuis la refonte de 1726. Mais les guerres etrangeres ont fait sortir d' l'argent qui n'est pas rentré; comptons sur 1500 *Millions*

Anmerk. Zu den im J. 1754 vorhandenen 1500 Mill. muß man noch den Product vom NationalHandel in den 3 Jaren 1754, 1755, und

und 1756, hinzudenken, und die 50 bis 60 Mill. fremde Capitalien nicht vergessen.

C. Beausobre *Introd. gen.* à l'etude de la Politique des Finances & du Commerce, Tom. III, p. 22 (Ed. 1771): On estime monter à 1690 *Millions* la quantité d'especes qui circulent en France.

Anmerk. Zwischen 1763 und 1780 sind 675 Mill. neu geprägt.

46.

Oesterreichische Niederlande.

In den österreichischen Niederlanden gehen seit kurzem Auftritte vor, die so wichtig sind, daß man darüber auf einige Zeit die holländischen Händel beinahe vergessen wird.

Die Brabanter und Flandern rc., "ce peuple enivré de préjugés & d'erreurs, wie sie von ihren eigenen Landsleuten, den Einwonern der Stadt *Ath*, in einer Remontrance an den Kaiser genannt werden, wollen nicht *par force* glücklich gemacht werden. Sie, die in alten Zeiten einmal, in gewissen Dingen, die Lerer von Europa waren, schauen auch jetzo noch auf Ungern und Deutsche wie auf halbe Barbaren herab, sprechen von Morästen der Donau und dem *Autruche du Desert*, finden die Einrichtung ihrer Universität Löwen gar musterhaft und wunderschön rc., und wollen entweder immer in ihrem Wuste bleiben, oder doch, — weil ihnen Josef II geschworen hatte, sie darinn so lange zu lassen, als es ihnen selbst behagen würde —, nicht ohne ihre freie Beistimmung daraus gezogen werden. — Die ganze Fehde ist ein unangenemer Commentar über die oben St. Anz. Heft 35, S. 374, aufgeworfene Frage, über die Rechte des Souverains in einem gewissen Collisions-Falle. Alle *Brabançons*, selbst diejenige, die den menschenfreundlichen Absichten des großen Wiederherstellers Gerechtigkeit widerfaren lassen, scheinen mit den zur Ausfürung dieser Absichten gewälten raschen Mitteln unzufrieden zu seyn; hoffentlich nicht aus Mistrauen gegen ihren jetzigen Beherr-

herrscher, sondern aus Furcht für die Zukunft, wo ein solcher modus procedendi, als GrundMaxime aufgestellt, die Meinung und das Gewissen des Beherrschers, d. i. seinen Willen, zur alleinigen Richtschnur machen, und folglich eine durch Stände weislich beschränkte RegirungsForm, zur unumschränktesten Monarchie, mit allen ihren unausbleiblichen schrecklichen Folgen, machen würde.

Alles bisher hierüber in StatsActen Verhandelte, von des Kaisers *Pactis Conventis* vom J. 1781 an, bis auf die Vorstellung der Stände von Brabant vom 15 Mai 1787, ist bereits zusammengedruckt, in: *Recueil* des *Représentations*, *Protestations*, & *Reclamations*, faites à S. M. I. par les Représentans & États des dix Provinces des *Pays-Bas Autrichiens* . . . De l'Imprimerie des Nations, 1787. Erstes Recueil, 8, 257 Seiten. Die nun folgenden habe ich einzeln vor mir: sie sind alle, teils in 8, teils in Fol., einige auch in beiden Formaten zugleich, gedruckt, und werden in Brüssel öffentlich verkauft.

I. *Declaration de l'Empereur & Roi*, vom 24 Mai 1787.

Sa Majesté étant informée qu'on repand dans le Public, qu'il s'agiroit de faire exécuter dans ses Provinces Belgiques la Conscription Militaire, d'y etablir une taxe de 40 pour 100 sur les Biens-Fonds & sur les Rentes, d'assujettir à la même taxe le produit de l'Industrie & du Commerce, ainsi que d'oter à ses Sujets Belgiques le droit de ne pouvoir être traités autrement que par droit & sentence des Juges compétens. Elle a, à la deliberation des *Sérenissimes Gouverneurs Generaux* des Pays-Bas, jugé à propos par une suite de ses sentimens de bienfaisance pour ses peuples, de faire connoitre, que ces sortes d'*assertions* & *insinuations*, qui repandent l'inquiétude parmi ses bons Sujets & troublent l'or-

l'ordre public, ont toujours été *sans aucun fondement*, & sont egalement contraires à ses vues & à ses intentions.

S. M. s'attend, qu'après une declaration aussi positive, on ne donnera plus aucune créance aux discours des gens mal-intentionnés qui semblent prendre à tâche d'allarmer ses Sujets & affoiblir la juste confiance qu'ils doivent avoir dans ses bontés paternelles; & sera la présente declaration imprimée & publiée en la maniere accoutumée.

Fait à *Bruxelles*, sous le Cachet secret de *S. M.*, le 24 *Mai* 1787. Etoit paraphé *Bel. vt.*
Signé par ordonnance de *S. M. I.* *de Maleck.*

A *Bruxelles*, chés *Pauwels*, Imprimeur de *S. M.*, à la grand Place.
Prix: *un Sél.*

II. Copie de la *Requête* presentée par "*les Syndics des neuf Nations de cette Ville de* Bruxelles, *tant comme constitués d'icelles que du troisième Membre de la Ville d'* Anvers, *& des troisieme & quatriéme Membres de la Ville de* Louvain", le 26 *Mai* 1787.

A *Messeigneurs* les ETATS de BRABANT en leur Assemblée Generale.

Les Syndics . . . . *Ville de* Louvain, se trouvent derechef forcés de prendre leur respectueux recours vers *Vos Seigneuries Réverendissimes & Illustrissimes*, pour leur remontrer, que malgré que toutes les infractions faites à la constitution de cette Province exigent qu'on prenne tous les moyens possibles pour leur prompt rétablissement, celle de l'enlévement de leur concitoyen le Sr. *de* HONDT est de nature, qu'elle ne souffre pas un seul instant de délai à la faire rétablir, vu que sa vie n'est pas un seul moment en sûreté, mais qu'au contraire chaque moment est à la merci de ses oppresseurs farouches, qui n'ont su respecter ni le Ser-

ment, ni le *Pacte constitutionel** de ce Duché, ni le Droit civil, ni même le Droit des Gens, qu'ils ont tous violé.

Dans ces circonstances, il est très-sensible, *Mssgrs*, qu'on ne peut se rapporter à des simples réclamations du Pacte constitutionel, & qu'on ne peut pas aussi se fier à la promesse que *Leurs Altesses Royales*, les *Ser*^mes^ *Gouverneurs* ont faite relativement à la réproduction du Sr. de Hondt dans cette ville. Car dans la supposition même des vues sincères & de la fidélité de ladite promesse des *Ser*^mes^ *Gouverneurs*, il est possible qu'ils soient trompés; il est toujours vrai & certain, que la vie du Sr. de Hondt n'est pas en sûreté, & qu'on ne fait pas la moindre attention aux reclamations réiterées contre les infractions manifestes du *Pacte constitutionel***, puisqu'on ne discontinue pas d'en commettre, comme conste par les deux piéces ci-jointes sub N^is^ 1 & 2, l'une datée du 23 *Avril* & l'autre du 12 *Mai* respectivement de

---

* In der Folge wird es auch *Pacte inaugural*, und gewönlich *La joyeuse Entrée* (*Bleyde Incomste*) genannt: es sind die *Pacta Conventa*, die Josef II, den 17 Jul. 1781, als Herzog von Brabant, seinen Belgischen Republicanern beschwor. — Schon den 5 Mai hatten die Stände von Flandern, in ihrer Vorstellung an den Kaiser selbst, sich am Schlusse derselben die Ausdrücke erlaubt: Nous supplions enfin, au cas que quelque innovation fût jugée nécessaire, de ne pas l'introduire *sans le Concours des Etats*, qui s'il en arrivoit autrement, ne pourroient s'abstenir, *le Pacte inaugural à la main*, de réclamer & de protéster contre toutes les infractions qui en résulteroient.

** Art. XVII der *joyeuse Entrée*: Item, que si quelque personne est appréhendée dans le Pays de Brabant & d'Outremeuze de *Sa* dite *Majesté*, qu'il ne la fera mener ni laissera mener Prisonniere, hors Sesdits Pays.

de cette année 1787, qui viennent d'être adressées toutes deux sous une même enveloppe au Révérend Pere Préfet du College des Rev. *Peres Augustins* en cette Ville le 23 du courant, comme il vous l'attestera en cas de doute.

Le délai du redressement des infractions & la continuation d'icelles démontrent à toute l'Europe, attentive à les observer jusques dans les moindres démarches, qu'on méprise les humbles remontrances & les justes demandes de redressement que *Vos Segn. Rev*mes & *Ill*mes avez faites. Le délai de redressement des infractions & la continuation d'icelles, donnent à connoître & font appréhender même tout le monde, qu'on épie le moment pour porter le coup fatal qui écrasera toute la Constitution & asservira les braves Brabançons sous le joug de la servitude, *depuis quelques années leur préparée*. Mais cette appréhension ne les allarme pas; ils connoissent le courage, la valeur & la bravoure de leurs glorieux Ancêtres, qui ont couvert les plaines de cadavres, qui ont fait couler des ruisseaux de sang pour leur liberté: ils en sont issus, le même sang coule dans leurs veines, ils sauront convaincre l'Univers entier qu'ils en sont dignes descendans. Ils se reposent néanmoins entiérement sur votre prudence & sur votre sagacité, *Messgrs.*: c'est uniquement le sort de leur Concitoyen, le Sr. de HONDT, qui les agite & les excite à vous engager d'assurer sa vie ménacée. L'Univers lui est inutile, si ses oppresseurs achevent leur ouvrage & qu'il perd la vie; le redressement du *Pacte constitutionel* lui sera vain, même ce redressement deviendra impossible non seulement relativement à lui, mais à tous égards quant à ce point. Leur agitation n'est pas vaine, puisqu' après la violence faite en sa personne, on a encore violé le *Pacte constit.* malgré vos réclamations, en enlevant tous ses registres, pa-

piers &c., & en les transportant sous la puissance de ses oppresseurs, & malgré aussi toutes les protestations contraires de son Epouse, à qui, abstraction faite de l'oppréssion de son Mari, la moitié appartient incontestablement *suivant le Droit Notoire de ce Pays*; & ils sont d'autant plus animés, puisqu' ils ont depuis peu de jours appris, que le Sr. de HONDT est plus resserré dans sa prison que ci-devant.

Dans les circonstances particulieres de ce cas, il ne reste qu'un seul moyen pour rassurer la vie de ce déplorable Concitoyen; c'est le *droit des réprésailles*, consequemment de vous assurer d'une personne, jusques lors que le Sr. de HONDT & ses régistres & effets soient réproduits dans cette Ville: avec notification que si on s'émancipe de porter quelque sentence à la charge du Sr. de HONDT, que les réprésailles seront étendues au même point dans la personne de celui dont vous vous serez assuré.

Passant aux deux piéces ci-jointes, on observe qu'elles portent l'empreinte de commandement; elles portent le titre de l'EMPEREUR & ROI, le paraphe & une signature de personnes qui ne sont pas révétues du moindre caractère de pouvoir porter des commandemens, paraphe, ou signature, à l'effet d'obliger quelque Brabançon; ainsi qu'abstraction faite du *ridicule* des pretendus ordres contenus dans ces dites deux piéces, elles portent derechef infraction du *Pacte constitutionel*; auxquelles infractions continuelles il convient qu'on prevoit une bonne foi d'une façon *efficace*, pour prévenir les autres, & réprimer la témérité de ces infracteurs. C'est le sujet qui oblige les Remontrans de prendre leur très-respectueux recours vers la sagacité, la fermeté, & vers le *pouvoir* de *Vos Seign. Rev*mes & *Ill*mes avec toute la confiance possible Les suppliant très-humblement qu'elles daignent pourvoir au

con-

contenu de la narrative de cette & sur tout à la sûreté de la vie du Sr. de HONDT par les moyens qu'Elles jugeront les plus sures & les plus convenables. C'est la grace &c.

Etoit signé

A. *Vanderstricht* Jean-Joseph *Sagermans* Henricus *Depuys*
P. I. C. *Beeckman* I. C. *Schruers* I. B. *van Lack*
I. V. van *Campenhout* E. *Adan* I. B. *van den Sande*
Voor Copye geteeckent de *Cock*.

III. Représentation des ETATS de BRABANT du 26 *Mai* 1787.

MADAME & MONSEIGNEUR. Nous avons supplié *Vos Altesses Royales* par tant de Remontrances, Nous vous avons conjurés, *Serenissimes Gouverneurs Generaux*, par tous les droits, par tous les motifs les plus sacrés, que *VV. AA. Royales*, daignassent faire cesser au plutôt jusques aux traces des infractions de nos *Privileges*, en rejettant tout Conseil qui ne meneroit pas à l'unique objet de retablir l'ordre *constitutionel*, juré si solemnellement au Nom du SOUVERAIN.

Nous avons eu l'honneur de faire parvenir à *VV. AA. Roy.* nos doléances articulées; tous les points que nous avons présentés, sont clairement, evidemment determinés par le *Pacte inaugural*.

Cependant toute la nation voit avec une douleur qu'elle *retient à peine*, que nos réclamations, n'ont seulement n'ont pas produit le redressement juste & indispensable de ses griefs; mais que par des moyens détournés on tâche de reculer & d'éluder la *Satisfaction* qu'elle a *droit* d'attendre sans délai. Elle est convaincue avec raison, qu'il est *hors du pouvoir du Prince* de faire des dispositions contraires à des Privileges fondés sur les plus saints engagemens.

Comment toute la nation n'entreroit-elle pas dans la plus grande défiance, en voyant sortir encore

récemment la déclaration au Nom de l'EMPEREUR & ROI sous la date d'avanthier, où l'on suppose que ce sont des prétendues *assertions & insinuations* sur certains points isolés qui *repandent l'inquiétude parmi les bons sujets*, tandis qu'il est d'une parfaite notoriété que cette véhémente inquiétude tire sa source du Systême pris, & qu'on tâche de soutenir de bouleverser tous les droits, que jusques au Nom de la Justice, tout est enveloppé dans l'illusion dont on s'obstine de présenter le prestige.

Que *VV. AA. RR.* daignent attacher leurs regards sur la Requête que les Corporations de *Bruxelles*, tant pour elles que comme constituées par d'autres Membres des Villes, viennent de nous faire parvenir; nous ne pouvons que *nous joindre entièrement* à la demande comme à *tout* l'objet de cette Requête.

Il est tems, *Sermes Gouv. Géneraux*, que *VV. AA. RR*, entendent les cris d'un peuple *outragé* dans tous ses droits, *outragé* dans la manière dont on continue d'équivoquer sur une *satisfaction* qui n'a rien que de légitime, rien qui ne soit fondé sur un Pacte dont la force est connue de l'Univers entier.

Que VV. AA. RR. comme Représentans de l'Empereur, fassent enfin attention à la continuité & à l'énergie de toutes nos remontrances, sur tout à cette verité plus que certaine que *le Monarque est dans l'heureuse impuissance* de contrevenir légalement à ses engagements.

Que VV. AA. RR. daignent déclarer pour retablir le Calme & la Paix, que toutes les enfreintes de la *Joyeuse Entrée*, seront redressées sans le moindre delai.

Nous sommes avec un très-perfond respect,

MADAME & MONSEIGNEUR, de *VV. AA. RR.*

les très-humbles & tr. ob. Serviteurs
Les *Pré ats*, *Nobles*, & *Deputés* des Chef-Villes
représentant les trois Etats de ce Pays &
Duché de Brabant.
Par Ordonnance signé de Cock.

IV.

IV. 28 Mai 1787.

MARIE-CHRISTINE
Princesse Royale de Hongrie & de Bohême, Archiduchesse d'Autriche, Duchesse de Bourgogne, de Lorraine & de Saxe-Teschen &c.

ALBERT-CASIMIR
Prince Royal de Pologne & de Lithuanie, Duc de Saxe-Teschen, GrandCroix de l'Ordre Royal de St. Etienne, FeldMaréchal des armées de *Sa Maj.* l'*Empereur* & *Roi* & de celles du St. Empire Romain &c.

Lieutenants, Gouverneurs & *Capitaines-Généraux* des *Pays-Bas* &c. &c. &c.

Très-Révérends, Révérends Peres en Dieu, Nobles, chers & bien-Amés, ayant reçu & examiné les Représentations que Vous nous avez *adressées* le 15 de ce mois, Nous les avons portées avec empressement à la Souveraine connoissance de l'*Empereur*, comme Nous l'avons fait à l'egard de toutes celles qui les ont précédées & celles qui les ont suivies: en proposant à *Sa Maj.* les voies & les moyens les plus conformes à la Constitution & au voeu de la Nation, bien certains que Vous reposant sur nos soins & nos sentiments, comme sur ce que Nous avons declaré & Vous déclarons encore par la présente, Vous attendrés avec autant de confiance que de tranquillité la Résolution que l'eloignement actuel de *S. Maj.* doit necessairement retarder.

Et pour ne rien vous laisser à désirer en attendant, sur ce que vous devés vous promettre de notre sincérité, comme de notre influence, Nous vous répétons & confirmons ici, ce que nous avons deja déclaré par notre Dépêche du 28 *Avril*, relativement aux *Abbayes* dont les Chefs ont le droit de *siéger dans votre Assemblée*, & que Nous ne balançons pas de confirmer dés-à-présent la confiance où vous devés être, que *Sa. Maj.* fera observer exactement sur cette partie de Vos Représentations, tout ce qui se trouve exprimé à cet égard

 tant

tant dans la *Joyeuse Entrée*, que dans le Concordat de 1564.

Nous nous promettons de recevoir dans peu une Résolution favorable de l'EMPEREUR pour la *nomination* aux dignités d'*Abbés* & d'*Abbesses* des Abbayes, qui sont actuellement vacantes.

S'il s'agissoit de changemens à l'égard des *Chapitres*, *Monastères*, ou autres établissemens pieux, on n'y procéderoit que d'une manière qui ne blesseroit en rien la Constitution.

Les Vues de *Sa Maj.* sur l'*Emploi* des *Biens* des Maisons Réligieuses *supprimées*, ainsi que des *Confrairies*, portant sur un Emploi également conforme à la Justice & au plus grand Bien de la Religion & de l'Humanité, Nous sommes convaincus d'avance, que Vous étant connues & développées, comme elles le seront dans tous leurs détails, il ne Vous restera aucun doute sur l'important usage auquel l'EMPEREUR les destine; & *S. Maj.* recevra certainement avec autant de plaisir que de confiance, ce que Vous pourriés avoir à proposer de plus utile relativement au but dont Elle s'occupe, d'après les regles de la Constitution & des Loix: Vous prévenant que Nous avons résolu de suspendre en attendant toute *vente ulterieure* des Biens des Maisons supprimées.

L'établissement des Nouveaux *Tribunaux de Justice* est déjà révoqué dans le fait par le rétablissement actuel des anciens Tribunaux; & quant à ce qui regarde le nouveau *Réglement* pour la *Procédure Civile*, Nous avons résolu de le tenir en suspens & de donner d'abord à cet effet les ordres nécessaires.

Il ne sera fait de la part du Gouvernement Général, aucune *interdiction* dans l'Administration de la Justice qui soit ou puisse être contraire à la *Joyeuse Entrée*.

Le

Le Diplôme concernant la *nouvelle organisation* du *Gouvernement* ayant été communiqué par ordre exprès de l'EMPEREUR, Nous devons attendre sur votre demande à cet égard les intentions ultérieures de *S. Maj.*, Vous prévenant au reste qu'il n'opére & n'opérera en attendant que relativement aux seuls points qui ne sont point contraires à la *Joy. Entr.*; que l'Article des Sceaux ne porte que sur ceux qui étoient ci-devant sous la garde du Chef & Président de l'ancien Conseil Privé, & que les expéditions pour la Province de *Brabant*, seront toujours signées par Nous, & contresignées par un Sécretaire ayant Patentes pour signer en Brabant.

Nous avons resolu de faire cesser l'établissement des *Intendances*, ainsi que les fonctions des Intendants & de leurs Commissaires; ce qui sera l'objet d'une declaration qui sera portée d'abord.

Nous porterons avec plaisir à la Souveraine connoissance de l'EMPEREUR les instances que Vous réiterés pour la continuation de la Députation.

Vous ne devés pas douter que l'intention de *S. Maj.* ne soit d'observer à l'égard de la *Chambre des Comptes* & du Pays de *Limbourg* & d'*Outremeuse*, ce que la *Joy. Entr.* établit à l'égard de l'une & de l'autre.

Nous avons résolu de pourvoir d'abord d'une manière qui donnera plein appaisement, sur ce que vous Nous avés répresenté à l'égard des *corps de Métiers*: Nous avons déjà agréé à cet effet un nouvel édit qui paroitra incessamment.

Nous avons pourvu de même à l'objet de Vos Représentations & à celles des Nations de cette Ville, concernant l'*Administration* du *Canal*, à l'égard duquel Nous avons résolu de rétablir les choses sur l'ancien pied, comme Vous en serés informés par les dispositions dont Nous avons déjà ordonné l'expedition & qui seront dépêchées incessamment.

Quant à ce qui touche le Négociant de HONDT, Nous Nous en remettons à la Depêche de ce jour, [s. die folgende *Num.* V] que vous avés déjà reçue & dont Nous Vous confirmons encore le contenu.

Après ces diverses explications, après ces dispositions également conformes à vos instances & à la *Joy. Entr.*, après cet exposé sincère de Nos principes & de Nos sentiments, Nous croyons avoir lieu d'attendre de la confiance de la Nation, qu'appaisée sur ses doutes & sur ses inquiétudes, Elle dirigera sa conduite, d'après les mouvements de sa confiance dans l'équité & la Justice de l'EMPEREUR, comme dans son amour pour ses fidelles sujets.

A' quoi Nous ajouterons, que si indépendamment des objets touchés ci-dessus, il en étoit d'autres à l'égard desquels il existeroit une infraction à la *Joy. Entr.*, Nous y disposerons d'après les Principes de Notre presente Dépêche. A' Tant *très-Rèvèrends* .... *& Bien Amés*, Dieu Vous ait en sa Sainte Garde.

De *Bruxelles* le 28 *Mai* 1787.

Marie & Albert.

Bel Vt.

Par Ordonnance de *LL. AA. Royales* de *Reul.*

Pour Copie de *Cosk.*

V. 28 *Mai*, 1787.

MARIE-CHRISTINE ALBERT-CASIMIR

[just wie oben S. 463].

Très-Rèvèrends .... *Amés.* Nous venons de recevoir du Chancelier de Cour & d'Etat, *Prince* de KAUNITZ, au sujet de l'affaire du Négociant de HONDT, l'information, que Nous Nous empressons de vous faire par l'extrait ci joint de la dépêche de ce Ministre du 19 de ce mois. Nous Nous persuadons que cette nouvelle, que Nous vous chargeons de communiquer de

No-

Notre part au Tiers Etat, appaisera les allarmes, que l'on a conçues sur le sort de ce Négociant. Nous vous prévenons au surplus, que Nous avons encore hier fait expédier une Estafette pour Vienne avec votre représentation du 26, & la Réquête du Tiers Etat y jointe, & que Nous avons fait des instances réitérées & les plus vives, pour que le Négociant de HONDT soit incessamment remis en liberté & renvoyé ici, sans qu'il lui soit fait le moindre mal. A' tant .... De *Bruxelles* le 28 *Mai* 1787.

MARIE & ALBERT

Bel Vt.

Par Ordonnance de *LL. AA. RR.* de *Reul.*

Extrait d'une Lettre de S. A. le Prince de KAUNITZ, datée de *Vienne* le 19 *Mai* 1787.

Quant à l'affaire du Négociant de HONDT, j'ai appuié auprès de *S. M.* la proposition du Gouvernement-Général à son sujet, avant d'avoir reçu la réprésentation des Etats y relative; & j'en ai prévenu M. le Président du Conseil de Guerre pour qu'il dispose les choses de façon qu' à l'arrivée de la résolution de S. M. l'affaire de ce Négociant se trouve encore en son entier.

Pour Copie conforme à l'Original de *Reul.*

VI. A Messgrs. les *Etats* de *Brabant* en leur *Assemblée Générale* du 30 *Mai* 1787.

Les Syndics ... *Louvain* [wie oben S. 47] obtenant à l'instant même communication de la Dépéche en date d'avanthier de *LL. AA. Royales*, ne veulent différer un seul instant, pour convaincre les *Ser*mes *Gouverneurs-Généraux* de la conviction intime qu'ils ont de leur sincérité, ainsi que des bonnes vues de *Sa Maj.*, de vous supplier d'en rassurer *LL. AA. RR.*, & de leur faire connoitre que notre empressement à les en convaincre est si grand, qu'ils ont supplié *Vos Seigneuries Revd*mes *& Ill*mes de leur en donner part, sans néanmoins entrer dans aucun détail de cette Dépêche, qui con-

contient plusieurs objets *captieux*, qui exigent une explication ultérieure, qu'ils se reservent à donner au premier jour.

Le *Peuple* se défie hautément de tous autres, qui environnent *LL. AA. RR.*, & ils disent hautement, que les vues & intentions de ces personnes sont de *tiraniser* le Peuple; réclamant pour preuve le *bouleversement total* de la *Constitution*. Ce n'est pas sans raison qu'il se défie d'eux, par ce que la Dépêche même ne peut jamais provenir des sentimens de *LL. AA. RR.*, puis qu'elle est *captieuse* de l'un bout à l'autre & ne contient rien de *positif*, ni d'*assuré*.

Ils supplient donc *Vos Seign. Revd*mes & *Ill*mes, de vouloir faire parvenir leurs voeux à *LL. AA. RR.* C'est la grace . . .

[Die Unterschriebenen eben die 9, wie oben S. 461].

VII. Représentation des ETATS de BRABANT, du 30 *Mai* 1787.

Madame & *Monseigneur*. Les Sindics des Nations de cette Ville, tant pour celles-ci que comme constitués de la façon qu'il paroit par nos Rémontrances antérieures, nous ont exposé ce matin tant de vive voix que par la *Requête ci-jointe* en Copie, le péril extrême, où va mener la fermentation actuelle. L'exemple arrivé hélas! à l'issue de notre Assemblée près de la Cour, presque sous les yeux de *VV. AA. Roy.*, acheve de nous convaincre malheureusement de la réalité des craintes les plus affreuses.

C'est dans ces circonstances que Nous Nous sommes empressés de Nous assurer quel seroit enfin l'appaisement raisonnable, qui pourroit servir provisoirement à calmer les troubles actuels. Nous Nous sommes concertés là-dessus avec les Nations de Bruxelles, par le moyen de leurs Sindics. Nous sommes persuadés que

la

la confusion prendra un terme, si *VV. AA. Roy.* daignent nous accorder comme aux Nations les Articles suivans, *sans aucun changement.*

Que *Leurs AA. Roy.* daignent déclarer "*de tenir „en surcéance absolue & parfaite, sans limitation ni ex„ception quelconque, toutes les dispositions contraires di„rectement ou indirectement, à la* Joyeuse-Entrée, *ou „aux Droits, Franchises, Privilèges, Chartres, Coutu„mes, Usages & autres Droits quelconques, publics ou „particuliers; que de plus les infractions y faites, aussi sans „limitation, ni exception quelconque, seront incessamment „redressées & remises dans le même état comme elles ont „été d'ici depuis deux cens ans*"; que *LL. AA. Roy.* déclareront qu'elles se *confient pleinement que Sa Maj. confirmera sans réserve la déclaration* de *LL. AA. RR.*

Que *LL. AA. RR.* daigneront éloigner de leur Conseil, les personnes suspectes, sur lesquelles tombe l'indignation publique.

Enfin que *Vos AA. RR.* daignent ordonner *absolument* que S. E. *le Ministre* * *fasse voir le pouvoir que Sa Maj. lui a donné pour faire les changemens qui portent les infractions & bouleversemens du Pacte constitutionel.*

Nous sommes. . . . . .

[Die Unterschriebnen, just wie oben S. 462].

Par Ordonnance de Cock.

VIII. 30 *Mai* 1787.

MARIE-CHRISTINE ALBERT-CASIMIR.

[wie oben, S. 463].

Très-Révérends . . . Amés. Sur la Représentation de ce jour que Vos Députés Nous ont rémise, Nous vous declarons que quant à votre demande "*de tenir en*

---

* In dessen Namen ein Mönch per anagramma fand: *odio es Belgio.* S.

en surséance absolue & parfaite. . . . deux cens ans : en outre que Nous déclarions que Nous Nous *confions pleinement que S. Maj. confirmera sans réserve la déclaration* que Nous ferions à ce sujet, Nous vous accordons entiérement cette demande.

Quant à la demande que Vous Nous faites, d'eloigner de notre Conseil les personnes suspectes, sur les quelles tombe selon votre Representation l'indignation publique, Nous vous accordons encore cette demande, Vous chargeant de Nous présenter les Griefs que vous croyés avoir à ce sujet, & Vous prévenant au surplus que Nous dirigerons immediatement par Nous-mêmes, toutes les affaires quelconques du Gouvernement.

Quant à l'objet du dernier Article de votre Représentation, tendant à ce que Nous ordonnions *absolument* que "*le Ministre . . . lui* auroit *donné . . . changemens relatifs aux infractions & bouleversemens du Pacte constitutionel*, Nous Vous déclarons avec toute la sincérité dont Nous sommes capables, & dont Vous devés être bien convaincus, que ces changemens qui cessent absolument maintenant, n'ont été faits qu'en vertu des intentions & ordres de *Sa Maj.* qui Nous ont été adressées & notifiés, & nommément en vertu des deux Diplomes en date du *premier Janvier* 1787 desquels on *Vous montrera*, lorsque Vous le desirerés, comme aux Sindics des nations, *les originaux mêmes*, de manière que le Ministre n'a eu ni dû avoir aucun autre pouvoir à cet égard. A tant *Très-Révérends. . . .* De *Bruxelles* le 30 *Mai* 1787.

MARIE & ALBERT

CR. vt

Par Ordonnance de *LL. AA. Roy.* de REUL.
Pour Copie de Cock.

IX.

IX. De notre *Assemblée Générale* tenue à *Bruxelles* le 31 *Mai* 1787.

Madame & *Monseigneur*. Nous avons reçu avec autant de respect que de reconnoissance, la Dépêche de *Vos Altesses Royales*, en date d'hier. Nous étions déjà trop convaincus & l'événement Nous a justifiés, que Nous devions placer toute notre confiance en la seule Sagesse de *VV. AA. RR.*, dans un moment où des *fautes accumulées* ne laissoient plus un ami au Gouvernement. *VV. AA. RR.* ont tout préservé; Peres & Sauveurs de la Patrie, qu'Elles daignent recueillir le juste hommage des peuples! Veuillez, *Madame*, *Monseigneur*, veuillez achever un ouvrage cher & précieux à l'humanité entière! Pressez, hâtez ce délicieux moment où l'approbation d'un Monarque éclairé & réligieux, va plonger dans l'ivresse de la joie près de TROIS MILLIONS d'hommes, & en consacrer le souvenir dans tous les tems, dans tous les âges. Nous sommes . . .

[Die Unterschrift wie oben S. 462].

LEO BELGICUS, non fabula.

[gedr. besonders in 8, nebst einer französ. Uebersetzung].

Jamdudum placidæ visus dare membra quieti
Immemor & regni *Belgicus* esse *Leo*;
Jamdudum nullis sonuere rugitibus auræ,
Demissumque caput fusaque cauda jacet.
At, generose *Leo*, sacros populator in agros
Ausus erat rabido currere dente Lupus;
Nec semel ad solitas Vulpes confugerat artes,
Et tentarat opes tollere varra tuas.
Nunc genus Ursorum ruit, Arcadiæque juuentus,
Inque tuum exitium foedera jungit hians.
Tandem surge, *Leo*, sopitas excitet iras,
Quod foedo veniens ingruit hoste malum.
Ursinis-ne velis corrodi morsibus ungues,
Indignumque pedem regia colla pati?
Audior: en riguere jubæ, laterique recusso

In-

Intonat, & furias ignea cauda ciet;
Horrifico clangore rugit *Leo.* Protinus altas
Ignavæ in latebras se retulere feræ.
Illic turba minus fidens hæc pectore volvit:
Qui primo patiens, sævior inde furit.

47.

VolkMenge der Oesterreich. Niederlande.

So lange nur PrivatSchriftsteller dem Statskundigen Publiko, das überaus wichtige Datum von der VolkMenge eines Stats, entweder aus bloser Vermutung, oder doch aus verschwiegenen Quellen, vorgaben: war es nicht zu verwundern, daß man oft Varianten las, die wirklich ins Lächerliche fielen; und der eine z. Ex. für Frankreich 17, der andre 27 Millionen Einwoner, der eine für Baiern 15, der andre 1½ Mill., der eine für Schweden 8 Mill., der andre nur 400000 Seelen 2c., angab. Aber daß noch in unsern Tagen, bei einem der blühendsten und cultivirtesten Länder in Europa — bei den Oesterreichischen Niederlanden —, dergleichen weitgehende Varianten, sogar in StatsSchriften existiren, —Varianten, zu deren Berichtigung der vorgehabte Tausch derselben mit Baiern eine importante Gelegenheit gab: ist wirklich eine sonderbare statistische Erscheinung. Hier eine kurze Uebersicht dieser Varianten.

I. Oben, Briefwechs. Heft XVI, S. 237 folgg. (vom J. 1778), war in einem "HauptSummario der Seelen-Beschreibung männlichen und weiblichen Geschlechts, in allen kaiserl. königl. Erblanden conscribirt", angegeben, unter den nicht militariter conscribirten Ländern, für die Oesterreich. Niederlande (inclus. das Herzogtum Luxenburg), bis ultimo *April* 1772 effective verblieben,

4,003762 Seelen, worunter
1,879586 männliche und
2,124176 weibliche; ferner unter den ersteren

791698

791698 Personen der Geistlichkeit, Adel, Fremde, Honoratiores LandesFürsten, Bürger, Commerciantten, mit Sönen, Gesellen und Jungen.
471305 unter 17 Jaren,
261173 vom militärischen Alter, oder von 17 bis 40 Jaren,
355410 von 40 Jaren und drüber.

Der Hr. Geh. Rat von *Dohm* (über den deutschen FürstenBund, S. 26) sagt, dieses Datum sei offenbar ganz ungemein übertrieben. Auch mir kam diese Angabe, wo nicht als ganz ungemein übertrieben, doch als zu hoch, vor. Indessen, da ich nicht im Stande war, einen RechnungsFeler darinn zu beweisen; und gleichwol der ganze Aufsatz aus den Händen eines Mannes kam, der gewißlich nicht betriegen wollte, und eben so wenig besorgen ließ, daß er betrogen worden; ich auch damals schon merere Beispiele (z. Ex. die VolkMenge der österreichischen und französischen Monarchie betreffend) hatte, daß Angaben von der Art, oft unglaublich schienen, und am Ende doch war befunden worden: so legte ich sie dem Publico, zu weiterer Nachforschung, vor.

II. In der königl. Preuß. Beantwortung der Prüfung des WienerHofs ꝛc. S. 16, ward bei einer sehr feierlichen Gelegenheit, beim Abwiegen des gegen die Niederlande auszutauschenden Baierlands, die Summe der Einwoner von jenen gesetzt auf 1,200000 Seelen. Welcher Abstand von 4,003762! Hr. von *Dohm* loc. cit. sagt davon: "diese Bestimmung ist die zuverlässigste, welche man itzt haben kan". Den Beweis davon aber liefert weder die StatsSchrift selbst, noch Hr. v. *Dohm*.

III. Hr. Abt *Felbiger*, in seiner Anleit. zur ErdBeschreib. S. 57, erhöhet die Summe bis auf 1,690000 Seelen: doch ohne Beweis.

IV. In der *Allgem. Literat. Zeit.* Num. 15, 17 *Jan.* 1787, meldet der Recensent des *Schlettweinschen* Stats-

Cabinets, daß ein Wiener Manuscript, betitelt das Interesse des Hauses Pfalz bei dem vorgeschlagnen Austausche des Herzogtums Baiern, gegen die Oesterreich. Niederlande, die Einwoner der leztern auf — 1,880000 Seelen seze. Diese Summe hatte auch schon der Verf. der *Statistischen* Uebersicht der vornemsten Deutschen &c, (fol. 1786), S. X, 2, und 8, angenommen.

V. Hr. *Hermann* (Abriß rc. S. 146) stimmt auf 2 Mill. Diese 2 Mill. erklärte Hr. *Felbiger* ausdrücklich für übertrieben, mit der — richtigen, sagt Hr. v. *Dohm* l. cit. S. 26 — Bemerkung, daß die Vereinigten Niederlande sonst weniger als die österreichischen bevölkert seyn würden, welches bekannter Erfarung widerspreche". Ist dies eine bekannte Erfarung?

VI. Wenn nun aber ein Inländer, ein ganzes inländisches Corps, die Assemblée generale der Stände von Brabant, den 31 Mai 1787, in einer feierlichen StatsSchrift (oben S. 471), ihre Nation auf *prés de trois millions* schäzt: so müssen doch wol gegen dieses Zeugnis, alle obige Angaben und Vermutungen schweigen *)?

48.

*) Gleichwol wollte ich nicht mit dem Hrn. Recensenten in der *Allgem. Lit. Zeit.* l. cit. daraus schließen: "Sonach würde "freilich der von dem Hause Oesterreich selbst gesuchte Aus"tausch seiner Niederlande gegen Baiern, reiner Verlust für "dasselbe seyn". Ein Gut, das jezo nur 1000 Rthl. einträgt, aber leicht zu einem Ertrag von 5000 gebracht werden kan, ist mer wert, als ein andres, das jezo 2000 abwirft, aber nie mer abwerfen kan. — Ein entferntes grösseres Land ist minder wichtig, als ein kleineres nahes, das zum Arrondiren dient; und das nur mit Regimentern und Canonen abreichen kan. — Wer die Wal hätte, über 2 Mill. Dänen unumschränkt, oder über 8 Mill. Polen republikanisch zu herrschen, möchte vielleicht das erstere vorziehen, u. s. w. S.

48.

IndustrieSchulen in Böhmen.

"Die Quelle, aus welcher dieser historische Beitrag grösstenteils geschöpft wurde, sind die Programmen der Prager NormalSchule. Diese halbjärigen gedruckten Anzeigen namen ihren Ursprung aus den halbjärigen SchulBerichten der KreisDechante, SchulDirectoren, und Visitatoren, welche unter der Controle der KreisAemter an die LandesStelle eingeschickt werden, die hernach alle für die Richtigkeit derselben haften müssen. Aus diesen Berichten zieht die OberDirection das Wesentlichste heraus, legt es der LandesStelle und der k. k. Censur zur Einsicht vor, übergibt es nach erhaltener Begnemigung dem Drucke; läßt es bei der öffentlichen Prüfung an der NormalSchule unter die Anwesenden verteilen, und eine bestimmte Anzal der Exemplarien an die LandesStelle, Consistorien, und KreisAemter, SchulVisitatoren und Directoren, abgeben, und der höchsten Beurteilung der HofStelle unterwerfen. Nebstdem, daß sie also eine mit aller Authenticität bewärte Geschichte des deutschen SchulWesens sind, enthalten sie auch angewandte Kunstgriffe, die hie und da Lerer gebraucht haben, die besten SeelenKräfte der Jugend mit Nutzen zu bearbeiten, und die Sitten zu verbessern. Ueberdies sind dieselben das ordentliche Mittel, wodurch Hr. von *Schulstein* mit dem ganzen SchulPersonal unter der Anthorität des Stats spricht.

Da nun solchergestalt die facta, die ich hier aufgestellt habe, allen Glauben verdienen: so wird es mir ein eigenes Vergnügen machen, wenn Ewr. . . . diesen Aufsatz den StatsAnzeigen einverleiben. — — Ich bin weit entfernt, weder Hrn. *Sextroh* (dessen Fragment über die Bildung der Jugend zur Industrie, Göttingen 1785, 142 Seiten, ich bisher nur noch aus dem Rufe kenne), noch Hrn. *Campe*, beleidigen zu wollen; und bitte daher auch die mindeste Veranlassung dazu ohne weiters auszulöschen. . . .

H. . . bei Königingräz, 2 März 1787.

Erfindungen, in wiefern sie auf mittelbaren oder unmittelbaren Nutzen abzwecken, verschaffen den Urhebern derselben das erhabene Verdienst, und die Ehre, Woltäter des

 mensch-

menschlichen Geschlechts genannt zu werden. Die Dankbarkeit verbindet uns daher, nicht nur ihre Namen aufzubewaren, sondern auch die Art, wie sie hierzu gelangten, und wie sie ihre Ideen realisirten. Ein Buch dieses Inhalts müßte für uns ein schätzbares Geschenk seyn. Zum Unglück hat der kriegerische, und beinahe gegen alle nüzliche Erfindungen gleichgiltige Geist unserer Voreltern, zu wenig Aufmerksamkeit auf dergleichen woltätige Früchte des anhaltenden Nachdenkens, philosophischer Reflexionen, und mühsamer Combinationen und Calcüle, geworfen, daß man über die wichtigsten Erfindungen mit vielem Grunde von beiden Seiten streiten kan. Verdient schon der Geist unsrer Voreltern deswegen getadelt zu werden: so wäre es Schande, wenn der nämliche Feler uns zur Last gelegt werden sollte.

Der schönste Gedanke, welcher von einem Pädagogen gedacht, und bisher mit vielem Glück ausgefürt wurde, und wie mir scheint, die wichtigste Erfindung für das Wol der Menschheit, ist die **Verpflanzung der Industrie in die VolksSchulen.** Hiedurch * wird "die schädliche SchulFaulenzerei, der schädliche SchulUnfug, ein Ende nemen; die sinnlichen Werkzeuge der Kinder, und ihre Fähigkeit zum Aufmerken, können nicht weiter abgestumpft werden; hiedurch wird ihr angeborner TätigkeitsTrieb geübt, gestärkt, auf nützliche Gegenstände gerichtet; und endlich aus so eingerichteten Schulen wird eine Generation von Menschen hervorgehen, welche sich eben so durch Fleis, Aufmerksamkeit, Emsigkeit, und Industrie, auszeichnen wird, als die meisten jetztlebenden Mitglieder der niedrigen VolksClassen sich durch Schwerfälligkeit, Trägheit, Ungeschicklichkeit, ja sogar bis zur tierischen Gedankenlosigkeit, herabzuwürdigen pflegt".

Vortrefflich sagt daher Hr. *Campe* ebendas. S. 14:

Unsere gute Fürsten und StatsMänner füren durchgängig bittere Klage über allgemeinen Mangel an industriösen Untertanen.

---

* Ueber einige verkannte, wenigstens ungenützte Mittel zur Beförderung der Industrie, von J. H. *Campe* (Wolfenbüttel, 1786, 8) S. 12.

kanen. Sie haben Recht; dieser Mangel ist in den meisten deutschen Provinzen in der Tat auffallend. Aber was hat man denn bisher getan, um ihm abzuhelfen? Man hat Verordnungen ergehen lassen; hat die Leute aufgefodert, die alten NarungsZweige zu verbessern, und mit neuen zu verbinden; hat ihnen hie und da auch wol Unterstützung, auch wol Belonung, versprochen: alles gut und löblich; nur Schade, daß die Kraft der Faulheit stärker wirkt, als die Kraft einer allgemeinen Auffoderung; nur Schade, daß veraltete Gewonheiten zu leben und zu handeln, nur durch fortgesezte langwierige Uebungen ausgetilgt, und durch bessere Gewonheiten langsam verdrängt werden können.

Man schmeichle sich doch also mit keiner vergeblichen Hoffnung! Die gegenwärtige Generation der erwachsenen und alten Menschen bleibt in diesem, wie in jedem andern Stücke, — kleine unerhebliche Schattirungen ausgenommen — unverbesserlich. Will man eine Nation umformen, will man verständige, kluge, gewandte, emsige, und wackere Menschen bilden: so gebe man die Alten auf, und schränke seinen Fleis auf denjenigen Stoff ein, der noch bearbeitet werden kan, weil er noch nicht abgehärtet ist. In den Schulen, oder nirgends, kan eine Nation zur Industrie, wie zu jeder andern moralischen Tugend, gebildet werden. Das lert die Erfarung aller Jarhunderte, auch die unsrige. Bisher waren unsre VolksSchulen recht eigentlich dazu eingerichtet, träge, schwerfällige, faule, und stupide Menschen zu bilden; und wer wagt's zu läugnen, daß der Erfolg dem Zwecke entsprochen habe? Diese allgemeine Erfarung sollte uns endlich doch den Weg gewiesen haben, den wir einschlagen müssen, wenn wir beträchtliche und dauerhafte Menschen- und LänderVerbesserungen vorzunemen wünschen. In den Schulen, ihr Fürsten! in den Schulen, ihr Väter des Stats! in den Schulen, oder nirgends, muß man die Werkstatt anlegen, wenn man die Menschen veredeln, Gewerbe, Künste, Wissenschaften, befördern, und öffentlichen Wolstand eines Landes erhöhen will.

Diesen schönen Gedanken stimme ich mit aller Redlichkeit bei, und wünsche, daß jedermann mit mir das Gewicht derselben fülen möchte. Allein, wenn in eben diesem Werk-

 chen

S. 6 gesagt wird: Erstes Mittel, Verwandlung der VolksSchulen in IndustrieSchulen. Das Verdienst, die erste Idee von einer solchen Verwandlung in Umlauf gebracht zu haben, gehört nicht mir, sondern dem Hrn. Prof. *Sextroh* in Göttingen": so mag dieser berümte Gelerte blos die Schulen seiner Gegend vor Augen gehabt haben; würde er die VolksSchulen Böhmens (dafür ist uns seine Billigkeitsliebe Bürge) um so mer angefürt haben, als in diesem Lande die Bildung der Jugend zur Industrie, bereits vor 7 Jaren in den NationalSchulen angelegt ist, und mit dem glücklichsten Erfolge täglich mer verbreitet wird. Es sind izt schon wirklich mer als 100 Schulen in Böhmen, in welchen die Jugend zur Industrie geleitet, und durch mancherlei Uebungen ihrer Kräfte dazu gebildet wird. In Prag selbst sind aus 23 öffentlichen BürgerSchulen nur noch 4, in welchen die Arbeits- mit den LerClassen nicht abwechselten. Viele tausend Hände werden darinn beschäftigt, und zur Arbeit, zur Vergrößerung des Verdienstes, zur Verbesserung des NarungsStandes und der Sitten, angefürt. Der Patriot freut sich über die ansenliche Zal derjenigen, die in den ArbeitsClassen in verschiedenen HandArbeiten unterrichtet, geübt, werden, daraus järlich ins gemeine Leben treten; und kan es nicht mit gleichgiltigen Augen ansehen, wenn der Landsmann und Urheber dieser schönen Einrichtung in Gefar stehet, den schönsten Zweig zu der verdienten BürgerKrone zu verlieren.

Die ware Beschaffenheit dieses Gegenstandes, und den eigentlichen Erfinder, dem Publico bekannt zu machen, ist der Endzweck dieses Aufsatzes, und um so mer der Aufname in das . . . . Journal Ewr. würdig, als durch so viele Leser desselben die gute Sache mer verbreitet werden kan.

Ich habe, seitdem in Böhmen die allgemeine SchulOrdnung von 1774 Gesetzmäßig bekannt wurde, stets ihren Gang belauscht, ihre Schritte auch in verborgnen Gegenden beobachtet. Ich las jede Anordnung, die das zur gemeinnützigen SchulVerbesserung hinausgegebene Gesetz in Erfül-

lung

lung bringen sollte, sehr aufmerksam. Auf keine aber war meine Aufmerksamkeit mer gerichtet, als auf jene, welche die Industrie betrafen, und die Arbeitsamkeit in die Schulen tragen sollten. So sehr es mich von je her betrübte, daß man die meisten der erwachsnen Menschen so wenig zur Industrie aufmunterte; so lieb war es mir zu sehen, daß man nun so eifrig, so tätig, in Schulen und bei ErziehungsAnstalten, darauf drang. Die Versuche, die glücklichen Unternemungen, so ich järlich 2mal in den NormalSchulen-Anzeigen las, erweckten in mir jedesmal jene große Freude, die ein Bürger nur immer an dem Glücke seines Vaterlands genießen kan. Ich nam an dieser für die Menschheit so woltätigen Einrichtung zu vielen Anteil, als daß es mir nur einen Augenblick hätte gleichgiltig seyn können, die TriebFeder davon zu entdecken, oder sie länger zu vermissen; und erfur an der Quelle, daß dies Geschäfte eben von dem Propsten, der das Ruder an den deutschen Schulen in Böhmen füret, betrieben werde.

Ich suchte, und fand daher gar bald Gelegenheit, über den Gegenstand der Industrie, und über die Art, sie national zu machen, mit ihm selbst zu sprechen: und er gestand mir, daß der zuvor überall ertönende Einwurf, "daß man „durch das NormalInstitut gelerte Bauern zu ziehen denke, „und darnach niemand mer ackern, niemand mer Handwerke würde treiben wollen", ihn am allerersten auf den Gedanken, ArbeitsClassen in VolksSchulen anzulegen, gebracht habe.

Nicht weniger wäre die Dürftigkeit derjenigen, so in Schulen leren, und die Armut derer, so das UnterrichtsGeld zalen sollten, ihm so am Herzen gelegen, daß er sich genötigt sah, beiden Verdienst zu verschaffen, um dadurch beider nagende Bedürfnisse befriedigen zu können. Denn bei fortdaurender Armut schien es ihm schlechterdings unmöglich zu seyn, die SchulVerbesserung im ganzen Lande anzulegen und durchzusetzen.

Hierzu kam endlich noch ein BewegGrund, welcher seine ganze Seele einnam, nämlich: dieser würdige Mann fand in der Stadt und auf dem Lande Veranlassung genug, sich von der Warheit zu überzeugen, daß es ohne Arbeit, ohne Verdienst, beinahe unmöglich sei, die ArmenVersorgungsAnstalten aufrecht zu erhalten. Denn er bemerkte, daß ohne diese Mittel der Bettler immer mer, und ihre Zal so groß werde, daß kein ArmenInstitut, auch die gröste Woltätigkeit in der Welt nicht, zur Unterhaltung derselben auszulangen fähig sei. Hieraus entstand bei ihm der Grundsatz: **ArbeitsAnstalten sind der ProbirStein der waren Armen.** Dies, und die Ueberzeugung, daß man NazionalBildung nur bei der Jugend mit gutem Erfolg anfangen, und durch die lezte nur allein Arbeitsamkeit, Industrie, edle Gesinnungen, und VaterlandsLiebe, national machen könne, waren die vorzüglichsten BewegGründe zu dieser großen Unternemung.

Aber wie nun die Hand ans Werk zu legen, wie nun die Sache in Gang zu bringen? — Hier liegt der Knoten; und dessen Auflösung ist das eigentümliche Verdienst unsers Hrn. Propsten, Ferdinand Kindermann *von Schulstein*. In wie weit er dieses mit Hrn. Prof. *Sextroh* in Göttingen, und vor diesem mit dem Hrn. Abt *Resewitz*, und andern geleerten Männern, zu teilen habe, überläßt man dem unbefangenen Urteile der Leser.

Dem Hrn. v. *Schulstein* waren die kostbaren Unternemungen zu diesem Endzwecke, welche hie und da bewerkstelligt wurden, nicht unbekannt; er sah auch, nebst anderen, das sehr große prächtige Pädagogium in Halle, fand darinn 12 Zöglinge, eine Menge Lerer, einen Inspector, viele Handwerks- und KunstStüle: allein er kannte die Menschen, kannte sein Publicum, und getraute sich daher, eher die ganze Nation industriös zu machen, als solche Maschinen aufzustellen, und so kostbare Gebäude aufzubauen. Und überhaupt war an brillante Plane, und die

hiezu notwendigen GeldVorschüsse, um so weniger zu denken, als sie nur unübersteigliche Hinternisse würden gemacht haben, und am Ende doch nur einem geringen Teile der Nation genuzt hätten. So war es übrigens auch seyn mag, daß man in ErziehungsHäusern, Pædagogien, und Philanthropinen, wenn die Stiftung dazu auslangt, auf Werkzeuge, Kunst- und HandwerksStücke fürdenken kan, um die Jugend darin zu üben und zu prüfen, zu welchem Handwerke der Knabe am besten taugen möchte: so schien doch jederzeit Hr. v. *Schulstein* hierzu wenig geneigt zu seyn. Weil ihn die Erfarung lerte, daß der Nutzen solcher Anstalten dem Aufwande nicht entsprochen habe; und weil Jünglinge, welche ein Handwerk zu ihrem Beruf wälen, zu Hause bei dem Vater und Lermeister die Handgriffe eben so leicht erlernen, und damit ganz gut fortkommen, wenn man ihnen in der Schule nur sonst den Kopf geöffnet, und ihre Kräfte, ihre Hände, auf was immer für eine Art, geübt hätte. In Fällen, wo es auf Kunst und Geschmack ankömmt, da war er überzeugt, daß jene Schüler, die an unsern Schulen in der Classe der Bau-, Meß-, BewegungsKunst, und zum richtigen Zeichnen, praktisch gefürt werden, in der Folge immer soviel, wenn nicht mer, als jene, leisten müssen, deren Kräfte auf allen WerkStätten und KunstStülen versucht und geprüft worden sind. Deswegen verschafft man, besonders in Städten — als wohin, nach den GrundSätzen der Cameralisten, Künstler, Fabricanten, und Handwerker, gehören — den Knaben in dem angezeigten mathematischen Fache anhaltende Uebung; zeigt ihnen zu ihren künftigen Unternemungen den allgemeinen richtigen Masstab, die Kunst in Maschinen, und das Schöne in Mustern; man fürt sie in Werkstätten, deren Kunst und Nutzen man ihnen vorlegt; man läßt sie ausmessen, aufnemen, mit dem Hebel Versuche machen, Gebäude in Modelle zerlegen, und wieder aufstellen. In der ZeichnungsClasse läßt man sie das Schöne empfinden, und das Regelmäßige nachzeichnen. Ein so geübter und ausgebildeter Jüngling

wird zu jeder Kunst, zu jedem Handwerk, Geschicklichkeit und Leichtigkeit mitbringen.

Darauf war es aber auch nicht abgesehen. Die HauptSache war immer, den **Müssiggang**, und die daraus entstehende Armut, Bettelei, und Bösartigkeit der Sitten, bei der Wurzel anzugreifen, mit Stumpf und Stiel heraus zu reissen, und an dessen Stelle Arbeitsamkeit, Fleis, und jede gesellschaftliche Tugend, zur Neigung, zur Leidenschaft, zur andern Natur, zu machen. Soll das Mittel hiezu so allgemein seyn, als es das Uebel wirklich ist; so sieht ein jeder leicht ein, daß eine solche Anstalt in Häuser nicht eingeschlossen werden kan: und da die gröste Zal der Menschen in VolksSchulen gebildet wird; so müßte man nur diese einzig und allein und allemal vor Augen haben, nur für diese den Plan entwerfen. Hier, wo der Maurer und der Taglöner, der Knecht und die Magd, und alle einzelne Glieder der producirenden Classe, zur Erkenntnis ihrer Pflichten kommen, hier müssen sie auch arbeiten, mit Vergnügen, und mit der für ihren Stand gehörigen Geschicklichkeit arbeiten, lernen; hier müssen sie einen **Vorschmack** von den Früchten des Fleißes erhalten, damit sie sich bei Zeiten nach einer extensiveren Vollkommenheit ihrer Kräfte sehnen, hier ihnen die mancherlei Wege des Erwerbs gezeigt werden, damit sie wissen, womit — wenn der FeldBau nicht hinreichende Beschäftigung gibt — die Lücken ausgefüllt, und ihr NarungsStand verbessert werden kan.

Was die Arbeiten selbst betrifft; so konnten es keine andre seyn, als solche die mit dem Stande und künftigen Berufe der Schüler eine Uebereinstimmung haben; die in das Rad seiner künftigen Beschäftigungen eingreifen; die den Schulmann von seinem LerAmte nicht abhalten; wozu die Werkzeuge und rohen Stoffe keinen großen Aufwand fodern; die niemanden schaden, aber jedermann nüzen, und leicht zu betreiben sind. So mußte man auch die Wal unter diesen verschiedenen Gegenständen, wenn sie nur die izt bestimmte Eigen-

genschaften hatten, den Schullerern, SchulVorstehern, darum überlassen, weil sie am besten wissen kõnnen, welcher der gemeine Mann da am meisten bedürfe, wie viel man den jedesmaligen FassungsFähigkeiten der Schüler zumuten könne, welche Gelegenheit im Orte, in der Schule, vorhanden und zu erwarten sei. — Uebrigens mußte man bei allem dem strenge darüber halten, daß die SchulVerordnungen, welche sowol die litterarischen LerGegenstände, als die Ordnung der Stunden, vorschreiben, genau beobachtet werden. Denn IndustrieSchulen zum Nachteile derjenigen, die Aufklärung bei der Nation bewirken sollen, aufrichten wollen, würde in der Folge der Industrie selbst schädlich geworden seyn, weil sie sich da, wo es finster ist, nicht erhält, noch weniger aufbringt.

Um aber den Geist der Industrie allgemein rege zu machen, beschloß Hr. v. Sch. allen Zwang zu vermeiden, und statt dessen Eigenliebe eines jeden guten Bürgers des Stats zu reizen; die Industrie von einer Seite vorzustellen, von welcher sie als ein notwendiges Mittel für die Existenz eines jeden Individui erkannt wurde; und daher faßliche, sinnliche Belerung, lebhafte Darstellung des Gewinns, öffentliches Lob, Prämien und Belonungen, als die einzigen und absoluten Mittel für sinnliche Menschen, zur Erreichung seines Endzwecks zu brauchen. Denn, sagt er, will man tätige Menschen haben, so muß man machen, daß es sie interessire, tätig zu seyn; soll der Geist der Industrie national werden, so muß man das LandVolk oder die LandJugend zur Industrie bilden, nicht aber wie zu FronDiensten anhalten; sollen die Schulleute Industrie lernen, so muß man ihnen zeigen, daß davon ihr besseres Auskommen und die Wolfart ihrer ganzen Familie abhange. Laßt nur Schulleute, Eltern, Vorsteher, ihren Nutzen ersehen, laßt sie von Zeit zu Zeit die belonten Beispiele aus ihrer Nachbarschaft erfaren: so werden sie gar bald aus ihrem Schlummer erwachen, und alle Kräfte aufbieten, den Preis auch zu erringen.

Die

Die Klugheit foderte hier nur noch, nicht gleich auf Vollständigkeit, noch weniger auf Vollkommenheit, zu bringen. Wer die Kräfte einer Maschine oder eines Menschen überladet, kan nichts anders als das Zerfallen der ersten erwarten, und wird nur zu bald einsehen, daß er dem andern seine Beschäftigung zur Last, zum Eckel, gemacht habe. Es war hier, und wie mich dünkt überall, erst notwendig, Aufklärung durch die Schulen zu verbreiten, die Jugend lesen zu leren, und dem gemeinen Mann ein gemeinnütziges Buch zu verschaffen; diejenigen, die dieser Anstalt die Hand bieten sollten, von der alten schlechten Art zu unterrichten abzubringen, und für die neuere bessere Methode, wenn ich so sagen darf, zu habilitiren. Die Gründung der SchulVerbesserung foderte, ohne auf eine Industrie zu denken, schon anfänglich eine 2fache Mühe: wollte man zur nämlichen Zeit auch auf den IndustrialGegenstand ein gleiches Augenmerk richten, so würde dies im Anfang den Schulmann gewiß zerstreut, wo nicht von beiden abgeschreckt haben. — Und dazu hatte man ja auch keine erfoderliche Behältnisse. Der SchulMann, wenn auch im Orte sich ein SchulHaus befand, wonte insgemein samt seiner Familie in dem LerZimmer. Die erste Sorge war also, für den SchulMann eine abgesonderte Wonung zu Stande zu bringen; und dann war man froh, wenn die LandJugend nur einige Stunden den IndustrialArbeiten widmete, und das große Werk in der Schule angefacht, nämlich die Liebe zur Arbeit rege gemacht, die Arbeit angewönt, und endlich erst der IndustrieGeist immer mer und mer belebt wurde. Ob man sich mit einem oder merern, mit diesem oder jenem Gegenstande, in dieser oder jener Stube, mer oder weniger Stunden beschäftigen sollte: dies mußte man den Umständen des Orts und des SchulPersonals überlassen. Darauf kömmt alles an, daß der Geist der Industrie dadurch der Nation eingeflößt wird. Dieser Geist entsteht aus der Bildung der Jugend zur Industrie. Die Bildung selbst geschieht aber nicht so wol

durch die manchfaltige, als durch die vorteilhafte und frühzeitige Uebung unsrer Kräfte, und durch Vorlegung guter Muster und interessanter Beispiele. Durch öftere Uebung an einem einzigen Gegenstande, erwirbt man sich eher die Leichtigkeit, denselben in kürzerer Zeit entweder zu vermeren, oder zu verschönern u. zu verfeinern. Nicht derjenige, der manchfaltiges und vieles versucht hat, sondern der sich an Einem Gegenstande öfters geübt, seine Kräfte damit gestärkt, geschärft, und vervollkomnet hat, liefert Meisterstücke.

Dies waren die Grundsätze, nach welchen Hr. v. *Schulstein* seine Unternemung einzuleiten dachte, und nach welchen er noch immer weiter und weiter fortrückt. Da ihm die Sache in jeder Rücksicht allgemein nützlich schien: so fürchtete er nicht nur keinen Widerspruch, sondern glaubte vielmer, daß der Rechtschaffene den Gegenstand nur kennen dürfe, um sich dafür zu interessiren. Die größere Zal der Menschen, bei denen ohnehin Gründe aus der Vernunft nur selten den gehörigen Eingang finden, hoffte er durch kleine Versuche und Beispiele zu gewinnen. Er sprach also mit verschiedenen Lerern darüber, flößte ihnen seine Grundsätze ein, und zeigte mit aller Wärme des Herzens den Weg, auf dem sie Rum und Vorteil finden könnten.

Im J. 1777 war die Schule der S. NiklasPfarrei die erste, welche, vermög der halbjärigen SchulAnzeige von diesem Jare, einen besondern Unterricht für die Mädchen in einer ArbeitsStunde besorgte, und dieselben durch mancherlei Uebung ihrer Kräfte zu ihren BerufsGeschäften vorbereitete. — Kurz darauf wurden die Versuche bekannt, welche der Hr. Graf von *Taffe* zu Ellischau, und der Lerer bei S. Thomas, mit dem IndustrialUnterricht machten. Die Lerer dieser Schulen wurden, auf den Antrag des Hrn. Propsten, von der SchulCommission für ihre edle Bemühung belobt und belont. Allein so wenig die erste Anlage zur Verbreitung dieses Werks einen Aufwand zu fodern schien: so

woll-

wollte es dennoch im Anfang, ohne einen Fond, ohne Anstellung und Bezalung eigener Industriallerer oder Lererinnen, nicht fort: bis man diesen Gedanken auf den k. k. böhmischen CameralHerrschaften 1778 zu Podiebrad, und 1779 zu Brandeis und Sbirow, in den für sie eigends verfaßten SchulPlan einrückte, kraft dessen in den VolksSchulen SpinnMeisterinnen aufgenommen, und die fleißigsten Schüler belont werden sollten. Da nun einmal Hr. v. *Schulstein* es sich zum Gesetz gemacht hatte, alles, was zur Stufenweisen Vorrückung, oder größeren Ausdenung dieses heilsamen Gegenstandes, dienen könnte, öffentlich bekannt zu machen: so ließ er auch diesen Plan in die gedruckten SchulAnzeigen einschalten; und nam sich der Ausfürung desselben mit so vielem Eifer an, daß in Brandeis schon im J. 1780, bei der öffentlichen Prüfung nach dem vollendeten WinterCursu, 6 Mädchen wegen ihrer erlernten HandArbeiten Prämien erhielten, und die Schüler überhaupt, nebst diesen Prämien, für (in 10 Wochen) versponnene 103¼ ℔ Baumwolle, 42 fl. 19 Xr. bares Geld verdient haben*. Ja in diesem WinterCursu fing man auch schon an, auf den Dörfern das Spinnen in Schulen zu betreiben; und in Metscherschitsch und Semitz, wo es sonst mit dem SchulGehen nicht recht fort wollte, war — nach eingefürter Spinnerei — kein Kind, welches nicht fleißig die Schule besucht hätte.

Nun schien der ZeitPunct herangerückt zu seyn, in welchem man einen Schritt vorwärts machen könnte. Hr. v. *Sch.* nüzte daher die Gelegenheit, und unterrichtete gleich unter dieser Nachricht das Publicum über die Vorteile, welche mit der Einfürung der Industrie in VolksSchulen verknüpft sind, indem er sagte: Der Gewinn ist für diese kleine Anfängerinnen immer beträchtlich, und läßt sich ferner, nach erlangter größerer Fertigkeit, noch weit mer hoffen. Indessen haben die Eltern den Vorteil, daß die Kinder den gan-

* Einladung zur 9ten öffentlichen Prüfung der Schüler an der k. k. NormalSchule in Prag, 1780, Fol.

ganzen Unterricht unentgeldlich erhalten, daß die Mädchen frühzeitig zu nützlichen Beschäftigungen gewönt, und von dem schädlichen und unanständigen Müssiggange abgehalten werden; daß sie, zum Vorteil der Eltern, aus dem Schulgehen noch Geld gewinnen, da sonst die Eltern das Geld für den Unterricht ihrer Kinder in die Schule abfüren mußten; und folglich, daß die Kinder, nach geendigten SchulStunden, gleich in den Stand gesetzt sind, Brod und Kleidung mitzuverdienen; und daß dergleichen Mädchen solche Sachen zu verfertigen vermögen, wofür die Eltern sonst namhafte Ausgaben machen mußten. Solche zur Arbeit gewönte Mädchen, versprechen nun gewiß einmal sehr gute und arbeitsame Hauswirtinnen. Auf solche Art schicken auch die Eltern ihre Kinder gern in die Schule, weil sie in selber so nützliche und einträgliche Sachen lernen. Ferner werden die Kinder des Lernens nicht so leicht überdrüßig, da sie mit ihren Geschäften und Arbeiten abwechseln. Ohne dergleichen Beschäftigungen arten die Kinder leicht aus, und suchen ihren Trieb zur Tätigkeit mit unedlen und oft schädlichen Dingen zu stillen, wenn man sie nicht auf nützliche Geschäfte lenkt und verwendet. Die Kinder lernen und fassen vor andren alles leicht, was sinnlich ist; ihre Gliedmassen sind noch sehr biegsam, und noch nicht steif geworden. Endlich bringt der Lerer den kleinen Arbeiterinnen die edelsten Gesinnungen dadurch bei, daß er ihnen angeneme, und für sie gut gewälte Geschichten zur Zeit der ArbeitsStunden vorliest oder erzält.

Diese simple, und auf die Localität angewandte Belerung, verbunden mit der Nachricht von dem Gewinne der Brandeiser Schule, wirkten dergestalt, daß nach dem darauf folgenden SommerCurs, abermals 3 neue IndustrieSchulen bekannt wurden (Einladung zur 10den öffentl. Prüfung, 1780), und zwar in der Stadt *Budweis*, in *Hradek*, und in *Chotetsch*. Auf dem letzten Gut, welches der Hr. Propst v. *Schulstein*, als damaliger DomDechant bei Allerheiligen, benutzte, bemühte er sich, weil es damals noch nicht in seiner Macht stand, das einzelne Viehhüten und Austreiben abzustellen, den Hütern das Flachsspinnen auf dem Felde (nach dem Beispiel im Gebirge) anzugewönen. Immittelst furen die

schon

schon hiezu eingerichteten Schulen fort zu arbeiten; und die Brandeiser Schule allein, bezog vom 1 Apr. bis Ende Augusts, ungeachtet die FeldArbeit manches Kind aus der ArbeitsClasse wegraubte, für versponnene 176½ ℔ Baumwolle, 52 fl. 34¾ Xr.

Nach allen diesen Versuchen und deren Erfolg, ward der Hr. Propst in Stand gesezt, der LandesStelle, durch die ehemalige SchulCommission, unter dem 28 Dec. 1780 einen Vorschlag zu machen, wie man die Industrie durch die VolksSchulen einfüren, die Jugend dazu gewönen, und diese woltätige Anstalt im ganzen Lande verbreiten könne. In der Vorstellung, mit welcher er ihn begleitete, sezte er zu den Beweggründen, die er schon in den SchulAnzeigen einfließen ließ, nur noch hinzu, daß die Kinder in der Schule sich hiedurch ein namhaftes Geld erwerben; und so würde den Eltern der Vorwand benommen, daß sie die Kinder Armuts halber nicht in die Schule schicken können (Einladung zur 11ten öffentl. Prüf., Prag 1781); daß dadurch den armen verlassenen Kindern Arbeit und Brod verschafft würde, wodurch der Bettelei vorgebeugt wird; daß die Schüler sich hiedurch die Auslagen des SchulGeldes und der SchulBücher vergüten können; nicht minder, daß die Schullerer, ihre Frauen, samt ihren eigenen Kindern, sich selbst durch dies Gewerbe den Zustand ihrer häuslichen Bedürfnisse verbessern könnten. Und um die allgemeine Ausfürung des Plans zu erleichtern, wurde darinnen zugleich angezeigt, wie das Spinnen ohne Schwierigkeit zu erlernen, wo der Flachs, die Wolle, die Baumwolle, nebst dem SpinnGeräte herzunemen, wie der Absaz des Gesponnenen zu erzielen sei, und wie die Ler- und ArbeitsStunden eingeteilt werden müßten.

In dem ganzen Vorschlage stellte der Hr. Propst seine Idee von der Seite vor, von welcher sie warscheinlicher Weise auf die Herzen des LandVolks, der Lerer und Lerlinge, den größten Eindruck machen konnte. Er enthielt sich sogar vom Scheine eines Zwanges; er schrieb, wie es aus dem ganzen

zen Vorgange zu sehen ist, auf einmal nicht viel vor, denn er mußte Schritt vor Schritt zu Werke gehen. Und daher riet er anfänglich nur Einen IndustrialGegenstand an, und wälte jenen, der sich auf der Stelle am besten für die Mühe auszalte, dessen Anlage am wenigsten kostete, den die Kinder am leichtesten, und ohne Nachteil des litterarischen Unterrichtes, erlernen und betreiben konnten. Machte er deren merere bekannt; so war es, um den Lerern und Eltern die freie Wal zu verschaffen. Endlich wurde allen jenen, die sich immer der Beförderung der Industrie in VolksSchulen annemen würden, Belonungen versprochen, und ein solches belontes Beispiel an dem Brandeiser SchulDirector *Klauda* vorausgesetzt.

Zu seinem größten Vergnügen begnemigte die Landes-Stelle diesen Plan ganz, und so wie er lag. Er ward im ganzen Lande bekannt gemacht, und aller Orten in das Schul-VerordnungsBuch eingetragen, um versichert zu seyn, daß jeder SchulDirector, SchulAufseher, SchulLerer, hievon Kenntnis erhalten habe. Diese Veranlassung erregte so viel Sensation, daß die Folgen alle Erwartung übertrafen. Denn in kurzer Zeit sah man auf dem Augeyd, beim großen heil. Kreuze, in der Rozischen ArmenSchule, bei S. Stephan, im welschen Hospital, bei S. Johann, bei S. Katharina, bei S. Franz, auf dem Wischehrad, bei Marka Boschy in Prag; und auf dem Lande, in Prerow, Czischkowitz, Kuttenberg, Byowa, Pracharitz, Mülhausen, Tauß, Höchstadt, Hohenmauth, Klattau, Zbirow, Straschitz, Rözelsdorf, Hebrak, Maltschitz, Hirna, im Kloster S. Benigna, Trebnitz, Libochowitz, Wellemin, Osseg, Skorschitz, Schelakowitz, Gitschin, Klappay, Strakonitz, in 5 ungenannten DorfSchulen auf der Herrschaft Brandeis, Rinburg, bei S. Johann unterm Felsen, in Eger, in allen Schulen der Herrschaft Chotieschau, Pilsen, Böhmischbrod, Zditz, Welwarn, Czaslowitz, Liebesnitz, Leutmeritz, Prosnik,

Pokratitz, Sebusain, Cirkowitz, Deutschbrod, in der NormalSchule, in Milleschau, Pottenstein, Bischofteinitz, Plaß, und Bilin u. s. w., IndustrialSchulen errichtet, in welchen gesponnen, gestrickt, gekleppelt u. s. w. wurde (Einladung zu den öffentl. Prüf. vom J. 1781-1786); in welchen selbst Mädchen von 5 Jaren sich schämten, nicht zu arbeiten, sollten sie auch nur Seide zupfen, oder ihre Puppen kleiden: wenigstens lernten sie hiedurch Stücke Kleider mit Geschmack verfertigen und zurecht setzen; in welchen an der Brandeiser Schule allein 36 Mädchen, deren keine noch das 9te Jar zurückgelegt hatte, in Einem SchulJar 214 par KinderStrümpfe gestrickt haben; in welchen Kinder zu Lerern ihrer unwissenden Eltern gemacht, und durch welche viele HausMütter bewogen wurden, dem Beispiel ihrer kleinen Töchter zu folgen, und auch ihre Dienstboten zum Spinnen anzuhalten (Einladung zur 12ten öffentl. Prüf. 1781, S. 12); aus welchen nun schon Tausende ausgetreten sind, die die erlernten IndustrialArbeiten nicht nur zu Hause fortsetzen, sondern auch noch andre dazu aneifern, einleiten, und den Geist der Industrie über sie ausbreiten; und durch welche die Böhmen sich den schönsten Lobspruch für ihren schlichten Verstand, und ihre Gutmütigkeit, erworben haben. Nämlich den ersten bewiesen sie durch die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mittelst deren sie die Nützlichkeit und die Mittel dieses heilsamen Planes faßten; die andre aber durch den WettEifer, mittelst welches ein jeder der Erste seyn wollte, dem Vaterlande Vorteile zu verschaffen. Ich glaubte, allen Patrioten und Kosmopoliten eine ware HerzensFreude zu verursachen, wenn ich im Stande wäre, die Summen zu berechnen, die durch diese Einrichtung bereits gewonnen worden: allein in diesem Falle verlassen mich meine Urkunden. Wer aber, ihr MenschenFreunde, ist im Stande, das Capital zu berechnen, welches Herz und Geist dieser Kleinen schon bisher erworben haben? Segen also über den Mann, der den Samen zu einer so schönen Erndte ausgestreut hat!

Mitt-

Mittlerweile als sich diese Zweige der Industrie im Lande ausbreiteten, war es notwendig, auch andre in Uebung zu bringen. Denn Hr. v. *Schulstein* sah wol ein, daß das menschliche Leben nach der Verschiedenheit der Stände auch verschiedne Bedürfnisse habe, und demnach hier diese, dort eine andre Art der Industrie, nötig sei. Unter allen aber schien die SeidenCultur bei ihm einen Vorzug zu haben: weil das Ansetzen des Samens (Einladung zur 12ten öffentl. Prüf., Prag, 1781), das LaubSammeln, solches ausstreuen, und die darunter befindlichen nassen Blätter abtrocknen, 3 bis 4mal des Tags die Würmer füttern, die kranken auskiauben, die Lagen säubern, die dürren Blätter auskeren und hinwegschaffen, zum Einspinnen Zweige bereiten, und andre Verrichtungen, außer der SchulZeit geschehen können, und folglich von den gewönlichen litterarischen LerStunden nichts verloren geht; weil die meisten Kinder, nach gegebener Anleitung, und unter gehöriger Aufsicht, dazu können gebraucht werden; welche Arbeit für die Jugend desto angenemer ist, je abwechslender sie wird; weil der Gewinn hieraus um so beträchtlicher ist, je kürzer die Zeit ist, binnen welcher das ganze Geschäffte vollendet wird; weil viele dabei vorkommende Arbeiten, z. B. das Blätterlegen, Ueberlegen der Würmer, SeideHaspeln u. s. w., durch die zarten und biegsamen Finger der Kinder weit sicherer, als durch die abgehärteten Hände der Erwachsenen, geschehen kan; weil Kinder sich mit einem geringen Gewinne begnügen, und daher dieses Gewerbe leichter durchzusetzen ist; endlich weil damit doch auch der Endzweck aller IndustrialSchulen, nämlich Ausrottung des Müssiggangs, Beförderung der inländischen Industrie, und die Verbesserung der häuslichen Umstände, erzielet wird.

Dieser Zweig der Industrie war sogar den SchulLerern noch nicht öffentlich empfolen gewesen, so erschien, mit der Anpreisung desselben, auch schon die Nachricht von einem glücklichen Versuche *) Hn. *Amort*, Lerer an der Stephans-

Schule

*) Ein kleiner Umstand in der Neustadt Prag, sezte diesen Vor-

Schule in Prag, ein sehr geschickter, emsiger, uneigennüziger Mann und warer Patriot, war kaum belert, womit man die Kinder diesfalls beschäftigen könne; so legte er schon mit allem Eifer Hand ans Werk: er überraschte so zu sagen, gleich bei der ersten darauf folgenden Prüfung, unsern verehrungswürdigsten OberDirector des SchulWesens mit mancherlei Beschäftigungen, die er in seiner und der anwesenden Gäste Gegenwart, und zu ihrer grössten Freude und innigsten Rürung, von 24 Kindern zwischen 9—13 Jaren, verrichten liess. Seitdem hat dieser Biedermann 579 Personen die SeidenCultur gelert, und ungeachtet des geringen Gehaltes, den er durch sein Amt erhält, geleitet von dem lautersten Patriotism, 1161 MaulbeerBäumchen aus seiner PflanzSchule, und 24 Lot MaulbeerSamen, den er eigends aus Kroatien auf seine Unkosten kommen liess, verschenkt (Einladungen zu den öffentl. Prüfungen vom J. 1781—1786); sogar viele Lot WurmSamen hat er mit seinem Nachteil blos zu diesem Endzwecke erzogen, und die siechen Würmer jedesmal seinen Lerlingen, nebst den andern Belonungen, zu ihrer Aufmunterung dahin gegeben. Daher er dann auch jene goldne Medaille mit Recht verdient, die ihm unser unsterblicher Monarch schon im J. 1784, zum Zeichen seiner höchsten Zufriedenheit, und zur Erkenntlichkeit für den dem State geleisteten Dienst, mit aller Feierlichkeit zu überreichen verordnete.

Dass

---

schlag in Gang. Hr. *Amort* hatte aus der NaturGeschichte den SeidenWurm zur Prüfung ausgesezt: Die Kinder wußten auch wirklich von seiner Natur, Nützlichkeit, und von dem ganzen SeidenBau, vieles zu sagen. Nach geendigter Prüfung erinnerte der OberDirector von *Kressel* [illegible] den Lerer in folgenden Ausdrücken: „Sie haben Ihre Prüfung gut gemacht, auch von dem SeidenWurme viel Schönes und Nüzliches den Kindern beigebracht; allein in unsern Schulen „kömmt es nicht so viel aufs Wissen, als aufs Tun, an. Lernen Sie mir lieber alle jene Arbeiten, so Kinder bei dem „SeidenBau, bis zur Anlegung des seidenen Strumpfs, „verrichten können". Hr. *Amort* versprachs, und hielt Wort.

Daß dieses schöne Beispiel nicht ohne Nachamung geblieben sei, zeigt schon die ansenliche Zal der Unterrichteten, worunter 51 geistliche und 70 weltliche lerer, 24 bürgerliche und — wolgemerkt — 10 adliche Personen, 7 KlosterFrauen, und 1 jüdischer lerer, merkwürdig sind: welcher lezte aus eigenem Triebe, und auf eigne Unkosten, zweimal von Horschitz nach Prag reiste, um hierüber einen vollkommnen Unterricht einzuholen, und dann, bei der öffentlichen Industrial-Prüfung, gleich andern Kindern kartätschte, und die Galleten aus dem Kessel abhaspelte (Einladung zur 16den öffentl. Prüf. 1783, S. 17). Auch in Schulen, im WaisenHause bei S. Johann, bei S. Adalbert, im welschen Hospitale in Prag, und auf dem lande in Cyrkwitz, beim heil. Johann unterm Felsen, in Kommotau, in Prachatitz 1783, und im J. 1784 in Schopka, Wodnian, Goldenkron, Nettolitz, Liebetitz, Horschitz (Ebendas.), war diese Industrie schon angelegt und betrieben. Da viele Gegenden des landes hiezu sehr günstig sind; so wird die Zal dieser Schulen bald vermeret seyn.

Ehe ich mich von diesem Gegenstande ganz entferne, kan ich nicht unbemerkt lassen, daß sogar schon einige glückliche Versuche mit dem Färben der Seide in Schulen mit Kindern sind gemacht worden. Diese Erscheinung danken wir dem Hrn. *Prosyl*, lerer an der Schule in Goldenkron, und der Vorsorge seines würdigen Prälaten (Einladung zur 19den öffentl. Prüf. 1785, S. 20). So wie dieser Herr diesfalls keine Kosten gespart hatte; so freute er sich nun der vom ersten Versuche unerwarteten Producte, welche in 1½ ℔ guter brauchbarer Seide bestanden, und mit ihren 24 auserlesenen Farben um so mer Aufmerksamkeit erweckten, je seltner bisher die Erscheinung war, daß in Gegenwart und mit Beihilfe der Schüler, nebst der SeidenErzielung, auch deren Färberei mit solchem Erfolg wäre getrieben worden.

 Hr.

Hr. Amort hat das nämliche in dem darauf folgenden J. 1786 nachgeamt.

Der GartenBau und die GärtnerKunst sind zwar weitläufige Geschäffte: inmittelst gibt doch die geschickte Einrichtung und gehörige Wartung derselben, vorzüglich des Küchen- und Baumgartens, dem Landmann eine schöne Abnuzung. Denn nebst dem, daß die GartenFrüchte ihm und seinem Vieh zur Speise dienen; so können sie auch, nach Gelegenheit und Umständen, eine beträchtliche KaufmannsWare abgeben, und die bare GeldEinname nicht nur vermeren, sondern auch manche Familie bei einer kleinen Besizung besser erhalten, als es sonst bei einer 10mal größeren nicht geschehen könnte. *Kleinjogg* hat dieses wol eingesehen, und daher seinen KüchenGewächsen einen ziemlich großen Einschluß gegeben: aber dafür hatte auch seine Haushaltung den ganzen Sommer durch Narung; da andre Bauern nebst dem gemeinen Kraute wenige andre KüchenGewächse pflanzen, und daher ihre Zuflucht desto mer zu Brod und Mel nemen, und also den Vorrat verzeren müssen, der ihnen das Nötige auf weitere Unkosten, welche die Verbesserung der FeldWirtschaft fodert, zuwege bringen sollte.

So war dieses ist; so wenig kan geläugnet werden, daß diese Dinge von Bürgern und Bauern, die keine Gärtner unterhalten können, mit einer unvergeblichen Nachlässigkeit und Unwissenheit behandelt werden. Welches Feld hat ein geschickter Lerer, hier Verstand und Kräfte junger Leute zu üben, deren Beruf es einst seyn wird, sich damit zu beschäftigen! wie viele Gelegenheit, sie über die Pflichten ihres Berufs aufzuklären! sie von den schädlichen Vorurteilen ihrer Eltern und dem Schlendrian abzubringen! und ihnen hiemit die Elemente einer wolgeordneten LandWirtschafft, und demnach die recht eigentliche Wissenschafft der Bauern, beizubringen! Ich glaube daher, daß unsre IndustrieSchulen einen gegründeten Vorwurf verdienten, wenn sie auch hierauf ihr Augenmerk nicht gerichtet hätten.

Er

Er trifft sie aber nicht. Denn Hr. v. *Schulstein* hat diesen Gegenstand, nebst dem, daß der 2te Teil des 1erBuchs ohnedem schon hiezu einen LeitFaden enthält, im J. 1781 auch praktisch zu behandeln empfolen (Einladung zur 12ten öffentl. Prüf. 1781); und er ist seitdem schon in 16 Schulen, namentlich in Podiebrad, Choteſch, bei S. Thomas, in Tauß, bei S. Katharina, in Libochowitz, Czischkowitz, Prachatitz, auf dem KarlsHofe, in Skorschitz, Goldenkron, Kommotau, Tieschnow, Aussich, Brandeis an der Orlitz, und in der NormalSchule, betrieben worden. 10000 Bäumchen * stehen nun schon durch dieses Mittel da, und versprechen ihren Pflanzern die süsseste Belonung ihres Fleißes und ihrer Tätigkeit. Um diesen Gegenstand mit noch mererm Erfolge zu bearbeiten, werden die Candidaten zu SchulDiensten gegenwärtig unmittelbar durch die NormalSchule, welche zu diesem Endzweck endlich auch einen Garten erhalten hat, zur Anlegung lebendiger Befriedigungen, zu allen Gattungen der Veredlung der ObstBäume, ihrem Anbau, Verpflanzung und Wartung, zur Behandlung künstlicher Wiesen, zur KüchenGärtnerei und der ganzen GartenKunst, in so weit sie dem Landmann nützlich sind, praktisch angefürt.

Mit gleichem Eifer und gleichem Endzweck wurde den Schulleuten auch der Mais oder türkische Weizen (*Zea americana*, *Miller's* Dictionn.), weil man dabei besonders nach der Erndte, die Jugend so nützlich beschäftigen kan, so wie BienenZucht, empfolen **. Allein mit dem ersten ist meines Wissens noch nicht viel wichtiges, vielleicht deswegen dargestellt worden, weil nach meinen eigenen Erfarungen die frühen Saten von den späten FrülingsFrösten verdorben werden,

* Ich habe hier nur die bestimmte Zal aus den Einladungen vom J. 1782—1786, ohne den unbestimmt angegebenen, berechnet.

** Nämlich im J. 1782: Einladung zur 13den öffentl. Prüfung.

die spätern oder nur in einem schönen warmen Herbste vollkommen reifen. Ich zweifle gar nicht, daß es mit der *Zea vulgari* (*Miller's* Dictionn.) einen glücklichern Fortgang haben würde, weil sie eine kürzere Zeit zu ihrem Wachstum fodern soll; ich habe diese Abart aber in meinem Vaterlande noch nicht gesehen.

Die Bienenzucht wird zwar in Straschitz, und überhaupt auf der ganzen Zbirower Herrschaft, in Choterschi, Zebrak, und in Goldenkron, durch die Schulen mit Vorteil betrieben: unterdessen will es doch damit auch nicht recht fort, ungeachtet die vielen Wälder, die blumenreichen Wiesen und Aecker, die ungemein vielen Bäume, das Gebirg mit seiner unbeschreiblich vielen wilden und angebauten Heide, die wiederholt verheissene Belonung von dem Hrn. von *Schulstein*, und noch obendrein die ansenliche Prämie, die der Monarch selbst darauf ausgesetzt hat, mer als dazu einladen. An gutem Willen felt es warlich nicht; und es ist warscheinlich, daß nur der gar geringe Gehalt der Schulleute, und folglich Mangel des Capitals zur ersten Anlage, diesen heilsamen Zweig bis hieher aufgehalten hat. Immittelst haben wir doch auch hier die Vermerung einiger hundert BienenStöcke den Schulen zu verdanken.

So weit ist man bis zum Anfang des Sept. 1786, mit der Einfürung der Industrie durch VolksSchulen in Böhmen gekommen. Die *Data* davon liegen, wie oben gemeldet worden, der Welt in den gedruckten Einladungen vor Augen; folglich kan sie jeder selbst mit aller Strenge prüfen.

Es war nun auch hier der ewig ware Grundsaz bestätiget, daß die gereizte Eigenliebe die ganze Maschine in Bewegung setze; daß überzeugende Belerung, Lob, eine auch geringe Belonung am rechten Orte, zur Erreichung warhaft nützlicher Endzwecke wirksamer sind, als Verordnungen der Regirung, deren Befolgung unter Leibes- und LebensStrafe be-

befolen wird. Diesen sanften Mitteln, und dem klugen Gebrauche derselben von dem oftgenannten Hrn. v. *Schulstein*; haben wir die ohne alle Hyperbol hergezälte IndustrieSchulen zu danken, die im J. 1767 begannen, und im J. 1786 schon die Zal 100 überstiegen haben; wodurch Tausende itzt schon sich reichlicher ernären, und wodurch änliche Anstalten selbst für Erwachsene, hie und da schon entstanden sind *. Vergleicht man nun den ZeitPunct, in welchen das Fragment vom Hrn. Prof. *Sextroh* der Welt bekannt wurde, mit dem Anfange dieser Anstalt in Böhmen: so ist es klar, daß die **Böhmen** damals schon einen großen Schritt vorwärts gemacht hatten, als der Hr. Prof. *Sextroh* im J. 1785 seine so fürtrefliche Beschreibung von der Bildung der Jugend zur Industrie herausgab; und es kan daher nicht geläugnet werden, daß unserm Hrn. Propst von *Schulstein* die Ehre und der Rum, der **Urheber** einer für die ganze Menschheit so woltätigen Anstalt zu seyn, mit allem Rechte gebüre.

Man will aber hiedurch dem Verdienste des Hrn. Prof. *Sextroh* nicht im mindesten zu nahe treten. Sein Werk hat bei uns einen ungeheuchelten Beifall, und war besonders für den Hrn. v. *Schulstein* ein so erfreulicher Anblick, daß er es überall bekannt gemacht und empfolen hat; ungeachtet der Plan desselben, bei dem damaligen geringen **SchulFond**, und der itzigen Lage des Landes, nicht überall ausfürbar zu seyn scheint.

Um die Gränzen eines Aufsatzes zu einem änlichen Gebrauche nicht zu überschreiten, begnüge ich mich nur noch folgendes hieher zu setzen. Hr. v. *Schulstein* hatte zur Ausfürung seines Plans nicht etwa außerordentliche Summen zu Gebote; vielmer betrug die ganze Einname des SchulFonds im J. 1783, laut einem HofDecret, nicht einmal ganz 12000 fl: und hie-

* Nämlich in der Gegend um Kommotau, und in der ArmenVersorgungsAnstalt durch den Hrn. Baron *Lamotte*. Siehe die angefürten Einladungen.

hievon müssen järlich eine Menge Lerer besoldet, noch merere Besoldungen ergänzt, und den meisten armen Kindern die SchulBücher unentgeldlich dahin gegeben werden.

Böhmen hat für 239442 Schulfähige Kinder, 2219 Schulen. Welcher Reichtum muß da im Lande entsprießen, wenn in allen Schulen, diese verschiedene Zweige der Industrie, werden betrieben werden! Vaterland! welches Glück darfst du für deine Nachkommenschaft hoffen, die solche Kenntnisse und Angewontheiten aus der Schule bringt!

49.

"*Considérations* sur la *Constitution* des Duchés de *Brabant* & de *Limbourg*, & des autres Provinces des *Pays-Bas Autrichiens*, lues dans l'Assemblée Generale des Etats de Brabant, le 23 *Mai* 1787.

Quand les Sauvages de la *Louisiane* veulent avoir du fruit, ils coupent l'arbre au pied & cueillent le fruit. Voila le Gouvernement despotique. MONTESQU.

Ohne DruckOrt, 1787, gr8, 32 Seiten.

Soll uns dann eine traurige Erfarung, tagtäglich zu wiederholen nötigen, daß das 18de Jarhundert das Jarhundert der Revolutionen ist? Nie haben die aufgeklärten Völker die Würde des Menschen und den Werth der bürgerlichen Freiheit besser gefült; nie haben die Fürsten besser gewußt, daß der Despotism die Völker zermalmet, und daß ihr Glück schlechterdings von dem ihrer Völker abhängt: und gleichwol sieht man fast überall einen unaufhörlichem Kampf zwischen dem Thron, den die Macht stüzt, und der Freiheit, welche die Stimme der Natur und die Auctorität der Geseze vertreten. Diese geheiligte Freiheit erliegt in Polen und Genf, kämpft in Holland, erhält sich in England, triumphirt in Amerika: was wird ihr Schicksal in den Oesterreichischen Niederlanden seyn?

Diese

Diese glücklichen Reviere genießen eine weise Constitution, die gerade die Gesetze zwischen den Thron und das Volk stellt. Dies war das ehrwürdige Bollwerk, welches die willkürliche und tyrannische Gewalt nie ungestraft zu durchbrechen versucht hat. Philipp II, Spaniens Nero, glaubte uns mit Gold und Soldaten zu Sklaven machen zu können: was war der Erfolg seines Entwurfs? Er verlor 7 Provinzen, die Liebe seiner belgischen Untertanen, zu deren Erben ihn die Tugenden seines Vaters gemacht hatten, und erhielt nichts wie Schande, die noch heut zu Tag sein Andenken schwärzt.

Seit dieser blutigen Epoche sind unsre GrundGesetze bei Kraft geblieben: ihre Beobachtung ward hinter einander, von allen unsern Beherrschern, ohne selbst Josef II auszunemen, versprochen, beschworen: wie läßt sich also denken, daß Se Maj. sich, im Angesichte von ganz Europa, jetzo gegen Untertanen, die sich zu aller Zeit durch eine unverbrüchliche Treue und Ergebenheit ausgezeichnet haben, meineidig machen wollte?

Nein, Se Maj. hatte niemals diesen eben so ungerechten als barbarischen Vorsatz: Er ist durchdrungen von der Liebe zum Rum; Er weiß, daß Er nicht durch Ungerechtigkeiten, Meineide, und Unterdrückungen, seinen Nämen seinen Völkern und der Nachwelt werth machen wird. Einige Depositäre seiner Macht in den Niederlanden, misbrauchen die ihnen anvertraute Autorität, oder legen Seinen Willen unrecht aus. Se Maj., sagt man, will die Misbräuche unsrer politischen und ökonomischen Adminiſtration und unsrer Justiz-Höfe verbessern: aber Er will nicht, daß man nur durch Uebeltun Gutes tue. Seine Meinung ist besonders nicht, daß man wiederholte Ausfälle auf die Constitution tue, indem man alles über den Haufen wirft; indem man alle Mordtaten heiliget, die ZollBedients an Unschuldigen verüben*; indem man

* Erst kürzlich ließen einige Mitglieder der Brüsseler Regirung eine Nachricht anschlagen, worinn es hieß, die väter-

man Justiz-Tribunäle, vernichtet, die die *Joyeuses Entrées* errichtet haben; indem man Patrimonial-Jurisdictionen zerstört, die einen Teil des Eigentums der Seigneurs ausmachen; indem man einen Haufen Bürger um ihren Stand plündert, ohne sie schadlos zu halten [1]; indem man despotische Pascha's unter dem Namen von *Intendans* oder *Capitaines de Cercles* ernennt; indem man den Ständen jeder Provinz nichts wie eine idealische, chimärische, sogar lächerliche Existenz läßt**; in-

terliche Sorgfalt Sr Maj. für seine Untertanen, verbände Ihn, zu benachrichtigen, daß wer nicht still halten würde, wenn ein Zoll-Bedienter ihm Arrête zuriefe, eine Kugel mitten durch den Leib kriegen könnte [Vergl. oben S. 397]. Das schreckliche Geschrei, das hierüber aus allen Winkeln der Niederlande erscholl, machte den Urhebern dieser Nachricht begreiflich, daß es noch keine Zeit sei, Mord und Todschlag in die Reihe erlaubter Handlungen zu setzen; wie gewönlich, zogen sie sich durch eine Auslegung aus der Sache. Anmerk. der Ueschrift.

1. Die Stände von Brabant behaupten in ihrer Vorstellung an die Gen. Statthalter, vom 24 Apr.: selon la Loi constitutionelle, les Emplois sont *inamovibles* en Brabant, hors du cas de forfaiture (*Recueil p.* 135). — In Flandern zält man mer als 8000 Personen, die durch die Einfürung des neuen Reglements de la Procedure civile verletzt sind, und deren Schadloshaltung nach Recht und Billigkeit, über Millionen fl. steigen muß (ebendas. p. 222). — Dennoch wird (ebendas. Vorr. XVI) versichert, das erste VierteIJar der bei der heutigen Regirung Angestellten, habe den kaiserl. Schatz 440000 fl. Brabant. gekostet, da bei der alten Form, dieser Artikel järlich nur 480000 fl. kostete. Und die Rechnungs-Cammer, an der man nichts geändert, sei ihren ordentlichen Gang fortgegangen, und nach der Regel wären über 2000 Sachen bei ihrem Departement; aus dem Labyrinthe der neuen Regirung aber sei noch nicht eine einzige herausgekommen. S.

** Verordnen, daß die Stände jeder Provinz, bei der Regirung, durch einen eben dieser Regirung angenemen Depu-

tirten

indem man unter dem Namen von Gesetzen Befele publicirt, die doch nicht mit irgend einer nach dem Buchstaben der Constitution gesetzmäßigen Formalität versehen, und den Haupt-Puncten, welche sie geheiligt hat, geradezu entgegen sind ꝛc. ꝛc. ꝛc. Und alles dies, ohne die Repräsentanten des Volks zu hören, ohne sich nur die Mühe zu nemen, auf ihre gerechte Reclamationen zu antworten! Es ist eben so gefärlich als niedrig, ein freies Volk, das man unterdrücken will, deswegen zu vernichten, weil man es, indem man sich nicht an das Vergangne erinnert, für schwach hält: und dies ist nicht die Handlungs-Weise einer so erhabenen Seele, wie in Josef dem II wonet.

Wirklich wie läßt sich denken, daß ein Fürst, der nichts wie Gerechtigkeit athmet, der sich großmütig erboten hat, unsre Constitution durch den feierlichsten Eid zu befestigen [*cimenter*], solche 6 Jare nachher, auf eine eben so unanständige, auf eine für Ihn wie für seine Untertanen gleich erniedrigende Weise, vernichten wolle? Nous vous assurons, schrieb er unmittelbar nach dem Tode seiner erhabenen Mutter an die Stände jeder Provinz, Nous vous assurons que nous aurons non seulement *un soin particulier de vous maintenir dans la jouissance de vos Droits & Privilèges*, mais de nous occuper constamment aussi de tout ce qui peut en général contribuer au soulagement, à l'avantage & au bonheur de tous nos sujets de nos Pays-Bas & de votre Province en particulier. Er hat sich nicht begnügt, dieses freie und freiwillige Versprechen zu tun; er hat es durch Eide, die er durch den Mund seines ehrwürdigen Mandatars und Schwagers, Sr Königl. Hoh. des Herzogs von Sachsen-Teschen, geleistet hat, befestiget.

Aber

tirten repräsentirt werden sollen, das heißt, den Ständen sagen: schickt mir euer vom HofMaler gemaltes Portrait, das euch repräsentiren soll. Noch unerträglicher wär's, daß Ein Mann die Stände zweier Provinzen vorstellen sollte, deren respective Interessen ihm unbekannt, gar oft einander entgegen seyn können. Anmerk. der Urschrift.

Aber, sagt man, wenn Se Maj. geschworen hat, das Gute zu tun, so hat er nicht geschworen, das Bessere nicht zu tun. — Se Maj. hat geschworen, die Privilegien, Gewonheiten, und Gebräuche jeder Provinz zu erhalten: er hat seinen treuen Untertanen, Brabantern und Limburgern, geschworen, daß

Elle n'alleguera ni ne mettra jamais en avant, ni ne fera alléguer qu'Elle ne seroit tenue d'observer leurs Libertés, Privilèges, Chartres, Coutumes, Usages & Observances. Er hat ihnen ferner geschworen, de ne jamais y contrevenir, faire ni souffrir y être contrevenu *en aucune maniere.* Sein Eid sezt hinzu, daß s'il arrivoit que *Sadite Majesté*, ses hoirs & Successeurs y contrevinssent, allassent ou fissent contre ceci par eux-mêmes ou par quelqu'un d'autre en tout ou en partie, *en quelque forme & manière que ce fut*; nous consentons & accordons en ce cas, au nom de *Sadite Maj.*, auxdits Prélats, Barons, Chevaliers, Villes, Franchises & à tous autres ses dits sujets, qu'ils ne feront à *Sadite Maj.*, ses hoirs ou Successeurs aucuns services, ni obéiront en aucunes choses dont Elle auroit besoin ou qu'Elle voudroit d'eux ou leur pourroit demander, jusques à ce qu'Elle leur aura réparé & redressé tel defaut que ci-devant est mentionné, & en aura entiérement désisté & y renoncé . . . . Voulons, décernons, déclarons, au nom de *Sadite Maj.*, que tous Officiers établis au contraire de cette Sa Joyeuse Entrée (z. Ex. die neuen Richter, die Intendanten 2c.) seront incontinent destitués; & qu'aussi en outre tout ce qui d'ici en avant auroit été attenté au contraire de ce que dessus (z. Ex. alle ohne Einwilligung der Stände und des Rats von Brabant ergangne Edicte) ne sera ni pourra à l'avenir être tenu d'aucune valeur".

Dieser feierliche Contract ist giltig; er ist durch die Geseze Gottes, der Natur, und der Völker, befestiget [cimenté]. He! was könnte Se Maj. authorisiren, ihn zu brechen? Sollte es das Recht des Stärkern seyn? Ach! dieses Recht ist schrecklich, wenn ein Fürst es zur Raison zwischen seinem Volke und sich nemen will.

Me-

Ueberdies, kan der Fürst gesetzmäßig allein beurteilen, daß das, was Er tun will, besser ist, als was Er tun soll, dem InauguralVertrag gemäß, den Er beschworen hat, einem durch sein Alter ehrwürdigen Vertrag, unter dessen Schutze diese Lande seit so vielen Jarhunderten blühen? Geruhe Er doch sein Besseres dem Teile, mit dem er contrahirt hat, d. i. den Repräsentanten des Volks, vorzustellen: und diese werden beurteilen, ob dieses Bessere existire.

Leider! wie oft werden die Souverains wegen des angeblichen Guten, das sie ihren Völkern tun wollen, betrogen! Sie sind in die Netze von Leuten eingeschnürt, deren Interesse es ist, ihr Zutrauen zu misbrauchen: Sie sehen ihre Untertanen blos durch die Wolken, die die Schmeichelei und die Arglist aufsteigen zu machen wissen; und in dieser mißlichen Lage wollen sie ihre Völker kennen, und ihr Glück machen?

Wie mag man Josef dem II die Belgen abgemalt haben? Als ein weichliches [mou] Volk, ohne Energie, ohne Tätigkeit, ohne Einsicht *, das freilich eine Constitution son-

* So war ist es, daß man uns dem Kaiser wie Ignoranten abgemalt hat, daß kein Departement in Brüssel ist, wo man nicht Ausländer hingeschickt hätte, um daselbst sehr gute Stellen zu bekleiden: und doch ist kein einziger, der nicht durch solche, die von LandesEingebornen angestellt sind, totalement eclipsirt wäre. Um die inconsequence vollkommen zu machen, schickt man uns fremde Professoren, um die Universität Löwen zu reformiren. Die theologische Facultät bei dieser Universität war vielleicht von einigen ultramontanischen Systemen eingenommen, die ihren Einsichten wenig Ehre machten, und von denen man sie mit Sanftmut und guten Gründen hätte zurückbringen können: aber die österreichischen Universitäten haben nichts aufzuweisen, was der juristischen, medicinischen, und philosophischen Facultät der Universität Löwen gleich käme; und einer dieser Hergeschickten hat mit einer lobwürdigen Freimütigkeit eingestehen müssen, daß man nach der Universität Löwen das régime der Universitäten Deutschlands

fondamentale hätte, deren Güte aber sowol als Stärke es nicht fülte, und das gar gerne den Nacken dem unterdrükkendsten Joche darbieten würde, falls man nur den Mut hätte, ihm solches aufzulegen. Unsre bonhommie ward mit Schwäche, unsre Untertänigkeit mit Feigheit, verwechselt. Sonst hätte man mer Vorsicht, mer Umwege, selbst mer Anstand gebraucht: im Namen des Fürsten hat man die Larve aufgehoben; man hat uns die Ketten der Sklaverei so flink [lestement] präsentirt, als wenn wir darum gebeten hätten.

Hier untersuche ich nicht, ob der neue ReformationsPlan an sich gut oder schlimm ist; ich werde blos bemerken, daß seine Güte nie anders als relativ seyn kan. Vielleicht wird er nützliche Wirkungen bei einem Volke haben, das nur aus Herrn und Sklaven zusammengesezt ist 2. Noch kann er gut seyn, wenn er unter den Augen eines OberHerrn ausgefürt wird, dessen Gegenwart und Strenge im Stande sind, den den Subalternen anvertrauten Despotism zu mäßigen. Aber

300

---

lands modeln müßte, und nicht die Universität Löwen nach dem régime der leztern. Ich setze nur noch Ein Wort hinzu. Als Philipp II uns zu Sklaven machen wollte, überschwemmte er die Niederlande mit Spaniern: Josef II in seiner Reihe schickt uns Deutsche; was sollen wir davon denken?

2. Die Stände von Brabant sagen in ihrer Réprésentation an die Gen. Statthalter vom 23 Apr. (*Recueil*) p. 120): Sans contester que le Régime proposé ne puisse convenir à des *peuples long-temps oprimés* & dans *l'enfance de la civilisation*, notre conviction intime nous force de déclarer que tel est destructeur pour un *peuple policé* anciennement, pour une nation qui depuis 600 ans, a rejetté de l'aveu du serment inaugural, de se soumettre au systemé d'une autorité *féodale*, aveugle, arbitraire, oppressive. La religion de l'Empereur a été préoccupée, mal éclairée; nous ne pouvons donner les mains à ce qui feroit déstructif de ses vrais interêts, de notre obligation, de notre serment, de ceux du Monarque. S.

300 Leuten von unserm Fürsten, was würde aus uns, wenn die willkürliche Macht über unsre Heerde dominiren sollte? Unsre Klagen werden nicht anders als durch den Canal unserer Tyrannen vor den Thron kommen: und dieser Tyrannen Interesse wird es seyn, solche Klagen zu entkräften; sie werden ihre Ungerechtigkeiten mit dem prächtigen Vorwande von *bien du service* zu beschönigen wissen. Und wenn, durch ein eben so seltenes als unerwartetes Gück, das Geschrei der Unterdrückten endlich einmal das Herz des Monarchen rüren wird: so wird das nur alsdann geschehen, wenn die Unterdrückung auf ihren höchsten Gipfel gebracht seyn wird. Wie kan man also hoffen, daß ein freies Volk so wenig aufgeklärt, so sehr sein eigner Feind seyn werde, um sich solchen Färlichkeiten auszusetzen?

Wer kan bei einem solchen AdministrationsPlan seine Rechnung finden, blos die Administranten ausgenommen? Der Mensch, der unter dem Joche willkürlicher Autorität niedrig geworden, gibt alle Industrie auf; er begnügt sich zu vegetiren, weil er weder Stärke noch Mut genug hat, seine Fesseln zu zerbrechen, oder sich das Leben zu nemen . . . *Hé!* was wird der Fürst mit dergleichen Menschen seyn! Mit Stockschlägen wird er sie auf das Feld des Sieges füren können — die einzige und allereinzigste Frucht, die er von seinem UnterdrückungsSystem erndten wird.

Aber diejenige, die in seinem Namen regiren, erndten die Schätze, die die Tyrannei entreißt: da sie die willkürliche Macht nur auf kurze Zeit genießen, so wenden sie solche zu ihrem ausschließlichen Profit an; sie sättigen ihren Geiz ohne Scham und ohne Schonung; auch sie sind es, die, nach Despotism lüstern, dem Souverain solchen einzufüren eingeben.

Um zu fülen, wie wenig der neue ReformationsPlan sich für die hiesigen Lande schickt, darf man nur bemerken, daß es eben derjenige ist, der in Oesterreich existirt; und was sieht man in diesem Königreiche, woraus man schliessen könnte, daß seine Regirung für diese Lande gut seyn würde?

 Der

Der Ein- und AusfürHandel ist der einzige, der sich für uns schickt; aber kein dergleichen Handel ist in Oesterreich. Ein philosophisches Auge, das in Wien auf die Ufer der Donau herumblickt, sieht mit Gram diesen schönen Fluß ungenüzt diese HauptStadt durchströmen, wo man ihn nur aus seinen Ueberschwemmungen kennt. Wird sich Se Maj. besser befinden, wenn die tödliche Trägheit, die Oesterreich und Böhmen verödet, auch die Industrie seiner belgischen Untertanen erstickt haben wird? Wenn Er uns soweit bringt, daß wir wie Walachen unter der Erde wonen: werden wir noch Gold zu opfern haben, um den Glanz des Hauses Oesterreich zu erhalten, wie wir so oft getan haben?

Die öffentlichen Papire sprechen so oft von den niederträchtigsten Verbrechen, die in Wien von Gens *en place* begangen werden. Diese Verbrechen sind eine natürliche Folge des Despotismus; dieser löscht die Ehre in den Seelen aus, und dann sinnen diejenige, die die Depositäre der Macht sind, auf nichts, als ihre Gierigkeit zu sättigen: alle Mittel, die zu diesem Zwecke füren, sind gut, so niedrig sie auch immer seyn mögen; denn hat man keine Ehre mer, so kan man nicht mer rot werden. Wie! zu Wien, selbst unter den Augen Sr. Maj., begehen Gens en place Diebstäle, Falsa? *Hé!* was würde geschehen, großer Gott! wenn eine änliche Regirung in den Niederländen, 300 Leuken vom Souverain weg, errichtet würde? Hemmet selbst das Auge eines strengen Herrn dergleichen Infamien nicht: was haben wir zu erwarten, wenn wir Unterdrückern preis gegeben werden, die fast sicher wären, daß sie ungestraft Missetäter seyn können?

Laßt uns auf Amerika hinschauen. Hier sehen wir die spanischen Colonien unter einer willkürlichen Macht gebückt: zu was nützen sie? einige ViceKönige und ihre Subalternen zu mästen. Unnüz, sogar lästig, würden sie dem Könige von Spanien seyn, wenn ihre Gold- und SilberMinen vertrockneten; und diese schönen Reviere würden nichts wie ungeheure Wüsten darstellen. Auf der andern Seite, laßt uns

die

die englischen Colonien betrachten: unter dem Schatten einer republicanischen Regirung sind sie geboren worden, sind sie graß geworden; noch heut zu Tag würden sie einen großen Teil von Englands Macht ausmachen, hätten nicht die Engländer Sklaven an Orten haben wollen, wo sie nichts wie Brüder suchen sollten *.

Dieses Beispiel und die so eben gemachten Reflexionen beweisen, daß jeder Souverain, welcher Domainen hat, die von dem Orte seiner Residenz entfernt liegen, solche nicht anders blühend machen kan, als wenn er daselbst eine Regirung errichtet, die sich mer der republicanischen als der despotischen Regirung nähert.

Diese Warheit ist auf das österreichische Belgien um so viel mer anwendbar, da diese Provinzen, seit mer als 7 Jarhunderten, doch ich darf wol sagen, seit mer als 1000 Jaren, durch ein solches Gouvernement regiret werden. Dann wie sie unter den Fränkischen Königen vom zweiten Stamme standen, hatte der Fürst weiter keine Macht, als nur die, die Geseze vorzuschlagen; und das Volk nam sie an, oder verwarf sie, je nachdem es sie seinem Glücke gemäß fand.

"Lorsque les capitules avoient été rédigées par les Rois, on en faisoit aussitôt la lecture dans l'Assemblée générale de la nation, afin que chacun donnat son consentement à leur exécution; & après avoir recueilli les suffrages, chacun de ceux qui composoient l'Assemblée, attestoient par leur signature la publication de la même Loi. C'est ce que nous apprend le chapitre XIX du troisième Capitulaire de l'an 803: *il faut consulter le peuple sur les capitules qui ont*

* Schade, daß der Brabanter hier, die Amerikanischen Rebellen, gegen alle offen liegende Tatsachen, in Schutz nimmt. Man wird von nun an seinen, des Brabanters, Widerstand gegen seinen Souverain, der sonst so vieles für sich hätte, für eben so widerrechtlich halten, als den der Amerikaner. S.

ont été nouvellement ajoutés à la Loi, & après que TOUS y auront acquiescé (d. i. die Geistlichkeit, der Adel, und der Tiers-Etat, den seine Richter oder Schöffen repräsentirten), *ils certifieront par leurs signatures le consentement qu'ils auront donné à leur exécution.* Ce qui fait que nous voyons dans une note très-ancienne ajoutée au second Capitulaire de la même année, que *tous les Juges* (Scabinei), *les Evêques, les Abbés, les Comtes, avoient souscrit de leurs propres mains, les Capitules qui avoient été ajoutés cette même année à la Loi Salique.* La préface du second Capitulaire de l'an 813 nous apprend, qu'*il fut fait dans le Palais d'Aix-la-Chapelle, de l'avis & du consentement des Evêques, des Abbés, des Comtes, des Ducs & des autres Féaux & que* Charles *Empereur le souscrivit de sa propre main, afin que tous ses Féaux le ratifiassent aussi par leurs signatures.* Les Capitules de *Charles-le-Chauve* établis dans une Assemblée tenue en 844, dans la ville de Coulen (*Cologne*), furent solemnisés par la signature du Prince, la souscription des Evêques & des autres Ministres du Seigneur, & du consentement de *Warin* & des autres premiers personnages de la nation. De là vient qu'on lit dans la préface de ces Capitules: *c'est pourquoi, après avoir pris l'avis unanime de l'Assemblée, nous avons fait cet édit, que nous avons eu soin de faire ratifier par la souscription de tous nos Féaux.* Je pense que cela se faisoit ainsi, afin que la Loi ayant été acceptée par le peuple, n'éprouvat aucune altération, & qu'on ne fut jamais tenté de violer des réglemens qui avoient reçu l'approbation de tous les Ordres de l'Etat, & à l'exécution des quels chacun avoit donné son consentement; car, comme l'enseigne Melchior Canus, *le peuple se soumet plus volontiers aux Loix qui sont portées de l'avis & du consentement des premiers de la nation, que si elles étaient faites par le Roi seul.* Baluz. Præf. ad *Capit. Reg. Franc.* No VIII.

Diese Constitution hat sich, in Brabant und Limburg, unter unsern Herzogen, unter der Herrschaft der Herzoge von Burgund, des Hauses Oesterreich, erhalten; und alle unsre Souverains bis auf Philipp II haben nur die Stärke derselben vermert, indem sie die Prärogativen unsrer bürgerlichen Freiheit erweiterten.

läßt

Laßt uns nun Watson hören, in der Geschichte eben dieses Philipps II, der in diesen Gegenden die willkürliche Gewalt errichten wollte.

"Les Provinces, qui à cause de leur situation sont appellées les Pays-Bas, furent longtems gouvernées par des Souverains particuliers qui portoient le titre de Duc, de Comte, ou de Marquis. Ces Princes soutinrent pendant plusieurs années des guerres continuelles avec leurs voisins, ou se combattirent réciproquement. Ils eurent dans ces troubles fréquens souvent recours à leurs sujets; les Villes, la Noblesse & le Clergé acquirent, en retour de ce qu'ils accorderent, des Priviléges & des droits qui les rapprochoient plus de la Constitution républicaine que du Gouvernement monarchique. L'autorité suprême résidoit dans le Corps des Etats, qui pouvoient s'assembler aussi souvent que leurs Membres le jugeoient à propos. Aucune guerre ne pouvoit être entreprise, aucune taxe imposée, aucune loi nouvelle établie, aucune altération dans les monnoyes permise, aucun étranger admis dans l'Administration, sans le consentement de cette Assemblée Nationale. Les loix avoient rendu la Souveraineté héréditaire, mais le Prince ne pouvoit pas l'exercer qu'il n'eut solemnellement juré d'observer & maintenir les Loix fondamentales.

Ces Provinces furent gouvernées de cette manière pendant plusieurs siècles, jusqu'à ce que les descendans mâles venant à manquer dans quelques unes des familles regnantes, tous ces petits Etats se réunirent en partie par des mariages, & quelques uns par des conquêtes de la Maison de Bourgogne. Ils continuerent à jouir de leurs anciens Privileges & à être gouvernés selon leurs Loix; avec cette différence, qu'au lieu que toutes les causes Civiles & Criminelles étoient autrefois jugées en dernier ressort par les Conseils particuliers des Provinces, il fut statué qu'il y auroit appel de ceux-ci au *Tribunal* de *Malines*, qui fut ainsi le centre des Provinces, les unit étroitement & semble n'en faire qu'un seul Etat *.

* Doch Brabant, Limburg, Hennegau, und Geldern, sind nie unter dem *Conseil de Malines* gestanden; denn diese Provinzen genießen das Privilegium de non evocando. Anmerk. der Urschrift.

Sous l'administration des Ducs de Bourgogne, & même longtems avant que les Pays-Bas eussent passés sous leur domination, le commerce étoit plus florissant en *Flandre* que dans aucune autre partie de l'Europe, & l'on y comptoit plus de manufactures. Il n'y avoit dans ce siècle aucune ville, *Venise* seule exceptée, qui fit un commerce aussi étendu qu'*Anvers*: elle étoit l'entrepôt & le marché de tout le Nord: *Bruges* lui étoit peu inférieure. Les tapisseries d'*Arras*, qui portent encore le nom de cette ville, étoient déjà fameuses; on occupoit plusieurs milliers d'ouvriers à *Gand* aux manufactures en laine, longtems avant que cet art fut connu en Angleterre, d'on les industrieux Flamands tiroient cette utile denrée.

Les Habitants des Pays-Bas étoient redevables en grande partie de la prosperité de leur commerce à la nature & à la situation de leurs Provinces . . . Cet avantage . . . n'auroit cependant pas suffi pour élever les Flamands si fort au-dessus des autres nations Européennes, si la *forme* de leur *Gouvernement Civil* n'eût encore favorisé leurs opérations. Les plus grands avantages qu'un Pays ait reçu de la nature, les plus grandes avances qu'elle ait faites à certains peuples, peuvent être aisément détruits par une autorité ignorante, oppressive, ou tyranique. Une expérience universelle & non dementie, prouve combien il est impossible que les hommes puissent s'appliquer avec activité & succès au commerce, dans les contrées où leur propriété personelle n'est pas respectée, où les fruits de leur industrie peuvent être saisis par un avide Despote.

. . . . Lorsque l'Empereur (*Charles-Quint*) fut décidé à se retirer du monde, & à abdiquer son autorité entre les mains de son fils *Philippe* II, il s'exhorta beaucoup à cultiver l'affection des Flamands, & à les gouverner selon les Loix auxquelles ils obéissoient depuis si long-temps, & qu'ils chérissoient si fortement.

Mais *Philippe* ne suivit pas les conseils de son pere. Il n'avoit jamais fait un séjour considérable dans les Pays-Bas, & ne pouvoit aimer un peuple, dont les mœurs & les goûts contrastoient absolument avec les siens. On lui avoit inspiré en Espagne, où il avoit été élevé, le respect le plus superstitieux pour le St. Siège, & les idées les plus ex-

extravagantes de l'étendue illimitée de la puissance Royale. *Charles-Quint* n'étoit pas moins passionné pour l'autorité arbitraire que son fils: mais son humeur despotique étoit, en quelque manière, tempérée & retenue par la profonde connoissance qu'il avoit des hommes & des choses; tandis que dans *Philippe* II, elle étoit exaltée par une superstition brasse, cruelle & sombre. Liv. III,

Dieses scheußliche Laster beschmitzt Josefs II Charakter nicht: Er ist eben so hoch aufgeklärt, als Philipp II bewiesen hat, daß er es wenig war; und nur die Unwissenheit ist die Mutter des Despotismus. Mit einer großen Seele begabt, ist Josef II zutraulich geboren: mit Gefälligkeit hört er alle diejenige an, die von dem Eifer, der jeden guten Untertan beleben muß, geleitet zu werden scheinen: und so wie er das Glück seiner Völker sucht; so ergreift er mit Begierde alle Mittel, die ihm solches anzubieten scheinen. Mit Caligula zu sagen, **Mir ist alles und gegen alle erlaubt**, wäre seine Sache nicht. Als ein würdiger Rival von **Mark Aurel** kündigt er durch seine Art zu leben an, daß die Fürsten für ihre Untertanen geboren sind, daß ihre Untertanen nicht für sie geboren sind, und daß das nur die Feinde des Fürsten sind, die seine Interessen von denen des Stats trennen.

Hätte ein tugendhafter Mann Josef dem II nur seine eigne Kenntnisse zurückgerufen; hätte er Ihm bemerklich gemacht, daß unter allen seinen weiten Staten die Niederlande die allerblühendsten sind; hätte er Ihn daran erinnert, daß diese Länder diesen köstlichen Vorteil der Constitution, die sie schon seit so vielen Jarhunderten regirt, zu verdanken haben; hätte er den *Grotius* und *Bentivoglio* aufgeschlagen, und Ihm gewiesen, daß Philipp II den Glanz und die Opülence dieser glücklichen Provinzen durch nichts anders vermindert habe, als weil er wiederholte Anfälle auf ihre Grundgesetze getan; und daß man nur den zerstörenden Plan Philipps II und des höllischen Duc d'*Alba* befolgen dürfe, um aus den Niederlanden die ärmsten und unglücklichsten Län-

der von Europa zu machen: — sollte es wol Eine, gegen Warheit, Gerechtigkeit, und Josef den II, so gar feindseelige Seele geben, die sich unterstände zu behaupten, daß Er die Ausbrüche der willkürlichen Gewalt, womit man uns hat erdrücken wollen, gelitten hätte? . . . . Heilige Constitution der Herzogtümer Brabant und Limburg, so ehrwürdig durch dein Alter, durch alles das Gute, was du unsern Altvorderen getan hast, du die du der glänzenden Brittischen *Charter* zum Muster hast dienen können, und die du eben so vollkommen wie sie bist: es sterbe das Ungeheuer, das dem erhabnen Josef II eingegeben hat, dich zu vernichten!

Läg' ich zu Sr Maj. Füßen; so würd ich Ihm sagen — dann Er hat es gerne, daß man Ihm die Warheit sagt:

Nach den feierlichen Eiden, die Sie, *Sire*, allen Ihren Belgischen Provinzen abgelegt haben, waren wir über das Schicksal unsrer Constitution ruhig, wie wir es natürlich seyn mußten, und hofften, daß unsre Reviere, unter der Regirung eines gerechten und philosophischen Königes, den Glanz wieder erhalten würden, den sie vor der traurigen Regirung Philipps II hatten. Wären uns hierüber noch einige Zweifel übergeblieben, so hatte solche Ihr HirtenBrief, *Sire*, gehoben. Dieser, von Ew. Maj. aufgesetzte, und ganz von Ew. Maj. eigener Hand geschriebene Brief, der das ehrwürdige Gemälde Ihrer Sentimens enthält, kündigt den erhabenen Enthusiasm an, der Sie erwärmt, der Sie antreibt, rastlos an dem Glücke Ihrer Völker zu arbeiten. Man fällt Ihnen zu Füßen, *Sire*, man betet Sie wie einen SchutzGott an, wenn man Sie in diesem Briefe sagen hört: J'ai cherché à inspirer à tous les serviteurs de l'Etat l'amour que je porte au bien général, & le zèle qui m'anime à le procurer. De-là il s'ensuit nécessairement, qu' A MON EXEMPLE, chacun ne doit avoir d'autre but dans toutes ses actions que *l'utilité & le bien-être du plus grand nombre.*

Ich weiß nicht, *Sire*, ob diejenigen, die Ew. Maj. geraten haben, unsre Constitution zu vernichten, um ihr eine ganz entgegengesetzte unterzuschieben, *l'utilité & le bien-être du plus grand nombre*, zum Zweck gehabt haben; aber ich weiß so gewiß, daß gar nicht dran zu zweifeln ist, daß diese

se utilité; dieses bien-être du plus grand nombre, nicht das Resultat ihrer Ratgebungen in Ihrem Belgien ist. Eine Reihe von Begebenheiten mererer Jarhunderte beweißt uns, daß, je mer unsre GrundGesetze respectiret worden, desto mer unsre Souverains und wir glücklich gewesen sind. Diese Constitution ist so zu sagen ein heilsamer Tau, ohne welchen Ihr Belgien vertrocknet und verwelkt wäre. Wie sollte man also ohne Beängstigung sehen, daß man diese GrundGesetze vernichten will, um ihnen ein ganz entgegen gesetzes System unterzuschieben? Zwei einander entgegen gesetzte TriebFedern (Mobiles) können nie einerlei Wirkung hervorbringen. Unter dem Schatten einer republicanischen, durch einige monarchische Grundsätze gemäßigten RegirungsForm, haben wir Glück und Opulence kennen gelernt: Unglück und Dürftigkeit erwarten uns an den Pforten einer willkürlichen RegirungsForm, wo der Wille des Fürsten alles seyn wird, und die Gesetze des Stats nichts.

Ewr. Maj. werden sagen, Sie wollten kein Despote seyn... Aber die gemäßigten Absichten Ewr. Maj. verhintern nicht, daß nicht der Despotism in allen Zeilen der Verordnungen, die man in Ihrem Namen in den Niederlanden publicirt, errichtet werde. Vergebens behauptet man, daß wir sie unrecht verstehen: wir verstehen sie recht gut, Sire; noch mer, wir fülen den ganzen Werth jeder Phrase in den neuen Gesetzen, und das heißt die Fundamente einer willkürlichen Macht sehr übel masquiren, wenn man einem freien, seit 1000 Jaren durch die Gesetze regirten Volke sagt, daß es die Gesetze nicht versteht...

Nein, Ewr Maj. wollen kein Despote seyn; die Absichten, welche Sie in Ihrem ganzen HirtenBriefe manifestirt haben, sind uns dafür Bürge: Aber können Sie sicher seyn, daß diejenigen, denen Sie Ihre Macht anvertrauen werden, daß diejenigen, auf die Sie solche durch ErbRecht bringen werden, sie nicht misbrauchen werden? *Hé!* welches Unglück für das VaterHerz, für das Andenken Ewr. Maj., wenn man uns in Ihrem Namen unterdrückte, oder wann einer Ihrer Nachfolger in Ihren Gesetzen die Fesseln fände, mit denen er uns beladen wollte.

Man setzt hinzu, Sire, daß der neue Plan, den man in den Niederlanden einfüren will, mit Fortgang in Ihren andern ErbStaten executirt worden ist; daß alle Menschen ein Maul,

 eine

eine Nase, Augen, Ohren, u. s. w. haben, und daß sie durch einerlei Geseze regirt werden können. Ja, alle Menschen haben ein Maul, Augen, eine Nase, Ohren; so hat's dem Urheber der Wesen behagt: aber die Charaktere der Menschen sind kein Werk der Natur; sie sind die Frucht ihrer Erziehung, welche nach den verschiedenen Klimaten, und nach den Verhältnissen, die ein Volk mit den benachbarten Völkern hat, variirt. Nun aber muß die RegirungsForm dem Charakter des Volks, das man regiren will, angepaßt seyn. Ein SoldatenVolk kan nicht eben die Geseze haben, wie ein HirtenVolk: allen Völkern einerlei RegirungsForm geben, würde eben so lächerlich seyn, als wenn man die Bewoner der Zona torrida nötigen wollte, sich in Sibirische Pelze zu stecken.

Schon dies beweist, Sire, daß man Sie dahin gebracht hat, gegen die Liebe, die Sie zum allgemeinen Besten haben, zu handeln, da man Ihnen eingegeben hat, in Ihren Niederlanden brusquement die RegirungsForm zu errichten, die in Ihren andern deutschen Staten existirt. Uns, die wir seit so vielen Jarhunderten frei sind, Uns, die wir von dem Auge eines Herrn entfernt sind, der die Plackereien der subalternen Despoten, die unter seinem Namen regiren werden, nicht wol erfaren, folglich auch nicht zurückhalten kan, Uns ist jede willkürliche Authorität verhaßter, wie der Tod. Ihre deutsche Untertanen, die noch in der Wiege civilisirter Nationen sind, haben nur eine erst geborne Industrie. Da ihnen das Importen- und ExportenCommerz von keinem merklichen Nutzen seyn kan; so haben Ew. Maj. es ihnen nemen, und sie blos auf ein inneres Commerz reduciren können, welches sie zwingen muß, Manufacturen, eine künftige Quelle ihrer Opulence, anzulegen. Wir aber, Sire, können nicht so behandelt werden. Die Engländer, Franzosen, und Spanier, haben die ersten Lectionen der Industrie von uns bekommen; unsre Künstler haben ihren vornehmsten Manufacturen das Daseyn gegeben; und verschiedene eben so nützliche als angeneme Künste sind bei uns geboren worden. Uns, die wir im MittelPuncte von Europa sitzen, und so zu sagen die eine Hand nach Norden, und die andre nach Süden strecken, Uns kan nur das Importen- und ExportenCommerz zuträglich seyn. Nun aber, Sire, dieses Commerz wird niemals blühen, als unter dem Schatten einer gemäßigten RegirungsForm, die sich mer einer republicanischen, als monarchischen Regirungs-

rungsForm nähert. Der Despotism tödtet es, weil die willkürliche Macht, die die Gesetze, sobald sie will, schweigen machen kan, den Untertanen wie den Ausländern alles Zutrauen benimmt.

Was den inneren Handel betrifft, dafür lassen Sie nur, Sire, die Belgen sorgen. Sie brauchen nichts wie bürgerliche Freiheit, um ihre Industrie in Tätigkeit zu setzen; besonders wenn man sie aller der den Handel zerstörenden Verordnungen zu überheben geruht, die Ewr. Maj. waren Interessen eben so sehr, wie denen der Nation, zuwider sind.

Sie sehen, Sire, mit welchem excès de deraison man in Ihrem Namen, den InauguralVertrag, den Sie beschworen haben, hat vernichten wollen, da dieser doch das einzige Gesetz ist, das für Ihr und unser Glück zuträglich ist. Es sind Misbräuche bei uns, sagt man. — Die größten aller Misbräuche liegen weder in unsern Constitutionen noch in unsren Gesetzen, sondern in der NichtBeobachtung aller beiden.

Ah, Sire, geruhen Sie mit VaterAuge einen Blick auf unsre Provinzen zu werfen, wo Sie die Ehre (la gloire) haben zu regiren, nicht über eine verächtliche Herde von Sklaven, sondern über freie Menschen, über Untertanen, die, wenn sie gleich frei sind, doch nicht minder getreu, dem Dienste Ewr. Maj. nicht weniger ergeben sind, und die keine Stockschläge brauchen, um ihr Glück und ihr Blut der Erhaltung der Rechte ihres Fürsten aufzuopfern. Vervielfältigte AutoritätsSchläge haben ihre Geduld ermüdet, alle Herzen wund —, alle Seelen abwendig gemacht: möchte doch Ihre Gerechtigkeit, Sire, Ihre Versprechen, Ihre Eide, unser Glück, selbst das Ihrige, das Brüsseler Ministerium vermögen, seine Conduite zu ändern.

Glauben Sie nicht, Sire, daß diese, mere Monate hindurch ausgehaltene Unterdrückung, indem sie unsere Geduld ermüdet, zugleich unsern Respect für die Gesetze verhindern können. Dies ist der Unterscheid zwischen einem sklavischen und einem freien Volke: jenes, das nichts wie das Recht des Stärkern sieht, weiß nur Gewalt der Gewalt entgegen zu setzen, wenn man seine Untertänigkeit misbraucht; dieses, das immer das Gesetz vor seinen Augen hat, seufzt, enthält sich aller Gewalttätigkeit, solang es noch hoffen kan, daß das Gesetz seine Stütze seyn werde. Und diese Hoffnung ist es, welche die Tugenden und die Standhaftigkeit der Repräsentanten des Volks begrün-

gründet haben, die Ihr Belgisches Volk, Sire, selbst in dem Augenblicke, da seine Freiheit verschied, so gelerig gemacht hat.

Aber dieser Stille ungeachtet, brennt doch das Feuer des Unwillens in aller Herzen; und die Beförderer der vorgeblichen Reform, anstatt daß sie darauf denken sollten, es auszulöschen, scheinen sich nur ein Geschäffte daraus zu machen, es troz allem gutem Willen unsrer Durchlauchtigsten GeneralGouverneure anzufachen. Denn hat man gleich die alten JustizTribunäle in Brabant wieder hergestellt: so läßt man doch die neuen in Limburg bestehen, einem Herzogtume, das auf immer mit Brabant vereiniget ist, und welches davon zu trennen, Ewr Maj. nach Artik. XII der *Joyeuse Entrée* nicht berechtiget sind. Auch sieht man in eben dem Herzogtume einen Intendant seine chimärische Authorität, sogar gegen das Versprechen Ihrer königl. Hoheiten, ausüben. Die Auslegungen von einigen mörderischen Edicten versichern uns, daß wenn man uns in Ewr Maj. Namen sagt: man wolle uns erdrosseln, dies so viel heiße, als man wolle uns caressiren rc. rc. rc. Und man untersteht sich noch, sich über das ausnemende Mistrauen des Volks zu verwundern? Welch eine Jammervolle Lage, Sire, unglückliche Untertanen zu sehen, die kein Zutrauen mer zur Ehrlichkeit der Regirung oder des Fürsten haben können!

Unmöglich wird das Zutrauen wieder zurückgebracht, wenn nicht ein Decret ergeht, das alles wieder auf den Fus unsrer Constitution herstellt, und zwar so, daß Ewr Maj. Wille nicht in einem Haufen zweideutiger und verfänglicher Phrasen versenkt, sondern daß solcher in einem so klaren und simplen Styl, wie der der *Joyeuse Entrée* ist, dargestellt werde. Sobald wir dieses eben so gerechte als notwendige redressement sehen werden; dann werden wir glauben können, daß man uns nicht unterdrücken will. Wenn alsdann Ewr. Maj. glauben, einige Misbräuche verbessern zu müssen: dann lassen Sie Ihre Verbesserungen den Ständen jeder Provinz vortragen; diese kennen die Bedürfnisse ihrer Mitbürger, und haben gar kein Interesse, Ewr Maj. Religion zu überraschen.

Wie? der König von Frankreich, der eine unumschränkte Macht besitzt, nähert sich seinem Volke, versammlet die Notables des Königreichs, consulirt sie mit Güte über die Bedürfnisse des Stats, befolgt ihre Ratschläge, wenn sie tunlich sind: und Sie, Sire, Sie wollten sich nicht herablassen (dédaignerez)

rez), die Repräsentanten der Nation zu consuliren, mit welcher Sie einen Contract geschlossen, und deren Constitution Sie, ohne Ihre Eide zu brechen, nicht verändern können, so lange sie nicht selbst darein williget?

Aber die Neuerungen, die Ewr. Maj. zu machen wünschen, mögen seyn, wie sie wollen: so belieben sie doch Ihrer Regirung in Brüssel zu verbieten, daß Sie durchaus keinen Punct vorschlage, der directe oder indirecte zur willkürlichen Gewalt füren könnte. Und wenn man ja in ein Extremum fallen muß: so ist es besser, solche Artikel zuzulassen, die einem Republicanischen Plan näher als dem Despotismus sind; weil die Vernunft und eine Erfarung mererer Jarhunderte beweisen, daß nur vermittelst einer solchen Organisation die Niederlande blühen können.

Aber Ewr. Maj. Macht könnte hierdurch einigen Stos erleiden?

Hé, ne suffit-il pas, *Seigneur*, à vos souhaits
Que le bonheur public soit un de vos bienfaits?
C'est à vous à choisir, vous êtes encor maître:
Vertueux jusqu'ici, vous pouvez toujours l'être.
Le chemin est tracé, rien ne vous retient plus,
Vous n'avez qu'à marcher de vertus en vertus.
Mais, si de *nos tyrans* vous suivez la maxime,
Il vous faudra, *Seigneur*, marcher de crime en crime,
Soutenir vos rigueurs par d'autres cruautés,
Et laver dans le sang vos bras ensanglantés.
Vous allumez un feu qui ne pourra s'éteindre:
Craint de tout l'Univers, il vous faudra tout craindre.
Toujours frapper, toujours trembler dans vos projets,
Et pour vos ennemis compter tous vos sujets.
Ah! qu'il seroit plus doux de vous dire en vous même:
Partout en ce moment on me bénit, on m'aime.
On ne voit plus le peuple à mon nom s'allarmer,
Le ciel dans tous leurs pleurs ne m'entend pas nommer.
Leur sombre inimitié ne fuit pas mon visage,
Je vois voler partout les cœurs à mon passage.

RACINE.

So würde die ehrerbietige und standhafte Remontrance seyn, die ich Sr Maj. machen würde. Sie würde ihm nicht misfallen, denn sie enthält nichts als die simple Warheit; und Josef II ist würdig sie zu hören, weil er würdig ist zu regiren.

War unterzeichnet d'OUTREPONT
Avocat au Conseil Souverain de Brabant.

50

Nil novi sub Sole. SALOMO.

Vergleichung der Auftritte in Brabant, in den Jaren 1565 und 1787.

Philipp II übergab im J. 1559 seiner Schwester, *Margaretha* von Parma, die GeneralStatthalterschafft seiner Niederlande.

Die damaligen Unruhen entstanden über die erneuerte Inquisition, und über die Errichtung eines neuen Primats zu Mecheln, nebst 2 andern ErzBistümern, denen insgesammt 15 neue Bistümer unterworfen wurden.

A. 1565 erhielten die Inquisitoren Befel vom König: "uti in omnes, qui suspecti haereseos essent ... inquirerent, comprehenderent, litem intenderent, castigarent, desecrarent, *etsi non servato ordine;* nam sufficere, si *Consiliarium Regis*, unum tantum, advocarent ... neque *etiam necesse esse*, ut *judicem loci ordinarium* expectarent". MEURSII *Guilielmus Auriacus*, Lib. I, p. 4 (Edit. *Amstelod.* 1638; fol.).

Dagegen beschwerten sich die Brabantischen Städte, und insbesondre Antwerpen: "contra privilegia iri, & infringi *Introitus Læti* capita, Imum, IIdum, IIItium, ultimumque"; MEURS. p. 5.

Der conföderirte Adel überreichte aber der Gouvernante eine Supplik, aus welcher MEURSIUS p. 7 folgende Worte anfürt: "si mandatis Regis ita rigide mos geratur, vitam omnes fortunasque *ad libidinem delatorum*, prout quemque avaritia aut invidia ad calumniam stimularet, in ancipiti habituros; quam ob rem orare supplices, uti malo occurratur. Quando autem rei gravitas postularet, ablegari ad Regem preces, apud ipsum intercederent, in perpetuum ut prospiceret; idque quia *nisi sublatis edictis*, mali causis, fieri nullo modo posset, *ea abrogari sinat*, quæ servari, nisi perdita republica, mi-

minime queant. Interim *ipsam* oratam cupere, *dum hæc Regi exponerentur*, isque etiam consultaret, *inhibere Edicta* vellet.

Hierauf antwortete die GeneralStatthalterin: inspexisse postulata, ac satisfactum illis cupere; itaque *legationem* decreuisse, qua præsentem rerum statum Regi exponeret, *a quo nihil inclementius exspectare sibi debeant*. Et iam ante quam venissent, cum proceribus ac Senatu de Edictis mitigandis consultasse; nec restare, quam ut *voluntatem Regis*, *sine qua nihil posset*, super iis scitaretur.

Als die Stände aber mit dieser Antwort noch nicht völlig zufrieden waren, und ihre Bitten dringender wiederholt hatten; so erfolgte von Seiten der Gouvernante folgende Resolution: in religionis causa, *priusquam responsum a Rege accepissent*, nihil constitutum iri; ... in cuiuscunque fidem inquirere, aut ob istam qualecunque supplicium capere, dum Rex aliud statuisset, vetarentur: nisi si seditionem aut res novas agitarent; quo in crimine deprehensi curiæ suæ iudicandi traderentur.

Der König antwortete der Gouvernante auf die eingeschickte Supplik der Stände: "ut formula de Edictis mitigandis conciperetur . . . dein permittere, ut ipsa Foederatis aliisque nondum culpæ manifestis veniam pro arbitrio daret. Alioquin si rebelles arma caperent, vim quoque ipsa adhiberet, & præsidia ac cohortes ordinarias his opponeret; quin, si opus, novum etiam militem legeret".

In der Antwort des Königes an die Stände, kommen folgende Worte vor: "darent operam, dum *adventum maturaret*, ut pacata omnia essent".

Es wurde aber, durch alle diese gute Worte und Versprechungen in der HauptSache nichts gebessert: weshalb auch die Unruhen immer mer und mer überhand namen. Der König wurde selbst gegen die Gen. Statthalterin mistrauisch:

ca-

calumniae de ea apud regem fuerunt, conniventia & lenitate muliebri *fouisse turbas* seuerissime compescendas, MEURS. p. 38. Im Decemb. 1567 verließ sie Brüssel, "& reliquit desiderium ingens sui in Belgarum animis, femina potestatis exercendae temperans". MEURS p. 40. Nicht lange darauf ging der Krieg an.

MEURS. Lib. IV, p. 40: (Anno 1567) *Sabina Bavara*, Egmundani uxor, virum carcere liberare nitebatur; libellis pluribus agit, ut Collegiis, pro antiquo ordinis jure, judicandus traderetur . . . . Vsitatum id fuisse, neque aliter quemquam habitum. Per *Brabantiae privilegia*, *in quæ Rex se sacramento obstrinxisset*, quoque *reum e provincia exportari prohiberent*, dandum judicem ordinarium. [Vergl. mit den *libellis pluribus* der Mad. de *Hondt* an die Stände von Brabant, in dem *Recueil des Réprésentations* &c. p. 199—211]

Zu der Zeit, da wiederholte Nachrichten von den Niederländischen Unruhen beim Könige einliefen, war er nicht in Madrid, sondern in Segovia. Hier — sagt MEURS. pag. 19, re varie in Senatu agitata, multis factum exaggerantibus, tandem universim placuit, Belgii motus a *præsente* componendos, ac de *itinere instituendo* consultandum. Interim ita Parmensi (der Gen. Statthalterinn) respondendum esse, ut silentio, quæ cum Foederatis ipsa statuisset, transirentur, *ne laudare aut improbare*, *unde turbæ iterum aliæ metuendæ*, *videretur*. . . . Itaque binæ mense Octobri (1566) literæ datæ, quarum *illas* cum Senatu ac proceribus communicaret, *istas* vero clam haberet. . . Tum & *Viglium* Suichenum, Præsidem Senatus, scriptis sua manu literis (Rex) humanissime compellat, gratiasque pro labore & industria summa agit; simul rogat, quamquam gravi jam senecta & infirma valetudine, eandem operam in aduentum usque suum ut navaret. — Pag. 59. Provincialium causam *Viglius* Præses ita tuebatur, ut nec obnixe sese viro propositi rigido opponeret. Conside-

siderandum *diversum regionum statum*, *Hispaniam* late diffusam, agri cultu & fertilitate soli æstimari; . . . *Belgium* contra angustum esse, pannificioque ac commerciis censeri; deinde pluribus populis circumfundi, ad quos ea, si tributis onerentur, commigrarent. — Pag. 35. Parmensis blande passim ad urbes scribit, Edictumque a Rege proponit, quem per literas dehortatur, ne . . . *militem Hispanum* mitteret; id sese cunctis promisisse, & promisso turbas omnes composuisse, iterum exorturas, si quid contra fidem a se datam faceret. Bene illa, & pro Belgii salute, & regis etiam dignitate; qui si obsequutus foret, etiamnum tot provincias in obsequio retineret. Verum illum, qui quietem illic nollent, & imperium affectarent, in diversa jam impulerant; imparem regendo *feminam*, ideoque a republica removendam, dictitantes. Hinc deliberare incipit, & consilium cum Madriti tum Segoviæ etiam habet; duplici consulentium affectu, utrum venia an vindicta uteretur. Ruisius *Gomesius* Silva, Suaresius *Figueroa* Ferianus, & Bernardinus *Fresneda*, clementiam suadere, ac delicti poenitentiam Belgis concedendam esse: contra Ferdinandus *Alvaresius* Albanus, *Spinosa* Cardinalis & Inquisitionis Præses, coërceri rebellionem, & in auctores animadverti, cupiebant. His *Philippius* se adjungit, BELLUMQUE DECERNIT . . . IAM PHILIPPUS IN BELGIUM ITURUS DE VIA DELIBERAT. . .

"Als Duc d'*Alba* nun ins Regiment kam . . . verordnet er einen neuen Rath von 12 Personen . . . Durch diesen Rath ward allen Landräthen ihre authorität und macht gäntzlich benommen, und die Inwoner aller ihrer ordentlichen Jurisdiction und Rechten beraubt, wider alle Freiheiten der Länder". *Historia*, oder eigentliche und warhafte Beschreibung aller fürnehmen Kriegshändel und Thaten, so sich in Niederlandt . . . unter der Regirung K. Caroli des V. . . . bis 1605

zugetragen haben. . . . Beschrieben durch Emanuelem *Meteranum* (Arnheim, Anno MDCV. Fol.) S. 88.

D. *Sckm.*

51.

Holland.

I. Aus dem Geldrischen, 30 Jun. 1787.

Der Kriegslerm und die unzälichen Auftritte, welche uns die patriotische Raserei verschafft, haben mich bisher am Schreiben gehintert. In der Tat waren dieselben die lezten Monate hindurch hinreichend, jedermann zu betäuben. Und jezo, nach allem dem Lerm — erfolgt nichts. Der Statthalter ist schon 14 Tage in Amersfort; die Prinzessin mit den jungen Prinzen (welche, beiläufig gesagt, ein Muster einer guten Erziehung abgeben), ist auch seit einigen Tagen dahin; Geldern und Uetrecht haben 8 Escadrons und 12 Bataillons Truppen um die Stadt liegen; dennoch ist nichts geschehen, und vielleicht werde ich, bei meiner Rückker nach Arnheim, die Sachen finden, wie ich sie verliess. Die Patrioten hingegen folgen ihrem Plane unverrückt, wenden alles, was sie können, für sich an, und ihr Esprit de Corps, der dem Gegenteil ziemlich felt, erhält sie beständig. Freilich müssen sie sich auch bücken, und zwar vor ihren FreiCorps. Diese Rute, von den Hrn. Aristokraten anfangs gebunden, züchtigt sie nun selbst. So zittert ganz Amsterdam vor den 6000 Mann gewaffneter Bürger und ihren Canonen, die in der Stadt liegen.

Der leztere Tumult daselbst war sicher vorherbedacht und angelegt: denn 2 Tage zuvor sind einige Wagen mit Silber aus der Stadt gebracht worden, um der Plünderung auszuweichen. Auch hat der Pöbel nichts stelen dürfen, nur verderben sollte er. Und sobald einige Häuser, als des Burgemeisters *Rendorp* (eines Manns, den beide Parteien

jezt

jezt verlassen, da er auf beiden Seiten gewesen war), des Buchhändlers *Arends*, (Verlegers der Uebersezuug von *Ludwig Ernst &c. &c.*, folglich nicht im guten Geruche), und einiger andern, gestürmt und verheert waren: traten einige Compagnien Bürger hinzu, und sagten: "Kinder, jezt ists genug", und jedermann ließ vom Stürmen ab.

Dagegen wünschten vielleicht die Oranischen auch Aufrur, und hätten gerne gesehen, daß sich ihre Partei in *Kattenburg* verschanzt hätte: allein die Uebermacht der Bürger vertrieb sie, und jezt ist alles ruhig.

Die lustigsten Auftritte gibt Uetrecht die Stadt. Die FreiCorps darinn werden mit 5 fl. bezalt, die eben da liegenden *Salm*schen Truppen nur mit 2. Nun zanken sich diese beständig: die FreiCorps sagen, wir sind Majestät, ihr leichte Truppen müßt die Ausfälle tun; *Salm* aber und sein Corps behauptet, weil die FreiCorps so schön bezalt würden, müßten sie voran. Und seitdem die Gelderschen Reiter die *Salm*schen Husaren, einmal unsanft zurückgewiesen haben, läßt sich kein Feind außerhalb Uetrecht sehen: dagegen aber sind schon an 100 *Salm*sche Husaren zu dem Geldrischen Cordon übergegangen.

Unstreitig spielt Geldern in der ganzen Komödie die schönste Rolle. Sie allein erhält doch bis izo noch den Bund, und geht ihren festen Schritt fort. Schade nur, daß die unschlüssigen Uetrechter Stände ihre besten Entschlüsse aufhalten. Ueber den EidesBruch der holländischen Officire, die ohne Patente in Uetrecht einmarschirt sind, hat Geldern eine schöne *Missive* an die GeneralStaten, so wie eine vortrefliche Erklärungs- *Missive* an die Stände von Holland, geschrieben, die aber beide noch nicht im Publico sind.

. . . . Viele Niederländer haben sich gewundert, wie man es wagen dürfe, von ihren StatsGliedern so freimütig zu sprechen, wie in Ewr. Actenmäßigem Bericht vom Herzog *Ludwig* geschehen. Desto schlimmer für sie, wenn sie aus Monarchien lernen müssen, wie man Unrecht aufdeckt, und

Freiheit im Schreiben gebraucht, nicht misbraucht, wie sie. Die Uebersetzungen der nachdrücklichen Schrift sind warscheinlich jetzt ins Stecken geraten, da ihr Verleger seinen Papirs Vorrat hat auf die Gasse werfen sehen müssen.

II. Amsterdam, 24 Jun. 1787.

... Die Plünderung allhier nam den Abend ihren Anfang, Dienstags den 29 Maj, nach 10 Uhr. Der Buchhändler *Arends* war der erste, der Burgemeister *Rendorp* der zweite, der Burgemeister *Beels* der dritte, der Bruder von *Arends* (ein Kaufmann) der vierte, und noch drei von der PrinzenPartei, die ich nicht namentlich kenne: also in Einer Nacht sind 7 geplündert, und zusammen Arme und Reiche 35 an der Zal. Es war eine erkaufte Bande von Matrosen. Die Hochlöbl. BürgerWache tat keine gute Dienste dabei: zum Schein stellte sie sich zwar eine Stunde nachher da ein, wo geplündert war, aber sie standen wie Pfäle vor dem Hause, und ließen es wol bleiben, nur Einen Plünderer gefangen zu nemen; gewiß also war es eine verabredete Sache. Gegen Morgen wurden aber einige von andern gefangen genommen, warunter der Anfürer mit war: dieser wurde den dritten Tag gehenkt, und die andern ausgepeitscht.

Um die oben bemeldte Zeit fing der Lerm beim Buchfürer *Arends* an: diesem wurden alle Fenster eingeworfen, und seine Bücher in den vorbeifließenden Canal geworfen. Von dar gings schräg über zu dem Bürgemeister *Rendorp*: auch dem wurden alle Fenster eingeworfen, nachher das Haus aufgebrochen, alle Zimmer im Vorhause ruinirt, 7 große Spiegel, wovon 2 jeder 1000 fl. gekostet, zerschlagen, Schränke und Coffres aufgebrochen, und die Sachen in den Canal geworfen, und die Meubles zum Fenster hinaus. Der Burgemeister, seine Frau, und einziger Son (welcher kurz vorher disputirt hat), retteten sich auf einer Leiter in des Nachbars Hof, und von dar weiter über

eine

eine Planke, über die sie sonst wol für keinen Preis gestiegen seyn würden. Ein par Bediente holten noch einiges heraus; aber das zweitemal brach die Bande mit einem MordGeschrei die HausTür auf, und fiel herein: der eine Bediente sprang 2 Stock hoch glücklich auf den Hof herunter; der andre flüchtete zum DachFenster hinaus, und wollte sich an der um den Schornstein gemachten Gallerie halten, glitschte aber aus, und rollte bis an die DachRinne herab, in welcher Positur er sich auf den glatten Zigeln so lange halten mußte, bis der Lerm aus war.

Nachts um 2 Uhr, stellten sich die geflüchteten Domestiken wieder im Hause ein: welch ein Anblick! Sie fingen an, das Brauchbare von der Strasse wieder herein zu bringen. Da sah man die prächtigsten Kleider von Mad. *Rendorp* im Canale fließen; der JuwelenKasten, an Wert 100000 fl; und die HaushaltsBörse von 4000 fl; waren weg; der Schade ward auf 150000 fl gerechnet. Doch der JuwelenKasten ward nachher von Schiffern, die den Canal durchsuchen müßten, wieder gefunden. Die Bibliothek, die Silber- und PorcellänKammern, sind nebst den besten Zimmern, welche mit Damast tapezirt, und mit seidenen und halbwollenen Decken belegt sind, unbeschädigt geblieben.

Den andern Tag ließ der Hr. Bürgemeister sein Haus räumen, und begab sich nach seinem LandGute, die Herrlichkeit *Marquette* genannt, 6 Stunden von hier, und 1 Stunde von der offenbaren NordSee. Das Haus daselbst ist wie ein Schloß, rings umher mit tiefen WasserGraben umgeben: auf der Mauer liegen 6 Canonen geladen, 12 Flinten und 6 Pistolen, mit einem ziemlichen Vorrat von Ammunition, und einem Dutzend entschlossener Bedienten, die wechselsweise des Nachts wachen. Die Zimmer sind alle fürstlich prächtig, der Boden unten mit Marmor belegt, dabei eine mit lauter PerlenMüscheln tapezirte BadStube ɪc.

Kürzlich rief ein Deutscher, der noch voriges Jar Student in Göttingen gewesen, einen andern Deutschen, von der

Strasse in seine Herberge hinauf, und erzälte ihm: "er würde nächstens (den 2 Jun.) mit nach WestIndien faren; bei der Plünderung habe er mit seinen jetzigen Collegen (den Matrosen) fleißig geholfen, habe *Arends* seinen Buchladen unermüdet mit auspacken helfen, habe in *Rendorps* Hause Zimmer ausspionirt, wo es etwas zu plündern gegeben; in Beels Hause habe er in der 2ten Etage einige Dutzend Porcellain-Schüsseln, Teller und Tassen, aus dem Fenster geworfen; sein Anteil von der Beute sei so beträchtlich gewesen, daß die 46 Bouteillen Wein, welche die Compagnie vorher getrunken, berichtiget, und seine auf 60 fl gemachte Schuld habe bezalt werden können".

Es scheint allmälich, daß es mit den Patrioten nicht lange mer dauern wird. In Amsterdam tun und lassen sie zwar, was sie wollen: aber das Militär, das für die Stände in den Städten liegt, desertirt nach dem Prinzen. Den 22 Jun. hat der KriegsRat, das Haupt der Patrioten, die Herrn im Rate, welche zur PrinzenPartei gehören, abgesetzt. Die Bürgemeister *Clifford* und *Hooft* haben sie behalten. *Clifford* hat abgedankt; und *Hooft*, welcher von je her Patriot und Anhetzer gewesen, regirt nun allein. Er hat immer 2 Mann BürgerWache vor seinem Hause: wenn er vom RatHaus kömmt, nemen die Leute die Hüte ab, und rufen, *Hussa Vader Hooft*! &c. &c. &c.

III. Cleve, 22 Jun. 1787.

Von hieraus widerspricht Hr. Johann David *Heß* abermals dem Vorwurfe, der ihm oben, Heft 37, S. 27, in dem *Missive van een oud Regent* gemacht worden, und versichert seine Unschuld mit folgenden starken Worten, die keinen Zweifel mer übrig lassen:

"Versichere auf meinen Eid, den ich als Hagscher Bürger vor Gott, von dem mein Wol und Weh abhängt, getan oder geschworen, daß niemals keinen heimlichen noch öffentlichen Umgang mit den sogenannten Patrioten gehabt; im Gegenteil, daß allezeit ein Feind von ihnen gewesen, und sie von mir,

de cette année 1787, qui viennent d'être adressées toutes deux sous une même enveloppe au Révérend Pere Préfet du Collège des Rev. *Peres Augustins* en cette Ville le 23 du courant, comme il vous l'attestera en cas de doute.

Le délai du redressement des infractions & la continuation d'icelles démontrent à toute l'Europe, attentive à les observer jusques dans les moindres démarches, qu'on méprise les humbles remontrances & les justes demandes de redressement que *Vos Segn. Rev*mes & *Ill*mes avez faites. Le délai de redressement des infractions & la continuation d'icelles, donnent à connoître & font appréhender même tout le monde, qu'on épie le moment pour porter le coup fatal qui écrasera toute la Constitution & asservira les braves Brabançons sous le joug de la servitude, *depuis quelques années leur preparée*. Mais cette appréhension ne les allarme pas; ils connoissent le courage, la valeur & la bravoure de leurs glorieux Ancêtres, qui ont couvert les plaines de cadavres, qui ont fait couler des ruisseaux de sang pour leur liberté: ils en sont issus, le même sang coule dans leurs veines, ils sauront convaincre l'Univers entier qu'ils en sont dignes descendans. Ils se reposent néanmoins entiérement sur votre prudence & sur votre sagacité, *Messgrs.*: c'est uniquement le sort de leur Concitoyen, le Sr. de Hondt, qui les agite & les excite à vous engager d'assurer sa vie ménacée. L'Univers lui est inutile, si ses oppresseurs achevent leur ouvrage & qu'il perd la vie; le redressement du *Pacte constitutionel* lui sera vain, même ce redressement deviendra impossible non seulement relativement à lui, mais à tous égards quant à ce point. Leur agitation n'est pas vaine, puisqu' après la violence faite en sa personne, on a encore violé le *Pacte constit.* malgré vos réclamations, en enlevant tous ses registres, pa-

leur servait de prétexte & que j'ai gagné solemnel ment le jour où j'ai pu le faire juger.

Qu'ils disent que mes ouvrages sur les finances o ruiné la chose publique, quand ils ne durent leur ex stence qu'à la demande des sages moderateurs de la ch se publique; quand j'ai eu le bonheur d'écrire le pr mier en France une théorie raisonnable sur les banqu & le jeu des fonds; quand les faits demonstrent ch que jour ma théorie & justifient mes prédictions.

Qu'ils disent que j'ai ai reçu des monceaux d'((StAnz. l. c. S. 149) pour écrire ces livres; *moi to jours, entierement & à jamais étranger aux speculatio même les plus innocentes des joueurs dont je hais le métie dont je méprise les profits;* moi qui depuis que j'exis dois tout aux soins de l'amitié sans avoir jamais reç pas même la solde des Rois; moi qui m'honnore & m vante en effet d'avoir ruiné quelques agioteurs fraudu leux pour sauver de leurs infernales déceptions la foul de citoyens ignorans & crédules qui couroient se pré cipiter dans leurs lacs, ou plutôt d'avoir porté à la frénési de l'agiotage un coup mortel qui tôt ou tard, & graces aux efforts d'hommes plus habiles, mais auxquels j'au rai du moins osé frayer la route, en guérira les Gou vernemens & les nations.

Was der Hr. Graf gegen den Aufsaz des Hrn. Austra siens über die französischen *Lettres de Cachet* mit Heftigkeit eingewandt hat, wird von lezterem schwerlich beantwortet sondern blos dem Sachverständigen Publico, das durch di vorliegenden Acten bereits hinlänglich * instruiret ist, zur Ab urteilung heimgestellt werden.

* Eine völlig unumschränkte Preßfreiheit läßt sich doch un möglich behaupten. — Daß die Strenge der französischen Ge seze, sehr oft durch Lettres de cachet gemildert werde, i unläugbar. — Und ob Londner Polizei ohne, oder Parise Polizei mit solchen Lettres, erträglicher sei; ist wenigstens noch sehr problematisch.



Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 40.
X. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1787.
Jul.

Inhalt.

Heft XL.

Aver-

AVERTISSEMENS.

Göttingen bei *Ruprecht*. Die dritte Auflage des Actenmäßigen Berichts vom H. Ludwig Ernst 2c., der zwoten meist gleichförmig; nur mit lateinischer Schrift, hellerem Druck, und mit des Herzogs Silhouette, wird auf Michaelis fertig.

Nürnberg, in der *Felsecker*schen Buchhandlung. Ausfürungen zur deutschen ReichsGeschichte, nach einem systematischen Plan geordnet. Von Gottlob Aug. *Tittel*, Fürstl. Badenschen KirchenRat und Prof. der Philosophie zu Karlsruh. Erster Band, bis zum Tode Ludwigs des Baiern: 1787, 8, 720 Seiten.

Altona bei *Eckhardt*. Von den Schleßwig-Holsteinischen ProvinzialBerichten ist des 1sten Bandes 2tes und 3tes Stück heraus; beide reich an interessanten Aufsätzen.

Frankfurt am Mayn, in Commission der *Hermann*schen Buchhandlung. Verteidigung der 8 Sphen über die Sayn-Hachenburgsche künftige Erbfolge, gegen Hrn. Geh. R. *Kochs* 2te Auflage seiner Schrift über diese Materie, und das angehängte Postscript. Fol. 2 Bogen. [Folglich braucht dieser Aufsatz, der mir schon vor einiger Zeit handschriftlich zugeschickt worden, nicht noch einmal in diesen StatsAnzeigen abgedruckt zu werden.]

Braunschweig, gedr. bei *Meyer*. Beyträge zur Kenntnis der Verfassung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttelschen Teils. Vom OberCommissär P. C. *Ribbentrop*. Erster Beitrag, 1787: 8, 204 Seiten.

Berlin, 20 May 1787. Charte von Sachsen, in 39 großen Blättern, und Charte der Expedition des Prinzen Heinrichs in Franken, in 8 Blättern, beide auf dem schönsten Schweizer-Papier abgedruckt, verkauft die Akad. der Wissenschaften, erstere für 6, leztere für 1 Louisd'or. Es sind nur 50 Exemplare davon abgedruckt; vorhin wurden sie mit 70 bis 100 Rthlr. bezalt. Man wendet sich an den Hrn. Geh. Secret. *Frentzel* in Berlin.

Stralsund, gedr. bei *Röse*. Von des Hrn. CammerRaths von *Reichenbach* patriotischen Beiträgen zur Kenntnis und Aufname des Schwedischen Pommerns, ist der 2te Band, oder Stück 5—8, 1786 und 1787, herausgekommen: alle Stücke eben so reichhaltig und gemeinnützig für In- und Ausländer,

wie

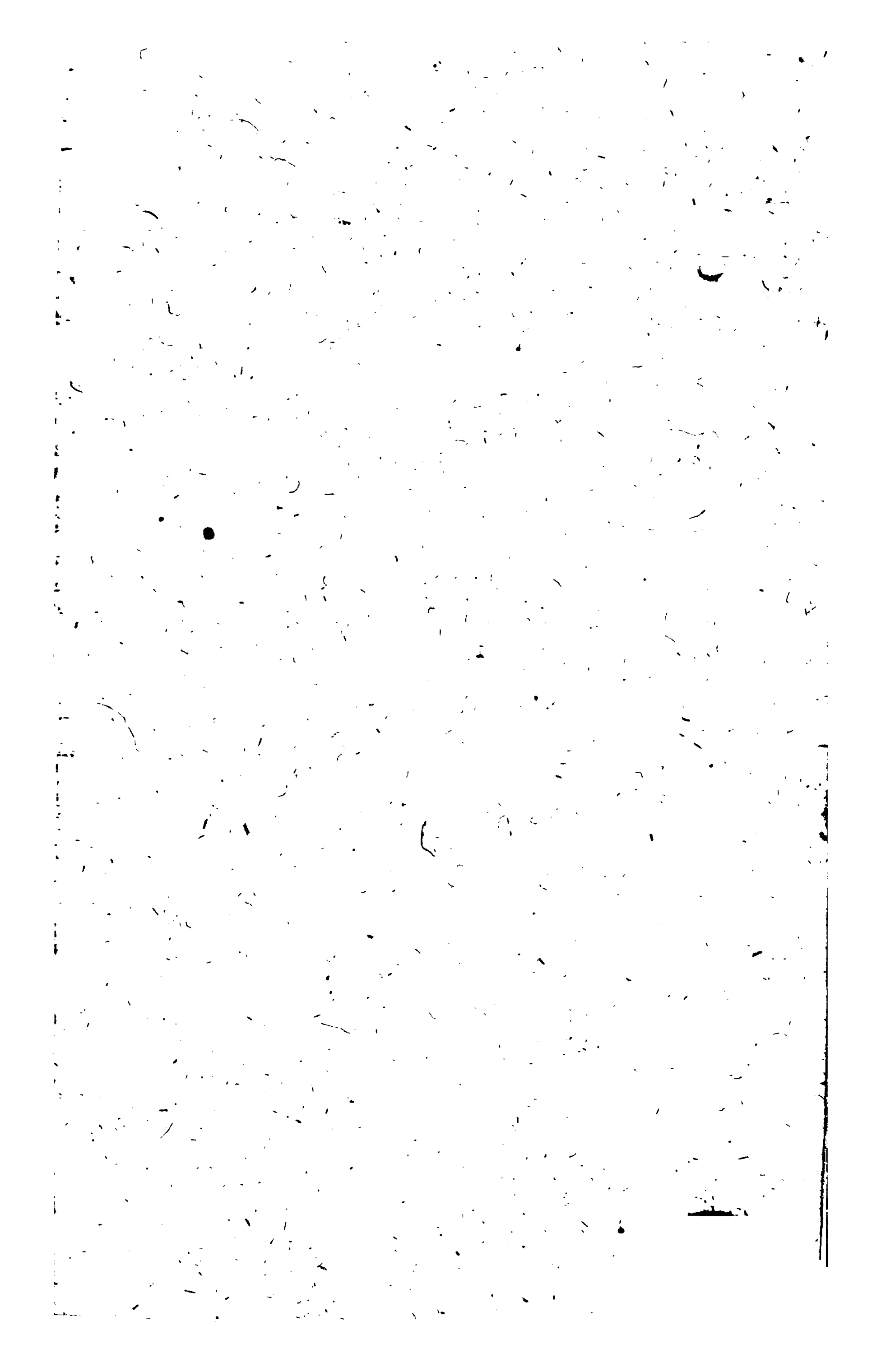
wie die vorigen. Wie Deutschlands Statskunde unter der gesegneten Publicität wächst!

Frankfurt am Mayn, *Jäger*sche Buchhandlung, 1 Maj 1787. Dieses Jar wird der große Atlas von Deutschland des Hrn. Artillerie-Hauptmanns *Jäger*, in 81 nach einerlei Masstab gezeichneten Blättern, vollendet. Mer als 20 Jare ist daran gearbeitet worden. 72 Blätter sind bereits ausgegeben, die 9 noch felenden erscheinen bis Ende des Jars unfelbar. Ein completes Exemplar kostet die Subscribenten 43 fl., andre bezalen 50 fl. Rhein. Einzeln kostet jedes Blatt 1 fl.

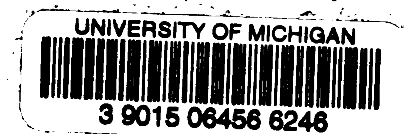
Frankfurt und Leipzig, 1787. Sinzerus, der Reformator, kl.8, 474 Seiten, niedlich gedruckt. Der leibhafte Faustin der zweite! Nur Schade, daß Hr. Sinzerus seine Reformation damit endiget, daß er sich zur Gattin — keine Nonne aus einem Kloster, sondern — eine Person aus *einem* P — l in B. holt.

> PERMIS D'ENTRER à la Salle de Traitement Magnetique, établi par la Société de l'Harmonie des Amis réunis à STRASBOURG rue dite gros Stadelgaſſ, au N°. 6.
>
> BON le . . . . 178 . .
>
> POUR . . . .
>
> *Vû par Nous Secrétaire de la Société.*
>
> Le présent billet doit être remis en entrant, au Concierge.

Ex Originali. 22 Maj. 1787.






UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06456 6246

contient plusieurs objets *captieux*, qui exigent une explication ultérieure, qu'ils se reservent à donner au premier jour.

Le *Peuple* se défie hautément de tous autres, qui environnent *LL. AA. RR.*, & ils disent hautement, que les vues & intentions de ces personnes sont de *tiranniser* le Peuple; réclamant pour preuve le *bouleversement total* de la *Constitution*. Ce n'est pas sans raison qu'il se défie d'eux, par ce que la Dépêche même ne peut jamais provenir des sentimens de *LL. AA. RR.*, puis qu' elle est *captieuse* de l'un bout à l'autre & ne contient rien de *positif*, ni d'*assuré*.

Ils supplient donc *Vos Seign. Revd*mes & *Ill*mes, de vouloir faire parvenir leurs voeux à *LL. AA. RR.* C'est la grace . . . :

[Die Unterschriebenen eben die 9, wie oben S 461].

VII. Représentation des ETATS de BRABANT, du 30 *Mai* 1787.

Madame & Monseigneur. Les Sindics des Nations de cette Ville, tant pour celles-ci que comme constitués de la façon qu'il paroit par nos Rémontrances antérieures, nous ont exposé ce matin tant de vive voix que par la *Requête ci-jointe* en Copie, le péril extrême, où va mener la fermentation actuelle. L'exemple arrivé hélas! à l'issue de notre Assemblée près de la Cour, presque sous les yeux de *VV. AA. Roy.*, acheve de nous convaincre malheureusement de la réalité des craintes les plus affreuses.

C'est dans ces circonstances que Nous Nous sommes empressés de Nous assurer quel seroit enfin l'appaisement raisonnable, qui pourroit servir provisoirement à calmer les troubles actuels. Nous Nous sommes concertés là-dessus avec les Nations de Bruxelles, par le moyen de leurs Sindics. Nous sommes persuadés que

la

la confusion prendra un terme, si *VV. AA. Roy.* daignent nous accorder comme aux Nations les Articles suivants, *sans aucun changement.*

Que *Leurs AA. Roy.* daignent déclarer "*de tenir* „*en surcéance absolue & parfaite, sans limitation ni ex-* „*ception quelconque, toutes les dispositions contraires di-* „*rectement ou indirectement, à la* Joyeuse-Entrée, *ou* „*aux Droits, Franchises, Privilèges, Chartres, Coutu-* „*mes, Usages & autres Droits quelconques, publics ou* „*particuliers; que de plus les infractions y faites, aussi sans* „*limitation, ni exception quelconque, seront incessamment* „*redressées & remises dans le même état comme elles ont* „*été d'ici depuis deux cens ans*"; que *LL. AA. Roy.* déclareront qu'elles se *confient pleinement que Sa Maj. con-firmera sans réserve la déclaration* de *LL. AA. RR.*

Que *LL. AA. RR.* daigneront éloigner de leur Con-seil, les personnes suspectes, sur lesquelles tombe l'in-dignation publique.

Enfin que *Vos AA. RR.* daignent ordonner *abso-lument* que S. E. *le Ministre* * *fasse voir le pouvoir que Sa Maj. lui a donné pour faire les changemens qui por-tent les infractions & bouleversemens du Pacte constitu-tionel.*

Nous sommes. . . . . .

[Die Unterschriebnen, just wie oben S. 462].

Par Ordonnance *de Cock.*

VIII. 30 *Mai* 1787.

Marie-Christine Albert-Casimir.

[wie oben, S. 463].

Très-Révérends . . . Amés. Sur la Représentati-on de ce jour que Vos Députés Nous ont rémise, Nous vous declarons que quant à votre demande "*de tenir en*

---

* Ju dessen Namen ein Mönch per anagramma fand: *odio es Belgio.* S.

en surséance absolue & parfaite. . . . deux tous ans : en outre que Nous déclarions que Nous Nous *confions pleinement que S. Maj. confirmera sans réserve la déclaration* que Nous ferions à ce sujet, Nous vous accordons entiérement cette demande.

Quant à la demande que Vous Nous faites, d'eloigner de notre Conseil les personnes suspectes, sur les quelles tombe selon votre Representation l'indignation públique, Nous vous accordons encore cette demande, Vous chargeant de Nous présenter les Griefs que vous croyés avoir à ce sujet, & Vous prévenant au surplus que Nous dirigerons immediatement par Nous-mêmes, toutes les affaires quelconques du Gouvernement.

Quant à l'objet du dernier Article de votre Représentation, tendant à ce que Nous ordonnions *absolument* que "*le Ministre . . . lui* auroit *donné . . . changemens relatifs aux infractions & bouleversemens du Pacte constitutionel*, Nous Vous déclarons avec toute la sincérité dont Nous sommes capables, & dont Vous devés être bien convaincus, que ces changemens qui cessent absolument maintenant, n'ont été faits qu'en vertu des intentions & ordres de *Sa Maj.* qui Nous ont été adressées & notifiés, & nommément en vertu des deux Diplomes en date du *premier Janvier* 1787 desquels on *Vous montrera*, lorsque Vous le desirerés, comme aux Sindics des nations, *les originaux mêmes*, de manière que le Ministre n'a eu ni dû avoir aucun autre pouvoir à cet égard. A tant *Très-Révérends*. . . . De *Bruxelles* le 30 *Mai* 1787.

MARIE & ALBERT

CR. vt

Par Ordonnance de LL. AA. Roy. de REUL.

Pour Copie de Cock.

IX. De notre *Assemblée Générale* tenue à *Bruxelles* le 31 *Mai* 1787.

Madame & *Monseigneur*. Nous avons reçu avec autant de respect que de reconnoissance, la Dépêche de *Vos Altesses Royales*, en date d'hier. Nous étions déjà trop convaincus & l'événement Nous a justifiés, que Nous devions placer toute notre confiance en la seule Sagesse de *VV. AA. RR.*, dans un moment où des *fautes accumulées* ne laissoient plus un ami au Gouvernement. *VV. AA. RR.* ont tout préservé; Peres & Sauveurs de la Patrie, qu'Elles daignent recueillir le juste hommage des peuples! Veuillez, *Madame*, *Monseigneur*, veuillez achever un ouvrage cher & précieux à l'humanité entière! Pressez, hâtez ce délicieux moment où l'approbation d'un Monarque éclairé & réligieux, va plonger dans l'ivresse de la joie près de TROIS MILLIONS d'hommes, & en consacrer le souvenir dans tous les tems, dans tous les âges. Nous sommes...

[Die Unterschrift wie oben S. 462].

LEO BELGICUS, non fabula.

[gedr. besonders in 8, nebst einer französ. Uebersetzung].

Jamdudum placidæ visus dare membra quieti
  Immemor & regni *Belgicus* esse *Leo*;
Jamdudum nullis sonuere rugitibus auræ,
  Demissumque caput fusaque cauda jacet.
At, generose *Leo*, sacros populator in agros
  Ausus erat rabido currere dente Lupus;
Nec semel ad solitas Vulpes confugerat artes,
  Et tentarat opes tollere varra tuas.
Nunc genus Ursorum ruit, Arcadiæque juuentus,
  Inque tuum exitium foedera jungit hians.
Tandem surge, *Leo*, sopitas excitet iras,
  Quod foedo veniens ingruit hoste malum.
Ursinis-ne velis corrodi morsibus ungues,
  Indignumque pedem regia colla pati?
Audior; en riguere jubæ, laterique recusso

Ju-

Intonat, & furias ignea cauda ciet;
Horrifico clangore rugit *Leo*. Protinus altas
Ignavae in latebras se retulere ferae.
Illic turba minus fidens haec pectore volvit:
Qui primo patiens, saevior inde furit.

47.

VolkMenge der Oesterreich. Niederlande.

So lange nur PrivatSchriftsteller dem Statskundigen Publiko, das überaus wichtige Datum von der VolkMenge eines Stats, entweder aus bloser Vermutung, oder doch aus verschwiegenen Quellen, vorgaben: war es nicht zu verwundern, daß man oft Varianten las, die wirklich ins Lächerliche fielen; und der eine z. Ex. für Frankreich 17, der andre 27 Millionen Einwoner, der eine für Baiern 15, der andre 1½ Mill., der eine für Schweden 8 Mill., der andre nur 400000 Seelen ꝛc., angab. Aber daß noch in unsern Tagen, bei einem der blühendsten und cultivirtesten Länder in Europa — bei den Oesterreichischen Niederlanden —, dergleichen weitgehende Varianten, sogar in StatsSchriften existiren, — Varianten, zu deren Berichtigung der vorgehabte Tausch derselben mit Baiern eine importante Gelegenheit gab: ist wirklich eine sonderbare statistische Erscheinung. Hier eine kurze Uebersicht dieser Varianten.

I. Oben, Briefwechs. Heft XVI, S. 237 folgg. (vom J. 1778), war in einem "HauptSummario der Seelen-Beschreibung männlichen und weiblichen Geschlechts, in allen kaiserl. königl. Erblanden conscribirt", angegeben, unter den nicht militariter conscribirten Ländern, für die Oesterreich. Niederlande (inclus. das Herzogtum Luxenburg), bis ultimo *April* 1772 effective verblieben,

4,003762 Seelen, worunter

1,879586 männliche und
2,124176 weibliche; ferner unter den ersteren

791698

791698 Personen der Geistlichkeit, Adel, Fremde, Honoratiores LandesFürsten, Bürger, Commercianten, mit Sönen, Gesellen und Jungen.
471305 unter 17 Jaren,
261173 vom militärischen Alter, oder von 17 bis 40 Jaren,
355410 von 40 Jaren und drüber.

Der Hr. Geh. Rat von *Dohm* (über den deutschen FürstenBund, S. 26) sagt, dieses Datum sei offenbar ganz ungemein übertrieben. Auch mir kam diese Angabe, wo nicht als ganz ungemein übertrieben, doch als zu hoch, vor. Indessen, da ich nicht im Stande war, einen RechnungsFeler darinn zu beweisen; und gleichwol der ganze Aufsatz aus den Händen eines Mannes kam, der gewißlich nicht betriegen wollte, und eben so wenig besorgen ließ, daß er betrogen worden; ich auch damals schon merere Beispiele (z. Ex. die VolkMenge der österreichischen und französischen Monarchie betreffend) hatte, daß Angaben von der Art, oft unglaublich schienen, und am Ende doch war befunden worden: so legte ich sie dem Publico, zu weiterer Nachforschung, vor.

II. In der königl. Preuß. Beantwortung der Prüfung des WienerHofs rc. S. 16, ward bei einer sehr feierlichen Gelegenheit, beim Abwiegen des gegen die Niederlande auszutauschenden Baierlands, die Summe der Einwoner von jenen gesetzt auf 1,200000 Seelen. Welcher Abstand von 4,003762! Hr. von *Dohm* loc. cit. sagt davon: "diese Bestimmung ist die zuverlässigste, welche man itzt haben kan". Den Beweis davon aber lieferte weder die StatsSchrift selbst, noch Hr. v. *Dohm*.

III. Hr. Abt *Felbiger*, in seiner Anleit. zur ErdBeschreib. S. 57, erhöhet die Summe bis auf 1,690000 Seelen: doch one Beweis.

IV. In der *Allgem. Literat. Zeit.* Num. 15, 17 *Jan.* 1787, meldet der Recensent des *Schlettwein*schen Stats-

Cabinets, daß ein Wiener Manuscript, betitelt das Interesse des Hauses Pfalz bei dem vorgeschlagnen Austausche des Herzogtums Baiern gegen die Oesterreich. Niederlande, die Einwoner der leztern auf — 1,880000 Seelen setze. Diese Summe hatte auch schon der Verf. der *Statistischen Uebersicht der vornemsten Deutschen &c.* (fol. 1786), S. X, 2, und 8, angenommen.

V. Hr. *Hermann* (Abriß rc. S. 146) stimmt auf 2 Mill. — Diese 2 Mill. erklärte Hr. *Felbiger* ausdrücklich für übertrieben, mit der — richtigen, sagt Hr. v. *Dohm* l. cit. S. 26 — Bemerkung, "daß die Vereinigten Niederlande sonst weniger als die österreichischen bevölkert seyn würden, welches bekannter Erfarung widerspreche". Ist dies eine bekannte Erfarung?

VI. Wenn nun aber ein Inländer, ein ganzes inländisches Corps, die Assemblée générale der Stände von Brabant, den 31 Mai 1787, in einer feierlichen StatsSchrift (oben S. 471), ihre Nation auf *près de trois millions* schäzt: so müssen doch wol gegen dieses Zeugnis, alle obige Angaben und Vermutungen schweigen *?

48.

* Gleichwol wollte ich nicht mit dem Hrn. Recensenten in der *Allgem. Lit. Zeit.* l. cit. daraus schließen: "Sonach würde freilich der von dem Hause Oesterreich selbst gesuchte Austausch seiner Niederlande gegen Baiern, reiner Verlust für dasselbe seyn". Ein Gut, das jezo nur 1000 Rthl. einträgt, aber leicht zu einem Ertrag von 5000 gebracht werden kan, ist mer wert, als ein andres, das jezo 2000 abwirft, aber nie mer abwerfen kan. — Ein entferntes grösseres Land ist minder wichtig, als ein kleineres nahes, das zum Arrondiren dient; und das man mit Regimentern und Canonen abreichen kan. — Wer die Wal hätte, über 2 Mill. Dänen uneingeschränkt, oder über 8 Mill. Polen republikanisch zu herrschen, möchte vielleicht das erstere vorziehen, u. s. w. S.

48.

IndustrieSchulen in Böhmen.

"Die Quelle, aus welcher dieser historische Beitrag größtenteils geschöpft wurde, sind die Programmen der Prager NormalSchule. Diese halbjärigen gedruckten Anzeigen namen ihren Ursprung aus den halbjärigen SchulBerichten der KreisDechante, SchulDirectoren, und Visitatoren, welche unter der Controle der KreisAemter an die LandesStelle eingeschickt werden, die hernach alle für die Richtigkeit derselben haften müssen. Aus diesen Berichten zieht die OberDirection das Wesentlichste heraus, legt es der LandesStelle und der k. k. Censur zur Einsicht vor, übergibt es nach erhaltener Begnemigung dem Drucke; läßt es bei der öffentlichen Prüfung an der NormalSchule unter die Anwesenden verteilen, und eine bestimmte Anzal der Exemplarien an die LandesStelle, Consistorien, und KreisAemter, SchulVisitatoren und Directoren abgeben, und der höchsten Beurteilung der HofStelle unterwerfen. Nebstdem, daß sie also eine mit aller Authenticität bewärte Geschichte des deutschen SchulWesens sind, enthalten sie auch angewandte Kunstgriffe, die hie und da Lerer gebraucht haben, die besten SeelenKräfte der Jugend mit Nutzen zu bearbeiten, und die Sitten zu verbessern. Ueberdies sind dieselben das ordentliche Mittel, wodurch Hr. von *Schulstein* mit dem ganzen SchulPersonal unter der Authorität des Stats spricht.

Da nun solchergestalt die facta, die ich hier aufgestellt habe, allen Glauben verdienen: so wird es mir ein eigenes Vergnügen machen, wenn Ewr. . . . diesen Aufsatz den StatsAnzeigen einverleiben. — — Ich bin weit entfernt, weder Hrn. *Sextrob* (dessen Fragment über die Bildung der Jugend zur Industrie, Göttingen 1785, 142 Seiten, ich bisher nur noch aus dem Rufe kenne), noch Hrn. *Campe*, beleidigen zu wollen; und bitte daher auch die mindeste Veranlassung dazu ohne weiters auszulöschen. . . .

H. . . bei Königingräz, 2 März 1787.

Erfindungen, in wiefern sie auf mittelbaren oder unmittelbaren Nutzen abzwecken, verschaffen den Urhebern derselben das erhabene Verdienst, und die Ehre, Woltäter des

 mensch-

menschlichen Geschlechts genannt zu werden. Die Dankbarkeit verbindet uns daher, nicht nur ihre Namen aufzubewaren, sondern auch die Art, wie sie hierzu gelangten, und wie sie ihre Ideen realisirten. Ein Buch dieses Inhalts müßte für uns ein schäzbares Geschenk seyn. Zum Unglück hat der kriegerische, und beinahe gegen alle nüzliche Erfindungen gleichgiltige Geist unserer Voreltern, zu wenig Aufmerksamkeit auf dergleichen woltätige Früchte des anhaltenden Nachdenkens, philosophischer Reflexionen, und mühsamer Combinationen und Calcüle, geworfen, daß man über die wichtigsten Erfindungen mit vielem Grunde von beiden Seiten streiten kan. Verdient schon der Geist unsrer Voreltern deswegen getadelt zu werden: so wäre es Schande, wenn der nämliche Feler uns zur Last gelegt werden sollte.

Der schönste Gedanke, welcher von einem Pädagogen gedacht, und bisher mit vielem Glück ausgefürt wurde, und wie mir scheint, die wichtigste Erfindung für das Wol der Menschheit, ist die **Verpflanzung der Industrie in die VolksSchulen.** Hiedurch * wird "die schädliche Schul-Faulenzerei, der schädliche SchulUnfug, ein Ende nemen; die sinnlichen Werkzeuge der Kinder, und ihre Fähigkeit zum Aufmerken, können nicht weiter abgestumpft werden; hiedurch wird ihr angeborner TätigkeitsTrieb geübt, gestärkt, auf nüzliche Gegenstände gerichtet; und endlich aus so eingerichteten Schulen wird eine Generation von Menschen hervorgehen, welche sich eben so durch Fleis, Aufmerksamkeit, Emsigkeit, und Industrie, auszeichnen wird, als die meisten jeztlebenden Mitglieder der niedrigen VolksClassen sich durch Schwerfälligkeit, Trägheit, Ungeschicklichkeit. ja sogar bis zur tierischen Gedankenlosigkeit, herabzuwürdigen pflegt".

Vortrefflich sagt daher Hr. *Campe* ebendas. S. 14:

Unsere gute Fürsten und StatsMänner füren durchgängig bittere Klage über allgemeinen Mangel an industriösen Untertanen.

* Ueber einige verkannte, wenigstens ungenüzte Mittel zur Beförderung der Industrie, von J. H. *Campe* (Wolfenbüttel, 1786, 8) S. 12.

kanen. Sie haben Recht; dieser Mangel ist in den meisten deutschen Provinzen in der Tat auffallend. Aber was hat man denn bisher getan, um ihm abzuhelfen? Man hat Verordnungen ergehen lassen; hat die Leute aufgefodert, die alten NarungsZweige zu verbessern, und mit neuen zu verbinden; hat ihnen hie und da auch wol Unterstützung, auch wol Belonung, versprochen: alles gut und löblich; nur Schade, daß die Kraft der Faulheit stärker wirkt, als die Kraft einer allgemeinen Auffoderung; nur Schade, daß veraltete Gewonheiten zu leben und zu handeln, nur durch fortgesezte langwierige Uebungen ausgetilgt, und durch bessere Gewonheiten langsam verdrängt werden können.

Man schmeichle sich doch also mit keiner vergeblichen Hoffnung! Die gegenwärtige Generation der erwachsenen und alten Menschen bleibt in diesem, wie in jedem andern Stücke, — kleine unerhebliche Schattirungen ausgenommen — unverbesserlich. Will man eine Nation umformen, will man verständige, kluge, gewandte, emsige, und wackere Menschen bilden: so gebe man die Alten auf, und schränke seinen Fleis auf denjenigen Stoff ein, der noch bearbeitet werden kan, weil er noch nicht abgehärtet ist. In den Schulen, oder nirgends, kan eine Nation zur Industrie, wie zu jeder andern moralischen Tugend, gebildet werden. Das lert die Erfarung aller Jarhunderte, auch die unsrige. Bisher waren unsre VolksSchulen recht eigentlich dazu eingerichtet, träge, schwerfällige, faule, und stupide Menschen zu bilden; und wer wagt's zu läugnen, daß der Erfolg dem Zwecke entsprochen habe? Diese allgemeine Erfarung sollte uns endlich doch den Weg gewiesen haben, den wir einschlagen müssen, wenn wir beträchtliche und dauerhafte Menschen- und LänderVerbesserungen vorzunemen wünschen. In den Schulen, ihr Fürsten! in den Schulen, ihr Väter des Stats! in den Schulen, oder nirgends, muß man die Werkstatt anlegen, wenn man die Menschen veredeln, Gewerbe, Künste, Wissenschaften, befördern, und öffentlichen Wolstand eines Landes erhöhen will.

Diesen schönen Gedanken stimme ich mit aller Redlichkeit bei, und wünsche, daß jedermann mit mir das Gewicht derselben fülen möchte. Allein, wenn in eben diesem Werk-

 chen

S, 6 gesagt wird: Erstes Mittel, Verwandlung der VolksSchulen in IndustrieSchulen. Das Verdienst, die erste Idee von einer solchen Verwandlung in Umlauf gebracht zu haben, gehört nicht mir, sondern dem Hrn. Prof. *Sextroh* in Göttingen": so mag dieser berümte Gelerte blos die Schulen seiner Gegend vor Augen gehabt haben; würde er die VolksSchulen Böhmens (dafür ist uns seine BilligkeitsLiebe Bürge) um so mer angefürt haben, als in diesem Lande die Bildung der Jugend zur Industrie, bereits vor 7 Jaren in den NationalSchulen angelegt ist, und mit dem glücklichsten Erfolge täglich mer verbreitet wird. Es sind itzt schon wirklich mer als 100 Schulen in Böhmen, in welchen die Jugend zur Industrie geleitet, und durch mancherlei Uebungen ihrer Kräfte dazu gebildet wird. In Prag selbst sind aus 23 öffentlichen BürgerSchulen nur noch 4, in welchen die Arbeits- mit den LerClassen nicht abwechselten. Viele tausend Hände werden darinn beschäftigt, und zur Arbeit, zur Vergrößerung des Verdienstes, zur Verbesserung des NarungsStandes und der Sitten, angefürt. Der Patriot freut sich über die ansenliche Zal derjenigen, die in den ArbeitsClassen in verschiedenen HandArbeiten unterrichtet, geübt, werden, daraus järlich ins gemeine Leben treten; und kan es nicht mit gleichgiltigen Augen ansehen, wenn der Landsmann und Urheber dieser schönen Einrichtung in Gefar stehet, den schönsten Zweig zu der verdienten BürgerKrone zu verlieren.

Die ware Beschaffenheit dieses Gegenstandes, und den eigentlichen Erfinder, dem Publico bekannt zu machen, ist der Endzweck dieses Aufsatzes, und um so mer der Aufname in das . . . . Journal Ew. würdig, als durch so viele Leser desselben die gute Sache mer verbreitet werden kan.

Ich habe, seitdem in Böhmen die allgemeine SchulOrdnung von 1774 Gesetzmäßig bekannt wurde, stets ihren Gang belauscht, ihre Schritte auch in verborgnen Gegenden beobachtet. Ich las jede Anordnung, die das zur gemeinnützigen SchulVerbesserung hinausgegebene Gesetz in Erfüllung

lung bringen sollte, sehr aufmerksam. Auf keine aber war meine Aufmerksamkeit mer gerichtet, als auf jene, welche die Industrie betrafen, und die Arbeitsamkeit in die Schulen tragen sollten. So sehr es mich von je her betrübte, daß man die meisten der erwachsnen Menschen so wenig zur Industrie aufmunterte; so lieb war es mir zu sehen, daß man nun so eifrig, so tätig, in Schulen und bei ErziehungsAnstalten, darauf drang. Die Versuche, die glücklichen Unternemungen, so ich järlich 2mal in den NormalSchulen-Anzeigen las, erweckten in mir jedesmal jene große Freude, die ein Bürger nur immer an dem Glücke seines Vaterlands genießen kan. Ich nam an dieser für die Menschheit so woltätigen Einrichtung zu vielen Anteil, als daß es mir nur einen Augenblick hätte gleichgiltig seyn können, die TriebFeder davon zu entdecken, oder sie länger zu vermissen; und erfur an der Quelle, daß dies Geschäfte eben von dem Propsten, der das Ruder an den deutschen Schulen in Böhmen füret, betrieben werde.

Ich suchte, und fand daher gar bald Gelegenheit, über den Gegenstand der Industrie, und über die Art, sie national zu machen, mit ihm selbst zu sprechen: und er gestand mir, daß der zuvor überall ertönende Einwurf, "daß man „durch das NormalInstitut gelerte Bauern zu ziehen denke, „und darnach niemand mer ackern, niemand mer Handwerke „würde treiben wollen", ihn am allerersten auf den Gedanken, **ArbeitsClassen in VolksSchulen anzulegen**, gebracht habe.

Nicht weniger wäre die Dürftigkeit derjenigen, so in Schulen leren, und die Armut derer, so das UnterrichtsGeld zalen sollten, ihm so am Herzen gelegen, daß er sich genötigt sah, beiden Verdienst zu verschaffen, um dadurch beider nagende Bedürfnisse befriedigen zu können. Denn bei fortdaurender Armut schien es ihm schlechterdings unmöglich zu seyn, die SchulVerbesserung im ganzen Lande anzulegen und durchzusetzen.

Hierzu kam endlich noch ein BewegGrund, welcher seine ganze Seele einnam, nämlich: dieser würdige Mann fand in der Stadt und auf dem Lande Veranlassung genug, sich von der Warheit zu überzeugen, daß es ohne Arbeit, ohne Verdienst, beinahe unmöglich sei, die ArmenVersorgungsAnstalten aufrecht zu erhalten. Denn er bemerkte, daß ohne diese Mittel der Bettler immer mer, und ihre Zal so groß werde, daß kein ArmenInstitut, auch die größte Woltätigkeit in der Welt nicht, zur Unterhaltung derselben auszulangen fähig sei. Hieraus entstand bei ihm der Grundsaz: **ArbeitsAnstalten sind der ProbirStein der waren Armen.** Dies, und die Ueberzeugung, daß man NationalBildung nur bei der Jugend mit gutem Erfolg anfangen, und durch die lezte nur allein Arbeitsamkeit, Industrie, edle Gesinnungen, und VaterlandsLiebe, national machen könne, waren die vorzüglichsten BewegGründe zu dieser großen Unternemung.

Aber wie nun die Hand ans Werk zu legen, wie nun die Sache in Gang zu bringen? — Hier liegt der Knoten; und dessen Auflösung ist das eigentümliche Verdienst unsers Hrn. Propsten, Ferdinand Kindermann *von Schulstein*. In wie weit er dieses mit Hrn. Prof. *Sextroh* in Göttingen, und vor diesem mit dem Hrn. Abt *Resewitz*, und andern gelerten Männern, zu teilen habe, überläßt man dem unbefangenen Urteile der Leser.

Dem Hrn. v. *Schulstein* waren die kostbaren Unternemungen zu diesem Endzwecke, welche hie und da bewerkstelligt wurden, nicht unbekannt; er sah auch, nebst anderen, das sehr große prächtige Pädagogium in Halle, fand darinn 12 Zöglinge, eine Menge Lerer, einen Inspector, viele Handwerks- und KunstSchule: allein er kannte die Menschen, kannte sein Publicum, und getraute sich daher, eher die **ganze Nation industriös zu machen, als solche Maschinen anfzustellen, und so kostbare Gebäude aufzubauen.** Und überhaupt war an brillante Plane, und die

hie-

hiezu notwendigen GeldVorschüsse, um so weniger zu denken, als sie nur unübersteigliche Hinternisse würden gemacht haben, und am Ende doch nur einem geringen Teile der Nation genuzt hätten. So war es übrigens auch seyn mag, daß man in ErziehungsHäusern, Pædagogien, und Philanthropinen, wenn die Stiftung dazu auslangt, auf Werkzeuge, Kunst- und HandwerksStücke fürdenken kan, um die Jugend darin zu üben und zu prüfen, zu welchem Handwerke der Knabe am besten taugen möchte: so schien doch jederzeit Hr. v. *Schulstein* hierzu wenig geneigt zu seyn. Weil ihn die Erfarung lerte, daß der Nuzen solcher Anstalten dem Aufwande nicht entsprochen habe; und weil Jünglinge, welche ein Handwerk zu ihrem Beruf wälen, zu Hause bei dem Vater und Lermeister die Handgriffe eben so leicht erlernen, und damit ganz gut fortkommen, wenn man ihnen in der Schule nur sonst den Kopf geöffnet, und ihre Kräfte, ihre Hände, auf was immer für eine Art, geübt hätte. In Fällen, wo es auf Kunst und Geschmack ankömmt, da war er überzeugt, daß jene Schüler, die an unsern Schulen in der Classe der Bau-, Meß-, BewegungsKunst, und zum richtigen Zeichnen, praktisch gefürt werden, in der Folge immer soviel, wenn nicht mer, als jene, leisten müssen, deren Kräfte auf allen WerkStätten und KunstStülen versucht und geprüft worden sind. Deswegen verschafft man, besonders in Städten — als wohin, nach den GrundSätzen der Cameralisten, Künstler, Fabricanten, und Handwerker, gehören — den Knaben in dem angezeigten mathematischen Fache anhaltende Uebung; zeigt ihnen zu ihren künftigen Unternemungen den allgemeinen richtigen Masstab, die Kunst in Maschinen, und das Schöne in Mustern; man fürt sie in Werkstätten, deren Kunst und Nuzen man ihnen vorlegt; man läßt sie ausmessen, aufnemen, mit dem Hebel Versuche machen, Gebäude in Modelle zerlegen, und wieder aufstellen. In der ZeichnungsClasse läßt man sie das Schöne empfinden, und das Regelmäßige nachzeichnen. Ein so geübter und ausgebildeter Jüngling

wird zu jeder Kunst, zu jedem Handwerk, Geschicklichkeit und Leichtigkeit mitbringen.

Darauf war es aber auch nicht abgesehen. Die HauptSache war immer, den Müssiggang, und die daraus entstehende Armut, Bettelei, und Bösartigkeit der Sitten, bei der Wurzel anzugreifen, mit Stumpf und Stiel heraus zu reissen, und an dessen Stelle Arbeitsamkeit, Fleis, und jede gesellschaftliche Tugend, zur Neigung, zur Leidenschaft, zur andern Natur, zu machen. Soll das Mittel hi-zu so allgemein seyn, als es das Uebel wirklich ist; so sieht ein jeder leicht ein, daß eine solche Anstalt in Häuser nicht eingeschlossen werden kan: und da die größte Zal der Menschen in VolksSchulen gebildet wird; so müßte man nur diese einzig und allein und allemal vor Augen haben, nur für diese den Plan entwerfen. Hier, wo der Maurer und der Taglöner, der Knecht und die Magd, und alle einzelne Glieder der producirenden Classe, zur Erkenntnis ihrer Pflichten kommen, hier müssen sie auch arbeiten, mit Vergnügen, und mit der für ihren Stand gehörigen Geschicklichkeit arbeiten, lernen; hier müssen sie einen Vorschmack von den Früchten des Fleißes erhalten, damit sie sich bei Zeiten nach einer extensiveren Vollkommenheit ihrer Kräfte sehnen, hier ihnen die mancherlei Wege des Erwerbs gezeigt werden, damit sie wissen, womit — wenn der FeldBau nicht hinreichende Beschäftigung gibt — die Lücken ausgefüllt, und ihr NarungsStand verbessert werden kan.

Was die Arbeiten selbst betrifft: so konnten es keine andre seyn, als solche die mit dem Stande und künftigen Berufe der Schüler eine Uebereinstimmung haben; die in das Rad seiner künftigen Beschäftigungen eingreifen; die den Schulmann von seinem LerAmte nicht abhalten; wozu die Werkzeuge und rohen Stoffe keinen großen Aufwand fodern; die niemanden schaden, aber jedermann nützen, und leicht zu betreiben sind. So mußte man auch die Wal unter diesen verschiedenen Gegenständen, wenn sie nur die izt bestimmte Eigen-

genschaften hatten, den Schullerern, SchulVorstehern, darum überlassen, weil sie am besten wissen könnten, welcher der gemeine Mann da am meisten bedürfe, wie viel man den jedesmaligen FassungsFähigkeiten der Schüler zumuten könne, welche Gelegenheit im Orte, in der Schule, vorhanden und zu erwarten sei. — Uebrigens muste man bei allem dem strenge darüber halten, daß die SchulVerordnungen, welche sowol die litterarischen LerGegenstände, als die Ordnung der Stunden, vorschreiben, genau beobachtet werden. Denn IndustrieSchulen zum Nachteile derjenigen, die Aufklärung bei der Nation bewirken sollen, aufrichten wollen, würde in der Folge der Industrie selbst schädlich geworden seyn, weil sie sich da, wo es finster ist, nicht erhält, noch weniger aufbringt.

Um aber den Geist der Industrie allgemein rege zu machen, beschloß Hr. *v. Sch.* allen Zwang zu vermeiden, und statt dessen Eigenliebe eines jeden guten Bürgers des Stats zu reizen; die Industrie von einer Seite vorzustellen, von welcher sie als ein notwendiges Mittel für die Existenz eines jeden Individui erkannt wurde; und daher faßliche, sinnliche Belerung, lebhafte Darstellung des Gewinns, öffentliches Lob, Prämien und Belonungen, als die einzigen und absoluten Mittel für sinnliche Menschen, zur Erreichung seines Endzwecks zu brauchen. Denn, sagt er, will man tätige Menschen haben, so muß man machen, daß es sie interessire, tätig zu seyn; soll der Geist der Industrie national werden, so muß man das LandVolk oder die LandJugend zur Industrie bilden, nicht aber wie zu FronDiensten anhalten; sollen die Schulleute Industrie lernen, so muß man ihnen zeigen, daß davon ihr besseres Auskommen und die Wolfart ihrer ganzen Familie abhange. Laßt nur Schulleute, Eltern, Vorsteher, ihren Nutzen ersehen, laßt sie von Zeit zu Zeit die belonten Beispiele aus ihrer Nachbarschaft erfaren: so werden sie gar bald aus ihrem Schlummer erwachen, und alle Kräfte aufbieten, den Preis auch zu erringen.

Die

Die Klugheit foderte hier nur noch, nicht gleich auf Vollständigkeit, noch weniger auf Vollkommenheit, zu bringen. Wer die Kräfte einer Maschine oder eines Menschen überladet, kan nichts anders als das Zerfallen der ersten erwarten, und wird nur zu bald einsehen, daß er dem andern seine Beschäftigung zur Last, zum Eckel, gemacht habe. Es war hier, und wie mich dünkt überall, erst notwendig, Aufklärung durch die Schulen zu verbreiten, die Jugend lesen zu leren, und dem gemeinen Mann ein gemeinnütziges Buch zu verschaffen; diejenigen, die dieser Anstalt die Hand bieten sollten, von der alten schlechten Art zu unterrichten abzubringen, und für die neuere bessere Methode, wenn ich so sagen darf, zu habilitiren. Die Gründung der SchulVerbesserung foderte, ohne auf eine Industrie zu denken, schon anfänglich eine 2fache Mühe: wollte man zur nämlichen Zeit auch auf den IndustrialGegenstand ein gleiches Augenmerk richten, so würde dies im Anfang den Schulmann gewiß zerstreut, wo nicht von beiden abgeschreckt haben. — Und dazu hatte man ja auch keine erfoderliche Behältnisse. Der SchulMann, wenn auch im Orte sich ein SchulHaus befand, wonte insgemein samt seiner Familie in dem LerZimmer. Die erste Sorge war also, für den SchulMann eine abgesonderte Wonung zu Stande zu bringen; und dann war man froh, wenn die LandJugend nur einige Stunden den IndustrialArbeiten widmete, und das große Werk in der Schule angefacht, nämlich die Liebe zur Arbeit rege gemacht, die Arbeit angewönt, und endlich erst der IndustrieGeist immer mer und mer belebt wurde. Ob man sich mit einem oder merern, mit diesem oder jenem Gegenstande, in dieser oder jener Stube, mer oder weniger Stunden beschäftigen sollte: dies mußte man den Umständen des Orts und des SchulPersonals überlassen. Darauf kömmt alles an, daß der Geist der Industrie dadurch der Nation eingeflößt wird. Dieser Geist entsteht aus der Bildung der Jugend zur Industrie. Die Bildung selbst geschieht aber nicht so wol

durch

durch die manchfaltige, als durch die vorteilhafte und frühzeitige Uebung unsrer Kräfte, und durch Vorlegung guter Muster und interessanter Beispiele. Durch öftere Uebung an einem einzigen Gegenstande, erwirbt man sich eher die Leichtigkeit, denselben in kürzerer Zeit entweder zu vermeren, oder zu verschönern u. zu verfeinern. Nicht derjenige, der manchfaltiges und vieles versucht hat, sondern der sich an Einem Gegenstande öfters geübt, seine Kräfte damit gestärkt, geschärft, und vervollkomnet hat, liefert Meisterstücke.

Dies waren die Grundsäze, nach welchen Hr. v. *Schulstein* seine Unternemung einzuleiten dachte, und nach welchen er noch immer weiter und weiter fortrückt. Da ihm die Sache in jeder Rücksicht allgemein nützlich schien: so fürchtete er nicht nur keinen Widerspruch, sondern glaubte vielmer, daß der Rechtschaffene den Gegenstand nur kennen dürfe, um sich dafür zu interessiren. Die größere Zal der Menschen, bei denen ohnehin Gründe aus der Vernunft nur selten den gehörigen Eingang finden, hoffte er durch kleine Versuche und Beispiele zu gewinnen. Er sprach also mit verschiedenen Lerern darüber, flößte ihnen seine Grundsäze ein, und zeigte mit aller Wärme des Herzens den Weg, auf dem sie Rum und Vorteil finden könnten.

Im J. 1777 war die Schule der S. NiklasPfarrei die erste, welche, vermög der halbjärigen SchulAnzeige von diesem Jare, einen besondern Unterricht für die Mädchen in einer ArbeitsStunde besorgte, und dieselben durch mancherlei Uebung ihrer Kräfte zu ihren BerufsGeschäften vorbereitete. — Kurz darauf wurden die Versuche bekannt, welche der Hr. Graf von *Taffe* zu Elischau, und der Lerer bei S. Thomas, mit dem IndustrialUnterricht machten. Die Lerer dieser Schulen wurden, auf den Antrag des Hrn. Propsten, von der SchulCommission für ihre edle Bemühung belobt und belont. Allein so wenig die erste Anlage zur Verbreitung dieses Werks einen Aufwand zu fodern schien: so

woll-

wollte es dennoch im Anfang, ohne einen Fond, ohne Anstellung und Bezalung eigener Industriallerer oder Lererinnen, nicht fort: bis man diesen Gedanken auf den k. k. böhmischen CameralHerrschaften 1778 zu Podiebrad, und 1779 zu Brandeis und Sbirow, in den für sie eigends verfaßten SchulPlan einrückte, kraft dessen in den VolksSchulen SpinnMeisterinnen aufgenommen, und die fleißigsten Schüler belont werden sollten. Da nun einmal Hr. v. *Schulstein* es sich zum Gesetz gemacht hatte, alles, was zur Stufenweisen Vorrückung, oder größeren Ausdenung dieses heilsamen Gegenstandes, dienen könnte, öffentlich bekannt zu machen: so ließ er auch diesen Plan in die gedruckten SchulAnzeigen einschalten; und nam sich der Ausfürung desselben mit so vielem Eifer an, daß in Brandeis schon im J. 1780, bei der öffentlichen Prüfung nach dem vollendeten WinterCursu, 6 Mädchen wegen ihrer erlernten HandArbeiten Prämien erhielten, und die Schüler überhaupt, nebst diesen Prämien, für (in 10 Wochen) versponnene 103¼ ℔ Baumwolle, 42 fl. 19 Kr. bares Geld verdient haben*. Ja in diesem WinterCursu fing man auch schon an, auf den Dörfern das Spinnen in Schulen zu betreiben; und in Metscherschitsch und Semitz, wo es sonst mit dem SchulGehen nicht recht fort wollte, war — nach eingefürter Spinnerei — kein Kind, welches nicht fleißig die Schule besucht hätte.

Nun schien der ZeitPunct herangerückt zu seyn, in welchem man einen Schritt vorwärts machen könnte. Hr. v. *Sch.* nützte daher die Gelegenheit, und unterrichtete gleich unter dieser Nachricht das Publicum über die Vorteile, welche mit der Einfürung der Industrie in VolksSchulen verknüpft sind, indem er sagte: Der Gewinn ist für diese kleine Anfängerinnen immer beträchtlich, und läßt sich ferner, nach erlangter größerer Fertigkeit, noch weit mer hoffen. Indessen haben die Eltern den Vorteil, daß die Kinder den gan-

* Einladung zur 9ten öffentlichen Prüfung der Schüler an der k. k. NormalSchule in Prag, 1780, Fol.

ganzen Unterricht unentgeldlich erhalten, daß die Mädchen frühzeitig zu nützlichen Beschäftigungen gewönt, und von dem schädlichen und unanständigen Müssiggange abgehalten werden; daß sie, zum Vorteil der Eltern, aus dem Schulgehen noch Geld gewinnen, da sonst die Eltern das Geld für den Unterricht ihrer Kinder in die Schule abfüren mußten; und folglich, daß die Kinder, nach geendigten SchulStunden, gleich in den Stand gesetzt sind, Brod und Kleidung mitzuverdienen; und daß dergleichen Mädchen solche Sachen zu verfertigen vermögen, wofür die Eltern sonst namhafte Ausgaben machen mußten. Solche zur Arbeit gewönte Mädchen versprechen nun gewiß einmal sehr gute und arbeitsame HausWirtinnen. Auf solche Art schicken auch die Eltern ihre Kinder gern in die Schule, weil sie in selber so nützliche und einträgliche Sachen lernen. Ferner werden die Kinder des Lernens nicht so leicht überdrüßig, da sie mit ihren Geschäften und Arbeiten abwechseln. Ohne dergleichen Beschäftigungen arten die Kinder leicht aus, und suchen ihren Trieb zur Tätigkeit mit unedlen und oft schädlichen Dingen zu stillen, wenn man sie nicht auf nützliche Geschäfte lenkt und verwendet. Die Kinder lernen und fassen vor andren alles leicht, was sinnlich ist; ihre Gliedmassen sind noch sehr biegsam, und noch nicht steif geworden. Endlich bringt der Lerer den kleinen Arbeiterinnen die edelsten Gesinnungen dadurch bei, daß er ihnen angeneme, und für sie gut gewälte Geschichten zur Zeit der ArbeitsStunden vorliest oder erzält.

Diese simple, und auf die Localität angewandte Belerung, verbunden mit der Nachricht von dem Gewinne der Brandeiser Schule, wirkten dergestalt, daß nach dem darauf folgenden SommerCurs, abermals 3 neue IndustrieSchulen bekannt wurden (Einladung zur 10den öffentl. Prüfung, 1780), und zwar in der Stadt *Budweis*, in *Hradek*, und in *Chotetsch*. Auf dem letzten Gut, welches der Hr. Propst v. *Schulstein*, als damaliger DomDechant bei Allerheiligen, benutzte, bemühte er sich, weil es damals noch nicht in seiner Macht stand, das einzelne Viehhüten und Austreiben abzustellen, den Hütern das Flachsspinnen auf dem Felde (nach dem Beispiel im Gebirge) anzugewönen. Immittelst furen die

schon

schon hiezu eingerichteten Schulen fort zu arbeiten; und die Brandeiser Schule allein, bezog vom 1 Apr. bis Ende Augusts, wärend der Zeit aber manches Kind aus der ArbeitsSchule wegblieb, für versponnene 176½ ℔ Baumwolle, 52 fl. 54½ Kr.

Nach allen diesen Versuchen und deren Erfolg, ward der Hr. Propst in Stand gesezt, der LandesStelle, durch die ehemalige SchulCommission, unter dem 28 Dec. 1780 einen Vorschlag zu machen, wie man die Industrie durch die VolksSchulen einfüren, die Jugend dazu gewönen, und diese woltätige Anstalt im ganzen Lande verbreiten könne. In der Vorstellung, mit welcher er ihn begleitete, sezte er zu den Beweggründen, die er schon in den SchulAnzeigen einfließen ließ, nur noch hinzu, daß die Kinder in der Schule sich hiedurch ein namhaftes Geld erwerben; und so würde den Eltern der Vorwand benommen, daß sie die Kinder Armuts halber nicht in die Schule schiken können (Einladung zur XIten öffentl. Prüf., Prag 1781); daß dadurch den armen verlassenen Kindern Arbeit und Brod versichert würde, wodurch der Betteleі vorgebeugt wird; daß die Schüler sich hiedurch die Auslagen des SchulGeldes und der SchulBücher vergüten können; nicht minder, daß die Schullerer, ihre Frauen, samt ihren eigenen Kindern, sich selbst durch dies Gewerbe den Zustand ihrer häuslichen Bedürfnisse verbessern könnten. Und um die allgemeine Ausfürung des Plans zu erleichtern, wurde darinnen zugleich angezeigt, wie das Spinnen ohne Schwierigkeit zu erlernen, wo der Flachs, die Wolle, die Baumwolle, nebst dem SpinnGeräte herzunemen, wie der Absaz des Gesponnenen zu erzielen sei, und wie die Ler- und ArbeitsStunden eingeteilt werden müßten.

In dem ganzen Vorschlage stellte der Hr. Propst seine Idee von der Seite vor, von welcher sie warscheinlicher Weise auf die Herzen des LandVolks, der Lerer und Lerlinge, den größten Eindruck machen konnte. Er enthielt sich sogar vom Scheine eines Zwanges; er schrieb, wie es aus dem gan-

zen

zem Vorgange zu sehen ist, auf einmal nicht viel vor, denn er mußte Schritt vor Schritt zu Werke gehen. Und daher riet er anfänglich nur Einen IndustrialGegenstand an, und wälte jenen, der sich auf der Stelle am besten für die Mühe auszalte, dessen Anlage am wenigsten kostete, den die Kinder am leichtesten, und one Nachteil des litterarischen Unterrichtes, erlernen und betreiben konnten. Machte er deren merere bekannt; so war es, um den Lerern und Eltern die freie Wal zu verschaffen. Endlich wurde allen jenen, die sich immer der Beförderung der Industrie in VolksSchulen annemen würden, **Belonungen** versprochen, und ein solches belontes Beispiel an dem Brandeiser SchulDirector *Klauda* vorausgesetzt.

Zu seinem größten Vergnügen begnemigte die LandesStelle diesen Plan ganz, und so wie er lag. Er ward im ganzen Lande bekannt gemacht, und aller Orten in das SchulVerordnungsBuch eingetragen, um versichert zu seyn, daß jeder SchulDirector, SchulAufseher, SchulLerer, hievon Kenntnis erhalten habe. Diese Veranlassung erregte so viel Sensation, daß die Folgen alle Erwartung übertrafen. Denn in kurzer Zeit sah man auf dem Augeyd, beim großen heil. Kreuze, in der Kotzischen ArmenSchule, bei S. Stephan, im welschen Hospital, bei S. Johann, bei S. Katharina, bei S. Franz, auf dem **Wischehrad**, bei **Marka Boschy** in Prag; und auf dem Lande, in **Prerow**, **Czischkowitz**, **Kuttenberg**, **Byowa**, **Prachatitz**, **Mülhausen**, **Tauß**, **Höchstadt**, **Hohenmauth**, **Klattau**, **Zbirow**, **Straschitz**, **Kötzelsdorf**, **Hebrak**, **Maltschitz**, **Girna**, im Kloster **S. Benigna**, **Trebnitz**, **Libochowitz**, **Wellemin**, **Osseg**, **Skorschitz**, **Schelakowitz**, **Gitschin**, **Klappay**, **Strakonitz**, in 5 ungenannten DorfSchulen auf der Herrschaft **Brandeis**, **Rinburg**, bei **S. Johann** unterm Felsen, in **Eger**, in allen Schulen der Herrschaft **Chorieschau**, **Pilsen**, **Böhmischbrod**, **Zditz**, **Welwarn**, **Czaslawitz**, **Liebesnitz**, **Leutmeritz**, **Prosnitz**,

Pokratitz, Sebusein, Cerkowitz, Deutschbrod, in der NormalSchule, in Millesschau, Pottenstein, Bischofteinitz, Pilsen und Bilin u. s. w., IndustrialSchulen errichtet, in welchen gesponnen, gestrickt, geklöppelt u. s. w. wurde (Einladung zu den öffentl. Prüf. vom J. 1781-17..); in welchen selbst Mädchen von 5 Jaren sich schämten, nicht zu arbeiten, sollten sie auch nur Seide zupfen, oder ihre Puppen kleiden: wenigstens lernten sie hiedurch Stücke Kleider mit Geschmack verfertigen und zurecht setzen; in welchen an der Brandeiser Schule allein 36 Mädchen, deren keine noch das 9te Jar zurückgelegt hatte, in Einem SchulJar 214 par KinderStrümpfe gestrickt haben; in welchen Kinder zu Lerern ihrer unwissenden Eltern gemacht, und durch welche viele HausMütter bewogen wurden, dem Beispiel ihrer kleinen Töchter zu folgen, und auch ihre Dienstboten zum Spinnen anzuhalten (Einladung zur 12ten öffentl. Prüf. 1781, S. 12); aus welchen nun schon Tausende ausgetreten sind, die die erlernten IndustrialArbeiten nicht nur zu Hause fortsetzen, sondern auch noch andre dazu aneifern, einleiten, und den Geist der Industrie über sie ausbreiten; und durch welche die Böhmen sich den schönsten Lobspruch für ihren schlichten Verstand, und ihre Gutmütigkeit, erworben haben. Nämlich den ersten bewiesen sie durch die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mittelst deren sie die Nützlichkeit und die Mittel dieses heilsamen Planes faßten; die andre aber durch den WettEifer, mittelst welches ein jeder der Erste seyn wollte, dem Vaterlande Vorteile zu verschaffen. Ich glaubte, allen Patrioten und Kosmopoliten eine ware HerzensFreude zu verursachen, wenn ich im Stande wäre, die Summen zu berechnen, die durch diese Einrichtung bereits gewonnen worden: allein in diesem Falle verlassen mich meine Urkunden. Wer aber, ihr MenschenFreunde, ist im Stande, das Capital zu berechnen, welches Herz und Geist dieser Kleinen schon bisher erworben haben? Segen also über den Mann, der den Samen zu einer so schönen Erndte ausgestreut hat!

Mitt-

Mittlerweile als sich diese Zweige der Industrie im Lande ausbreiteten, war es notwendig, auch andre in Uebung zu bringen. Denn Hr. v. *Schulstein* sah wol ein, daß das menschliche Leben nach der Verschiedenheit der Stände auch verschiedne Bedürfnisse habe, und demnach hier diese, dort eine andre Art der Industrie, nötig sei. Unter allen aber schien die SeidenCultur bei ihm einen Vorzug zu haben: weil das Ansetzen des Samens (Einladung zur ersten öffentl. Prüf., Prag, 1781), das LaubSammeln, solches ausstreuen, und die darunter befindlichen nassen Blätter abtrocknen, 3 bis 4mal des Tags die Würmer füttern, die kranken ausklauben, die Lagen säubern, die dürren Blätter auskeren und hinwegschaffen, zum Einspinnen Zweige bereiten, und andre Verrichtungen, außer der SchulZeit geschehen können, und folglich von den gewönlichen litterarischen LerStunden nichts verloren geht; weil die meisten Kinder, nach gegebener Anleitung, und unter gehöriger Aufsicht, dazu können gebraucht werden; welche Arbeit für die Jugend desto angenemer ist, je abwechselnder sie wird; weil der Gewinn hieraus um so beträchtlicher ist, je kürzer die Zeit ist, binnen welcher das ganze Geschäffte vollendet wird; weil viele dabei vorkommende Arbeiten, z. B. das Blätterlegen, Ueberlegen der Würmer, SeideHaspeln u. s. w., durch die zarten und biegsamen Finger der Kinder weit sicherer, als durch die abgehärteten Hände der Erwachsenen, geschehen kan; weil Kinder sich mit einem geringen Gewinne begnügen, und daher dieses Gewerbe leichter durchzusetzen ist; endlich weil damit doch auch der Endzweck aller IndustrialSchulen, nämlich Ausrottung des Müßiggangs, Beförderung der inländischen Industrie, und die Verbesserung der häuslichen Umstände, erzielet wird.

Dieser Zweig der Industrie war sogar den SchulLerern noch nicht öffentlich empfolen gewesen, so erschien, mit der Anpreisung desselben, auch schon die Nachricht von einem glücklichen Versuche *), den Hr. *Amort*, Lerer an der Stephans-[illegible] Schule

*) Ein kleiner Umstand in der Neustadt Prag, setzte diesen

Vor-

Schule in Prag, ein sehr geschickter, emsiger, uneigennüzi-
ger Mann und warer Patriot, war kaum belert, womit man
die Kinder diesfalls beschäftigen könne; so legte er schon mit
allem Eifer Hand ans Werk: er überraschte so zu sagen,
gleich bei der ersten darauf folgenden Prüfung, unsern ver-
ehrungswürdigsten OberDirector des SchulWesens mit man-
cherlei Beschäftigungen, die er in seiner und der anwesenden
Gäste Gegenwart, und zu ihrer größten Freude und innigsten
Rürung, von 24 Kindern zwischen 9–13 Jaren, verrichten
ließ. Seitdem hat dieser Biedermann 579 Personen die Sei-
denCultur gelert, und ungeachtet des geringen Gehaltes, den
er durch sein Amt erhält, geleitet von dem lautersten Patrio-
tism, 1161 MaulbeerBäumchen aus seiner PflanzSchule,
und 24 Lot MaulbeerSamen, den er eigends aus Kroatien
auf seine Unkosten kommen ließ, verschenkt (Einladungen zu
den öffentl. Prüfungen vom J. 1781–1786); sogar viele Lot
WurmSamen hat er mit seinem Nachteil blos zu diesem
Endzwecke erzogen, und die siechen Würmer jedesmal seinen
Lerlingen, nebst den andern Belonungen, zu ihrer Aufmun-
terung dahin gegeben. Daher er dann auch jene goldne
Medaille mit Recht verdient, die ihm unser unsterblicher
Monarch schon im J. 1784, zum Zeichen seiner höchsten Zu-
friedenheit, und zur Erkenntlichkeit für den dem State gelei-
steten Dienst, mit aller Feierlichkeit zu überreichen verordnete.

Daß

---

schlag in Gang. Hr. Amoré hatte aus der NaturGeschichte den SeidenWurm zur Prüfung ausgesezt: Die Kinder wußten auch wirklich von seiner Natur, Nüzlichkeit, und von dem ganzen SeidenBau, vieles zu sagen. Nach geendigter Prüfung erinnerte der OberDirector von Schulstein den Lerer in folgenden Ausdrücken: "Sie haben Ihre Prüfung gut ge-„macht, auch von dem SeidenWurme viel Schönes und Nüz-„liches den Kindern beigebracht; allein in unsern Schulen „kommt es nicht so viel aufs Wissen, als aufs Tun, an. Ler-„nen Sie mir lieber alle jene Arbeiten, so [illegible] bei dem „SeidenBau, bis zur Anlegung des seidenen Strumpfs, „verrichten können". Hr. Amoré versprachs, und hielt Wort.

Daß dieses schöne Beispiel nicht ohne Nachamung geblieben sei, zeigt schon die ansenliche Zal der Unterrichteten, worunter 51 geistliche und 70 weltliche Lerer, 26 bürgerliche und — wolgemerkt — 10 adliche Personen, 7 KlosterFrauen, und 1 jüdischer Lerer, merkwürdig sind: welcher lezte aus eigenem Triebe, und auf eigne Unkosten, zweimal von Horschitz nach Prag reiste, um hierüber einen vollkommnen Unterricht einzuholen, und dann, bei der öffentlichen Industrial-Prüfung, gleich andern Kindern kartätschte, und die Galleten aus dem Kessel abhaspelte (Einladung zur 16den öffentl. Prüf. 1783, S. 17). Auch in Schulen, im WaisenHause bei S. Johann, bei S. Adalbert, im welschen Hospitale in Prag, und auf dem Lande in Cyrkwitz, beim heil. Johann unterm Felsen, in Kommotau, in Prachatitz 1783, und im J. 1784 in Schopka, Wodnian, Goldenkron, Nettolitz, Lieberitz, Horschitz (Ebendas.), war diese Industrie schon angelegt und betrieben. Da viele Gegenden des Landes hiezu sehr günstig sind; so wird die Zal dieser Schulen bald vermeret seyn.

Ehe ich mich von diesem Gegenstande ganz entferne, kan ich nicht unbemerkt lassen, daß sogar schon einige glückliche Versuche mit dem Färben der Seide in Schulen mit Kindern sind gemacht worden. Diese Erscheinung danken wir dem Hrn. *Prosyl*, Lerer an der Schule in Goldenkron, und der Vorsorge seines würdigen Prälaten (Einladung zur 19den öffentl. Prüf. 1785, S. 20). So wie dieser Herr diesfalls keine Kosten gespart hätte; so freute er sich nun der vom ersten Versuche unerwarteten Producte, welche in 1½ ℔ guter brauchbarer Seide bestanden, und mit ihren 24 auserlesenen Farben um so mer Aufmerksamkeit erweckten, je seltner bisher die Erscheinung war, daß in Gegenwart und mit Beihilfe der Schüler, nebst der SeidenErzielung, auch deren Färberei mit solchem Erfolg wäre getrieben worden.

Hr. Amort hat das nämliche in dem darauf folgenden J. 1786 nachgeamt.

Der GartenBau und die GärtnerKunst sind zwar weitläufige Geschäffte: inmittelst gibt doch die geschickte Einrichtung und gehörige Wartung derselben, vorzüglich des Küchen- und Baumgartens, dem Landmann eine schöne Abwürzung. Denn nebst dem, daß die GartenFrüchte ihm und seinem Vieh zur Speise dienen; so können sie auch, nach Gelegenheit und Umständen, eine beträchtliche KaufmannsWare abgeben, und die bare GeldEinname nicht nur vermeren, sondern auch manche Familie bei einer kleinen Besitzung besser ernären, als es sonst bei einer 10mal grösseren nicht geschehen könnte. *Kleinjogg* hat dieses wol eingesehen, und daher seinen KüchenGewächsen einen ziemlich großen Einschluß gegeben: aber dafür hatte auch seine Haushaltung den ganzen Sommer durch Narung; da andre Bauern nebst dem gemeinen Kraute wenige andre KüchenGewächse pflanzen, und daher ihre Zuflucht desto mer zu Brod und Mel nemen, und also den Vorrat verzeren müssen, der ihnen das Nötige auf weitere Unkosten, welche die Verbesserung der FeldWirtschaft fodert, zuwege bringen sollte."

So war dieses ist; so wenig kan geläugnet werden, daß diese Dinge von Bürgern und Bauern, die keine Gärtner unterhalten können, mit einer unvergeblichen Nachlässigkeit und Unwissenheit behandelt werden. Welches Feld hat ein geschickter Lerer, hier Verstand und Kräfte junger Leute zu üben, deren Beruf es einst seyn wird, sich damit zu beschäftigen! wie viele Gelegenheit, sie über die Pflichten ihres Berufs aufzuklären! sie von den schädlichen Vorurteilen ihrer Eltern und dem Schlendrian abzubringen! und ihnen hiemit die Elemente einer wolgeordneten LandWirtschafft, und demnach die recht eigentliche Wissenschafft der Bauern, beizubringen! Ich glaube daher, daß unsre IndustrieSchulen einen gegründeten Vorwurf verdienten, wenn sie auch hierauf ihr Augenmerk nicht gerichtet hätten.

Er

Er trifft sie aber nicht. Denn Hr. v. *Schulstein* hat diesen Gegenstand, nebst dem, daß der 2te Teil des LerBuchs ohnedem schon hiezu einen LeitFaden enthält, im J. 1781 auch praktisch zu behandeln empfolen (Einladung zur 12ten öffentl. Prüf. 1781); und er ist seitdem schon in 16 Schulen, namentlich in Podiebrad, Choretsch, bei S. Thomas, in Tauß, bei S. Katharina, in Libochowitz, Czischkowitz, Prachatitz, auf dem KarlsHofe, in Skorschitz, Goldenkron, Kommotau, Tieschnow, Aussich, Brandeis an der Orlitz, und in der NormalSchule, betrieben worden. 10000 Bäumchen * stehen nun schon durch dieses Mittel da, und versprechen ihren Pflanzern die süsseste Belonung ihres Fleißes und ihrer Tätigkeit. Um diesen Gegenstand mit noch mererm Erfolge zu bearbeiten, werden die Candidaten zu SchulDiensten gegenwärtig unmittelbar durch die NormalSchule, welche zu diesem Endzweck endlich auch einen Garten erhalten hat, zur Anlegung lebendiger Befriedigungen, zu allen Gattungen der Veredlung der ObstBäume, ihrem Anbau, Verpflanzung und Wartung, zur Behandlung künstlicher Wiesen, zur KüchenGärtnerei und der ganzen GartenKunst, in so weit sie dem Landmann nützlich sind, praktisch angefürt.

Mit gleichem Eifer und gleichem Endzweck wurde den Schulleuten auch der Mais oder türkische Weizen (*Zea americana*, *Miller's* Dictionn.), weil man dabei besonders nach der Erndte, die Jugend so nützlich beschäftigen kan, so wie BienenZucht, empfolen **. Allein mit dem ersten ist meines Wissens noch nicht viel wichtiges, vielleicht deswegen dargestellt worden, weil nach meinen eigenen Erfarungen die frühen Saten von den späten FrülingsFrösten verdorben werden,

* Ich habe hier nur die bestimmte Zal aus den Einladungen vom J. 1782—1786, ohne den unbestimmt angegebenen, berechnet.

** Nämlich im J. 1782: Einladung zur 13den öffentl. Prüfung.

die spätern oder nur in einem schönen warmen Herbste vollkommen reifen. Ich zweifle gar nicht, daß es mit der *Zea vulgari* (*Miller's* Diction.) einen glücklichern Fortgang haben würde, weil sie eine kürzere Zeit zu ihrem Wachstum fodern soll; ich habe diese Abart aber in meinem Vaterlande noch nicht gesehen.

Die Bienenzucht wird zwar in Straschitz, und überhaupt auf der ganzen Zbirower Herrschaft, in Chotetsch, Zebrak, und in Goldenkron, durch die Schulen mit Vorteil betrieben: unterdessen will es doch damit auch nicht recht fort, ungeachtet die vielen Wälder, die Blumenreichen Wiesen und Äcker, die ungemein vielen Bäume, das Gebirg mit seiner unbeschreiblich vielen wilden und angebauten Heide, die wiederholt verheissene Belonung von dem Hrn. von *Schulstein*, und noch obendrein die ansenliche Prämie, die der Monarch selbst darauf ausgesetzt hat, mer als dazu einladen. An gutem Willen felt es warlich nicht; und es ist warscheinlich, daß nur der gar geringe Gehalt der Schulleute, und folglich Mangel des Capitals zur ersten Anlage, diesen heilsamen Zweig bis hieher aufgehalten hat. Immittelst haben wir doch auch hier die Vermerung einiger hundert BienenStöcke den Schulen zu verdanken.

So weit ist man bis zum Anfang des Sept. 1786, mit der Einfürung der Industrie durch VolksSchulen in Böhmen gekommen. Die *Data* davon liegen, wie oben gemeldet worden, der Welt in den gedruckten Einladungen vor Augen; folglich kan sie jeder selbst mit aller Strenge prüfen.

Es war nun auch hier der ewig ware Grundsatz bestätiget, daß die gereizte Eigenliebe die ganze Maschine in Bewegung setze; daß überzeugende Belerung, Lob, eine auch geringe Belonung am rechten Orte, zur Erreichung warhaft nützlicher Endzwecke wirksamer sind, als Verordnungen der Regirung, deren Befolgung unter Leibes- und LebensStrafe

be-

befolen wird. Diesen sanften Mitteln, und dem klugen Gebrauche derselben von dem oftgenannten Hrn. v. *Schulstein*; haben wir die ohne alle Hyperbol hergezälte IndustrieSchulen zu danken, die im J. 1767 begannen, und im J. 1786 schon die Zal 100 überstiegen haben; wodurch Tausende itzt schon sich reichlicher ernären, und wodurch änliche Anstalten selbst für Erwachsene, hie und da schon entstanden sind *. Vergleicht man nun den ZeitPunct, in welchen das Fragment vom Hrn. Prof. *Sextroh* der Welt bekannt würde, mit dem Anfange dieser Anstalt in Böhmen: so ist es klar, daß die **Böhmen** damals schon einen großen Schritt vorwärts gemacht hatten, als der Hr. Prof. *Sextroh* im J. 1785 seine so fürtrefliche Beschreibung von der Bildung der Jugend zur Industrie herausgab; und es kan daher nicht geläugnet werden, daß unserm Hrn. Propst von *Schulstein* die Ehre und der Rum, der **Urheber** einer für die ganze Menschheit so woltätigen Anstalt zu seyn, mit allem Rechte gebüre.

Man will aber hiedurch dem Verdienste des Hrn. Prof. *Sextroh* nicht im mindesten zu nahe treten. Sein Werk hat bei uns einen ungeheuchelten Beifall, und war besonders für den Hrn. v. *Schulstein* ein so erfreulicher Anblick, daß er es überall bekannt gemacht und empfolen hat; ungeachtet der Plan desselben, bei dem damaligen **geringen SchulFond**, und der itzigen Lage des Landes, nicht überall ausfürbar zu seyn scheint.

Um die Gränzen eines Aufsatzes zu einem änlichen Gebrauche nicht zu überschreiten, begnüge ich mich nur noch folgendes hieher zu setzen. Hr. v. *Schulstein* hatte zur Ausfürung seines Plans nicht etwa außerordentliche Summen zu Gebote; vielmer betrug die ganze Einname des SchulFonds im J. 1783, laut einem HofDecret, nicht einmal ganz 12000 fl: und hie-

* Nämlich in der Gegend um Kommotau, und in der ArmenVersorgungsAnstalt durch den Hrn. Baron *Lamotte*. Siehe die angefürten Einladungen.

hievon müssen järlich eine Menge Lerer besoldet, noch merere Besoldungen ergänzt, und den meisten armen Kindern die SchulBücher unentgeldlich dahin gegeben werden.

Böhmen hat für 239442 Schulfähige Kinder, 2219 Schulen. Welcher Reichtum muß da im Lande entspriessen, wenn in allen Schulen, diese verschiedene Zweige der Industrie, werden betrieben werden! Vaterland! welches Glück darfst du für deine Nachkommenschaft hoffen, die solche Kenntnisse und Angewontheiten aus der Schule bringt!

49.

"*Considérations* sur la *Constitution* des Duchés de *Brabant* & de *Limbourg*, & des autres Provinces des *Pays-Bas Autrichiens*, lues dans l'Assemblée Generale des Etats de Brabant, le 23 *Mai* 1787.

Quand les Sauvages de la *Louisiane* veulent avoir du fruit, ils coupent l'arbre au pied & cueillent le fruit. Voila le Gouvernement despotique. MONTESQU.

Ohne DruckOrt, 1787, gr8, 32 Seiten.

Soll uns dann eine traurige Erfarung, tagtäglich zu wiederholen nötigen, daß das 18de Jarhundert das Jarhundert der Revolutionen ist? Nie haben die aufgeklärten Völker die Würde des Menschen und den Werth der bürgerlichen Freiheit besser gefült; nie haben die Fürsten besser gewußt, daß der Despotism die Völker zermalmet, und daß ihr Glück schlechterdings von dem ihrer Völker abhängt: und gleichwol sieht man fast überall einen unaufhörlichem Kampf zwischen dem Thron, den die Macht stüzt, und der Freiheit, welche die Stimme der Natur und die Auctorität der Geseze vertreten. Diese geheiligte Freiheit erliegt in Polen und Genf, kämpft in Holland, erhält sich in England, triumphirt in Amerika: was wird ihr Schicksal in den Oesterreichischen Niederlanden seyn?

Diese

Diese glücklichen Reviere genießen eine weise Constitution, die gerade die Gesetze zwischen den Thron und das Volk stellt. Dies war das ehrwürdige Bollwerk, welches die willkürliche und tyrannische Gewalt nie ungestraft zu durchbrechen versucht hat. Philipp II, Spaniens Nero, glaubte uns mit Gold und Soldaten zu Sklaven machen zu können: was war der Erfolg seines Entwurfs? Er verlor 7 Provinzen, die Liebe seiner belgischen Untertanen, zu deren Erben ihn die Tugenden seines Vaters gemacht hatten, und erhielt nichts wie Schande, die noch heut zu Tag sein Andenken schwärzt.

Seit dieser blutigen Epoche sind unsre GrundGesetze bei Kraft geblieben: ihre Beobachtung ward hinter einander, von allen unsern Beherrschern, ohne selbst Josef II auszunemen, versprochen, beschworen: wie läßt sich also denken, daß Se Maj. sich, im Angesichte von ganz Europa, jetzo gegen Untertanen, die sich zu aller Zeit durch eine unverbrüchliche Treue und Ergebenheit ausgezeichnet haben, meineidig machen wollte?

Nein, Se Maj. hatte niemals diesen eben so ungerechten als barbarischen Vorsatz: Er ist durchdrungen von der Liebe zum Rum; Er weiß, daß Er nicht durch Ungerechtigkeiten, Meineide, und Unterdrückungen, seinen Nämen seinen Völkern und der Nachwelt werth machen wird. Einige Depositäre seiner Macht in den Niederlanden, misbrauchen die ihnen anvertraute Autorität, oder legen Seinen Willen unrecht aus. Se Maj., sagt man, will die Misbräuche unsrer politischen und ökonomischen Administration und unsrer JustizHöfe verbessern: aber Er will nicht, daß man nur durch Ueheltun Gutes tue. Seine Meinung ist besonders nicht, daß man wiederholte Ausfälle auf die Constitution tue, indem man alles über den Haufen wirft; indem man alle Mordtaten heiliget, die ZollBediente an Unschuldigen verüben*; indem man

* Erst kürzlich ließen einige Mitglieder der Brüsseler Regirung eine Nachricht anschlagen, worinn es hieß, die väter-

man JustizTribunäle, vernichtet, die die *Joyeuses Entrées* errichtet haben; indem man Patrimonial Jurisdictionen zerstört, die einen Teil des Eigentums der Seigneurs ausmachen; indem man einen Haufen Bürger um ihren Stand plündert, ohne sie schadlos zu halten [1]; indem man despotische Pascha's unter dem Namen von *Intendans* oder *Capitaines de Cercles* ernennt; indem man den Ständen jeder Provinz nichts wie eine idealische, chimärische, sogar lächerliche Existenz läßt **; in-

---

terliche Sorgfalt Sr Maj. für seine Untertanen, verbände Ihn, zu benachrichtigen, daß wer nicht still halten würde, wenn ein Zoll Bedienter ihm Arrête zuriefe, eine Kugel mitten durch den Leib kriegen könnte [Vergl. oben S. 397]. Das schreckliche Geschrei, das hierüber aus allen Winkeln der Niederlande erscholl, machte den Urhebern dieser Nachricht begreiflich, daß es noch keine Zeit sei, Mord und Todschlag in die Reihe erlaubter Handlungen zu setzen; wie gewönlich, zogen sie sich durch eine Auslegung aus der Sache. Anmerk. der Uebschrift.

1. Die Stände von Brabant behaupten in ihrer Vorstellung an die Gen. Statthalter, vom 24 Apr.: selon la Loi constitutionelle, les Emplois sont *inamovibles* en Brabant, hors du cas de forfaiture (*Recueil p.* 135). — In Flandern zält man mer als 8000 Personen, die durch die Einfürung des neuen Reglements de la Procedure civile versetzt sind, und deren Schadloshaltung nach Recht und Billigkeit, über Millionen fl. steigen muß (ebendas. p. 222). — Dennoch wird (ebendas. Vorr. XVI) versichert, das erste VierteIJar der bei der heutigen Regirung Angestellten, habe den kaiserl. Schatz 440000 fl. Brabant. gekostet, da bei der alten Form, dieser Artikel järlich nur 480000 fl. kostete. Und die Rechnungs-Cammer, an der man nichts geändert, sei ihren ordentlichen Gang fortgegangen, und nach der Regel wären über 2600 Sachen bei ihrem Departement; aus dem Labyrinthe der neuen Regirung aber sei noch nicht eine einzige herausgekommen. S.

** Verordnen, daß die Stände jeder Provinz, bei der Regirung, durch einen eben dieser Regirung angenemen Depu-

tirten

indem man unter dem Namen von Gesetzen Befehle publicirt, die doch nicht mit irgend einer nach dem Buchstaben der Constitution gesetzmäßigen Formalität versehen, und den Haupt-Puncten, welche sie geheiligt hat, geradezu entgegen sind ꝛc. ꝛc. ꝛc. Und alles dies, ohne die Repräsentanten des Volks zu hören, ohne sich nur die Mühe zu nemen, auf ihre gerechte Reclamationen zu antworten! Es ist eben so gefärlich als niedrig, ein freies Volk, das man unterdrücken will, deswegen zu vernichten, weil man es, indem man sich nicht an das Vergangne erinnert, für schwach hält: und dies ist nicht die Handlungs-Weise einer so erhabenen Seele, wie in Josef dem II wonet.

Wirklich wie läßt sich denken, daß ein Fürst, der nichts wie Gerechtigkeit athmet, der sich großmütig erboten hat, unsre Constitution durch den feierlichsten Eid zu befestigen [*cimenter*], solche 6 Jare nachher, auf eine eben so unanständige, auf eine für Ihn wie für seine Untertanen gleich erniedrigende Weise, vernichten wolle? Nous vous assurons, schrieb er unmittelbar nach dem Tode seiner erhabenen Mutter an die Stände jeder Provinz, "Nous vous assurons que nous aurons non seulement *un soin particulier de vous maintenir dans la jouissance de vos Droits & Priviléges*, mais de nous occuper constamment aussi de tout ce qui peut en général contribuer au soulagement, à l'avantage & au bonheur de tous nos sujets de nos Pays-Bas & de votre Province en particulier." Er hat sich nicht begnügt, dieses freie und freiwillige Versprechen zu tun; er hat es durch Eide, die er durch den Mund seines ehrwürdigen Mandatars und Schwagers, Sr. Königl. Hoh. des Herzogs von Sachsen-Teschen, geleistet hat, befestiget.

Aber

tirten repräsentirt werden sollen, das heißt, den Ständen sagen: schickt mir euer vom HofMaler gemaltes Portrait, das euch repräsentiren soll. Noch unerträglicher war's, daß Ein Mann die Stände zweier Provinzen vorstellen sollte, deren respective Interessen ihm unbekannt, gar oft einander entgegen, seyn können. Anmerk. der Urschrift.

Aber, sagt man, wenn Se Maj. geschworen hat, das Gute zu tun, so hat er nicht geschworen, das Bessere nicht zu tun. — Se Maj. hat geschworen, die Privilegien, Gewonheiten, und Gebräuche jeder Provinz zu erhalten: er hat seinen treuen Untertanen, Brabantern und Limburgern, geschworen, daß

"Elle n'alleguéra ni ne mettra jamais en avant, ni ne fera alléguer qu'Elle ne feroit tenue d'observer leurs Libertés, Privilèges, Chartres, Coutumes, Usages & Observances. Er hat ihnen ferner geschworen, de ne jamais y contrevenir, faire ni souffrir y être contrevenu *en aucune maniere.* Sein Eid sezt hinzu, daß s'il arrivoit que *Sadite Majesté*, ses hoirs & Successeurs y contrevinssent, allassent ou fissent contre ceci par eux-mêmes ou par quelqu'un d'autre en tout ou en partie, *en quelque forme & manière que ce fut*; nous consentons & accordons en ce cas, au nom de *Sadite Maj.*, auxdits Prélats, Barons, Chevaliers, Villes, Franchises & à tous autres ses dits sujets, qu'ils ne feront à *Sadite Maj.*, ses hoirs ou Successeurs aucuns services, ni obéiront en aucunes choses dont Elle auroit besoin ou qu'Elle voudroit d'eux ou leur pourroit demander, jusques à ce qu'Elle leur aura réparé & redressé tel defaut que ci-devant est mentionné, & en aura entiérement désisté & y renoncé . . . . Voulons, décernons, déclarons, au nom de *Sadite Maj.*, que tous Officiers établis au contraire de cette Sa Joyeuse Entrée (z. Ex. die neuen Richter, die Intendanten ꝛc.) seront incontinent destitués; & qu'aussi en outre tout ce qui d'ici en avant auroit été attenté au contraire de ce que dessus (z. Ex. alle ohne Einwilligung der Stände und des Rats von Brabant ergangne Edicte) ne sera ni pourra à l'avenir être tenu d'aucune valeur".

Dieser feierliche Contract ist giltig; er ist durch die Gesetze Gottes, der Natur, und der Völker, befestiget [cimenté]. Hé! was könnte Se Maj. authorisiren, ihn zu brechen? Sollte es das Recht des Stärkern seyn? Ach! dieses Recht ist schrecklich, wenn ein Fürst es zur Raison zwischen seinem Volke und sich nemen will.

Ue-

Ueberdies, kan der Fürst gesetzmäßig allein beurteilen, daß das, was Er tun will, besser ist, als was Er tun soll, dem InauguralVertrag gemäß, den Er beschworen hat, einem durch sein Alter ehrwürdigen Vertrag, unter dessen Schutze diese Lande seit so vielen Jarhunderten blühen? Geruhe Er doch sein Besseres dem Teile, mit dem er contrahirt hat, d. i. den Repräsentanten des Volks, vorzustellen: und diese werden beurteilen, ob dieses Bessere existire.

Leider! wie oft werden die Souverains wegen des angeblichen Guten, das sie ihren Völkern tun wollen, betrogen! Sie sind in die Netze von Leuten eingeschnürt, deren Interesse es ist, ihr Zutrauen zu misbrauchen: Sie sehen ihre Untertanen blos durch die Wolken, die die Schmeichelei und die Arglist aufsteigen zu machen wissen; und in dieser mißlichen Lage wollen sie ihre Völker kennen, und ihr Glück machen?

Wie mag man Josef dem II die Belgen abgemalt haben? Als ein weichliches [mou] Volk, ohne Energie, ohne Tätigkeit, ohne Einsicht *, das freilich eine Constitution

fon-

* So war ist es, daß man uns dem Kaiser wie Ignoranten abgemalt hat, daß kein Departement in Brüssel ist, wo man nicht Ausländer hingeschickt hätte, um daselbst sehr gute Stellen zu bekleiden: und doch ist kein einziger, der nicht durch solche, die von LandesEingebornen angestellt sind, totalement eclipsirt wäre. Um die inconsequence vollkommen zu machen, schickt man uns fremde Professoren, um die Universität Löwen zu reformiren. Die theologische Facultät bei dieser Universität war vielleicht von einigen ultramontanischen Systemen eingenommen, die ihren Einsichten wenig Ehre machten, und von denen man sie mit Sanftmut und guten Gründen hätte zurückbringen können: aber die österreichischen Universitäten haben nichts aufzuweisen, was der juristischen, medicinischen, und philosophischen Facultät der Universität Löwen gleich käme; und einer dieser Hergeschickten hat mit einer lobwürdigen Freimütigkeit eingestehen müssen, daß man nach der Universität Löwen das régime der Universitäten Deutschlands

fondamentale hätte, deren Güte aber soviel als Stärke es nicht fülte, und das gar gerne den Nacken dem unterdrükkendsten Joche darbieten würde, falls man nur den Mut hätte, ihm solches aufzulegen. Unsre bonhomie ward mit Schwäche, unsre Unterwürfigkeit mit Feigheit, verwechselt. Sonst hätte man mer Vorsicht, mer Umwege, selbst mer Anstand gebraucht: im Namen des Fürsten hat man die Larve aufgehoben; man hat uns die Ketten der Sklaverei so flink [lestement] präsentirt, als wenn wir darum gebeten hätten.

Hier untersuche ich nicht, ob der neue ReformationsPlan an sich gut oder schlimm ist; ich werde blos bemerken, daß seine Güte nie anders als relativ seyn kan. Vielleicht wird er nüzliche Wirkungen bei einem Volke haben, das nur aus Herrn und Sklaven zusammengesezt ist *. Noch kann er gut seyn, wenn er unter den Augen eines OberHerrn ausgefürt wird, dessen Gegenwart und Strenge im Stande sind, den den Subalternen anvertrauten Despotism zu mäßigen. Aber

300

Landes modeln müßte, und nicht die Universität Löwen nach dem régime der leztern. Ich setze nur noch Ein Wort hinzu. Als Philipp II uns zu Sklaven machen wollte, überschwemmte er die Niederlande mit Spaniern: Josef II in seiner Reihe schickt uns Deutsche; was sollen wir davon denken?

* Die Stände von Brabant sagen in ihrer Répréſentation an die Gen. Statthalter vom 23 Apr. (*Recueil*) p. 120): Sans contester que le Régime proposé ne puisse convenir à des *peuples long-temps oprimés* & dans *l'enfance de la civilisation*, notre conviction intime nous force de déclarer que tel est destructeur pour un *peuple policé* anciennement, pour une nation qui depuis 600 ans, a rejetté de l'aveu du serment inaugural, de se soumettre au système d'une autorité *féodale*, aveugle, arbitraire, oppressive. La religion de l'Empereur a été préoccupée, mal éclairée; nous ne pouvons donner les mains à ce qui seroit destructif de ses vrais interêts, de notre obligation, de notre serment, de ceux du Monarque. S.

300 Leuten von unserm Fürsten, was würde aus uns, wenn die willkürliche Macht über unsre Heerde dominiren sollte? Unsre Klagen werden nicht anders als durch den Canal unserer Tyrannen vor den Thron kommen: und dieser Tyrannen Interesse wird es seyn, solche Klagen zu entkräften; sie werden ihre Ungerechtigkeiten mit dem prächtigen Vorwande von *bien du service* zu beschönigen wissen. Und wenn, durch ein eben so seltenes als unerwartetes Gück, das Geschrei der Unterdrückten endlich einmal das Herz des Monarchen rüren wird: so wird das nur alsdann geschehen, wenn die Unterdrückung auf ihren höchsten Gipfel gebracht seyn wird. Wie kan man also hoffen, daß ein freies Volk so wenig aufgeklärt, so sehr sein eigner Feind seyn werde, um sich solchen Färlichkeiten auszusetzen?

Wer kan bei einem solchen AdministrationsPlan seine Rechnung finden, blos die Administranten ausgenommen? Der Mensch, der unter dem Joche willkürlicher Autorität niedrig geworden, gibt alle Industrie auf; er begnügt sich zu vegetiren, weil er weder Stärke noch Mut genug hat, seine Fesseln zu zerbrechen, oder sich das Leben zu nemen . . . *He!* was wird der Fürst mit dergleichen Menschen seyn! Mit Stockschlägen wird er sie auf das Feld des Sieges füren können — die einzige und allereinzigste Frucht, die er von seinem UnterdrückungsSystem erndten wird.

Aber diejenige, die in seinem Namen regiren, erndten die Schätze, die die Tyrannei entreißt: da sie die willkürliche Macht nur auf kurze Zeit genießen, so wenden sie solche zu ihrem ausschließlichen Profit an; sie sättigen ihren Geiz ohne Scham und ohne Schonung; auch sie sind es, die, nach Despotism lüstern, dem Souverain solchen einzufüren eingeben.

Um zu fülen, wie wenig der neue ReformationsPlan sich für die hiesigen Lande schickt, darf man nur bemerken, daß es eben derjenige ist, der in Oesterreich existirt; und was sieht man in diesem Königreiche, woraus man schließen könnte, daß seine Regirung für diese Lande gut seyn würde?

Der Ein- und AusfürHandel ist der einzige, der sich für uns schickt; aber kein dergleichen Handel ist in Oesterreich. Ein philosophisches Auge, das in Wien auf die Ufer der Donau herumblickt, sieht mit Gram diesen schönen Fluß ungenüzt diese HauptStadt durchströmen, wo man ihn nur aus seinen Ueberschwemmungen kennt. Wird sich Se Maj. besser befinden, wenn die tödliche Trägheit, die Oesterreich und Böhmen verödet, auch die Industrie seiner belgischen Untertanen erstickt haben wird? Wenn Er uns soweit bringt, daß wir wie Walachen unter der Erde wonen: werden wir noch Gold zu opfern haben, um den Glanz des Hauses Oesterreich zu erhalten, wie wir so oft getan haben?

Die öffentlichen Papire sprechen so oft von den niederträchtigsten Verbrechen, die in Wien von Gens *en place* begangen werden. Diese Verbrechen sind eine natürliche Folge des Despotismus; dieser löscht die Ehre in den Seelen aus, und dann sinnen diejenige, die die Depositäre der Macht sind, auf nichts, als ihre Gierigkeit zu sättigen: alle Mittel, die zu diesem Zwecke füren, sind gut, so niedrig sie auch immer seyn mögen; denn hat man keine Ehre mer, so kan man nicht mer rot werden. Wie! zu Wien, selbst unter den Augen Sr. Maj., begehen Gens en place Diebstäle, Falsa? *Hé!* was würde geschehen, großer Gott! wenn eine änliche Regirung in den Niederländen, 300 Leuken vom Souverain weg, errichtet würde? Hemmet selbst das Auge eines strengen Herrn dergleichen Infamien nicht: was haben wir zu erwarten, wenn wir Unterdrückern preis gegeben werden, die fast sicher wären, daß sie ungestraft Missetäter seyn können?

Laßt uns auf Amerika hinschauen. Hier sehen wir die spanischen Colonien unter einer willkürlichen Macht gebückt: zu was nützen sie? einige ViceKönige und ihre Subalternen zu mästen. Unnütz, sogar lästig, würden sie dem Könige von Spanien seyn, wenn ihre Gold- und SilberMinen vertrockneten; und diese schönen Reviere würden nichts wie ungeheure Wüsten darstellen. Auf der andern Seite, laßt uns die

die englischen Colonien betrachten: unter dem Schatten einer republicanischen Regirung sind sie geboren worden, sind sie groß geworden; noch heut zu Tag würden sie einen großen Teil von Englands Macht ausmachen, hätten nicht die Engländer Sklaven an Orten haben wollen, wo sie nichts wie Brüder suchen sollten*.

Dieses Beispiel und die so eben gemachten Reflexionen beweisen, daß jeder Souverain, welcher Domainen hat, die von dem Orte seiner Residenz entfernt liegen, solche nicht anders blühend machen kan, als wenn er daselbst eine Regirung errichtet, die sich mer der republicanischen als der despotischen Regirung nähert.

Diese Warheit ist auf das österreichische Belgien um so viel mer anwendbar, da diese Provinzen, seit mer als 7 Jarhunderten, doch ich darf wol sagen, seit mer als 1000 Jaren, durch ein solches Gouvernement regiret werden. Dann wie sie unter den Fränkischen Königen vom zweiten Stamme standen, hatte der Fürst weiter keine Macht, als nur die, die Gesetze vorzuschlagen; und das Volk nam sie an, oder verwarf sie, je nachdem es sie seinem Glücke gemäß fand.

"Lorsque les capitules avoient été rédigées par les Rois, on en faisoit aussitôt la lecture dans l'Assemblée générale de la nation, afin que chacun donnat son consentement à leur exécution; & après avoir recueilli les suffrages, chacun de ceux qui composoient l'Assemblée, attestoient par leur signature la publication de la même Loi. C'est ce que nous apprend le chapitre XIX du troisième Capitulaire de l'an 803: *il faut consulter le peuple sur les capitules qui*

* Schade, daß der Brabanter hier, die Amerikanischen Rebellen, gegen alle offen liegende Tatsachen, in Schutz nimmt. Man wird von nun an seinen, des Brabanters, Widerstand gegen seinen Souverain, der sonst so vieles für sich hätte, für eben so widerrechtlich halten, als den der Amerikaner. S.

ont été nouvellement ajoutés à la Loi, & après que TOUS y auront acquiescé (d. i. die Geistlichkeit, der Adel, und der Tiers-Etat, den seine Richter oder Schöffen repräsentirten), *ils certifieront par leurs signatures le consentement qu'ils auront donné à leur exécution.* Ce qui fait que nous voyons dans une note très-ancienne ajoutée au second Capitulaire de la même année, que *tous les Juges* (Scabinei), *les Evêques, les Abbés, les Comtes, avoient souscrit de leurs propres mains, les Capitules qui avoient été ajoutés cette même année à la Loi Salique.* La préface du second Capitulaire de l'an 813 nous apprend, qu'*il fut fait dans le Palais d'Aix-la-Chapelle, de l'avis & du consentement des Evêques, des Abbés, des Comtes, des Ducs & des autres Féaux & que* Charles *Empereur le souscrivit de sa propre main, afin que tous ses Féaux le ratifiassent aussi par leurs signatures.* Les Capitules de *Charles-le-Chauve* établis dans une Assemblée tenue en 844, dans la ville de Coulen (*Cologne*), furent solemnisés par la signature du Prince, la souscription des Evêques & des autres Ministres du Seigneur, & du consentement de *Warin* & des autres premiers personnages de la nation. De là vient qu'on lit dans la préface de ces Capitules: *c'est pourquoi, après avoir pris l'avis unanime de l'Assemblée, nous avons fait cet édit, que nous avons eu soin de faire ratifier par la souscription de tous nos Féaux.* Je pense que cela se faisoit ainsi, afin que la Loi ayant été acceptée par le peuple, n'éprouvat aucune altération, & qu'on ne fut jamais tenté de violer des réglemens qui avoient reçu l'approbation de tous les Ordres de l'Etat, & à l'exécution des quels chacun avoit donné son consentement; car, comme l'enseigne Melchior Canus, *le peuple se soumet plus volontiers aux Loix qui sont portées de l'avis & du consentement des premiers de la nation, que si elles étoient faites par le Roi seul.* Baluz. Præf. ad *Capit. Reg. Franc.* No VIII.

Diese Constitution hat sich, in Brabant und Limburg, unter unsern Herzogen, unter der Herrschaft der Herzoge von Burgund, des Hauses Oesterreich, erhalten; und alle unsre Souverains bis auf Philipp II haben nur die Stärke derselben vermert, indem sie die Prärogativen unsrer bürgerlichen Freiheit erweiterten.

Laßt uns nun Watson hören, in der Geschichte eben dieses Philipps II, der in diesen Gegenden die willkürliche Gewalt errichten wollte.

"Les Provinces, qui à cause de leur situation sont appellées les Pays-Bas, furent longtems gouvernées par des Souverains particuliers qui portoient le titre de Duc, de Comte, ou de Marquis. Ces Princes soutinrent pendant plusieurs années des guerres continuelles avec leurs voisins, ou se combattirent réciproquement. Ils eurent dans ces troubles fréquens souvent recours à leurs sujets; les Villes, la Noblesse & le Clergé acquirent, en retour de ce qu'ils accorderent, des Privilèges & des droits qui les rapprochoient plus de la Constitution républicaine que du Gouvernement monarchique. L'autorité suprême résidoit dans le Corps des Etats, qui pouvoient s'assembler aussi souvent que leurs Membres le jugeoient à propos. Aucune guerre ne pouvoit être entreprise, aucune taxe imposée, aucune loi nouvelle établie, aucune altération dans les monnoyes permise, aucun étranger admis dans l'Administration, sans le consentement de cette Assemblée Nationale. Les loix avoient rendu la Souveraineté héréditaire, mais le Prince ne pouvoit pas l'exercer qu'il n'eut solemnellement juré d'observer & maintenir les Loix fondamentales.

Ces Provinces furent gouvernées de cette manière pendant plusieurs siècles, jusqu'à ce que les déscendans mâles venant à manquer dans quelques unes des familles regnantes, tous ces petits Etats se réunirent en partie par des mariages, & quelques uns par des conquêtes de la Maison de Bourgogne. Ils continuerent à jouir de leurs anciens Privileges & à être gouvernés selon leurs Loix; avec cette différence, qu'au lieu que toutes les causes Civiles & Criminelles étoient autrefois jugées en dernier ressort par les Conseils particuliers des Provinces, il fut statué qu'il y auroit appel de ceux-ci au *Tribunal de Malines*, qui fut ainsi le centre des Provinces, les unit étroitement & semble n'en faire qu'un seul Etat *.

 Sous

* Doch Brabant, Limburg, Hennegau, und Geldern, sind nie unter dem *Conseil de Malines* gestanden; denn diese Provinzen genießen das Privilegium de non evocando. Anmerk. der Urschrift.

der von Europa zu machen: — sollte es wol Eine, gegen Warheit, Gerechtigkeit, und Josef den II, so gar feindseelige Seele geben, die sich unterstände zu behaupten, daß Er die Ausbrüche der willkürlichen Gewalt, womit man uns hat erdrücken wollen, gelitten hätte? . . . . Heilige Constitution der Herzogtümer Brabant und Limburg, so ehrwürdig durch dein Alter, durch alles das Gute, was du unsern Altvorderen getan hast, du die du der glänzenden Brittischen *Charter* zum Muster hast dienen können, und die du eben so vollkommen wie sie bist: es sterbe das Ungeheuer, das dem erhabnen Josef II eingegeben hat, dich zu vernichten!

Läg' ich zu Sr Maj. Füßen; so würd ich Ihm sagen — dann Er hat es gerne, daß man Ihm die Warheit sagt:

Nach den feierlichen Eiden, die Sie, *Sire*, allen Ihren Belgischen Provinzen abgelegt haben, waren wir über das Schicksal unsrer Constitution ruhig, wie wir es natürlich seyn mußten, und hofften, daß unsre Reviere, unter der Regirung eines gerechten und philosophischen Königes, den Glanz wieder erhalten würden, den sie vor der traurigen Regirung Philipps II hatten. Wären uns hierüber noch einige Zweifel übergeblieben, so hatte solche Ihr HirtenBrief, *Sire*, gehoben. Dieser, von Ewr. Maj. aufgesetzte, und ganz von Ewr. Maj. eigener Hand geschriebene Brief, der das ehrwürdige Gemälde Ihrer Sentimens enthält, kündigt den erhabenen Enthusiasm an, der Sie erwärmt, der Sie antreibt, rastlos an dem Glücke Ihrer Völker zu arbeiten. Man fällt Ihnen zu Füßen, *Sire*, man betet Sie wie einen SchutzGott an, wenn man Sie in diesem Briefe sagen hört: J ai cherché à inspirer à tous les serviteurs de l'Etat l'amour que je porte au bien général, & le zèle qui m'anime à le procurer. De-là il s'ensuit nécessairement, qu' A MON EXEMPLE, chacun ne doit avoir d'autre but dans toutes ses actions que *l'utilité & le bien-être du plus grand nombre.*

Ich weiß nicht, *Sire*, ob diejenigen, die Ewr. Maj. geraten haben, unsre Constitution zu vernichten, um ihr eine ganz entgegengesetzte unterzuschieben, *l'utilité & le bien-être du plus grand nombre*, zum Zweck gehabt haben; aber ich weiß so gewiß, daß gar nicht dran zu zweifeln ist, daß diese

se utilité, dieses bien-être du plus grand nombre, nicht das Resultat ihrer Ratgebungen in Ihrem Belgien ist. Eine Reihe von Begebenheiten mererer Jarhunderte beweißt uns, daß, je mer unsre GrundGesetze respectirt worden, desto mer unsre Souverains und wir glücklich gewesen sind. Diese Constitution ist so zu sagen ein heilsamer Tau, ohne welchen Ihr Belgien vertrocknet und verwelkt wäre. Wie sollte man also ohne Beängstigung sehen, daß man diese GrundGesetze vernichten will, um ihnen ein ganz entgegen gesetzes System unterzuschieben? Zwei einander entgegen gesetzte TriebFedern (Mobiles) können nie einerlei Wirkung hervorbringen. Unter dem Schatten einer republicanischen, durch einige monarchische Grundsätze gemäßigten RegirungsForm, haben wir Glück und Opulence kennen gelernt: Unglück und Dürftigkeit erwarten uns an den Pforten einer willkürlichen RegirungsForm, wo der Wille des Fürsten alles seyn wird, und die Gesetze des Stats nichts.

Ewr. Maj. werden sagen, Sie wollten kein Despote seyn. . . Aber die gemäßigten Absichten Ewr. Maj. verhintern nicht, daß nicht der Despotism in allen Zeilen der Verordnungen, die man in Ihrem Namen in den Niederlanden publicirt, errichtet werde. Vergebens behauptet man, daß wir sie unrecht verstehen: wir verstehen sie recht gut, Sire; noch mer, wir fülen den ganzen Werth jeder Phrase in den neuen Gesetzen, und das heißt die Fundamente einer willkürlichen Macht sehr übel masquiren, wenn man einem freien, seit 1000 Jaren durch die Gesetze regirten Volke sagt, daß es die Gesetze nicht versteht.

Nein, Ewr Maj. wollen kein Despote seyn; die Absichten, welche Sie in Ihrem ganzen HirtenBriefe manifestirt haben, sind uns dafür Bürge: Aber können Sie sicher seyn, daß diejenigen, denen Sie Ihre Macht anvertrauen werden, daß diejenigen, auf die Sie solche durch ErbRecht bringen werden, sie nicht misbrauchen werden? *Hé!* welches Unglück für das VaterHerz, für das Andenken Ewr. Maj., wenn man uns in Ihrem Namen unterdrückte, oder wann einer Ihrer Nachfolger in Ihren Gesetzen die Fesseln fände, mit denen er uns beladen wollte.

Man setzt hinzu, Sire, daß der neue Plan, den man in den Niederlanden einfüren will, mit Fortgang in Ihren andern ErbStaten executirt worden ist; daß alle Menschen ein Maul,

fondamentale hätte, deren Güte aber sowol als Stärke es nicht fülte, und das gar gerne den Nacken dem unterdrükkendsten Joche darbieten würde, falls man nur den Mut hätte, ihm solches aufzulegen. Unsre bonhommie ward mit Schwäche, unsre Untertänigkeit mit Feigheit, verwechselt. Sonst hätte man mer Vorsicht, mer Umwege, selbst mer Anstand gebrauche: im Namen des Fürsten hat man die Larve aufgehoben; man hat uns die Ketten der Sklaverei so flink [lestement] präsentirt, als wenn wir darum gebeten hätten.

Hier untersuche ich nicht, ob der neue ReformationsPlan an sich gut oder schlimm ist; ich werde blos bemerken, daß seine Güte nie anders als relativ seyn kan. Vielleicht wird er nützliche Wirkungen bei einem Volke haben, das nur aus Herrn und Sklaven zusammengesezt ist 2. Noch kann er gut seyn, wenn er unter den Augen eines OberHerrn ausgefürt wird, dessen Gegenwart und Strenge im Stande sind, den den Subalternen anvertrauten Despotism zu mäßigen. Aber

---

lands modeln müßte, und nicht die Universität Löwen nach dem régime der leztern. Ich setze nur noch Ein Wort hinzu. Als Philipp II uns zu Sklaven machen wollte, überschwemmte er die Niederlande mit Spaniern: Josef II in seiner Reihe schickt uns Deutsche; was sollen wir davon denken?

2. Die Stände von Brabant sagen in ihrer Répréſentation an die Gen. Statthalter vom 23 Apr. (*Recueil*) p. 120): Sans contester que le Régime proposé ne puisse convenir à des *peuples long-tempps oprimés* & dans *l'enfance de la civilisation*, notre conviction intime nous force de déclarer que tel est destructeur pour un *peuple policé* anciennement, pour une nation qui depuis 600 ans, a rejetté de l'aveu du serment inaugural, de se soumettre au systemé d'une autorité *féodale*, aveugle, arbitraire, oppressive. La religion de l'Empereur a été préoccupée, mal éclairée; nous ne pouvons donner les mains à ce qui seroit déstructif de ses vrais interêts, de notre obligation, de notre serment, de ceux du Monarque. S.

300 Leuten von unserm Fürsten, was würde aus uns, wenn die willkürliche Macht über unsre Heerde dominiren sollte? Unsre Klagen werden nicht anders als durch den Canal unserer Tyrannen vor den Thron kommen: und dieser Tyrannen Interesse wird es seyn, solche Klagen zu entkräften; sie werden ihre Ungerechtigkeiten mit dem prächtigen Vorwande von *bien du service* zu beschönigen wissen. Und wenn, durch ein eben so seltenes als unerwartetes Gück, das Geschrei der Unterdrückten endlich einmal das Herz des Monarchen rüren wird: so wird das nur alsdann geschehen, wenn die Unterdrückung auf ihren höchsten Gipfel gebracht seyn wird. Wie kan man also hoffen, daß ein freies Volk so wenig aufgeklärt, so sehr sein eigner Feind seyn werde, um sich solchen Färlichkeiten auszusetzen?

Wer kan bei einem solchen AdministrationsPlan seine Rechnung finden, blos die Administranten ausgenommen? Der Mensch, der unter dem Joche willkürlicher Autorität niedrig geworden, gibt alle Industrie auf; er begnügt sich zu vegetiren, weil er weder Stärke noch Mut genug hat, seine Fesseln zu zerbrechen, oder sich das Leben zu nemen . . . *Hé!* was wird der Fürst mit dergleichen Menschen seyn! Mit Stockschlägen wird er sie auf das Feld des Sieges füren können — die einzige und allereinzigste Frucht, die er von seinem UnterdrückungsSystem ernbten wird.

Aber diejenige, die in seinem Namen regiren, erndten die Schätze, die die Tyrannei entreißt: da sie die willkürliche Macht nur auf kurze Zeit genießen, so wenden sie solche zu ihrem ausschließlichen Profit an: sie sättigen ihren Geiz ohne Scham und ohne Schonung; auch sie sind es, die, nach Despotism lüstern, dem Souverain solchen einzufüren eingeben.

Um zu fülen, wie wenig der neue ReformationsPlan sich für die hiesigen Lande schickt, darf man nur bemerken, daß es eben derjenige ist, der in Oesterreich existirt: und was sieht man in diesem Königreiche, woraus man schließen könnte, daß seine Regirung für diese Lande gut seyn würde?

Der Ein- und AusfürHandel ist der einzige, der sich für uns schickt; aber kein dergleichen Handel ist in Oesterreich. Ein philosophisches Auge, das in Wien auf die Ufer der Donau herumblickt, sieht mit Gram diesen schönen Fluß ungenüzt diese HauptStadt durchströmen, wo man ihn nur aus seinen Ueberschwemmungen kennt. Wird sich Se Maj. besser befinden, wenn die tödliche Trägheit, die Oesterreich und Böhmen verödet, auch die Industrie seiner belgischen Untertanen erstickt haben wird? Wenn Er uns soweit bringt, daß wir wie Walachen unter der Erde wonen: werden wir noch Gold zu opfern haben, um den Glanz des Hauses Oesterreich zu erhalten, wie wir so oft getan haben?

Die öffentlichen Papire sprechen so oft von den niederträchtigsten Verbrechen, die in Wien von Gens *en place* begangen werden. Diese Verbrechen sind eine natürliche Folge des Despotismus; dieser löscht die Ehre in den Seelen aus, und dann sinnen diejenige, die die Depositäre der Macht sind, auf nichts, als ihre Gierigkeit zu sättigen: alle Mittel, die zu diesem Zwecke füren, sind gut, so niedrig sie auch immer seyn mögen; denn hat man keine Ehre mer, so kan man nicht mer rot werden. Wie! zu Wien, selbst unter den Augen Sr. Maj., begehen Gens en place Diebstäle, Falsa? *Hé!* was würde geschehen, großer Gott! wenn eine änliche Regirung in den Niederländen, 300 Leuken vom Souverain weg, errichtet würde? Hemmet selbst das Auge eines strengen Herrn dergleichen Infamien nicht: was haben wir zu erwarten, wenn wir Unterdrückern preis gegeben werden, die fast sicher wären, daß sie ungestraft Missetäter seyn können?

Laßt uns auf Amerika hinschauen. Hier sehen wir die spanischen Colonien unter einer willkürlichen Macht gebückt: zu was nützen sie? einige ViceKönige und ihre Subalternen zu mästen. Unnüz, sogar lästig, würden sie dem Könige von Spanien seyn, wenn ihre Gold- und SilberMinen vertrockneten; und diese schönen Reviere würden nichts wie ungeheure Wüsten darstellen. Auf der andern Seite, laßt uns

die englischen Colonien betrachten: unter dem Schatten einer republicanischen Regirung sind sie geboren worden, sind sie groß geworden; noch heut zu Tag würden sie einen großen Teil von Englands Macht ausmachen, hätten nicht die Engländer Sklaven an Orten haben wollen, wo sie nichts wie Brüder suchen sollten *.

Dieses Beispiel und die so eben gemachten Reflexionen beweisen, daß jeder Souverain, welcher Domainen hat, die von dem Orte seiner Residenz entfernt liegen, solche nicht anders blühend machen kan, als wenn er daselbst eine Regirung errichtet, die sich mer der republicanischen als der despotischen Regirung nähert.

Diese Warheit ist auf das österreichische Belgien um so viel mer anwendbar, da diese Provinzen, seit mer als 7 Jarhunderten, doch ich darf wol sagen, seit mer als 1000 Jaren, durch ein solches Gouvernement regiret werden. Dann wie sie unter den Fränkischen Königen vom zweiten Stamme standen, hatte der Fürst weiter keine Macht, als nur die, die Geseße vorzuschlagen; und das Volk nam sie an, oder verwarf sie, je nachdem es sie seinem Glücke gemäß fand.

"Lorsque les capitules avoient été rédigées par les Rois, on en faisoit aussitôt la lecture dans l'Assemblée générale de la nation, afin que chacun donnat son consentement à leur exécution; & après avoir recueilli les suffrages, chacun de ceux qui composoient l'Assemblée, attestoient par leur signature la publication de la même Loi. C'est ce que nous apprend le chapitre XIX du troisième Capitulaire de l'an 803: *il faut consulter le peuple sur les capitules qui*

 ont

* Schade, daß der Brabanter hier, die NAmerikanischen Rebellen, gegen alle offen liegende Tatsachen, in Schuß nimmt. Man wird von nun an seinen, des Brabanters, Widerstand gegen seinen Souverain, der sonst so vieles für sich hätte, für eben so widerrechtlich halten, als den der NAmerikaner. S.

50

Nil novi sub Sole. SALOMO.

Vergleichung der Auftritte in Brabant, in den Jaren 1565 und 1787.

Philipp II übergab im J. 1559 seiner Schwester, *Margaretha* von Parma, die GeneralStatthalterschafft seiner Niederlande.

Die damaligen Unruhen entstanden über die erneuerte Inquisition, und über die Errichtung eines neuen Primats zu Mecheln, nebst 2 andern ErzBistümern, denen insgesammt 15 neue Bistümer unterworfen wurden.

A. 1565 erhielten die Inquisitoren Befel vom König: "uti in omnes, qui suspecti haereseos essent ... inquirerent, comprehenderent, litem intenderent, castigarent, desecrarent, *etsi non servato ordine;* nam sufficere, si *Consiliarium Regis*, unum tantum, advocarent ..., neque *etiam necesse esse*, ut *judicem loci ordinarium* expectarent". MEURSII *Guilielmus Auriacus*, Lib. I, p. 4 (Edit. *Amstelod.* 1638, fol.).

Dagegen beschwerten sich die Brabantischen Städte, und insbesondre Antwerpen: "contra privilegia iri, & infringi *Introitus Læti* capita, Imum, IIdum, IIItium, ultimumque"; MEURS. p. 5.

Der conföderirte Adel überreichte aber der Gouvernante eine Supplik, aus welcher MEURSIUS p. 7 folgende Worte anfürt: "si mandatis Regis ita rigide mos geratur, vitam omnes fortunasque *ad libidinem delatorum*, prout quemque avaritia aut invidia ad calumniam stimularet, in ancipiti habituros; quam ob rem orare supplices, uti malo occurratur. Quando autem rei gravitas postularet, ablegari ad Regem preces, apud ipsum intercederent, in perpetuum ut prospiceret; idque quia *nisi sublatis edictis*, mali causis, fieri nullo modo posset, *ea abrogari sinat*, quæ servari, nisi perdita republica, mi-

minime queant. Interim *ipsam* oratam cupere, *dum hæc Regi exponerentur*, isque etiam consultaret, *inhibere Edicta* vellet.

Hierauf antwortete die GeneralStatthalterin: inspexisse postulata, ac satisfactum illis cupere; itaque *legationem* decreuisse, qua præsentem rerum statum Regi exponeret, *a quo nihil inclementius exspectare sibi debeant*. Et iam ante quam venissent, cum proceribus ac Senatu de Edictis mitigandis consultasse; nec restare, quam ut *voluntatem Regis*, *sine qua nihil posset*, super iis scitaretur.

Als die Stände aber mit dieser Antwort noch nicht völlig zufrieden waren, und ihre Bitten dringender wiederholt hatten; so erfolgte von Seiten der Gouvernante folgende Resolution: in religionis causa, *priusquam responsum a Rege accepissent*, nihil constitutum iri; . . . in cuiuscunque fidem inquirere, aut ob istam qualecunque supplicium capere, dum Rex aliud statuisset, vetarentur: nisi si seditionem aut res novas agitarent; quo in crimine deprehensi curiæ suæ iudicandi traderentur.

Der König antwortete der Gouvernante auf die eingeschickte Supplik der Stände: "ut formula de Edictis mitigandis conciperetur . . . dein permittere, ut ipsa Foederatis aliisque nondum culpæ manifestis veniam pro arbitrio daret. Alioquin si rebelles arma caperent, vim quoque ipsa adhiberet, & præsidia ac cohortes ordinarias his opponeret; quin, si opus, novum etiam militem legeret".

In der Antwort des Königes an die Stände, kommen folgende Worte vor: "darent operam, dum *adventum maturaret*, ut pacata omnia essent".

Es wurde aber durch alle diese gute Worte und Versprechungen in der HauptSache nichts gebessert: weshalb auch die Unruhen immer mer und mer überhand namen. Der König wurde selbst gegen die Gen. Statthalterin mistrauisch:

ca-

calumniae de ea apud regem fuerunt, conniventia & lenitate muliebri *fouisse turbas* seuerissime compescendas, MEURS. p. 38. Im Decemb. 1567 verließ sie Brüssel, "& reliquit desiderium ingens sui in Belgarum animis, femina potestatis exercendae temperans". MEURS p. 40. Nicht lange darauf ging der Krieg an.

MEURS. Lib. IV, p. 40: (Anno 1567) *Sabina Bavara*, Egmundani uxor, virum carcere liberare nitebatur; libellis pluribus agit, ut Collegiis, pro antiquo ordinis jure, judicandus traderetur . . . . Vsitatum id fuisse, neque aliter quemquam habitum. Per *Brabantiae privilegia, in quae Rex se sacramento obstrinxisset*, quoque *reum e provincia exportari prohiberent*, dandum judicem ordinarium. [Vergl. mit den *libellis pluribus* der Mad. de *Hondt* an die Stände von Brabant, in dem *Recueil des Réprésentations* &c. p. 199—211]

Zu der Zeit, da wiederholte Nachrichten von den Niederländischen Unruhen beim Könige einliefen, war er nicht in Madrid, sondern in Segovia. Hier — sagt MEURS. pag. 19, re varie in Senatu agitata, multis factum exaggerantibus, tandem universim placuit, Belgii motus a *praesente* componendos, ac de *itinere instituendo* consultandum. Interim ita Parmensi (der Gen. Statthalterinn) respondendum esse, ut silentio, quae cum Foederatis ipsa statuisset, transirentur, *ne laudare aut improbare, unde turbae iterum aliae metuendae, videretur*. . . . Itaque binae mense Octobri (1566) literae datae, quarum *illas* cum Senatu ac proceribus communicaret, *istas* vero clam haberet. . . Tum & *Viglium* Suichenum, Praesidem Senatus, scriptis sua manu literis (Rex) humanissime compellat, gratiasque pro labore & industria summa agit; simul rogat, quamquam gravi jam senecta & infirma valetudine, eandem operam in aduentum usque suum ut navaret. — Pag. 59. Provincialium causam *Viglius* Praeses ita tuebatur, uti nec obnixe sese viro propositi rigido opponeret. Conside-

siderandum *diversum regionum statum*, *Hispaniam* late diffusam, agri cultu & fertilitate soli æstimari; . . . *Belgium* contra angustum esse, pannificioque ac commerciis censeri; deinde pluribus populis circumfundi, ad quos ea, si tributis onerentur, commigrarent. — Pag. 35. Parmensis blande passim ad urbes scribit, Edictumque a Rege proponit, quem per literas dehortatur, ne . . . *militem Hispanum* mitteret; id sese cunctis promisisse, & promisso turbas omnes composuisse, iterum exorturas, si quid contra fidem a se datam faceret. Bene illa, & pro Belgii salute, & regis etiam dignitate; qui si obsequutus foret, etiamnum tot provincias in obsequio retineret. Verum illum, qui quietem illic nollent, & imperium affectarent, in diversa jam impulerant; imparem regendo *feminam*, ideoque a republica removendam, dictitantes. Hinc deliberare incipit, & consilium cum Madriti tum Segoviæ etiam habet; duplici consulentium affectu, utrum venia an vindicta uteretur. Ruisius *Gomesius* Silva, Suaresius *Figueroa* Ferianus, & Bernardinus *Fresneda*, clementiam suadere, ac delicti poenitentiam Belgis concedendam esse: contra Ferdinandus *Alvaresius* Albanus, *Spinosa* Cardinalis & Inquisitionis Præses, coërceri rebellionem, & in auctores animadverti, cupiebant. His *Philippus* se adjungit, BELLUMQUE DECERNIT . . . IAM PHILIPPUS IN BELGIUM ITURUS DE VIA DELIBERAT.

"Als Duc d' *Alba* nun ins Regiment kam . . . verordnet er einen neuen Rath von 12 Personen . . . Durch diesen Rath ward allen Landräthen ihre authorität und macht gäntzlich benommen, und die Inwoner aller ihrer ordentlichen Jurisdiction und Rechten beraubt, wider alle Freiheiten der Länder". *Historia*, oder eigentliche und warhafte Beschreibung aller fürnehmen Kriegshändel und Thaten, so sich in Niederlandt . . . unter der Regirung K. Caroli des V. . . . bis 1605

zugetragen haben. . . . Beschrieben durch Emanuelem *Meteranum* (Arnheim, Anno MDCV. Fol.) S 88.

D. *Schm.*

51.

Holland.

I. Aus dem Geldrischen, 30 Jun. 1787.

Der Kriegslerm und die unzälichen Auftritte, welche uns die patriotische Raserei verschafft, haben mich bisher am Schreiben gehintert. In der Tat waren dieselben die lezten Monate hindurch hinreichend, jedermann zu betäuben. Und jezo, nach allem dem Lerm — erfolgt nichts. Der Statthalter ist schon 14 Tage in Amersfort; die Prinzessin mit den jungen Prinzen (welche, beiläufig gesagt, ein Muster einer guten Erziehung abgeben), ist auch seit einigen Tagen dahin; Geldern und Utrecht haben 8 Escadrons und 12 Bataillons Truppen um die Stadt liegen: dennoch ist nichts geschehen, und vielleicht werde ich', bei meiner Rükker nach Arnheim, die Sachen finden, wie ich sie verließ. Die Patrioten hingegen folgen ihrem Plane unverrückt, wenden alles, was sie können, für sich an, und ihr Esprit de Corps, der dem Gegenteil ziemlich felt, erhält sie beständig. Freilich müssen sie sich auch bücken, und zwar vor ihren FreiCorps. Diese Rute, von den Hrn. Aristokraten anfangs gebunden, züchtigt sie nun selbst. So zittert ganz Amsterdam vor den 6000 Mann gewaffneter Bürger und ihren Canonen, die in der Stadt liegen.

Der leztere Tumult daselbst war sicher vorherbedacht und angelegt: denn 2 Tage zuvor sind einige Wagen mit Silber aus der Stadt gebracht worden, um der Plünderung auszuweichen. Auch hat der Pöbel nichts stelen dürfen, nur verderben sollte er. Und sobald einige Häuser, als des Burgemeisters *Rendorp* (eines Manns, den beide Parteien jezt

jezt verlassen, da er auf beiden Seiten gewesen war), des Buchhändlers *Arends*, (Verlegers der Uebersezung von *Ludwig Ernst &c. &c.*, folglich nicht im guten Geruche), und einiger andern, gestürmt und verheert waren: traten einige Compagnien Bürger hinzu, und sagten: "Kinder, jezt ists genug", und jedermann ließ vom Stürmen ab.

Dagegen wünschten vielleicht die Oranischen auch Auftur, und hätten gerne gesehen, daß sich ihre Partei in *Kattenburg* verschanzt hätte: allein die Uebermacht der Bürger vertrieb sie, und jezt ist alles ruhig.

Die lustigsten Auftritte gibt Uetrecht die Stadt. Die FreiCorps darinn werden mit 5 fl. bezalt, die eben da liegenden *Salm*schen Truppen nur mit 2. Nun zanken sich diese beständig: die FreiCorps sagen, wir sind Majestät, ihr leichte Truppen müßt die Ausfälle tun; *Salm* aber und sein Corps behauptet, weil die FreiCorps so schön bezalt würden, müßten sie voran. Und seitdem die Gelderschen Reiter die *Salm*schen Husaren, einmal unsanft zurückgewiesen haben, läßt sich kein Feind außerhalb Uetrecht sehen: dagegen aber sind schon an 100 *Salm*sche Husaren zu dem Geldrischen Cordon übergegangen.

Unstreitig spielt Geldern in der ganzen Komödie die schönste Rolle. Sie allein erhält doch bis izo noch den Bund, und geht ihren festen Schritt fort. Schade nur, daß die unschlüssigen Uetrechter Stände ihre besten Entschlüsse aufhalten. Ueber den EidesBruch der holländischen Officire, die ohne Patente in Uetrecht einmarschirt sind, hat Geldern eine schöne *Missive* an die GeneralStaten, so wie eine vortrefliche Erklärungs-*Missive* an die Stände von Holland, geschrieben, die aber beide noch nicht im Publico sind.

.... Viele Niederländer haben sich gewundert, wie man es wagen dürfe, von ihren StatsGliedern so freimütig zu sprechen, wie in Ewr. Actenmäßigem Bericht vom Herzog *Ludwig* geschehen. Desto schlimmer für sie, wenn sie aus Monarchien lernen müssen, wie man Unrecht aufdeckt, und

Freiheit im Schreiben gebraucht, nicht misbraucht, wie sie. Die Uebersetzungen der nachdrücklichen Schrift sind warscheinlich jetzt ins Stecken geraten, da ihr Verleger seinen PapirVorrat hat auf die Gasse werfen sehen müssen.

II. Amsterdam, 24 Jun. 1787.

. . . Die Plünderung allhier nam den Abend ihren Anfang, Dienstags den 29 Mai, nach 10 Uhr. Der Buchhändler *Arends* war der erste, der Burgemeister *Rendorp* der zweite, der Burgemeister *Beels* der dritte, der Bruder von *Arends* (ein Kaufmann) der vierte, und noch drei von der PrinzenPartei, die ich nicht namentlich kenne: also in Einer Nacht sind 7 geplündert, und zusammen Arme und Reiche 35 an der Zal. Es war eine erkaufte Bande von Matrosen. Die Hochlöbl. BürgerWache tat keine gute Dienste dabei: zum Schein stellte sie sich zwar eine Stunde nachher da ein, wo geplündert war, aber sie standen wie Päle vor dem Hause, und ließen es wol bleiben, nur Einen Plünderer gefangen zu nemen; gewiß also war es eine verabredete Sache. Gegen Morgen wurden aber einige von andern gefangen genommen, worunter der Anfürer mit war: dieser wurde den dritten Tag gehenkt, und die andern ausgepeitscht.

Um die oben bemeldte Zeit fing der Lerm beim Buchfürer *Arends* an: diesem wurden alle Fenster eingeworfen, und seine Bücher in den vorbeifließenden Canal geworfen. Von dar gings schräg über zu dem Bürgemeister *Rendorp*: auch dem wurden alle Fenster eingeworfen, nachher das Haus aufgebrochen, alle Zimmer im Vorhause ruinirt, 7 große Spiegel, wovon 1 jeder 1000 fl. gekostet, zerschlagen, Schränke und Coffres aufgebrochen, und die Sachen in den Canal geworfen, und die Meubles zum Fenster hinaus. Der Burgemeister, seine Frau, und einziger Son (welcher kurz vorher disputirt hat), retteten sich auf einer Leiter in des Nachbars Hof, und von dar weiter über

eine

eine Planke, über die sie sonst wol für keinen Preis gestiegen seyn würden. Ein par Bediente holten noch einiges heraus: aber das zweitemal brach die Bande mit einem MordGeschrei die HausTür auf, und fiel herein: der eine Bediente sprang 2 Stock hoch glücklich auf den Hof herunter; der andre flüchtete zum DachFenster hinaus, und wollte sich an der um den Schornstein gemachten Gallerie halten, glitschte aber aus, und rollte bis an die DachRinne herab, in welcher Postur er sich auf den glatten Zigeln so lange halten mußte, bis der Lerm aus war.

Nachts um 2 Uhr, stellten sich die geflüchteten Domestiken wieder im Hause ein: welch ein Anblick! Sie fingen an, das Brauchbare von der Strasse wieder herein zu bringen. Da sah man die prächtigsten Kleider von Mad. *Rendorp* im Canale fließen; der JuwelenKasten, an Wert 100000 fl; und die HaushaltsBörse von 4000 fl, waren weg; der Schade ward auf 150000 fl gerechnet. Doch der JuwelenKasten ward nachher von Schiffern, die den Canal durchsuchen mußten, wieder gefunden. Die Bibliothek, die Silber- und PorcellänKammern, sind nebst den besten Zimmern, welche mit Damast tapezirt, und mit seidenen und halbwollenen Decken belegt sind, unbeschädigt geblieben.

Den andern Tag ließ der Hr. Burgemeister sein Haus räumen, und begab sich nach seinem LandGute, die Herrlichkeit *Marquette* genannt, 6 Stunden von hier, und 1 Stunde von der offenbaren NordSee. Das Haus daselbst ist wie ein Schloß, rings umher mit tiefen WasserGraben umgeben: auf der Mauer liegen 6 Canonen geladen, 12 Flinten und 6 Pistolen, mit einem ziemlichen Vorrat von Ammunition, und einem Dutzend entschlossener Bedienten, die wechselsweise des Nachts wachen. Die Zimmer sind alle fürstlich prächtig, der Boden unten mit Marmor belegt, dabei eine mit lauter PerlenMüscheln tapezirte BadStube ꝛc.

Kürzlich rief ein Deutscher, der noch voriges Jar Student in Göttingen gewesen, einen andern Deutschen, von der

Strasse in seine Herberge hinauf, und erzälte ihm: "er würde nächstens (den 2 Jun.) mit nach WestIndien faren; bei der Plünderung habe er mit seinen jetzigen Collegen (den Matrosen) fleißig geholfen, habe *Arends* seinen Buchladen unermüdet mit auspacken helfen, habe in *Rendorps* Hause Zimmer ausspionirt, wo es etwas zu plündern gegeben; in Beels Hause habe er in der 2ten Etage einige Duzend Porcellain-Schüsseln, Teller und Tassen, aus dem Fenster geworfen; sein Anteil von der Beute sei so beträchtlich gewesen, daß die 46 Bouteillen Wein, welche die Compagnie vorher getrunken, berichtiget, und seine auf 60 fl gemachte Schuld habe bezalt werden können".

Es scheint allmälich, daß es mit den Patrioten nicht lange mer dauern wird. In Amsterdam tun und lassen sie zwar, was sie wollen: aber das Militär, das für die Stände in den Städten liegt, desertirt nach dem Prinzen. Den 22 Jun. hat der KriegsRat, das Haupt der Patrioten, die Herrn im Rate, welche zur PrinzenPartei gehören, abgesetzt. Die Bürgemeister *Clifford* und *Hooft* haben sie behalten. *Clifford* hat abgedankt; und *Hooft*, welcher von je her Patriot und Anhetzer gewesen, regirt nun allein. Er hat immer 2 Mann BürgerWache vor seinem Hause: wenn er vom RatHaus kömmt, nemen die Leute die Hüte ab, und rufen, *Hussa Vader Hooft*! &c.&c.&c.

III. Cleve, 22 Jun. 1787.

Von hieraus widerspricht Hr. Johann David *Hess* abermals dem Vorwurfe, der ihm oben, Heft 37, S. 27, in dem *Missive van een oud Regent* gemacht worden, und versichert seine Unschuld mit folgenden starken Worten, die keinen Zweifel mer übrig lassen:

"Versichere auf meinen Eid, den ich als Hagscher Bürger vor Gott, von dem mein Wol und Weh abhängt, getan oder geschworen, daß niemals keinen heimlichen noch öffentlichen Umgang mit den sogenannten Patrioten gehabt; im Gegenteil, daß allezeit ein Feind von ihnen gewesen, und sie von

mir. Ja bin allezeit bereit gewest, und noch, vor die Alte Rechtmäßige und vor die Republic so heilsame Constitution, welcher Vorsteher das Preißwürdige Hauß von Oranjen allzeit mit Ruhm gewesen, und Gott gebe zum Heil unseres lieben Vatterlandes troz gegen dasselbe geschmiedeten Cabale alzeit bleiben soll und wird, so es die Noth erfordert, mein Blut zu stürzen. Dieses ist genug, um den EhrRäuber zu thun schweigen ꝛc. ꝛc."

52.

"Sur *Moses Mendelssohn*, sur la *reforme politique des Juifs*: & en particulier sur la revolution tentée en leur faveur en 1753 dans la grande Bretagne. Par le Comte *de* MIRABEAU.

A Londres, 1787, 8, 130 S.; nebst einer Vorrede apologetischen Inhalts von 66 Seiten.

Diese Schrift ist mir von einem Ungenannten zugesandt worden, warscheinlich mit der Foderung, daß ich die in der nicht paginirten Vorrede, S. 19—21, enthaltene Stellen, worinn der Hr. Graf meinen, seine bürgerliche Ehre beleidigenden Aeußerungen widerspricht, welche in diesen StatsAnzeigen, Heft 34, S. 129 folgg., abgedruckt worden, ebenfalls abdrucken lassen solle. Hier sind diese Stellen.

Qu'ils (seine Feinde) répondent à mon livre sur les lettres de cachet en racontant ma prétendue vie privée!

Que pour refuter mes écrits, ils m'imputent un *rapt de violence* (Heft 34, S. 143) dont je ne fus jamais accusé.

Qu'ils disent que les Lettres de cachet *m'ont arraché au glaive du bourreau* (l. c. S. 143), quand je leur ai cette unique obligation (si cependant l'on excepte celle du livre dont je m'honnore) de m'avoir empêché pendant trois ans & demi de poursuivre le procès qui

leur

leur servait de prétexte & que j'ai gagné solem-ment le jour où j'ai pu le faire juger.

Qu'ils disent que mes ouvrages sur les finance ruiné la chose publique, quand ils ne durent leur sience qu'à la demande des sages moderateurs de la chose publique; quand j'ai eu le bonheur d'écrire le mier en France une théorie raisonnable sur les ban & le jeu des fonds; quand les faits demonstrent que jour ma théorie & justifient mes prédictions.

Qu'ils disent que j'ai ai reçu des monceaux (StAnz. l. c. S. 149) pour écrire ces livres; *moi jours, entierement & à jamais étranger aux speculat même les plus innocentes des joueurs dont je haïs le mé dont je méprise les profits;* moi qui depuis que j'ex dois tout aux soins de l'amitié sans avoir jamais pas même la solde des Rois; moi qui m' honnore & vante en effet d'avoir ruiné quelques agioteurs fran leux pour sauver de leurs infernales déceptions la fo de citoyens ignorans & crédules qui couroient se p cipiter dans leurs lacs, ou plutôt d'avoir porté à *la frené* de l'agiotage un coup mortel qui tôt ou tard, & grac aux efforts d'hommes plus habiles, mais auxquels j'a rai du moins osé frayer la route, en guérira les Go vernemens & les nations.

Was der Hr. Graf gegen den Aufsatz des Hrn. Aust siers über die französischen *Lettres de Cachet* mit Heftigk eingewandt hat, wird von lezterem schwerlich beantwort sondern blos dem Sachverständigen Publico, das durch vorliegenden Acten bereits hinlänglich * instruiret ist, zur B urteilung heimgestellt werden.

* Eine völlig unumschränkte Preßfreiheit läßt sich doch u möglich behaupten. — Daß die Strenge der französischen G setze, sehr oft durch Lettres de cachet gemildert werde, unläugbar. — Und ob Londner Polizei ohne, oder Paris Polizei mit solchen Lettres, erträglicher sei; ist wenigste noch sehr problematisch.



Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 40.
X. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1787.
Jul.

Inhalt.

Heft XL.

Aver-

AVERTISSEMENS.

Göttingen bei *Ruprecht*. Die dritte Auflage des Actenmäßigen Berichts vom H. Ludwig Ernst ꝛc., der zwoten meist gleichförmig; nur mit lateinischer Schrift, hellerem Druck, und mit des Herzogs Silhouette, wird auf Michaelis fertig.

Nürnberg, in der *Felsecker*schen Buchhandlung. Ausfürungen zur deutschen ReichsGeschichte, nach einem systematischen Plan geordnet. Von Gotrlob Aug. *Tittel*, Fürstl. Badenschen KirchenRat und Prof. der Philosophie zu Karlsruh. Erster Band, bis zum Tode Ludwigs des Baiern: 1787, 8, 720 Seiten.

Altona bei *Eckhardt*. Von den Schleswig-Holsteinischen ProvinzialBerichten ist des 1sten Bandes 2tes und 3tes Stück heraus; beide reich an interessanten Aufsätzen.

Frankfurt am Mayn, in Commission der *Hermann*schen Buchhandlung. Verteidigung der 8 Sphen über die Sayn-Hachenburgsche künftige Erbfolge, gegen Hrn. Geh. R. *Kochs* 2te Auflage seiner Schrift über diese Materie, und das angehängte Postscript. Fol. 2 Bogen. [Folglich braucht dieser Aufsatz, der mir schon vor einiger Zeit handschriftlich zugeschickt worden, nicht noch einmal in diesen StatsAnzeigen abgedruckt zu werden.]

Braunschweig, gedr. bei *Meyer*. Beyträge zur Kenntnis der Verfassung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttelschen Teils. Vom OberCommissär P. C. *Ribbentrop*. Erster Beitrag, 1787: 8, 204 Seiten.

Berlin, 20 May 1787. Charte von Sachsen, in 39 grossen Blättern, und Charte der Expedition des Prinzen Heinrichs in Franken, in 8 Blättern, beide auf dem schönsten Schweizer-Papier abgedruckt, verkauft die Akad. der Wissenschaften, erstere für 6, leztere für 1 Louisd'or. Es sind nur 50 Exemplare davon abgedruckt; vorhin wurden sie mit 70 bis 100 Rthlr. bezalt. Man wendet sich an den Hrn. Geh. Secret. *Frentzel* in Berlin.

Stralsund, gedr. bei *Röse*. Von des Hrn. CammerRaths von *Reichenbach* patriotischen Beiträgen zur Kenntnis und Aufname des Schwedischen Pommerns, ist der 2te Band, oder Stück 5—8, 1786 und 1787, herausgekommen: alle Stücke eben so reichhaltig und gemeinnützig für In- und Ausländer, wie